Sammlung der im Gebiete der inneren Staats-Verwa... des ...

Georg Ferdinand Döllinger

Digitized by Google

4° Bavar. 3218a
(14,2,2

Inventarium
des k. Kreis u. Stadtgerichts Schweinfurt
Num: 129/6. 22

F. V. I / 4.
Abt IV,
Z No 161.

BAYER. LANDGERICHT SCHWEINFURT

<36604248190019
<36604248190019
Bayer. Staatsbibliothek

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

§. 271.

(Die Cultur der Fruchtbäume betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Die Obstzucht gewährt nicht nur dem Unternehmer, sondern dem Staate selbst einen zu großen Vortheil, als daß sie nicht die volle Aufmerksamkeit einer jeden Regierung rege machen sollte.

Sie vermehrt die Production, den Activhandel und den Wohlstand des Landes in einem hohen Grade, entlockt dem Erdreich ein zweifaches Erzeugniß, und verschönert die Gegenden. —

Mehrere frühere Verordnungen hatten schon die wohlthätige Absicht, diesen Zweig der Landescultur zu begünstigen und emporzubringen. Der Erfolg entsprach aber keineswegs der Erwartung.

Allenthalben vermißt man noch die Vermehrung und Veredlung der Obstbäume. — Die Früchte, welche wir genießen, sind noch ein Geschenk unserer früheren Voraltern, die in diesem Zweige der Cultur ungleich mehr gethan haben, als wir. — Die Obstbäume, welche die Gärten der Dörfer, Städte und Märkte füllen, tragen meist schon das Alter mehrerer Generationen.

Man genießt die Früchte der Bäume, ohne der Hand zu danken, die sie pflanzte, ohne durch ein solches Dankgefühl zur Nachahmung und zu gleicher Wohlthat für die Nachkommen aufgemuntert zu werden.

Es ist also die Sache der Regierung geworden, diese edle Art der Landescultur in Schutz zu nehmen, und dem Unternehmen derselben mehr Schnellkraft zu geben.

Man verordnet deswegen, wie folgt:

1. Priester, Seelsorger und Schullehrer haben die schöne Bestimmung, das Volk zu belehren, zu unterrichten, und über seinen wahren Vortheil aufzuklären; — zu ihnen hat man das Zutrauen, daß sie dieser Pflicht in ihrem ganzen Umfange Genüge leisten, in jeder Art der Landescultur, und also auch vorzüglich der Obstbaumzucht durch That und Belehrung wirken werden.

Ihre Gärten sollen die Schule des Beispiels und des Unterrichts sein. — Dort sollen sie die verschiedenen dem Clima angemessenen Obstsorten nachziehen, veredlen, und in die Gärten ihrer Gemeinde übertragen und verpflanzen.

2. In jeder Schule muß der Unterricht über die Baumzucht vorgetragen, und zugleich practisch gezeigt werden.

Deswegen ist in jeder Gemeinde, wo ein Schullehrer und Pfarrer angestellt ist, eine Obstbaumschule unter der Leitung derselben anzulegen. — Für den Platz hat entweder die Gemeinde zu sorgen, oder es ist hiezu nach Befund der Umstände der Garten des Schullehrers zu benutzen, wo nicht der Pfarrer aus eigenem Antriebe und aus Zuneigung für diese angenehme und gemeinnützige Beschäftigung in seinem Garten einen Platz anbietet, oder selbst hiezu verwenden will.

3. Die Schulcommissäre und Schulinspectoren haben zu wachen und darob zu sein,

Digitized by Google

daß diese Anstalt, die Anlegung einer Obstbaumschule nämlich schon im nächsten Frühjahr in jeder Pfarrgemeinde ausgeführt werde.

Die Gerichtsbehörden haben die strenge Obliegenheit, diese mit ihrer Amtsgewalt zu begünstigen, zu unterstützen und zu befördern und in ihren periodischen Berichten der Churfürstlichen Landesdirection anzuzeigen, in welcher Gemeinde dieser Verordnung Genüge geleistet und eine Obstbaumschule angelegt, gepflegt und unterhalten wird, oder nicht.

Auch die Gemeinden selbst, zu deren Vortheil diese Verfügung abzweckt, haben hiefür zu haften, und diejenige, in welcher bis Ende 1804 hiezu noch keine Anstalt getroffen wurde, hat 24 Rthlr. Strafe zu erlegen, welche zum Besten des Schulwesens desselben Gerichtsbezirkes zu verwenden sind.

Die Gerichtsbehörden, Landrichter, Schulcommissärn und Inspectoren sind aufgerufen, diejenigen Pfarrer, Schullehrer und Individuen, welche sich hierin auszeichnen, diesseitiger Stelle kund zu thun, daß man sie nach Maßgabe ihres Eifers und ihrer Anstrengung belohne und zum öffentlichen Beispiele aufstelle.

Vorzüglich wird diese Anstalt unter die Aufsicht und Verantwortlichkeit des Land-Commissärs gestellt. —

4. Die größern Güterbesitzer und Hofmarksherrn, von welchen man ohnehin eine bessere und höhere Bildung erwartet, welche den wohlthätigen Zweck dieser Verordnung und den großen Vortheil der Obstbaumzucht selbst zu beurtheilen im Stande sind, werden hierin nicht zurückbleiben, sondern selbst thätig mitwirken.

4. Die Landrichterämter und übrigen Gerichtsbehörden des Herzogthums Neuburg erhalten hiedurch noch den besondern Auftrag, alle diejenigen Individuen, Güter- und Hofmarksbesitzer, welche in der Obstbaumzucht schon nützliche Unternehmungen gemacht haben, bis Ende December dies Jahrs zur Kenntniß diesseitiger Stelle zu bringen, damit man dieselben öffentlich bekannt mache, und zwar eben so sehr sie hiedurch zu beloben, als den Unterthanen und Gemeinden der Gegend Gelegenheit zu geben, sich Rath, Beispiel und Unterricht zu erholen.

6. Um dieser Anstalt, mit der es sehr ernstlich gemeint ist, eine größere Wirkung und eine kräftige Anwendung zu geben, so wird verordnet, daß in Zukunft kein neuer Gutsmair ein Gut übernehmen darf, er habe denn zuvor den zu übernehmenden und bei dem Gute befindlichen Garten mit veredelten Obstsorten ganz ausgepflanzt, und von den alten abgestorbenen Bäumen der Art gereinigt.

Der Pfarrer und Schullehrer haben ihn hierin zu unterstützen, zu belehren, und ihm deswegen, wenn es geschehen, ein gemeinschaftliches Attestat auszustellen. Ohne ein solches Zeugniß, in welchem zugleich die Größe des Gartens und die Zahl der neugepflanzten Bäume vorgetragen werden muß, darf keinem Unterthanen die Uebernahme eines Guts gestattet werden.

7. Treten aber dringende Umstände ein, welche die Beschleunigung einer solchen Uebernahme nothwendig machen und die verordnete Gartenveredlung vor derselben nicht gestatten, so muß solche unmittelbar nach der Uebernahme ausgeführt werden. Und damit dieses geschehe, so hat der neue Gutsmair das von dem Ortspfarrer und Schullehrer gemeinschaftlich

Digitized by Google

auszustellende Attestat längst binnen einem halben Jahre nachzutragen, und der einschlägigen Gerichtsbehörde zu übergeben, im Unterlassungsfalle bei einer Strafe von 20 Rthlr.

8. Dieselben Ortspfarrer haben alle Jahre, und zwar zu Ende Juni und zu Ende December gemeinschaftlich an den einschlägigen Landcommissär ein Verzeichniß zu überreichen und darin anzuzeigen,

a) welche Gutsveränderungen sich in dem verflossenen halben Jahre ereignet haben?
b) Wie die neuen Gutsmaier mit dem Tauf-, Geschlechts- und Hausnamen heißen?
c) Wie groß ihr Gut sei?
d) Ob selbe die oben vorgeschriebene Gartenveredlung in Vollzug gebracht haben, und zwar
e) wie groß ihr Garten sei? wie viel neue Bäume veredelter Art sie in selbem verpflanzt haben?

Diese Angaben hat sodann der Landcommissär in einen tabellarischen Conspect zusammen zu stellen, und letzteren mit Bemerkungen begleitet, diesseitiger Stelle zu übergeben.

Hieraus wird man sodann ersehen, wo und von wem die vorliegende Verordnung befolgt wurde, welche Gerichtsbehörde sich ihrer Pflicht entlediget habe oder nicht.

Die weitern Maßregeln gegen den fehlenden Unterthan oder Beamten ergeben sich sofort von selbst, und die Strafen werden nach den Umständen ermessen.

9. Die Capläne, Hilfspriester und Cooperatoren werden sich dadurch, wenn sie sich mit der Obstbaumzucht thätig beschäftigen und solche zu verbreiten suchen, für ihre weitere Versorgung sehr empfehlen.

Sämmtliche Behörden haben sich hiernach zu achten.

Neuburg den 31. October 1803.

Churfürstliche Landesdirection.

cf. Neuburg. Wochenbl. v. J. 1803. St. 45. S. 761.

§. 272.

(Die Muster-Landwirthschaftsschule in Weihenstephan betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Nachdem gemäß nachfolgender Anzeige die Muster-Landwirthschaftsschule in Weihenstephan (vid. Reg. Bl. St. 45. S. 899 bis 900.) künftiges Monat Januar eröffnet wird; so werden sämmtliche Churfürstliche unmittelbare und mittelbare Behörden in Bayern angewiesen, die Churfürstlichen Unterthanen davon in Kenntniß zu setzen, und selbe zu belehren, welche Vortheile für diejenigen erwachsen, welche ihre Kinder oder Dienstboten zum Unterrichte dahin anweisen werden.

Da unschädliche Wohlfeilheit nur durch Erhöhung der Erzeugniß der Producte des Erdbodens erreicht, diese Erhöhung aber nur durch richtige, nach Zeit und Kraftaufwand wissenschaftlich berechnete Arbeitsverwendung an diesen Erdboden erzielt werden kann; so zweifelt man nicht, daß Jedermann, die durch dieses neue Institut wiederholte landesväterliche

Digitized by Google

Vorsorge zu benützen um so weniger außer Acht laßen werde, als zweckmäßig betriebene Landwirthschaft den wahren Reichthum jedes Staates, vorzüglich des Bayerischen begründet.

München den 22. December 1803.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

Ankündigung

der Eröffnung des theoretischen Unterrichts an der Muster-Wirthschaftsschule zu Weihenstephan.

Mit Anfang des nächst eintretenden Monats Januar des Jahres 1804 wird an der Churfürstlichen Musterwirthschaftsschule zu Weihenstephan der theoretische Unterricht beginnen.

Der Vortrag in diesem Fache der menschlichen Beschäftigung, auf deren mehr oder weniger zweckmäßigen Betreibung der größere oder geringere wahre Reichthum des Bebauers und so im Verhältnisse des ganzen Staates sich gründet, wird auf ein so viel möglich erschöpfendes wissenschaftliches System gebaut werden, welches um so vollständiger sein dürfte, als man in den nöthigen Hilfswissenschaften theils bei der in Weihenstephan bestehenden Churfürstlichen Forstschule, theils bei den eigenen hiezu errichteten Lehranstalten den passenden Unterricht finden wird.

Was das Practische betrifft, so kann jeder Zögling in dem Mechanischen der Wirthschaft, in den Handgriffen bei Führung der brauchbaren vorzüglich neueren Ackergeräthe, und in allen bei der Oeconomie vorkommenden Arbeiten sich practische Fertigkeit verschaffen. Ebenso wird es demselben ein Leichtes sein, bei den auf Bearbeitung, Befruchtung und Benutzung des Bodens abzweckenden Arbeiten mitzuwirken, um sich die Lehre der Theorie anschaulich und begreiflich zu machen.

Vor der Hand muß aber dieses Institut blos als eine öconomische, theoretisch-practische Lehranstalt betrachtet werden. Musterwirthschaft wird selbes dann erst vollkommen sein können, wenn die Zurundung der Gründe gänzlich besorgt, die Oeconomiegebäude ihrer Bestimmung angemessen eingerichtet, die dem Locale und den Umständen zuträglichste Bewirthschaftungsmethode ausgemittelt und eingeführt, und das Ganze in allen seinen Theilen so geordnet sein wird, daß der Agriculturszweck am sichersten erreicht werde.

Nebstbei hat die großmüthigste Sorge der weisesten Regierung für alles, was des Staates Beste in seinen Gliedern befördern kann, den agronomischen und übrigen Zöglingen Gelegenheit verschafft, sich mit der ausübenden Bierbrauerei und Brandweinbrennerei bei dem in Weihenstephan vorhandenen Bräuhause bekannt zu machen, so wie jeder die von Landshut hieher versetzte Obstbaumschule nur mit dankbarstem Fleiße wird besuchen können.

Weihenstephan, nächst Freising, den 21. December 1803.

Max Schönleutner, Lehrer der Landwirthschaft.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1803. St. 52. S. 1051.

Digitized by Google

§. 273.

(Die Beförderung der Obstbaumcultur betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Beförderung der Obstbaumcultur ist in früheren Königlichen Verordnungen festgesetzt: 1) Jeder neuangehende Unterthan auf dem Lande, und jeder neue Bürger in Städten und Märkten ist aufgefordert, zwei Obstbäume zu pflanzen und zu unterhalten. Diese kann er entweder auf eignen Grund und Boden, oder, wenn er Grundeigenthum neben den Chausseen hat, auch dahin, oder endlich, wenn er keine Gründe besitzt, auf öffentliche Unterhaltungsplätze und Spaziergänge pflanzen. Diese Bäume sind mit dem Namen des Eigenthümers und dem Jahre der Setzung auf einem kleinen Schilde auszuzeichnen. 2) Es ist den Landgerichten, Polizeibehörden und Gemeinden die Anlegung von Obstbaumalleen und die Bepflanzung und Verschönerung der öffentlichen Unterhaltungsplätze mit Fruchtbäumen zur besondern Pflicht gemacht. 3) Die Obstbäume und Anpflanzungen dieser Art sind unter den besondern Schutz der Gemeinden gestellt. Gerade an diesen so nützlichen und wohlthätigen Gegenständen der Landescultur vergreift sich der boshafte Muthwille von Kindern und Erwachsenen, und der Zerstörungsgeist des rohen, ungesitteten Menschen am meisten. Gewöhnlich sind aber auch aus sehr begreiflichen Gründen die Nachforschungen der Polizei nach den Thätern meist vergebens. Daher ist gesetzlich festgesetzt, daß für jeden in dem District einer Gemeinde vorkommenden, an einem Obstbaum verübten Frevel, die ganze Gemeinde in der Art zu haften hat, daß statt eines jeden ruinirten, drei junge Fruchtbäume gesetzt werden müssen, dagegen der Gemeinde nicht nur der Regreß an den Frevler, wenn sie denselben über lang oder kurz ausfindig macht, vorbehalten bleibt, sondern auch dieser, außer der vollständigen Schadloshaltung, noch gemessene körperliche Züchtigung und nach Verhältniß der Umstände Zuchthausstrafe neben der öffentlichen Bekanntmachung seines Namens zu gewarten hat. Da gegen alles Erwarten die Baumfrevel seit einiger Zeit in mehrern Gegenden des Rezatkreises sehr überhand genommen haben, so findet sich unterzeichnete Stelle veranlaßt, die obigen gesetzlichen Bestimmungen zur erneuerten Publication zu bringen und den Gerichtsstellen die genaue Beachtung derselben zur Pflicht zu machen, die Geistlichen und Schullehrer aber dringendst aufzuforden, jenem Geiste der Zerstörung bei dem Unterrichte der Jugend auf alle Art zu begegnen und dagegen jene Achtung, jene Heiligkeit und Unverletzbarkeit alles dessen, was dem Schutze jedes Einzelnen anvertraut werden muß, denselben tief einzuprägen.

Ansbach am 21. Mai 1811.

Königliches General-Commissariat des Rezatkreises.

cf. Int. Bl. f. d. Rezat-Kr. v. J. 1811. St. 12. S. 1035.

§. 274.

(Die Baumzucht betr.)

L. K.

Die großen Vortheile, welche eine wohlberechnete Baumzucht zu gewähren vermag, sind allgemein bekannt. — Dankbar segnen die Nachkommen im Genusse der Früchte die

Digitized by Google

Hand der Voreltern, welche im Pflanzen und Gedeihen der Obstbäume an öffentlichen Wegen und auf eigenen Grundstücken ihre Freude und Ermunterung gefunden, — manche freundliche Erinnerung an glückliche Familien- und Gemeinde-Ereignisse ist mit diesen Bäumen groß gewachsen, und lebt noch in Söhnen und Enkeln fort; — heiterer sind die Gegenden, wo solche Urkunden des menschlichen Veredlungssinnes angetroffen werden, — dauernder Wohlstand blüht, wo den Verpflichtungen Genüge geschieht, zu erhalten und zu erweitern, was in dieser Beziehung frühere Zeiten versucht und geschaffen haben.

Viele Verordnungen sind diesem wichtigen Gegenstande in allen Theilen des Königreiches gewidmet, — viele erneuert worden; — wenn auch nicht allenthalben ein gleich belohnender Erfolg in das Leben getreten, so ist doch vieles geleistet, — der wahre Werth der Sache überall mehr erkannt, und durch die Schule in Städten und auf dem Lande eine Summe von Begriffen und Kenntnissen verbreitet worden, durch welche die erwünschte Behandlung und Beförderung der Baumzucht bedingt bleibt: es bedarf nur einer neuen Anregung. — Mit landesväterlicher Sorgfalt, aufmerksam auf Alles, was den inneren Wohlstand zu erhöhen geeignet ist, verordnen Wir demnach, wie folgt:

1. Alle Baumpflanzungen an öffentlichen Wegen und Plätzen sind mit gewissenhaftester Aufmerksamkeit zu erhalten, Frevel und Störung jeder Art mit Ernst und Nachdruck zu hindern, und gegen Schuldige die gesetzlichen Bestimmungen ohne Verzug und mit Strenge in Anwendung zu bringen; auch ist bei Verantwortlichkeit den Behörden das Umhauen solcher Bäume oder Pflanzungen — ohne vorgängige Untersuchung — durchaus nicht zu gestatten.

2. In den Städten, wo bereits eigene Verschönerungs-Commissionen bestehen, sollen sich diese auch mit der Erhaltung und allmähligen Erweiterung der Obstbaumpflanzungen künftighin befassen; — in den übrigen Städten und in den Landgemeinden aber sollen zu gleichem Zwecke besondere Ausschüsse gebildet werden; wobei zugleich von Seite der Geistlichkeit, der Schullehrer und sachkundigen Beförderer der Obstbaumzucht eine zweckmäßige Mitwirkung und Unterstützung erwartet wird.

3. Diese Commissionen und Ausschüsse haben, unter gehöriger Beachtung der Verschiedenheit des Bodens, der climatischen und sonstigen örtlichen Verhältnisse, in Bälde zu berathen, welche Einleitungen und vorbereitende Anordnungen in ihrem Bezirke nothwendig seien, um nach Unserer Allerhöchsten Absicht im nächst eintretenden Herbste, oder doch im kommenden Frühjahre beginnen, und sodann mit Sicherheit jedes Jahr weiter schreiten zu können.

4. Uebrigens ist es Unser fester Wille, daß jede Zwangsverfügung unterlassen, und dagegen mehr auf dem Wege der Belehrung und des Beispiels der angegebene Zweck möglichst vollständig erreicht, und die Schöpfung des Fleißes und der Thätigkeit auf eine dauernde Weise erhalten werde; wonach die bezeichneten Commissionen und Ausschüsse es sich von selbst zur Ehrensache und angenehmen Pflicht machen werden, jede schickliche Gelegenheit zu benützen und dahin einzuwirken, daß das Andenken freudiger Begebenheiten durch neue Pflanzungen auch für spätere Zeiten bewahrt werde.

5. Zugleich bestimmen Wir, daß Uns diejenigen Gemeinden und Individuen, welche sich durch das Pflanzen von Obstbäumen und durch eine zweckmäßige Vorsorge für

Digitized by Google

deren Erhaltung besonders bemerkbar machen, eigens angezeigt werden sollen; so wie Wir Uns vorbehalten, für eine gewisse Anzahl neu gepflanzter Obstbäume, welche inhaltlich der vorzulegenden Nachweisung im vierten Jahre nach der Pflanzung im vollen Gedeihen stehen, dem Unternehmer eine verhältnißmäßige Prämie an Geld oder an vorzüglichen Fruchtbäumen aus Unseren Pflanzschulen zu bewilligen.

6. Endlich befehlen Wir, daß wegen Herstellung, Erhaltung und Vermehrung der Schulgärten allenthalben pflichtmäßig Sorge getragen, und auf Veredlung und Vervollkommnung der Obstbaumzucht fortwährend Bedacht genommen werde, in welcher Absicht auch zur Erzielung einer gleichförmigen Behandlung — eine faßliche Instruction entworfen, und Unseren Kreisregierungen zur Vertheilung zugestellt werden wird.

Wir überlassen Uns dem Vertrauen, daß die Wichtigkeit des Gegenstandes eine zureichende Aufforderung enthalte, durch ein kräftiges und gemeinsames Wirken die für das allgemeine Beste beabsichteten wohlthätigen Folgen sicher herbeizuführen.

München den 20. Juni 1826.

cf. Reg. Bl. v. J. 1826. Nr. 26. S. 513.

§. 275.

5175.

(Die Beförderung der Obstbaumzucht betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König durch Allerhöchstes Signat vom 12. d. M. zu genehmigen geruht, daß zur Unterstützung und Beförderung der so wichtigen und nützlichen Obstbaumzucht das von Johann Evang. Fürst, Vorstand der practischen Gartenbaugesellschaft zu Frauendorf, diesem Zwecke gewidmete Blatt, welches unter dem Titel „der Obstbaumfreund" erscheint, und sich bei dem auf jährlich 2 fl. 24 kr. festgesetzten billigen Ankaufspreise durch eigenthümliche, gehaltvolle und gemeinnützige Aufsätze sehr vortheilhaft auszeichnet, zur Anschaffung für Gemeinden und Schulen empfohlen werde, so wird dieß der Königlichen Regierung des N. Kreises hierdurch unter dem Auftrage eröffnet, ungesäumt den betreffenden Behörden das Angemessene zuzufertigen, und überhaupt fortwährend dahin zu wirken, daß Belehrungen, durch welche so interessante Culturzweige, wie die Obstbaumzucht, nach den von Seiner Majestät dem König Allerhöchst ausgesprochenen Absichten befördert und erweitert werden können, auf jede zulässige Weise verbreitet und begünstigt werden.

(In der Ausfertigung an die Regierung des Unterdonaukreises ist hier noch zu setzen:)

Die Königliche Regierung hat den ꝛc. Johann Evang. Fürst hievon sogleich in Kenntniß zu setzen, und denselben zugleich anzuweisen, den angedeuteten Gesichtspunkt fortwährend zu verfolgen.

München den 19. April 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J. also ergangen.

Digitized by Google

IV. Hopfenbau.

§. 276.

(Hopfenhacken.)

L. G. Wir erinnern Uns annoch gnädigst, die unterm 11. Mai ferntigen Jahrs wegen des in Unsern Landen je länger je mehr mit grossem Nutzen erzieglenden Hopfens, neben anderm den Auftrag dahin gemacht zu haben, daß selber nicht mehr, wie bishero geschehen, mit den Stingeln gehackt, sondern auf Art und Weiß, wie es mit dem böhmischen Hopfen geschieht, gezupft, sohin ohne denen unnutzbaren, und nur eine Bitterkeit im Bier verursachenden Stingeln zum Verkauf gebracht werden solle. Wie nun aber die Erfahrung gibt, daß der hieländisch zu denen Bräuämtern gelieferte Hopfen wider Unsere gnädigste Intention durchgehends gehackt, und sammt denen Stingeln und andern Unrath geliefert wird: als befehlen Wir dir wiederholter gnädigst, denen Unterthanen den weiteren Auftrag zu thun, daß selbe in Zukunft den zum Verkauf bringenden Hopfen vorhin schon befohlenermassen nicht mehr hacken, sondern auf Art und Weiß, wie den böhmischen, ordentlich pflocken und zopfen, mithin von allem Unrath säubern, und solchergestalten zu denen Bräuämtern liefern sollen. Und wie dann die Erzieglung des Landhopfens sich nicht nur allein thunlich; sondern auch dem Land selbsten nützlich bezeuget, als weißt du die Unterthanen, wo es die Gründ und Gelegenheit gestatten, zu weiterer Erzieglung des Landhopfens mit dem Ohnverhalt anzufrischen, daß Wir verstandenen Hopfenbau keineswegs, wie es dem Verlaut nach ausgesprengt worden, mit einigem Impost zu beschweren gedenken. Dessen ꝛc.

München den 9. September 1754.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. Nr. 76. S. 619.

§. 277.

(Von der Hopfen-Kauderei.)

Lieber Getreuer! Nachdeme die Erfahrung geben will, daß der in Unsern Landen nunmehro in ziemlicher Menge erzieglende Hopfen durch verschiedene Kauderer häufig aufgekauft, zum Theil außer Lande geführt, und wiederum mit böhmischen Hopfen vermischter hereingeschoben: zum Theil auch gleich im Lande dergleichen Vermischung getrieben werde, wodurch nicht nur der Käufer betrogen, sondern auch der Verkauf des Landhopfens selbst immer höher hinaufgetrieben wird, so haben Wir zu Abstellung dieses Unwesens gnädigst resolvirt, daß die Aufkaufung des Landhopfens niemand andern, als denenjenigen, welche ein Bräuwerk führen, gestattet, sohin solche Aufkaufung all übrigen bei Vermeidung der Confiscation ernstlich verbothen sein solle, als woburch die besorgliche Vermischung und wiederumige Hereinschiebung unter dem böhmischen Hopfen verhütet, entgegen aber auch der ziemlich in Schwung gekommen und hierländische Hopfenbau nicht zurück getrieben, oder verursacht werde,

Digitized by Google

daß die Unterthanen hiervon wiederum ablassen dürfen. Du weißt demnach von dieser Unserer gnädigsten Entschließung nicht allein allen im dortigen Gerichtsdistricte sich befindenden bräuenden Ständen sogleich Communication zu geben, sondern auch deines Orts fleißige Obsicht zu bestellen, damit man von dergleichen Gefährden und Schädlichkeiten fürohin allenthalben sichergestellt werden möge.

München den 24. Jänner 1767.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. Nr. 67. S. 808.

§. 278.

(Den Hopfenbau im Neuburgischen betr.)

Nachdem bei Churfürstlich unmittelbarer Ober-Landespolizei-Commission mißfällig wahrgenommen worden, wie sehr der Hopfenbau vernachläßiget werde, und daß die deßfallsige Unthätigkeit vom beklagten Mangel nöthiger Beständlung herrühre, man aber wegen solch ungegründeter Hinderniß ein so nützliches das inländische Commercium vermehrendes, die Oberbalanz des eigentlichen Reichthums vergrößerndes, und zumal in einem Lande, wo das Bier zu einem Hauptgetränke dienet, und die Bräuschaft eines der ersten Gewerbe ist, ganz ohnentbehrliches Product längers versäumen zu lassen nicht gemeint, und daher um künftig ohnbeschwerde Abreichung der erforderlichen Hopfenstangen, theils mit Churpfalzbayerischer Oberlandesregierung, und theils mit hiesig Churfürstlicher Hofkammer einschlägige Communication gepflogen, mithin durch daher geschehende Anweisung der forstämtlichen Behörden dem zeither behinderlichen Stangenabgang genüglich vorgebogen ist: als ergehet hiemit an alle Ober- und Unterbeamte, Landsassen, Städt und Märkte der gemessene Auftrag, diese Vorkehre allenthalben kund zu machen, den aus Erzielung guten Hopfens gewinnenden ansehnlichen Nutzen ihren Untergebenen begreiflich vorzustellen und selbige zu anleg- und bepflanzenden Hopfengärten an schicklichen, mit trockenem Erdreich versehenen, und besonders von Norden oder Nordwest nach Süden oder Südost etwas abschüßigen Plätzen gebührend aufzumuntern, auch jeden Grundeigenthümer über solch gemein ersprießliche Unternehmungen der landesväterlichen höchsten Gnade, Vorschubs und Schutzes gebührend zu versichern, sofort jede Obrigkeit ihres Orts mit Eifer und Nachdruck pflichtmäßig daran zu sein, damit in Folge höchstlandesherrlicher Gesinnung der dießländische Hopfenbau möglichst befördert und verbreitet werde.

Neuburg den 23. Christmonats 1780.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. S. 643. Nr. 106.

§. 279.

(Zehentbefreiung bei Anlegung neuer Hopfengärten betr.)

Im Namen Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit haben zur Beförderung des Hopfenbaues in den großherzoglichen Landen bei Anlegung neuer Hopfengärten eine dreijährige Zehentfreiheit, vom

Digitized by Google

Jahre der Anlegung angerechnet, zu bewilligen geruht. Dieses wird mit dem Anhange bekannt gemacht, daß derjenige, welcher einen neuen Hopfengarten anlegt, gleich bei dem ersten Beginnen bei dem Zehentherrn oder dessen Rentbeamten oder Verwaltern die Anzeige zu machen, und nach vorgängiger auf desselben Kosten vorzunehmenden Besichtigung gegen 15 kr. Expeditions-Gebühren einen Freiheits-Schein zu gewärtigen habe. Wer diese Anzeige unterläßt, verliert seine Ansprüche auf Zehentbefreiung. Wer endlich in den 3 letzten Jahren einen Hopfengarten neu angelegt hat, soll binnen 4 Wochen von der Verkündigung dieser Verordnung angerechnet, bei Vermeidung des Verlustes seiner Ansprüche auf die noch guthabende Zeit um einen Freischein nachsuchen.

Würzburg den 21. März 1814.

Großherzogliche Landesdirection.

cf. Großherzogl. Würzb. Reg. Bl. v. J. 1814. St. 5. S. 17.

§. 280.

13,860.

(Den Recurs des Bierbrauers Christoph Köhler zu Würzburg wegen polizeilicher Beschränkung der Anlage eines Hopfenfeldes in einer Weinbergslage betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in denjenigen Acten, welche aus Veranlassung einer Beschwerde des Bierbrauers Christoph Köhler zu Würzburg wegen polizeilicher Beschränkung in Herstellung eines Hopfenfeldes in einer Weinbergslage eingesendet worden, und im Anschlusse zurückfolgen, Gründe nicht bestehen, durch welche hierorts eine weitere Berücksichtigung der gedachten Beschwerde gerechtfertigt werden könnte, so erhält die Königliche Regierung den Auftrag, dem Recurrenten Köhler hiernach geeignete Eröffnung zu machen.

München den 27. September 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

V. Maulbeerbaumzucht. a)

§. 281.

(Beförderung der Seidenzucht betr.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben zwar, um die von Dero Regierungs-Verfahrern nach dem Beispiele anderer deutschen Reichsstädten in Bayern und der obern Pfalz

---

a) Vergl. Ziff. 23 des Mandats vom 21. März 1762. (s. §. 2. S. 115.)

Digitized by Google

schon vor mehrern Jahren (vid. die Samml. v. J. 1788. S. 448) angefangenen Seidenzucht zu befördern, die dazu erforderlichen Pflanzschulen von weißen Maulbeerbäumen mit großem Kostenaufwand in der Absicht anlegen lassen, damit diese, dem ganzen Lande, und fürnehmlich den armen Unterthanen zum Nutzen und sicheren Verdienst gereichende Industrie allgemein ausgebreitet, somit die zeither von auswärts erholte Seidenwaare durch gemächliche Erzielung des rohen Materials auch inner Lands verarbeitet, somit dem beträchtlichen Geldausfluß so viel möglich gesteuert werde: die Erfahrung aber hat bewiesen, daß ungeachtet in diesen kostspieligen Pflanzschulen eine Menge der schönsten Setzlingen gezogen und unterhalten worden, es doch immer noch an dem Ernst und Eifer der, mit Vorurtheilen befangenen Bauersleute, sondern sogar derjenigen Inwohnerschaft gebreche, von welcher eine mehrere Aufklärung, und der wahre Begriff dieser heilsamen Veranstaltung, folglich auch ein nachahmliches Beispiel zu gewarten stünde, mit welchem selbige den übrigen vorgehen sollten, indem der, in den Plantagen sich befindende große Vorrath junger Maublbeerbäume ohne mindeste Nachfrage belassen, solchemnach die zeitliche Verpflanzung derselben, und damit die Emporbringung der ganzen Seidenzucht vernachläßigt zu werden beginnt. Je gewisser nun Höchstgedacht Seine Churfürstliche Durchlaucht sich versehen hätten, daß sich die, mit häufigen Gründen begabte, und mehrere dienstbare Personen zur Hand habende Klöster, Pfärrer und Beamte Dero landesväterliche Absicht zu unterstützen, und zwar einsmaligen Einführung solch nützlichen Nahrungszweiges alles beizutragen, sich vorzüglich bestreben würden, desto befremdlicher ist, die Ihro geschehene Anzeige gewesen, daß noch zur Zeit die wenigsten mit diesem Geschäft abzugeben, oder auch nur ihre Untergebene dazu aufzumuntern, sich bequemet haben. Daher hat die, in dem Maulbeerbaumplantage- und Seidenzucht-Wesen gnädigst angeordnete Direction sämmtlich begüterte Klöster, Pfärrer und Beamte sowohl in Bayern, als der obern Pfalz anzufrischen, damit selbige sich auf sothane Maulbeerbaumpflanzung und Seidenzucht verlegen, des Endes von den vorräthigen Setzlingen von drei- bis sechsjährigen Alters eine erkleckliche Anzahl in den bestimmten leidentlichen Preisen zur weitern Verpflanzung übernehmen, ihre Hausgenossen und Unterthanen in Behandlung der Bäume eben so, wie des Samens und der Würmer nach den gedruckten Anleitungen belehren, folglich selbigen eine geringe Mühe erfordernde, gleichwohl sehr einträgliche Beschäftigung durch eigenes gutes Beispiel an Hand geben mögen, indem Seine Churfürstliche Durchlaucht denjenigen, welche sich hierunter mit patriotischer Thätigkeit auszuzeichnen beeifern, bei jeder Gelegenheit besondere Vorzüge angedeihen zu lassen gedenken.

München den 12. Januar 1789.

cf. M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. Nr. 11 S. 168.

Digitized by Google

§. 282.

377.

(Die Beförderung der inländischen Seidenzucht betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von der unterm 8. d. M. an sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, erlassenen Entschließung in Betreff der Beförderung der inländischen Seidenzucht wird der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, hierunten eine Abschrift mitgetheilt, um hievon das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Kenntniß zu setzen.

München den 18. Januar 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

(Abdruck.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät, der König haben zur Beförderung der inländischen Seidenzucht aus Allerhöchster Gnade bedeutende Unterstützungen gewährt, und den Allerhöchsten Willen ausgesprochen, daß diesem Industriezweige alle mögliche Aufmerksamkeit und Beförderung zugewendet werden solle. Die Forstbeamten und Revierförster erscheinen vorzüglich geeignet auf das Gedeihen dieses Industriezweiges mit einzuwirken, wenn sie aufgefordert und veranlaßt werden, auf schicklichen Plätzen durch Aussaaten von Maulbeer-Samen junge Maulbeerstämmchen heranzuziehen, welche dann zur weiteren Verpflanzung an die Theilnehmer an der inländischen Seidenzucht abgegeben werden können.

Die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, wird daher nicht verfehlen, der Allerhöchsten Absicht Seiner Majestät des Königs dadurch zu entsprechen, daß sie diejenigen äußeren Forstbeamten, welche zu diesem Geschäfte vorzüglich geeigenschaftet erscheinen, gehörig anweiset, und denselben die erforderliche Unterstützung gewährt, um auf diesem Wege zur Beförderung der inländischen Seidenzucht nach Kräften mitzuwirken.

An den erforderlichen zu diesem Zwecke schicklich gelegenen Plätzen kann es in den Königlichen Staatswaldungen nicht fehlen, und eben so wenig Schwierigkeiten kann die geeignete Vorrichtung des Bodens zur Aufnahme der Saaten und die Einfriedung dieser Plätze und Sicherung derselben vor Beschädigungen unterliegen. Es ist demnach die hauptsächliche Sorgfalt auf die Herbeischaffung des erforderlichen Maulbeersaamen-Bedarfs zu verwenden, und diesfalls mit dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in das geeignete Benehmen zu treten, um sich in Zeiten dieses Bedürfnisses zu versichern.

Indem man nicht zweifelt, daß die Königliche Regierung des N. Kreises, Kammer der Finanzen, die geeigneten, der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenen Verfügungen tref-

Digitized by Google

fen werde, erwartet man seiner Zeit umständliche Anzeige über die gepflogenen Einschreitungen und ihren Erfolg.

München den 8. Januar 1826.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. F., also ergangen.

§. 283.

16,807.

(Die Maulbeerbaum-Zucht betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Wiewohl die Zucht des Maulbeerbaums den bisherigen Anregungen und Beförderungsmitteln gemäs bereits in mehreren Gegenden erfreuliche Fortschritte erreicht hat, so wurde doch die Bemerkung gemacht, daß an manchen Orten, wo selbst die bisherigen Beamten, Pfarrer, Schullehrer u. s. w. Vieles in diesem Cultur-Zweige geleistet, und oft bedeutende Maulbeerbaum-Pflanzungen angelegt hatten, diese nicht selten durch Unkunde oder Mangel an Aufmerksamkeit ihrer Nachfolger nicht nur nicht gefördert, sondern selbst die bestehenden Anlagen wieder vernichtet wurden.

Zur Beseitigung dieses Uebelstandes, und um die Cultur des Maulbeerbaumes in Bayern baldmöglich derjenigen Ausdehnung entgegenzuführen, welche den wohlthätigen Allerhöchsten Absichten Seiner Königlichen Majestät entsprechend, die Begründung des neuen wichtigen Industrie-Zweiges der Seidenzucht hierauf gestattet, wird die Königliche Kreisregierung hierauf aufmerksam gemacht, und beauftragt, durch die sämmtlichen Landgerichte und Polizeibehörden darüber wachen zu lassen, daß bei Dienst-Veränderungen desjenigen Personals, welchem seiner Lage gemäs am bemessensten die Obsorge für dergleichen Pflanzungen und Culturen zusteht, oder welches bisher am meisten hiemit sich beschäftigt hat, die von den Dienst- und Amts-Vorfahrern bereits gemachten Pflanzungen und erlangtem Vorschritte in der Maulbeerbaumzucht nicht durch Vernachlässigung der Nachfolger wieder zu Grunde gehen, vielmehr eine fortwährend gleiche Pflege derselben erzielt werde.

München den 21. August 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, also ergangen.

Digitized by Google

VI. Anbau von Oelgewächsen.

§. 284.

16,479.

(Die Erzeugung inländischer Oele betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem bei dem dermaligen geringen Werthe der meisten landwirthschaftlichen Erzeugnisse das allseitige Bestreben dahin gerichtet werden soll, einerseits den Landwirthen bisher wenig benützte Quellen der Production zu eröffnen, andererseits den Ausfluß von Geld in das Ausland für Gegenstände, die im Inlande erzeugt werden können, zu vermindern: so wird die Königliche Regierung angewiesen, die Landwirthe auf die Erzeugung inländischer Brenn- und Speiseöle, Producte, welche dermal noch größtentheils von dem Auslande bezogen werden, aufmerksam zu machen, wobei Seine Königliche Majestät für die Unternehmer folgende Erleichterungen und Aufmunterungen bestimmen:

1. Alle diejenigen Landwirthe, welche Reps und Mohn bisher nicht gebaut haben, und diese Cultur übernehmen wollen, sollen auf ihr Anmelden, wozu für das nächste Jahr der erste März als letzter Termin bestimmt ist, Anleitung zum Anbau dieser Pflanzen unentgeltlich, und den nöthigen Saamen gegen Rückersatz nach der Erndte erhalten, in welcher Beziehung sie sich an den landwirthschaftlichen Verein zu wenden haben, dem zur Beischaffung des Saamens der nöthige Vorschuß angewiesen wird.
2. Da der Mangel an guten Mühlen ein Haupthinderniß in Verbreitung der Oelproduction, besonders der Erzeugung von Speiseölen ist, so sind in Gegenden, wo es an solchen Mühlen fehlt, Concessionen hiezu unter der Verbindlichkeit, solche zweckmäßig herzustellen, nicht nur ohne Anstand zu bewilligen, sondern es sind hiebei
3. die Unternehmer bei sonst hinreichender Sicherheit mit Stiftungscapitalien zu unterstützen; auch
4. in Kenntniß zu setzen, daß Modelle von zweckmäßigen Oelmühlen im polytechnischen Conservatorium eingesehen, auch selbst Copien solcher Modelle auf Verlangen mitgetheilt werden können.
5. Was endlich den Absatz betrifft, so werden die bestehenden Verordnungen vom 28. Juli 1804, (Reg. Bl. S. 750 bis 759.) und 30. September 1805 (Reg. Bl. S. 1050.) über den Gebrauch des inländischen Oeles zum ewigen Lichte in Kirchen in Erinnerung gebracht.

Seine Königliche Majestät versehen Sich, daß sämmtliche Polizei- und Verwaltungs-Behörden diesem für die inländische Landwirthschaft nicht unwichtigen Gegenstande die gehörige Aufmerksamkeit widmen werden.

München den 26. November 1822.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen diesseits des Rheins also ergangen.

cf. Intell. Bl. f. d. Oberdonaukr. v. J. 1822. St. 34. S. 1522.

Digitized by Google

VII. Tabaksbau.

§. 285.

(Die Beförderung des Tabaksbaues betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um den Tabaksbau zu befördern, hat das Königliche General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines in Bayern sich bestrebt, aus Nordamerika Tabakssaamen zu erhalten, und hat sich deshalb mit dem Freiherrn Carl von Lotzbeck benommen.

Um nun von der hier beigedruckten bereitwilligen Erklärung desselben angemessenen Gebrauch machen zu können, haben jene, welche Tabakssaamen zum Anbaue zu erhalten wünschen, solches den Districts-Polizeibehörden anzuzeigen, weil das Generalcomité bis zum 1. October davon benachrichtigt sein will.

Würzburg den 29. Juni 1830.

Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern.

An
sämmtliche Bezirkspolizeibehörden also ergangen.

cf. Intell. Bl. f. d. Untermainkr. v. J. 1830. Bd. II. St. 74. S. 1281.

Abdruck.

Ueber den Tabaksbau in Bayern.

Hochzuverehrendes Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereines in Bayern!

Dem ehrenden Erlasse vom 21. April, und dem Wunsche um Rückäusserung hiemit entsprechend, erlaube ich mir im Betreffe des directen Bezuges von ächt amerikanischen Tabakssaamen aus Virginien und Maryland, folgende unmaßgebliche Ansichten zur Würdigung mitzutheilen:

Da der Tabakssaame nicht als Handelsartikel betrachtet wird, so ist derselbe nur durch besondere Verbindungen, die ich wohl in Virginien, nicht aber in Maryland unterhalte, an der Quelle zu erlangen, und auch aus eben dieser Ursache nur in kleineren Quantitäten. Bei größeren Bezügen ist es zweifelhaft, ob man nicht mit unreifen, unächten, verdorbenen oder veralteten, folglich nicht brauchbaren Saamen bedient würde; für jeden Fall tritt die Rücksicht der sehr wesentlichen Abweichung unsers vaterländischen Climas von jenem in Virginien ein.

Nur allein mehr als gewöhnlich warme und andauernde Sommer würden derlei Original-Erzeugnisse zur gehörigen Reife bringen, gewöhnliche Jahrgänge also ein unreifes, und deshalb weit geringeres Erzeugniß an Blättern liefern, welches an Güte jenem aus bereits acclimatisirten Saamen weit nachsteht.

Digitized by Google

Daß diese auf Erfahrung gegründete Unsicherheit des Ertrages, selbst abgesehen von Schwierigkeit des Saamenbezuges sehr leicht und nicht mit Unrecht, hindernd auf die Verbreitung dieses nützlichen Culturzweiges wirken dürfte, möchte kein unrichtiger Schluß sein; auf diese Weise also auch der von der Allerhöchsten Stelle beabsichtigte Zweck nicht erreicht werden; und da der Tabaksbau die Allerhöchste Beachtung auf sich zog, so wird dessen Verbreitung, und practisch nützliche Anwendung sicherer auf jene Weise geschehen, wie es bereits in einem großen Theile des Königlichen Landgerichtsbezirks Wertingen der Fall ist.

Die dortigen Grundbesitzer erhalten nämlich, wie schon früher berichtet wurde, jährlich und zwar unentgeltlich ein Quantum von 20 bis 30 Pfund Tabakssaamen, welcher aus einer kleinen Quantität ächt virginischen Saamens, auf meinen Gütern zu Lahr im Badischen gezogen, somit in einem zwar weniger warmen, als dem virginischen, aber doch viel milderen, als dem Bayerischen Clima acclimatisirt ist. Aus diesem Erzeugnisse bezieht die Fabrik in Augsburg durch (freistehenden) Ankauf dermal schon jährlich circa 1000 Centner Tabaksblätter.

Wenn nun die Allerhöchste Stelle durch die betreffenden Unterbehörden die Verbreitung des Tabaksbaues in obiger Art im Bezirke Wertingen, so wie die Einführung in anderen geeigneten Gegenden aufzumuntern geruhen würde, so wäre die Gelangung zum Ziele deshalb wesentlich befördert, weil die Aussicht auf einen weit mehr gesicherten Ertrag die nachdrücklichste Unterstützung bilden müßte.

Indem ich mir die Freiheit nehme, diese meine Ansichten zu äussern, erbiete ich mich im Falle der Beistimmung, von obiger acclimatisirter Saamengattung eine Quantität jährlich unentgeltlich und ohne Beschränkung des freien Verkaufes für die Producenten zur beliebigen Disposition eines verehrlichen Generalcomité zu stellen, um möglichst für die Emporbringung des inländischen Tabaksbaues mitzuwirken.

Mit vorzüglicher Verehrung verharrend Eines Hochzuverehrenden Generalcomité
Weihern den 3. Mai 1830.

Carl Freiherr von Lotzbeck.

§. 286.

11,851.

(Den Tabaksbau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem früheren gefälligen Anerbieten gemäs, die Liebhaber des Tabaksbaues mit guten, von virginischen Tabakspflanzen in Deutschland gezogenen, somit an das deutsche Clima schon gewöhnten Saamen angemessen zu versehen, entsprechend, hat das Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereins unterm 26. dieses 36 Loth besagten Saamens anher mit dem Bemerken übersendet, daß ½ Loth Saamen die erforderlichen Pflanzen, um ein ganzes Tagwerk damit zu besetzen, hinreichend liefere. Da an alle Behörden, aus deren Bezirk sich Freunde für den Anbau des Tabaks gemeldet haben, die erforderliche Quantität von diesem Saamen heute abgeschickt worden ist, so werden dieselben wegen des Anbaues und der Behandlung dieser Pflanze vorzüglich auf die gründlichen Lehren, die in dem umfassenden Lehrbuche über die Landwirthschaft des Königlichen Professors Geyer des jüngern dahier gegeben werden, aufmerksam, und

Digitized by Google

nebstdem folgende Beobachtungen desselben, wie er sie der Königlichen Regierung mitgetheilt hat, hier wörtlich bekannt gemacht:

„Der Tabak gedeiht sehr gut in vielen Gegenden des Untermainkreises, besonders in denjenigen, welche Wein bauen, also in den Flußthälern und deren Umgebung. Er leidet zwar manchmal durch Spätfröste im Frühlinge, und ich bin selbst mehrmals in die Nothwendigkeit versetzt gewesen, ein= oder zweimal nachzupflanzen. Allein dieser Verlust ist, die Arbeit abgerechnet, nicht so bedeutend, da man doch immer junge Pflanzen im Vorrathe haben muß. Nur bei einer sehr ausgebreiteten Cultur auf größeren Gütern, die man im Untermainkreise vor der Hand doch noch nicht bezwecken kann, würde vielleicht ein Pflanzen=Mangel bei Frühlingsfrösten fühlbar werden. Auch lassen sich die Pflanzen leicht auf geschützten Beeten (Glasfenster sind nicht einmal nothwendig) und selbst in kleinen Kästen im Zimmer erziehen. Die anderen climatischen Einflüsse stehen im Untermainkreise dem Tabaksbau nicht entgegen.

Was den Boden anbetrifft, so hat sich bei uns, wie in Amerika das Neugereuth — der frisch gerodete Waldboden als der beste für den Tabak gezeigt; doch geräth er auch auf anderen Bodenarten und vorzüglich auf schwarzem wohlgedüngten Sandboden, wie man ihn z. B. unterhalb der hiesigen Stadt am linken Mainufer sieht.

Dünger verträgt der Tabak sehr viel, und nach den Versuchen von Hermbstädt, welche ich hier gleichfalls bestätigt gefunden habe, paßt besonders ein sehr verwester vegetabilischer Dünger (wofür auch das Neugereuth spricht), oder auch ein sehr verrotteter Kuhdünger für denselben; frische thierische Dungsubstanzen, z. B. der Schafpferch, geben den zu Rauchtabak bestimmten Blättern widrige Eigenschaften. Knochenmehl habe ich mehrmals versucht, und mit gutem Erfolge; doch noch besser und kräftiger wirken die Hornspäne der Drechsler.

Einige Beobachtungen sprechen dafür, daß das allgemeine Gesetz des Fruchtwechsels auch beim Tabak gilt, und daß er das öftere Wiederkehren auf dieselbe Bodenstelle in kurzen Zwischenperioden nicht verträgt.

In der Pflege der Tabakspflanzen auf dem Felde wurden selbst bei den ersten hiesigen Versuchen manche Fehler begangen, die mitunter ein geringes Resultat herbeiführten und geeignet wären, manchen vom Anbau dieser so gewinnvollen Pflanze abzuschrecken und zwar

a) man setzte die Pflanzen zu nahe zusammen. Die größeren Arten verlangen eine Entfernung von 3—4 Fußen, weil sonst der Wind die Blätter an einander reibt und bei der Arbeit des Geitzens die langen Blätter zu sehr beschädigt werden.

b) Man bearbeitete den Boden nicht gehörig. Diese Arbeit ist nicht unbedeutend, wird aber außer dem Gewinn am Tabak selbst dadurch wieder vergütet, daß der Tabak eine wahre Brachfrucht ist, und daß durch das mehrmalige Behacken dem Boden einen schönen Bau erhält.

c) Man ließ den einzelnen Pflanzen zu viele Blätter, diese bilden sich am schönsten aus, und reifen am vollkommensten, wenn man nach dem Gipfeln oder Abbrechen des aufschließenden Blüthenstengels nur 8 höchstens bei den größten Pflanzen 10 Blätter am Stengel läßt.

d) Man nahm das Geitzen, d. h. das Ausbrechen der aus den Blattwinkeln auswachsenden Triebe nicht sorgfältig genug vor, wodurch das Wachsthum der Blätter litt. Dieses

Digitized by Google

Geizen erfordert zwar viele Mühe beim Anbau im Großen, kann aber auch durch Kinder verrichtet werden, wenn man den Pflanzen nicht zu viele Blätter läßt.

e) Man schützte die Pflanzen nicht immer gegen den Wind. In Holland, z. B. bei Amersfort, wo man guten Tabak erzieht, umgibt man, wie ich aus eigener Ansicht weiß, kleine Feldquadrate mit Hecken von hochwachsenden Bohnen an Stäben und anderen höheren Pflanzen, um die Gewalt des Windes zu mindern.

f) Man erntete zu bald. Je länger in warmer Herbstwitterung vor eintretendem Froste das Blatt am Stocke bleibt, um so besser wird es, wobei freilich darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß vor Eintritt der feuchten und kalten Witterung die Blätter ihren ersten Trocknungsgrad erreichen müssen. Die gelbliche Färbung auf den erhabenen Stellen der Blätter und das Zähewerden sind die besten Kennzeichen der Reife.

g) Man trocknete die Blätter nicht auf die beste Weise. Am schönsten würden sie getrocknet werden, wenn man die ganze Pflanze mit allen Blättern und der Wurzel aus dem Boden ausnähme und sie umgekehrt aufhängte. Hier würde eine wahre Nachreife erfolgen: allein diese Methode setzt kostspielige Gerüste und die schönste Herbstwitterung voraus. Vortheilhaft dagegen fand ich es immer, die abgenommenen Blätter mehrere Tage vor dem Anheften auf Haufen zusammenzulegen, wobei sie sich etwas erwärmen und schwitzen. Nur muß vorsichtig dabei verfahren werden, damit keine Fäulniß eintrete. Die mit großen Nadeln auf Bindfäden gezogenen Blätter trocknet man bekanntlich in eigenen Scheunen oder auf lüftigen Böden oder auch im Freien an den Wänden der Gebäude unter dem Dache.

Das Letztere fand ich sehr vortheilhaft in Bezug auf die schöne gelbbraune Farbe der Blätter und ich glaube sogar bemerkt zu haben, daß durch die freie Einwirkung der Luft und des Lichtes die Blätter zum Rauchtabak milder werden. Häufig fehlte man aber dabei, daß man die Blätter zu eng hängte, wo sie schimmeln und faulen, oder daß man sie nicht gehörig befestigte, wo sie durch den Wind leiden.

h) Man nahm die Blätter nicht zur rechten Zeit von den Trockenscheuren ab. Dies muß bei feuchtem Wetter geschehen, und wenn ihre Farbe nicht ganz gleichmäßig ist, oder ins Grüne spielt, so müssen sie auf einen Haufen geworfen werden, wobei sie sich etwas erwärmen und eine gleichmäßige braune Farbe annehmen.

Was endlich die Consumtion und die Verwendung der Blätter in den Tabaksfabriken anlangt, so habe ich mich im Verlaufe vieler Jahre überzeugt, das der Unter-Main-Kreis, und besonders die Umgegend von Würzburg, vorzüglich in den wärmeren Weinjahren gute Waare zu liefern vermag, die den besten teutschen Tabaken von der Rheinpfalz und von Hanau an die Seite gesetzt werden kann.

Dasselbe haben mir sehr angesehene Tabaks-Fabrikanten bestätigt, welche hiesige Blätter sogar zu Deckblättern feiner Cigarren verwendeten. Es werden zwar die hiesigen Blätter nie das feine Gewürz der virginischen oder havanna'schen Blätter haben; allein sie enthalten (wie mich chemische Versuche belehrt haben) die wirksamsten Bestandtheile des Tabaks (das Nicotin und Nicotianin nach der Entdeckung von Posselt und Reimann) und ein nicht unangenehm riechendes Harz. Sie werden daher für mittlere und geringere Sorten, z. B. von Rauchtabak, tauglich bleiben und Absatz finden. Was aber die Hauptsache ist, es könnten bei

Digitized by Google

mehr verbreitetem Anbaue manche Tabaksraucher auf dem Lande sich ihren Bedarf selbst erziehen, und nach einfacher technischer Zubereitung auch consumiren. Es kommt blos darauf an, daß diese Personen sich an ihr eigenes Product gewöhnen, wovon wir im Unter-Main-Kreise schon mehrere Beispiele haben. Es dürften nur manche Vorurtheile gegen das Einheimische, manche Vorliebe für das Fremde abgelegt, und sowohl der Selbsttäuschung der Consumenten, die bei dieser Waare so leicht eintritt, als den Täuschungen der Tabakshändler, die in dem Begehren der fremden Waare ihren Vortheil finden, begegnet werden. Da der Tabak in doppelter Gestalt nun einmal Bedürfniß ist und bleiben wird, so ist der national-öconomische Gewinn bei dem angegebenen Verhältnisse unverkennbar und eine, wenn auch mäßige, Verbreitung seines Anbaues wünschenswerth.

Aus diesem Grunde habe ich mich auch bei dem Industrie-Unterrichte im hiesigen Schulseminär seit einigen Jahren bemüht, den Tabaksbau zu lehren und seinen Gewinn den künftigen Lehrern anschaulich zu machen. Die damit verbundenen Versuche fielen glücklich aus, und ich habe in dem wärmeren Jahre 1827 Blätter von 3½ Fuß Länge und 18 Zoll Breite erzogen. Ich werde mit höchster Genehmigung der Königlichen Regierung diese Arbeit auch in den folgenden Jahren fortsetzen und erlaube mir dabei die Bemerkung, daß für den Unterricht auf dem Lande die Ausarbeitung einer Wandtafel — etwa wie die Obstbau-Tabellen — erspriеslich seyn dürfte.

Sehr viel kommt übrigens auf die Sorte des Tabaks an. Lehmann in seiner Monographie des Genus Nicotiana führt 21 species auf, von denen mehrere cultivirt werden und wieder in verschiedenen Varietäten und Spielarten vorkommen. Für den größeren Anbau dürfte sich entweder der mehr breitblätterige ungarische oder noch besser der mehr langblätterige virginische Tabak und der sogenannte brasilianische Tabak empfehlen. Von diesen letzteren Sorten habe ich seit einigen Jahren Saamen gezogen, und kann dafür bürgen, daß die aus demselben erwachsenden Pflanzen sich acclimatisirt zeigen werden.

Da Professor Geyer bereits selbst von dem selbst gezogenen Saamen virginischen Tabaks mehreren Liebhabern mitgetheilt, welchen nun auch von dem durch das General-Comité zugesendeten virginischen Tabaks-Saamen gegeben worden ist; so erhalten dieselben Gelegenheit, zwischen beiden genaue Vergleiche anzustellen, worüber nach erfolgter Erndte Bericht anher zu erstatten ist.

Würzburg, den 27. März 1831.

Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern.

cf. Int. Bl. f. d. Untermainkreis v. J. 1831. Bd. 1. Nro. 39. S. 381.

Digitized by Google

VIII. Anbau des Saflors.

§. 287.

(Die Anbauung und Behandlung des Saflors betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Anbauung und Veredlung des Saflors im Vaterlande aus Rücksichten für Landwirthschaft und Industrie von hoher Wichtigkeit ist, so wird in Folge eines Allerhöchsten Signates vom 7. d. M. jede mögliche Beförderung dieses Culturzweiges den Königlichen Kreisregierungen nachdrücklichst empfohlen; zugleich aber werden dieselben angewiesen, unternehmende Landwirthe zu Versuchen auf geeignete Art zu ermuntern, insbesondere die im Kreise vorhandenen Techniker auf die Veredlung und Behandlung des Saflors, durch welche sich in neuerer Zeit vorzüglich der Großhändler Preyß zu Pesth auszeichnet, zu dem Ende aufmerksam zu machen, damit durch fortgesetzte Beobachtungen und Versuche dasjenige Verfahren ausgemittelt werde, durch welches die Vorzüge des veredelten Saflors — genannt „Preysiana" — erzielt werden.

München den 17. October 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

cf. Intell. Bl. f. d. Rezatkr. v. J. 1826. Bd. II. Nr. 44. S. 2771.

IX. Spergelbau.

§. 288.

(Ueber den Spergelbau in Bayern.

Schon in der Verordnung vom 16. September 1794 (Generaliensammlung 5. Bd. S. 304 Nr. 126) wurde nebst andern Futterkräutern der Spergel als zehentfrei erklärt, wenn er in die Brachfelder gebaut würde.

Er scheint indessen nur wenig bekannt geworden zu sein und man hat sich durch die neuerdings in bewährten öconomischen Früchten empfohlene Nützlichkeit dieses Gewächses bewogen gefunden, demselben mehrere Aufmerksamkeit zu widmen.

Unter dem 15. Februar dieses Jahrs ist hierüber von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht folgende höchste Entschließung an die General-Landes-Direction erfolgt:

Digitized by Google

(Die Einführung und Verbreitung des Spergelbaues betr.)

M. J. Ch.

Auf die Anzeige Unseres Finanzdepartements, daß vermög der in den Annalen der niedersächsischen Landwirthschaft im ersten Stücke des dritten Jahrganges aufgenommenen Thatsache und Erfahrungen der sogenannte Spergel (spergula pentandra) außerdem, daß er an sich als ein gutes Rindviehfutter sehr nützlich ist, vorzüglich als grüner Dünger in die Roggenstoppel gebaut, höchst vortheilhaft sei und eine ordentliche Düngung vollkommen ersetze, und in Erwägung, daß dieser Umstand vorzugsweise gerade bei der in Unsern herobern Staaten fast noch allgemein bestehenden Dreifelderwirthschaft, mit welcher der Mangel des zureichenden Düngers mehr oder weniger besonders verbunden ist, den ausgebreitesten Vortheil haben müsse, verordnen Wir hiemit gnädigst:

1. Daß Unsere General-Landesdirection ohne Verzug eine zureichende Quantität Spergelsaamen verschreiben,
2. mit dem Anbaue desselben auf verschiedenen Bodenarten theils selbst, theils durch bewährte Landwirthe einen genauen Versuch machen, zugleich
3. für die Folge durch Bebauung eines ansehnlichen Feldstückes selbst Saamen ziehen,
4. die Landwirthe über den Erfolg, Nutzen und Gebrauch durch einen zweckmäßigen Aufsatz in dem Regierungsblatte unterrichten und belehren, und
5. mehrere Jahre hindurch und so lange, bis dieser Bau verbreitet sein wird, den jährlich erzeugten Saamen an alle diejenigen Landwirthe, welche sich hierum melden werden, unentgeltlich und portofrei austheilen lassen sollen.

Zugleich wollen Wir gnädigst, daß bei dieser Gelegenheit die von dem rühmlichst bekannten Verfasser und Herausgeber obiger Annalen beschriebene vorzügliche zehn englische Ackerbauwerkzeuge in Modellen auf Aerarialkosten beigeschafft und der fünften Deputation zum Gebrauche und zur Verbreitung dieser Werkzeuge übergeben werden sollen.

Unsere General-Landesdirection hat also hienach zu Erzielung Unserer höchsten Absicht das Geeignete zu verfügen und über den Erfolg seiner Zeit zu berichten.

München den 15. Februar 1802.

cf. Churpfalz-Bayerisches Reg. Bl. v. J. 1802. St. 17. S. 319.

Digitized by Google

X. Holzcultur. a)

A. Bewirthschaftung und forstpolizeiliche Aufsicht der Gemeinde- Stiftungs- und Privatwaldungen. b)

§. 289.

(Von der Cultur der Eichen, denen jährlichen Holzabgaben, Sträherechen und Viehhüten betr.)

Unsern Gruß und Gnade zuvor. Ob zwar in Unseren Landrechten, auch hierin heilsamlich enthaltenen Landspolizei- und Forstordnung sattsamlich versehen, auch ohndessen verschiedentliche Gebot, sonderlich erst jüngsthin unterm 14. April 1727, 8. März und 8. April Anno 1728 an Unsere Regierungen Landshut und Straubing, wegen des Eichenholzes solch ausdrückliche Befehl erlassen worden, daß selbiges auf all mögliche Weis geschonet, gehayet, und da es die Nothdurft, einen solchen Baum zu schlagen erfordert, hievor drei junge Pelzen entgegen gesetzet, und vor Schaden verwahrt werden sollen: So seynd Wir doch mit nicht wenigen Unserm Mißfallen berichtet, was massen nicht allein berührt, Unsere Forstordnung, und wiederholte gnädigste Gebot außer Acht gelassen, sondern auch in Schlag- und Abgebung alles, sonderlich des Eichenholz sowohl von Unseren Beamten, und Ständen, als auch Unseren Unterthanen in viele Weg übermäßig, und wider den Enthalt Unserer Forstordnung gehandlet, und dieses letztere Holzwerk zwar einige Jahr her meistens zu Weintauflen außer Lands verarbeitet, mithin dergestalten verschnitten werden, daß man solches weder zu hieländischen Bierfässer, noch anderen erforderlichen Nothdurft-gebrauchen, noch auch sattsamlichen mehr zu Handen bringen kann, aus welchem Mangel dann die im Land selbsten schon je länger, je mehr dessen bezeigende Theuerung, nicht weniger wegen Abgang des Dechel sich äußeret, daß der Wildfuhr hierunter unersetzlicher Schaden zugefügt würdet, welcher Mangel und Schaden sich dann gleichergestalten bei dem Buchenholz wegen all zu unmäßiger Abschwendung desselben, und nicht beobachtender Erhalt- und Hayung des jungen Gehölzes bezeiget.

Wann Wir nun aber solch landschädlichen Verfahren, Ueberschreitungen der Forstordnung und erlassener Verordnungen länger nicht mehr nachsehen können; als werden hiemit all Unsere Gerichts- Kasten- Maut- und Forstbeamte, wie nicht weniger all Unsere Geist- und Weltliche Landstände, sammt all deren untergebenen Neben- und Unterbeamten, Förstern, Richtern und Unterthanen, wegen künftig besserer Hay- und Erhaltung, absonderheitlichen des Eichen- und Buchengehölzes, auf obbemeldt Unser voriges Mandat vom 14. April Anno 1727 auch all andere vorhin derentwegen erlassene Gebot, dann vornehmlichen Unsere gemessene

---

a) Ueber Abtheilung der Gemeinde-Waldungen s. die §§. 41–58 S. 169–190 oben, über den Schutz der Waldungen gegen Frevel- und Waldbränden, dann über das Verbot des Pechelns siehe den siebenten Titel (Sicherung der Forste) unten.

b) Vergleiche hiezu auch die §§. 233. u. 234. oben S. 374 u. 375).

Digitized by Google

Forstordnung nochmalen ernstlicher verwiesen, und wollen Wir gnädigst, daß künftig an allen Gehölz nichts ohne Nothdurft, niemalen aber was von denen gesammten Unterthanen, ohne Auszeigung und Vorwissen jeden Orts vorgesetzter Obrigkeit, und Zuziehung der Churfürstlichen Jagdbedienten und Holzforstern, auch der Ständen Holzhayen, geschlagen, und abgegeben, besonders aber die Obacht auf die Wildfuhr, und dahin genommen werde, daß wie Wir hiemit die Schlag- und Abarbeitung des eichenen Holz zu auswendigen Weintauflen, und Ausfuhr allerdings, und ohne Unterschied verbiethen, zu solchem Verkauf ohne sonderbare Unsere Bewilligung nicht allein nichts mehr gefället, sondern auch dieses, und all anderen Gehölzes wegen mehrangedeute Forstordnung in allen seinen Artikeln genauest gehalten, und zu solchem Ende und besserer Wissenschaft selbige von Unsern Gerichts- und Kastenbeamten, auch Förstern, alle halb Jahr einmalns Gegenwart der unterworfenen Forster und Holzhayen öffentlich unfehlbar abgelesen werde. Dieweilen aber diese neben vorigen Unseren General-Mandaten nicht Jedermann zu Handen stehet; so wiederholen Wir aus solcher und jenen folgende Punkten, als

Erstlichen, daß so oft eine Eichen geschlagen, hievor vorangezogenermassen drei andere unfehlbar gesetzet, auch denen Forstern oder Holzhayen solch geschehener Setzung aus- und vorgezeigt: die Pelzer annebens sowohl vor dem Wild als heimlichen Vieh, der Abfreßung willen mit Dorngesteng wohl eingezäunet und verwahret werden.

Andertens haben hiemit künftighin Unsere Gerichts- Kasten- und Forstbeamte zu jährlichen Ordinari Holzabgab in denen Churfürstlichen Förſt- und Kastengehölzen auch diejenige Churfürstliche Gejaydsbediente, so die churfürstliche Jagdbarkeiten zu besorgen, jedesmalen beizuziehen, und mit selbigen die Nothdurften denen Unterthanen, an welchen Ort, und Enden nemlichen — für jedes Jahr die nothwendige Holzabgab, ohne Schaden des Gehölz, und der Wildfuhr solchen geschehen könne, vor und auszuzeigen: dabei selbige insgesammt aber dahin sich zu befleißen haben, daß die in der Forstordnung enthaltene Schläg mit Stehenlassung der benöthigten tauglichen Mutter- und Saamenbaum sorgfältigst angeordnet, dergestalten, daß, wie alle Jahr dergleichen heilsam angeordnete Schläg gemacht werden, solche sodann die nächsten drei Jahr vor der Einweihung mit dem Huf- und Cloviech verschonet, derenthalben ins Verbot gelegt, und zu diesem Ende, wo es immer möglich, eingefangen, die Uebertreter aber unnachläßig abgestraft werden, damit der Wachsthum des jungen Gehölz wiederum befördert kommen möge. Gestalten eben darinnen

Drittens, wo man in denen Churfürstlichen, und der Hofmarcken eigenthümlichen Gehölzen denen Zünseren oder Umsessen, und Unterthanen Zimmer- Schneid- oder Brennholz abgiebet, sie Unsere Beamte, Forster- und Hofmarks-Inhabern mit Unseren, und ihren Holzhayen allen Fleißes darob zu halten, auch allen Unterthanen ernstlich aufzulegen haben, daß sie das Gipfelholz, Aest, und Stauden, vor Verführung des Stammes, nach Enthalt der Forstordnung 29. Artikel, sauber aufraumen, und so zeit- als füglich sein kann, wegführen, auf daß es an dem Wetter nicht vergeblich verfaule, unnutzlich verderbe, und das junge Holz an dem Wachsthum dadurch verhindert werde, derentwegen die Unterthanen, damit bei längeren Anstand, als ob, sonderlich Winterszeit, das Gipfelholz verschniben worden, und sie es nicht mehr finden, oder Schnee halber auszubringen vermögen, gewöhnlichermassen entschuldigen

Digitized by Google

können, deutlichen bei der Auszeigung zu erinneren, und je, so wie es bishero in großen Mißbrauch geduldet worden, den Stammen vor den Aesten, und dem Ab= oder Gupfholz zu verführen erhaschet werden, von eines Stammen wegen anstatt der in gedachte Forstordnung ausgeworfenen eines Pfund Pfennings mit zwei Pfund Straf unnachläßlichen anzusehen seynd. Und wie

Viertens sich bishero an denen Försten, auch all anderen Gehölzen öfters begeben, daß unter dem Schein des Brennholz viele der schönen Schneid= und Zimmerbäum abgehauen, und zu Scheitern gemacht worden, welches ein großer Schad, und hinfüran nicht mehr zu gestatten ist, als hat man fürdershin zu den Brennholz die tauglichen Schneid= und Zimmerbäum in Folge der Forstordnung 17ten Artikel nicht mehr auszuzeigen, sondern darob zu seyn, damit solches Holz gemeinen Nutzen zum guten mit mehreren Fleiß, als zuvor gehauet werde. Wo aber sich die Unterthanen unterstehen würden, eigenen Willens solche Schneidbäum, und Zimmerholz zu Scheitern zu verarbeiten, die sollen von jedem Baum ebenermassen um 2 Pfund Pfennig unnachläßlichen gestraft werden; es wäre dann, daß man, wie in den vorgehenden anderen Punkten gemeldet worden, Schläg mache, und es sonsten nicht anderst seyn, oder man die Schneid= und Zimmerbäum zu denen Gebäuden nicht anwehren könnte, in welchem Fall sohin mit sonderbarer Erlaubniß Unserer Beamten, und der Hofmarks=Obrigkeiten, die Schneid= und Zimmerbäum auch in das Brennholz geschlagen werden mögen. Wobei mit Schlagung des Bauholzes

Fünftens, sonderlich ob dem 27sten Artikel der Forstordnung genauest hinfürders zu halten, daß nemlichen derlei Bauholz zu rechter Zeit, mithin erst nach dem 24. October, wann die Sonne in das Zeichen des Scorpions gehet, und dann allein bis zu Ende des Monats Februari im abnehmenden Mond, oder im Februario in dem Zunehmen 3 oder 4 Täg nach dem Neumond geschlagen, und folgsam mit mehreren Nutz, und Daure zum Bauwesen gebraucht werden möge.

Sechstens, ist in das künftige auf einige Weiß nicht zu gestatten, daß in die Gehölz, was fürlei selbige seyn, wo es immer sein kann, das Vieh ohne eigene Hütter zur Weyd gelassen werde, welche sonderbare Acht auf das jung anwachsende Holz, gemachte Schläg, und neu gesetzte Eichelpelzer, damit solche von dem Waydvieh nicht abgefrezet werden, bei unfehlbarer deren Bestrafung zu nehmen haben, und weder von dem Gaißvieh, wo man es an die Gehölz lasset, nicht geringer Schaden geschicht, so würdet hiemit, gleich es in der Forstordnung 33sten Artikels des mehrern vorgesehen, männiglichen mit Ernst auferlegt, hinfüran dasselbe nicht mehr an= oder in das Gehölz zu lassen. Ob welchem Verbot die Churfürstliche Beamte, Förster, und Holzhayer, dann der Ständen ihrige festiglich zu halten, und es keineswegs zuzusehen, oder zu gestatten, hiemit gemessen, und ernstlich erinnert werden. Wo sich aber einige hierüber das Gaißvieh in die Först, Holzgründ, oder Schläg zu treiben unterstehen würden, dieselben Verbrecher sollen von jedem Stück zwei Schilling Straf zu erlegen angehalten werden. Damit und auf daß aber auch

Siebentens, das junge Holz desto besser erziglet, und aufgebracht werde, wird zwar das Laubraumen, und Aufrechen, wo es sonsten Herkommens und zugelassen worden, auch man dessen nicht entbehren kann, ferner bewilliget, doch hiemit, solches mit eisenen Re-

Digitized by Google

chen und Schaufeln, oder andern eisenen oder solchen Werkzeug, wodurch das Koth und Möß, unter welchen der Saamen, oder Kern des Gehölzes mit jungen Stämmlein sich befindet, aufgescharrt wird, zu verrichten, auf alle Weis abgeschaffet und verbothen, also daß gleich ebenermassen in der Forstordnung Art. 18. enthalten, zu solchen Laubraumer, und Aufrechnen allein die gemeine hölzerne Rechen, zugelassen sein sollen. Jene aber, welche sich nach Eröffnung dieser Unserer gnädigsten Verordnung, solcher zuwider des Laubraumens mit eisernen Rechen, Schaufeln, oder anderen derlei Werkzeug obgesagtermassen unterstehen würden, worauf Unsere Beamte, Förster, und Holzhayen, nicht weniger der Hofmarkts=Inhaber ihrige, sondere fleißige Achtung zu tragen seynd, nach Gestaltsame ihres Verbrechens mit 3 bis 4 Schilling Pfenning, auch allenfalls höcheren gebührlichen Straf abzubüssen. Und zumalen übrigens

Achtens, diese Jahr über wegen in vorgegangenen Zeiten erlittenen Brunstschaden vielen Unterthanen blos zu wieder Erbauung ihrer Häuser die Errichtung eines Ziegelstadels von Unseren Churfürstlichen Hofrath und Regierungen bewilliget worden, welche jedoch das Zieglen, ob sie schon ihre Häuser erbaut haben, oder von Zeit der geschehenen Bewilligung schon lang füglicher hätten erbauen können, immer fortsetzen, hievon die brennende Stein zum Verkauf offen geben, und hiemit Handel treiben: Wodurch hingegen sie nicht allein ihre Gehölz äußerst abschwenden, sondern mittels anderwärtiger Beischaffung des benöthigten Holz den Anlaß geben, daß selbes mehrer Orten, wo es sonsten nicht geschehen wäre, zum Verkauf geschlagen würdet.

So wollen Wir hiemit gnädigst befohlen haben, daß alle derlei von Unserm Hofrath und Regierungen gegebene Bewilligungen von nun an aufgehebt, und von Unseren Beamten und Unterthanen die Fortsetzung weiteren Ziegelns zum Verkauf durchgehends verbotten, hierauf auch sonderbar Acht genommen, die, welche sich des Ziegeln weiters unterfangen, das erstemal zur Straf gezogen, das andermal aber gegen sie, mit Einreißung der Ziegelöfen, und Truckenstädeln verfahren, und in diesen Punkten, nicht weiters, wie bishero zu ungnädigsten Mißfallen, geschehen, durch die Finger von ermeldt Unseren Beamten gesehen werde; Unsern Churfürstlichen Hofrath, und Regierungen dießfalls auf den 40sten Artikel der Forstordnung verweisend, welcher des klaren Inhalts ist, daß außerhalb der Städt und Märkten kein neuer Ziegelstadel, noch Kalchofen, ohne sondere Erlaubniß, beweglich und genugsammer Ursach aufgerichtet werde: Was aber die Prälaten, oder die von der Ritterschaft bei ihren Schlössern betrifft, ihnen deren Ziegelofen Beibehaltung von ihren eigenen Gehölzen unverwehrt seyn solle. Indem nicht weniger auch fürs

Neunte, bei theils Gericht= und Kastenämtern auch Hofmarchen die Schörgen für Holzpröbst aufgestellt seynd, deren einige daraus oft in einem ganzen, oder mehrer Jahren hindurch nicht einmal in die ihnen anvertraute Gehölz hinaus kommen, weniger ihren Pflichten gemäß, nachsehen thun, sondern dergleichen Churfürstliche und der Ständen Gehölz, denen Bauern und Unterthanen zu allzeit willkührlichen Gebrauch offen lassen, so eine nicht geringe Ursach ist, daß diese eine Zeithero zu unwiderbringlichen Schaden, mehrestentheils dergestalten abgeschwendet worden, daß man weder Bau, oder anderes Holz, antheils mehreren Orten aber

Digitized by Google

mit Schindel- oder Saagbäumen das wenigste mehr haben kann, welches endlichen auf einen unmittelbaren Landschaden ankommen will, als würdet denen sämmtlichen Gerichts- und Kastenbeamten auch Hofmarchs-Inhabern gestalten Dingen nach bei respectiver wirklicher Dienstentsetzung und schwerer anderer Bestrafung ernstlich aufgetragen, dergleichen nachläßigen Schörgen, oder anderen liederlichen Holzhayen möglich aufzugreifen, und zur Zeit, mit zufälliger Gelegenheit, die in ihren anvertrauten Gerichtsbezirk, oder ihrigen Hofmarchen entlegene Förſt, und Gehölz selbsten zu bereuten, die Eigennutz, oder nachläßige Ungebühren sogleich verfänglichen abzustellen, auf nicht habende Folge aber haben sie Unsern Beamte der jedesmalig förderlichen nachdrücklichen Abhelfung halber es gehörigen Orten pflichtmäßig berichtlich vorzustellen, dabei all selbige zu veranstalten, daß förderist, so lang Windfäll oder abgestandenes Holz vorhanden, dieses abgegeben, hingegen das gesund und frische Holz hiedurch möglichsten verschonet werde.

Zehntens, gibt die Erfahrung, daß einige Jahr her, wegen hitzigen Sommer, und darauf gefolgten harten Winterzeit, vieles Holz abgestanden, weilen derlei abgestandenes Holz aber das anstehende frisch, und gesunde angezündet, und dessen gleichmäßige Abstechung verursachet; so ist die fleißige Obacht zu nehmen, daß das abgestandene Gehölz zu des gesunden ferneren Erhaltung zeitlicher geschlagen, und mithin dieses von jenen mit Machung einiger tieferen Gräben abgesondert werde, massen die Erfahrung giebt, daß nicht allein die Abfallung des Saamens, sondern auch die Wurzeln der abgestandenen Bäumen das an selbe anstossende frische Holz anzünden, und in gleiches Verderben setzen thun.

Eilftens, wollen Wir auf einige Weis nicht mehr gestatten, daß ohne Special-Bewilligung, wie eine Zeit her geschehen, die Cronwöth-Stauden so häufig ausgehauet werden; darumen jene, so sich dessen unternehmen, zu gebührender unnachläßlicher Straf zu ziehen seynd.

Gleichwie Wir Uns nun des gemeinen Vollzugs dieser Unserer Verordnung allerdings gnädigst, und zuversichtlichen versehen; also auch schöpfen Wir an dessen Vollziehung, um so mehr Unser besonderes gnädigstes Gefallen, als Wir im widrigen gegen all- und jeden Nachsehern oder Widerhandlern, nach Umstand, und Befund der Uebertretung, mit behörig unnachläßiger Bestrafung, und ferneren Ungnad zu verfahren gedenken.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 27. Junii Anno 1730.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. S. 35. Nr. 977.

§. 290.

(Von der neu angeordneten Forstcommission, und was selbe zu besorgen habe.)

Liebe Getreue! Demnach Wir mit gewisser Verläßigkeit zum ungnädigsten Missfallen vernommen, was massen Unsere Förſt- und Waldungen, wie auch die Gemeindehölz allenthalben so sehr abgeschwendet werden, daß, wann man nicht in Zeiten remedirt, in kurzen Jahren die Förſt, und alles Gehölz in gänzlichen Ruin und Abschleif verfallen, und hieraus ein dem Publiko höchst beschwerlicher Holzmangel sich unfehlbar ergeben müßte. Da bevorab um sothaner Abschwendung glaubwürdigen Bericht nach, nicht allein die Unterthanen an und vor sich selb-

Digitized by Google

sten sträflichen Antheil haben, sondern auch die Förster, Jäger, und Holzhay, wie ingleichen einige unserer Beamten selbsten, durch ihre Nachläßigkeit, Konnivenz und Eigennützigkeit in mehr Wege sich vieles zu Schulden kommen lassen: als haben Wir zu fernerer Konservirung des so werthen Gehölzes eine eigene Commission, durch welche alles, was dahin einschlägt, ohnmittelbar, und ohne allen Abhang von Unseren Dicasteriis dirigirt werden solle, gnädigst anzuordnen dekredirt (vid. N. Sequent. 16 et 72) und wollen dannenhero hiemit auch solchergestalten, daß es für dermalen bei der bereits abgescheinten Herbst= und itzigen Frühlings Holzanweiß= und Auszeigung zwar sein Bewenden haben, jedoch daß solche Holzfällung sonderbar im Laubholz Forstordnungemäßig befördert; in Zukunft aber und zwar a dato recepti ohne gehorsamst erstatteten Anfragsbericht- und erhaltener gnädigster Resolution (welche jederzeit von Unserer obbesagt zum Forstwesen gnädigst verordneten Kommission allhier unterthänigst zu erholen ist:) sowohl in Unseren Landesherrlich= als Gemeinds= dann denen zu den Pfleg= oder landgerichtischen Pfarrhöfen und Kirchengütern gehörigen Gehölzen nichts mehr unternommen werden solle. (Die Pechlerordnung vid. in der Sammlung von 1771 pag. 469). Nebst deme wird auch denen Pechlern dieselbe zu betreten bis auf Unsere weitere gnädigste Verfügung nicht mehr gestattet, und sind ihnen derohalben die ausgestellte Pechler Patent durchgehends abzunehmen, und sogleich zu vorgedachter Forstkommission gehorsamst einzusenden. Ueber das solle sogleich auch vor itze alles reuthen und rieden darein ernstlich abgeschafft und eingestellt sein. Und weilen dann auch vorkömmt, daß verschiedene Podaschenbrenner sich da und dort vorfinden, so wird hiemit weiters gnädigst befohlen, daß hierinnfalls die genaue Auskunft, ob und mit was für Concession dergleichen versehen, ohne alle Verweilung, nicht weniger anhero ad commissionem einberichtet, und nebst deme von denen etwa aufzuweisen habenden solchen Bewilligungen gleichlautende Abschriften eingeschickt, ohne dergleichen von höchsten Orten, oder einigen Churfürstl. Collegio vorzuzeigen habender derlei Concession aber nicht das geringste Podaschenbrennen ferners mehr gestattet werden solle. (vid. p. 4. N. 61.) Welch ein so anderes ihr also an Unsere sämmtliche in dem euch gnädigst anvertrauten Regierungsdistrikt entlegene Pfleg= und Kastenämter der pflichtschuldigsten Darobhaltungs willenförderlich hinaus schreiben zu lassen, sofort von denenselben hierüber die erforderliche Amtsberichten zu erholen, und solche mit euren gleichmäßig unterthänigsten Bericht ad commissionem gehorsamst einzusenden habt. Dessen Wir Uns gnädigst versehen, und sind ꝛc.

München den 14. März 1752.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. 2. Nr. 15. S. 757.

§. 291.

(Forst= Commissions= Provisionale wegen der Holzabgab betr.)

Liebe Getreue! Demnach bei Unserer Forstcommission über die unterm 14. März Anno dieß von da aus beschehene Generalausschreibung wegen der künftigen Holzauszeig= und derlei Abgaben (vid. N. 72) verschiedene unterthänigste Anfragsberichten eingeloffen, und Wir nun im Begrif stehen, in Forstsachen und specialiter, wie man sich in Zukunft mit ermeldten Holz=

Digitized by Google

abgaben zu erhalten habe, demnächstens ein ordentliches Regulativum mittelst Generalmandats allen Unsern Officianten, denen einige Forst und Waldungen gnädigst anvertraut, zukommen zu lassen. Als wollen Wir indessen, und bis dahin provisionaliter hiemit gnädigst verordnet haben, daß nämlich all diejenige Forstrechtler, Angünser, wie auch alle andere Unterthanen und Parteien, welche sich um Abfolglassung eines Bau- oder Brennholzes anmelden, gleichwohl von Zeit zu Zeit aufgeschrieben, und in eine ordentliche Designation zusammen gesetzt werden sollen, welche Designation alsdann mit Anzeigung der Gattung und Quantität des Holzes, so anverlangt wird, und jenen Orts, oder Revier, allwo solches abzugeben wäre, item des beiläufigen Werths entweders quartaliter oder monatlich, oder auch gestaltne Dingen nach noch förderlicher mittels kurzen Berichts und resp. Gutachten zu Unserer Forstkommission anhero eingeschickt werden kann. Danebens jedoch insbesondere auch noch dieses ohnmittelbar beizusetzen kommt, wohin der um Holz anhaltende Unterthan grundbar, und ob derselbe allenfalls ohne dem und mit was Quanto anzünsig seie, oder nicht? was selber besitze, auch was er sowohl an Landesfürstlichen Praestandis und Steuern, als auch an grundherrlichen Reichnissen zu prästiren habe: als worauf sodann billigen Dingen nach jederzeit ohngesäumte Resolution erfolgen, und hierinnfalls niemand zu Nachtheil aufgehalten werden solle.

Was hingegen die Holzanweiß- und Auszeigung in denen Gemeind- und eigenen Hölzern anbetrifft: da hat man die bei dem Amt sich hierum anmeldende Unterthanen ebenfalls aufschreiben, und denenselben zu derlei Holzauszeigung hienach einen gewissen Tag ausstellen, ohne vorhergehende Anweisung aber hieran nichts mehr verabfolgen zu lassen. Welch ein so anderes Wir der schuldgehorsamsten Darnachachtungswillen hiemit notificiren wollen, sind rc.

München den 11. Juli 1752.

cf. M. G. S. v. J. 1784 Bd. 2. S. 758. Nr. 17.

§. 292.

(Mandat de anno 1770. im Holz- und Forstwesen.)

Es gibt die tägliche Erfahrung mehr als zu viel, daß in Unsern Landen denen Waldungen und Gehölzen, wem sie hernach angehörig sein mögen, durch den unordentlich- und Forstordnungswidrigen Blumbesuch von allerlei Gattungen Viehe, darum ein unwiderbringlicher Schaden zugefüget werde, weil man selbiges ganz unbedenklich auf denen frischen Schlägen und Maissen, als welche fast nirgends mit behörigen Einfang versehen, und zwar ohne unter der Geisel zu halten, blatterdingen weiden, und fretzen lasset, massen einerseits das schwere Vieh dem in Anschuß begriffenen, noch unkräftigen Nachwuchs durch das Vertrett, und besonders bei nassen Wetter vielfältigen Ruin verursachet, andererseits aber die vorhin schon in denen Waldungen abgeschaffte Gais nebst denen Schafen denselbigen mittels den bekannten Abfretzen des obern Knöpfel und Geschoß, noch mehrers verschlimmern, ja sogar wegen derlei verderblichen Zudringen, der Wiederwachs wo nicht vollends zurückgeschlagen, doch in solch schlechten Stand versetzt werde, daß meistens nur ein fruchtbares Poschenwerk hervorkommt,

Digitized by Google

und die Gattung der ehemals dagestandenen starken und langen Stämm zu keiner Zeit mehr anzuhoffen ist.

Wir finden Uns dahero zu einstmaliger Abhelfung dieser in das gemeine Wohlwesen durchgehends einschlagenden Unordnungen, in die Nothwendigkeit versetzet nicht nur die so vielfältig über die Forstcultivirung erlassenen Generalien zu wiederholen, sondern hiemit weiters gemessensten Ernst anzubefehlen, daß in Unsern Waldungen und Försten die junge Holzanflüg einer nach den andern wenigst mit Schranken in so lang eingefangen werden sollen, bis das Geschoß dem Vieh aus dem Maul gewachsen, wo indessen jedannoch alle Dorfschaften, welche des Viehtriebs in berührte Unsern Forst- und Waldungen berechtigt sind, die benöthigte Hüter zu halten, sohin auch die Obrigkeiten in Weigerungs- oder andern strafbaren Fall mit verdienter Strafe und Correction zu verfahren hätten.

Und gleichwie die Weidung der Gais vorhin auf das Schärfeste verboten ist, und bleibet, also sollen auch hinkünftig die eben sehr schädliche Schaaf anderst nicht, als sie seien von dem Hirten unter der Geisel gehalten, und zwar allein in dem ausgewachsenen Gehölz ausgetrieben und geweidet werden.

Damit aber Unsere zum Besten des Publici gemeinte Absicht fürohin mehrers aufmerksam genommen, und selbe nicht so leicht wiederum ausser Acht gesetzt werde;

So verordnen Wir weiters gnädigst, daß, wann diejenige, welche in denen Gehölzen ordinarie die Jurisdiction, folglich die Bestraf- und Abpfändung des in Unsern Waldungen entweders mittels Durchbrechung der Einfäng, oder wie es sonst geschehen mag, auf denen Maissen und Schlägen zu schadengehenden Viehe gebühret, nicht von nun an in die so höchst erforderliche Abstellung dieser nachtheiligen Unternehmungen von selbst setzen werden, Wir denen Jagdbarkeitsinhabern auf seine Weis das Jus praeventionis in Pfänden und Strafen dergestalten zustehen wollen, daß sie zwar auf erstmaligen Betretungsfall der Jurisdictionsobrigkeit gleich die Anzeig machen, und von ihre die gebührende Abwandlung verlangen, bei Unterbleibung dessen aber sie Jagdbarkeitsinhaber die Pfandstrafen selbsten zu dictiren, und sich hiervon die Hälfte zuzueignen befugt, die andere Hälfte aber an gedachte Jurisdictionsobrigkeit mit einer Anzeig der Verrechnungswillen zu übersenden gehalten sein sollen.

Ueberdies solle auch auf das mittels dem Sträherechen vielfältig beschehende Aushacken, dann Stimplung der jungen Dicket, und hiermit erfolgende Holzabschwendung von denen Forsterern und Holzhägen besser, als bishero beschehen, Obacht getragen, und die hierinfalls Fällige auch zugegen Unserer Forstordnung, dann des Generalmandats vom 26. April 1763 mit eisernen Rechenzähnen, oder Instrumenten sich erfindende Unterthanen zur exemplarischen Bestrafung gebracht werden.

Zugleich verbiethen Wir das auf denen Holz und andern Wiesen so sehr in Schwung gehende Anbrennen der Eichen, welches zum Theil bei dem Abraumen der Wiesen, und zum Theil durch die Hirten, meistens aber geflissener Weiß und aus Particularabsichten beschieht, als eine nicht minder höchstens nachtheilige Sache auf das schärfiste, und verordnen hiemit weiters, daß, wo dergleichen angebrandte Eichen hinfüro angetroffen werden, derjenige, welchen die Wiesen, und der Heugetgenuß darauf zustehet, dieserhalben hergenommen, sohin ein solcher

Digitized by Google

ohne alle Rücksicht von jeder dergleichen Eichen um 5 Pfund Pfenning gestraft, auch zu Ersetzung des hieran in viel, oder wenig verursachten Schadens extra angehalten werden solle.

Ferners ist leider eine bekannte Sache, daß die Gattung des eichenen Holzes in Unsern Landen überhaupts von Zeit zu Zeit sehr abgenommen, und man hieran an manchen Orten schon Mangel und Abgang, an einigen aber außerordentliche Preise und Bringungskösten aufzuwenden habe.

Dieser Verfall beim eichenen Gehölz rühret vornehmlich von der Sorglosigkeit dererjenigen her, welche auf die Hägung zusehen, in der Schuldigkeit haben, indeme die Forstordnungsmäßige Zieglung dreier jungen für jede abgebende alte Eichen wenigsten Theil beobachtet: durch das hievon schon erwehnte Anbrennen vieles zu Grund gerichtet, und durch die Bank auf jene Vorsehung wenig gedenket wird, welche da zu mehrerer Emporbringung der jungen Eichen so nothwendig, als heilsam wäre.

Es finden sich hierüber nebst Unserer Land- und Forstordnung, in denen vorigen Jahren, und zwar sub datis 14. Decembris 1620. 10. October 1650. 21. Jänner 1683. 13. Februar 1690. 21. Mai 1726. Dann 27. Junii 1730 mehrfache Generalien ausgefertiget, und hierinnen nachdrucksamste Verordnungen gemacht zu sein. Allermassen auch an der Eichencultivirung, um so merklicher gelegen, je mehrers das gesammte Publicum, an dieser Gattung bei dem Bauwesen, zu Wasser und zu Land, den vorzüglichen Antheil zu nehmen, mithin bei dessen immer mehrers sich veroffenbarenden Verminderung, und wohl gar Abgang, diejenige Mittel und Weg, so willig als schuldigst einzuschlagen hat, welche für jetzt, und in das künftige zum allgemeinen Nutzen dienlich sein mögen.

Einiger Orten in Unseren Landen ist schon unfürdenklich die ersprießliche Observanz, und dato in der Ausübung, daß jeder Forstrechtler, oder anzinnsiger Unterthan, welcher mit Bau- und Brennholz, in harter oder weicher Gattung, aus Unseren Waldungen versehen wird, fortan 3 Eichen in der Erzieglung habe, dergestalten, daß diese mit Körb oder Einfäng zu versehen, und wann sie einmal so hoch getrieben, daß das Vieh hieran keinen Schaden mehr bringen kann, gleichwohl wiederum andere zu pflanzen, mithin von einem solchen Forstrechtler beständig die gemeldte 3 Stuck zu unterhalten. Durch die Forstbediente aber alle 2 Jahre eine Eichbeschau vorzunehmen, und die Zahl der sogestalt erzieglenden Eichen zu beschreiben seie.

Dahero wollen Wir dergleiche nutzbare, und an sich selbst eben nicht zu beschwerliche, in Gegengehalt aber, dem Landmann wiederum zum Guten gereichende Einführung, annun durchgehends, wo immer eingeforste Unterthanen, gericht- oder hofmärkisch, in Unsre Waldungen gelegt sind, beobachtet, und stricte darauf gehalten wissen, zu dem Ende auch der öffentliche Verruf zu jedermanns Wissenschaft alsobald geschehen, und von Seiten Unserer Gerichts-Kasten- und Forstbeamten, hierinfalls in kein Weg connivirt: sondern ihren Untergebenen die genaue Aufsicht eingebunden, die fahrläßig sich erzeigende Unterthanen aber zur Straf gezogen, auch denenjenigen, welche sich zur Erzieglung wider alles Verhoffen, gar nicht verstehen wollten, ihre Forst, oder Anzinnsrecht aufgehoben werden solle, wie dann die gemeldte Eichbeschau nicht zu unterlassen, und ein besonders Eichenzieglungsbuch zu halten, sofort hierin die Quantität der sogestalt pflanzenden Eichen einzustellen: hierunter auch auf dieses zu sehen ist, daß derlei junge Geschoß in ihren Einfängen, an einem Stecken gebunden, der Trieb, und Wachsthum andurch

in mehrer Gräde erhalten: sohin seiner Zeit ein geschlachter Stamm erreichet werde, mit den weiteren Anhang, daß auf Unserer Beamten, Forster, Ueberreuter, Jäger und Holzhay in ihren unterhabenden Distrieten zur Eichpflanzung anständige Pläz aussuchen, diese Bestecken, und mit Einfäng versehen, sohin auch auf solche Weise, der Sache allmöglichen Vorschub zu geben, sich möglichst angelegen sein lassen sollen.

Und da Wir gnädigst wollen, daß diese nämliche Verordnung, von denen mit eigenen oder Gemeindsgehölzernen versehenen Unterthanen zur Richtschnur genommen werden solle, so haben auch Unsere samentliche Ständ es hieran auf ihren und ihrer Unterthanen Waldungen desto weniger erwinden zu lassen, als einem jeden selbst bestens bekannt, daß diese Materiale aller Orten gesucht, Jahr für Jahr, ein ungemeine Quantität abgetrieben, die Zeit des vollkommenen Auswachs, aber bis zur erreichenden Schlagmäßigkeit, gegen anderen Stammholz sehr hart erwartet werde. Anbei Wir

Schlüßlichen erklären, daß dieses in Druck gegebene Mandat zu aller Zeit für eine solche landesherrliche Verordnung zu achten sei, worinnen es keiner Abänderung leiden, sondern abseiten Unserer Justiz, und anderer Stellen ohne weiterer Rücksicht, oder Streitigkeitsverstattung, zu jeder Zeit genauest darauf gehalten werden soll.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 5. Mai Anno 1770.

cf. M. G. S. v. J. 1771. Nr. 23. S. 468.

§. 293.

Auszug

aus dem Mandate vom 1. August 1778, von Walddiebereien, Versicherung der Saatfelder, Hüten des sämmtlichen Viehes, Laubraumen und Aufrechen in den Wäldern und Holzschlägen der Unterthanen.

Gleiche Beschaffenheit hat es auch

Fünftens mit dem Holz, welches die Unterthanen zu ungewöhnlich und unrechter Zeit zu schlagen einige Zeit hero sich angemaffet haben; und diesfalls verordnen Wir, daß solches nicht zu der Zeit geschehen soll, wenn der Baum schon in den Saft gehet, oder noch nicht recht ausgetrocknet ist, sonderlich das Holz, so man zu den Zimmern oder Gebäuden brauchen will, und dieses soll erst nach dem 24. November bis zu Ende des Monats Februarii geschlagen werden; damit aber alle unordentlich und excessive Abschwend oder gänzliche Ausrottung des Gehölz zu verhüten, so soll jederzeit die vorläufig obrigkeitliche Auszeig und Anweisung sowohl wegen der Qualität als Quantität des abzugeben kommenden Holzes geschehen, ohne welcher von dem Bauersmann und Unterthan kein Holz mehr eigenwilliger Weise geschlagen werden darf, also und dergestalt, daß die Anweisung in churfürstlichen Waldungen durch die Gerichts-, respect. Kasten- und Forstbeamte, in andern aber nach vorläufiger Bewilligung des Grund- und unentgeltlicher Beiziehung des Jagdherrns durch jedes Orts Ordinari-Obrigkeit, jedoch an Orten, wo Churfürstliche oder ständische Wildfuhr ist, mit gleichmäßig unentgeldlicher Zuziehung der dortigen Jägerei geschehen. Wie endlich mit Aufbring- und Einbringung der Strafen gegen diejenige zu verfahren, so in solchem Fall der Forstordnung zugegen gehandelt,

Digitized by Google

sich Pfand zu geben verwiedern, oder über beschehenes Erfordern nicht erscheinen, diesfalls ist in gedachter Forstordnung Art. 81 schon Vorsehung geschehen und werden hierauf Unsere Beamte, dann andere Obrigkeiten nicht minder die Forster, Knecht und Holzhayen genauest angewiesen.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. I. Nr. 111. S. 112.

§. 294.

(Besorgungsart im Jagd- und Forstwesen zu Neuburg.)

Unter denen Cameralgefällen machen die Jagd- und Forstnutzungen in dem Herzogthum Neuburg einen ergiebigen Theil aus: doch scheinen selbe in Betracht der vielen beträchtlichen Waldungen, und vieler unbenutzten Holzgründen noch ansehnlicher vermehrt werden zu können, deren Gegenstände aber besonders in dem Cammeralforstwesen, sind so viele, so mannigfaltige, und österes so wichtige, daß sie alle mit gehöriger Reife bei Collegial-Sitzungen neben andern Vorkommnissen zu überlegen nicht wohl thunlich sein will.

Der Verbesserungszweck an allen Haupt- und Nebennutzungen dürfte sich also leichter erreichen lassen, wenn eine besondere Commission unter Vorsitz des Oberst-Jägermeister, und Beiziehung eines tüchtigen Forstverständigen, dann Forstfiscalen nach einem vorerst fortzusetzenden System die wichtigern Gegenstände in vorbereitliche Berathschlagung nähme, und dem Collegio zur Genehm- und Ausfertigung vortrüge, sofort durch diese Art der Geschäftsbehandlung sehr viele ausübliche Vorschläge sowohl zu der Kammer eigenen, als auch zu des Landes in manchen Betracht mitverbundenen Besten sich bequemer ausführen ließen. Was die Privatwaldungen, als von Städten, Märkten, Dorfsgemeinden, Heiling oder Kirchen, und sonstigen Stiftungen, dann einzelnen Besitzern trifft, sind solche bisher großentheils sich selbst überlassen gewesen, oder wenigst hat sich die Collegial-Aufsicht nicht in gehörigem Umfang auf selbe verbreitet, oder wenn auch bisweilen Hofkammerseits ein denen Eigenthümern unanständiger Schritt, wie wohl forstordnungsmäßig gemacht werden wollte, so wurde Regierungsseits unter verschiedenen Justiz-Vorwand wieder Hinderniß entgegengesetzt. Da jedoch dem gesammten Land zu viel daran gelegen ist, die aus dem Forst-Regal entspringende Befugniß, alle Privatwaldungen, und öde Holzgründe in ihrem wirthschaftlichen Gebrauch nach Maaß des allgemeinen Lands-Nutzen, und Nothdurft, und nach unterschiedlichen Endzwecken zu leiten, auf die unermüdetste Weise in volle Ausübung zu bringen, so befehlen Seine Churfürstliche Durchlaucht hierinfalls eine größere Thätigkeit, und wollen den Gebrauch dieser forstlichen Hoheit, da sie ohnehin nach Landespolizei-Grundsätzen auszuüben kommet, Dero Regierung in der Maaß gnädigst anvertrauen, daß ein hierzu fähiger Rath zum ständigen Commissarius ernannt, und weil die Grundsätze der Forstpflege in denen Privat- wie deren Cammeralgehölzen ohnedem die nämlichen sind, der obgedachten Commission bei ihren besondern Forstsitzungen zugeordnet, die Sache gemeinsam berathen, und sodann die Vorfallenheiten der Cammeralwaldungen von dem Kammer-Commissario zur Hofkammer, dann jene der Privatwaldungen von dem Regierungs-Commissario zu Regierung vorgetragen, und ein Collegial-Schluß veranlasset werden solle.

Digitized by Google

Was für eine Instruction nun sothaner Commission zu ertheilen, und was hiebei etwa noch zu erinnern sein dürfte, wird unterthänigst-ausführliches Gutachten sowohl von der Hofkammer als der Regierung gnädigst erwartet.

München den 14. Hornung 1786.

An
die Hofkammer Neuburg, und per Not. an die Regierung Neuburg also erlassen worden.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. 3. S. 332. Nr. 122.

§. 295.

Auszug
aus dem Mandat vom 6. Juni 1786. — Verbot der Holzküpperei am Lechstrom betr.

12mo. Damit man urtheilen könne, ob der Unterthan seine Waldungen nicht betrügerischer Weise abschwende, auch diese so sehr überhand genommene Abschwendung inskünftig verhütet werden möchte, so sollen nicht allein alle Stämme in Churfürstlichen Forsten, sondern auch in Unterthanswaldungen mit der Churfürstlichen Marchsarte in Beisein eines Gerichtsbeamten und zwar ohnentgeltlich angeschlagen werden, welch letzterer ein ordentliches Protocoll über die angeschlagenen Bäume zu verfassen, und mit der Forstrechnung jährlich einzuschicken hat.

(M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. Nr. 169. S. 694.)

§. 296.

(Aufstellung der Hackelforster, und Holzanweisung betr.)

Extractus
Resolutionum Serenissimi de dato München den 5. August 1786.

Die Vorsteher der simultanischen Kirche zu Erbendorf beschweren sich unterthänigst, daß ihnen der Gränzjäger Pinapfel zum Häckelförster über die Kirchen-Waldung aufgedrungen werden wolle.

In denen Magistratischen Gemeinds-Heiling- so andern Privat-Waldungen stehet zwar jedem Eigenthümer oder Administratorn die Befugniß zu, nach seiner Willkühr einen Häckelförster zu Aufsicht zu bestellen; gleichwohl aber kann hierdurch die obere Aufsicht dem respective Oberst- und Forstmeisteramt, dann Churfürstlichen Forstern nicht entzogen, sondern nur durch diese das Holz jährlich angewiesen werden, damit der Wald von denen Eigenthümern oder Administratoren nicht forstordnungswidrig oder über die Kräften abgetrieben werde, von welcher forstmeisterischen Anweisung lediglich die Landsassen, jedoch vorbehaltlich der höheren Aufsicht ausgenommen sind.

Act. et dat. ut supra.

An
die Regierung Sulzbach.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. S. 1020. Nr. 107.

Digitized by Google

§. 297.

Auszug
aus dem Mandat vom 14. März 1789. — Die Eintheilung des ganzen Bayerns in zwanzig Forstmeistereien betreffend.

Ständische Waldungen.

35) Obwohl Seiner Churfürstlichen Durchlaucht die General-Forstoberaufsicht über alle Waldungen, sie mögen ständische oder Unterthans-Gehölze sein, gebühret, so versehen Höchstdieselbe sich zu Dero lieb- und getreuen Ständen, diese werden sich die Cultur ihrer Waldungen, an deren guten Zustand dem Publico so viel gelegen ist, höchstens angelegen sein lassen, und der Forstordnung nirgends zuwider handeln, und befehlen also obigen Forstmeistern sich in das ständische Forstwesen, wo die Holzauszeige und Forestal-Jurisdiction den Ständen gnädigst überlassen ist, nicht im geringsten einzumischen. Wenn aber ein Forstmeister gründlich darthun kann, daß ein oder anderer Stand wider die Forstordnung Fehler beginge, oder diese Waldungen zum Nachtheil des Publici zu sehr abschwenden würde, so soll er es zur oberen Landesregierung und Hofkammer einberichten, damit diese Stellen alsdann die gehörigen Maßregeln zur Verhinderung der Abödigung der ständischen Waldungen ergreifen können.

(M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. Nr. 20. S. 183.)

§. 298.

(Die verschiedenen Forstculturs-Beschwerden betr.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben sich über die verschiedenen Differenzien, und Beschwerden der Unterthanen am Ainzinger-Forst und respect. Holzrechtlern aus den eingesendeten Acten, und dem Cameral-Gutachten vom 20. December ao. praet. dann demselben beigelegten ausführlichen Bericht der zur solchen Untersuch- und Beaugenscheinigung abgeordneten Local-Commission umständlichen Vortrag machen lassen, und nach vollkommen genommener Einsicht hierauf gnädigst beschlossen, daß

1mo. In Ansehung des Zinsholzes es ohnehin, bis das in dem Forste zu sehr abgetriebene Buchenholz wieder aufgenommen haben, und der Wald zu seinen vorigen Würden gekommen sein wird, provisorie bei der bisherigen Abgabe an Feichtenholz zur Haus-Nothdurft der Anzinser sein Verbleiben haben, wodann indessen durch das Saal-Buch, desselben Einsicht, und sonsten das Recht der Unterthanen näher untersucht und aufgeklärt werden solle.

2do. Soll es bei der verordneten schlägweisen Abhölzung sein unabänderliches Verbleiben haben, und das Ausleichten ein für allemal verboten sein, wogegen als eine höchstrichtige und nothwendige Forst-Polizeianstalt keine Klage angenommen werden mag. Eben so wenig kann

3tio. Von der forst-polizeimäßigen Zeit der Holzausfuhr abgewichen, und dispensirt werden; sollten aber in ein oder dem anderen Jahre höchstwichtige und besondere Umstände eintreten, so weiß die Churfürstliche Hofkammer darauf Rücksicht zu nehmen.

4to. Wollen Se. Churfürstliche Durchlaucht die zwei zum Forst-Culturs-Fond vom

Digitized by Google

Klafter abgegebenen Kreuzer indessen, und bis hierüber ein näheres wird bestimmt sein werden, bei dem Zinsholze der Unterthanen aus höchster Gnade nachlassen.

5to. Können Seine Churfürstliche Durchlaucht nicht gestatten, daß Höchstdero Hofkammer von den Holzkäufern in Ansehung des Preises Schranken gesetzt werden wollen, da nur die Menge oder Seltenheit der Waaren, und der mehr oder mindere Absatz den Preis bestimmen müssen, und eben die Vorsorge, das Holz als eine für die Stadt- und Landgewerbe unentbehrliche Waare zu erhalten, und sich keinem Mangel für die Zukunft auszusetzen, erfordert, daß durch gerechte Preis-Erhöhung der Verschwendung vorgebeugt werde; die über den dermaligen Preis sich beklagenden Unterthanen sind dahero mit dieser ihrer so unbilligen als ungegründeten Beschwerde abzuweisen.

6to. Solle vor allen Dingen auf die Hinwegräumung des vielen liegenden und abstämmigen Holzes der forstmäßige Bedacht genommen, und von der Churfürstlichen Hofkammer dem Forstmeisteramte die gehörige Weisung darnach sogleich gegeben werden, um aber dergleichen Verlurst, und Forstschäden für die Zukunft in Zeiten vorzubeugen; so ist der Forster, wie es sein Amt, und seine Pflichten ohnedies mit sich bringen, anzuhalten, daß er einige Wochen vor der Holzabgab alle umgefallene oder abgängige Stämme aufzeichne, und dem Forstmeisteramt, um bei der Abgabe nach Vorschrift des 3. Artikels der Forstordnung darauf Bedacht zu nehmen, davon Nachricht gebe. Ferners sind sowohl die Forstzinsen, als Käufer strenge anzuhalten, alles Holz in der gehörigen Zeit aus dem Walde zu bringen, und solle derjenige, welcher dagegen handelt, das nächstfolgende Jahr kein Holz mehr erhalten; wer aber das Ast- und Gipfel-Holz liegen lasset, der solle nicht nur nach Vorschrift des 29. Artikels der Forstordnung gestraft, sondern auch auf seine Kosten solches weggeschaft, und hierauf das Forstmeisteramt, und die Gerichts-Beamte angewiesen werden.

7mo. In Ansehung des Sträurechens, der Zeit der Auszeige, und der Bezahlung soll es bei dem General-Mandat vom 26. April 1763 (vid. die Sammlung v. J. 1784 S. 792 Nr. 51) und der Local-Forstinstruction sein Verbleiben haben; wo dann indessen jene, welche die Streu unentgeltlich zu fordern, ein Recht zu haben glauben, vorgemerkt werden sollen, bis nach näherer Einsicht hierüber die bestimmtere Entschließung gefaßt werden kann. Auch gewärtigen Seine Churfürstliche Durchlaucht zu gleicher Zeit die weitere Erläuterung, was es mit den seit 1773 und 1789, abgeschaften, von den Zinsern und Käufern vorhin unter dem Namen Anhaltgeld, Forst-Suppen rc. bezahlten Abgaben für eine Bewandsame habe, und wie diesfalls das Aerarium, auf welches die Entschädigung des Forst-Personale hiefür übernommen worden ist, einen Ersatz dafür erhalten habe.

8vo. Die den Unterthanen in dem Ainzinger Forste bisher gestatteten Viehweiden wollen Höchstselbe zwar noch ferner auf Versuch und Widerruf erlauben, doch müssen sie sich den Forstpolizei-Gesetzen, gegen welche keine Verjährung statt gegeben werden mag, unverbrüchlich unterwerfen; es solle dahero das Klohe- und Huefvieh der Bauern und Häusler beschrieben, und nach der Polizeiordnung bestimmt, ein mehreres und besonderes Bestandvieh aber in den Wald zu treiben nicht gestattet werden.

Das Eintreiben der Schaafe muß nach Vorschrift der Polizei- und Forstordnung abgestellt, und besonders verboten werden, daß die Knechte, Mägde und Bauernssöhne gegen

Digitized by Google

die Polizeiordnung das Schaafhalten nicht übertreiben, in gleicher Maaß ist die Nachtweide und das Weiden ohne Hüter durchgängig abzuschaffen, und gegen die Uebertreter unnachsichtlich mit Pfänder und geeigneten Strafen zu verfahren; wo demnach Schaden geschieht, dort sollen die Hüter mit ergiebigen Leibs- und Zuchthausstrafen gezüchtiget, der Schaden aber durch die Gemeinden ersetzt werden.

Wenn aber nach dermal abgeschaften Ausleichten des Waldes die Schläge in Hay gelegt werden, so sollen die Unterthanen über dieses gehalten sein, die jungen Schläge gegen unentgeltliche Abgabe des Zaunholzes zu verfrieden.

Indessen haben Seine Churfürstliche Durchlaucht auch in gnädigsten Betracht gezogen, daß der völlige Mangel an Wiesen, die Unterthanen mit ihrem Viehe gleichsam in den Forst nöthige: da aber auf solche Fälle schon unterm 9. März und 27. Juli 1790 verordnet worden ist, daß den Unterthanen, welche der Weidenschaft in den Churfürstlichen Forsten ein für allemal entsagen, von öden und verwachsenen Plätzen, so viel es ohne Zerstücklung der Waldungen geschehen kann, ein verhältnißmäßiger District eigenthümlich, und als walzende Gründe vertheilt werden sollen; so wollen Höchstselbe, daß nach dem Commissions-Gutachten sämmtlich betheiligten Gemeinden und Unterthanen dieser Vorschlag nochmals förmlich gemacht, und selber, es mögen nun sämmtliche oder nur einzelne ihn annehmen, ausgeführt werde, so daß diejenigen Gemeinden, welche die ihnen angebotene landesherrliche Gnade sich nicht zu Nutzen machen wollen, nachher desto strenger an die Forstpolizei angehalten werden sollen, zu welchem Ende die Churfürstliche Hofkammer andurch ermächtiget wird, dem Ainzinger Förster, so lange es zur Herstellung der Ordnung erforderlich sein wird, auf Churfürstliche Kösten ein, zwei oder mehrere Forstjunge zur bessern Forstaufsicht zu gestatten, wegen den Dechl-Anbrand und Schweins-Eintrieb aber sind die Unterthanen auf die deßfalls bestehenden Generalien und Forstordnung (worauf unverbrüchlich gehalten werden solle) zu verweisen.

9no. Da die eichenen Spältzäune ohnehin wider alle Forstpolizei sind, der durch die Local-Commission vorgenommene Augenschein aber bewiesen hat, daß das abständige Eichenholz in dieser Gegend ohnehin zur solchen Abgabe nicht mehr hinreicht, mithin die Forderung der Unterthanen von sich selbst aus dem Forste nicht mehr geleistet werden kann; so befehlen Seine Churfürstliche Durchlaucht, daß in diesem Punkt sowohl auf die Forstordnung, als den neueren deßfalls erlassenen Generalien bestanden werde.

Es sollen dahero die Gemeinden sowohl nach der Forstordnung, als nach dem General-Mandat vom 12. November 1762 (vid. die Samml. v. J. 1771 S. 462) angehalten werden, Felber, Erlen und anderes taugliches Zaunholz zu zügeln. Die Mittelzäune sind gänzlich abzuschaffen, statt der forstwidrigen Spälterzäune sollen die Unterthanen lebendige Häge anlegen, und damit solches um desto eher bewerkstelligt werde, jeder Gemeinde nach dem General-Mandat vom 3. Jänner 1762 (vid. ibid. S. 457, §. 21) jährlich eine gewisse Länge von so viel Ruthen, als das Gericht thunlich, und den Umständen angemessen findet, zugetheilt werden. Dazu solle ihnen dann das Forstmeisteramt die Setzlinge des tauglichen Staudenwerks unentgeltlich auszeigen, und auszugraben gestatten.

Denenjenigen Unterthanen aber, welche sich aus freiem Antriebe darin auszeichnen, wollen Höchstselbe auf beigebrachtes gerichtliches Zeugniß, das in dem General-Mandat vom

Digitized by Google

26. Mai 1775 (vid. die Samml. v. J. 1784 S. 907 Nr. 128 §. 2) bestimmte Prämium à 30 fl., und wenn die Länge des angelegten Zauns beträchtlich ist, nach Ermessen der Hofkammer ein mehreres, auch das Doppelte verreichen lassen. Wenn also dermalen nach dem Cameral-Antrage provisorie noch einige Bandäste in gemäßigter Zahl im Bedürfungsfalle abzugeben gestattet wird, so solle solches doch nur zur nothwendigen Unterhaltung nicht ganz eingehender, und noch auf einige Zeit andauern mögender Zäune geschehen, ganz neue Längen von Spaltzäunen anzulegen, oder wieder herzustellen, soll aber gänzlich untersagt bleiben, und wo nicht die lebendigen Häger angelegt werden können, wenigstens eine minderverderbliche Zaunart eingeführt, und durch das Gericht darauf gehalten werden. Worauf auch der Churfürstlichen oberen Landesregierung unterm heutigen die Weisung zugegangen ist. Dagegen wollen Seine Churfürstliche Durchlaucht aber auch, daß den Unterthanen zu Beschwerden über Wildschäden ferner kein Anlaß gegeben werde, und wollen daher, was desfalls unterm 22. Juni 1791 (vid. Nr. antec. 58) verordnet ist, hieher ausdrücklich wiederholt haben. Die Churfürstliche Hofkammer hat also nach dieser gnädigsten Entschließung an die untergeordneten Gerichter, und betheiligten Aemter das Gemäße zu verfügen, und auch ihrerseits nach an Handen habenden Mitteln möglichst zu trachten, daß sammentlich hierin enthaltenen Punkte in genaue Erfüllung gebracht, und überhaupt das vorgekehrt werde, was zur Erzielung dieser höchsten Willensmeinung immer dienlich sein mag.

Wie dann auch gegenwärtige höchste Verordnung dem Churfürstlichen Hofrath zur Nachachtung mitgetheilt worden ist; die eingesendeten Acten werden hiewider zurückgesendet.

München den 16. März 1793.

cf. M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. S. 265. Nr. 92.

§. 299.

(Die forstwirthschaftliche Behandlung der Gemeinde-Stiftungs- und Privathölzer betr.)

Da es die auf Nachhalt und künftiges Bedürfniß denkende gute Forstpolizei erheischt, daß keine Holzung über ihre Kräfte angegriffen werde; so wird sämmtlich Königlich Immediat-Aemtern, Pflegen und Patrimonialgerichten hierdurch ernstlichst zur Pflicht gemacht, bei den diesjährigen Holzhieben in den Städt-, Heiligen-, Gemeinde- und Privathölzern pflichtmässig und bei eigener Verantwortung darauf zu sehen, daß jener ersten Regel einer vernünftigen Forsthaushaltung nicht zuwider gehandelt werde, wobei jedoch auf der andern Seite das zweite Uebel verhütet werden muß, daß nicht durch zu sehr beschränkten Holzschlag der Holzpreis im künftigen Winter noch höher heraufkomme, als es in dem gegenwärtigen leider! der Fall war. Sämmtliche Immediat-, Mediat-Gemeinden- und Privatholzbesitzer, wes Standes sie sind innerhalb des Königlichen Gebiets, werden gemessenst aufgefordert, obiger Vorschrift getreu, keine Mißhandlungen ihrer Forsten zu erlauben, weil auch die Königlichen Wildmeister und Förster angewiesen sind, sie hiebei genau zu controlliren, und jeden Uebertretungsfall zur Anzeige zu bringen.

Ansbach den 3. März 1797.

Königlich Preußische Krieges- und Domainen-Kammer.

cf. Ansbacher Int. Ztg. v. J. 1797. Nro. 11.

Digitized by Google

§. 300.

(Die Forstgerechtsame der Insassen betr.)

Von Gottes Gnaden, Friederich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Wir vertrauen zu Unsern Insassen, daß sie in den in Unserem A. L. R. und in den Provinzial-Gesetzen enthaltenen Vorschriften in Betreff der Forstcultur genau nachkommen werden, und werden über diesen Gegenstand nächstens durch eine neue Provinzial-Forstordnung genaue Bestimmungen vorschreiben.

Da Wir jedoch eine jede den Gesetzen nicht zuwiderlaufende freie Benutzung des Eigenthums zu befördern, keineswegs aber zu beschränken gemeint sind, mithin auch nicht gestatten wollen, daß die Forstgerechtsame Unserer Insassen durch Unsere Forst-Officianten beeinträchtigt werden, so machen Wir hierdurch zur allgemeinen Nachachtung und auf Veranlassung einiger vorgekommenen Beschwerden bekannt, daß sich Unsere Forstbediente in die Forst-Oeconomie von Privat-Holzungen, wenn sie nicht, wie bei Heiligen-Waldungen und Forsten Unserer unmittelbaren Gemeinden der Fall ist, hierzu besonders beauftragt sind, nicht mischen sollen. Ihr Wirkungskreis darf in dieser Hinsicht nicht weiter gehen, als daß sie die Bewirthschaftung der Privathölzer beobachten, und wenn sie forstpolizeiwidrige Einrichtungen wahrnehmen, solche Unsern Kammern zur Remedur blos anzeigen. Die Gesetz- und Forstordnungsmäßige Behandlung und der Genuß des Privat-Wald-Eigenthums müssen ganz frei sein. Unsere Insassen dürfen aber dagegen eine wirkliche Ausrottung, das heißt Abtreibung eines Waldes, ohne selbigen wieder mit Holz anzubauen, ohne vorgängige Anfrage hierüber bei Unserer Kammer gethan zu haben, nicht unternehmen, und werden überhaupt die Befolgung der Forstgesetze und sorgfältige Bewirthschaftung ihrer Forsten sich um so mehr angelegen sein lassen, als dieser Gegenstand für das Ganze sowohl als für ihr besonderes Interesse von größter Wichtigkeit ist.

Ansbach, den 16. Juni 1798.

cf. Ansb. Int. Ztg. v. J. 1798. Nro. 25.

§. 301.

Auszug

aus der landesherrlichen Verordnung vom 7. October 1803. — Die Organisation des Forstwesens betr.

XI. Die Waldungen der Gemeinden, Körperschaften und Privaten, bleiben aus der Natur des Staats-Forst-Regales forthin, und bis zur Revision der hierüber bestehenden Verordnungen unter die oberste Staats-Aufsicht gestellt.

(Churpfalzb. Reg. Bl. v. J. 1803. St. 42. S. 829.)

§. 302.

(Die Verwaltungsart der Kirchen- und geistlichen milden Stiftungswaldungen und Gehölze betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbayern haben sich aus den mehrfältig erstatteten gehorsamsten Berichten von Höchstdero Kirchen- und geistlichen milden Stiftungs-Ab-

Digitized by Google

ministrations-Rathe von der bisher bestandenen nachtheiligen Verwaltungsart der Kirchen- und geistlichen milden Stiftungswaldungen und Gehölze überzeugt, und zur Erzielung einer entsprechenden Administration und Hebung der bisher eingeschlichenen Willkühr im Forstgenusse nach den unterm 30. Juli und 10. November laufenden Jahrs herabgediehenen höchsten Entschliesungen gnädigst zu verordnen geruht; daß

1) die Verwaltung dieser Waldungen und Gehölze von dem Forstrechnungs-Jahre 1805 anfangend den bestehend Churfürstlichen Forstämtern in Bayern, sohin solchen Subjecten gnädigst übertragen werden solle, zu deren Treue und Kenntnissen zugleich man vertrauen kann, daß nicht nur diese vernachläßigten Förste in bessern Culturstand gesetzt, sondern auch die Renten hiervon einen erhöhten Ertrag liefern werden; und daß

2) von obigem Zeitpunkte an bei den sämmtlichen Kirchen- und geistlichen milden Stiftungswaldungen aller Natural-, Holz- und Streugenuß, wie er immer Namen haben mag, gänzlich aufhören solle. Wogegen den bisherigen Percipienten, jedoch mit Rücksicht auf ihre hiezu erforderliche Rechtstitel, eine verhältnißmässige Entschädigung, entweder durch eine wegzumessend seinem bisherig rechtlichen Holzgenuß und dem durch Forstverständige taxirten gleichzeitigen Waldstande entsprechende Waldfläche, oder durch ein nach dem mittern Waldpreise zu bestimmendes veränderliches Geld-Surrogat zugesichert wird.

Ad 1mum Also haben sämmtliche Churfürstliche Rentämter, Städte und Märkte, dann übrigen Kirchen-Administrationsämter

a) den einschlägigen Forstämtern über die in ihren Bezirken liegenden Kirchen-, Beneficien-, Bruderschafts- und übrigen geistlichen milden Stiftungs-Waldungen und Gehölze die vorhandenen Beschreibungen, Markungs- und Ausmessungs-Protocolle, oder in Ermanglung deren, gefertigte Saalbuchs-Extracte und übrige Verwaltungs-Behelfe sogleich bei Empfang dieser gnädigsten Verordnung gegen Recognition zu extradiren, und selben auch künftig alle erforderliche Auskunft dieser Waldungen halber auf zu stellendes Ansuchen zu gewähren. Von diesem Zeitpunkte an sollen

b) die Churfürstlichen Forst-Inspectionen und besagte Forstämter auch unter ihren bereits geschwornen Amtspflichten in die volle Verwaltungs-Befugniß dieser Kirchen- und geistlichen milden Stiftungswaldungen, und in Anwendung all der forstwirthschaftlichen Grundsätze eintreten, so wie solche die höchste Forst-Organisations-Instruction vom 13. April abhin ausführlich enthält; Dagegen hat auch

c) gegen Aufhebung aller bisher von den verschiedenen Holzaufsehern und sogenannten Holzhayen aus den geistlichen Fonden bezogenen Diäten und Gehalte, das Forstpersonal die verordnungsmässige Forstgebühren gleich bei den Churfürstlichen Kammeral-Waldungen, und zwar schon von 1805 anfangend, ungeschmälert zu beziehen.

Mit der Verrechnung der jährlichen Forsterträgnisse soll es übrigens

d) genau so gehalten werden, wie es die Forst-Instruction de dato 13. April §. 21. in Hinsicht der Churfürstlichen Kameralwaldungen enthält, nur mit dem Unterschiede, daß die Forstämter ihre Material-Rechnung zum Churfürstlichen Administrations-Rath unmittelbar einzusenden haben und für jedes Kirchenamt oder geistliche milde Stiftung eine

Digitized by Google

separirte Rechnung doch dergestalt gepflogen werden müsse, daß sämmtlich solche Rechnungen, soweit sie unter ein und das nämliche Rentamt, Stadt, Markt oder andere Kirchen-Administrationsbehörde gehören, fortdauernd in einen Band zusammengetragen werden können. So wie

e) die Churfürstlichen Rentämter und Kirchen-Administrationen in den treffenden Rechnungen eine eigene Rubrik auf Forsterträgnisse unter den Einnahmen, und eine derlei auf Forstausgaben zu bilden, und in selbe unter verificirlicher Anlage der an sie von den Revierförstern einzusendenden Forstrechnungen die jährlich treffenden Beträge einzustellen haben.

Die jährlichen instructionsmäßigen Abzählungs-Protocolle und Wirthschaftsberichte aber haben

f) die respective Churfürstlichen Forstbehörden unmittelbar zur Genehmigung an den Churfürstlichen Kirchen- und milden Stiftungs-Administrations-Rath in den hiezu bestimmten Zeitfristen einzusenden. Was endlich

g) die Herstellung eines reinen Etats und einer nähern Taxation der gesammten Kirchen- und geistlichen milden Stiftungswaldungen, dann den Verkaufsantrag der kleinern Kirchengehölze belangt, so wird den Churfürstlichen Forstbehörden hierüber eine besondere ausführliche Instruction zugefertigt werden. Uebrigens versieht man sich zu den Churfürstlichen Forstämtern, daß selbe durch eigenes, thätiges Nachforschen verhindern werden, daß bei der Ausantwortung der Kirchenwaldungen unter ihre Verwaltung keine derselben übersehen werde, oder auf was immer für eine Art verloren gehen möge.

Um nun weiters auch allen willkührlichen Holzgenuß aus den Kirchenwaldungen nach der angeführt höchsten Entschliessung vom 30. Juli zu entfernen, und die Kirchenforst-Renten sowohl als die hierauf rechtlich haftenden Lasten zu purificiren; so werden hiemit

ad 2dum alle Churfürstlichen Forstämter gnädigst beauftragt, für das Forst-Jahr 1805 an Niemand, unter welchem Titel solches immer gefordert werden möge, ausser auf Special-Anweisung diesortiger Stelle, einiges Bau- oder Brennholz, dann Streu abzureichen, sondern forstordnungsmäßig mit dem Verkaufe der thunlichen Quantität zu verfahren.

Damit aber durch diese Verfügung keinem der bisherigen Holz-Percipienten seine rechtlichen Ansprüche verkürzt, und die von der höchsten Stelle gnädigst angetragene Entschädigung derselben noch vor Ausfluß des besagten Jahrs 1805 ausgemittelt werden möge; so will man gegenwärtig sämmtlich solche Individuen, welche bisher einiges Jahrholz aus den Kirchenwaldungen bezogen haben, auffordern, ihre rechtlichen Ansprüche den treffenden Justizbeamten vorzulegen, welche sodann benehmlich mit den Rent- oder übrigen Kirchen-Administrations- und Forstämtern diese Holz-Perceptions-Befugnisse rechtlich zu prüfen, und in nicht streitigen Fällen ihre Entschädigungs-Plane, in zweifelhaften und streitigen Fällen aber, oder wo sich die Holz-Percipienten der Entschädigungs-Annahme weigern, ihr rechtliches Gutachten, oder Vergleichs-Vorschläge zum Churfürstlichen Kirchen- und geistlichen milden Stiftungs-Administrations-Rathe zur weitern Entschliessung einzusenden haben.

Zur mehrern Erleichterung dieses Ausmittlungs- nnd Entschädigungs-Geschäfts

Digitized by Google

wird vorgenannt Churfürstlichen Aemtern nach dem Inhalte der höchsten Entschliessung vom mehrbemeldeten 30. Juli noch weiters pro norma eröffnet: daß

1) auf Entschädigung durch Waldflächen in dem Eingangs ad punctum 2dum angeführten Maaße alle eigentlichen eingeförsteten Holzrechtler, und die mit ihnen in gleicher Categorie stehenden moralischen Personen und resp. milden Stiftungs- oder Widdumgüter, dann jener Pfarrer Anspruch haben sollen, welche entweder aus der Pfarr-Fundation, oder als Theil ihrer congrua ein Beholzungsrecht auf Kirchenwaldungen haben.

Alle übrigen Percipienten, welche zwar irgend einen Rechtstitel auf Holzgenuß dociren können, aber nicht unter die Holzrechtler gehören, sollen

2) durch Geldentschädigungen abgefertigt werden. Zu dieser Entschädigungsart eignen sich die Holzbesoldungen der Schullehrer, Meßner, Kirchenverwalter, Zechpröbste rc.

3) Aller Holzgenuß, welcher auf einem blossen praecarium beruht, oder in der Ueberlassung um einem bestimmten Preise besteht, soll von 1805 an gänzlich eingezogen werden. Nur bleibt jenen Kirchengrund-Unterthanen, welche durch ihre Gerechtigkeitsbriefe erweisen könnten, daß sie auf eine Holzabgabe um einen gewissen Preis Anspruch zu machen haben, dieses Befugniß in so weit vorbehalten, daß sie ebenfalls als Holzrechtler behandelt, und nach vorläufiger Reduction ihres Befugnisses als solche entschädigt werden sollen.

Die Holzgenüsse der Churfürstlichen Beamten aus Kirchenwaldungen aber fallen

4) sogleich im künftig 1805ten Jahre gänzlich weg. Die

5) weiters auf den Kirchenwaldungen haftenden Grund-Dienstbarkeiten, so weit solche sich rechtlich gründen, bleiben einstweilen auf die bisherige Art darauf liegen, doch ist in der Folge Bedacht zu nehmen, ob nicht auch im Betreffe der Weiderechte eine billige Abfindung, oder eine den Gesetzen angemessene Abwürdigungsart derselben erzielt werden könnte, indem auch diese Servituten mit einer entsprechenden Holzcultur unverträglich sind.

Sämmtliche in dieser Sache beschäftigte Aemter werden also wiederholter aufgefordert, diesen für die geistlichen Stiftungen so wichtigen als verträglichen Gegenstand mit Thätigkeit zu verfolgen, umfassend zu bearbeiten, und um so mehr in dem vorgeschriebenen Zeitraume zu vollenden, als jede Verzögerung für die geistlichen Stiftungen sowohl, als die Holz-Percipienten wichtige Nachtheile erzeugen, und zu drückenden Irrungen Anlaß geben würde.

München den 17. December 1804.

Churfürstlicher Administrations-Rath der Kirchen- und geistlichen milden Stiftungen.

An
sämmtliche Churfürstliche Landgerichte, Forst-Inspectionen und Forstämter, dann Rentämter, Städte und Märkte, wie auch übrige Kirchen- und geistliche milde Stiftungs-Administrationsämter in Bayern also ergangen.

cf. Churpfb. Reg. Bl. v. J. 1805. St. 1. S. 61.

§. 303.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 7. Juni 1806, die staatsrechtlichen Verhältnisse der gräflich Fuggerischen Besitzungen in Schwaben betr.

(Ziff. 17. lit. H.) Unsere Forst- und Jagdordnungen werden sowohl für die herrschaftlichen Förste und Jagden, als Gemeindewälder beobachtet; dafür sind die Fuggerischen Beamten der einschlägigen Behörde verantwortlich, und den Visitationen der Forstinspectionen unterworfen; jedoch haben sie nur Befehle von der obern Polizeibehörde anzunehmen, und an diese darüber zu berichten.

Die Forstgerichtsbarkeit wird den Fuggerischen Beamten in ihren Bezirken überlassen.

(Reg. Bl. v. J. 1806. St. 30. S. 252.)

§. 304.

Auszug.

(Die Errichtung des obersten Forstamtes betr.)

M. J. K.

Um in die Verwaltung des gesammten Forstwesens Unseres Königreichs mehr Einheit und Zusammenhang zu bringen, und der Leitung desselben eine gleichförmigere, dem Bedürfnisse des Ganzen angemessene Richtung zu verschaffen, haben Wir beschlossen, diesen wichtigen Zweig der Staatsverwaltung nach folgenden Bestimmungen zu centralisiren.

I. In dem Sitze Unserer Regierung wird für die Leitung des Forst- und des damit verbundenen Jagdwesens ein besonderes, Unserem geheimen Finanzministerium unmittelbar untergeordnetes oberstes Forstamt errichtet ꝛc. ꝛc.

IV. Der Wirkungskreis dieses obersten Forstamtes erstreckt sich auf die obere Leitung der Forstwirthschaft sämmtlicher Staatswaldungen, auf die Sorge für ihre Erhaltung und forstmäßige Benützung und Verbesserung; auf die gesammte dahin einschlägige Verwaltung, und endlich auf die forstpolizeiliche Oberaufsicht über alle Unserer Souveränität unterworfenen Commun-, Lehen-, Stiftungs- und sonstige Waldungen ꝛc. ꝛc.

V. Es hat die Forstschutz- und Polizeirechte zu handhaben, und Unsere Waldungen vor Forstfreveln zu sichern. Auch übt dasselbe, wie schon oben bemerkt ist, die forstpolizeiliche Oberaufsicht über alle Unserer Souveränität unterworfenen Commun-, Lehen- und Stiftungswaldungen u. s. w. aus, deren Besitzer zur Beobachtung der Forst- und Jagdordnung, und anderer Forstpolizeigesetze verbunden sind, und in dieser Hinsicht unter der Aufsicht der Oberforstämter stehen ꝛc. ꝛc.

München den 27. August 1807.

(Reg. Bl. v. J. 1807. St. 40. S. 1450.)

Digitized by Google

§. 305.

(Die Organisation des Salinenforstwesens in den Landgerichten Innsbruck, Schwatz, Telfs, Reutti, Landeck und Fürstenberg für die Salinen in Hall betr.)

Uebrigens verordnen Wir: ꝛc. ꝛc.

5. Niemand soll sich ermächtigen in irgend einer landesherrlichen Waldung, sie mag reservirt, oder den Gemeinden zur Beholzung zugetheilt sein, noch in einer Lehen- oder Privatwaldung, ohne Vorwissen, Genehmigung und Anweisung der betreffenden Waldmeisterei und der Forstinspection ein Holz zu schlagen. Die Waldmeister haben über alle Holzschlags-Bewilligungen und über alle Holzabgaben, nach der verschiedenen Eigenheit der Waldungen, abgesonderte Register zu führen.

6. Alle Bewilligungen zur Bauführung, zur Cultur eines Forestalgrundes, zu Waldnebenbenutzungen, zur Weidenschaft auf Waldgründen ꝛc. werden in Zukunft von Unserer Generaladministration der Salinen durch das Salzoberamt zu Hall gegeben.

Sämmtliche eine solche Bewilligung nachsuchende Unterthanen sollen demnach ihre Gesuche an die einschlägige Waldmeisterei in **Duplo**, halbbrüchig geschrieben, einreichen. Die Waldmeister setzen ihr Gutachten, nach vorgenommenem Augenscheine, bei, und befördern das Gesuch an das Salzoberamt zu Hall. Alle, wegen solcher Bewilligungen bisher übliche Taxen, sollen vom Salzoberamte zu Hall eingehoben, und in der dortigen Forstrechnung verrechnet werden.

7. Alle halbe Jahre, und in dringenden Fällen auch noch öfter, soll in jeder Waldmeisterei ein eigener Waldverhörtag gehalten werden.

Als Forstrichter in erster Instanz über alle vorfallende Waldfrevel erscheint auf diesen Waldverhörtagen ein zeitlicher Salinen-Oberinspector zu Hall, im Namen des Salz-Oberamtes zu Hall, bis Wir über die Forstfrevel überhaupt eine allgemeine nähere Verfügung treffen.

Unter dem Beisitze des Salinen-Forstinspectors treten die einschlägigen Waldmeister, mit den ihnen untergegebenen Forstbedienten, als Kläger bei diesen Forstverhören auf; — die Appellation in solchen forstrichterlichen Verhandlungen geht in zweiter Instanz an Unsere General-Administration der Salinen.

Wir haben hievon Unserm Gubernium in Innsbruck, Unserm obersten Forstamte und Unserm obersten Bergamte unterm Heutigen, zur gleichmäßigen Nachachtung, Nachricht gegeben.

Unsere General-Administration der Salinen hat sich hienach gehorsamst zu achten, und Unser Salzoberamt zu Hall hiezu gehörig anzuweisen.

München den 1. Juli 1808.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. 52. S. 2106.

Digitized by Google

§. 306.

(Die Aufstellung ständiger Waldhüter in den Gemeindewaldungen betr.)

Im Namen Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit des Erzherzogs Ferdinand, Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die bisher in den Gemeindswaldungen aufgestellten Waldhüter durch ihre Abhängigkeit von den einzelnen Gemeindegliedern, deren guten Willen sie die Beibehaltung in ihrem Amte verdanken mußten, dem vorgesetzten Zwecke nicht entsprochen haben, und Waldfrevler jeder Art unangezeigt blieben.

Zur Entfernung dieser zweckwidrigen Verfahrungsweise wird daher mit allergnädigster Genehmigung Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit verordnet:

1) Die Waldhüter sollen zwar noch von den Gemeindegliedern gewählt, jedoch erst von dem betreffenden Landgerichte, welches hierüber auch mit dem geeigneten Forstamte Rücksprache pflegen wird, bestätigt werden.

2) Der auf diese Art bestätigte Waldhüter bleibt so lange in seinem Amte, als er demselben mit Treue und Fleiß vorstehen wird.

3) Anzeigen von Dienstvergehungen gegen denselben sind bei dem Landgerichte anzubringen, welches dieselben untersuchen, und wenn sie sich nicht zu peinlichen Verbrechen qualificiren, die Sache ohne fernere Anfrage abthun, und den betreffenden Waldhüter nach Befund der Umstände von seinem Amte entfernen wird.

Würzburg den 13. October 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

cf. Würzburg. Reg. Bl. v. J. 1809. St. 19. S. 105.

§. 307.

20,191.

(Die Anweisgelder des Forstpersonals aus den Stiftungswaldungen betr.)

M. J. K.

Wir ertheilen der Königlichen Finanzdirection auf den von der bestandenen Finanzdirection des Lechkreises in Betreff der Anweisgelder des Forstpersonals an den Stiftungswaldungen erstatteten Bericht nach dem nun gleichfalls eingelaufenen beifälligen Antrag der Königlichen General-Forstadministration folgende Entschließungen:

I. In der Erwägung, daß das Forstpersonal für die Aufsicht und die forstwirthschaftliche Behandlung der Stiftungswaldungen von dem Pecunial-Ertrag derselben die nämliche Pecunial-Remesse aus den Stiftungskassen, wie von dem Pecunial-Ertrag der Aerarial-Waldungen bezieht, folglich hiedurch für seine Function hinlänglich belohnt ist, hat die von dem Forstamte Mindelheim angesprochene Reclamation der vor der Organisation des Forstwesens bezogenen nach der Klafterzahl des Brennholzes, und dem Werthe der Bau- und Werkhölzer berechneten Anweisgelder und Försters-Deputaten nicht statt, und das genannte Forstamt ist mit dieser ungegründeten Nachforderung abzuweisen.

Digitized by Google

II. Die Pecunial-Antheile, welche in Gemäßheit Unserer Normal-Verordnung in Zukunft dem Forstpersonal von den Stiftungswaldungen zufliessen, sind von den einschlägigen Rentämtern zu erheben, und an das treffende Forstpersonal auszuzahlen, und in der Forstrechnung als durchlaufend nachzuweisen.

München den 13. November 1810.

An
die Königliche Finanz-Direction des Illerkreises also ergangen.

§. 308.

13,676.

(Die Bewirthschaftung des Kappeler-Waldes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht des General-Commissariats im Mainkreise vom 20. Januar d. J., in Erwägung, daß der Kappeler - Wald im dermaligen Landgerichte Burgebrach kein Gemeindegut, sondern ein gemeinsames Privateigenthum mehrerer einzelner Theilhaber ist, und daß die Normalverordnung vom 27. August 1807 dergleichen Privatwaldungen keineswegs unter die forstpolizeiliche Aufsicht und Bewirthschaftung gestellt hat, sondern sich ausdrücklich nur auf Aerarial-, Communal - und Stiftungswaldungen erstreckt, — wird hiemit beschlossen, daß die Posthalter Ibel'schen Relicten und Consorten von der denselben wegen Holzanweisung zuerkannten Kosten und Strafe zu entbinden, vielmehr denselben die Zurückvergütung zu leisten, und in der freien und unbeschränkten Benützung ihres Eigenthums kein weiteres Hinderniß im Weg zu legen sei.

München den 5. September 1812.

Staatsministerium des Innern.

An
das General-Commissariat des Mainkreises also ergangen.

§. 309.

(Die Administration der gutsherrlichen Waldungen betr.)

Im Namen Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit des Erzherzogs Ferdinand, Großherzogs von Würzburg rc. rc.

Nachdem seit einiger Zeit häufige Anzeigen über forstordnungswidrige Behandlung der gutsherrlichen eigenthümlichen Waldungen sowohl, als auch jener der Mediatgemeinden eingelaufen sind, bei näherer Prüfung aber sich größtentheils der Grund darin auffinden ließ, daß die adeligen Gutsbesitzer, deren Forstbezirke zu beschränkt sind, als daß sie auf selbige eigene wissenschaftlich gebildete Forstbeamten anstellen können, die Behandlung der ihrer Forstgerichtsbarkeit unterworfenen Waldungen ihren in der Forstwissenschaft größtentheils nicht sehr erfahrnen Revierförstern anvertrauten; so haben Seine Kaiserlich Königliche Hoheit allergnädigst zu genehmigen geruht, daß den adeligen Gutsbesitzern gestattet werde, sich zur Besorgung der

Digitized by Google

forstämtlichen Verrichtungen, als: Anweisungen, Aufnahme der jährlichen Hauungen und Culturen rc. rc. in ihren und ihrer Gemeinden Waldungen gegen Vergütung der Schreibmaterialien und der gewöhnlichen Taggelder zu fünf Gulden rhein. per Tag desjenigen großherzoglichen Forstmeisters zu bedienen, welcher ohnehin die Inspection über selbige hat.

Solches wird sonach zu dem Ende andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit die großherzoglichen Forstmeister den desfallsigen Anträgen der adeligen Gutsherren ihrer Obliegenheit gemäs entsprechen, und diese sich für alle Verantwortung wegen forstordnungswidriger Behandlung der ihrer Obsorge anvertrauten Waldungen sicher stellen können.

Würzburg den 6. August 1813.

Großherzogliche Landes-Direction.

cf. Würzburg. Reg. Bl. v. J. 1813. St. 15. S. 54.

§. 310.

(Die Benutzung der Forstproducte aus den Gemeinde-Waldungen betr.)

Im Namen Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit des Erzherzogs Ferdinand, Großherzogs von Würzburg rc. rc.

Nachdem sich mehrere Ortsvorstände haben beigehen lassen, ohne Vorwissen der treffenden Forstbehörde den Gemeindegliedern im Ganzen oder auch einzeln die Benutzung verschiedener Forstproducte aus den Gemeinde-Waldungen zu gestatten, durch diese unbefugte Erlaubnißertheilung aber diesen Waldungen mancherlei Nachtheile zugehen, und durch die Aufsicht auf selbige erschwerende Unordnungen veranlaßt werden, so wird mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit des Erzherzogs, Großherzogs verordnet, daß künftig ohne Vorwissen und Gutheißen des treffenden Forstamtes oder der Gutsherrschaft, wenn es Mediat-Gemeinde-Forste betrifft, welche hiefür verantwortlich sind, keine Forstnutzung, sie sei auch noch so unbedeutend, in den Gemeinde-Waldungen stattfinden soll. Wer sich daher unerlaubter Weise irgend ein Forstproduct in den Gemeinde-Waldungen zueignet, oder hiezu unbefugt Erlaubniß ertheilt, hat die auf das Entwenden derlei Forstproducte gesetzte Strafe unnachsichtlich zu befahren. Zu welchem Ende solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg den 1. September 1813.

Großherzogliche Landes-Direction.

cf. Großherzogl. Würzburg. Reg. Bl. v. J. 18¹³/₁₄. St. 17. S. 63.

§. 311.

5,880.

(Die Fällungs-Vorschläge für die Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In allen Theilen des Untermainkreises liegt die Bewirthschaftung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen dem Königlichen, oder dem dazu besonders aufgestellten Forstpersonale unter der Aufsicht der obersten Administrationsbehörde ob, welcher daher

Digitized by Google

die Fällungsvorschläge vorgelegt werden müssen. Die Art, wie solches bisher geschah, ist nach den verschiedenen Landestheilen, aus welchen der Untermainkreis zusammengesetzt ist, manichfaltig; zur Erzielung der nöthigen Gleichförmigkeit und Einheit in dem Geschäftsgange, wird demnach folgende allgemeine Vorschrift über diesen Gegenstand hiermit ertheilt:

§. 1. Die Gemeinden, Körperschaften und Stiftungen, jedoch die letzten nur in so ferne sie nicht selbst gutsherrliche Rechte genießen, haben die Verzeichnisse ihres Holzbedarfes doppelt gefertigt nach der Vorschrift Lit. A. für das folgende Etatsjahr den treffenden Polizeibehörden längstens bis zum 15. Juni jeden Jahres einzureichen, sie gehen von da bis zum 1. Juli an den treffenden Revierförster, von diesem bis zum 15. Juli an das treffende Forstamt, von welchem sie bis zum 1. September der unterzeichneten Stelle mit dem Fällungsvorschlage vorgelegt werden müssen. Die Zeit der Uebersendung und des Empfanges wird jedesmal auf den Verzeichnissen bemerkt. Wer sich in Einhaltung dieser Termine Versäumniß zu Schulden kommen läßt, ist für die etwa veranlaßte Geschäftsverzögerung und Vermehrung, und für die Nachtheile, welche für den Waldbesitzer daraus hervorgehen, verantwortlich.

§. 2. Die Polizeibehörden als Polizeicommissariate, Land-, Herrschafts-, Patrimonial- und Ortsgerichte haben zu wachen,

a) daß die Verzeichnisse nach der bestehenden Vorschrift angefertigt, und die Waldflächen richtig angesetzt werden. Bei jeder verspäteten Uebergabe ist von denselben der Grund der Versäumniß sogleich zu untersuchen, um die Acten dem Verzeichnisse selbst beilegen zu können.

b) Sie haben ferner zu wachen, daß die Rechte und Ansprüche, welche einzelne Gemeindeglieder, Theilhaber, Besoldete oder Nutznießer auf den Genuß der Waldungen haben, nicht zum Nachtheile der Gemeinden, Körperschaften oder Stiftungen über die bestehenden Vorschriften, Recesse oder Observanzen ausgedehnt werden;

c) daß die Ansätze von Bauholz mit der möglichsten Ersparniß geschehen, daher im Allgemeinen alle Holzverschwendungen möglichst vermieden, in keinem Falle aber dazu Holz unentgeltlich, oder um geringe Taxe abgegeben werde, insbesondere aber, daß die Vorschriften der Bauverordnung genau eingehalten werden. Es ist sonach darauf zu sehen, daß sowohl die Gebäude, zu welchen das Holz verwendet werden soll, als auch die Art der Verwendung zu diesen Gebäuden, nämlich ob zu Schwellen, Pfosten, Riegelholz rc., genau angegeben werde. Alle verordnungswidrigen oder Holz verschwendenden Ansätze sind alsbald zu streichen;

d) daß das früher bereits abgegebene Bauholz zu dem vorgesetzten Zwecke verwendet, und nicht von den Empfängern liegen gelassen, und dem Verderben preisgegeben werde.

Sind die Verzeichnisse richtig angefertigt, so haben die Königlichen Polizeibehörden selbe mit Beisetzung ihrer sonstigen Erinnerungen oder der Bemerkung, daß sie nichts dabei zu erinnern haben, zu unterzeichnen, und ein Exemplar bei den Acten zu behalten.

§. 3. Die Revierförster, welche von den Polizeibehörden die Verzeichnisse einfach zugesendet erhalten, haben die Reduction der im bisher üblichen Maaße angesetzten Fläche auf Bayerisches Maaß vorzunehmen, im Falle sie aber gegen den Inhalt der Verzeichnisse oder die Verwendung des Holzes eine Erinnerung zu machen haben, solche beizusetzen, und zu begut-

Digitized by Google

achten, auf welche Art der angesetzte Bedarf aus den Waldungen entnommen werden könne. Diese Gegenstände sind, wenn es der Raum zuläßt, auf die Verzeichnisse selbst zu bemerken; sollte aber dieses bei einem oder dem andern Verzeichnisse nicht geschehen können, so ist demselben ein besonderes Gutachten beizulegen.

§. 4. Die Königlichen Forstämter, welche hierauf die Verzeichnisse erhalten, haben nach ihrem eigenen Gutachten den Fällungsvorschlag nach der Vorschrift Lit. B. doppelt zu fertigen, und die Verzeichnisse mit der Beglaubigung der Polizeibehörden und dem Gutachten der Revierförster vorzulegen; dieselben haben bei ihrem Gutachten minder den Ansatz an Holzbedarf, als was der Wald bei angemessener Bewirthschaftung forstmäßig oder nachhaltig abwerfen könne, zu berücksichtigen, und im Falle mehr, als die es beträgt, verlangt wird, nur dann diese Rücksicht zu überschreiten, wenn der Grund des Verlangens besonders wichtig ist, und durch eine Mehrabgabe der Bestand des Waldes im Wesentlichen selbst nicht leidet, oder der Uebergriff durch nachherige Ersparnisse wieder eingebracht werden kann. Den Königlichen Forstmeistern bleibt hinreichend Zeit, die Waldungen jedesmal selbst genau einzusehen, und das abgiebige Stammholz aufzunehmen, oder aufnehmen zu lassen. Man erwartet daher von denselben vollständig erschöpfende Gutachten, damit alle nachträglichen Gesuche vermieden, und die Arbeiten möglichst vereinfacht werden.

Sollten dieselben besondere Erinnerungen über die Inhaltsverzeichnisse, insbesondere die Art der Verwendung des Holzes oder die Angaben der Fläche zu machen finden, so sind diese, wenn es der Raum gestattet, auf dem treffenden Verzeichnisse, im entgegengesetzten Falle in dem Berichte zu bemerken.

§. 5. Die Gemeinden, Körperschaften und Stiftungen haben den Holzbedarf jedesmal vollständig in den von ihnen einzureichenden Verzeichnissen aufzunehmen, da spätere Gesuche nicht berücksichtigt werden. Sollten jedoch unvorhergesehene Ereignisse eine besondere schleunige Abgabe nöthig machen, so sind die Gesuche um solche jedesmal bei der treffenden Polizeibehörde schriftlich einzureichen, oder zu Protocoll zu geben; diese hat die Angaben genau zu untersuchen, wenn sie sich bestätigen, das Gesuch amtlich zu beglaubigen, und solches dem einschlägigen Forstamte zuzusenden, im entgegengesetzten Falle aber das Gesuch zurückzuweisen. Uebersteigt die nachträglich nachgesuchte Holzabgabe den Werth von 50 fl. nicht, so sind die Königlichen Forstämter ermächtigt, solche für sich, wenn sie forstmäßig geschehen kann, vorzunehmen, im entgegengesetzten Falle aber haben sie solche zurückzuweisen; im Falle sie aber den bemerkten Werth übersteigt, oder das Forstamt sonst Anstand dabei findet, so sind die Acten mit Gutachten vorzulegen. Dergleichen nachträgliche Holzabgaben sind in dem nächstjährigen Fällungsvorschlage bei der treffenden Waldung mit den Motiven vorzumerken.

Wenn die Bedürftigen durch die Verfügungen der Polizeibehörden oder Forstämter in Betreff der Holzabgaben oder Verweigerung sich beschwert glauben, bleibt es ihnen unbenommen, sich mit Vorstellungen an die Königliche Regierung zu wenden, alle andern Vorstellungen in diesem Betreffe aber bleiben unberücksichtigt.

§. 6. Sobald die Genehmigung der Fällungsvorschläge erfolgt ist, sind die treffenden Polizeibehörden genau von der genehmigten Holzabgabe in Kenntniß zu setzen, welche die Vorstände und Verwalter des Körperschafts- oder Stiftungs-Vermögens wieder davon zu be-

Digitized by Google

nachrichtigen, und über die richtige Verwendung des Holzes, und des etwaigen Erlöses zu wachen haben. Die Anweisungen haben von Seite des Forstpersonals ohne Verzug zu erfolgen.

§. 7. Sollten Verkäufe stattfinden, so leiten solche die Vorstände und Rechnungsführer der treffenden Gemeinde-Stiftung oder Körperschaft, und der einschlägige Revierförster; der Rechnungsführer, so wie der Revierförster führen jeder ein Strichsverzeichniß. Der Revierförster sendet das seinige zur Revision und Abgabe an die treffende Polizeibehörde des vorgesetzten Forstamtes, jene benutzt dasselbe als Controlle für das Verzeichniß des Rechnungsführers, und legt es zur Gemeinderechnung. Das Forstpersonal hat insbesondere die Versteigerungs-Bedingungen, so weit sie die Forstwirthschaft betreffen, zu bestimmen, und zu wachen, daß das Holz nicht unter dem Preise abgegeben werde. Es ist daher bei jeder Versteigerung der Vorbehalt zu machen, daß wenn im Durchschnitte die Taxen nicht erreicht werden, der Zuschlag erst auf Genehmigung der unterzeichneten Königlichen Stelle erfolgen könne, und im Falle die Taxe wirklich im Durchschnitte nicht erreicht ist, hat das Forstamt unverzüglich das Protocoll mit Gutachten vorzulegen.

§. 8. Was die Bewirthschaftung der Privatwaldungen betrifft, in so weit dieselbe bisher schon unter der Leitung der Königlichen Forstämter stand, so wird ihnen dieselbe gegen eigene Verantwortlichkeit für die forstgerechte Behandlung derselben überlassen, jedoch haben sie dabei Folgendes zu beobachten:

Zur Zeit des Beginnens der Hiebe, oder bei Gelegenheit der Anweisung der Gemeindeholzhiebe haben die Königlichen Forstmeister den Tag ihrer Ankunft den Gemeinden einige Tage vorher bekannt zu machen, und die Privatwaldbesitzer aufzufordern, ihren Bedarf bei der Ankunft anzuzeigen, worauf sodann auch die forstmäßige Anweisung zu folgen hat. Besondere Abgaben können nur in der §. 5. vorgeschriebenen Art erfolgen.

Die Königlichen Forstmeister haben die jährlichen Anweisungen in den Privatwaldungen genau aufzunehmen, damit sie, im Falle es verlangt wird, über den jährlichen Holzertrag ihrer Bezirke genaue Rechenschaft geben können.

§. 9. Da die Patrimonialgerichte des Großherzogthums Würzburg bisher unter gewissen Beschränkungen die Functionen der Forstämter verrichtet haben, so haben auch sie, so wie die Forstinspectionen zu Miltenberg, Amorbach und Alzenau, sich nach dieser Norm, so weit sie die Königlichen Forstämter betrifft, zu benehmen. Jedoch gilt für die erstern die Abänderung, daß die Gemeinden, Körperschaften und Stiftungen bis zum 15. Juni die Verzeichnisse den gutsherrlichen Revierförstern und diese dieselben bis zum 30. desselben Monats den Königlichen Patrimonialgerichten übersenden, welche sodann die Fällungsvorschläge statt unmittelbar, wie bisher der Königlichen Regierung, bis zum 15. Juli den Königlichen Forstämtern, in deren Bezirke die Waldungen liegen, zusenden, welche sie bis 1. September mit für jedes Patrimonialgericht gesonderten gutachtlichen Berichten hieher vorzulegen haben.

Würzburg den 14. Mai 1817.

Königlich Bayerische Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern.

An
sämmtliche Polizeibehörden, Forstämter und Forstinspectionen des Untermainkreises also ergangen.

Digitized by Google

A. Landgericht Forstamt Revier

Verzeichniß des Holzbedarfs

der Gemeinde N. N.

Körperschaft Pfarrei Kirche ꝛc.

für 181

welcher aus ihren eigenen Waldungen zu befriedigen ist.

Die Waldungen enthalten Mrg. Ruth.
Tagw. Ruth.

an das Königliche Landgericht eingesandt empfangen
dem Revierförster übersandt empfangen
an das Königliche Forstamt übersandt empfangen

Name des Empfängers.	Holz-Bedarf.								
	Brennholz.				Stammholz.				
						Maaß per Stück.			
	Morgen.	Klafter.	100 Wellen.	Holzart.	Stücke.	Durchmesser.	Länge.	Holzart.	Verwendung.
A. der Eigenthümer. B. der Besoldeten. C. der Berechtigten. D. zum Verkauf. E. Holzvorrath von dem vorigen Jahre.									Zur Stallung. Schwellen. Riegelholz ꝛc. Zur Scheuer. ꝛc.

1. Die Holzempfänger werden nach der Lit. A. B. C. D. bezeichneten Ordnung aufgeführt, und der ganze Bedarf am Ende summirt; nach diesem wird angesetzt, ob von dem in den vorigen Jahren gefällten Holze, insbesondere von dem Bauholze, noch etwas übrig sei, ohne daß es von den Empfängern verwendet wurde, oder nicht, und im ersten Falle mit Angabe des Jahres, in welchem die Abgabe erfolgte, und des Grundes, warum die Verwendung unterblieb.

2. Wo das, was der einzelne zu empfangen hat, auf bestimmte Klafter- und Wellenzahl festgesetzt ist, da wird mit Uebergehung der Fläche jene eingetragen, auch wenn die Holzart bestimmt ist, dieselbe angegeben. Wo aber der Empfänger nur eine bestimmte Fläche abzutreiben erhält, und sich mit deren zufälligem Ertrage begnügen muß; da ist auch nur die Fläche einzutragen.

3. Bedarf die Gemeinde, Körperschaft oder Stiftung eine bestimmte Geldsumme, welche durch Holzverkauf beabsichtigt wird, so kann diese blos in der Rubrik: Bemerkung, aufgeführt,

Digitized by Google

Kleinnutzholz.			
Stangen-Stücke.	Holzart.	Verwendung.	
		Leiterbäume. Deichseln. ꝛc.	

und die Eintragung einer bestimmten Holzmasse unterlassen werden. Die Verwendung muß aber jedesmal angegeben sein.

4. Das Verzeichniß fertigt und unterzeichnet bei Gemeinde-Waldungen der Ortsvorstand, und der Gemeinde-Rechnungsführer, bei Körperschafts-Waldungen deren Vorstand, und bei jenen der Stiftungen derjenige, welcher das Vermögen zu verwalten hat, es bleibt diesem unbenommen, einen Plan, wie der Bedarf aus den Waldungen entnommen werden kann, beizulegen.

5. Wird ein Bauholz-Bedarf angesetzt, so muß dessen Richtigkeit ein verpflichteter Zimmermann bezeugen, und daher das Verzeichniß unterschreiben. Es wird aber nur das Bauholz eingetragen, was aus den Waldungen unentgeltlich bezogen wird; daß dieser Bezug so wie alle unentgeltlichen Bezüge über die bestehenden Recesse oder die Observanz nicht ausgedehnt werden, dafür haften zunächst die, welche das Verzeichniß anfertigen.

Digitized by Google

Fällungs-

für die Gemeinde- Körperschafts- und Stiftungs-

Benennung.		des zum Hiebe kommenden Districts.			Nähere Angabe, und Begründung der Behandlung des Hiebes.
des Reviers der Gemeinde.	des Districts.	Fläche.		Holzart, Alter, Beschaffenheit des Bestandes.	
		Tagwerk	Ruthen.		
	I. Complex. A. neue Schläge. B. Nachhiebe. C. Auszugshiebe. D. Durchforstungen.				

Vorschrift für Anfertigung des Gutachtens.

1. Die Gemeinde- Körperschafts- und Stiftungs-Waldungen werden in der ersten Rubrik nach den verschiedenen Revieren, in welche sie einschlagen, gesondert aufgeführt, und der Name des Reviers wird jedesmal unterstrichen.

2. Bei denjenigen Waldungen, für welche bereits genehmigte Abschätzungen oder Wirthschafts-Plane bestehen, ist in der Rubrik District, zugleich die Nummer des Wirthschafts-Complexes, dann bei Benennung des Districts die demselben in der Abschätzung entsprechende Zahl, oder sonstige Bezeichnung beizusetzen.

3. Für jede Waldung, oder wo dieselbe, wie sub 2. erwähnt ist, mehrere Wirthschafts-Complexe bildet, für jeden Complex sind die verschiedenartigen Hiebe unter folgenden allgemeinen Unterschriften nach einander zu setzen; als A) neue Schläge, worunter die Saamen- oder Dunkelhauungen, dann die Schlag-Holzhiebe aufzuführen sind. B) Nachhiebe, sie begreifen die Schläge vom Lichte bis zum Abtriebs-Schlage. C) Auszugshiebe, hieher gehört die Herausnahme einzelner zerstreut stehender Hölzer, die Herausnahme geringer Holzarten, um den edleren unter ihnen stehenden einen bessern Wachsthum zu verschaffen. D) Durchforstungen. Aushieb des im Wuchse zurückgebliebenen und unterdrückten Holzes.

4. Sowohl die Flächen als die Klaftern und Wellen müssen nach Bayerischem Maaße angegeben werden, die Flächen also nach Bayerischen Tagwerken, und darunter in Klammern nach dem bisher gebrauchten Flächenmaaße, die Klafter zu 6 Bayerische Fuß Höhe, und Weite, und 3½ Fuß Scheitlänge, die Wellen zu 3½ Bayerischen Schuh Länge, und einen Bayerischen Schuh Durchmesser, nur in der Rubrik Totalbetrag wird der Er-

Digitized by Google

Vorschlag.

Waldungen des Forstamts=Bezirkes N. N. für 18

Material=Ertrag.													Anmerkungen.
	Kleinnutzholz.		Anschlag.		Brennholz.		Totalbetrag.						
							im Bayerischen Maaße.		im bisher üblichen Maaße.				
Stämme.	Stücke.	Benennung des Sortiments.	Klafter.	Wellen 100	Klafter.	Wellen 100	Klft.	Well. 100	Klft.	Well. 100			

trag zugleich im Bayerischen, und bisher vorgeschriebenen, oder gebrauchten, und ferner beizubehaltenden Maaße angesetzt; in den Bemerkungen ist das Verhältniß des bisher gebrauchten Längen=, Flächen und Cubik=Maaßes zum Bayerischen genau berechnet, anzugeben; wo verschiedene Klafter=Maaße gebräuchlich sind, z. B. 3 Schuh und 4 Schuh Scheitlänge, ist der Ansatz nur in einem derselben, und zwar dem zeither üblichsten zu machen.

5. Das zu fällende Stamm= und Kleinnutzholz wird nur nach seiner Zahl, und dem Ausschlage in Klafter und Wellen in den Fällungs=Vorschlag eingetragen, das Stammholz aber, so weit es zum Bau= und Nutzholz taugt, besonders nach Vorschrift der Beilage I. aufgenommen, und die Aufnahme von dem, der solche vollzog, unterzeichnet beigelegt.

(Beilage I.)

Revier Waldung District.

Aufnahme des für 181 abzugebenden Stammholzes.

Nro.	Nach beiläufigem Anschlage.			Anschlag des Abfallholzes.		Holzart.	
	Mittler Durchmesser.	Länge.	Cubik=Inhalt.	Klafter.	Wellen.		

cf. Intell. Bl. f. d. Untermainkr. v. J. 1817. Bd. I. Nr. 58. S. 1553.

Digitized by Google

§. 312.

6854.

(Forstculturen in den Gemeinde- Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die den Königlichen Forstämtern unter dem Heutigen zugegangene Vorschrift zur Vorlage der jährlichen Cultur-Vorschläge für die Staats-Waldungen, ist auch in Hinsicht der Gemeinde- Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen zu beobachten, jedoch mit der Abänderung, daß die erste Rubrik: „Namen des Reviers, der Gemeinde, des Districts" überschrieben werde, und die Namen der Reviere jedesmal doppelt, die der Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften aber einfach unterstrichen, dann die Vorschläge bis zum 1. September jeden Jahres vorgelegt werden.

Würzburg den 19. Mai 1817.

Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern.

An

die Königlichen Forstämter des Untermainkreises also ergangen.

cf. Int. Bl. f. d. Untermainkr. v. J. 1817. Bd. I. Nr. 59. S. 1609.

§. 313.

6940.

(Die Aufsicht über die Waldungen der Mediatisirten und ihrer Gerichts-Gemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Allerhöchsten Rescripts vom 26. November zu verordnen geruht, daß die Standesherren im Untermainkreise nach den ihnen vermöge Edicts vom 19. März 1807 und den deutschen Bundesacten zustehenden Befugnissen eben so, wie in den übrigen Kreisen des Königreichs geschieht, zu behandeln, und alle dagegen bisher bestandenen Beschränkungen und Beeinträchtigungen der ihnen belassenen Forstpolizei- und Gerichtsbarkeit, als den ausdrücklichen Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnungen zuwider, für die Zukunft zu beseitigen seien.

Die Königliche Regierung verfügt hienach, wie folgt:

1. Die Standesherren in dem vormaligen Großherzogthume Würzburg sind, in Beziehung auf ihre eigenen Waldungen von aller Aufsicht der Königlichen obern und niedern Forst-Beamten entbunden, und es bleibt denselben überlassen, ihr Eigenthum nach ihrer besten Einsicht, und durch ihre obern und niederen Forstbeamten bewirthschaften zu lassen.
2. Den Herrschafts-Gerichten steht die Oberaufsicht auf die Waldungen der Gemeinden ihrer Gerichtsbezirke in der Art zu, daß sie die Holzfällungs-Vorschläge durch die gutsherrlichen Forstbeamten begutachten lassen, und hiernach unter derselben Leitung die Hiebe verfügen, auch die Forsthut dieser Waldungen, deren Besaamung und Cultur überhaupt, anordnen und unter Aufsicht haben.
3. Diese Gerichte üben die Forstgerichtsbarkeit wie andere Zweige der Gerichtsbarkeit aus, erkennen und vollziehen die Urtheile nach den über Forst- und Jagdvergehen bestehenden Gesetzen; es hat daher die Einsendung der Waldrug-Protocolle in gerichtlichen

Digitized by Google

Fällen nicht mehr statt, und die Ausübung dieser Gerichtsbarkeit ist keiner besondern Controlle mehr unterworfen.

4. Gemeinden, welche sich über die Bewirthschaftung ihrer Waldungen beschweren wollen, so wie den Einzelnen, welche durch forstrichterliche Erkenntnisse gravirt zu sein glauben, bleibt indessen Beschwerde und Recurs an die Königliche Regierung, welche über den Gebrauch der standesherrlichen Rechte zu wachen hat, offen.

5. Die Standesherren in dem vormaligen Fürstenthume Aschaffenburg, so wie in den vormals großherzoglich-hessischen Gebietstheilen, treten ganz in dieselben Rechte und Befugnisse.

6. Auf gleiche Weise wird auch der Wirkungskreis der Herrschaftsgerichte derselben erweitert.

7. Die in diesen Gebietstheilen für die Gemeinde- Stiftungs- und Privatwaldungen von den vorigen Souverains aufgestellten obern und niedern Forstbeamten behalten ihre bisherigen Besoldungen und Bezüge, auf welche sie bei ihrer Anstellung ausdrücklich angewiesen worden sind, und setzen ihre bisher geleisteten Dienste unter unmittelbarer Leitung der Standesherren und der Herrschaftsgerichte fort.

8. Die Anstellung sogenannter gemeinheitlicher Forstbeamten hat in Zukunft nicht mehr statt: vielmehr wird die Hut und Respicirung der Gemeinde-Waldungen den gutsherrlichen Forstbeamten zugetheilt, wo nicht die Gemeinden zum Schutze ihrer Waldungen einen eigenen sogenannten Holzförster aufstellen wollen oder können, was denselben mit Vorbehalt der obern Aufsicht unverwehrt sein soll.

9. Was oben von dem Vorbehalte der Beschwerden über den Mißbrauch der gutsherrlichen Aufsicht, und über den Recurs gegen forstgerichtliche Straferkenntnisse ist, gilt auch hier.

10. Gegenwärtige Anordnung tritt mit dem ersten Januar 1818 in ihre volle Wirkung.

Die Königliche Regierung versieht sich zu den ihr untergeordneten Behörden, daß diese Anordnungen unverzüglich in Vollzug gesetzt werden.

Würzburg den 24. December 1817.

Königlich Bayerische Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern.

cf. Int. Bl. f. d. Untermainkr., v. J. 1818. St. II. S. 10.

§. 314.

15,744.

(Die Aufsicht auf die Waldungen der Mediatisirten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ungeachtet die diesseitige Bekanntmachung vom 24. December 1817 Nro. 6940 (Kreisblatt St. 2. S. 10) in ihrem ganzen Conterte ausdrücklich nur von den Waldungen in den standesherrlichen Bezirken spricht; so veranlassen doch mehrere unterdessen erfolgte Anfragen die Erklärung, daß sich durch obige Verfügung in den bisherigen Verhältnissen der

Forstaufsicht in den übrigen Patrimonial-Gerichtsbezirken durchaus nichts verändere, sondern es daselbst bis auf weitere Anordnung bei der bisherigen Einrichtung sein Verbleiben habe.

Würzburg den 27. Februar 1818.

Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern.

cf. Int. Bl. f. d. Untermainkr. v. J. 1818. St. 26. S. 250.

§. 315.

17,237.

(Die Bitte der Gemeinde Cussenheim wegen Vertheilung des in ihrer Gemeindewaldung geschlagenen Holzes betr.)

M. J. K.

Nach Einsicht der mit euerem Berichte vom 12. August eingesendeten Verhandlungen, welche in den Anlagen zurückfolgen, finden Wir Uns bewogen, der Gemeinde Cussenheim die, wegen eigenmächtiger Vertheilung des in ihrem Gemeindewalde geschlagenen Holzes verschuldete Strafe nachzulassen, und so wie Wir darauf bestehen müssen, daß die Verordnungen vom 26. April, 6. August 1813 in ihren forstwirthschaftlichen Bestimmungen über die geeignete Fürsorge beim Hiebe des Holzes mit aller Aufmerksamkeit gehandhabt werden, so ist es dagegen Unsere Willensmeinung, daß da, wo es sich nicht mehr um die gehörige Bewirthschaftung des Waldes, sondern lediglich um das Privat-Interesse der Theilnehmer an bereits forstmäßig geschlagenem Holze handelt, in Ansehung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten eine schonende Berücksichtigung ihrer öconomischen Verhältnisse und allseitiger gütlicher Uebereinkünfte eintrete.

München den 22. November 1818.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 316.

(Administration der Stiftungs- und Communalwaldungen betr.)

M. J. K.

Wir ertheilen euch auf den Bericht vom 13ten April l. J., die Administration der Stiftungs- und Communal-Waldungen betr., nachstehende Entschließung.

I.

Die Bewirthschaftung der Stiftungswaldungen soll den Kgl. Forstämtern bis zum Erfolg weiterer Bestimmungen, welche der angeordneten Revision der verschiedenen Gesetze, Verordnungen, Instructionen und Uebungen in der Aufsicht und Bewirthschaftung der Privat- Stiftungs- und Communal- Waldungen überhaupt vorbehalten sind, noch ferner belassen werden.

Nachdem jedoch die gegenwärtig bestehenden Gemeinde- und Stiftungs- Verwaltungen nach Ansicht der §. §. 103 — 123 — 128 und 131 des Gemeinde- Edictes vom 17ten

Mai 1818 nicht verbunden sind, eine Genehmigung der vorgesetzten Curatel über Wirthschaftsplane, jährlichen Holzhieb, unentgeltliche Abgabe oder Verkauf von Waldproducten überhaupt zu erholen, so ist der §. 7 des III. Abschnittes III. Capitel der Instruction für die vormaligen Stiftungs-Administrationen vom 1ten October 1807 außer Anwendung gesetzt, und es versteht sich hiernach von selbst, daß die Forstämter die Wirthschaftspläne und Designationen nunmehr an die treffenden Gemeinde-Verwaltungen abzugeben, die Beschlüsse derselben zu erwarten und diese in Vollzug zu setzen haben.

II.

Wenn die Forstämter die von ihren Vorschlägen abweichenden Beschlüsse der Gemeinde-Verwaltungen als nachtheilig für die Forstcultur und Conservation der Waldungen aus guten Gründen erachten sollten, so haben sie ihre Anstände den nach Tit. V. des Gemeinde-Edicts einer Stadt- Markts- oder Rural-Gemeindeverwaltung zunächst vorgesetzten Curatel zur Entscheidung vorzulegen, und darnach zu verfahren.

III.

Um die Controle gegen die Forstämter zu erhalten, soll ein Mitglied der Gemeinde-Verwaltung zur Mitaufsicht bestellt, dasselbe zur Auszeige und Abgabe des Holzes abgeordnet und überhaupt die Verfügung getroffen werden, daß Waldproducte ohne Bewilligung der Gemeinde-Verwaltungen durchaus nicht, und veräusserte Producte nur gegen den Vorweis einer Quittung über die zur Stiftungs-Kasse geleistete Zahlung des bedungenen Preises verabfolgt werden dürfen.

IV.

Die vorstehenden Bestimmungen sind auf die Bewirthschaftung der Communal-Waldungen dort, wo dieser Geschäftstheil den Königlichen Forstämtern bisher schon übertragen war, gleichmäßig anzuwenden.

V.

In Beziehung auf die Forstpolizei behält es bei der bestehenden Einrichtung zur Zeit sein Verbleiben.

Hiernach ist das weiter Geeignete zu verfügen.

München den 27. Mai 1819.

§. 317.

26,318

(Die Befugnisse der Magistrate in Beziehung auf die Jagd- und Forstpolizei betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben durch Allerhöchstes Rescript vom 13. d. M., die Befugnisse der Magistrate der Städte und Märkte in Beziehung auf die Jagd- und Forstpolizei betr., folgende Bestimmungen zu erlassen geruht:

Nach dem §. 1. und 67. des Edictes über das Gemeindewesen, ist die Markung und der Burgfriede einer jeden Stadt- und Marktsgemeinde derjenige Umfang, inner welchem die

Digitized by Google

Magistrate, als Regierungs-Beamte, die gesammte Localpolizei auszuüben haben, worunter auch die Jagd- und Forstpolizei begriffen ist.

Hiernach gehört die Ausübung der Jagd- und Forstpolizei inner der Gemeindemarkung oder dem Burgfrieden allerdings zu den Befugnissen derjenigen Magistrate, welche den Kreisregierungen und den Landgerichten untergeordnet sind.

Die Gränzen der polizeilichen Befugnisse von Seite der einem Landgerichte untergeordneten Magistrate sind mit Rücksicht auf den §. 68 des Gemeinde-Edictes und nach dem §. 89 des Edictes über die gutsherrlichen Rechte zu bemessen. Dagegen können die einem standes- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordneten Magistrate die Jagd- und Forstpolizei nicht ansprechen, weil die genannte Polizei den Standesherren nach §. 26 des einschlägigen Edictes in dem ganzen Umfange ihres Gebietes, dann den Guts- und Gerichtsherren nach §. 9 Lit. i. des besondern Edictes in ihren eigenthümlichen Waldungen sowohl, als in den Waldungen der unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden Gemeinden ausdrücklich vorbehalten ist, und weil der §. 108 des Edictes über die gutsherrlichen Rechte die Bestimmung enthält, daß in Städten und Märkten, welche einem gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, die Verhandlung der Polizei-Straffälle den Gutsherren und ihren Gerichtsverwaltern zustehe, und nur die übrige Ortspolizei den Magistraten gebühre. Die Ausübung der Jagd- und Forst-Gerichtsbarkeit bleibt den Gerichtsbehörden, mit Ausschluß der Magistrate überhaupt, verfassungsmäßig vorbehalten.

Hiernach haben sich sämmtliche Forstbehörden, Landes- und gutsherrlichen Gerichte und die Magistrate der Städte und Märkte genau zu achten.

Würzburg den 23. Juli 1819.

Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern.

cf. Int. Bl. f. d. Untermainkr. v. J. 1819. Bd. II. N. 81. S. 785.

§. 318.

2197.

(Forstpolizei betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Regenkreises wird auf ihre gestellte Anfrage hiemit erwiedert, daß sowohl in den vertheilten, als in den unvertheilten Gemeindewaldungen die Waldeigenthümer an die forstordnungsmäßigen Anweisungen gebunden seien.

Hiernach ist das weiter Geeignete zu verfügen.

München den 21. Februar 1820.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises also ergangen.

§. 319.

512.

(Die Bezüge des standesherrlichen Forstpersonals betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die, von der fürstlich N. Regierungs- und Justizkanzlei, dann der Königlichen Regierung des N. Kreises unterm 19. Mai und 16. Juni d. J. über die Bezüge des standes-

herrlichen Forstpersonals erstatteten Berichte beschließen Seine Königliche Majestät unter Bestätigung der Regierungs-Entschließung vom 21. April, daß

I.

den Gemeinden unbenommen sei, das quiescirte Forstpersonal, gegen angemessene Activitätsbezüge, — zu dem speciellen Schutze ihrer Waldungen, — wozu das standesherrliche Personal nicht verpflichtet ist, zu verwenden, wenn sie es ihren Verhältnissen angemessen finden.

II.

Sollte aber das quiescirte Gemeinde-Forstpersonal zu einer solchen Aufsicht und Leitung verwendet werden, welche innerhalb der Pflichten der standesherrlichen Forstpolizei liegt, so sind die Standesherren dafür Entschädigung zu leisten und einen angemessenen Theil des Quiescenzgehaltes zu übernehmen verbunden.

III.

Aehnliche Vergütungen treten ein, wenn die Standesherren dem fraglichen Forstpersonal andere, als die bisherigen Geschäfte übertragen wollen, da in Ansehung der letztern Geschäfte in den frühern Verhältnissen nichts geändert worden ist.

IV.

Es ist unzuläßig, wenn Standesherren ihr Forstpersonal für die denselben in den Gemeindewaldungen obliegende Leitung und Aufsicht durch Diäten aus den Gemeinde-Kassen zu bezahlen suchen, sondern dieses Personal hat auf eine angemessene Besoldung Anspruch, und Diäten, in so ferne sie nach den örtlichen Verhältnissen, als Entschädigung für besondere Auslagen zu bewilligen sind, sollen, in Ermanglung gesetzlicher Regulative, auf den Betrag einer bloßen Entschädigung für diese besonderen Auslagen beschränkt werden.

München den 8. August 1820.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht der fürstlich N. Regierungs- und Justiz-Canzlei zu N.

§. 320.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 22. December 1821. — Die Forstbezirks-Eintheilung und die äußere Forstdienst-Einrichtung in den Königlichen Staatswaldungen betreffend.

I. §. 3. Der Forstmeister hat, als das Hauptorgan der äußern Verwaltung, in dem ihm zugewiesenen Forstamtsbezirke, den Vollzug des Betriebes in allen seinen Theilen an Ort und Stelle anzuordnen — ununterbrochen zu leiten — die Rechnungen und Nachweisungen darüber herzustellen — den Debit und die Verwerthung der Forst- und Jagdproducte unter der Controle des betreffenden Revierförsters und des Forstamts-Actuars zu besorgen, — den Verhandlungen der Forst- und Jagd-Frevel bei den einschlägigen Gerichten beizuwohnen — die Taxation der Waldungen zu leiten — den Betriebs- und Nutzungsplan zu entwerfen — so wie die forstpolizeiliche Aufsicht über die Gemeinde- und Privat-Waldungen nach den beste-

Digitized by Google

henden, oder in der Folge gesetzlich zu erlassenden Verordnungen zu führen. Derselbe ist gebunden an die ihm zugehenden Betriebsvorschriften — für den ganzen Vollzug verantwortlich, und hat das ihm untergeordnete Forstpersonal zu leiten.

§. 9. Die Ausscheidung der zum Verkaufe bestimmten Domainen-Waldungen, der erst im Verlaufe eines angemessenen Zeitraumes nach Unsern gegebenen Bestimmungen mit dem zu erwartenden Erfolge vollführt werden kann, macht vor der Hand noch die Beibehaltung provisorischer Unteraufsichts-Bezirke und selbst zum Theil die Bildung provisorischer Forstreviere nothwendig, die sich auflösen, sobald der Verkauf dieser Waldungen bewerkstelligt sein wird, bis dahin aber nothwendig bestellt bleiben müssen.

Ingleichen hat auch in jenen Kreisen Unsers Reiches, wo zur Zeit Unserm Forstpersonal die specielle Beaufsichtigung und Verwaltung der Gemeinde-Stiftungs- und Unterthanswaldungen übertragen ist, und wo bisher schon besondere Unteraufsichts-Bezirke, oder sogenannte gemeinheitliche Forstreviere bestanden haben — diese Einrichtung noch fortan und in so lange fortzubestehen, bis hierüber allgemeine gesetzliche Bestimmungen erfolgen werden, — und eben so hat es hinsichtlich der hiebei bestehenden Besoldungs-Verhältnisse bei den bisherigen Bestimmungen zu verbleiben.

(Reg. Bl. v. J. 1822. Nr. 3. S. 28 und 31).

§. 321.

8371 (Die Gebühren des Forstpersonales für die Verwaltung der Stiftungs- und Communal-Waldungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Allerhöchste Verordnung vom 22. December 1821 über die Forstbezirks-Eintheilung und die äußere Forstdienst-Einrichtung in den Königlichen Staatswaldungen §. 14 die Tantiemen-Bezüge beseitigt hat, so kann eine solche Anforderung in Stiftungs- und Communal-Waldungen nicht wohl ferner ohne Widerspruch von Seite der Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen Platz greifen, was sich auch aus den von der Königlichen Regierung des Obermainkreises erstatteten Berichten über diejenigen Anstände, welche sich in solcher Beziehung zu Kronach und Tirschenreuth bereits erhoben, deutlich ergibt.

Die Königliche Regierung erhält demnach unter Rückempfang der hierauf bezüglichen Acten den Auftrag, zu deren Beseitigung mit Rücksicht auf die über Verwaltung des Gemeindevermögens im Edicte vom 17. Mai 1818 enthaltenen Grundsätze, und in der Erwägung, daß das Forstpersonale für seine speciellen Bemühungen zum Zwecke der Bewirthschaftung solcher Waldungen eine billige Vergütung zu verlangen befugt ist, dahin auf geeignete Weise die erforderliche Einleitung zu treffen, daß bis zum Erfolge allgemeiner Bestimmungen entweder durch angemessene Uebereinkunft zwischen den betreffenden Verwaltungen und den Forstbeamten eine Aversal-Vergütung ausgemittelt, oder unter Einwirkung der Curatel wegen der Feststellung von Diäten für die durchaus nur auf das dringendste Wirthschaftsbedürfniß zu beschränkenden Arbeiten und Verrichtungen, unter Beachtung der örtlichen Verhältnisse und der Area das Geeignete angeordnet werde; wobei sich übrigens von selbst versteht, daß aus der reinpolizeilichen Aufsichtbaltung in solchen Waldungen Gründe zu Belastungen nicht entnommen werden

Digitized by Google

dürfen. Die Königliche Regierung des Obermainkreises wird hiernach wegen der vorliegenden Reclamationen des Forstpersonales zu Tirschenreuth und Kronach die weitern Einschreitungen zu treffen wissen.

München den 26. August 1828.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 322.

8174.
(Die Beschwerde der gräflich N'schen Rentkammer zu N. hinsichtlich der Rügethätigung in dem N. Forste betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 2. Januar des v. J., die Beschwerde der gräflich N'schen Rentkammer zu N. hinsichtlich der Rügethätigung in dem N. Forste betreffend, wird der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, die Entschließung ertheilt, daß der von dem Grafen von N. für die Privataufsicht auf den N. Forst und für die Begehung der Jagd aufgestellte Revierjäger und Forstgehilfe unter der Voraussetzung, daß gegen denselben besondere Bedenken nicht obwalten, mit dem polizeilichen Schutze beauftragt, und dafür bei dem Landgerichte und Forstamte in öffentliche Pflicht genommen werden könne.

Die Königliche Kreisregierung hat demzufolge mit Rücksicht auf den §. 64 der Verordnung vom 17. December 1825, den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, dann auf den §. 3. der Verordnung vom 22. December 1821, die Forstbezirks-Eintheilung betreffend, das Geeignete zu verfügen; und dadurch den gegründeten Beschwerden der Rentkammer ohne Aufschub abzuhelfen.

München am 3. Mai 1829.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 323.

18,351.
(Beaufsichtigung und Bewirthschaftung der Gemeinde-Stiftungs- und Privat-Waldungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 13. Juni 1828, die Beaufsichtigung und Bewirthschaftung der Gemeinde-Stiftungs- und Privat-Waldungen betreffend, wird der Königlichen Regierung des Unter-Main-Kreises, K. d. J., bei der Zurücksendung der Original-Beilagen folgende Entschließung ertheilt:

1) Die zu erlassenden, im Entwurfe vorgelegten Ausschreibungen sind auf die Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen zu beschränken.

Digitized by Google

Von den Privatwaldungen ist darin Umgang zu nehmen, und daher auch der sogenannten Körperschafts-Waldungen nur in so ferne zu erwähnen, als bei näherer Prüfung in einzelnen Fällen sich ergeben wird, daß dieselben die Eigenschaft von Gemeinde- oder Stiftungs-Waldungen an sich tragen.

2) Die vorgelegten Entwürfe sind nach den beigefügten Bemerkungen abzuändern, und sofort auszuschreiben.

Die Königliche Kreisregierung wird hienach der baldigen Herstellung der Wirthschaftspläne die gebührende besondere Aufmerksamkeit widmen.

München, den 27. Mai 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 324.

11,651.

(Die Beschwerde des Königlichen Forstpersonals im Forstamtsbezirke Rothenburg über die Diäten-Abstriche für Forstdienste bei den Stiftungs- und Communal-Waldungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beschwerde des Königlichen Forstpersonals im Forstamtsbezirke Rothenburg über die Diäten-Abstriche für Forstdienste bei den Stiftungs- und Communal-Waldungen betreffend kann im Allgemeinen als begründet nicht angesehen werden, da

1) die ordentliche Function des Forstmeisters bei Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen in der Regel auf die forstpolizeiliche Aufsicht beschränkt, und diese von Amtswegen unentgeltlich zu leisten ist, andere Verrichtungen aber nur in so ferne demselben zukommen, als dazu besondere Veranlassung gegeben ist, nach welcher sohin auch die Entscheidung der Frage sich bestimmt, ob für die besonderen Functionen und in welchem Maaße eine Diäten-Aufrechnung stattfinde, auch

2) ein gleiches Verhältniß in so ferne bei dem übrigen Königlichen Forstpersonal des Forstamts-Bezirkes eintritt, als demselben in dem Bezirke, wo die unmittelbare Verwaltung und Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen dem Magistrate übertragen ist und von diesem durch eigens dafür bestelltes Personal ausgeübt wird, nur die Mitwirkung zu der dem Forstamte obliegenden Forstaufsicht, und zwar diese ebenfalls von Amtswegen unentgeltlich zukömmt, demnach

3) Ansprüche dieses Personals auf besondere Vergütung von Diensten nur in jenen Fällen stattfinden, wo es durch den Magistrat mit Zustimmung des Forstamtes einen Theil der unmittelbaren Bewirthschaftung und des speciellen Forstschutzes überkommen hat, wofür entweder eine angemessene Aversional-Summe, oder verhältnißmäßige Diäten-Bezüge demselben zu bewilligen sind.

So ferne übrigens die Beschwerde auf besondere angeführte That-Umstände und Verhältnisse sich gründet, die im Einzelnen noch eine nähere Prüfung und Bescheidung erfordern, erhält die Königliche Regierung des Rezatkreises unter Mittheilung der hierüber abgegebenen

Digitized by Google

Bemerkungen den Auftrag, die Reclamation einer besondern Prüfung zu unterziehen, und mit Rücksicht auf die dabei in Anwendung zu bringenden Grundsätze geeignet zu erledigen.

Bei Rückgabe der Beilagen des Berichts vom 15. Februar v. J. wird zu diesem Behufe der Königlichen Regierung des Rezatkreises die Beschwerde-Vorstellung vom 15. November 1829 zugefertiget.

München, den 29. März 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 325.

1,433.

(Die Remuneration der Forstbediensteten aus Gemeinde- und Stiftungs-Fonden für geleisteten Forstschutz oder Betriebs-Leitung in Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Staats-Ministerium der Finanzen hat dem unterzeichneten Königlichen Staats-Ministerium des Innern jene Verhandlungen mitgetheilt, welche über die Feststellung der dem Königlichen Forstpersonale für die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen im Rezatkreise von den betheiligten Gemeinden und Stiftungen zu entrichtenden Remunerationen gepflogen worden sind, und wonach dieselben auf den Betrag von jährlich 319 fl. 14½ kr. gegen Abschreibung der bis jetzt an die einschlägigen Rentämter entrichtenden Beiträge bestimmt werden sollen.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird in dieser Beziehung Folgendes eröffnet.

In so weit das Königliche Forst-Personal die Forst-Polizei-Behörden in der Ausübung ihrer forstpolizeilichen Attributionen durch Wahrnehmungen und Anzeigen etwaiger Mißstände im Gemeinde- und Stiftungs-, dann etwaiger Devastationen im Privat-Waldbestande, oder durch technische Arbitria über Bewirthschaftungs- und andere ähnliche Fragen unterstützt, gebührt demselben, wie sich von selbst versteht, im Rückblicke auf die §§. 3 und 4 der Verordnung von 22. December 1821 (Reg. Bl. 1822. S. 29) für diese Function eben so wenig, wie den übrigen Staatsbeamten für die zu ihrem amtlichen Wirkungs-Kreise gehörigen Dienstleistungen, eine besondere Renumeration aus Gemeinde- und Stiftungs-Fonden, und wird solche auch wohl nirgends angesprochen werden.

Wenn aber in denjenigen Bezirken, wo nicht — wie in dem ehemaligen Fürstenthume Aschaffenburg, für die Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen eigene Communal-Forstbehörden bestehen, die Königlichen Forstbediensteten (was stets sehr wünschenswerth erscheint) neben den obigen Offizialgeschäften auf Ersuchen einer Gemeinde den Forstschutz oder die technische Leitung des Betriebes, oder beides zugleich übernehmen, so gebühren denselben hiefür angemessene Entschädigungen, welche zwischen ihnen und der betreffenden Gemeinde auf dem Wege des freien Uebereinkommens unter Beobachtung der Bestimmungen des Gemeinde-Edictes festzusetzen — in dem Falle unverhältnißmäßiger Anforderungen aber der Königlichen Kreisregierung, K. d. Finanzen,

Digitized by Google

vorzulegen, und sofort im gemeinsamen Benehmen beider Regierungs-Kammern in einem billigen, den Kräften der betreffenden Gemeinde oder Stiftung angemessenen, dieselben nicht überlastenden Maaße zu reguliren sind.

Da nun die von verschiedenen Gemeinden des Rezatkreises, den Königlichen Forstangestellten zugedachten Aversal-Renumerationen aus freiem Uebereinkommen dieser Gemeinden mit den betreffenden Forstbehörden und resp. mit der Königlichen Regierungskammer der Finanzen selbst hervorgegangen sind, und in der That das Maaß der Billigkeit nicht zu überschreiten scheinen, so bestehet durchaus kein Grund, aus dem Stand-Punkte der obersten Curatel der Realisirung dieses Uebereinkommens in den Weg zu treten, und es ist daher unterm Heutigen die entsprechende Erklärung an das Königliche Staatsministerium der Finanzen abgegeben worden.— Die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. Innern, hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen.

München am 22. April 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, also ergangen.

§. 326.

11,782.

(Den Vollzug der §§. 24, 25, 59 und 60 des revidirten Gemeinde-Edicts in Bezug auf die Beaufsichtigung und Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Sorge für regelmäßige und nachhaltige Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen zählte von jeher zu den wichtigsten Aufgaben der innern Verwaltung.

Abgesehen von dem im §. 35 der landesherrlichen Verordnung vom 14. März 1789 (Mayerische Generaliensammlung Bd. V. S. 183): §. 11 der Verordnung vom 7. October 1803 (Regierungsblatt 1803. St. 42.) §§. 4 und 5. lit. c. der Verordnung vom 27. August 1807 (Regierungsblatt 1807. S. 1451 und 1455), dann in dem bayerischen Landrechte P. II. Cap. 8. §. 15 et in notis entwickelten Gesichtspunkte oberhoheitlicher Aufsicht und Wachsamkeit gegen Verwüstung der Waldungen, sprechen auch die §§. 21, 24, 25, 59 Abs. 1, 60, 123 Abs. 1, 127, 129 und 134, des revidirten Gemeinde-Edicts — der Abschnit III. lit. l. der Allerhöchsten Deklaration vom 31. December 1806 (Rggsblatt 1807. S. 203. 204.), die Buchstaben E. Ziffer 12 und F. Ziffer 6, der Allerhöchsten Deklaration vom 19. März 1807 (Regierungsblatt 1807. S. 479 und 480), und die §§. 26 der vierten, und 90 lit. i. der sechsten Verfassungsbeilage, die Pflicht der Curatel zur Beseitigung und Verhütung jeder etwaigen Abwürdigung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens in der bestimmtesten Weise aus.

Nichts desto weniger scheint gerade diese wichtige Obliegenheit bezüglich der Gemeinde- und Stiftungswaldungen vielfältig außer Beachtung gekommen zu sein, und es bietet kein Zweig des Gemeindehaushaltes ähnliche Mißstände dar.

Während in einigen wenigen Distrikten eigene von der Curatel bestellte Individuen, unter dem Titel technischer Leitung, unbedingte Gewalt über den Waldbestand ganzer Gemein-

Digitized by Google

den ausüben, ist in den meisten andern Bezirken keine Spur eines geordneten Betriebs der Körperschaftswaldungen zu erblicken, und es geht über dem Nichtorientirtsein der Curatelbehörden in dieser hochwichtigen technischen Materie auf der einen — und der Abgeneigtheit derselben gegen die Einholung technischer Gutachten auf der andern Seite, einer der werthvollsten Bestandtheile des gesammten Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens, und mit ihm eine der wichtigsten nationalwirthschaftlichen Hilfsquellen größtentheils der gänzlichen Auflösung und Vernichtung entgegen.

In dieser Erwägung, im genauen Vollzuge der oben angeführten Gesetze und Verordnungen und der bezüglich dieses Vollzuges erfolgten Allerhöchsten Befehle, und in dem gewissenhaften Bestreben, den Einfluß und das Wirken der Curatel — dem wahren Sinne und Geiste der §§. 20 und 21 des Gemeinde-Edictes gemäs — auch in dieser Materie, nicht als ein Verwalten für die Gemeinden, sondern als ein angemessenes Beaufsichten und Leiten der in ihrer Bewegung möglichst frei zu lassenden Gemeinde-Körperschaften hervortreten zu lassen, wird hiemit angeordnet, was folgt:

I.

Was in der Ausschreibung vom heutigen Tage, die forstpolizeiliche Aufsicht auf Privatwaldungen betreffend, bezüglich des Standpunktes der Forstpolizei und ihrer Ausübung im Allgemeinen in Erinnerung gebracht worden ist, hat im ganz gleichen Maaße auch für alle Gemeinde- und Stiftungswaldungen zu gelten.

II.

Die Benützung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen muß sich allenthalben auf periodische, mit Berücksichtigung des Waldzustandes, des Produktions-Vermögens, des Waldbodens, und der Bedürfnisse der Gemeinden und Stiftungen, durch Sachverständige zu entwerfende Betriebs- und Wirthschafts-Plane stützen.

Jeder mit Stiftungs- oder Communalswaldungen versehenen Gemeinde, ist zur Vorlage eines solchen Planes eine angemessene Frist zu bestimmen, die in der Regel den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten, und nur bei besonders großen Waldungen bis zum 30. September 1836 erstreckt werden darf.

III.

Jeder Gemeinde ist die Wahl des mit der Herstellung des Betriebs- und Wirthschaftsplanes zu beauftragenden Sachverständigen frei gestellt.

Steht der Gewählte in dienstlichen Verhältnissen, so hat derselbe vor der Uebernahme der anvertrauten Arbeit, die Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder des Dienstherrn einzuholen.

IV.

Die entworfenen Betriebs- und Wirthschaftsplane sind innerhalb der nach Ziffer III. festzusetzenden Frist, derjenigen Curatelbehörde zu überreichen, zu der die betreffende Gemeinde nach den Bestimmungen der §§. 122, 126, 127 und 129 des Gemeinde-Edicts, in unmittelbarer Unterordnung steht.

Die Curatelbehörden sind verpflichtet, über die ihnen vorgelegten Plane innerhalb drei Monaten vom Tage des Einlaufes an, und zwar die Unterbehörden, — so ferne der Plan nicht von dem einschlägigen Forstamte selbst ausgegangen ist, nach vernommener technischer Ansicht

Digitized by Google

des Letzteren; die Kreisregierungen, Kammern des Innern aber, nach Einholung der gutachtlichen Erinnerungen des Kreis-Forst-Bureau — förmlich bestätigende oder modifizirende Curatelbeschlüsse zu fassen, und solche den betreffenden Gemeinden zuzustellen, gleichzeitig aber Duplicate der festgestellten Plane, der nächsthöheren Curatelstelle; sonach die Unterbehörden die festzustellenden Plane für die ihnen untergebenen Gemeinde- und Stiftungswaldungen an die Kreisregierungen Kammern des Innern, oder an die standesherrlichen Regierungs- und Justiz-Kanzleien, und die Kreisregierungen, Kammern des Innern, dann die Regierungs- und Justiz-Kanzleien für die ihnen unmittelbar untergeordneten Städte, an das Staatsministerium des Innern einzusenden.

V.

Den Gemeinden steht gegen die Beschlüsse der Curatelbehörde der Recurs an die nächst vorgesetzte Curatel-Instanz zu, welche vor Schöpfung einer Entscheidung, das Gutachten einer technischen Staatsbehörde zu erholen hat.

Ferner steht der Gemeinde jederzeit das Recht zu, theilweise oder gänzliche Abänderungen der genehmigten Plane einzuleiten, und solche Abänderungen unterliegen dem, oben unter Ziffer III und IV., für die Feststellung der primitiven Plane vorgezeichneten Verfahren, und der früher festgestellte Plan bleibt bis zu erfolgter Bestätigung des neuen in Wirksamkeit.

VI.

Die Curatelbehörden sind nicht befugt, den Gemeinden bezüglich der Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen, problematische Verbesserungen, kostspielige Culturversuche, Umwandlungen von Niederwald in Hochwald, das Aushauen breiter Richtwege, oder sonst irgend eine mehr dem Forstluxus als dem Bewirthschaftungszwecke im strengen Wortsinne angehörige Maßregel aufzudringen.

Dieselben haben vielmehr bei den zu fassenden Beschlüssen ihre Sorge darauf zu beschränken, daß jeder Gemeinde- und Stiftungswald, so ferne die Gemeinde selbst nicht eine andere Bewirthschaftungsweise wünscht, einfach, nach der landesüblichen Bewirthschaftungsweise regelmäßig, nachhaltig und pfleglich genützt, daß der Waldbestand nicht über seine Kräfte und über das Maaß des Productionsvermögens angegriffen, und daß jeder abgetriebene Platz rechtzeitig wieder in gehörige Cultur gebracht werde.

VII.

Die genehmigten Forstwirthschafts- und Betriebsplane sind bei den Gemeindeacten zu hinterlegen und sorgfältig aufzubewahren, und bei strenger Verantwortlichkeit genau zu beobachten.

Jedes neu eintretende Mitglied eines Magistrates oder Gemeinde-Ausschusses, oder einer Kirchenverwaltung soll über die desfalls ihm obliegende Haftung und ihrer gesetzlichen Folgen, bei dem Eintritte gehörig belehrt werden.

VIII.

Die Herstellung periodischer Betriebs- und Wirthschaftsplane ist ausnahmsweise bei jenen Gemeinde- und Stiftungswaldungen zu erlassen, die nach dem Gutachten der Forstbehörde wegen ihres kleinen Flächeninhalts, einer regelmäßigen nachhaltigen Bewirthschaftung nicht fähig sind.

Digitized by Google

Die Gemeinden bleiben jedoch verbunden, auch solche Waldungen pfleglich zu behandeln, und sich der Abschwendung derselben zu enthalten.

IX.

Die Gemeinden sind gehalten:

1) ihre Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen unter einen geordneten Forstschutz zu stellen, und

2) für die einer sachkundigen Leitung bedürfenden Geschäfte, d. h. bei dem Auszeigen des zu fällenden Holzes und bei der Ausführung beschlossener Culturen, sich der Mitwirkung eines sachverständigen Mannes zu versichern.

Die Wahl der Mittel zu diesem Zwecke bleibt dort, wo nicht Communal-Revierförstereien bereits verordnungsmäßig bestehen, lediglich dem Ermessen der betreffenden Gemeinde überlassen, und es hängt daher einzig von derem Beschlusse ab, entweder

1) den Forstschutz und die technische Leitung vereint, dem Staats- oder gutsherrlichen Förster unter der in Ziffer III. Abs. 2 gegenwärtiger Verfügung ausgesprochenen Voraussetzung, und gegen eine von der Gemeinde und dem betreffenden Förster gemeinsam zu vertragende, im Falle übermäßiger Anforderung aber von der Königlichen Kreisregierung, K. d. J., benehmlich mit jener der Finanzen zu moderirende Remuneration zu übertragen, oder

2) den Forstschutz von der technischen Leitung zu trennen, ersteren durch ihre Flurer, oder durch sonstige treue Individuen besorgen zu lassen, und blos bezüglich letzterer ein Uebereinkommen in obiger Weise abzuschließen, oder

3) für Forstschutz und technische Leitung vereint qualificirte Individuen functionsweise oder bleibend, und zwar, entweder für sich allein oder im Vereine mit andern Gemeinden desselben Amtsbezirkes aufzustellen. Der Curatel-Einfluß, so wie der salvo recursu zu fassende Curatelbeschluß, hat sich in allen diesen Beziehungen auf die Sorge dafür zu beschränken, daß

   a) keine, der Gemeinde evident nachtheilige Maaßregel stattfinde, und daß

   b) jedenfalls das mit der technischen Leitung zu beauftragende Individuum die in der Verordnung vom 22. December 1821, §. 34, Ziff. 1, 2, 3, 4 und 6 (Reg. Bl. 1822 S. 52—54) vorgezeichneten Eigenschaften nach Maaßgabe der zu übertragenden Function besitze.

Die Anstellung von Gemeindeförstern, zu welcher auch mehrere Gemeinden sich vereinigen können, erfordert nach §. 58 Abs. 1 des Gemeinde-Edicts, die Bestätigung der Königlichen Kreisregierung, K. d. J., oder der standesherrlichen Regierungs- und Justiz-Kanzlei.

X.

Gegenwärtige Anordnung findet auch auf das Cultus-Stiftungs-Vermögen die in ihren Modalitäten nach §§. 59 u. 94 des revidirten Gemeinde-Edicts zu bemessende Anwendung.

Die Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., werden Sorge tragen, daß gegenwärtige Anordnung ihrem vollen Umfange nach vollzogen werde, daß die Curatelbehörden über den pünktlichen Vollzug der festgesetzten Plane von Zeit zu Zeit das Urtheil des nach §§. 3 und 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 22. December 1821, zu ihrer Unterstützung in der

Digitized by Google

forstpolizeilichen Aufsicht beauftragten Personals erholen, daß selbe eben so den Official-Anzeigen dieser Beamten die ernstlichste Folge geben, daß der Holzertrag in den jährlichen Etatsvoranschlägen der Gemeinden und Stiftungen nach Maßgabe der festgestellten Betriebs-Plane eingestellt, und ein anderer Ansatz nur nach vorgängig bewirkter Plansveränderung (siehe oben Ziff. V.) aufgenommen werde, und daß unter wirksamer Benützung der durch die Allerhöchsten Verordnungen und durch das Königliche Staatsministerium der Finanzen so freundschaftlich dargebotenen technischen Einsichten der Regierungs-Finanzkammern und des Staats-Forstpersonals, dem forstpolizeilichen Curatelstandpunkte jene milde, dem Geiste des Gemeinde-Edicts entsprechende Entwicklung gegeben werde, welche allein geeignet ist, den väterlichen Absichten Seiner Majestät des Königs die volle Verwirklichung zuzuwenden.

München den 22. April 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht sämmtlichen Regierungen.

§. 327.

5,834.

(Den Vollzug des §. 64 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825, in specie die forstpolizeiliche Aufsicht auf Privatwaldungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von den Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, in Folge der Ministerial-Entschließung vom 4. Juli 1833 erstatteten Berichte, die forstpolizeiliche Aufsicht auf Privat-Waldungen betr., haben die Ueberzeugung begründet, daß in der erwähnten Beziehung in den verschiedenen Regierungs-Bezirken ein höchst verschiedenes, in manchen sogar ein den bestehenden Gesetzen und Verordnungen keineswegs entsprechendes Verfahren bestehe.

Es wird daher zur Handhabung dieser Gesetze und Verordnungen in Erinnerung gebracht, was folgt:

I. Die Forst-Polizei, und mit ihr das Recht, gegen Wald-Devastationen, gegen die den Wald der Nachbarn gefährdenden Waldschläge u. s. w. zu wachen, — ist ein unbestreitbarer Ausfluß der dem Staate zustehenden Forsthoheit.

Schon die Verordnungen vom 14. März 1789 §. 35 (M. G. S. Bd. V. S. 183), vom 7. October 1803 §. 11 (Reg. Bl. 1803. St. 42) und vom 27. August 1807 §. 4 und §. 5 lit. a. (Reg. Bl. 1807 S. 1451 et 1455) haben diesen in den allgemeinen Lehren des deutschen Privatrechtes und in den besonderen Bestimmungen des Bayerischen Landrechtes (Cod. civ. p. II. Cap. 8. §. 15 et in notis) gleich befestigten Grundsatz ausgesprochen; die Verordnung vom 22. December 1821 aber hat denselben in den §§. 3 und 4 (Reg. Bl. 1822 S. 29) aufs Neue bestätigt.

II. Die Forstpolizei kommt in erster Instanz den Königlichen Landgerichten, dann den standes- und gutsherrlichen Behörden unter der Oberaufsicht der durch §. 64 Abs. 2 der

Digitized by Google

Allerhöchsten Formations-Verordnung vom 17. December 1825 mit der Handhabung der Forstpolizei in allen Privat-, Communal- und Stiftungs-Waldungen ausdrücklich berechtigten Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu.

III. Die Organe der Forstpolizei-Behörden sind in den unmittelbaren Gebietstheilen die Königlichen Forstbehörden, in den standes- und gutsherrlichen Bezirken aber nach Maaßgabe obiger Gesetzes-Bestimmungen und nach den Bestimmungen des Edictes, Beilage IV. zur Verfassungs-Urkunde §. 26 und der Declaration vom 19. März 1807 lit. E. Ziff. 12, dann des Edictes, Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde §. 90 lit. i. und der Declaration vom 31. December 1806. Absch. III. lit. I. die Forstbehörden der Standes- und Gutsherren. — Diese Forstbehörden sind hienach zu der Wahrnehmung etwaiger Walddevastationen und sonstiger, die Gesetze verletzenden oder die Rechte der Nachbarn gefährdenden Mißstände und zu deren Anzeige an die forstpolizeiliche Behörde berechtigt und verpflichtet. Wobei insbesondere zu bemerken kommt, wie

a) die Allerhöchste Verordnung vom 4. Juni 1805 (Reg. Bl. 1805 S. 475) die Eigenthümer von Privatwaldungen keineswegs von der Pflicht der forstordnungsmäßigen Benützung ihrer Waldungen loszählt, und ihnen auch die Umwandlung jener Waldungen, welche sie forstordnungsmäßig nicht nützen, in Aecker oder Wiesgründe nur unter der ausdrücklichen Bedingung gestattet hat, daß der ausgerottete Wald-Boden sogleich zur Cultur gebracht, von allen Stöcken gereinigt, und entweder mit Früchten bebaut, oder zur Wiese oder zum Gartengrunde hergestellt werde, wie ferner

b) bezüglich der zu dem Staate im Miteigenthums-Verhältnisse, oder im grund- oder lehenherrlichen Verbande stehenden Waldungen den Forst-Behörden des Staates eine förmliche Oberaufsicht aus dem Standpunkte des Eigenthums-Rechts zukommt, wie

c) unter gleichen Voraussetzungen gleiche controlirende Aufsicht den Forstbehörden der Gemeinden, Stiftungen, Standes- und Gutsherren bezüglich der zu ihnen im Miteigenthums-Verhältnisse, Grund- oder Lehens-Verbande stehenden Waldungen zusteht, und wie

d) die Forst-Polizei-Behörden nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sind, auf erstattete Anzeigen der Forst-Behörden, so wie der betheiligten Privaten zu achten, und selbst mit polizeilichen Provisorien einzuschreiten, wo ein den Gesetzen oder den allgemeinen oder örtlichen Forst-Ordnungen widersprechendes Verfahren zu ihrer Kenntniß kommt.

Die Königlichen Kreisregierungen werden sich hiernach im Hinblicke auf §. 64 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 benehmen, übrigens, so ferne es nicht bereits geschehen sein sollte, sämmtliche zur Zeit noch bestehenden districtiven und örtlichen Forstordnungen sammeln, ein Exemplar jeder solchen Forstordnung bei den Regierungs-Acten hinterlegen, ein zweites aber spätestens binnen 6 Wochen zur Vorlage bei dem unterfertigten Staatsministerium des Innern bringen.

München den 22. April 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen also ergangen.

Digitized by Google

§. 328.

13,878.

(Den Vollzug des §. 61 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825, in specie die forstpolizeiliche Aufsicht auf Privatwaldungen, bezüglich der eigenthümlichen Forste der Standes- und Gutsherren betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Anfrage der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, vom 6. d. M. löset sich von selbst durch §§. 3 und 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 22. December 1821 — die Einrichtung des äußern Forstdienstes betreffend, und durch das Ministerial-Ausschreiben vom 22. April d. J., indem dort, wo die in standes- oder gutsherrlichen Dienst-Verhältnissen stehenden Organe die Forstpolizei als selbstverwaltend erscheinen, somit eine Controle derselben die Natur der Selbstcontrole annehmen könnte, jedenfalls die Pflicht der Königlichen Forstbehörden aufrecht bleibt, über wahrgenommene Devastationen und sonstige Gesetzwidrigkeiten nach Ziff. III. des Ministerial-Ausschreibens vom 22. April bei der Polizeibehörde, und in dem Falle etwaiger Nichtabhilfe bei den diesen Behörden nächst vorgesetzten Polizeistellen oder Behörden, also bezüglich der patrimonialgerichtlichen Bezirke, bei der einschlägigen k. Districts-Polizeibehörde, bezüglich der herrschaftsgerichtlichen Bezirke aber, bei der einschlägigen Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, zur ungesäumten Anzeige zu bringen.

München den 26. Mai 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins.

§. 329.

17,838.

(Den Vollzug des §. 61 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 in specie die forstpolizeiliche Aufsicht auf Privatwaldungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises wird auf die in dem Berichte vom 10. Juni d. J. gestellte Anfrage:

Ob die in der Ministerial-Entschließung vom 22. April d. J. im obenbemerkten Betreffe angeführten, jedoch im Untermainkreise bisher nicht geltenden Verordnungen nunmehr auch in diesem Kreise bekannt gemacht werden sollen? bemerkt, daß es in der deutlich ausgesprochenen Absicht jener Entschließung nicht liege, Verordnungen, die nur in einigen Gebietstheilen des Königreiches gelten, auch auf die übrigen Gebietstheile auszudehnen, sondern daß es lediglich Zweck derselben sei, den gänzlich vernachläßigten Vollzug der in den einzelnen Gebietstheilen bestehenden Vorschriften über die forstpolizeiliche Aufsicht auf Privatwaldungen in Anregung zu bringen, irriger Anwendung einzelner Verordnungen in den Gebietstheilen, für

Digitized by Google

welche dieselben gegeben worden sind, zu begegnen, die Grundsätze, von welchen die Gesetzgebung in Bayern bezüglich der Forstpolizei in Privatwaldungen stets ausgegangen ist, und auf welche auch die neuesten allgemeinen Verordnungen vom 22. December 1821 und 17. December 1825 sich stützen, in die Erinnerung zurückzurufen, und so die Handhabung dieses Zweiges der Forstpolizei in einer Weise herbeizuführen, wie sie in den einzelnen Gebietstheilen den daselbst bestehenden Verordnungen entspricht. — Die Bestimmungen des Ziff. III. lit. d. der Ausschreibung, lassen hierüber keinem Zweifel Raum, und geben genaues Maas, wie die Bestimmung des §. 64 Abs. 2 der Verordnung vom 17. December 1825, die Formation und den Wirkungskreis der Königlichen Kreis-Regierungen betr., im Untermainkreise zum Vollzuge zu bringen sei.

München den 26. Juni 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 330.

11,110.

(Die von dem erblichen Reichsrathe ꝛc. Franz Schenk, Freiherrn von Stauffenberg eingereichte Vorstellung wegen forstpolizeilicher Aufsicht in den gutsherrlichen Waldungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, hat dem erblichen Reichsrathe ꝛc. ꝛc. Freiherrn Franz Schenk von Stauffenberg auf seine unmittelbar bei Seiner Majestät dem Könige unterm 28. Juni v. J. eingereichte Beschwerde in rubricirtem Betreffe zu eröffnen, daß Seine Majestät der König auf dieselbe um so weniger einzugehen vermögen, als durch die generalisirte Entschließung vom 26. Mai 1835 durchaus nichts Neues verfügt, — sich vielmehr ausdrücklich darauf beschränkt wurde, die bestehenden Normen einzuschärfen, und das den Forstbehörden des Staates durch ausdrückliche und förmlich publicirte Gesetze und Verordnungen übertragene Aufsichtsrecht gegen Forst-Devastationen und Gesetzwidrigkeiten die Pflicht dieser Behörden neu in das Andenken zurückzurufen — namentlich da, wo selbst verwaltende gutsherrliche Forst-Behörden Devastationen dulden sollten, der durch §. 69 der VI. Verfass.-Beil. forstgesetzlich vorgesetzten Behörde die schuldige Anzeige zugehen zu lassen.

München den 9. Mai 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

§. 331.

16,418.

(Die den Anzeigen des standesherrlichen Personals zukommende Beweiskraft betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem erblichen Reichsrathe ꝛc. ꝛc. Herrn Karl Grafen zu Pappenheim Erlaucht, wird auf sein an das unterfertigte Staatsministerium unter dem 12. Juli d. J. eingereichtes Gesuch um Mittheilung einer die Glaubwürdigkeit der Anzeigen des standesherrlichen Forstpersonales betreffenden Ministerial-Entschließung erwiedert, daß, da den Standesherren nach lit. E. Ziff. 2 und 12. und lit. L. Ziff. 1 der Declaration vom 19. März 1807, dann nach den Bestimmungen der hiemit übereinstimmenden vierten Verfassungs-Beilage das Recht zusteht, das zur Handhabung der vorbehaltenen Forst- und Jagdpolizei erforderliche Amtspersonal selbst zu bestellen — den Anzeigen dieses Personals unter der Voraussetzung der verordnungsmäßigen Qualification und vorschriftsmäßigen Verpflichtung, eben dieselbe Glaubwürdigkeit, wie jenen der unmittelbaren Königlichen Beamten und öffentlichen Diener schon nach den allgemeinen in den Anmerkungen zum Strafgesetzbuche Bd. 3 S. 147 Ziff. 10 und in dem Strafgesetzbuche selbst Theil II. Art. 283 sanctionirten Grundsätzen zukommen müsse; daß aber eben dieses auch noch speciell in einer unterm 3. Mai 1829 bezüglich der Rügethätigung in dem zur gräflich Erbach'schen Herrschaft Eschau gehörigen Wildensteiner Forste an die Regierung des Untermainkreises erlassenen Ministerial-Entschließung, sowie in dem Ministerial-Ausschreiben vom 22. April v. J., die forstpolizeiliche Aufsicht in den Gemeinde- und Stiftungs- dann den Privatwaldungen anerkannt worden sei.

München den 16. November 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

den erblichen Reichsrath ꝛc. ꝛc. Herrn Carl Grafen zu Pappenheim, Erlaucht also ergangen.

Nachricht sämmtlichen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 332.

23,391.

(Die Handhabung der forstpolizeilichen Aufsicht in Privatwaldungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Bestimmungen der Gesetze und Verordnungen über Handhabung der forstpolizeilichen Aufsicht gegen das Devastiren von Privatwaldungen scheinen wiederholter Erinnerungen ungeachtet noch immer eines nachhaltigen, strenge überwachten Vollzugs zu ermangeln. Namentlich sind diesfalls durch Abgeordnete aus beinahe allen Kreisen des Reichs laute Klagen in der heute endenden Stände-Versammlung laut geworden.

Die Königliche Kreisregierung, K. d. J., wird sich durch diese Thatsache veranlaßt sehen, nicht nur erneuerte Aufträge an sämmtliche Districts- und Local-Polizeibehörden

Digitized by Google

zu erlassen und zu bewirken, daß die Forstbehörden des Staates als Organe der Forstpolizei in gleichem Sinne angewiesen werden, sondern auch den lebendigen reellen Vollzug angemessen zu überwachen, und bei wahrgenommenen Zuwiderhandlungen die entsprechende Einschreitung sowohl gegen die mit der Anzeige säumigen Gemeindevorsteher und Local-Forstbeamten, als auch gegen die den Anzeigen keine augenblickliche Folge gebenden Districts-Polizei-Behörden nach Maaßgabe der Competenz-Verhältnisse zu verhängen oder zu veranlassen.

München den 5. November 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

§. 333.

20,559.

(Die Verhütung von Holzfreveln, in specie die Verhütung von Devastationen der Privatwaldungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 14. August d. J. bezeichneten Betreffs wird Folgendes erwiedert:

Die Königliche Regierungs-Finanzkammer des Obermainkreises stellt in der Berichtsbeilage den Antrag, es möge den Besitzern der dem Staate grundbaren Waldparzellen die Auflage gemacht werden, vor Unternehmung eines ausserordentlichen Holzschlages zum Verkaufe bei dem betreffenden Revierförster hierüber Anzeige zu erstatten, damit für den Fall, daß dergleichen Hiebe zur Abschwendung führen würden, deren Inhibirung veranlaßt werden könne.

Eine Anordnung der Art würde schon aus dem Standpunkte der allgemeinen Verordnungen deshalb sich rechtfertigen, weil der dominus directus civilrechtlichen Anspruch auf wirthschaftliche Erhaltung des getheilten Eigenthums besitzt, und wenn überdies nach der Bemerkung der Königlichen Regierungs-Finanzkammer des Obermainkreises ältere unzweifelhaft noch geltende Forstordnungen dergleichen Waldbesitzern die Fällung des Holzes nur auf Anweisung des Forstpersonals des Staats gestatten, wenn namentlich im Umfange des ehemaligen Fürstenthums Bamberg durch die unterm 31. Mai 1802 erneuerte Verordnung vom 25. Februar 1764 auf die eigenmächtige Hiebführung in den dem Staate grundbaren Waldungen eine Geldstrafe gesetzt ist, so bestehen um so entschiedenere Mittel zu Handhabung des rechtlich Begründeten und es wird nur darauf ankommen, dieselbe den Waldbesitzern in das Gedächtniß zurückzurufen, und ihr jenen strengen Vollzug zuzuwenden, welcher der Königlichen Kreisregierung durch die Ministerial-Entschließung vom 22. April 1835, den Vollzug des §. 64 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825, in specie die forstpolizeiliche Aufsicht auf Privatwaldungen betr., auf das Angelegenste empfohlen ist.

München den 5. November 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

B. Forstrechte. a)

§. 334.

(Eichelklauben.)

L. G. Wir haben Uns über euere ratione des strittigen Eichelgeäckers und Dechels in Unserem Fürstenthum der oberen Pfalz verschiedentlich erstattet- unterthänigste Berichten umständig proponiren lassen, und wollen mithin denen Klöstern, Landsässen, und Unterthanen der obern Pfalz in ihren eigenthümlichen Gehölzen das Eichelklauben dergestalten gnädigst zugestanden haben, daß jedoch die Proprietarii sich dessen billiger Dingen nach gebrauchen, einfolglich nicht alles Eichelgeäcker hinwegnehmen, sonders auch etwas für den nothwendigen Fraß des Wilds in denen Wildfuhren übrig lassen sollen. Welch gnädigste Resolution ihr also zu Jedermanns Wissenschaft, und Nachachtung inermeldt Unserem Fürstenthum der oberen Pfalz per Generale ausschreiben zu lassen wisset, und Wir sind in Versehung dessen euch anbei mit Gnaden.

München den 12. Jänner 1752.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. 4. Nr. 45. S. 985.

§. 335.

(Von Anweisung der Nadel- und Laub-Strä, dann der Zeit, solche zu rechen und zu führen.)

Entbieten Unsern Gruß und Gnade zuvor. Nachdeme die Erfahrniß bezeigt, daß in den Waldungen besonders im platten Lande durch das übermäßige Strärechen sowohl das Laub als Nadelgehölz (vid. P. 1. Nr. 111. pag. 111. §. 4. item Nr. 80) von darum zum frühezeitigen Abstehen beförderet wird, weilen,

1mo Durch derlei vielfältiges An- und Zurechen, nebst dem Laube und abgefallenen Nadeln (auch nur mit den hölzernen Rechen) zugleich nach und nach die obere gute Erden aufgerissen und anbei die junge Brut miteingerechet, mithin die erforderliche Feuchtigkeit dem Grund und Boden benommen wird.

2do Aber die Wurzeln des Gehölzes andurch also entblößt und erhöht werden, daß bei anfallenden harten Frostezeiten die Stammen unvermeidlich Schaden leiden, besonders aber

3tio. bei anhaltenden großem Winde in den Wurzeln also stark geriegelt werden, daß solche alsdann nur desto eher abstehen müssen, zu geschweigen, daß auch

4to. an solchen ausgedort, entkräft- und mit Hunger-Moos überzogenen Boden weder ein guter Wiederwachs mehr anzuhoffen mithin sowohl an dem schlagbar, als zuwachsenden jungen Gehölze durch das übermäßige Strärechen der Schaden allerdings größer werden muß.

---

a) Vergleiche hiezu auch die Churfürstliche Entschließung vom 15. December 1804 (s. §. 217. S. 367 oben.)

Digitized by Google

Diesem gefährlichen Verfall des Gehölzes nun in etwas vorzukommen, zumalen an vielen Orten die Unterthanen, und besonders an den Vor- und hohen Gebirgen, wo dieselbe weniger als im platten Lande und zwar einen magern kalten Unterbau besitzen, das Strärechen nicht entbehren können, folgende gnädigste Verordnungen setzen thun, daß

Pro 1mo von denen angestellten Forstbeamten und Holzheyen in deren unterhabenden Waldungen jährlich wechselweis nach Proportion des Gehölzes und deren Unterthanen ein Stück oder Theil der Waldung zum Strärechen dem alten Herkommen nach gegen oder ohne Entgeld und zwar denjenigen Unterthanen, die der Orten eingeforscht oder von Altersher in den Waldungen zum Strärechen ein Recht haben, und einen geringen Feldbau besitzen, wie nachgesetzt, an- und ausgewiesen, auf daß in Zukunft dasjenige Gehölz, worinnen zu der Zeit Strä gerechet worden, auf das andere Jahr damit verschonet werden soll: Solchemnach

Pro 2do. wird in blatten Lande und besonders der Orten, wo sich Churfürstliche oder andere Wildfuhren befinden, zu den Strärechen den 15. Märzen der Anfang gemacht, auf daß ein ganzer Hof zu seiner Hausnothdurft des Jahrs hindurch 20 Fuder, ein dreiviertel Hof 15, ein halber Hof 10, ein Drittel Hof 6, und ein viertel Hof 4 Fuder Strä, wann es die Waldung leidet (als im widrigen der Orten auf das Drittel die Anzahl zu reduciren ist) folgendergestalt an der benannten Zeit sich an- und zusammenrechen, auch zu Haus führen lassen können, jedoch, daß anfänglich darmit nicht länger, als bis den ersten Mai continuiret werden solle, dahingegen aber von solcher Zeit besagten Anfangs Mai bis Mitten des Monats Juli sich in jeder ohne Ausnahm besonders der Orten im Gehege der Wildfuhren des Strärechens bei unausbleiblich und unten ausgeworfener Strafe gänzlich zu enthalten hat, alsdann aber

3^tio. wird zur Kompletirung der entworfenen Fuhren vom 15. Juli wieder der Anfang zum Strärechen gemacht, und damit bei Anfange Septembers, bis Mitten im Monat October ausgesetzt, folglichen aber wiederum von der Hälfte October bis zu Ende des Monats November darmit fortgefahren werden, wo aber die Forst und Waldungen klein, auch von keiner Erträgniß sind und von darum denen Unterthanen zum Strärechen vorhin einige Täge zu geringerer Anzahl der Fuhren von Altersher verstattet worden seynd, dabei soll es auch jedoch in obbenannten Monat und Tägen sein Verbleiben haben; was aber

4to. da Vor- und Hochgebürge betrifft, soll auf eben in dem ersten Punkte erleuterte Weis denen Unterthanen, jedoch so bald, als es die Frühlingszeit zuläßt, von den Forst- und Holzheyen ein Theil der Waldung angewiesen werden, in welcher selbe und zwar ein ganzer Hof aus obangeführten Ursachen in Ermanglung des Strohe 24 Fuder, ein dreiviertel Hof 18, ein halber Hof 12, ein drittel Hof 8, und sodann ein viertel Hof 6 Fuder Strä auf eben in dem zweiten Punkten enthaltene Weis, wann es die Waldungen ertragen, sich zusammen rechen, und zu Haus führen können, jedoch daß

5to mit sothanen Strärechen auch vor den Pfingstfeiertägen aufgehört und bis den 15. Juli darmit ausgesetzt, hernach aber durch das Monat August, September und October zur Completirung der ausgesetzt und zu guten kommenden Anzahl der Sträfuhren allemal continuiret werden kann, wormit nach dieser angesetzten Zeit das Strärechen beschlossen wird, da-

Digitized by Google

mit nachgehends etwas von dem abgefallenen Laube und Nadeln zu Bedeckung der Wurzeln, und Begailung des Bodens den Winter hindurch auch überbleiben möge: Dahingegen

6to. wenn ein- oder der andere Unterthan in Uebertrettung Unsers gnädigsten Gesetzes sollte attrapirt werden, der entweder außer der benannten Zeit zu Schaden des Gehölzes oder ohne habenden Recht die Waldung betretten, oder auch über die ausgesetzte und wie oben erwähnt, moderirte Anzahl, mehrere Fuhren Strä abgeführt hätte, ein solcher soll von einer jeden Fuhr Strä zu Erlegung ein halb Pfund Pfenning, so weiters nach Gestaltsame des Verbrechens von den Forstbedienten bei deren Gerichts- oder Forstämtern, so die Oberobsicht und Jurisdiction über Unsere Waldung haben, angebracht und dessen Bestrafung sowohl bei den Beamten in einem ordentlichen Register in Empfang genommen und treulich verrechnet, als auch von den Forst- und Holzheyen hierüber zugleich ein ordentliches Register gehalten; und denen Rechnungen beigelegt werden, wovon denenselben auch von der eingehenden Strafe der dritte Theil zu Guten kommen solle.

Schlüßlichen aber sollen zu den Strärechen keine eiserne sondern hölzerne mit drei Finger breiten Zähnen oder Hacken verfertigte Rechen gebraucht, damit nicht so leichterdings die junge Brut des Widerwachs mit dem Laub- und Nadeln möge ausgerissen werden, wobei auch das Darstümlen insonderheit des jungen Gehölzes unter scharfer Strafe allerdings verboten wird, weilen die Unterthanen von ihren überkommenden Jahrholz hievon auch die Daren überkommen können, worauf denn wiederholte benannte Förster und Holzhey ein wachtsames Aug und Obsicht tragen, und bei unausbleiblich empfindlicher Strafe deme in allem nachzukommen haben.

Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt München den 26. April 1763.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. S. 792. Nr. 15.

§. 336.

(In Polizei-, Forst- oder Land-Culturs-Gegenständen wird kein Proceß gestattet.) a)

Da Wir aus der verschiedenen Erfahrung überzeugt sind, daß viele Gegenstände, wobei keine wahre Rechtsfrage strittig ist, zum Beispiel, wann, wo, und wie die eingeförsteten Unterthanen Holzhauen, Streurechen, oder in Waldungen Grasmachen (Weiden) dürfen? Jedannoch ad Forum Justitiae gezogen, und daselbst öfters zu gänzlicher Entkräftung deren Parteien in weitschichtige, und kostspielige Processe eingeleitet, sohin durch alle Appellations-Instanzen ärgerlich herum getrieben werden.

So haben Wir vermög eines von Mannheim unterm dato 13. Hornung abhin erlassenen, und hienach den 21. dieses Monats erläuterten Rescripts gnädigst und gesetzlich verordnet, von Unserer obern Landesregierung an alle Justizbehörden pro Pragmatica die gnädigste Weisung dahin ausfertigen zu lassen, daß in jenen Fällen, wenn es nicht um das Jus Foresti, sondern um den Modum Exercendi, folglich um einen damit verknüpften Polizei- Forst-

a) s. §. 217 S. 367 oben.

oder Land-Culturs-Gegenstand zu thun ist, gar kein Proceß gestattet, sondern die streitenden Theile ohne nothwendige Instruirung der Acten a limine Judicii ab- und zugedacht Unser oberen Landesregierung als der dazu eigentlich bestellten obersten Polizei- und Culturbehörde, bei vorkommenden derlei Irrungen aber, welche nicht bloß Ständische- oder Unterthanen,- sondern Unsere selbstige Cameral-Waldungen betreffen, zu Unsren Hofkammer der Verbescheidungswillen verwiesen werden sollen, woselbst man nach den vorhandenen Landculturs- und Forstgesetzen mit Hinsicht auf die Wohlfahrt des Staates und Publikums überhaupt die zweckmäßige Weisungen ertheilen wird.

Wonach sich also jedermann, besonders aber Unsere sammentliche Justizstellen gehorsamst zu achten wissen werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München am 3. März 1789.

cf. M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. Nr. 19. S. 172.

§. 337.

(Das Streurechen in den Waldungen betr.)

Wann gleich denjenigen Unterthanen, welchen es an Stroh und sonstiger Viehstreu fehlt, diese aus den Königlichen und andern Waldungen fernerhin — so weit es ohne Nachtheil möglich ist, abgegeben werden soll; so können jedoch die hiebei eingerissenen Unordnungen nicht länger geduldet werden. Es soll daher baldmöglichst ein besonderes Wald-Rechstreu-Reglement erscheinen.

Interimistisch wird hierdurch den Oberforstmeistern, mittel- und unmittelbaren Amtsstellen, Pflegämtern, Gemeinden- und Privat-Holzbesitzern nachrichtlich und zur Achtung bekannt gemacht, daß

1. vor der jährlichen Verleihung von den Amtsbehörden genaue Verzeichnisse derjenigen Competenten, welche erweislich Mangel an Streu leiden, mit Bemerkung der benöthigten Quantitäten und Gattungen von Waldstreu und derjenigen Reviere, die sie herzugeben im Stande sind, unter der Oberforstmeistereien Mitunterschrift, der Königlichen Krieges- und Domainen-Kammer zur Genehmigung vorgelegt, und erst, nachdem diese erfolgt ist, die Abgaben geleistet werden sollen. Die Oberforstmeistereien werden sich daher von der Möglichkeit und Unschädlichkeit dieser Abgaben, die Aemter aber sich zuvor pflichtmäßig überzeugen, daß die aufzuführenden Competenten sich wirklich nicht aus ihrem Strohgewinnst helfen können.

2) Dürfen junge Stanghölzer, Dickungen und neu angeflogene Plätze gar nicht gerechet werden.

3) Beim Rechen dürfen der Waldboden und die Baumwurzeln durchaus nicht ihrer Moosdecke beraubt, und deshalb keine scharfe eiserne Hacken oder Rechen gebraucht werden, weil sonst erstern der Nahrungssaft entzogen, der Holzwachsthum verhindert, und wohl gar der Abstand befördert wird. Zu dem Ende soll

4) die sogenannte grüne Streu, an welche die Unterthanen sich nicht gewöhnen wollen, vorzüglich mit abgegeben werden, und derjenige, der diese anzunehmen sich weigert, gar keine Streu bekommen.

Digitized by Google

5) Muß so viel möglich von 5 zu 5 Jahren mit den auszurechenden Revieren gewechselt werden, weil kein Wald das jährliche Rechen ohne Schaden aushalten kann. Endlich

6) wird vom 1. Juni d. J. an, der Preis der herrschaftlichen Waldstreu mit dem des Strohes in mehreres Verhältniß gesetzt werden. Hiernach hat sich Jedermann zu achten und für Schaden zu hüten.

Ansbach den 10. März 1797.

Königlich Preußische Krieges- und Domainen-Kammer.

cf. Ansb. Int. Ztg. v. J. 1797. Nr. 11.

§. 338.

Auszug
aus der höchstlandesherrlichen Entschließung vom 13. April 1804, die Forstorganisation in Bayern betreffend:

(17) Nach vollendetem Installationsgeschäfte soll die bereits an den meisten Orten in den ältern Staatswaldungen eingeleitete Purification von Inspection zu Inspection aufgenommen werden.

Zu diesem Ende und zur unparteiischen und schleunigen Behandlung dieses Geschäfts ist den einschlägigen Justizbeamten die Untersuchung der Rechtstitel der Eingeforsteten unter Zuziehung der Forst- und Rentbeamten zu übertragen, welche sodann in unbestrittenen Fällen über die Fixirung des giltigen Holzrechtes das Liquidations-Protocoll herzustellen, in zweifelhaften Fällen aber rechtliche Gutachten oder Vergleichsvorschläge einzusenden haben.

cf. Reg. Bl. v. J. 1804. St. 17. S. 406.

§. 339.

(Die Bauholz-Berechtigungen in Schwaben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vielfältige Erfahrungen haben bewiesen, daß bei den Bauholz-Abgaben aus den Cameral-Waldungen an hiezu berechtigte Unterthanen nicht mit der Ordnung und Gleichförmigkeit verfahren werde, welche dieser Gegenstand erfordert. Man hat sich daher bewogen gefunden, nachfolgende Vorschriften in dieser Hinsicht zur allgemeinen Nachachtung zu ertheilen:

1) Ein jeder zur unentgeltlichen Bauholz-Abgabe berechtigte Unterthan hat bei dem Eintritt eines Baufalls denselben frühzeitig seinem vorgesetzten Rentamte anzuzeigen. Da indessen unter der vormaligen Verfassung in mehreren Bestandtheilen der Königlichen Provinz in Schwaben den Unterthanen öfters die Bauholzbedürfnisse aus Privat-Rücksichten theils unentgeltlich, theils auch gegen geringe Preise aus den herrschaftlichen Waldungen bewilligt wurden, ohne daß die Empfänger hierzu berechtigt gewesen wären, und diese fortgesetzte willkührliche Abgabe dem höchsten Aerario zum Präjudiz gereichen könnte; so sind die

Digitized by Google

Rentämter verbunden, bei jeder, von einem Unterthan in der Absicht eines unentgeltlichen Bauholzbezuges gemachten Anzeige eines Baufalles, dessen Ansprüche hiezu einer nähern Untersuchung zu unterwerfen, wobei nicht die örtliche Observanz, sondern blos rechtliche Titel zur Richtschnur dienen müssen. In zweifelhaften Fällen ist das rechtliche Gutachten des Landgerichts darüber zu erholen, und der Fall zur Entscheidung dahier vorzulegen.

2) Nach bewährter Berechtigung hat das Rentamt sogleich einen fähigen, verpflichteten Werkmeister abzuordnen, um den Baufall zu untersuchen, und die Ueberschläge über das benöthigte Bauholz herzustellen, in welchen die Bestimmung der Stämme ausgezeigt, ihre Länge und mittlere Durchmesser angegeben, und bei neu aufzuführenden Gebäuden auch die Grundrisse beigelegt sein müssen.

3) Diese Ueberschläge und Grundriße übersendet das Rentamt der einschlägigen Königlichen Bauinspection, welche sie bei größeren und nicht sehr bringenden Baulichkeiten bis zur nächsten Inspectionsreise zur Untersuchung an Ort und Stelle vorbehält, bei minder wichtigen und dringenden Baufällen aber nach gepflogener strenger Prüfung, mit den allenfalls nöthigen Bemerkungen und Moderation des zu groß angesetzten Bauholz-Bedürfnisses dem Rentamte zurückstellen wird.

4) Nachdem diese Erfordernisse gehörig erfüllt sind, sendet das Rentamt die von der Bauinspection gebilligten oder moderirten Ueberschläge doppelt zur unterzeichneten Landesstelle zur Genehmigung und Anweisung an das einschlägige Forstamt ein, wobei jedoch, dringende Fälle ausgenommen, auf die Zeit der Holzfällung Rücksicht zu nehmen ist.

5) Wenn mehrere auf bestimmte Cameral-Waldungen haftende Berechtigungen die Besorgniß einer Ueberhauung derselben oder einer Erschöpfung des vorhandenen Bauholzes, zum Nachtheil der in Zukunft noch daraus zu bestreitenden Berechtigungsabgaben, erregen, so ist das Forstpersonale verbunden, frühzeitig die Anzeige davon zu machen, damit der Waldbestand näher untersucht, und erforderlichen Falls die Bedürfnisse der Berechtigten bis zum erfolgten Nachwuchs, nach einem angemessenen Verhältnisse moderirt werden können.

6) Nach vollendetem Baue haben sich die Berechtigten über die vollständige und mit der angegebenen Bestimmung übereinstimmende Verwendung des empfangenen Bauholzes auszuweisen, und die Rentämter sich dessen zu versichern.

Ulm den 27. Juni 1806.

Königliche Bayerische Landesdirection.

cf. Reg. Bl. v. J. 1806. St. 30. S. 260.

§. 340.

(Weide- und Streu-Servituten betr.)

M. J. K.

Auf den Antragbericht Unseres obersten Forstamtes über die rechtlichen Ansichten der Weide- und Streuservituten in Unseren Waldungen vom 2. Januar d. J. erwiedern Wir demselben, wie folgt:

Digitized by Google

Dasjenige, was das alte Landrecht v. J. 1616. Tit. 24 Art. 2 statuirt, daß die Weide auf Schlägen unter 3 Jahre bei Strafe verboten sein solle, oder daß sie, nach den nähern Bestimmungen des pragmatischen Gesetzes vom 24. März 1762 §. 7 nicht blos auf den Schlägen, sondern überhaupt auf allen jungen Holzanflügen, in so lange nie statt haben solle, bis gleichwohl der Gipfel des jungen Anfluges dem Viehe aus dem Maule gewachsen, sohin von dem Triebe kein Holzschaden mehr zu besorgen ist, heißt im einfachen Sinne nichts anders, als daß in den Wäldern nur eine unschädliche Weide gestattet werden könne, die schädliche Weide aber ohne alle Rücksicht des Titels, und ohne alle Entschädigung weichen müße. Unter den Erwerbsarten des Weiderechtes, worunter aber nach dem obigen immer nur die unschädliche Weide verstanden wird, lassen zwar die Gesetze, so wie bei allen andern Servituten, die Verjährung zu; allein, so wie diese schon im voraus nach einem andern Gesetze der alten Forstordnung Art. 34 sehr strenge bewiesen werden muß, so bleibt dem dienstbaren Eigenthümer doch auch immer noch die rechtliche Einwendung des nachweisenden gegentheiligen und rechtsungiltigen Besitzanfangs, so wie die Einwendung der precären Natur des Besitzstandes offen. — Das General-Mandat vom 30. Juli 1723 hat auf die im öffentlichen Eigenthume des Staates sich befindenden Gründen, die precäre Natur des Weiderechtes mit eben so vieler historischen Wahrheit, als juridischem Scharfsinne auseinandergesetzt. Es hat daher aus dieser rechtlichen Ansicht auf solchen Gründen die bloße Verjährung aus den legalen Erwerbsarten einer Servitut förmlich ausgestrichen, und dagegen verordnet, „daß künftighin bei allen in Unsern Landen befindlichen Waiseläckern, Haiden, Mösern, Gehölzen oder Uns verstandenermaßen angehörigen Gründen, welche bisher die Unterthanen, oder auch andere, über ihr Eigenthum Gerechtigkeit oder bedürftige Gemeindeweide auf was immer für eine Weise ohne Beweis Unserer Saalbücher oder anderer bewährter Ankunftstitel genützt haben, jemanden die Weide oder andere Nutzung nicht mehr zu gestatten sei, es wäre dann, daß sie für solchen Genuß in Recognitionem Dominii directi zu Unsern Kastenämtern eine gewisse geziemende und erschwingliche Reichniß nach Gestalt der Grundgüte und Betrages jährlich abstatten, oder auf selbe ihnen selbst gefällige Gerechtigkeit nähmen."

Auf welche Erklärung sich auch das spätere als pragmatisches Gesetz publicirte General-Mandat vom 26. Mai 1775 ausdrücklich bezieht. Nach diesen Voraussetzungen beschließen Wir, so viel Unsere Staatswaldungen betrifft, wie folgt:

1) Bei den bereits purificirten Waldungen muß der mit Aufopferung von so viel tausend Tagwerken hergestellte, ganz servitutenfreie Zustand des Restes strengest gehandhabt werden.

2) Weil aber in den, zum Schlage reifenden Gehölzen, und auch in einigen besondern Gegenden die Weide und die Streuabgabe unschädlich sein kann, so soll diese selbst in den purificirten Resten jedoch nicht anders, als mit voller Sachkenntniß der einschlägigen Forstbehörden und auf bestimmten unschädlichen Plätzen nur auf eine bestimmte, wieder erlöschende Zeit, und nur gegen eine angemessene Recognition zur Forstkasse stattfinden. Wobei vorzüglich auf diejenigen Unterthanen der Bedacht zu nehmen ist, welche nicht schon als ehemalige Holzrechtler bei der Purifikation mit jetzt eigenthümlich gewordenen Holzantheilen abgefertigt worden sind, und sonst einen entschiedenen Mangel an Weide oder Streu haben.

Digitized by Google

3) Bei allen noch nicht purificirten Waldungen hat das oberste Forstamt die für Cultur, Industrie und Nationalreichthum so wohlthätige Purification nach den bisherigen Grundsätzen mit Anstrengung alles Fleißes fortsetzen, in der Zwischenzeit aber strenge Obacht halten zu lassen, daß selbst die auf Saalbüchern und bewährten Ankunftstiteln beruhende, mithin bei der Purification unweigerlich zu entschädigende Weidgenüße gegen den Sinn und Geist des alten Landrechts und des General-Mandats v. J. 1762 auf keinen Plätzen, wo sie schädlich sind, oder in keiner schädlichen Art exercirt werden.

Diese für Unsere Staatswaldungen allgemein geltende Administrativ-Verfügung soll im Regierungsblatte bekannt gemacht werden, und Unser oberstes Forstamt hat den Vollzug zu besorgen.

München den 26. Februar 1808.

An
das Königliche oberste Forstamt also ergangen.

§. 341.

(Die bei den Forstrechts-Liquidationen zu beobachtende Verschiedenheit der Grundberechtigten betreffend).

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man hat bemerkt, daß bei den Forstrechts-Liquidationen die in der Verordnung vom 20. April 1804 (Regierungsblatt Stück XVII. Seite 418) vorgeschriebene Untersuchung der Grundbarkeit der Eingeforsteten, oder der Eigenschaft der Güter mit der geeigneten Umsicht nicht vollzogen wurde.

Das Staatsärar ist benachtheiligt, wenn diese Untersuchung nicht gründlich geschieht, oder gar unterbleibt.

Die Güter in Bayern sind bekanntlich auf

a) Erbrecht,

b) Leibgeding oder Leibrecht,

c) Neustift, und

d) Herrngunst oder veranleitete Freistift

bisher verliehen worden.

Die Wirkungen dieser verschiedenen Gutserbungen sind sich nicht gleich.

Die Rechte und Verbindlichkeiten zwischen dem Grundherrn und dem Grundholden weichen besonders in Beziehung auf die Dauer derselben ab.

Das Erbrecht spricht sich als fortdauernd von selbst aus, in so ferne die in den Gesetzen bestimmten Fälle der Caducität nicht eintreten.

Das Leibgeding oder Leibrecht stirbt dagegen mit dem Leibe desjenigen ab, welchem dasselbe verliehen ist, und erstreckt sich also nur ad vitam accipientis; — die Neustifts-Gerechtigkeit wirkt nicht weiter, als so lange der Concedent lebt, und

die Herrngunst oder veranleitete Freistift endlich kann zu allen Jahren zurückgenommen werden.

Bei den Forstpurificationen hat daher die Grundbarkeit oder Eigenschaft der Güter

Digitized by Google

einen wesentlichen Einfluß in die Entscheidung: ob dem Forstberechtigten zur Ablösung seines Forstrechtes ein Waldgrund abgetreten werden darf oder nicht. Als künftige Normalbestimmung wird daher festgesetzt:

I. Bei jenen Gütern, welche auf unbeschränktes Erbrecht verliehen sind, wird den Besitzern für die Abtretung des dem Erbrechtgute anklebenden Forstrechtes eine Entschädigung durch Abtretung eines mit dem zeitherigen Holzgenuße im Verhältniß stehenden Waldgrundes zu Theil.

II. Ganz anders ist der Fall bei den Leibrechts-Neustift- und Herrngunst-Gütern.

Hier würde der Staat eine Waldfläche zur Ablösung eines Holzrechtes hingeben, welches im Falle der Gutsapertur ohne Entschädigungs-Leistung nicht nur eingezogen werden kann, sondern wobei auch noch zu befürchten ist, daß der momentane Besitzer den ihm zur Entschädigung zugetheilten Waldgrund gegen alle Nachhaltigkeit benützen, und im Aperturfalle in einem gänzlich devastirten Zustande zurücklassen würde.

Bei diesen Gütern kann und darf daher keine Holzrechtsablösung durch Grundeigenthum Platz greifen.

III. Lediglich die rechtlich nachgewiesenen Naturalholzbezüge sind den Gutsbesitzern in Fällen unter Ziff. II. bis zur Gutsapertur zu lassen, und zu verabreichen; mit der Apertur des Guts aber hören solche auf, und sind einzuziehen.

Die Königlichen Landgerichte, Rent- und Forstämter haben daher bei den künftigen Forstrechts-Liquidationen die Grundbarkeit der Eingeforsteten und respective die Eigenschaft ihrer Güter besser, wie zeither zu berücksichtigen, diese immer bestimmt anzugeben, gehörig nachzuweisen, und obige Grundsätze bei ihren Gutachten über Forstpurificationen sowohl, als bei Gutsaperturen in Anwendung zu bringen.

München den 28. März 1809.

Königliche General-Forst-Administration.

cf. Reg. Bl. v. J. 1809. St. 27. S. 633.

§. 342.

(Das Brechholzsammeln betreffend.)

Im Namen Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc.

Zur Beseitigung der eingeschlichenen Mißbräuche bei dem der ärmern Classe der Bewohner des dahiesigen Mainviertels, dann der umliegenden Ortschaften des Landgerichtsbezirks Würzburg links am Main aus Gnaden zugestandenen Brechholzsammeln, welches bisher nicht nur vielfältig zur Ungebühr von solchen Individuen ausgeübt wurde, die nach ihrem Vermögensstande sich zu der nur auf jene ganz arme Familien, welche zum Ankaufe ihres benöthigten Brennholzes schlechterdings die Mittel nicht besitzen, sich erstreckenden Begünstigung nicht eignen,

und hierdurch den wirklich Unbemittelten das ihnen gebührende Brechholz entzogen haben, vielmehr diese Begünstigung, welche den wohlthätigen Zweck hat, den zum Erwerbe des benöthigten Brennholzes unbemittelten Unterthan in den Stand zu setzen, sich solches zu verschaffen, sogar dahin ausgedehnt wird, daß mehrere sich mit dem Brechholzsammeln das ganze Jahr hindurch beschäftigen, und hiermit einen sträflichen Handel treiben, statt sich mit dem Sammeln ihres eigenen Holzbedürfnisses zu begnügen, wird andurch verordnet, daß fernerhin

a) Niemanden mehr das Brechholzsammeln in den herrschaftlichen Forsten gestattet werde, der nicht durch einen besondern Erlaubnißschein des Forstamtes hierzu authorisirt ist;
b) daß das Brechholzsammeln nur an 2 hierzu in der Woche bestimmten Tagen, mit Ausnahme der Monate Mai, Juni, Juli und August, geschehe;
c) darf sich hierbei weder eines schneidenden Instrumentes bedient, noch grünes Holz gebrochen werden.
d) Eben so wenig ist es erlaubt, das gesammelte dürre Holz anders als auf dem Rücken fortzutragen.
e) Wer sich gegen b, c, d, verfehlt, oder grünes Holz beschädigt, der wird das erstemal mit der in der Waldordnung vom 28. März 1721. Lit. k. et p. festgesetzten Rügstrafe belegt, das zweitemal aber der ihm zugestandenen Begünstigung durch Abnahme des Erlaubnißscheines verlustigt, welche letztere Strafe auch jene unnachsichtlich zu befahren haben werden, die sich allenfalls beigehen lassen, ihren Erlaubnißschein an Andere zu leihen.

Wer sich aber beigehen läßt, etwas von dem gesammelten Brechholze unter irgend einem Vorwande an Jemand käuflich zu überlassen, der soll das erstemal nebst Confiscation des Holzes mit 2 fl. Strafe belegt, und das zweitemal außerdem noch der ihm gestatteten Begünstigung des Holzbrechens verlustig sein; im Falle der Verkäufer des Holzes aber mit einem Erlaubnißscheine zum Brechholzsammeln nicht versehen ist, sonach dasselbe entfremdet hat, soll derselbe fürs erstemal mit 4 fl., und fürs zweitemal mit 8 fl. rhein. Strafe belegt werden.

Würzburg den 7. Juni 1811.

Großherzogliche Landesdirection.

cf. Würzburger Int. Bl. v. J. 1811. Nr. 67. S. 583.

§. 343.

(Die Aufhebung der schädlichen Forstrechte auf bestimmte Fläche und Gattung Holzes, oder auf einen festgesetzten Walddistrict betr.)

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden, Kaiserlicher Prinz von Oesterreich, Königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Würzburg und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

Es haften auf den Forsten Unsers Großherzogthums häufig Gerechtigkeits-Holzabgaben und auch selbst Besoldungen, welche auf eine bestimmte Fläche und Holzgattung festgesetzt, der regelmäßigen und forstgerechten Behandlung solcher Waldungen unübersteigliche Hindernisse in

Digitized by Google

den Weg legen, indem sie sich mit einer nachhaltigen Bewirthschaftung derselben schlechterdings nicht vereinbaren lassen.

Wir verordnen und befehlen daher:

§. 1.

In allen Waldungen Unsers Großherzogthums, wem sie auch immer zustehen mögen, soll von nun an keine Berechtigung oder Besoldung nach dem Flächenmaaße mehr bestehen; sondern alle derlei Abgaben sollen nach genauer Ausmittlung ihres bisherigen, gegenwärtigen und künftigen Ertrages, unter der Voraussetzung, daß solche in der bisherigen Art fortbestanden hätten, auf ein verhältnißmäßiges Aequivalent in bestimmten Holzmassen umgeändert werden.

§. 2.

Die Bestimmung eines solchen Aequivalentes geschieht auf eine permanente Zahl von Klaftern und Wellen, nach dem verordnungsmäßigen Brennholzmaaße jener Holzgattung, in welcher bisher die Abgabe bestand. Kann übrigens der Berechtigte nach seinem bisherigen Bezuge auch Anspruch auf Kleinnutzholz machen, so wird solches ebenfalls ausgemittelt, nach den verschiedenen Sortimenten bestimmt, und von dem eruirten Massenertrage bei einer jeden Abgabe in Abzug gebracht.

§. 3.

Der Empfänger des Gerechtigkeits- und Bestallungsholzes ist jedoch auf die ausgeworfene Klafter- und Wellenzahl in der festgesetzten Holzgattung nur in so weit berechtigt, als sich selbe auf dem Jahreshiebe nach forstgerechter Stellung desselben ergibt. Im entgegengesetzten Falle muß sich derselbe mit einer verhältnißmäßigen Anzahl Klafter- und Wellenholzes anderer Gattung begnügen, welche nach dem Normative sub Lit. B. über den wahren Werth des Brennholzes nach dessen Gehalte an Brennstoff zu bestimmen ist.

§. 4.

In Gemäßheit der §§. 1 und 2. hat jeder fernere Holzbezug nach der Fläche, von der Publication dieser Verordnung an, zu cessiren; ein jeder Empfänger derlei Holzes hat daher den Gehalt und die Qualität seines Holzbezuges, so gut als er kann, entweder durch Rechnungsauszüge oder sonstige glaubhafte Belege zu liquidiren, und seine Forderungen binnen 4 Wochen vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung an, wenn der Bezug aus Unsern Domainenforsten geschah, dem treffenden großherzoglichen Forstamte, aus Gemeinde- oder Communenwaldungen Unserm einschlägigen Land- oder Patrimonialgerichte, und aus Privathölzern dem Waldeigenthümer selbst nach dem Formular A. vorzulegen.

§. 5.

Unsere Forstämter haben die ihnen über die Holzabgaben nach der Fläche aus Unseren Domainen-Waldungen vorgelegten Fassionen genau zu prüfen, und, wenn sie solche für richtig erkennen, mit Bericht zu Unserer Landesdirection als Rentkammer einzuschicken.

§. 6.

Sollte im Gegentheile aber eine Fassion nicht gehörig belegt sein, die Ansätze von dem Forstamte für übertrieben erkannt werden, und sich dasselbe mit dem Fatenten in der Güte über die als Aequivalent festzusetzende Holzquantität nicht vereinigen können; so hat es letzteren aufzuforden, einen Sachverständigen als Schätzer zu benennen, welchem das Forstamt

Digitized by Google

sodann noch einen zweiten aus der Mitte seiner untergebenen Revierförster beizugeben hat. Beide Taxatoren sind von dem Landgerichte, in dessen Bezirke der belastete Wald liegt, für die vorzunehmende Schätzung, nachdem sie von ihren allenfallsigen sonstigen Pflichten gegen den einen oder den andern Theil für dieses Geschäft entlassen worden sind, auf möglichst genaue und gewissenhafte Ausmittlung und Angabe des Quale und Quantum der Gerechtigkeit nach dem Productionsvermögen der belasteten Fläche bei der bisher bestandenen Betriebsart zu beeidigen, und nach beendigter Schätzung hat dasselbe im Einvernehmen mit dem treffenden großherzoglichen Forstamte über das zu bestimmende Aequivalent salva provocatione an Unsere Landesdirection als oberste Forstbehörde, zu erkennen.

§. 7.

Das nämliche Verfahren beobachten auch die großherzoglichen Land- und Patrimonialgerichte im Betreffe dieser Holzbezäge aus den Gemeindewaldungen, worüber ihnen gleichfalls in Gemeinschaft mit dem treffenden großherzoglichen Forstamte die Entscheidung als der ersten Instanz zukommt.

§. 8.

Den Privaten bleibt es überlassen, sich mit den zum Holzbezuge nach der Fläche aus ihren eigenthümlichen Waldungen berechtigten Individuen über das künftig abzureichende Aequivalent zu vereinigen. Sollte sich jedoch einer oder der andere Waldeigenthümer mit den Berechtigten in der Güte nicht vereinigen können, so ist ebenfalls der Weg der Taxation durch unparteiische, von beiden Theilen auserwählte Sachverständige einzuschlagen, und bei verschiedenen Resultaten der Schätzung die Verhandlung an das treffende Land- oder Patrimonialgericht einzuschicken, welches hierüber, wie bei §. 6 und 7. bestimmt wurde, mit dem treffenden großherzoglichen Forstamte erkennt.

§. 9.

Wenn von der großherzoglichen Landesdirection als Unserer obersten Forstbehörde die endliche Entscheidung über das für den Flächenertrag festzusetzende Surrogat erlassen ist, findet kein weiterer Recurs an irgend sonst eine Stelle mehr statt; sondern die Betheiligten haben sich mit dieser Entscheidung zu begnügen.

§. 10.

Die wegen Ausmittlung des Aequivalents ergehenden Schätzungskosten sind, wenn sie nicht von einem Theile ohne Noth besonders veranlaßt werden, von dem Waldeigenthümer allein zu tragen.

§. 11.

Wenn die Ablösung berichtigt ist, so sind hierüber von den Parteien legale Urkunden zu errichten, in welchen die Berechtigung mit Bezug auf diese Verordnung genau zu bestimmen ist; jedoch geschieht der Ansatz, wenn auch der Empfänger außer dem Brennholze noch Kleinnutzholz zu beziehen hat, dennoch nach dem ausgemittelten Brennholzgehalte, mit dem Bemerken, was derselbe noch gegen Abzug an der bestimmten Brennholzmasse an Nutzholz zu fordern hat.

§. 12.

Derjenige Theil, welchem bisher das Hauen und Aufmachen des Holzes oblag, und

Digitized by Google

welcher in der Regel der Empfänger ist, hat den Holzhauerlohn zu zahlen; dahingegen muß der Waldeigenthümer den Empfänger des Gerechtigkeitsholzes auf sein Verlangen, wenn er mit dem Holzmachen gehörig umzugehen weiß, und solches forstordnungsmäßig fertigt, so viel Holz um den gewöhnlichen Lohn machen lassen, als er zu beziehen hat. Jedoch ist der Waldeigenthümer nicht schuldig, ihm eben das Holz zu überlassen, was der Berechtigte gefertigt hat, oder durch die Seinigen hat fertigen lassen; wobei sich der Berechtigte und seine Dienstleute nach der bestehenden Holzhauer-Instruction zu benehmen haben, und können sonach bei veranlaßten Unordnungen und Ueberschreitung der Forstpolizei-Verfügungen durch den Waldbesitzer von dem Hiebe entfernt, und gleich jedem andern Holzhauer zur Waldung angezeigt werden.

§. 13.

Da nach §. 4. mit dem Tage der Publication dieser Verordnung alle ferneren Holzabgaben nach dem Flächenmaaße aufhören, bis zu dem diesjährigen Eintritte der Holzfällungszeit die sämmtlichen Fassionen nicht berichtigt sein können, so sind jenen Berechtigten, mit welchen über ihre Ansprüche noch nicht vollständig übereingekommen ist, für dieses Jahr eine verhältnißmäßige Quantität Holzes auf Abrechnung zu überlassen.

§. 14.

Da bei der größtentheils nöthigen Abänderung der bisher bestandenen und mangelhaft befundenen Bewirthschaftungsart, der mit Holzabgaben nach der Fläche belasteten Waldungen und Einführung einer auf wirkliche Nachhaltigkeit gestützten Wirthschaft der Fall häufig eintritt, daß selbst oftmals jene Holzmasse, welche als Aequivalent für den Bezug nach der Fläche bestimmt ist, forstmäßig nicht abgegeben werden kann, sondern diese Abgabe durch Substitution einer dritten Holzgattung ausgeglichen werden muß; so wird hiermit bestimmt, daß zwar der Berechtigte, wenn einmal über das Quale und Quantum seines vorherigen Bezuges nach der Fläche übereingekommen, und hierüber von der großherzoglichen Landesdirection die Bestätigung erfolgt ist, in den vollen eigenthümlichen Genuß des Aequivalents eintritt, auf die bestimmte Holzmasse und Gattung jedoch nur in so weit Anspruch machen kann, als selbes auf dem nach forstgerechten Grundsätzen angelegten Jahreshiebe sich ergibt, im entgegengesetzten Falle kann der Berechtigte nur auf den vollen Ersatz des wahren innern Werthes der zu fordernden Holzmasse, welcher sich auf ihren innern Gehalt an Brennstoff gründet, Anspruch machen, und muß sich daher gefallen lassen, statt der regulirten Holzmasse und Gattung, eine sich auf dem Schlage vorfindende andere von gleichem inneren Gehalte nach der in der Tabelle Lit. B. bestimmten Norm anzunehmen, welche Tabelle sich auf die angestellten Versuche der vorzüglichsten Forstschriftsteller über den innern Brennstoff-Gehalt der Holzarten gründet.

§. 15.

Tritt übrigens der in dem obigen Paragraphe bemerkte Fall ein, daß dem Berechtigten die ihm stipulirte Holzgattung nicht abgereicht werden kann, so bleibt demselben unter jenen Holzgattungen, welche sich nach Abzug des Bedarfs des Eigenthümers zur Abgabe vorfinden, die Wahl der Holzgattung freigestellt.

Sollte auf einem Hiebe das zur Berechtigung abzugebende Wellenholz sich nicht vorfinden, so muß der Berechtigte statt dessen jene Entschädigung an Klafterholz annehmen, die ihm die Tabelle B. pag. XV. zuspricht.

Digitized by Google

§. 16.

Die Einführung einer regelmäßigen und nachhaltigen Forstwirthschaft macht es oftmals unthunlich, alle Jahre ununterbrochen in allen jenen Waldbistricten Hiebe anzulegen, auf welchen zeither Gerechtigkeits-Holzabgaben hafteten. Die bisher auf bestimmten Walddistricten gehafteten derlei Servituten werden daher künftighin auf den ganzen Revierbezirk, zu welchem diese Districte gehören, ausgedehnt. Der Berechtigte kann jedoch sein stipulirtes Holzquantum auf dem seinem Wohnorte gelegensten Hiebe des einschlägigen Reviers verlangen. Besitzt jedoch der Eigenthümer in der Gegend noch mehrere Waldungen, in welchen Hiebe geführt werden, die dem Berechtigten noch gelegener sind, so ist der Eigenthümer gehalten, auf Verlangen dem Berechtigten das ihm gebührende Holz, in so weit sich solches nach Abzug des Bedarfes zur Befriedigung der auf selbigen schon bestehenden Gerechtigkeiten daselbst vorfindet, abzureichen; dahingegen kann der Berechtigte, im Falle der ihm zunächst gelegene Hieb zu Zeiten dennoch entlegener sein sollte, als jener District, auf dem seine vormalige Gerechtigkeit fundirt war, wegen allenfallsigen weitern Transportes oder sonstiger Auslagen auf keine weitere Entschädigung Anspruch machen.

§. 17.

Diejenigen Holzgerechtigkeiten, welche durch besondere herkömmliche oder vertragsmäßige Bedingungen weiter beschränkt sind, als es die Bestimmungen dieser Verordnung voraussetzen, sollen durch diese keineswegs ausgedehnt, sondern, in so ferne sie nicht den übrigen Bestimmungen derselben entgegenstehen, in ihrer vollen Wirkung belassen werden.

Gegeben Würzburg den 2. October 1813.

cf. Würzburger Reg. Bl. v. J. 1813. St. 23. S. 75.

§. 344.

(Die Prüfung des Bauholz-Bedürfnisses der Forstberechtigten betr.)

M. J. K.

In allergnädigster Erwägung, daß die von der General-Forstadministration wegen der Prüfung des Bauholzbedürfnißes der Forstberechtigten in Antrag gebrachte Maßregel, nach welcher diese Prüfung durch die Landbauinspectionen geschehen soll, excessive Kostenaufrechnungen für Reisen und Einsichtsnahme ab Seiten der Landbauinspectoren und Reclamationen der Unterthanen über beschränktes Forstrecht zur Folge haben würde, auf der andern Seite aber gegen die willkührlichen und überspannten Forderungen der Forstberechtigten zur Sicherstellung des Interesses Unseres Staatsärars nothwendig eine Controle in Anwendung kommen muß, so haben Wir Uns allergnädigst bewogen, den Art. XIX. der Dienstes-Instruction des Forstpersonals dahin zu modificiren, daß statt deren durch die Landbauinspectoren vorzunehmenden Localbesichtigung, die Ueberschläge über das Bauholz-Bedürfniß der forstberechtigten Unterthanen von den verpflichteten landgerichtlichen Werkmeistern zu verfassen und durch das Zeugniß der einschlagenden Rentämter jederzeit zu bekräftigen sind.

München den 18. December 1813.

cf. Reg. Bl. v. J. 1814. St. 1. S. 5.

Digitized by Google

§. 345.

(Die Recurssache der Gertholzberechtigten zu Sugenheim, ihre Berechtigung zum Gertholz im dortigen Gemeindewalde betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns in der Recurssache der Gertholzberechtigten zu Sugenheim, ihre Berechtigung zum Gertholz im dortigen Gemeindewalde betr., von Unserer Staatsraths-Commission umständlich schriftlichen Vortrag erstatten lassen, und wollen hiernach das von Unserer Regierung des Rezatkreises in vorliegender Sache unterm 14. Januar l. J. erlassene Erkenntniß als incompetent aufgehoben und die Recurrenten an Unsere Civilgerichtsbehörden verwiesen haben, indem sichs hier nicht über den modum exercendi rücksichtlich eines Forstrechts, sondern über das Recht und die Quantität der Berechtigung selbst streitet. Unsere Regierung hat hiernach das Weitere zu verfügen, und die mit Bericht vom 16. April l. J. vorgelegten Acten I. und II. Instanz in der Anlage wieder zurück zu empfangen.

München den 15. September 1818.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises also ergangen.

§. 346.

709.
(Die von mehreren Gemeinden des Herrschaftsgerichts N. nachgesuchte Ablösung ihrer Forstrechte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung werden die mit dem Berichte vom 21. October v. J. eingesendeten Verhandlungen, die von mehreren Gemeinden des Herrschaftsgerichts N. nachgesuchte Ablösung ihrer Forstrechte betr., mit dem Bemerken zurückgeschlossen, daß in vorliegender Sache das Herrschaftsgericht N. in erster Instanz competent sei, wonach das Weitere zu verfügen ist.

München den 28. Januar 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 347.

11,582.
(Die genaue Beobachtung der Bestimmungen der allgemeinen Forstdienst-Instruction, insbesondere in Beziehung auf das Streu- und Leseholzsammeln betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach den Bestimmungen der allgemeinen Forstdienst-Instruction für das gesammte Königliche äußere Forstdienst-Personal in den verschiedenen Kreisen des Reiches, sind die Verpflich-

Digitized by Google

tungen und Obliegenheiten eines jeden der verschiedenen Dienstesgrade genau und bestimmt bezeichnet, welche in Beziehung auf den Schutz und die Wahrung der ihrer Verwaltung und Aufsicht anvertrauten Staatswaldungen genauest zu befolgen, und in ununterbrochene Ausübung zu bringen sind.

Obschon man nicht bezweifelt, daß die Königlichen Regierungen, Kammern der Finanzen, als die dirigirenden und leitenden Oberforst-Behörden der Kreise, über die genaue Befolgung der allgemeinen Forstdienst-Instruction bei dem ihrer Oberaufsicht untergeordneten Kreisforstdienst-Personale stets wachen, und die in besagter Instruction gegebenen Bestimmungen in geeignete Ausübung bringen, sowie von der genauen Befolgung durch die anzuordnenden periodischen Forstamts- und Forstrevier-Bezirks-Visitationen, sich fortwährende Kenntnißnahme verschaffen werden, so sieht man sich jedoch auf Veranlassung einer von Seiner Majestät dem König unter den 18. Aug. d. J. erlassenen Allerhöchsten Entschließung verpflichtet, unter Bezugnahme auf die Erfüllung der allgemeinen Forstdienst-Instruction überhaupt, auch insbesondere auf diejenigen Paragraphen derselben hinzuweisen, welche die speciellen Dienstes-Verpflichtungen und Obliegenheiten für jeden einzelnen Forstdienstgrad in Beziehung auf den Forstschutz und namentlich auf das Verhalten des Forstpersonals bei Waldstreu-Abgaben und Streusammeln bezeichnen, sowie diejenigen allgemeinen und speciellen Verordnungen in Anregung zu bringen, welche nicht nur in Beziehung auf die Streuabgaben aus den Staatswaldungen und auf das Verfahren bei denselben, sondern auch in besonderer Hinsicht auf das Klaub- und Leseholz-Sammeln überall erlassen und von Zeit zu Zeit erneuert worden sind, sofort durchgehends in genaue Anwendung gebracht werden sollen.

Die sämmtlichen Königlichen Regierungen K. d. F. haben demnach diesen wichtigen Theil der bestehenden allgemeinen Forstdienst-Instruction ihrer besonderen Aufmerksamkeit zu unterstellen, den untergeordneten Forstämtern die diesfalls geeignete und bemessene Anweisung neuerdings zu ertheilen, dieselben auf die bestehenden Bestimmungen und Verordnungen hinzuweisen, und dem untergeordneten Forstdienst-Personale diese im amtlichen Wege neuerlich verkünden zu lassen, so wie übrigens bei den anzuordnenden periodischen Forstvisitationen, auf die Befolgung nicht nur der besagten Dienstes-Instruction im Allgemeinen, sondern auch in besonderer Beziehung auf diesen wichtigen Theil des Forstschutzes, den Bedacht nehmen zu lassen, und gegen jede wahrnehmende Vernachläßigung in Befolgung der vorgegebenen Dienstes-Instruction nachdrücklich einzuschreiten.

München den 9. September 1830.

Staatsministerium der Finanzen.

§. 348.

Auszug

aus dem Abschiede für die Ständeversammlung des Königreichs Bayern vom 29. December 1831, das Forstwesen betreffend.

(§. 67. d.) Durch allgemeine Einführung des Detailverkaufs, Erweiterung der Triftanstalten, Anlage von Holzabfuhr-Wegen und durch die wegen der Streuabgaben getroffenen

Digitized by Google

Anordnungen ist dem Wunsche der Stände, daß der Holz- und Streu-Bezug aus den Staatswaldungen für die Landwirthschaft möglichst erleichtert werden möge, bereits entgegengekommen, und die dahin zweckenden Einrichtungen werden noch ferner Berücksichtigung finden.

Nachdem jedoch in einigen Gegenden die Streunutzung in solchem Uebermaße statt gehabt hat, daß der Waldstand dadurch sehr herabgekommen ist, die Production des Holzes und der Streu gefährdet sind, und die lebhaftesten Besorgnisse für die Zukunft erregt werden, so haben im eigenen Interesse der Landwirthschaft einige Beschränkungen eintreten müssen.

cf. Ges. Bl. v. J. 1831. Nr. 8. S. 111.

§. 349.

(Rechtzeitige Anweisung der Streu-Abgaben betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Landrath des Rezatkreises hat in seinem Separat-Protocoll vom 1. März d. J., die Bitte um rechtzeitige Ertheilung der Erlaubniß zum Streurechen mit dem Bemerken aufgenommen, daß sie zum Beispiel in den Forstrevieren N. N. erst mit Ende November publicirt worden sei, als der Wald schon mit Schnee bedeckt war. Dasselbe gelte auch von Pfarrwaldungen. Die Königliche Regierung hat zu untersuchen, wodurch die speciell angegebenen ungeeigneten Verspätungen veranlaßt worden seien, wird nach Befinden der Umstände Ahndung eintreten lassen, und dafür zu sorgen wissen, daß ähnliche Beschwerden nicht wieder entstehen, und in Betreff der vorgetragenen Umstände aufklärenden Bericht erstatten.

München den 10. April 1833.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

cf. Gerets Verordnungen-Sammlung Bd. 18. S. 31.

§. 350.

Auszug
aus dem Abschiede für den Landrath des Rezatkreises vom 1. Mai 1833.

(Abschn. VI. Ziff. 13). Wir haben Uns in dem Abschiede für die Ständeversammlung vom 29. December 1831. Abschn. III. Nr. 67. Lit. d. über die Nothwendigkeit ausgesprochen, in dem eigenen Interesse der Landwirthschaft da, wo die Streunutzung durch Uebermaaß bereits die Production des Holzes und damit auch jene der Laub- und Nadelstreu auf eine die lebhaftesten Besorgniße für die Zukunft erregende Art gefährdet, zulässige Beschränkungen an der fraglichen Nutzung eintreten zu lassen. Dahin gehört, daß die Preise für die besonders nachtheilige Rechstreu nicht zu niedrig gesetzt seien, und nachdem die dermaligen Preise keineswegs unverhältnißmäßig sind, können Wir Uns zu einer Verminderung derselben nicht veranlaßt sehen.

Digitized by Google

Es liegt bereits in den Instructionen des Forstpersonals, daß die Streuabgabe, so weit sie zuläßig ist, rechtzeitig angewiesen werde, da jedoch der Landrath einige specielle Fälle, worin dieses außer Acht gelassen worden sein soll, angegeben hat, so haben Wir befohlen, daß in dieser Beziehung nähere Untersuchung gepflogen, und nach Befinden der Umstände abhilflich eingeschritten werde.

Reg. Bl. v. J. 1833. Nr. 21. S. 587.

§. 351.

19,428.

(Die Ansprüche mehrerer Gemeinden des Königlichen Landgerichts Roggenburg an das Königliche Staatsärar wegen Waldstreu = Bezuges betreffend.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Staatsministerium der Finanzen hat auf die bei demselben, in Folge des Berichts vom 20. Juni l. J. und seinen zurückfolgenden Beilagen, angemeldeten Ansprüche mehrerer Gemeinden des Königlichen Landgerichts Roggenburg wegen unentgeltlichen Waldstreubezuges aus Ärarialwaldungen erklärt, daß dieser Gegenstand durchaus nicht unter den §. 30 des Finanzgesetzes vom 28. December 1831 subsumirt werden könne, indem hier von einem ständigen Natural-Reichnisse, dort aber nur von Forderungen und Zahlungen bei bestimmten Kassen die Rede sei.

Die Königliche Kreisregierung hat dieses den Betheiligten zu eröffnen, und ihnen die weiter geeignete Verfolgung ihrer übrigens nicht eine Gemeinde-Angelegenheit, sondern die Rechte einzelner Gemeindeglieder betreffenden Ansprüche, zu überlassen, zugleich aber zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß alle Forstrechtsbezüge überhaupt einer Anmeldung nach dem §. 30 des neuesten Finanzgesetzes nicht bedürfen.

München am 25. Juli 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Notification den übrigen Kreisregierungen zur Nachachtung.

C. Eichenzucht *).

§. 352.

(Von Fällung des Eichenholzes und Schälung der Rinden, auch Pflanzung anderer Eichen.)

Entbieten Unsern Gruß und Gnade zuvor, und lassen hiemit unverhalten, daß der allgemeine Landnutzen, auf welchen Wir bei Anrichtung der allhiesigen Ledermanufaktur das

*) Siehe das Mandat v. 5. Mai 1770 (§. 292. S. 468. oben). Vergl. ferner Ziffer 7 und 8 des Mandats v. 12. November 1762 (s. §. 3. S. 116.), dann das Mandat v. 27. Juni 1730 (s. §. 289. S. 462. oben).

Digitized by Google

Augenmerk genommen, und zu dessen jedermäniglichen Wissenschaft das umständige Avismandat vom 15. December 1762 (vide die Sammlung von 1771. pag. 389) in Druck erlassen haben, nunmehro erfordern wolle, solches sich immer vergrößerendes Leder-Manufacturswerk mit dem nothdürftigen Eichenlohe (welches von ausser Lands immerhin schwerer zu bekommen, und inner Landes selbst mit geringen Kösten, und großen Nutzen gar leicht und hinlänglich zu machen stehet) mittelst einer allgemeinen Einleitung zu der bisher in Unseren Landen vieler Orten gar unbekannten Art der gelegenheitlichen Eichenlohe-Herstellung zu handhaben.

Geben demnach zu vernehmen, daß zu einem dienstlichen Eichenlohe die Zeit zur Abnehmung der eichenen Rinden im Frühling, wo der Stammen wirklich im Saft ist, die beste seie, dahero obgleich die Forstordnung Art. 27. den Holzschlag zu solcher Zeit mißbilliget, so hat jedoch solches benanntlich auf das Bauholz den Verstand.

Wie dann aber in Unseren Landen viele tausend Klafter Eichenholz nicht zum Bauen, sondern zum Brennen abgegeben werden, von welchen, wann solche zur Saftzeit geschlagen wurden, die leicht abzuschälende Rinden nützlicher zu Erzeigung der sonderbar bezahlt werdenden Eichlohe, als zur Verbrennung in denen Oefen dargegeben werden könnten, da bevorab auch das übrige Holz ohne Rinde zu Wald leichter ausdrücknet, zum Beiführen geringer, und zum Brennen um so viel nützlicher und besser ist.

So befehlen Wir hiemit gnädigst und

1mo Daß alles Eichholz, welches nicht Bau- oder Werkholz, sondern zum Brennen applicirt wird, gleich in dem Frühjahr, und zwar da die Eichbäume wirklich in Saft stehen, fürgezeichnet, und geschlagen, auch anmit gleich anheuer angefangen werden soll, wornach

2do die eichene Rinden abgeschälet, und zur nächsten Lohmühle gebracht, oder dem Lohmüller die Abschälung und Abwegbringung der Rinden gegen gütlicher Verständniß überlassen, das gemachte Eichenlohe aber somit Unserer Ledermanufaktur, oder denen inländischen Ledern zugebracht werden solle.

3^tio^ Wie es bei denen vorigen Generalien, vermög welcher nicht nur ab jeder geschlagenen Eiche drei andere, und nebst deme noch bei jedem Bauerngut vier Eichen, wo es der Grund leidet, zu pflanzen und zu unterhalten sind, Vorwurfs sein Verbleiben hat. So wollen Wir jedoch darüberhin sämmtliche Unsere Unterthanen ferners ermahnet wissen, und alle und jede Jurisdictions-Obrigkeiten auf dessen eifrigen Bedacht anweisen, daß, wo es immer die Situation und Gelegenheit giebt, so viel möglich in den Eichelbau gesetzt, und zu mehreren eichenen Sprossen und Eichengehölz zu gelangen getrachtet werde, als welche, wenn sie schon nicht zu ihrer Vollkommenheit gereichen, oder deren die wenigste zu wirklichen Eichreisen davon zu kommen Hoffnung haben sollten, doch auch in den Gesträuß, und jungen Anflug mit guten Nutzen, und zwar mit größerm Vortheil als die alte Eichreise zum Eichlohe gemacht, und bei der Ledermanufactur oder denen Ledern zu Geld gebracht werden können. Und da nun diesem Eichgesträuß in verschiedenen Landen eigends nachgebauet, und andurch in den Loheverkauf die schlechte leimige Gründe mehrer als mit dem Getreid selbst genützet werden können, so wollen Wir denen Liebhabern derlei Versuchs die auch in anderen Schriften findige Pflanzungsart zur Nachricht ad finem anhangen.

4to Da Wir bei der hiesigen Ledermanufactur auch selbst eine Lohmühle anzurichten,

und andurch dem Eichlohmangel mehrers vorzubiegen gedenken, so können es diejenigen Unterthanen, welchen es gar nicht zu weit von Hand ist, auch die Eichenrinden selbst gegen gewiß billiger und baarer Bezahlung hiehero zur Manufactur lieferen, dabei jedoch der sorgfältige Bedacht zu nehmen ist, daß derlei Rinden von allen Regen, und von der Sonne (als wodurch selbe Schaden nehmen, und man selbe als unbrauchbar nicht erkaufen konnte) sowohl bei der Abschälung, als bei der Lieferung sorgfältigst verwahrt werde.

So wenig nun gegenwärtige Verordnung jemanden zu einem Schaden, und so viel selbe dem Unterthan sowohl, als dem Land respectu deren Ledern, und der Manufactur zu Nutzen ist, so sehr versehen Wir Uns, daß sämmtliche Jurisdictions-Obrigkeiten, ja die Gehölz-Eigenthümer selbst derselben eifrige Befolgung, und selbstige zu Nutzenbringung der eichenen Rinden sich angelegen sein lassen werden.

Gegeben in Unserer Residenzstadt München den **15.** April **1763.**

(Nachricht von der Pflanzungsart der feinesten Eichen-Buschholz-Rinden zum nützlichen Verkauf an die Lederer und Ledermannufactur.)

1mo Die Erde solle leimigt, doch eben nicht gar nicht zu sandig sein.

2do Zu Frühlingszeit soll man darinnen breite Fürchen, welche ein halbe Elle tief, und eine viertel Elle breit sind, ziehen, und bis zum Herbst, damit sie von der Luft wohl mögen durchstrichen werden, offen stehen lassen.

3^tio^ Von diesen Fürchen, oder eigentlich zu reden, von diesen Gräben ziehet man der Länge nach so viel neben einander, als der Grund oder Acker giebt, doch lässet man zwischen jeden solchen Fürch oder Graben einen solchen Raum, daß die ausgeworfene Erde nicht wieder zurückfalle.

4to Wann in dem Herbst die Eichel reif sind, und allgemach abzufallen anfangen, sammelt man selbe, und pflanzet selbe bei trocknen Wetter, und zur Zeit des Neulichts in die Furche, oder Gräben, dermassen, daß allwegen ein Eichel von der andern einen Schuh weit von einander gesetzet, und die Gräben nachher mit der aufgeworfenen Erde wieder gefüllet, auch zugleich überhacket werden solle.

5to In kalten, oder feuchten Gegenden sind solche, damit sie nicht verstícken, oder vor Nässe erfaulen, nicht gar zu tief zu setzen, so auf jedwedern Pflanzers eigenen Kenntniß seiner Erden ankommt, dabei aber versichert zu glauben ist, daß, wann dieser Eichelsaame etwa bis noch **12** Zoll unter sich gerührten, und wohl ausgelockerten roglen Grund fände, die Pflanzen nur desto förderlicher zunehmen werden.

6to Zum Setzen, oder Aussäen erwählet man vorzüglich jene Eicheln, welche in denen dickesten Bochern, oder Hilsen sitzen, und an den besten Eichbäumen gewachsen sind.

Das Kennzeichen davon ist, daß, wann ein Finger dicker Zweig in der Mitte abgeschnitten wird, sodann auf dem Schnitt eine Figur gefunden wird, welche das Zeichen der Sonne mit deutlichen Stralen abbildet.

7mo Zwei Jahre hat man dabei nichts zu thun, als das Unkraut, wann es überhand nehmete, ausreuten zu lassen. Nach zwei Jahrn aber, oder deutlicher zu reden, im dritten Frühling nach der Aussaat, werden die Pflanzen, ehe der Saft darein tritt, bei trocknen Wetter

Digitized by Google

abgeschnitten, dagegen bei eintretender Sommerwärme aus denen Wurzeln neue Zweiglein häufig ausschiessen werden.

8vo Wann die Eichen 4, 5 bis höchstens 6 Jahre alt sind, wird deren Rinde im Maimonat, da sie am saftigsten sind, abgeschälet, im Schatten getrocknet, vor Sonne und Nässe aber, damit sie das hierinn steckende Salz nicht verlieren, sorgfältig bewahret, zuletzt fein gestampfet, oder gemahlet, und zur Ledergärberei nützlich angebracht.

9no In dem darauf folgenden Augustmonat werden auch die abgeschälte Zweige abgehauen, und zum Verbrennen gar anständig verbraucht, dagegen in dem Frühjahr darauf aus denen Wurzeln abermal die Menge neuer Sprossen hervorschießen, welche nach Verlauf 4—5 Jahren aufs frische nach voriger Art benützet werden können.

Was hindert uns dem Beispiele anderer Länder in einer Sache nachzuahmen, welche die wenige Mühe so reichlich ablohnet, und nicht nur zur landnützlichen Lederarbeit, sondern auch zu eigenen Vortheil so merklich dienet?

cf. M. G. S. v. J. 1781 Bd. I. Nr. 33. S. 385

§. 353.

(Die Cultur der Eichen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Der allmählig fühlbar werdende, und immer noch mehr zu besorgende Mangel an Eichenholz hat zwar schon mehrfältige gnädigste Verordnungen veranlaßt, wodurch die Cultur dieser so schätzbaren, und in mancherlei Rücksicht unentbehrlichen Holzgattung aufgemuntert und befördert werden wollte, ohne daß jedoch der hiebei beabsichtigte Zweck erreicht worden. Nach berichtlicher Anzeige besteht ein Haupthinderniß, wodurch aller Eifer zur Eichencultur unvermeidlich erstickt werden muß, vorzüglich darin, daß den frevelhaften Abschwendungen des jungen Eichennachwuchses, welche besonders von den Körbzäunern, Geisel- und Peitschenstielmachern und dergleichen Pizlern so häufig verübt werden, durch die bestehenden Forstpolizeigesetze nicht hinreichend gesteuert ist, und es wird daher nicht nur dem Forstpersonale für die Zukunft eine desto wachsamere Aufsicht auf derlei Frevler eingeschärft, sondern auch andurch festgesetzt, und den sämmtlichen Gerichtsbehörden ernstgemessenst aufgetragen, von derlei angezeigten Frevlern für jedes abgeschwendete Eichenstämmchen, welches noch nicht nach dem gegenwärtig wirklichen, sondern blos nach dem künftigen Holzwerthe geschätzt werden kann, das Erstemal 1 Reichsthaler, und im wiederholten Betretungsfalle das Doppelte unnachlässig einzuheischen, und hievon ⅓tel dem Aufbringer gegen Schein zu behändigen, und den Rest zur Forstkasse zu verrechnen, in so ferne aber ein solcher Frevler sich noch öfters betreten lassen, oder die Geldstrafe durchaus nicht würde bezahlen können, gegen denselben mit angemessener Arreststrafe zu verfahren. Sollte aber ein Richter sich diesfalls nachsichtig oder fahrlässig bezeigen, so hat das betreffende Forstmeisteramt ohne weiters berichtliche Anzeige zur Churfürstlichen General-Landes-Direction hievon zu machen.

Nebstdem wird aber auch den sämmtlichen Forstmeisterämtern aufgetragen, nicht nur auf die Eichencultur überhaupt, sondern in Gegenden, wo bereits Ledergärbereien vorhanden,

oder der Absatz des Lohes durch Wassertransport erleichtert wird, auch auf die Anlegung ordentlicher Schälwaldungen ein vorzügliches Augenmerk zu richten, und in ihren Forstwirthschaftsberichten die diesfalls geeigneten Vor- und Kostenüberschläge anzufügen, wo dann seiner Zeit bei dem Abtrieb solcher Schälwaldungen auch Korbmacher und andere Gewerbsleute, welche in Verarbeitung des jungen Eichenholzes ihren vorzüglichen Vortheil finden, ihr Bedürfniß auf rechtliche Art käuflich an sich bringen können, und um so weniger Ursache haben werden, zu den bisherig sträflichen Freveln ihre Zuflucht zu nehmen.

Die sämmtlichen Gerichtsbehörden haben demnach gegenwärtige gnädigste Verordnung zu jedermanns Warnung in ihren Gerichtsbezirken, so wie auch die Forstmeisterämter ihrem subordinirten Forstpersonale ordentlich bekannt zu machen, und letztere wie solches geschehen, berichtlich anher anzuzeigen.

München den 30. December 1801.

Churfürstliche General-Landesdirection.

cf. Churpfb. Reg. Bl. v. J. 1802. Nr. 2. S. 25.

§. 354.

3,782.

(Den Mißbrauch des Spänbrennens von jungem Eichenholz betr.)

Im Namen Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg rc. rc.

Es herrschet in verschiedenen Gegenden der Mißbrauch, sich statt des Lichtes geschlissener Späne von jungen Eichenstangen zu bedienen, welches zur Folge hat, daß das Forstpersonale auch selbst bei der strengsten Aufsicht nicht im Stande ist, den häufigen Frevel der schönsten Eichenstangen, Heegreiser und Ueberständer, aus welchen das so nothwendige und täglich mehr abnehmende Eichenstammholz wieder nachgezogen werden soll, ganz zu beseitigen.

Um nun diesem, der Nachzucht des so nothwendigen Eichenholzes äußerst erschwerenden Uebel gänzlich zuvorzukommen, werden sämmtliche großherzogliche Landgerichte andurch angewiesen, in jenen Ortschaften, wo dieser Mißbrauch herrschet, durch ein Publicandum alles Fertigen und Verbrauchen der Späne aus jungen Eichenholze mit dem Zusatze zu verbieten, daß derjenige, bei welchem derlei Späne gefunden werden, das erstemal mit 5 fl. und bei jedem Wiederholungsfalle mit verdoppelter Strafe ohne alle Nachsicht belegt werden solle.

Hiernach haben sich sämmtliche großherzogliche Landgerichte auf das Genaueste zu achten, zum Anfange des Verbotes von der Zeit der Publication an einen Termin von zwei Monaten zu setzen, nach welchem keine derlei Späne verwendet werden dürfen, und die Uebertreter ohne Nachsicht zu bestrafen.

Würzburg den 27. April 1810.

Großherzogliche Landesdirection.

Digitized by Google

§. 355.

6,893.

(Die Cultur der Eichenschäl-Wälder zur Gewinnung des Gerbestoffes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., wird auf ihren Bericht vom 23. Januar v. J., die Cultur der Eichenschäl-Wälder zur Gewinnung des Gerbestoffes betr., ein Abdruck von der unterm 24. des genannten Monats und Jahres an die Königliche Regierungs-Finanzkammer erlassenen Entschließung mit dem Auftrage mitgetheilt, im Benehmen mit letzterer die geeigneten Einleitungen zu treffen, damit diesem wichtigen Culturzweige, auch in den Gemeinde- und Stiftungswaldungen die geeignete Aufmerksamkeit gewidmet und durch Belehrung die erwünschliche Beförderung gegeben werde.

Die eingesendeten Actenstücke folgen im Anschlusse zurück.

München den 4. März 1829.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

(Abdruck I.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Besitzer einer Lederfabrik in München, Arnold Freiherr von Eichthal zu Augsburg, hat darum nachgesucht, daß die Vorstellung, welche derselbe im angegebenen Betreffe am 28. October v. J. bei der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, K. d. F., eingereicht hat, auch den Königlichen Regierungen des Regen- und Rezatkreises zur gleichmäßigen Berücksichtigung mitgetheilt werden möge.

Demselben ist zu eröffnen, daß seinem Gesuche entsprochen worden sei. — Nachdem aus den Relationen des Königlichen Oberinspectors der Forste hervorgeht, daß die Cultur der Eiche in den Staatswaldungen des Oberdonaukreises im Allgemeinen vernachlässiget worden sei; daß es auffallend sei, die bessere junge Eichenlohrinde in gemischten Niederwaldungen nicht benutzt und gegen die geringhaltige von alten Stämmen hintangesetzt zu sehen, welches einem bisherigen Vorurtheile der inländischen Gerber gegen erstere zugeschrieben werde; endlich daß besonders die unteren Königlichen Forstämter des Kreises viele Localitäten darbieten, in welchen mit dem besten Erfolge und zum Nutzen für das Königliche Aerar, Eichenschälwaldungen eingerichtet resp. erzogen werden könnten, — so erwarten Seine Königliche Majestät, daß die Königliche Regierung, K. d. F., es auch ihrer Seits an nichts werde ermangeln lassen, um die Nachzucht der Eiche nicht allein im Allgemeinen zu begünstigen, sondern auch insbesondere den, zur Betreibung eines wichtigen inländischen Gewerbszweiges nöthigen Bedarf an guter Eichenlohrinde durch geeignete forstwirthschaftliche Anordnungen für die Zukunft sicher zu stellen, nicht minder die Benutzung der jüngern, in den Niederwaldungen bereits vorhandenen Lohrinden, bei dem jedesmaligen Abtrieb der Schläge immer mehr zu verbreiten, in

Digitized by Google

welcher letzten Hinsicht die Nachfrage des Freiherrn von Eichthal nach solcher Rinde als willkommen erscheinen muß.

München den 24. Januar 1828.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. F., also ergangen.

Mittheilung den Königlichen Regierungen des Isar-, Unterdonau-, Obermain-, Untermain- und Rheinkreises, dann der Königlichen General-Bergwerks- und Salinen-Administration.

(Abdruck II.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Vorstellung des Arnold Freiherrn von Eichthal zu Augsburg, Besitzer einer Lederfabrik in München, wird der Königlichen Regierung, K. d. F., mit dem Auftrage zugeschlossen, auf den Inhalt derselben den geeigneten Bedacht zu nehmen, demnach nicht allein die Nachzucht der Eiche im Allgemeinen zu begünstigen, sondern insbesondere auf die Erziehung von Eichenschäl-Waldungen in hierzu angemessenen Localitäten, sowie auf Gewinnung und Benützung der, sich dermalen schon in den jährlichen Gehauen ergebenden Eichenlohrinden, zumal der jüngern, das Augenmerk zu richten, und auf diese Weise einem höchstwichtigen Zweige der vaterländischen Industrie die Mittel zu seiner Verbesserung zu verschaffen.

München den 24. Januar 1828.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königlichen Regierungen des Regen- und Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

§. 356.

23,518

(Die Eichenzucht betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Kein nationalöconomisches Bedürfniß nimmt die Aufmerksamkeit dringender in Anspruch, als die Sorge für Cultur und Nachzucht der Eiche, nicht nur wegen der Beziehung dieser Holzart zu den mannigfachen Bedürfnissen des Haushaltes und der Industrie, sondern auch insbesondere in Rücksicht auf die Wichtigkeit der Eichenrinde.

Kein anderes Material vermag die Eichenrinde bei Bereitung des Leder-Gerbstoffes vollständig zu ersetzen; die Eichenschälwaldungen erscheinen daher als Vorbedingung des ausgedehntesten und unentbehrlichsten aller Gewerbe, nämlich jener Gerberei, deren Gedeihen auch auf die Agricultur zurückwirkt, und deren Flor und Aufschwung selbst den Flor und Aufschwung der Landwirthschaft im Allgemeinen fördert.

Diese, auch schon in wiederholten Wünschen und Anträgen der Abgeordneten zur Ständeversammlung entwickelten Rücksichten veranlaßten bereits unter dem 24. Januar 1828 und 4. März 1829 angemessene Entschließungen über die Beförderung der Eichenzucht. Auch

Digitized by Google

später ging diesem Culturzweige eine noch umfassendere Unterstützung durch jene allgemeine Instruction zu, welche das Königliche Staatsministerium der Finanzen unter dem 30. Juni 1830 über die Forstbetriebsregulirung erlassen hat.

Zur Zeit scheinen aber die Forstwirthschafts-Einrichtungen bezüglich auf die Beförderung der Eichenzucht und Cultur der Eichenschälwaldungen nicht in allen Theilen der Monarchie die wünschenswerthe Ausdehnung erlangt zu haben, insbesondere scheinen selbe in den Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen noch beinahe durchgehends ausser Acht geblieben zu sein.

Sämmtliche Königliche Regierungen empfangen daher nachstehend einen Auszug der mehrerwähnten Instruction, und sämmtliche Kreisregierungen werden sich von selbst berufen fühlen, deren ungesäumte Bekanntmachung in den Kreis-Intelligenzblättern zu verfügen.

Die Königlichen Kreisregierungen werden sich ferner veranlaßt sehen, die Kreisangehörigen über die Wichtigkeit des Eichenbetriebes zu belehren; dieselben auf die durch den reichen und sichern Ertrag der Eichenpflanzungen zugehenden Vortheile und auf die wegen Mangels an Gerbestoff jährlich außer Land gehenden Summen aufmerksam zu machen, und in jeder Weise Lust und Liebe für diesen Betriebszweig hervorzurufen.

Das Wesentlichste der besonderen Hindernisse ist nunmehr durch das bereitwillige Entgegenkommen der Staatsregierung und durch die von dem Königlichen Finanz-Ministerium mit größter Liberalität angeordnete theils unentgeltliche, theils höchst billige Ueberlassung junger kräftiger Eichenpflanzen beseitigt.

Die in vielen Gemeindebezirken vorhandenen Weideplätze, Feldraine und unbenützte Plätze gewähren den natürlichen Raum für Eichencultur und selbst dort, wo die Hut beibehalten werden will, bieten einzeln stehende Bäume der Viehzucht Vortheile durch den Schatten dar, welche die mit Eichen besteckten Weiden den Heerden sichern, und bei trockenem Boden sogar den Wachsthum des Grases fördern.

Besonders wichtig erscheint es, die Jugend mit dieser Cultursart zu befreunden, um auf diese milde, wohlwollende Weise nicht nur Freveln vorzubeugen, sondern auch den Sinn für die vielfach vernachlässigte Culturart in die heranwachsende Generation zu verpflanzen. Diese Aufgabe ist vorzugsweise den Districts-Schulinspectoren, Local-Schulinspectoren und den Lehrern zu Gemüthe zu führen, und es ist für baldigen Beginn kleiner Pflanzungen und practischen Unterrichtes in den Schulgärten kräftige Sorge zu tragen.

Auch ist zu erwägen und anzuzeigen, ob nicht aus Kreisfonden eine, wenn auch mässige Summe sich ermitteln lasse, um in gesetzlicher Form nach erholtem Gutachten des Landrathes zu Prämien und Medaillen für die sich besonders verdient machenden Gemeinden und Privaten verwendet zu werden.

Uebrigens bestehen in einzelnen Gebietstheilen bereits aus alter Zeit sehr wirksame Anordnungen zu Gunsten der Eichenzucht, namentlich existiren aus der Zeit der früheren Bayerischen Churfürsten die Verordnungen vom 24. März und 12. November 1763, M. G. S. Seite 457 et 463, — 15. April 1763, M. G. S. Seite 585, — 15. Mai 1770, M. G. S. S. 468, — 30. December 1801, Reg. Bl. 1802, S. 25. Die genaue Handhabung dieser Bestimmungen, so wie die in den neuen Kreisen etwa vorhandenen Localanordnungen ist der Königlichen Kreisregierung wiederholt zur Pflicht zu machen.

Digitized by Google

Die Forstbeamten des Staates sind durch ihr vorgesetztes Staatsministerium der Finanzen angewiesen, die Communen und Privaten mit ihrem Rathe und ihren Erfahrungen bereitwilligst zu unterstützen, und die Curatelbehörden werden nicht ermangeln, diese Mitwirkung mit dem Wunsche der Einzelnen oder der Corporationen in Anspruch zu nehmen.

Damit übrigens die Staats-Regierung in steter Kenntniß der Fortschritte dieses Culturzweiges bleibe, ist demselben in dem Jahresberichte der Districts-Polizeibehörden sowohl als der Kreisregierungen eine eigene Stelle, und in dem Kreis-Intelligenz-Blatte jährlich eine förmliche Rechenschaftsablage zu widmen.

München den 7. Juli 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

Auszug

aus der Instruction für die Forstwirthschafts-Einrichtung, insbesondere für die Herstellung der Forstbeschreibungen, Wirthschaftspläne und Wirthschafts-Controlebücher.

(Nachzucht der Eiche.)

Schon in dem §. 13 des Normativs von 1819 wurde empfohlen, ein vorzügliches Augenmerk auf die Nachzucht der in vielen Gegenden immer mehr verschwindenden Eiche zu richten, und seitdem ist durch specielle Entschliessungen dasselbe beabsichtigt worden. Nachdem Seine Königliche Majestät wiederholt zu befehlen geruht haben, daß der Anzucht dieser edlen für mannigfache Bedürfnisse unentbehrlichen Holzart eine ganz besondere Sorgfalt gewidmet werden solle, so wird in dieser Beziehung hier Folgendes bemerkt.

1.) Auf die natürliche Verjüngung der Eichen in allen hiezu geeigneten Localitäten ist sofort bei Anlage und Stellung der Besaamungshiebe, wie auch bei den Nachhauungen in den betreffenden Bestands-Abtheilungen der Bedacht zu nehmen, und es sind für den Anhieb derselben, in so ferne die Eiche in den haubaren Beständen schon hinlänglich beigemischt ist, vorzüglich die Jahre zu wählen, in welchen sich eine Eichelmast ergibt.

2.) Wo die alten Eichen zu einzeln eingesprengt sind, um diese Regel anwenden zu können, ist wenigstens dafür zu sorgen, daß unter denselben Eichenaufschlag erzielt werde, und daß demnächst die in den Schlägen sich ergebenden kleinen Lichtungen mittelst Einstuffungen von Eichen nachgebessert und in Bestand gesetzt werden. Hierbei ist darauf zu sehen, daß die Eichen immer Horstweise zusammenkommen, indem einzeln stehende Pflänzchen meistens wieder von den dominirenden Holzarten, unter welchen sie sich befinden, überwachsen und unterdrückt werden, zumal im Nadelholze.

3.) Größere Blößen, deren Lage und Bodens-Beschaffenheit der Eiche zusagt, sollen vorzugsweise mit dieser Holzart aufgeforstet werden.

4.) Bei den Bestandsvermehrungen in den Schlägen der Nieder- und Mittelwaldungen ist ebenfalls die Eiche unter Voraussetzung der zu einem entsprechenden

Digitized by Google

Erfolge erforderlichen Localverhältnisse besonders zu berücksichtigen, sei es mittelst Vorsaat im Herbste vor dem Abtriebe oder mittelst forstweiser Einstuffungen im Herbste nach demselben, oder mittelst Pflanzung, zu welchem Ende in der Nähe im Voraus kleine Eichenpflanz-Kämpe anzulegen sind, in welchen die jungen, demnächst einzeln zu versetzenden Eichen, wenigstens bis zu solcher Stärke herangezogen werden, daß sie von den Stock- oder Wurzelboden keine Verdämmung mehr zu fürchten haben. Namentlich ist auf die Anziehung von Eichen-Schälwaldungen in hiezu geeigneten Localitäten besonders in der Nähe der Ortschaften, in welchen Lohgerbereien bestehen, ein vorzüglicher Bedacht zu nehmen. — Nicht minder ist die Nachzucht der Eiche bei der Auswahl der Laßreiser und des Oberholzes in den Nieder- und Mittelwaldungen zu begünstigen.

5.) In manchen Jungholzpartien finden sich dermalen junge Eichen einzeln oder horstweise eingesprengt, welche zwar noch in freudigem Wuchse stehen, aber voraussichtlich bald von dem sie umgebenden Hauptbestande, zumal wenn es Nadelholz ist, werden überwachsen und unterdrückt werden. Durch Entgipflung der nächsten Bestockung, welche ihnen mit diesem Verderben droht, können viele davon erhalten werden.

6.) Es ist in Hoch- und Niederwaldungen öfters der Fall, daß größere oder kleinere Horste von jungen oder mittelwüchsigen Eichen im Schlusse beisammen stehen. Dergleichen sind bei den Verjüngungen ohne Rücksicht auf Gleichförmigkeit der Stellung als Bau- und Nutzholz für spätere Zeiten zu reserviren, und in den nächsten Turnus übergehen zu lassen.

Dasselbe hat mit einzelnen solchen Stämmen auf den Hochwaldsschlägen, oder mit ganzen Bestandsabtheilungen, in welchen die Eichen der jüngern Altersklassen vorherrschen und in gutem Wuchse sind, zu geschehen.

7.) In denjenigen Revieren, in welchen die Verhältnisse von der Art sind, daß die Nachzucht der Eiche zwar nicht mittelst natürlicher Verjüngung oder durch Nachpflanzung in den Niederwaldschlägen in größerer Ausdehnung angewandt werden kann, demnach aber einzelne Parthien vortheilhaft mit Eichen zu bepflanzen sein möchten, oder auch wo, ausser jenen größeren Culturmitteln die Nachzucht mit bereits hinlänglich erstarkten, daher der Beschädigung durch den Wildstand oder anderen widrigen Zufällen weniger ausgesetzten Pflänzlingen als zweckmäßig erscheint, sollen größere Eichelgärten oder Plantagen in der Art angelegt werden, daß sie nach und nach erweitert werden können. In solchen hinsichtlich auf Boden und auf Lage sorgfältig auszuwählenden Eichelgärten sind gute stufige Pflänzlinge durch pflegliche Behandlung und wenigstens einmalige Umpflanzung zur Versetzung in das Freie gehörig vorzubereiten. Bei den Auspflanzen bleibt eine hinlängliche Anzahl Stämmchen auf den betreffenden Feldern oder Abtheilungen der Baumschule stehen, um durch die allmählige Erweiterung derselben an Ort und Stelle selbst einen kleinen Eichenbestand zu bilden. Wenn z. B. diese Erweiterung in einer Revier jährlich im Durchschnitte nur ¼ Tgwk. betragen sollte, so hätte man doch nach 40 Jahren, ausser dem Zweck der Auspflanzung, durch die Baumschule allein einen Eichenbestand von 10 Tgw. von verschiedenem Alter, und gutem Gedeihen erzielt. —

Was die Auspflanzungen in das Freie betrifft, so ist auch in Ansehung der-

Digitized by Google

selben zumal, wenn hiezu junge Nadelholzschläge gewählt werden, zu empfehlen, daß sie auf die vorzüglich dazu geeigneten Plätze möglichst concentrirt werden, um kleine Beständchen, sogar nur einzelne Horste zu erziehen, welche beim nächsten Hiebe, des sie umgebenden Hauptbestandes als selbstständig reservirt werden können.

Selbst in denjenigen Revieren, welche in den Staatswaldungen wenig Gelegenheit zu einer guten Erfolg versprechenden Eichen-Auspflanzung darbieten, wo aber dieses in den Privatwaldungen oder andern Gründen der Königlichen Unterthanen der Fall wäre, z. B. auf Feldrainen, am Rande der Wiesen, in lebendigen Hecken, an den Bauerhöfen u. d. gl., sollen auf den Staatsforstgrund, so ferne eine geeignete Localität dazu aufzufinden ist, auf Kosten der Forstculturfonds solche Eichenbaumschulen angelegt werden. Die Bedingungen, unter welchen Pflänzlinge aus denselben an die Königlichen Unterthanen abgegeben werden dürfen, werden demnächst noch näher festgesetzt werden.

§. 357.

17,126.

(Die Eichenzucht betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die, von der Königlichen Kreisregierung gestellte Anfrage, ob bezüglich auf die in der Ministerial-Entschließung vom 7. Juli l. J. angeordnete Rechenschaftsablage über die Fortschritte der Eichenzucht in dem Kreis-Intelligenzblatte, die darauf verwendeten Kosten mitberechnet und in Ansatz gebracht werden sollen, wird der Königlichen Kreisregierung erwiedert: daß die erwähnte Rechenschaftsablage nicht in einer Rechenschaft über die Kosten, sondern einer Rechenschaft über das Geschehene, also in einer nach Polizeidistrikten und Gemeinden geordneten Uebersicht des in dem Betreffe je in dem Gesammtkreise zu Beförderung der Eichenwirthschaft Geschehenen, und in Aufzählung der dabei als verdient erscheinenden Beamten, Communen und Privaten bestehen solle.

Die in dem erwähnten Regierungsberichte enthaltene sehr sachgemäße Bemerkung, daß der Ausgangszoll der Eichen-Schälrinde weit niedriger stehe, als jener der gestampften oder gemahlenen Lohe (1 fl. per 2spännige Fuhr der erstern, 12½ kr. per Sp. Zentner der letzten) wodurch die inländischen Lohmüller in Nachtheil versetzt würden, wird bei den Verhandlungen über den Zolltarif ganz besondere Beachtung erlangen.

Wegen des in dem erwähnten Berichte weiter erwähnten Umstandes endlich, daß die Wurzel des Sauerdorns oder Berberitzenstrauches (Berberis vulgaris) als ein sehr nützliches und fast unentbehrliches Material in der Saffiangerberei im Inlande nicht genug beachtet, vielmehr dieser Strauch mehr und mehr ausgerottet werde, wodurch die inländischen Saffiangerbereien genöthiget seien, die Wurzeln desselben alljährlich theurer zu bezahlen, wird demnächst besondere Weisung erfolgen.

München den 31. October 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. I., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

Digitized by Google

§. 358.

(Die Nachzucht der Eichen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Anleitung vom 19. Juli v. J. zur Anfertigung der Fällungs-Nachweisung rc. enthält pag. 17. die Bestimmung, daß in dem Rechenschaftsberichte speciell erklärt werden soll, was im Laufe des Jahres für die Cultur und Nachzucht der Eiche geschehen ist, und wie dergleichen frühere Anlagen gedeihen.

Diese Bestimmung wird dahin abgeändert, daß künftig jedes Jahr, sobald die Culturen beendigt sind, ein eigener Bericht in dieser Beziehung unverzüglich erstattet werden soll.

Für das Jahr 18³¹/₃₂ sieht man demselben längstens bis Ende des künftigen Monats December entgegen, und es hat sich derselbe auch über das, was in den beiden vorhergehenden Jahren 18²⁹/₃₀ geschehen ist, zu verbreiten.

Wiederholt und dringend wird mit Beziehung auf die betreffenden früheren Weisungen die Nachzucht der Eiche der Königlichen Regierung zur Pflicht gemacht, und dieselbe hat durch die ihr zum inspicirenden Forstdienste beigegebenen Organe stets über zweckmäßige Ausführung wachen zu lassen.

München den 31. October 1832.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

cf. Gerets Verord. Sammlg. Bd. 17. S. 67.

§. 359.

(Die Nachzucht der Eichen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Man sieht sich veranlaßt, der Königlichen Regierung auf ihren Bericht vom 23. März d. J. Nachstehendes zu bemerken:

Hinsichtlich der Ueberlassung von Eichenpflänzlingen an Königliche Unterthanen ist sich an die Entschließung vom 27. Juni v. J. zu halten, wonach dieselbe unentgeltlich oder höchstens gegen Ersatz der Kosten zu geschehen hat. Aus dieser Bestimmung ergibt sich schon von selbst, daß in jenen Fällen, wo keine Motive für ganz unentgeltliche Abgabe sprechen, nur von einem billigen Ansatze, keineswegs aber von genauer Ausmittlung, und Aufrechnung der auf die Erziehung der Pflänzlinge verwendeten Kosten die Rede sei.

Auf die Erhaltung der in den Junghölzern vorhandenen jungen Eichen, durch Hinwegräumung oder Entziehung ihrer sie überwachsenden Umgebungen, Aufbinden der Stämmchen, ist ein vorzüglicher Bedacht zu nehmen, und es ist dahin zu wirken, daß sich bei dem ausübenden Personal die Ueberzeugung befestige, als gehörten dergleichen nützliche Manipulationen

Digitized by Google

wesentlich zu dessen Pflicht, deren Erfüllung sich von selbst verstehe, und deren Unterlassung ihm Verantwortung zuziehen würde.

Horstweise Einstufungen in junge Schläge statt der vereinzelten bewähren sich als das Zweckmässigste. Es ist sich mit der Kammer des Innern zu benehmen, um zu bewirken, daß gegen die Frevel an jungen Eichenbeständen die geeigneten polizeilichen Anordnungen getroffen und in Vollzug gesetzt werden.

München den 5. Mai 1833.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

cf. Gerets Verord. Sammlg. Bd. 18. S. 83.

§. 360.

(Die Nachzucht der Eichen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In den Berichten über die Cultur und Nachzucht der Eichen ist nicht immer die cultivirte Fläche mit der verwendeten Saamenquantität, — der Anzahl Pflänzlinge, sondern meistens nur die eine oder die andere vorgetragen worden, so daß eine genaue Zusammenstellung der Resultate der Eichenculturen nicht bewirkt werden konnte.

Damit nun in Zukunft die im Königlichen Ministerial-Forstbureau über die Nachzucht der Eiche zu führende Vormerkung die erforderliche Vollständigkeit erhalte, und zu jeder Zeit das Nöthige hieraus entnommen werden könne, wird die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, mit Beziehung auf die Entschließung vom 31. October 1832 angewiesen, künftig mit dem — am Schlusse eines jeden Jahres zu erstattenden Bericht eine Uebersicht über die Resultate der Eichenculturen anher vorzulegen. —

München den 31. März 1834.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

cf. Gerets Verord. Sammlg. Bd. 18. S. 91.

§. 361.

Auszug

aus dem Abschiede des Landrathes für den Unterdonaukreis vom 31. Januar 1835.

(Absch. VI. Ziff. 3.) Wir haben Unsere Sorgfalt für Beförderung der Eichenzucht über alle Theile des Reiches dadurch bereits schon verbreitet, daß Wir Unsern Kreisregierungen den Anbau und die Pflege dieser Holzart unter entsprechenden Umständen in den Staats-

Digitized by Google

forsten zur besondern Pflicht machten, und nebstdem verordneten, daß in eigenen Pflanzschulen zum erfolgreichen Versetzen tüchtige Pflänzlinge erzogen und diese auch an Private unentgeltlich oder doch nur gegen den Ersatz der Selbstkosten abgegeben werden sollen. Dermalen schon und im ausgedehnteren Maaße nach Verlauf einiger Jahre kann diese Abgabe aus den Pflanzungen der Forstämter Passau und Burghausen geschehen. Der Erfolg dieser Maaßregeln wird indessen dadurch wesentlich verstärkt werden, daß die von dem Landrathe ausgesprochene Theilnahme für die Eichencultur sich von Seite der größer begüterten und intelligenteren Bewohner des Kreises durch Beispiel und Vorbild bethätigt.

Reg. Bl. v. J. 1835. Nr. 9. S. 110.

XI. Weide a).

A. Im Allgemeinen.

§. 362.

(Mandat von Anno 1762 im Landculturswesen.)

Entbieten männiglich Unsern Gruß und Gnade zuvor, und geben denselben zu vernehmen, was gestalten sich in dem Vollzug Unserer Generalmandaten vom 12. Januar et 24. Mart. nup. sowohl wegen Einführung nützlicher Manufacturen, als künftig besserer Landescultur, und Vermehrung der Mannschaft bereits verschiedene Anstände hervorgethan haben, worüber Wir Unsre gnädigste Entschließung auf die bei Uns eingelaufene Anfragsberichten, und beigefügte gutachtliche Vorschläge durch gegenwärtig weiteres Generale hiermit öffentlich kund zu machen darum für nöthig erachten, damit solches auch andern, welche sich in dem nämlichen Casu befinden, zur gleichmäßigen Regel und Richtschnur dienen möge. Und zwar

1mo. Nachdem der Viehtrieb oder vielmehr der damit fast allenthalben getrieben landschädliche grobe Mißbrauch und Exceß in verstandener Landsverbesserung die meiste Hinderniß macht, so hat man auch billig darauf zu denken Ursach, wie solcher hinfüro mehr eingeschränket, und das Vieh, so viel immer möglich, bei dem Stall zu erhalten, mithin auch nur desto mehr auf Erziehung und Beischaffung hinlänglicher Futterei, zumal jener, welche weder Düngung noch großer Mühe bedarf, und sowohl bei nasser als trockener Witterung sehr leicht

---

a) s. auch bei den Unterabtheilungen „Ausübung der Cultur schädlicher Servituten," dann „Forstrechte" und „Bestrafung der Frevel". Vergl. ferner Ziff. 4, 5, 6, 7, 8, 17 u. 19. des Mandats vom 24. März 1762.; (s. §. 2. S. 109.); Abs. 2. des Mandats vom 10. November 1790. (s. §. 7. S. 124.); dann die Allerhöchste Entschließung vom 15. März 1808. Nr. 3183. (s. §. 181. S. 331. oben) und die Ministerial-Entschließung vom 18. December 1832. Nr. 21,985. (s. §. 35. S. 164. oben.)

Digitized by Google

fortkommt, nach der allschon in obgedacht Unsern leztern Mandat §. 12. gegebener Anleitung sorgfältiger Bedacht genommen werde. Solchemnach solle

2do. Die Weid in Zukunft nächtlicherweile nirgend (ausser auf Almen in dem Gebürg) bei willkührlicher Straf und Pfändung mehr gestattet, sondern das Vieh vor Nacht allemal wiederum zeitlich nach Hause, und früh Morgens eher nicht als nach Sonnenaufgang wiederum ausgetrieben werden, massen dadurch gar viele Feld- und andere Schäden, welche das Vieh nächtlicherweil nicht nur andern zu verursachen, sondern auch selbst durch Einfressung schädlicher Mehlthau, und sonst oft zu leiden pflegt, großen Theils vermieden bleiben.

3tio. Hat man die Weid auch bei Tag an offenen und solchen Orten, wo das Vieh durch freien uneingeschränkten Umlauf leicht Schaden thun kann, bei der nämlichen Straf und Pfändung andergestalt nicht als unter der Hut zu gestatten, sofort den bestellten Feld- und Vieh-Hirten die künftig bessere und fleissigere Obsorge unter ernstlicher Warnung und Commination der sonst unausbleiblichen Leibs- und anderer Strafe aller Orten nachdrucksamst einzubinden.

4to. Ist Uns die von einigen Bauersleuten wegen vorhabender Anbauung ihrer Brachäckern allschon beschehene willige Erklärung zwar sonders lieb zu vernehmen gewest. Gleichwie sich aber ihres Orts die nicht unbillige Besorgniß ereignet, daß sie von ihren in dem nämlichen Brachfeld gelegenen, und auf gleichmäßigen Anbau nicht einverstandenen Nachbarn mit dem Vieh um so leichter übertrieben und beschädigt werden möchten, als sie sich weder vor ihnen genugsam zu verzäunen, noch beständige Wacht halten zu lassen vermöchten; so ist Unsere gnädigste Willensmeinung, daß wann der mehrere Theil des Brachfelds angebaut wird, auch der mindere demselben nachfolgen, oder wenigst so lang, bis die Früchte von dem ganzen Felde völlig eingebracht sind, auch auf den ungebauten Gründen nicht in die Weide genommen werden solle. Falls aber

5to. Nur der mindere Theil oder wie es vi mandati §. 5to. jedem erlaubt ist, ein so anderes einschichtiges Stück in der Brach gebauet wird, so soll zwar auf dem übrigen unangebauten Feld die Viehweide nicht verwehrt, jedoch auch andergestalt nicht als obverstandner Massen unter fleißiger Hut vergönnt sein, damit die angebaute Stück von dem Vieh genugsam gesichert und unbeschädigt bleiben mögen. In beiden vorgehenden Fällen hat

6to. Die Obrigkeit des Orts den Bauersleuten, welche sich nicht selbst zum Anbau der Brache bequemen wollen, nachdrücklich zuzusprechen, und ihnen ihren eignen Nutzen und Schaden hierunter wohl zu Gemüth zu führen, anbei auch ohnverhalten zu lassen, daß Wir jene, welche dieses entweder aus Eigensinn oder Faulheit ausser Acht lassen, mithin sich selbst liederlicherweise vernachläßigen würden, seiner Zeit bei entstehendem Schauer, Mißwachs und anderen Unglücksfällen wenig oder gar nicht zu bemitleiden gedenken. Gleichwie nun

7mo. Zur bequem und besseren Landescultur vieles beiträgt, wann die größern Felder, Wiesen und Waldungen nicht mit so viel fremd und einschichtigen kleinen Stücken untermischt sind, so wollen und gebieten Wir hiemit, daß jene, so viel immer möglich und thunlich ist, ergänzet, und beschlossen, mithin diese entweder durch selbst gutwillige Einverständniß der Interessenten gegen einander ausgewechselt, oder falls sie sich nicht miteinander auf ein Aequivalent in re vel pretio vergleichen könnten, die Sache ad Intimum einberichtet

Digitized by Google

werde, um dem Befund nach ex Officio das Gehörige vornehmen zu können. Soviel die Waldungen insonderheit und zwar jene betrifft, welche

8vo. Ganzen Gemeinden in corpore zugehören, soll hierin das nöthige Brenn- und Bauholz (ausgenommen die zu einem Hauptbau erforderlichen größeren Stammhölzer) nicht mehr nach dem an vielen Orten bishero eingeschlichenen bösen Mißbrauch stück- und einschichtigerweise ausgehauet, sondern allzeit nur ein Gemeinschlag gemacht werden, damit solcher Platz zum jungen Holzanflug allein, und der Ueberrest von dem Gemeinwald zur Viehweide gewidmet, jedoch auch dieser andergestalt nicht, als wie es obiger §vus 3tius schon mit sich bringet, unter der Hut abgeweidet werden möge. In andern Waldungen hingegen, welche der Bauerschaft nicht gemein, sondern

9no. unter mehr Inhabern solchergestalt getheilt, und zerstückt sind, daß ein jeder nur für sich und in dem Seinigen besonders zu schlagen befugt ist, soll man sich entweder der Viehweide gänzlich enthalten, oder aber mit Vorwissen und Begnehmung der Obrigkeit nach Gelegenheit des Orts auf einen solchen modum miteinander vereinigen, daß nebst der Viehweide zugleich auch der junge Holzanflug ohne Beschädigung und Gefahr wohl darin bestehen möge. Um aber auch

10mo. Alle künftigen Excesse, welche gegen Unser landesfürstlich Gebot mit der Viehweide kräftlicher Weise verübt werden, desto ernstlicher und standhafter zu begegnen, wollen Wir, daß nicht nur die Uebertreter oder ihre bestellten Viehhirten allzeit unnachläßig hierum bestraft, und auf Requisition ad judicem loci delicti unweigerlich verschafft, sondern auch das Vieh selbst, welches an einem verbothenen Ort betreten wird, ohne Unterschied, ob sich ein wirklicher Schaden davon bezeige, oder nicht, gepfändet werde, und weil

11mo. der mit den Viehpfandungen bishero beobachtete modus, sonderbar, wenn der Eigenthümer des Pfands bisher nicht bekannt gewest, oder die Verschaffung desselben recusiret, und processualische Weitläuftigkeiten dadurch veranlaßt worden, gegen die Frevler keinen Verfang gehabt hat, so haben Wir auch solchen nunmehro so weit abgeändert, daß die beschehene Pfändung hinfüro allezeit gleich dem Hüter, oder sofern der Eigenthümer des Pfandes bekannt ist, ihme selbst angedeutet, sofort solches von demselben mit zwei Schilling Pfenning für jedes Stück nebst Vergütung des etwan verursachten Schadens, und in dem Pfandstall genossenen Futters längst inner zweimal 24 Stunden um so gewisser wiederum abgelöset werden solle, als das Pfand ansonst nach Ablauf sothanen Termins wirklich für verfallen zu achten ist. Welches sich jedoch

12mo. Von keinen andern, als von verbothenen Viehtrieb herrührenden Pfandungen versteht, wohingegen es der übrigen Pfändungen halber durchaus bei den allschon in Unsern vorigen Lands-statutis und Cod. Civ. P. 2. C. 6. §. 24. enthaltener Verordnung sein unabgeänderten Verbleiben hat. Was ferners

13tio. Von dem Schweinringlen, Laubrechen ohne eisernen Zähnen, unentgeltlicher Beziehung der Jägerei bei der an Unterthanen in dem Wildbann beschehenen Holzauszeig, Ausgrabung der angewiesenen Holzstöcke, unweigerlicher Abfolgung des zum lebendigen Zaun benöthigten Staudewerks, dann Beobachtung der vorgeschriebenen Länge von dem aufgescheiterten Brennholz, und daß solches hinfüro auch geschnitten, nicht aber mit der Art allein

Digitized by Google

abgeschrotet, wie nicht weniger für jede umgehauene Eich drei junge bei zwei Schilling Strafe für jedes Stück gesetzt werden sollen, in Eingangs erwehnten Anfangsberichten, und sonst vorkommt, sind lauter solche puncta, welche durch Unsere Forstordnung und vorige General-Mandata ohnehin schon sattsam regulirt und abgemacht sind, mithin keiner weitern Entscheid- oder Erläuterung, sondern nur des so willig- als pflichtschuldigsten Vollzugs bedarfen, welchen Wir insonderheit Unsern Forst- und Kastenbeamten um so ernstlicher hiemit aufgetragen haben wollen, als an Seiten der Hofmarksunterthanen verschiedenen von jetzt ermeldten Punkten unter dem Vorwand, daß sich auch Unsere Gerichts- und Kastenamtsunterthanen nicht hiernach achteten, bis dato unbefolgt geblieben ist. In Vermehrung der Mannschaft und Landes-Population gehet

14te. Unsere Absicht nicht so weit, daß das Land mit einem Haufen unvermöglich- und nahrungsloser Leuten angefüllt werden solle. Derowegen Wir auch den 4ten §vum Unsers Mandats vom 12. Januar nup. in Betreff der Heiraths-Licenz dahin erläutern, daß nicht jedem, der da spinnen oder weben kann, sothane Licenz zu ertheilen, sondern diese Wohlthat nur jenen angedeihen zu lassen seyn, welche sich mit ihrem Geweb und Gespunst hinlänglich nähren können, auch bei Unserm Spinnhaus oder Fabrique genugsame Probe desfalls abgelegt, und darüber ein gefertigtes Attestat von Unserer Commerciendeputation beigebracht haben werden, welches jedoch niemand alldort erlangen wird, der nicht aus einem guten Flachs täglichst wenigst zwei Schneller, deren 20 auf ein Pfund gehen, erspinnen kann, oder in der Weberei eine besondere Fertig- und Geschicklichkeit besitzt. Wie es aber mit den Liefer-Atzungs und andern auf dergleichen copulirte Leute erlaufenden Kösten zu halten sey darüber ist Unserm Hofrath, und sämmtlichen Regierungen besondere Instruction sub hodierno ertheilet.

15te. Beharren Wir unabänderlich darauf, daß kein rohes Materiale an Flachs, Hanf oder Wolle aus dem Lande gehen soll, es werde dann zur Commercien-Deputation ein Muster eingesendet, und der Preis davon angezeigt, gestalten Wir zur Ausfuhr desjenigen, was man bei der Manufactur um den angezeigten Preis nicht selbst zu behalten gedenket, den Paß ertheilen lassen werden, dergestalt jedoch, daß die hiermit neubestimmte Essito-Accis mit 10 per cento oder 6 Kr. ab jeden Gulden des Werths, um welche das rohe Materiale bei ersagter Commercien-Deputation angefeilt worden ist, baar entrichtet, sofort der Paß ertheilet, gegen solchen Erlag ohne weiterer Taxgebühr ausgefolgt, auch das Gut ohne Erforderung einer andern Accis oder Neuzolls bei denen Maut- und Zollämtern gegen alleinige Bezahlung des Altzolls, dann der Weg- und Brückengelder hinauspassirt werden soll. Damit aber auch

16te. Diese ohnehin zum Favor derjenigen, welche in Unsern Landen Flachs, Hanf und Woll ziehen, sattsam gemäßigte Verordnung noch weniger beschwerlich fallen möge, und ihnen zum Consummo des rohen Materialis in dem Land all möglicher Vorschub gegeben werde, so gedenken Wir anständige Privatpersonen, welche Lust hiezu haben, verschiedener Orten im Land, sonderbar in Städten und Märkten als Gespunstverleger zur Aufkaufung des Materialis so weit zu privilegiren, daß sie solches zwar nicht wiederum roh zu verhandeln, wohl aber durch die in ihrer Revier befindliche Spinnleute verspinnen, sohin auch zu Leinwand, Tuch, oder Zeug verarbeiten zu lassen befugt, und von sothanen Nahrungsgeschäft keinerlei Abgab zu entrichten schuldig sein sollen, anderer vortheilhaften Bedingnissen zu geschweigen, welche

Wir dergleichen Leuten auf alle thunliche Weise gern accordiren werden, und nur den gutachtlichen Vorschlag von ihnen, oder ihren Obrigkeiten, gewärtigen wollen, in der gnädigst gänzlichen Zuversicht, daß diese letztern derlei Personen ausfindig zu machen sich allerwegen angelegen seyn lassen, und solche mit gutachtlichem Bericht an Uns zu begleiten nicht ermangeln werden.

17mo. Ist die Einführung des Zahl- oder Schnellerhaspels der Hauptgrund, worauf die Emporbringung einer Manufactur von dieser Art lediglich beruht, danenhero Wir von Unser diesfalliger Resolution um so weniger abgehen, als die offenbare Falsch- und Unerheblichkeit all jener Anständen, so den Gebrauch des Zahlhaspels entgegen zu seyn scheinen, aus beiliegendem Unterricht sub lit. A. welchen Wir zu Jedermanns Begreifung durch öffentlichen Druck haben bekannt machen lassen, sattsam erhellet. Nachdem Wir übrigens

18vo. Mißfälligst vernommen, was Gestalt Eingangs gedacht Unsere General-Mandata vom 12. Jan. et 24. Mart. nup. dato noch an gar vielen Orten nicht einmal gebührend publicirt, geschweigens zum Vollzug selbst geschritten worden sei, so wollen Wir hiemit einen vierwochigen Termin a Die praecepti pro ultimato anberaumt haben, um von all Unsern Beamten und subordinirten Obrigkeiten bei unausbleiblicher Abschickung eigener auf ihre Kösten zu warten habender Bothen berichtlich zu vernehmen, ob und was in ein so andern bereits geschehen und gehorsamst befolgt sey, mit beigefügten, gutachtlichen Vorschlägen, wie die etwan hierunter obwaltende Difficultäten nach Gelegenheit jeden Orts, und unterschiedlichen Bewandtnuß der Umstände, welche ihnen weit besser als Uns bekannt seyn können und müssen, am füglichsten, gehoben werden könnte. Wo beinebens Wir schlüßlichen und pro

19no. Unsere sämmentlichen Justiz-Dicasteriis hiemit gnädigst befehlen, über die sowohl in gegenwärtiges, als vorbenannte zwei General-Mandata einschlagende Punkten Niemand einen Proceß zu gestatten, sondern die Partei auf Anmelden directe an Unsren geheimen Rath und die hierin eigends angeordnete Deputation anzuweisen, mithin sich derselben weiter nicht, als Wir es Ihnen specialiter committiren würden, zu unterziehen, und die Hand einzuschlagen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 3. Junii 1762.

cf. M. G. S. v. J. 1771. Nr. 19. S. 458.

§. 363.

(Von der Waydenschaft der Ochsen und Pferde.)

Gleichwie man höchster Orten für eine sehr schädlich- und aller guten Polizei zuwider laufende Sache ansiehet, daß jene, welche sich statt der Pferden des Ochsen-Menats zum Feldbau bedienen, deswegen von der Gemeinwayde abgesöndert, oder gar ausgeschlossen werden wollen, da doch das Ochsen-Menat, sonderbar an jenen Orten, wo ohnehin kein guter Roßziegel vorhanden ist, dem Bauersmann nicht nur in viele Wege weit mehr Nutzen schafft, sondern auch bei dermaligen großen Pferdmangel und theuren Ankauf bei manchem schier zur Nothwendigkeit werden will.

So ist der gnädigste Befehl, daß die Ochsen, auch anderes Hornviehe von der Ge-

meindwaybe, so wenig als die Pferde ausgeschlossen, oder separirt werden sollen, sofern sich nur der Anzahl halber in gebührenden Schranken hierunter gehalten, und nicht mehr, als was die Polizeiordnung L. 3. T. 14. Art. 2. dann das im Landökonomiewesen erlassene General-Mandat vom 24. März 1762 §vo 17. (vid. die Sammlung von 1771 pag. 456. Cit. §. 17) zulasset, auf gedachte Gemeinwaybe eingeschlagen wird. Der Churfürstliche Hofrath hat demnach die Zwistigkeiten, welche sich in dieser Polizeisache ergeben, ohne Gestattung einer processualischen Weitläufigkeit allezeit gleich nach diesem General-Regulativo beizulegen, sofort auch den Regierungen der gleichmäßigen Darobhaltungswillen Nachricht hievon zu ertheilen.

Signatum in Intimo den 28. März An. 1763.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. Nr. 47. S. 790.

§. 364.

(Vom Grasen auf denen Rainen.)

Zumalen die Revisionserkenntniß vom 17. August 1767 von sich selbsten ganz klar und keinen andern Verstand hat, als daß die mit gar keinen Grundstücken versehene Bürger, und Taglöhner des Grasens auf den mit Grundstücken versehenen bürgerlichen Baurnrainen, Vorhäuptern und Doplen gar nicht berechtiget, hingegen die eigene Grundstücke besitzende Bürger keine fremde, sondern um ihre eigene Rain, Vorhäupter, und Doblen abzugrasen befugt sein sollen: Als hat die Churfürstliche Regierung Landshut sowohl die mit mehr als mindern Grundstücken angesessenen Bürger mit dem Abgrasen auf eines jeden eigenthümlichen Rain, Vorhäupter und Doblen anzuweisen, und nicht zu gestatten, daß ein oder der andere auf fremden Rainen, Vorhäuptern, und Doblen des Abgrasens sich anmaße.

Sign. in Cons. Revis. den 1. Juli 1771.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. Nr. 84. S. 1364.

§. 365.

(Von dem Einschlagen des Viehes in die Gemeinweiden.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben sich von dero obern Landesregierung gelegenheitlich einer von dem Gericht Weilhaim vorgekommener Anfrage in Betreff der auf den gemeinen Weiden einzuschlagender Viehanzahl unterm 11. Juli abhin erstatteten umständlichen Bericht gehorsamsten Vortrag machen lassen. Da nun Höchstdieselbe die Vorschrift der Lands- und Polizei-Ordnung nicht ausgedehnt wissen wollen, sondern, daß es bei derselben genauen Sinn sein Verbleiben habe, mithin kein Unterthan, dasjenige Viehe, so er von den in fremden Gemeinds-Fluren gelegenen Gründen überwintert, auf die Gemeinweide seines Wohnorts, wo er als Mitgemeiner durch die angezogenen Landesgesetze auf sein eigenes Gut beschränkt ist, zu treiben berechtigt sein solle; also hat die Churfürstliche obere Landesregierung in Vorfallenheiten sich darnach zu achten, und solches in gnädigster Antwort unter Rücksicht ihrer Acten zu vernehmen.

München den 25. August 1794.

cf. M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. Nr. 122. S. 302.

Digitized by Google

§. 366.

(Gründearrondirung bei dem Herrschaftsgerichte Schönberg betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Dem Herrschaftsgerichte Schönberg wird erwiedert, daß Johann Mayer, ganzer Bauer von Steinbügel, nachdem er sich bereits auf seinen arrondirten Gründen zur Verbesserung seiner Landwirthschaft neu angebaut, und so von der vorigen Gemeinheit sich abgeschieden hat, nach den Culturgesetzen nicht mehr genöthigt werden kann, sein Vieh mit der Heerde zu treiben, sondern es stund ihm dadurch frei, seine Gründe, wie immer für sich allein zu benützen; dadurch fällt die Aufbürdung eines Beitrags zu dem Hüterlohn, so wie jeder andere Proceß von selbst weg, ohne daß dadurch die übrigen Verhältnisse und Ansprüche des Johann Meyer in Ansehung der Gemeinde und darauf verbundenen Rechte verändert würden.

Für ähnliche Fälle wird dies zur allgemeinen Nachachtung auch öffentlich bekannt gemacht.

München den 18. März 1805.

Churfürstliche Landesdirection.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1805. St. 14. S. 487.

§. 367.

(Die Hutstreitigkeiten der Gemeinde Berolsheim betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach Einsicht der Verhandlungen über die Hutstreitigkeiten der Gemeinde Berolsheim genehmigen Seine Königliche Majestät, daß den Justizstellen nicht nur der in der Verfügung der Regierung vom 19. August 1818 bezeichnete Gegenstand, sondern auch die Entscheidung der Frage überlassen werde, mit wie viel Schafen die Beklagten ihr Hutrecht auf der Berolsheimer Markung ausüben dürfen.

Dies wird der Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, auf den unterm 29. vorigen Monats erstatteten Bericht zur Entschließung eröffnet.

München den 22. Februar 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises also ergangen.

§. 368.

7,497.
(Recurs des Mathias Winterl et cons. Großgütler zu Salching gegen Georg Straßer et cons. Kleingütler daselbst wegen Weide betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Recurs des Mathias Winterl et Cons. Großgütler zu Salching gegen Georg Straßer et Cons. Kleingütler daselbst wegen Weide, wurde von dem Königlichen Staatsraths-

Digitized by Google

Ausschusse, als ein rein polizeilicher Gegenstand, zum Königlichen Staatsministerium des Innern zu jenen Acten abgegeben, welche Verhandlungen wegen der Weide auf eigenen Gründen zum Gegenstande haben, die Königliche Regierung hat hievon die Recurrenten in Kenntniß zu setzen. Zugleich hat die Königliche Regierung denselben zu eröffnen, daß den Kleinbegüterten Georg Straßer et Cons. zu Salching die Ausübung der Weide auf ihren eigenen Gründen aus polizeilichen Rücksichten nicht untersagt werden könne, da gesetzliche Bestimmungen, welche die Benützung eigenthümlicher Gründe durch Weide verbieten, nicht vorliegen, daß aber diesen Kleinbegüterten das gehörige Hüten ihres Viehes und der Ersatz jedes durch das Vieh an fremdem Eigenthume stattfindenden Schadens obliegt, daß weder das Hinaustreiben von Vieh ohne hütende Individuen polizeilich geduldet, noch den benachbarten Gemeinden, den Fall speciell nachgewiesener Dienstbarkeit ausgenommen, angemuthet, noch die Last auferlegt werden kann, dem Einzelvieh über ihre besäten Grundstücke einen Trieb einzuräumen.

München den 23. April 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 369.

3,956.

(Weide auf eigenen Gründen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Den in der Gemeinde Kirchheim Begüterten kann die Ausübung der Weide auf ihren eigenen Gründen aus polizeilichen, die Benützung eigenthümlicher Gründe durch Weiden nicht unbedingt verbietenden Rücksichten nicht untersagt werden; dieselben sind übrigens zum Hüten ihres Viehes unter gehöriger Aufsicht, so wie zum Ersatze jedes durch dasselbe im fremden Eigenthume stattfindenden Schadens verbunden. Es kann daher weder das Hinaustreiben des Viehes ohne hütende Individuen polizeilich geduldet, noch den übrigen Realitäten-Besitzern, den Fall speciell nachgewiesener Dienstbarkeit ausgenommen, die Last auferlegt werden, dem Einzelnvieh über ihre Grundstücke einen Trieb einzuräumen.

Hiernach hat die Königliche Regierung das Weitere zu verfügen.

München den 25. Februar 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

§. 370.

25,548.

(Die Vorstellung der Gemeindeglieder zu Zwergstraß wegen Einzelnhüten ihres Anspannviehes auf unschädlichen Plätzen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In der Anlage folgt das Duplicat der Vorstellung der Gemeindeglieder zu Zwergstraß wegen Einzelnhüten ihres Anspannviehes auf unschädlichen Plätzen zur competenzmäßigen Erledigung der gegen die Verfügungen des Landgerichts Monheim vom 5. Januar 1832 und 2. August 1833 erhobenen Beschwerde.

Der Königlichen Regierung wird hiebei eine Entschließung an die Königliche Regierung des Isarkreises vom 25. Februar d. J., Weide auf eigenen Gründen betr., *) zur Wissenschaft zugeschlossen.

München den 25. September 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 371.

16,028.

(Unberechtigtes Weiden des Viehes bayerischer Unterthanen auf k. k. österreichischem Gebiete resp. Compassirung bayerischer Unterthanen am k. k. österreichischen Gerichte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf ihren Bericht vom 29. März l. J. in obenstehendem Betreffe eröffnet, was folgt:

Nach den durch das Königliche Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern erlangten Mittheilungen konnte sich zwar wegen Seltenheit ähnlicher Vorkommnisse wie das in Frage stehende, eine förmliche Praxis über das zu beobachtende Verfahren nicht bilden; in einem Falle jedoch hat das Königliche Landgericht Berchtesgaden keinen Anstand genommen, bei einem Ueberweiden österreichischen Viehes auf bayerisches Territorium gegen die k. k. Unterthanen unmittelbar die geeignete Ahndung eintreten zu lassen. Wenn es daher gleich im Principe vorzuziehen ist, die Abwandlung der Frevler durch ihre heimatliche Behörde als Regel festzustellen, so kann doch in dem vorliegenden Falle mit Rücksicht auf das bemerkte Präjudiz hievon Umgang genommen werden. Die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, hat demnach bei Beantwortung des Schreibens der k. k. ob der ennsischen Landesregierung, dieser Kreisstelle bezüglich des concreten Falles als Alternative die Bestrafung der Frevler durch die diesseitige Behörde, oder deren Compassirung resp. im Weigerungsfalle

*) Vorstehender §. 369.

Digitized by Google

den Vollzug der etwa ausgesprochenen Strafe vorzuschlagen und nach Maaßgabe der zu gewärtigenden Wahl zwischen dieser Alternative das weiter Geeignete zu verfügen.

München den 2. Juli 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

B. Insbesondere.

1) Weide in Wäldern.

§. 372.

(Von Hütung des Viehes in das Holz und auf die Schläge, dann von dem Streurechen und Eichenanbrennen.)

Es gibt die tägliche Erfahrung mehr als zu viel, daß in Unsern Landen denen Waldungen und Gehölzen, wem sie hernach angehörig sein mögen, durch den unordentlichen und forstordnungswidrigen Blumbesuch von allerlei Gattungen Vieh, darum ein unwiderbringlicher Schaden zugefügt werde, weil man selbes ganz unbedenklich auf denen frischen Schlägen und Maisen, obschon derlei Plätze fast nirgends mit behörigen Einfang versehen, auch noch anzu nicht unter der Geisel halten, sondern platterdings und frei weiden läßt, wo einerseits das schwere Vieh dem in Anschuß begriffenen noch unkräftigen Nachwachs schon durch das Vertreten, und besonders bei nassem Wetter nicht wenigen Ruin verursachet, die vorhin schon in denen Waldungen abgeschaffte Geise aber nebst denen Schaafen denselbigen mittelst den bekannten Abfrotzen der obern Knöpfel und Geschoß noch mehrers verschlimmert, so zwar, daß wegen solch unmäßigem Zudringen der Wiederwachs wo nicht vollends zurückgeschlagen, doch in so schlechtem Stand versetzt werde, daß meistens nur ein unfruchtbares Boschenwerk hervorkommt, und die Gattungen der ehemals da gestandenen starken und langen Stämme zu keiner Zeit mehr anzuhoffen seien. Wir finden Uns daher zu einstmaliger Abhelfung dieser in das gemeine Wesen durchgehends einschlagend verderblichen Mißhandlungen in die Nothwendigkeit versetzt, hiemit wiederholten Ernst gemessenst zu verordnen, daß gleichwie einiges Vieh, in so lange nicht der neue Anflug demselben aus dem Maul gewachsen, auf die Schläge zu lassen, ohnedem der Forstordnung gemäß, und durch nachgefolgte Generalien verboten ist, also auch die genaue Beobachtung dessen ein jeder, welcher das jus pascendi in seinen eigenen oder anderen Waldungen gaudirt, sich besonders angelegen sein zu lassen habe, daß einige Geise zum Voraus nicht in die Waldungen gelassen, die hierinnen eben sehr schädliche Schaafe aber anderst nicht, als sie seien von dem Hirten und der Geisel gehalten, und zwar allein in die aus-

Digitized by Google

gewachsenen Gehölze ausgetrieben, und geweidet werden. Was das große Vieh anbetrifft, mag man demselben wohl dermal in denen Förstten und Gehölzen, wo es hergebracht, den freien Blumbesuch gestatten, jedoch in dem Specialverstand, daß vorhero die jungen Schläge dergestalten verwahrt sein müssen, daß erwähntes Vieh hierzu keinen Zugang habe, massen selbes außer dessen, der Abpfändung jederzeit unterworfen bleibt.

Und damit Unsere zum Besten des gesammten Publici gemeinte Absicht fürohin mehrers aufmerksam genommen, und nicht so leicht wiederum außer Acht gesetzt werde, so verhalten Wir Unsere weiters genommene Schlußfassung nicht, daß wann diejenige, welchen hierinfalls die Jurisdiction und Strafen über das dem Gehölz auf denen Maisen und Schlägen zu Schaden gehende Vieh gebühret, nicht von nun an in die so höchst erforderliche Abstellung von selbst setzen wollen, man die Jagdbarkeitsinhaber an dergleichen Orten hiezu authorisiren, ihnen das jus praeventionis zugestehen, und sie zur Ausübung dessen, was der eigentliche Jurisdictions-Herr in der Schuldigkeit hätte, hiebei aber connivendo unterlasset, durchgehends unfehlbar einsetzen werde.

Ueber dieß solle euch auf die mittelst dem Streurechen vielfältig beschehende Aushackung, dann Stimmlung der jungen Eichen, und hiemit erfolgende Holzabschwendung von denen Forstern und Holzheyen wohl Obacht getragen, und die hierinfalls fehlige, oder zugegen Unsers General-Mandats vom 26. April 1768 (vid. Nr. 51) mit eisernen Rechenzähnen erfindende Unterthanen zur exemplarischen Bestrafung gebracht, dann schlüßlich das auf denen Holz und anderen Wiesen so sehr in Schwung gehende Anbrennen der Eichen, welches zum Theil bei dem Abraumen, und zum Theil durch die Hirten meistens geflissener Weise und aus Particular-Absichten beschiehet, als eine nicht minder höchstens nachtheilige Sache um so gewisser unterlassen werden, als hiemit statuirt wird, daß, wo dergleichen angebrannte Eichen hinfüro weiters angetroffen wurden, derjenige, welchem die Wiesen und der Heugenuß darauf zustehet, aus jenen Ursachen dieserhalb hergenommen, sohin ein solcher ohne aller Rücksicht von jeder dergleichen Eichen pr. 5 Pfd. Pfen. gestraft, auch zu Ersetzung des hieran in viel oder wenig verursachten Schadens extra angehalten werden solle.

Von Unsern Beamten und Forstbedienten sowohl, als sämmtlichen Ständen wird sich in ein so andern des gehorsamsten Vollzugs um so gewisser versehen, als hierunter denenselben bei weiters widrigen Vorkommen die schwerste Verantwortung bevorstünde.

Geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 3. November 1769.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. Nr. 80. S. 823.

---

2) Schaaftrieb. a)

§. 373.

(Für die Schäfereien müssen die Brachfelder unangebaut liegen bleiben.)

Nachdeme durch das im Land-Oeconomiewesen erlassene General-Mandat vom 22. März nup. (vid. die Samml. von 1771 pag. 453) den alt hergebrachten Schäfereien allschon §. 19. so weit vorgesehen ist, daß in keinem Stücke etwas geschehen soll, was derselben an ihrer Gerechtigkeit einigermassen abbrüchig sein mag (vid. Nr. 112 §. 9), so ergibt sich zwar von selbst, daß auch die fremde Brachfelder, worauf gedachte Schäfereien das jus pascendi hergebracht haben, zur gewöhnlichen Brachzeit unangebaut liegen bleiben müssen, folglich die wegen Anbauung der Brach sonst obwaltende General-Mandat, mässige Regel hierinfalls um so mehr eine Exception und Ausnahme zu leiden habe, als das ganze Land-Manufactur-Wesen hauptsächlich auf Vermehrung der Woll, mithin auch auf der Conservation sothaner Schäfereien beruhet. Damit aber desto weniger Zweifel darüber entstehen und das Mandat auf andere Weise nicht so leicht ausgelegt werden möge, lassen Ihre Churfürstliche Durchlaucht dero Hofrath gegenwärtige Declaration hierüber zukommen und wollen, daß auch den Regierungen hievon Nachricht ertheilt werde, um die Parteien bei vorfallenden Zwistigkeiten ohne weitere Anfrage oder Gestattung processualischer Weitläufigkeit gleich hiernach anweisen zu können.

Sign. München den 9. Juli 1762.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. S. 784. Nr. 40.

§. 374.

(Auszug aus dem Mandat vom 7. November 1774, die Schaafzucht und Vertilgung der Spatzen betr.)

Damit sich nun jedermann dieses Schaafzügels desto mehrer bestrebe, und hierzu angefrischet werde. So versehen Wir Uns gnädigst, daß Unsere lieben getreuen Stände die Unterthanen zur Schaafzucht ermahnen, Unseren Beamten aber befehlen Wir gemässen, daß diese die nämliche Ermahnung machen, so fort dem Unterthan durchgehends die begreifliche Vorstellung des hiervon kommenden Nutzens eindrucken, und deme beifügen, wie sie sich durch die Beschränkung des General-Mandats vom 24. März An. 1762 (vide die Sammlung von 1771. pag. 453) (welches sich §. 19 auf die alte Polizeiordnung von An. 1616 und auf die damalig ganz andere Zeit und Umstände gründet) wegen der Zahl der Schaafhaltung, nicht irr machen lassen sollen, gestalten Wir jeden Bauern, der eigene besteuerte Gründe besitzt, so viele Schaafe zu halten hiemit gnädigst erlauben, als er den Sommer und Herbst über, auf seinen eigenen, und zum Theil auch in hienach zu vernehmender Maaß auf Gemeindsgründen halten

a) Vergl. auch die Entschliessung vom 15. Aug. 1837. §. 381 unten.

Digitized by Google

mag, massen ohnehin ein jeder im Herbst, was er zu Zucht nicht überwintern kann, ohnedem an seine Nachbarn oder an Metzgern in Städten und Märkten, im Lande zu verkaufen bedacht sein würde, wie dann auch denen Unterthanen, welche keinen Ausbau haben, die laut der Polizeiordnung 3. Buchs, 14. Titel, 4. Art. zu halten erlaubte vier Schaafe nicht verwehret werden soll, obschon es im übrigen wegen des Austriebs der Schaafe auf fremde Gründe, es bei gedachter alter Polizeiordnung Tit. cit. Art. 3 sein Verbleiben haben, und ein als anders, denen altberechtigten Schäffereien, wenn sie ihre alte Schaafanzahl wirklich halten, und sich solche im guten Flore befinden, an ihrem Herkommen, oder Rechten, unabbrüchig sein sollen. Gleich auch wegen den Gemeindeweiden respectu des Schaafaustriebes der sorgfältige Gemeindsbedacht genommen werden solle, daß nicht nur allein einige fremde, oder Bestandschaafe von Metzgern oder Schaaftreibern, wo es nicht Herkommens, ohne Bewilligung der Gemeinden einzuschlagen niemanden verstattet, sondern auch von den Mitgemeinden selbsten der Gemeinds-Weidplatz von einem gegen den andern, oder von dem vermöglichern, gegen den ärmern Unterthan nicht übertrieben und im Falle eines sich ergebenden Anstandes der Maaßstab zum Gemeindstrieb nach letzt besagtem 4. Artikel der Polizeiordnung von der Obrigkeit genommen, auch von selber nicht gestattet werden solle, daß wider den gesammten Gemeindswillen einige eigensinnige Mitgemeinden zur Beschwerde der übrigen, unter die weiße geflissentlich schwarze Schaafe, dann unter die zwischerrige, einscherrige, und so hinwider allerlei Zügel von sonderheitlichen ausländischen, oder sonst bedenklichen, im Rufe einer Schaafseuche stehenden Orten beischlagen dürfen, massen wohl jeder auf seinem eigenen, nicht aber auf Gemeindsgründen willkührlich sich zu beschlagen, zumalen in der Gemeinde mit selber sich gleichförmig zu betragen haben solle.

Da dann aber alle derlei Bewilligungen und Erinnerungen bei dem gemeinen Mann aus der bloßen Vorlesung, oder Vorhalt, ohne thätigen Beispielen den erwünschten Eindruck nicht machen, so versehen Wir Uns gegen Unsere liebe und getreue Landstände, auch Unsere, und Unserer Ständen, Beamten und Richter, nicht minders gegen die Pfarrer, und die vorzüglichere Gewerbschafter in denen Gemeinden, als Tafernwirthe, Brauern, Stifter und andere beträchtlichere Landeswirthschafter, daß sie mit dem rühmlichen Beispiele in Beförderung der Schaafzucht, dem gemeinen Bauersmann vorausgehen, selben zur Nachfolge zusprechen, auch denen ärmeren Unterthanen allenfalls mit ein- oder anderen auf Bestand oder Borge verleihen, den Mutterschaafe, christlich und nachbarlich beispringen, und in der Folge ihren sicheren selbst eigenen dereinstigen Nutzen vermehren helfen werden.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. 2. Nr. 126. S. 902.

§. 375.

(Die berechtigten Schäfereien betr.)

Die Schafhaltung, welche den Bauersleuten bei ihren Gütern sowohl nach der Polizeiordnung Lib. 3. T. 14. Art. 4. als den General-Mandaten von An. 1762. §. 19. (vide die Sammlung v. J. 1771. Seite 453 et 1774. vide die Sammlung v. J. 1784. Seite 902.) in

bestimmter Maaß gebühret, wird auch die nämliche Mandata an den Orten, wo sich alt berechtigte Schäfereien befinden, so weit beschränkt, daß diesen ihr altes Recht und Herkommen dadurch keineswegs benommen, sondern ausdrücklich vorbehalten sein solle, weil dem gemeinen Wesen an Erhaltung der Schäfereien gewiß noch mehr, als an einzelnen Schafen, welche der Bauer gemeiniglich nur in schlecht, und vielmal gar in infiscirter Qualität zu halten pflegt, gelegen sein will.

Es kommt demnach in der zwischen dem Baron N. und seinen Unterthanen zu N. wegen der Schafhaltung obwaltenden Streitsache nur darauf an, ob jener eine solche Schäferei bei N. besitze, bei welcher die generalmandatmässige Ausnahme gegen die Unterthanen Platz greifen kann, und da nun der hierüber zu machende Beweis mehr in das Justiz- als Polizeisache einschlagt, so wird der ober Landesregierungs-Bericht sammt den Actis zum Hofrath übergeben, um die Sache justizmässig zu verhandeln, salvo revisorio.

München den 8. November 1788.

cf. M. G. S. v. J. 1797 Bd. 5. Nr. 7. S. 161.

§. 376.

(Die Abstellung der Frühlingshut auf den Wiesen zumal mit Schafvieh betr.)

Da mit Mißfallen zu vernehmen gewesen ist, daß der neuerlichen Verordnung vom 22. März entgegen, die Frühlingshut auf den Wiesen, zumal mit dem Schafvieh, hier und da dennoch fortgesetzt werde, so wird sothanes Verbot nicht nur andurch nachdrücklich wiederholt, sondern auch, in Gemäßheit des ältern Ausschreibens vom 25. Juni 1767, welches mit den in den übrigen Staaten deshalb bestehenden Gesetzen hierin übereinkommt, hierbei erläuternd festgesetzt, daß, wo hierunter Dienstbarkeitsrechte eines Dritten vorkommen, welche die Behütung der Wiesen im Frühjahre etwa bis Walpurgis begründen (wie vorzüglich rücksichtlich der Schafweide hier und da der Fall ist), darüber ein Aequivalent an Weidgeld ausgemittelt, dessen billige Bestimmung nach der Localität von den Aemtern besorgt, und nur im Fall erheblicher Schwierigkeiten darüber Bericht anher erstattet werden solle.

Ansbach den 19. April 1797.

Königlich Preußische Krieges- und Domainen-Kammer.

cf. Ansb. Int. Ztg. v. J. 1797. Nr. 17.

§. 377.

(Den Schaftrieb auf den zur Cultur abgetheilten Gemeindsgründen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht!

Wird dem Herrschaftsgerichte Falkenstein auf den Bericht vom 7. dieses wegen Weidenschafts-Abtheilungen und Brachbau von Seite mehrerer Gemeinden und Unterthanen im dasigen Herrschaftsbezirke eröffnet, daß selbes ungesäumt den höchsten Aufträgen nachzukommen,

Digitized by Google

und zu keinen weitern Aufzüglichkeits-Beschwerden Anlaß zu geben habe. Es gereichte übrigens zum höchsten Wohlgefallen, daß, wie der gegenwärtige neue Herrschafts-Inhaber, Joseph August Reichsgraf von Törring über diese Culturs-Aufzüglichkeiten, die blos der bisher auf diesen öden und Brachgründen ausgeübte herrschaftliche Schaftrieb erregte, in Kenntniß gesetzt wurde, selber alsbald an das Herrschaftsgericht die Weisung ertheilte, daß sogleich nach den neuen Culturs-Gesetzen verfahren werden soll, sohin die Vertheilung der Gemeindsgründe ohne Entschädigung des hergebracht herrschaftlichen Schaftriebes vorzunehmen, und die Schäferei in so ferne und so lange aufgehoben sei, als die Unterthanen die Weidschaften und Brachen wirklich bebauen.

Dieses besondere höchste Wohlgefallen über die hier gezeigte liberale und culturbeförderliche Handlungsart des erwähnten Joseph Reichsgrafen von Törring wird hiemit auch durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, vorzüglich auch, weil nicht unwahrscheinlich ähnliche Fälle sich ereignen können, wo man wegen des Schaftriebs der Cultur-Hindernisse im Wege legen will.

Der Schaftrieb entstand in vorigen Zeiten, wo die Gründe öde, die Brache nicht angebaut waren, er konnte kein Widerspruchsrecht gegen die Cultur der Gründe festsetzen, sondern wie andere Weidenschaften muß auch diese der Cultur nach den Culturgesetzen weichen. Auch ohne einen solchen Schaftrieb läßt sich die Schafzucht im Lande weit zweckmäßiger und wohlthätiger in bessere Aufnahme bringen. Es ist sich also in vorkommenden Fällen hiernach zu achten.

München den 11. Juli 1803.

Churfürstliche General-Landesdirection.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1803. St. 29. S. 485.

§. 378.

6,534.

(Schafhaltung in der Stadt-Markung von Ansbach betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht vom 14. April l. J. eingesendeten Acten im vorstehenden Betreffe folgen mit der Bemerkung zurück, daß theils ältere Localstatuten, theils die Cultur-Verordnung vom 15. März 1808 über die Jahreszeit, während welcher die Schafweide auf Aeckern und Wiesen ausgeübt werden kann, bestimmen. Was aber die auf 4 Stücke fixirte Anzahl der den Bürgern von Ansbach zu halten erlaubten Schafe betrifft, so erscheint dafür kein hinlänglicher Grund, da den Bürgern das Schafhalten weder durch Verträge noch durch Gesetze irgendwo verboten ist, und da es gleichgiltig ist, wie viele Schafe jeder derselben halte, wenn nur die der Rindviehheerde ausschließend bestimmten Plätze, worauf auch die Recurrenten gar keinen Anspruch machen, geschont, und überhaupt die Hut nicht über die zur Beweidung vertragsmäßig oder

Digitized by Google

gesetzlich bestimmte Jahreszeit ausgedehnt wird. Ueber diesen Bestand ist noch mit Rücksendung der Acten weiterer motivirter Bericht zu erstatten.

München den 23. Mai 1812.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche General-Commissariat des Rezatkreises, also ergangen.

§. 379.

10,295.

(Schafhalten in der Stadt-Markung von Ansbach betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Erläuterungs-Bericht des Königlichen General-Commissariats vom 11. Juni l. J. wird demselben erwiedert; daß allerdings auf seinen Gründen, auf welchen bisher noch kein fremdes Weidrecht existirt, ohne Einwilligung des Eigenthümers keine begründet werden könne; daß ferner auch die bestehende Weidenschaft, so ferne sie der Cultur auf irgend eine Art schädlich wird, nach Bestimmung der Cultur-Gesetze weichen müsse; daß aber die Haltung einer unbestimmten Anzahl von Schafen, wenn selbe auf eigenen Gründen ohne Beschädigung der benachbarten oder auf irgend eine Art ohne Verletzung der Eigenthums-Rechte anderer Grundbesitzer und ohne Uebertretung der Cultur-Gesetze erhalten werden können, keinem Einwohner verwehrt werden dürfe. Wornach das Weitere zu verfügen, und auf jeden Fall der Feldbau gegen Beschädigung der Schafbesitzer zu schützen ist.

München den 11. Juli 1812.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche General-Commissariat des Rezatkreises, also ergangen.

---

3) Gänsetrieb a).

§. 380.

(Mandatum de anno 1762 wegen der Gänsweid.)

Unseren Gruß und Gnade zuvor: Die Erfahrung bezeigt mehr als zuviel, was für großen Schaden durch die Gänse, zumal an jenen Orten, wo man ganze Heerden zu unterhalten, und unter anderem Vieh auf die Weid zu treiben pflegt, diesem letzteren mittels der abgefallnen Federn öftern zugefügt wird; derowegen Wir Uns bemüßiget sehen, nöthige Vorsehung

a) s. auch Mandat vom 12. November 1762. (s. §. 3 S. 116.)

Digitized by Google

hierinn zu thun, und hiermit gnädigst, doch ernstlich anzubefehlen, daß hinfüro die Gäns entweder nur bei Haus unterhalten, oder wenigst nicht mehr an solche Ort, wo auch anderes Vieh zu weiden pflegt, sondern an eignen, von der übrigen Weid separirte Orte getrieben, und was sich außerhalb von Gänsen auf der Weid betretten läßt, jedermann schlechterdings Preiß gegeben, der Hüter aber, aus dessen Verschulden solches geschehen ist, exemplarisch bestraft werden solle.

Datum München den 24. März 1762.

cf. M. G. S. v. J. 1771. Nr. 21. S. 464.

---

4) Beweiden der Straßengräben.

§. 381.

10,254.

(Den am 24. Juli d. J. in Augsburg abgehaltenen ersten Schafmarkt, resp. das Beweiden der Straßengräben durch veredelte inländische Schafe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, wird auf Bericht vom 1ten d. M. obenangeführten Betreffes Folgendes zur Entschliessung erwiedert:

Unter den in dem Berichte des Magistrates der Stadt Augsburg erörterten Verhältnissen, können die Ergebnisse des ersten Schafmarktes immerhin noch erfreulich genannt werden, und es ist zu erwarten, daß bei der eingetretenen sehr günstigen Witterung und insbesondere bei deren wahrscheinlichen Fortbestande, der zweite Schafmarkt jedenfalls an Frequenz bereits einen bedeutenden Fortschritt darlegen werde.

Die von den Wegmachern gegen die Schafe zu beobachtende Handlungsweise, erheischt allerdings eine strenge Einschreitung. Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, wird daher diese Angestellten ernstlich anweisen lassen, daß sie inländische veredelte Schafe, an dem Abweiden des Grases der Straßengräben und Banquetten nur bei nassem Boden und auch dann nur dort, wo die Tritte der Schafe wesentliche Beschädigungen erzeugen können, und zwar nur mittelst höflichen Ansinnens an die Heerdeführer, nicht aber via facti hindern.

München den 15. August 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. Innern, also ergangen.

Notif. den übrigen Kreisregierungen, K. d. Innern, zu gleichem Zweck.

Digitized by Google

5) Einzeln- und Nacht-Weide. a)

§. 382.

(Die Abschaffung der Nachtweiden im Neuburgischen betr.)

Man hat sich bei Churfürstlicher Regierung über die von denen Gemeinden: Sonderheim, Blintheim, Steinheim und Kicklingen, wegen der Nachtweiden eingereichte Beschwerden, und darüber eingeholten Amtsbericht umständlich gehorsamsten Vortrag abstatten lassen, und darauf beschlossen, daß

1mo. Die befragte Nachtweid als ein offenbar schädliche, und deßwegen vorlängst verbottene Sache vollkommen abgeschafft, und auf dieses Verbott ohnnachsichtlich vestgehalten, daß

2do. Die Mitweidberechtigte nach der Normalverordnung vom 7. December 1770 §. 8 durch gütlichen, und nöthigen Falls von Oberamtswegen nach eintrettender Billigkeit durch-

---

a) Vergleiche auch die Ziffer 188 der Ministerial-Entschliessung vom 31. October 1837 Nr. 1101 bei Abth. XI. „Gemeindewesen."

Als Verbote des Einzelnhütens zählen hieher auch noch die in der Maier'schen Generalien-Sammlung aufbewahrten Cultur-Mandate und zwar vom 3. Juni 1762. Art. 3. (Sammlung vom Jahre 1771 S. 459 und Novellen zum Bayerischen Landrecht S. 214,) vom 1. Aug. 1778 (Generaliensammlung Bd. I. pag. 110 §. 3, Novellen zum Bayerischen Landrechte S. 223.) vom 16. März 1793 Nr. 8 (Generaliensammlung Bd. V. S. 266,) und vom 10. November 1790 (Generaliensammlung Bd. VI. S. 206) enthalten, und die a. h. V. O. v. 10. December 1804 (vergl. die chronologische Uebersicht.) Auch das im ehemaligen Fürstenthum Ansbach noch giltige preußische Landrecht bestimmt im I. Theil 22. Titel §. 68 ff., daß der Weideberechtigte nur unter der Aufsicht eines Hirten sein Vieh auf die Weide zu bringen befugt sei. Das Hüthen durch noch schulpflichtige Kinder ist besonders im Rezatkreise durch Regierungsausschreiben vom 30. Juli 1822 (im Kreisblatt solchen Jahres S. 1545) streng verboten. Aehnliche Anordnungen treffen eine Regierungsentschließung des Obermainkreises vom 5. März 1819 über das Einzelnhüten des Viehes, und eine Regierungsentschließung des Untermainkreises vom 3. März 1823 über das Einzelnhüten des Viehes in den Waldungen sub Nr. 11,621.

Ferner sind die Polizeibehörden wegen des schädlichen Einzelnhütens auf die diesfalls bestehenden Verordnungen hingewiesen und zu dem unnachsichtlichen Vollzug aufgefodert, durch

1) Landrathsabschied des Regenkreises vom 11. Mai 1830 Abschn. V. Ziff. 8 Lit. b. (Reg. Bl. v. J. 1830 Nr. 17 S. 710.)
2) Landrathsabschied für den Regenkreis vom 19. October 1832 Abschn. IV. Ziff. 9 S. 790 (Reg. Bl. v. J. 1832 Nr. 48 S. 790.)
3) Landrathsabschied für den Untermainkreis vom 6. April 1831 Abschn. VI. Ziff. 19 (Reg. Bl. v. J. 1831 Nr. 23 S. 684.)
4) Landrathsabschied für den Untermainkreis vom 31. Januar 1835 Abschn. VI. Ziff. 2 (Reg. Bl. v. J. 1835 Nr. 14 S. 236,) und
5) Landrathsabschied für den Untermainkreis vom 2. November 1835 Absch. V. Ziff. 1 (Reg. Bl. v. J. 1835 Nr. 68 S. 1158.)

Digitized by Google

greifenden Vergleich dergestalten auseinander zu setzen, und zu vergnügen, daß von jedem Tagwerk Wiesen zu Ablösung aller zu frühzeitigen Frühlings- und Herbsthut, welch letztere in Zukunft rücksichtlich erhalten mögender mehrfacher Benutzung erst in Mitte Septembers anzufangen, an die Gemeindekasse alljährlich 1 fl. bezahlt und verrechnet; daß

3tio. Auch diejenige zu Wiesen gemachte Gründe von denen, welche per modum servitutis die Weide darauf hergebracht haben, fürohin nur sofern, als es ohne Schaden und Abbruch der Culturgesetze, und des Eigenthumsrecht geschehen mag, gleichmäßig nur zur offenen Herbstzeit in Mitte Septembers betrieben, und dieser vestgesetzte Termin unter keinerlei Vorwand irgend eines ohnehin als verderblicher Mißbrauch anzusetzenden widrigen Herkommens unterbrochen; daß sofort

4to. Die zur zeitherig unerlaubten Nachtweid bestimmt gewesene öde Plätze nach hierunter vorhin schon verordneter Proportion, und billiger Verhältniß eines jeden Mitglieds Besitzthums, und Gemeindtheilhabung ordentlich repartirt, und eines jeden eigener Benutzung fortan überlassen werden solle. Wornach sich also sämmtliche Oberämter durchaus pünktlich schuldig zu achten haben.

Decretum Neuburg den 24. Mai 1783.

cf. M. G. S. v. J. 1788. B. 4. S. 665. Nr. 153.

§. 383.

Extractus.

(Abstellung der Nachtweiden.)

Die Gemeinden Steinheim, Blindheim, Gremheim, Schweningen, Kicklingen und Tapfheim, beschweren sich über Abstellung der Nachtweiden.

Der unterthänigst nachsuchenden Land-Vogtamtlichen Beaugenscheinigung solle statt gegeben — und wo die Schädlichkeit der Nachtweide nicht größer, als der Entgang des Nutzens befunden wird, solche gestattet, oder, wenn bei ein und anderer Gemeind schädliche Ueberschreitungen wahrzunehmen sind, die Orts angemessene Schranken gesetzet werden.

München den 8. Juni 1784.

An
die Regierung Neuburg also ergangen.

§. 384.

(Die Nachtweiden bei sicheren Gemeinden betr.)

Aus ruckgehendem Act wäre höchst gefällig zu ersehen, wie die Churfürstliche Regierung deren Nachtweiden halber die höchste Weisung vom 8. Juni v. J. zu erfüllen — und welch abänderende Ankehr zu treffen sich bestrebet habe?

Und gleichwie andurch gedachte Regierung von selbst übergnüget worden, daß bei Landculturs-Gegenständen die allgemeinen Verordnungen nicht immer allgemein anwendbar

Digitized by Google

seien, so hat selbe denen gegen Vorstellungen desto leichteres Gehör zu geben, sofort jenes Verbott, worinn denen Advocaten in Cultursachen Beschwerden zu überreichen untersaget worden, ungesäumt wieder aufzuheben; Nichtweniger mit Abordnung kostbarer Regierungs-Commissionen desto sparsamer zu sein, je weniger die Gemeinden oder sonst einzelne Personen in der Schuld sind, wenn eine gemein-Verordnung, besonderer Localumstände halber auf sie nicht passe.

Indessen solle auf denen mehrfachen Nachtweids-Verbotten an und für sich noch ferners beharret, und nur aus sonders erheblich — oder schädlichen Ursachen eine Ausnahme gestattet, dann vorzüglich Rucksicht mit dahin genohmen werden, daß gewisse Spannbezirk dazu verwendet, und diese mit einem Umfang oder Graben zur Verhütung des schädlichem Auslaufes verwahret werden.

Ferners hat mehrbesagte Regierung auf die wegen des Viehestandes erlassene Verordnung in der Maaß fest zu halten, daß, weil derselbe bei den Söldnern zu übermäßig befunden worden, und dieses denen Weidberechtigten eine Verkürzung machet, Niemanden ohne Ausnahm mehrer Vieh, als nach älterem Regulativ zur Verhältniß bestimmet ist, zu halten erlaubet werde.

Letztlich wird noch gnädigst unverhalten, daß man nach unterthänigstem Antrag dem Tit. v. Sezger aufgegeben habe, wider die von Churfürstlicher Regierung in Polizei-Sachen treffende Ankehrungen keine eigenmächtige Gegen-Verbotte mehr an die Stadt Lauingen zuzufertigen, oder in was weiteres, als in das städtische Oeconomie-Fach sich einzumischen.

München den 18. October 1785.

An
die Regierung Neuburg also ergangen.

§. 385.

(Die Abbestellung der schädlichen Nachtweide des Viehstandes betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Hat man sich über die Beschwerde der Gemeinden Langengeislingen, Altham, Eichenkofen, Glaslern, Berglern, Mittenlern, Niederding, Notzing und Kempfing Vortrag machen lassen, und dabei ersehen, daß dieselben nicht anders zum Gegenstande haben, als weil das Landgericht die hier noch bestandene so landesverderbliche, als dem Viehstande schädliche Nachtweide ernstlich abgestellt hat, wie diese auch nach den ältern und neuern höchsten Verordnungen eine verbotene Sache ist.

Das Landgericht hat hierin nicht nur recht gethan, sondern dessen Thätigkeit wird hiemit belobt, und hat selbes hiemit fortzufahren, sohin den Gemeinden die Abweisung zu bedeuten, wie auch ihr Rechtsanwalt Licent. Zintl, an die Zurückgabe des angenommenen Taxes und 6 Reichsthaler Strafe zum Armeninstitute verurtheilt ist. Die Gemeinden sind vielmehr zur bessern Einrichtung ihrer Landwirthschaft zu ermuntern, wozu ihnen die höchste Verordnungen alle Gelegenheit an die Hand geben, und dann werden sie das Schädliche der Weide

Digitized by Google

und noch dazu der Nachtweide von selbst einsehen, und ihren Fleiß durch mehrere Früchte und bessern Viehstand, sohin in jeder Hinsicht durch mehr Wohlstand belohnt finden.

München den 11. Juli 1803.

Churfürstliche General-Landesdirection.

cf. Churbayerisches Reg. Bl. v. J. 1803. St. 29. S. 486.

§. 386.

(Das wiederholt verbotene Einzelnhüten des Hornviehes betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Das einzelne Hüten des Hornviehes, selbst auf den eigenthümlichen Gründen des Inhabers, ist bereits durch ältere und neue Verordnungen abgeschafft. Diesem Verbote liegen nicht allein die Nachtheile zum Grunde, welche in mancher Hinsicht der Landescultur zugehen, sondern dieses einzelne Hüten, wozu die Kinder auf dem Lande allenthalben noch von ihren Eltern, sobald das Frühjahr beginnt, angehalten werden, ist das schrecklichste Uebel, die ärgste Pest für die gute Sache der moralischen und intellectuellen Jugendbildung.

Die Kinder, indem sie die kaum einige Monate besuchten Schulen verlassen, und den Hirtenstab ergreifen müssen, vergessen nicht nur das im Winter Gelernte wieder; sondern sie arten auch ganz in Rohheit und Unsittlichkeit aus, verlieren alle Empfänglichkeit für eine bessere Bildung auf immer, und nähern sich ganz dem Viehe an, mit dem sie umgehen.

Die Verantwortung, die sich die Eltern und Dienstherren durch diese Mißgriffe aufladen, ist nicht zu berechnen; denn sie untergraben nicht nur ihren und ihrer Mitgemeiner gegenwärtigen und künftigen Wohlstand und Emporkommen; sondern auch das künftige Wohl und Glück ihrer eigenen Generationen, sie legen zu derselben Verderben den ersten und unerschütterlichsten Grundstein.

Sämmtlichen Landrichterämtern und Obrigkeiten wird demnach der schärfste und nachdrücklichste Auftrag gemacht, den mit so unzähligen Nachtheilen verbundenen Mißbrauch des einseitigen Hütens allgemein und mit allem Ernste abzustellen, die Eltern von diesem Unfuge verfänglich abzumahnen, und, sobald Warnungen nichts fruchten, solche gewissenlose und halsstarrige Eltern mit nachdrücklicher Züchtigung an Geld und Leibe herzunehmen. Bei dieser Gelegenheit werden auch alle und jede Gerichtsstellen und Obrigkeiten ernstlich aufgefordert, den fleißigen Besuch der Werktag- wie auch der Feiertags- oder Handwerksschulen sorgfältigst und thätigst, im Nothfalle sogar mit Ergreifung zweckmäßiger Zwangsmittel und Verführung empfindlicher Strafen gegen die Eltern und Vorgesetzten der Kinder zu betreiben, die in vielfacher Hinsicht verderblichen Winkelschulen überall, wo solche schädliche Auswüchse unter der Pflege und Führung unberufener selbst unterrichtsbedürftiger Lehrer bestehen, ohne Schonung oder Nachsicht aufzuheben, das öffentliche Schul- und Erziehungswesen überhaupt sich zu einem der ersten und angelegensten Gegenstände zu machen, solches nachdrücklichst zu unterstützen, die hierüber bestehenden höchsten Verordnungen bei schwerer Ahndung eifrig und genau zu handhaben, jeden boshaften und hartnäckigen Widersacher strenge zu bestrafen, oder falls ein

Digitized by Google

solcher ihrem Gerichtszwange nicht unterworfen wäre, ihn zu obigem Ziele hierher sogleich anzuzeigen, und die eingehenden Strafgelder zum Besten der Werk- und Feiertagsschulen zu verwenden.

Nicht nur die Churfürstlichen Landrichterämter haben diese Verordnung den ihrem Gerichtszwange unmittelbar unterworfenen Unterthanen und Einwohnern, sondern auch die incorporirten Städte, Märkte und Hofmärkte, dann Pfarrer und Geistlichen solche den ihrer Obsorge Anvertrauten ebenfalls zu publiciren, und sich sämmtlich der thätigsten und eifrigsten Mitwirkung zu widmen.

Amberg den 18. Mai 1804.

Churfürstlich oberpfälzische Landesdirection.

cf. Oberpfälz. Reg. Bl. v. J. 1804. St. 21. S. 405.

§. 387.

(Erläuterung der Verordnung wegen des einzelnen Hütens des Hornviehes betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Da aus mehreren von verschiedenen Gemeinden eingekommenen Vorstellungen und Beschwerden gegen die unterm 18. Mai abhin im 21. Stücke des oberpfälzischen Regierungsblatts bekannt gemachte Verordnung, wegen des einzelnen Hütens des Hornviehes, zu ersehen gewesen, daß dieser Verordnung eine der zum Grunde liegenden Absicht nicht ganz angemessene Auslegung gegeben worden, so findet die Churfürstliche Landesdirection nothwendig, folgende nähere Bestimmungen obiger Verordnung nachzutragen:

1) Bleibt das einzelne Hüten des Hornviehes auf Rainen und Wegen zwischen angebauten Feldern ein für allemal bei Vermeidung der festgesetzten nachdrücklichen Geld- und Leibesstrafen verboten, und sind die Gemeinden anzuweisen, das Zug- oder Menatvieh in einer besondern Heerde auf eigenen hiezu bestimmten Plätzen zu weiden. Dagegen ist es allerdings erlaubt, dort, wo wegen Localverhältnisse eine besondere Weide für das gesammte Menatvieh nicht zu haben ist, auch solches mit der Gemeindsheerde nicht getrieben werden kann, nach dem 3. Abs. der Verordnung vom 3. Juni 1762 dasselbe auf eigenen Gründen, jedoch nur unter fleißiger und genauer Obsorge und Aufsicht zu weiden, die dagegen Handelnden oder Schaden Verursachenden sind mit den bestimmten Strafen, nebst dem Ersatze des verursachten Schadens zu belegen.

2) Was das Hüten auf den Brachfeldern betrifft, so werden die Obrigkeiten auf den 4. Absatz der Verordnung vom 3. Juni 1762 angewiesen, nach welcher, wenn der mehrere Theil des Brachfeldes angebaut wird, auch der Mindere demselben nachfolgen, oder wenigstens so lang, bis die Früchte von dem ganzen Felde eingebracht sind, auch der ungebaute Theil nicht in die Weide genommen werden soll.

3) Dürfen unter keinem Vorwande, und bei Vermeidung der bestimmten Strafen, solche Kinder, welche nach den erlassenen Verordnungen noch die Schule zu besuchen verbunden sind, zum Hüten des Zugviehes gebraucht werden.

Digitized by Google

4) Darf das Vieh niemals über Nacht auf der Weide gelassen werden.

5) Die nämliche Beschaffenheit, wie oben im zweiten Absatze von den Brachfeldern erneuert worden, hat es auch bei angebauten Feldern in so weit, daß das Vieh nicht auf einzelnen abgeräumten Feldern geweidet werden darf, bis wenigstens der größte Theil einer Flur oder Zelche von den Früchten entblößt sein wird. Durch diese näheren Bestimmungen erhalten nun auch die in der Zwischenzeit eingelaufenen Vorstellungen einzelner Gemeinden ihre Erledigung und sind dieselben von den Churfürstlichen Landrichterämtern auf gegenwärtige Verordnung anzuweisen.

Amberg den 14. Juni 1804.

Churfürstliche Landes-Direction in der obern Pfalz.

cf. Oberpfälz. Reg. Bl. v. J. 1804. St. 25. S. 483.

§. 388.

20,422.

(Das Gesuch des N. N. und Consorten zu N. wegen Gestattung der Nachtweide betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwägung, daß einerseits jene allgemeine Nachtheile der Nachtweiden, welche die Verordnungen vom 11. Juli 1803, und 10. December 1804 [a]) motivirten, durch genaue Erfüllung der vom Landgerichte N. festgesetzten und von dem Bittsteller N. N. und Consorten angenommenen Bedingungen möglichst beseitigt; andererseits aber die Pferdezucht, welche als ein besonderer Industriezweig des Ortes N. angegeben wird, durch Erlaubniß der Nachtweide wieder mehr in Aufnahme gebracht wird, wollen des Königs Majestät nach dem Gutachten des Landgerichts ausnahmsweise gestatten, daß die obengenannten Einwohner und Pferdebesitzer zu N. sich auf der sogenannten Griese der Nachtweide mit Pferden bedienen.

Es soll jedoch jeder allenfallsiger Exceß nicht nur die solidarische Verpflichtung der Einzelnen zum Schadensersatz, und die polizeiliche Ahndung; sondern auch den Verlust dieser Begünstigung selbst zur Folge haben, und im Uebrigen ohne besondere Erlaubniß keiner anderen Gemeinde eine ähnliche Ausnahme von den bestehenden Gesetzen gestattet werden. Hiernach ist das Geeignete zu verfügen.

München den 14. December 1818.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 389.

7,556.

(Den Verbot der Nachtweiden betr.)

M. J. K.

Ehe Wir über die fernere Anwendung, oder die allenfalls dabei eintretenden Modificationen des Verbots der Nachtweiden nähere allgemeine Bestimmungen erlassen, wollen Wir

a) s. chronologische Uebersicht.

Digitized by Google

in Erwägung der von euch in euerem Berichte vom 3. April d. J. angeführten Gründe und bei den wiederholten bringenden Vorstellungen der Gemeinde N. gleichwohl gestatten, daß von dem Verbote der Nachtweide vor der Hand in Beziehung auf die Pferde bei diesen Gemeinden Umgang genommen werde. Dabei habt ihr aber nach den von euch gemachten Anträgen von selbst solche Vorkehrungen zu treffen, daß jede daraus hervorgehende Beschädigung und jeder Nachtheil für die Forstcultur beseitigt werde.

Ihr habt hienach das Weitere zu verfügen.

München den 10. Juni 1819.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 390.

11,865.

(Die Nachtweide für Pferde zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem unterm 14. December 1818 die Nachtweide für Pferde zu N. blos ausnahmsweise, und in Berücksichtigung der mehr in Aufnahme zu bringenden Pferdezucht, gestattet wurde; diese Gestattung aber bisher zu weit ausgedehnt geworden zu sein scheint, so genehmigen Seine Königliche Majestät, daß nach dem Antrage des Magistrats zu N. und der bei weitem größeren Zahl der dortigen Gemeindeglieder, die gestattete Nachtweide blos auf Zuchtpferde beschränkt, und dafür ein besonderer unschädlicher Platz ausgemittelt werde.

Die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., hat hiernach das Weitere zu verfügen, und die mit ihrem Berichte vom 21. praes. vorgelegten Acten zurückzuempfangen.

München den 19. August 1821.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 391.

10,501.

(Das einzelne Hüten mit Vieh in den Waldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß in verschiedenen Gegenden des Untermainkreises und besonders in den Landgerichten Fladungen, Bischofsheim, Mellerichstadt, Neustadt und Münnerstadt das einzelne Hüten mit Vieh sowohl in herrschaftlichen als andern Waldungen ohne besonders aufgestellte Hirten wieder überhand nehme, wodurch nicht nur der Forstschutz äußerst erschwert ist, sondern auch eine Menge von arbeitsfähigen Händen unbeschäftigt bleibt, dem Müßiggange gefröhnt und Sittenlosigkeit befördert wird.

Zugleich lehrt die Erfahrung, daß durch solches einzelne Hüten der Reiz zu Forst-

Digitized by Google

freveln geweckt wird, wodurch die Vermögens-Umstände der Unterthanen gefährdet, und auch die Waldungen in schlechten und unergiebigen Zustand versetzt werden müssen.

Es wird demnach verfügt, wie folgt:

1) Jede Gemeinde kann das ihr zustehendes Hutrecht in herrschaftlichen und andern Waldungen nur durch einen Gemeindehirten ausüben,

2) alles einzelne Hüten und außer der Heerde in den Waldungen wird untersagt, und jeder einzeln Hütende als Waldfrevler zur Rüge gezogen und bestraft.

Sämmtliche Polizeibehörden haben die in ihren Bezirken befindlichen Gemeinden, welche die Waldhut auszuüben berechtigt sind, besonders anzuweisen, ordentliche Viehheerden zu bilden, Gemeindehirten anzustellen, und nur durch diese das ihnen zustehende Hutrecht in den Waldungen ausüben zu lassen.

Würzburg den 3. März 1823.

Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern.

An
sämmtliche Polizeibehörden des Untermainkreises also ergangen.

cf. Intell. Bl. f. d. Untermainkr. v. J. 1823. Bd. I. Nr. 32 S. 547.

§. 392.

18,895.

(Die Aufsicht der Gend'armen auf die Nachtwachen s. a. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es unterliegt keinem Anstande, daß die Gend'armen auf Requisition der Polizeibehörden, gelegenheitlich ihres ordentlichen Dienstes, auch auf die in den Gemeinden angeordneten Nachtwachen, und auf das Viehhüten während des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen, ihre Aufsicht erstrecken, und wenn sie in der einen oder in der andern Beziehung die Nichtbeachtung der bestehenden Polizeiverordnungen wahrnehmen, darüber Anzeige machen dürfen.

Dieses wird dem Königlichen Gendarmerie-Corpscommando auf den Bericht vom 30. December v. J. zur weitern Verfügung eröffnet.

München den 19. Februar 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Gendarmerie-Corps-Commando also ergangen.

§. 393.

15,113.

(Die Beschwerdevorstellung der Gemeinde Lam, Landgerichts Kötzting und Consf. wegen Verbotes des Alleinhütens betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beschwerdevorstellung der Gemeinde Lam, Landgerichts Kötzting und Consorten wegen Verbotes des Alleinhütens, folgt hierneben sammt Duplicat und Beilagen unter Hin-

Digitized by Google

weisung auf die bestehenden allgemeinen Vorschriften mit dem Bemerken, daß hierorts eine weitere Berücksichtigung nicht eintreten könne, übrigens die Königliche Kreisregierung von selbst da, wo Gründe zur näheren Würdigung örtlicher Verhältnisse bestehen, diese gehörig zu beobachten habe.

München, den 13. Februar 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 394.

4658.

(Die Beschwerde des Johann N. und Consorten zu Fürth, wegen Bestrafung des Einzelnhütens betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach Ansicht der mit Bericht vom 10. April v. J. vorgelegten und im Anschluße zurückfolgenden Acten über die Beschwerde des Johann N. und Consorten zu Fürth wegen Bestrafung des Einzelnhütens wird beschlossen, daß kein Grund zur weiteren Berücksichtigung dieser Beschwerde bestehe und die Recurrenten hiernach zu verständigen seien. Die Königliche Regierung wird indessen die Behauptung der Recurrenten, mit Anspann-Vieh gehütet zu haben, von selbst näher dahin zu würdigen wissen, ob und wie weit hierdurch eine Ausnahme von dem Verbot des Einzelnhütens begründet und die landgerichtliche Strafverfügung modificirt werde.

München, den 26. März 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 395.

15,380.

(Das Einzelnhüten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König in dem Abschiede für den Landrath des Regenkreises vom 11. v. M. allergnädigst befohlen haben, daß die bestehenden Vorschriften über das Einzelnhüten wiederholt eingeschärft werden sollen, so werden sämmtliche Polizeibehörden des Regenkreises angewiesen, neuerdings in allen untergeordneten Gemeinden bekannt machen zu lassen, daß nach den Culturgesetzen das Einzelnhüten nur auf ganz arrondirten Gründen erlaubt, und außerdem durchaus verboten ist.

Die Polizeibehörden haben über den Vollzug dieser Vorschrift zu wachen, alle Contraventionen unnachsichtlich zu bestrafen, und die Gemeinden zum Anbau von Futterkräutern und zur Stallfütterung durch Belehrung über deren Vortheile immer mehr hinzuleiten.

Digitized by Google

Zugleich werden die Polizeibehörden auf die General-Ausschreibung vom 16. Februar 1824 neuerdings aufmerksam gemacht.

Regensburg den 22. Juni 1830.

Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern.

An
sämmtliche Polizeibehörden des Regenkreises also ergangen.

cf. Intell. Bl. f. d. Regenkreis v. J. 1830. Nr. 27. S. 728.

§. 396.

Auszug
aus dem Abschiede des Landrathes für den Isarkreis vom 31. Januar 1831.

(Absch. IV. Ziff. 2. lit. e.) „Die Gesetze und Verordnungen über Gewerbswesen, Ansässigmachungen und Verehelichungen, dann über Einzelnhut und Nachtweide, und den schädlichen Hausierhandel sollen den Behörden in Erinnerung gebracht, und sich des pünktlichen Vollzugs derselben durch ununterbrochene Aufsicht versichert werden."

Reg. Bl. v. J. 1831. Nr. 5. S. 47.

§. 397.

(Das Einzelnhüten und die Nachtweide betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in dem Landraths-Abschiede de dato München den 19. October 1832 die Allerhöchste Willensmeinung ausgesprochen, daß die Verordnungen über das verbotene Einzelnhüten und die Nachtweide ernstlich vollzogen werden sollen.

Indem man dies zur allgemeinen Kenntniß bringt, ertheilt man zugleich sämmtlichen Polizeibehörden des Kreises den Auftrag, in Beziehung auf das Einzelnhüten die beiden Ausschreiben vom 5. März 1819 und 22. October 1830 und hinsichtlich der ebenfalls verbotenen Nachtweide die Verordnung vom 11. Juli 1803 *) (Reg. Bl. St. XXIX.) pünktlich zu handhaben.

Baireuth den 7. November 1832.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

cf. Int. Bl. f. d. Obermainkr. v. J. 1832. Bd. II. St. 136. S. 1061.

§. 398.

17,173.

(Verbot der Einzelnweide betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Regenkreises, K. d. J., wird auf ihren Bericht vom 3. v. M. erwiedert, daß die Bestimmungen über das Verbot der Einzelnweide auch ferner

*) s. §. 385. S. 564. oben.

Digitized by Google

genau zu vollziehen, dieselbe aber in Ansehung der eigenthümlichen Gründe, deren Benützung durch Weide aus polizeilichen Rücksichten nach der generalisirten Entschließung vom 23. April 1832 nicht unbedingt verboten ist, in so ferne zulässig sei, als die Einzelnweide nach Vorschrift der Bestimmungen vom 11. Juli 1803. (Reg. Bl. 1803. S. 486.) vom 6. Juni 1746. (Mayers Generalien-Samml. v. J. 1788. S. 613.) und vom 23. October 1825. (Intell. Bl. für den Regenkr. v. J. 1825. S. 547.) nicht zur Nachtzeit, nicht während des sonn- und feiertäglichen Gottesdienstes, und nicht durch Werk- oder Sonntagsschüler ausgeübt wird.

Es versteht sich hiebei von selbst, daß der Trieb des Einzelnviehes über fremde Grundstücke nur auf dem Titel einer diesfallsigen Servitut gegründet, und die Weideausübung selbst nur unter gehöriger Aufsicht auf das Einzelnvieh gestattet werden könne.

München den 3. Juli 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 399.

6,812.
(Die Beschwerde des Georg Michael N. und Consorten von Ochsenfurt, wegen verbotener Weide des Anspannviehes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises, K. d. J., wird auf ihren Bericht vom 19. v. M. unter Rückgabe der vorgelegten Acten eröffnet, daß ihrem Beschlusse vom 31. October v. J. sowohl wegen des nicht nur durch allgemeine Verordnung, sondern auch insbesondere durch das in der Polizeiordnung der Stadt Ochsenfurt ausgesprochene Verbot des Einzelnhütens eine Folge nicht gegeben werden könne, der Stadtgemeinde Ochsenfurt übrigens überlassen bleiben müsse, das Weiden des Anspannviehes auf der zu einem Mißbrauche nicht Anlaß gebenden Flur unter geeigneter Aufsicht (nicht der Schulkinder) zu gestatten.

München am 10. März 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Digitized by Google

Dritter Titel.

Belastungen des Eigenthums a).

§. 400.

(Guts- oder Gült-Moderationen betr.)

Da der Hoffuß dato noch nicht reguliert, mithin das Quantum der Scharwerks-, dann Stift- und Gült-Reichnus überhaupt nicht wohl zu bestimmen ist, so kommt es in jedem Particular-Fall, wo man gegen die Uebermaas klaget, und Moderation sucht, lediglich darauf an, daß die Ordinari Obrigkeit gebührende Einsicht von der Sache nehme, und wo eine Uebermaaß verspüret wird, die gesuchte Moderation, so fern sich die Grund- oder Jurisdictions-Herrschaft nicht selbst gutwillig hierauf einverstehet, von Amtswegen vornehme. Welches man demnach auch in gegenwärtigen Vorfall zwischen der Leitenbergerin und den Titl Freiherrn von N. als Inhaber der Hofmark N. zu beobachten, sohin die Acta von der oberen Landesregierung zum Hofrath hinüber zu geben hat.

München den 19. August 1783.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. 4. St. 85. S. 1002.

§. 401.

(Zehent-Streitigkeiten betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns über den Bericht Unsers Guberniums in Insbruck vom 6. laufenden Monats, und aus den vorgelegten Acten über die Zehentstreitigkeiten der Stons- und Sulzberger Gemeinde im Welschtirole gegen Unsere dortigen Lehenvasallen umständigen Vortrag erstatten lassen, und hierauf nachstehende Entschließungen gefaßt:

1. Jedem Zehentholden, welcher von seinem Zehentherrn mit unbilligen Forderungen beschwert zu sein glaubt, bleibt frei gestellt, vor der betreffenden Gerichtsstelle sein Recht zu verfolgen.

---

a) Ueber die Ablösung grund- und gutsherrlicher Rechte, siehe die §§. 158 – 173. S. 298 – 322. oben; ferner sind hiezu die Bestimmungen der §§. 4 – 20. der VI. Verfassungsbeilage.

Digitized by Google

2. Sind die Zehentherren, rücksichtlich dieser Zehenten, Unsere Lehensvasallen, so ist die Klage bei dem Landrechte in Insbruck gegen Unser Fiscalamt anzubringen.

3. Gemeinden, als solche, können nicht gegen die Zehentherren klagbar auftreten, wenn sie nicht zehentbare Güter in der Gemeinheit besitzen.

4. Die Bestimmung des Zehentquantums nach der Verschiedenheit der zehentbaren Gründe, so wie

5. die Ueberlassung des nöthigen Zehentquantums zur Sustentation der Seelsorger sind Gegenstände, welche nicht von dem Richter, sondern von der Gesetzgebung ihre Erledigung erhalten müssen. Bis hierin eine neue Verordnung erfolgt, hat es bei den bestehenden Gesetzen sein Verbleiben.

6. Es ist in der Billigkeit gegründet, und Unseren bei mehreren Gelegenheiten erklärten Gesinnungen vollkommen angemessen, daß bei einem Verkaufe oder einer Verpachtung von Zehenten die Zehentholden den Vorzug haben sollen. Diesemnach verordnen Wir

7. daß jeder Zehentherr, welcher seinen Zehent nicht selbst beziehen, sondern entweder verkaufen oder verpachten will, solchen vor Allem dem Zehentholden selbst, oder der treffenden Gemeinde, von welcher er zu beziehen ist, zum Kaufe oder zum Pachte anzubieten schuldig sein soll.

8. Wenn hierüber ein gütliches Einverständniß nicht zu Stande kömmt, so ist der Verkauf oder die Verpachtung des Zehents durch öffentliche Versteigerung vorzunehmen, wobei die Zehentholden und Gemeinden mitlicitiren können.

9. Nach geendigter Versteigerung kömmt jedoch den Zehentholden und Gemeinden kein Einstandsrecht mehr zu.

Nach diesen Bestimmungen, welche für andere gleiche Fälle als gesetzliche Norm zu gelten haben, wird Unser Gubernium das Geeignete zu verfügen wissen, und hiernach hat die Ernennung einer eigenen Commission zur Untersuchung dieser Zehentdifferenzen, als überflüssig, nicht statt.

München den 23. August 1806.

cf. Reg. Bl. v. J. 1806. St. 36. S. 315.

§. 402.

(Den Repszehent betr.)

1296.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf ihre berichtliche Anfrage bemerkt, daß die Differenzien wegen des Repszehents (zu welcher Gattung derselbe gehöre) sollen im ordentlichen Wege nach den dermal bestehenden Gesetzen entschieden werden.

München den 13. Mai 1815.

Staatsministerium des Innern.

An
das Generalcommissariat des Oberdonaukreises also ergangen.

Digitized by Google

Vierter Titel.

Landwirthschaftliche Personen.

I. Ansiedler a).

§. 403.

(Die Ansiedlung von Colonisten in Bayern und dem Herzogthume Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Seit einiger Zeit hat eine beträchtliche, sich noch immer vermehrende Anzahl fremder Colonisten die Erlaubniß nachgesucht, sich in den Churfürstlichen obern Erblanden ansiedeln zu dürfen.

Da nun mehrere Moos- und öde Gründe vorhanden sind, welche zu solchen Colonien nützlich verwendet werden können, so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht auf den hierüber erstatteten Bericht Höchstihrer General-Landesdirection nach dem Antrage des geheimen Staatsraths unterm 22. Februar gnädigst beschlossen, diese Ansiedlungen, in Betracht der, den oberen Erblanden durch Cultur und Population zugehenden großen Vortheile, auf alle mögliche Art zu befördern und zu unterstützen.

Dem zufolge haben Höchstdieselbe verordnet, daß

1. zum Behufe dieser Ansiedlungen die in der Gegend von Rosenheim entlegenen bereits mit den umliegenden Gemeinden purificirten 2000 Tagwerke Moosgründe, und so auch die Neuburgischen Cameral-Coloniegründe auf dem Donaumoose verwendet werden sollen.

2. Auch sind Seine Churfürstliche Durchlaucht nicht ungeneigt, nach denselben Grundsätzen, welche hier in Ansehung der Rosenheimer Moosgründe bestimmt werden, auch die

a) s. auch in d. Abtheilung XII. bei „Ansässigmachung"; ferner Ziff. 9. u. 10. des Mandats vom 3. August 1772. (s. §. 4. S. 118.)

Digitized by Google

Ansiedlung auf dem Schleißheimer Moose und auf den Schleißheimer öden Gründen eintreten zu lassen, und eben so haben Höchstdieselbe auch die Gründe der Militäractien zu 1113 Tagwerken auf dem Donaumoose zu diesem Zwecke bestimmt.

3. Im gleichen behalten Sich Höchstdieselben bevor, seiner Zeit nach geendigtem Rechtsstreite, und nach vorläufig näherer Prüfung den ganzen Staatsantheil des Donaumooses zu gleichem Zwecke zu verwenden, und überhaupt ist es die höchste Willensmeinung, die Ansiedlungen auf allen öden Gründen, wo und so oft sich Gelegenheit gibt, zu befördern.

4. Sollen die oben gedachte, vor der Hand zu diesem Zweck bestimmte Rosenheimer und Neuburgische Cameral-Moosgründe, zur Aufmunterung der Cultur, jedem Ansiedler, nach Maaß des Vermögensausweises, ganz unentgeltlich und auf Eigenthum, jedoch gegen einen zwar jetzt schon zu bestimmenden, aber erst nach zehn Jahren anfangenden jährlichen Bodenzins (Census) und gegen Entrichtung der übrigen gewöhnlichen Staatsabgaben überlassen werden.

5. Nur bei den Neuburgischen Colonien sollen die schon stehenden Gebäude, nach einem billigen Schätzungspreise, von den Ansiedlern ersetzt, auf den Gründen selbst aber keine Weidenschaftsservitut zugelassen werden.

6. Die Ueberlassung der Gründe soll nicht in der Eigenschaft eines Hoffußkörpers, sondern als walzende Stücke statt finden, und

7. den Ansiedlern, in so weit es ohne Verkürzung eines Dritten geschehen kann, gänzliche Zehentfreiheit, in jedem Falle aber wenigst die gesetzliche fünf und zwanzigjährige Zehentfreiheit zugesichert sein.

8. Zur ferneren Unterstützung soll denjenigen Colonisten, welche ihre Wirthschaftsgebäude von Stein aufführen, alles zu den Dachstühlen nöthige Zimmerholz ganz frei und ohne alle Bezahlung abgegeben,

9. diejenigen, welche selbst ein Vermögen von Belange mitbringen, im Verhältnisse desselben nebenher mit Kirchenanlehen, zu zwei vom Hundert unterstützt,

10. den Colonisten auf dem Rosenheimer Moose miteinander nach Maaß der Familienzahl acht bis zwölf Stücke Arbeitspferde angeschafft, und ihnen zu den gemeinschaftlichen Fuhren geschenkt, auch

11. denselben nach Anzahl der Köpfe und nach der Größe des mitgebrachten Viehstandes, ein für beides zureichender, vorläufig zu bestimmender vierteljähriger Unterhalt zugesichert und verreicht werden.

12. Diejenigen aber, welche wenig oder gar kein Vermögen mitbringen, und folglich auch keinen Bau unternehmen können, werden ihr Unterkommen bei ihren Landsleuten im Dienste oder Taglohn finden, und es wird sich bei Auflösung des Hoffußes in der Folge von selbst Gelegenheit geben, daß auch diese schon cultivirte Gründe um einen geringen Preis erkaufen und sich ansässig machen können.

13. Damit das ganze Ansiedlungsgeschäft mit Einheit, Schnelligkeit und Nachdruck desto mehr behandelt werden möge, so wurde solches ausschließlich der Churfürstlichen General-Landesdirection übertragen, und die Landesdirection zu Neuburg hiernach angewiesen, mit welcher das nöthige Benehmen gepflogen wird.

Digitized by Google

14. Weil zu Gegenständen dieser Art viele Correspondenz und schnelle Entscheidung nöthig ist, und weil auch die fremden Ansiedler selbst vorläufig wissen müssen, an wen sie sich immer zu wenden haben, so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht zur Mittelperson bei diesem ganzen Geschäfte den Director der fünften Deputation, Kling, um so mehr bestimmt, als einerseits der Gegenstand ohnehin zu dieser Deputation geeignet ist, und anderseits der gedachte Director mit dem Locale der befragten Gründe, so wie mit den Verhältnissen der bisher sich meldenden Ansiedler vorzüglich bekannt ist.

So wie nun Seine Churfürstliche Durchlaucht in Ausführung dieser landesväterlichen Absichten Ihre höchste Unterstützung und Handhabung nachdrücklichst zugesichert haben, so wird solches sämmtlichen untergeordneten Behörden zu dem Ende bekannt gemacht, um zu Erreichung der höchsten Absicht in jedem Falle thätigst mitzuwirken.

München den 6. März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirection.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1802. St. 10. S. 166.

§. 404.

(Die Steuerfreijahre von neu erbauten Wohngebäuden betr.)

M. J. K.

Wir haben zwar durch Unser Edict vom 13. Mai 1808 im Allgemeinen festgesetzt, daß die für sich bestehenden und einer abgesonderten Einwerthung unterworfenen Wohngebäude der Haussteuer unterliegen sollen; allein, da über die Frage, mit welchem Zeitpuncte anfangend die Besteuerung der neu erbauten Häuser beginnen solle, oder wie viel Steuerfreijahre den neuen Wohngebäuden zu gestatten seien, noch nicht entschieden ist, so verordnen Wir hierüber, nach Vernehmung Unserer Steuer- und Domainen-Section, wie folgt:

I.

Alle von Grund aus neu erbauten Häuser, welche für sich der Haussteuer unterliegen, haben fünf Freijahre an ordentlichen und außerordentlichen Steuern zu genießen.

II.

Die Freijahre fangen von dem Zeitpunkte zu laufen an, in welchem die neuen Häuser unter Dach gestellt sind.

III.

In Hinsicht jener Häuser, welche vor der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung erbaut worden sind, und durch besondere Entschließungen der competenten Landesbehörden eine größere Zahl von Steuerfreijahren erhalten haben, hat es bei diesen früheren Bewilligungen zu verbleiben.

München den 24. Januar 1812.

cf. Reg. Bl. v. J. 1812. St. 17. S. 481.

Digitized by Google

§. 405.

(Die Steuer-Freijahre der neuerbauten Wohngebäude betr.)

M. J. K.

Auf verschiedene Anfragen über die Anwendung der von Uns über die Steuer-Freijahre der neuerbauten Häuser unterm 24. Januar l. J. erlassenen Verordnung (siehe Rggsbl. l. J. S. 481) wollen Wir hiemit folgende nähere und erläuternde Bestimmungen zur allgemeinen Nachachtung bekannt machen:

1) Die fünf Steuer-Freijahre, welche in der Verordnung vom 24. Januar l. J. den neuerbauten Häusern bewilligt sind, stehen auch solchen Häusern zu, welche gegen schon vorher bestandene Wohngebäude von Grund aus neu erbaut werden, wenn die vorher bestandenen Häuser der Brandversicherungsanstalt einverleibt gewesen sind.

2) Die Steuer-Freijahre der Häuser fangen ohne Unterschied, folglich auch bei jenen, welche gegen vorher bestandene Häuser erbaut werden, von dem Zeitpunkte ihrer Eindachung an.

3) Nach dem Ausfluße dieser Steuer-Freijahre werden die Steuern nach jenen Steuercapitalien erhoben, welche die wieder erbauten Häuser in Folge der neuen Einwerthung erhalten.

4) Wegen bloßer äußerer Verschönerung, und wegen innerer Veränderungen der bestehenden Häuser tritt keine Veränderung der Steuercapitalien derselben ein. Eben so wenig greift eine Erhöhung oder Verminderung der Steuer-Capitalien Platz, wenn der Umfang der Häuser blos in der Höhe erweitert oder vermindert wird. Eine verhältnißmäßige Erhöhung oder Minderung der Steuercapitalien hat nur dann statt, wenn sich der Umfang der Häuser durch Anbau in der Grundfläche dergestalt erweitert, oder vermindert, daß der vorige Werth desselben wenigstens um den vierten Theil erhöht oder herabgesetzt wird.

5) Werden mehrere bereits besteuerte Häuser in Eines vereinigt, so werden auch die bisherigen Steuercapitalien derselben blos consolidirt.

6) Das Steuercapital des Grundes, auf welchem ein neues Haus gebaut wird, ist von der Zeit an in Abgang zu bringen, von welcher an das Steuercapital des neuen Hauses in Zugang kommt; das nämliche geschieht mit dem Steuercapital des Grundes, welcher zur Erweiterung eines Hauses verwendet wird, in so ferne er nicht als Hofraum schon der Haussteuer unterlag, oder als Strasse, öffentlicher Platz ꝛc. gar nicht besteuert war. Dagegen wird der Grund, auf welchem ein Haus demolirt und ein neues nicht wieder erbaut wird, der Rustical-Steuer unterworfen.

7) Da oben unter Ziffer 1, 2 und 3 rücksichtlich der Ursachen, aus welchen bestehende Häuser demolirt und wieder neu erbaut werden, kein Unterschied gemacht, so versteht es sich von selbst, daß auch jenen Häusern, welche in Folge eines Brandes von Grund aus neu erbaut werden müssen, nach obigen Bestimmungen eine fünfjährige Steuerfreiheit zukomme, wenn die vorigen Häuser der Brand-Assecuranzanstalt einverleibt waren. Bedürfen aber die Häuser in Folge eines Brandes nur einer partiellen Wiederherstellung, so hat es bei jenen drei Freijahren, welche die allgemeine Brandversicherungs-Verordnung vom 23. Januar 1811 an den zum Nachlasse geeigneten directen Auflagen bewilligt, sein Bewenden.

8) Da die Verordnung vom 24. Januar l. J. nur Nachtrag zum Edicte vom 13. Mai 1808

Digitized by Google

ist, so fängt ihre Anwendung überall mit dem Eintritte des allgemeinen Steuerprovisoriums an.

9) Häuser, welche vor diesem Zeitpunkte erbaut worden sind, können nur in so weit eine Steuer-Freiheit genießen, als beim Eintritte des allgemeinen Steuerprovisoriums die fünf Jahre, für welche sie in der fraglichen Verordnung bewilligt wird, oder jene mehrere Jahre, für welche sie ohnehin vermöge provinzieller Gesetze oder besonderer Entschließungen der competenten Landesbehörden bewilligt war, noch nicht ausgeflossen sind: in Folge dessen ist dort, wo die Perception der Steuern nach den Normen des allgemeinen Steuerprovisoriums schon vor dem laufenden Etatsjahre angefangen hat, dasjenige, was von den Häuser-Besitzern nach dieser Erläuterung indebite bezahlt wurde, den Betheiligten zurückzuerstatten, oder ihnen an ihren künftigen Steuern gut zu schreiben. Dagegen ist auch ohne weiters nachzuholen, was wider Gebühr unberichtigt geblieben ist.

München den 26. Juni 1812.

cf. Reg. Bl. v. J. 1812. St. 40. S. 1338.

§. 406.

Auszug

aus der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend.

(§. 66.) „Die Bewilligung zu neuen Ansiedlungen steht unter Vorbehalt der Reclamation den „Bezirks-Polizei-Behörden zu. Wenn es sich aber von Anlage einer ganzen Ort-„schaft handelt, so muß die Erlaubniß der Kreis-Regierungen erholt werden."

cf. Reg. Bl. v. J. 1825. Nr. 54. S. 1091.

II. Leerhäusler.

§. 407.

(Verbott des leeren Häusel-Bau und Gartenin wohner.)

Von der Hofmarch Haidhausen, dann den Inhabern des Sitz Falkenau, auch all anderen, so am Lechel, oder gegen Giesing Häuser oder Gärten, auch hierauf die Jurisdiction haben, ist unter gewißen Termin und Straf eine zuläßige specification deren sich allda befindenden Haushabern, Inwohnern, Insassen und Herbergsleuten abzufordern, mit dem Beisatz, was vor 20 Jahren her für neue Häuser gebaut, wie viel sich Ingehäus in jedem befinden, von was für Contignation selbe seien, wie sie sich, und die Ihrigen ernähren, wie viel jeder Inwohner Kinder habe: wobei die weitere Erbauung dergleichen leeren Sölden und Zinshäuslen bei Vermeidung der Niederreißung zu inhibiren, jenen aber, so um die Stadt neu erbaute Gartenhäuser haben, zu bedeuten, daß keinem in seinem Garten mehr Tagwerker oder Insassen als einen Gartner oder Aufseher mit seiner Familie verstattet werde. Derentwegen sie ohne

Digitized by Google

Anstand alle übrige bis künftig Michaeli entlassen, und da sie dessen ungehindert zu ihren Gewinn, und Schaden des Publici selben weiteren Unterschleif geben würden, sollen solche Wohnungen und Häuser ohne Dispensation auf der Eigenthümer Kösten darnieder gerissen werden.

Signatum den 17. September 1728.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. 4. sub Nr. 188 S. 706.

§. 408.

(Amtsberichte wegen Erbauung der Leerhäuser betr.)

Nachdem bisher von einigen Churfürstlichen und ständischen Jurisdictions-Beamten über dießorts eingereicht-unterthänigste Bittschriften, (vid. die Samml. v. J. 1797 S. 274. Nr. 107) um gnädigste Bewilligung neue Tagwerker- oder sogenannte Leerhäuser erbauen zu dürfen, die abgeforderte Gutachtens-Berichte sehr unvollkommen, und mangelhaft erstattet worden sind; so ergeht die gnädigste Verordnung dahin, daß künftig derlei Berichte mit mehrerer und zweckdienlicher Deutlichkeit, folgsam mit Anmerkung, und zuverläßiger Beantwortung all hinnachstehenden Punkte abgefasset, und um so gewisser auf diese Art zu den einschlägigen Churfürstlichen oberen Stellen unterthänigst eingesendet werden sollen, als man ausserdessen wenn ein oder der andere dieser Vorschriftspunkten ausgelassen seyn würde, derlei unvollständigen Gutachtens-Bericht unresolvirter durch eigenen Boten auf Unkosten des nachlässigen Beamtens der Umänderungs-willen sogleich zurückschicken würde.

Es ist daher in dem Amtsbericht umständig zu bemerken:

1mo. Ob die einschlägige Dorfsgemeinde, bei welcher solches Leerhaus erbauet werden will, damit verstanden sei, und diese neue Familie im Falle ihrer Verunglückung, oder Erarmung zur Alimentation übernehmen wolle, zu dem Ende vorher ein Gemeindsschluß nach der in der Polizeiordnung bestimmten Form abzufassen, sodann ein von den Gemeindsführern eigenhändig unterschriebenes gerichtliches Protocoll hierüber dem Bericht beizulegen ist; desgleichen

2do. Ob die Ortsgemeinde dem Supplicanten als ihrem künftigen Mitgemeiner die Theilnahme an allen Gemeindsnutzungen, so ferne selbe der Gemeinde ohne Ansprache zugehörig sind, doch auch gegen Tragung aller Gemeindsbürden gestatten, wie viel, und was für Stücke Vieh jedoch mit Rückblick der in Landesculturssachen wegen der Ueberwinterung gnädigst-erlassenen Verordnung de dato 24. März 1762 §. 17. et 18. (vid. die Samml. v. J. 1771 S. 456. §. 17. 18.) auf die Gemeindsweide austreiben lassen, und woher die Beholzung für selben ausweisen wolle? Welch vorstehende beide, wie auch hinnachfolgende Punkte auch in jenem Falle ad Protocollum genüglich zu instruiren, und im Gutachtensbericht zu berühren sind, wenn keine ganze Dorfsgemeinde daselbst vorhanden ist, sondern ein solch neues Leerhaus zu einem Einödhof hingebauet werden will, worüber also der Einödbauer seine Erinnerung abzugeben hat.

3tio. Ob das neue Leerhaus im Dorfe selbst, und wo allenfalls, oder außerhalb dem Dorfe, und wie weit von selbem entfernt, vielleicht gar auf einer gelegenen sehr unsichern,

Digitized by Google

oder an Waldungen anstoßenden Einöde erbauet werden wolle, welche Entfernung genau zu bestimmen ist.

4to. Ob keine öde Gemeindsplätze, und wie viel Tagwerke dem neuen Leerhäusler zur Cultur beigelegt werden könnten, so daß dieses Haus mit Zugehör als 1/16tel, wo nicht als 1/8tel Hof angesehen werden könne? Zu dem Ende der Dorfsgemeinde von Amtswegen eifrig zuzusprechen ist, daß selbe die allenfalls entbehrlichen Gemeindsplätze dem neuen Häusler zur Urbarmachung, und besseren seinem Fortkommen beilegen möchte. Es kommt sonach anzuzeigen, wie viel von der Gemeinde überlassen worden, damit die Einhöfung darnach regulirt werden könne.

5to. Wie viele Schritte oder Schuhe der dem Leerhäusler abzutretende Platz lang, und breit sey, wobei zu bemerken, ob etwas, und wie viel zu einem Hausgarten übrig bleibe, oder wenn etwan in ein einschichtig-walzendes Grundstück, oder in eine, nach vorläufig erholtem Consens vom Hauptgut abzutrennende Point, oder wie oben schon gemeldet worden, in einen größern zur Cultur überlassenen Platz gebauet werden will, wie groß dieses neue Anwesen zusamm an Jucharten, oder Tagwerken werde, um sodann den Hoffuß genau bestimmen zu können.

6to. Wohin der abzutretende Platz grundbar sei, und, wenn selber noch keinen sicher decidirten Grundherrn hat, ob es ein wahrer cum Dominio directo der Ortsgemeinde angehöriger Grund sei, oder ob er nicht etwa der Gemeinde bloß mit dem Dominio utili, oder usufructu angehörig gewesen; hingegen das eigentliche Dominium directum dem dort bestehenden Churfürstlichen Kastenamte, oder einen andern Grundherrn zustehn, in welch vorletztem Falle der Beamte sogleich auch die kastenämtische jährliche Geldstift, respective Gilt zu begutachten hat.

7mo. Ist die Beschaffenheit über bisherigen Leumuth, und Fleiß des Supplikantens zu begutachten, auch mit was er sich (besonders, wenn gar kein, oder nur ein kleines Hausgärtchen hinzukömmt) ernähren werde; endlich wenn er allenfalls Professionist wäre, im Bericht anzumerken, ob er schon Mandatmäßig seine Wandersjahre erstrecket, und das Meisterstück hergestellet habe, auch bei was für einer Lade im Lande, als ordentlicher Meister eingezünft sei.

8vo. Muß der Supplicant vernommen, und im Amtsberichte pflichtmäßig angemerkt werden, ob das neue Haus nach den vorhandenen gnädigsten General-Mandaten durchgehends, oder wenigst der untere Stock des Hauses von Steinen feuerfest aufgemauert, und die Dachung von gebrennten Ziegeltaschen eingedeckt werde. Endlichen

9no. Ist gelegenheitlich dessen in solch gutächtlichen Amtsberichte jederzeit beizusetzen, wie viele ganze, halbe, drittel, viertel und achtel Höfler, dann besonders, wie viele Sechszehntler, und Zwei- und Dreißigler, theils landgerichtisch, theils hofmärkische in selbem Dorfe dermalen bereits schon vorhanden seien, damit die Zahl der letztern, welche in den meisten hofmärkischen Dörfern ohnehin schon weit übersetzet sind, auf solchen Fall nicht noch mehr vergrößert werde.

Sammentlich Churfürstlich landgerichtische, und übrig hofmärkische Beamte haben demnach in vorkommenden derlei Fällen nach dieser Vorschrift ihre abgeforderte Gutachtens-

Digitized by Google

Berichte gleichförmig gehorsamst einzurichten, folglich in selben ordnungsmäßig anzumerken ad Punctum primum und so von Punkt zu Punkt ohne einen auszulassen.

München den 30. Mai 1798.

cf. M. G. S. v. J. 1799. Bd. VI. Nr. 28. S. 116.

III. Schlechte Hauswirthe. a)

§. 409.

(Von den liederlichen Haushältern, dann der Caducität ihrer Güter.)

Unter den vielen Hindernissen, welche sich bei dem Landverbesserungswesen in den Weg legen, ist nicht die geringste, daß man sich bei den Justizdicasterien gegen die liederliche Haushälter und Gutsabschwender, wovon das Land voll ist, allzu mild erzeiget, und denenselben gegen ihre Herrschaften nicht nur offenen Recurs und weitläufige Processen gestattet, sondern auch mit der Caducität fast niemal, mit dem Verkauf ex officio aber gemeiniglich zu spat und erst alsdann verfahrt, wann entweder der Schuldenlast schon überhand genommen hat, oder das Gut so weit abgetheilt ist, daß solches ohne langer Zeit, schwerer Mühe und vielen Kosten nicht mehr emporgebracht werden mag, woraus sodann die weitere landsverderbliche Folge entstehet, daß dergleichen Güter, weil sich so leicht kein anständiger Käufer hierum findet, lange Zeit öd und unbemairt, somit auch die Lands- und grundherrliche Prästanda mit unwiederbringlichen Schaden zurückbleiben müssen.

Gleichwie nun aber dieses weder mit den Landsstatuten und dem Cod. Civil. P. 4. C. 6. §vo. 8., noch mit der in dem Lands-Oeconomico führender Churfürstlicher heilsamster Absicht übereinskömmt, indeme ein einziger liederlicher Haushalter mehr verderbet, als viel andere gute Wirthe mit allem Fleiß zu verbessern vermögen. So befehlen Ihro Churfürstliche Durchlaucht, daß bei dero Justiz-Dicasterien dergleichen Leuten hinfüro so leichterdings kein Gehör oder Nachsicht mehr gegeben, sondern bei verspürend schlechter Hauswirthschaft oder Gutsabschwendung dem Inhaber (er seie gleich sonst mit Schulden beladen oder nicht) also fort der Verkauf aufgetragen oder allenfalls ex officio verfahren, auch im Falle der Abschleif schon merklich groß ist, das Gut nach Maaßgab ob angezogenen Codicis gar als caduc eingezogen, und hierunter allemal nur summarissime procedirt, mithin der Grund- und respective Hofmarchsherrschaft weder mit Proceßgestattungen, noch bei den höcheren Instanzien mit Instandsurtheilungen Einhalt hierin erzeiget; sondern vielmehr denselben gegen die Renitenten hülfreiche Hand geboten, und die letztere mit Arbeitshaus- oder anderer Strafe dergestalt ge-

a) s. auch Ziff. 1. 2. und 3. des Mandats vom 3. August 1772. (s. §. 4. S. 118).

Digitized by Google

züchtiget werden sollen, damit sich andere daran spiegeln, und eines ordentlichen Hauswesens befleißen mögen.

Ihro Churfürstliche Durchlaucht gedenken zwar dieses unter mehr anderen Punkten demnächst per Generale kund machen zu lassen; indessen dienet solches ermeldten Justizdicasterien, wann dergleichen Casus alldort vorkommen, zur Richtschnur, derowegen auch der Churfürstliche Hofrath denen Regierungen hievon Nachricht zu ertheilen hat, massen solches ad Revisorium et Cameram der gleichmäßigen Notiz und Beobachtungswillen allschon von der höchsten Stelle aus geschehen ist.

Sign. in intimo den 9. December 1762.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. Nr. 44. S. 787.

§. 410.

(Mandat von Anno 1763 die liederliche Hauswirth und Gutsabschwender, dann Schuldenmacher betr.)

Unter den vielen Hindernissen, welche sich bei dem Landsverbesserungswesen in den Weg legen, ist nicht die geringste, daß man sich gegen liederliche Haushälter, Gutsabschwender, und obberirte Schuldner, wovon das Land voll ist, allzumild erzeigt, und denselben gegen ihre Herrschaften oder Creditores nicht nur weitläufige Processen und allzulange Nachsicht gestattet, sondern auch mit der Caducität und Straf gar selten, mit dem Gutsverkauf ex officio aber gemeiniglich zu spät, und erst alsdann verfahrt, wann entweder die Schuldenlast schon weit ultra dimidium überhand genommen hat, oder das Gut bereits so weit abgeschleift ist, daß solches ohne langer Zeit, schwerer Mühe und vielen Kösten nicht mehr empor gebracht werden mag, woraus sodann die weitere landsverderbliche Folge entstehet, daß dergleichen Güter, weil sich so leicht kein anständiger Käufer hierum findet, oft lange Zeit öd und unbemairt liegen, somit auch die lands- und gutsherrliche Praestanda mit unwiderbringlichen Schaden zurückbleiben müssen.

Gleichwie nun aber dieses weder in Unseren Landes-Statutis, noch mit der in dem Lands-Oeconomico führend heilsamster Absicht übereinskommt, indem ein einziger liederlicher Haushälter mehr verdirbt, als viele andere gute Wirth mit allem Fleiß zu verbessern vermögen; so befehlen Wir hiermit gnädigst, daß

1mo auf die Unterthanen, welche entweder dem Trinken, Spielen und Müßiggang ergeben sind, oder sonst großen Unfleiß und Liederlichkeit in ihrem Hauswesen verspüren lassen, sowohl von ihren Grundherrschaften als Obrigkeiten und Amtleuten von Amtswegen ein gutes Aug gehalten, sohin dieselbe nicht nur in Zeiten ernstlich davon abgemahnet, sondern ihnen auch an ihren rückständigen Praestandis, und sonstiger Schuldigkeit die geringste Nachsicht nicht ertheilt, sofort allemal gleich executive gegen sie verfahren, und wann keine andere bereitere Zahlungsmittel vorhanden, ein kurzer Termin längst von 6 Wochen zum Gutsverkauf anberaumet, nach Verstreichung dessen aber das Gut ex officio verkauft werden solle.

2do Die Gutsabschwender betreffend, hat es des größern und auf die Caducität selbst qualificirten Abschleifs halber nicht nur bei deme, was allschon in Cod. Civ. p. 4. C. 6. §. 8. desfalls versehen ist, sein ferneres Verbleiben, sondern es sollen auch diejenige, welche aus

Digitized by Google

Mittellosigkeit den verursachten Schaden zu vergüten nicht mehr vermögend seind, anderen zum Exempel mit Leibs- und Arbeitshausstraf belegt, annebens ohne processualischer Weitläufigkeit summarisch hierunter verfahren werden. Damit es aber zu solch grössern Gutsabschwand, und unersetzlichen Schaden so leicht nicht mehr kommen möge; soll man den kleinern Abschleif sonderbar jenen, welcher sich an den Zaunstätten äussert, und sowohl dem Gutsinhaber als seinen Nachbarn zum Schaden gereicht, nicht solang conniviren, sondern solchen von dem Unterthan allzeit gleich wenden oder vergüten lassen, und im Fall er ein oder anders nicht mehr vermag, denselben auf Art und Maaß, wie in Sphus praec. 1. gegen üble Hauswirth verordnet ist, zum Verkauf anhalten, oder ex officio damit verfahren.

3tio. Oberirte Unterthanen, welche nicht so viel durch Unfleiß und Liederlichkeit, als Unglücksfälle in Schulden gerathen sind, verdienen zwar billichmässige Reflexion, falls aber gleichwol die Schulden allschon über die Helfte, oder soweit angestiegen sind, daß sie sich weder durch eine legal- und leidentliche Fristenhandlung noch sonst so leicht mehr zu erholen vermögen, sondern nur immer tiefer ein- und endlich in das völlige Verderben zu sinken auf dem Sprung stehen, so soll man sie ebenfalls auf obige Weis zum Verkauf anhalten, indeme ihnen selbst weit besser dadurch gerathen ist, wenn sie sich Schulden frei machen, und mit dem übrigen Kaufschilling ein geringeres Gut anschaffen, als auf dem grösseren sowohl zu ihren selbst eigenen als ihrer Creditorum gänzlichen Verderben beschwerlich forthausen.

Gegen widerrechtliche Gutsverstossungen bleibt 4to. keinem Unterthan der ordnungsmässige Recurs an die höhere Obrigkeit und Justiz-Instanz benommen, doch sollen hierauf weder Inständ noch Mandata andergestalt als cum clausula, wann die Sach angebrachtermassen beschaffen ist, gegen die Herrschaften oder untere Obrigkeiten von den höhern ertheilt, auch dergleichen Causae allzeit auf das schleunigst ausgemacht, und sofern das Anbringen des Unterthans falsch oder unerheblich befunden wird, mit Stock- Arbeitshaus und ander gebührender Straf gegen ihn verfahren werden, damit auch andere dergleichen muthwillige Recurrenten ein Exempel daran nehmen, sohin die höhere Instanzen von ihnen unbehelliget bleiben mögen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 21. Jänner Anno 1763.

cf. M. G. S. v. J. 1771. S. 448. Nr. XVI.

Digitized by Google

Fünfter Titel.

Veredlung und Verkauf landwirthschaftlicher Producte. a)

I. Viehzucht. b)

A. Im Allgemeinen.

§. 411.

(Austrocknung der Pfützen und Lachen betr.)

Bei Churfürstlicher Regierung allhier hat man aus bisheriger Erfahrung wahrgenommen, daß die einige Zeit hindurch unter dem Hornviehe entstandene Krankheiten und Seuchen, theils weil das Viehe vor dessen Aus- und nach desselben Eintrieb zu Haus, oder in dem Stalle, oder bei den Gemeindsbrunnen in den Ortschaften nicht ordentlich, und mit reinem Wasser getränkt, theils weil selbes bei Abgang solcher Tränke aus stehend und stinkenden Lachen oder Pfützen seinen Durst löschen, auch bei den weit entlegenen Weidenschaften und großer Hitze, dann trockner Witterung Mangel an Wasser erleiden müssen, größtentheils ihren Ursprung haben dürften. Gleichwie man nun diese Umstände erwogen, und sich darüber anheut geziemenden Vortrag erstatten lassen, sofort hierauf resolvirt hat, daß durch die gesammte Oberämter, Landstände, Städt und Märkte den angeordneten Schultheisen oder Führern, und durch letztere den einzelnen Gemeindsgliedern diese Umstände begreiflich gemacht, und hauptsächlich, wo es immer thunlich, dahin getrachtet werden solle, daß die nächst den Viehetriften erfindlichen Lachen und Pfützen auf der Stelle abgezapft, und trocken gemacht, das Hornviehe vor dessen Aus- und Eintrieb zu Haus, oder bei obangeführten Brunnen ordentlich getränkt, somit in Ortschaften, wo schon ordentliche Brunnen und Kranden zum Viehetränken vorhanden, solche

a) Ueber den Verkauf der landwirthschaftlichen Producte d. h. über den landwirthschaftlichen Handel s. unten bei Abschnitt IV. gegenwärtiger Abtheilung „Handel."

b) Ueber Viehseuchen s. bei Medizinalwesen.

Digitized by Google

jederzeit in gutem Stande erhalten, wo aber keine befindlich, doch anzulegen thunlich, solche baldmöglich hergestellt, anbei auf den von den Ortschaften weit entlegenen Weidenschaften ordentliche Viehetränke mit Brunnen und Kränden angelegt und von den Hirten, oder einigen aus der Gemeinde umwechselweiß aufgestellten Personen, leztere den Tag hindurch mit Wasser angefüllt erhalten werden: als haben sich die Churfürstlichen Oberämter, Landstände, Städt und Märkte die schleunigste und genaueste Vollziehung vorstehend heilsamer Punkten baldmöglichst angelegen sein zu lassen, die Amtsuntergebene mit Nachdruck hierzu anzufrischen, und über den Erfolg, oder an einigen Orten allenfallsige Unthunlichkeit Bericht zu erstatten.

Decretum Neuburg den 9. März 1782.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. Nr. 119. S. 852.

§. 412.

Auszug

aus dem Mandat vom 26. April 1785, den Receß mit dem Ordinariat Augsburg betreffend.

Nr. 34 rc. „Die Haltung hingegen der Wucherstier, Hengst, Bärn und Widder von Seiten „der Pfärrer bleibt ein für allemal abgestellt, doch die Beschränkung, daß, wenn die „Pfärrer wegen Haltung derlei Thieren von den Gemeinden was genossen, solches „ebenfalls der Gemeinde angelassen verbleiben soll."

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. Nr. 137. S. 823.

§. 413.

(Den Verkauf des Vieh- und Düngsalzes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Rescript vom 9. März l. J. Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß versuchsweise in den 6 oberen Kreisen des Reiches ein eigens zubereitetes Vieh- und Dungsalz, bei den Königlichen Hauptsalzämtern, Oberfactorien und Factorien unter bestimmten Bedingnissen verkauft werden dürfe.

Die Königliche General-Bergwerks- und Salinen-Administration hat bereits am 11. März l. J. an alle Verkaufsämter nachstehende Instruction über die Art des Verkaufs dieser Salze und über ihre Preise unter Ertheilung der erforderlichen Formularien zu den Zeugnissen, und eines gedruckten Unterrichts über die Anwendung des Dungsalzes erlassen.

Sämmtliche Polizeibehörden des Kreises werden nun hiermit beauftragt, nachstehende Bekanntmachung in ihren Amtsbezirken zu verbreiten und in Ausstellung und Legalisirung der erforderlichen Viehsalz-Atteste unentgeltlich, und nach Kräften zum Vollzuge dieser die Beförderung der Viehzucht und des Ackerbaues bezweckenden Anordnung zu wirken, wobei noch schließlich bemerkt wird, daß zum Vortheile der Landwirthe und zur Erleichterung der Aemter

Digitized by Google

die zu den Viehsalz-Attestaten nothwendigen Formularien unentgeltlich von den Verkaufsstationen so viel als möglich abgegeben werden.

Ansbach am 2. Juni 1826.

Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern.

An
sämmtliche Polizeibehörden des Kreises also ergangen.

Abdruck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da Seine Königliche Majestät durch ein Allerhöchstes Rescript d. d. 9. d. Nr. 1450 zu bestimmen geruht haben, daß versuchsweise, folglich vor der Hand nur in den oberen 6 Kreisen des Königreichs ein bei den Königlichen Haupt-Salzämtern Berchtesgaden, Reichenhall, Traunstein und Rosenheim eignes zubereitetes Viehsalz, sowie auch ein besonders zusammengesetztes Dungsalz (jedoch letzteres wegen den zu kostspieligen Verpackungs- und Transport-Kosten bei den Verkaufsstationen innerhalb der Gränzen der Salzach und des Inns, dann der Donau und des Lechs) zum Behufe der Viehzucht und der Landwirthschaft um sehr mäßige Preise aber nur unter verschiedenen Bedingnissen an die Landwirthe abgegeben werden dürfe:

So werden sämmtlichen Verkaufs-Aemtern und Factorien folgende Vorschriften ertheilt.

§. 1. Verkaufs-Art des Viehsalzes.

Da das Viehsalz nur zur Unterstützung der Viehzucht, nicht aber zu Gunsten der Gewerbe, welche ihre Erzeugnisse auch bei den kleinmöglichsten Salzpreisen nicht wohlfeiler an das Publicum verkaufen würden, eingeführt worden ist, so spricht als erster Grundsatz von selbst aus:

1) daß der Verkauf des Viehsalzes nicht wie jener des Kochsalzes frei sein könnte, sondern daß nur der Viehhalter und zwar jeder nur das für seinen Hausbedarf nöthige Quantum erhalten könne. Zu diesem Zwecke kann das Viehsalz nur von den Königlichen Hauptsalzämtern, dann den Verkaufsämtern und Factorien bezogen werden.

2) Das Viehsalz darf von diesen nur auf den Grund obrigkeitlicher oder zureichend glaubwürdiger Zeugnisse abgegeben werden.

Zur Erleichterung der Käufer können diese Atteste

a) von den Königlichen Land- und Patrimonial-Gerichten,
b) von den Königlichen Rent- Forst- Pfarr- und allen anderen Königlichen Aemtern unter Anwendung der Amtssiegel,
c) von den Magistraten und Polizeibehörden,
d) von den Vorstehern der Ruralgemeinden ausgestellt werden, jedoch müssen letztere Zeugnisse von den vorgenannten Königlichen Aemtern, welche für die Wahrheit des Inhalts verantwortlich sind, legalisirt und bestätigt werden,
e) endlich dürfen alle Adelige und große Gutsbesitzer, dann die Königlichen Posthalter, jedoch nur für ihren Bedarf unter Anwendung ihres Siegels giltige Zeugnisse ausstellen,

Digitized by Google

f) diese Zeugnisse sollen alle Jahre erneuert, und zur Erleichterung des Landwirths unentgeltlich ausgestellt werden.

3) Diese Zeugnisse müssen neben den Tauf- und Zunamen, dem Gewerbe und dem Wohnorte des Viehhalters, die Gattung und Zahl des Viehes, und den darauf berechneten Bedarf an Salz erhalten.

Zur Abkürzung aller Weitläufigkeiten soll sämmtliches Vieh, das noch nicht 2 Jahre alt ist, zum Kleinvieh, gleich den Schafen, Geisen und Schweinen gezählt werden. Das übrige Vieh zerfällt in Rinder und Pferde. — Für das kleine Vieh werden jährlich 6 Pfund, für ein Rindvieh 25 Pfund und für ein Pferd 20 Pfund Viehsalz gerechnet. — Will sich ein Landwirth in seinem Zeugnisse weniger als diese Quantität, oder nur einige Zentner zuschreiben lassen, so bleibt ihm hiezu ganz sein freier Wille, wenn nur die Anzahl seines Viehes richtig angegeben wird.

Sollte ein Viehhalter mehr als obige Quantität Salzes, welches sich nach der Gattung und Anzahl seines Viehes nach obigem ohngefähren Maaßstab von 6, 25 und 20 Pfund berechnet, wünschen, oder zu besonderen landwirthschaftlichen Zwecken gebrauchen wollen, z. B. zum Einsalzen von Heu oder von Rüben und Krautblättern, oder zu Zusammensetzung eines Dungsalzes aus Gyps, Kalk oder Asche, so darf dieses Verlangen entweder nur in dem Atteste über den Viehstand ausgedrückt, oder in einem besonderen Zeugnisse angegeben werden.

Wenn sich ein Landwirth das nach seinem Viehstande ihm zukommende Salzquantum zwar zuschreiben läßt, davon aber später nur wenig oder auch gar keins zu kaufen gedenkt, so steht es ihm ganz frei, nur darf das bezogene Quantum an keinen andern überlassen werden.

Da wie bereits bemerkt worden ist, das Viehsalz nicht in die Gewerbe verwendet werden soll und darf, so müssen jene Viehhalter, welche zugleich Salz verbrauchende Gewerbe betreiben, z. B. Seifensieder, Weiß- und Rothgerber, Metzger, Köche, Bäcker, Zuckerbäcker u. s. w. ihr ausdrückliches Ehrenwort geben, daß sie das Viehsalz, bei Verlust der ferneren Theilnahme an selbem, nicht in ihr Gewerbe verwenden wollen, und diese Zusicherung muß ausdrücklich in die Atteste über ihren Viehstand aufgenommen werden. Den überwiesenen Uebertretern ihres gegebenen Ehrenworts ist ohne weiters kein Viehsalz mehr abzugeben.

Eine gleiche Maßregel ist gegen jene vorzukehren, welche sich erlauben würden, ihren Viehsalzbedarf an andere zu verkaufen oder zu verhandeln.

Da die Königlichen Verkaufsämter oft weit von einander entlegen sind, so können sich die Viehhalter ihren Salzbedarf allerdings durch andere zuführen lassen, nur müssen die Fuhrleute die erforderlichen Zeugnisse vorlegen, wie sogleich bemerkt werden wird.

Beifolgend liegt nämlich ein Formular an, wie diese Zeugnisse, in welchem ein einziger Besitzer eben so füglich als mehrere vorgetragen werden können, eingerichtet sein sollen. Hievon sind jenen Landwirthen, welche nach Viehsalz fragen, einzelne Exemplare mitzutheilen, damit selbe dort vorgewiesen werden können, wo die erforderlichen Zeugnisse ausgestellt werden sollen.

Digitized by Google

Formular

Unentgeltlich.

Zeugniß
für den Bedarf von Viehsalz den 1826

Tauf- und Zuname.	Gewerbe.	Wohnort.	Alles Klein- und nicht über 2 Jahre alte Rindvieh zu 6 Pfund per Stück.	Rinder zu 25 Pfund.	Pferde zu 20 Pfund.	Ganzer Bedarf.	
			Stücke.	St.	St.	Centner.	Pfund
Georg Kolb . . .	Bauer	Walldorf	300	10	2	20	90
Johann Meyer . .	Weber	Dünndorf	10	6	—	2	10
Michael Roth . .	Metzger	Rotham	100	20	2	11	80
Dieser zum Einsalzen des Heues							
Andrä Pichler . .	Seifensieder	Rüchlau	50	2	2	5	90
Beide Letzteren geben als Besitzer Salz verbrauchender Gewerbe ausdrücklich ihr Ehrenwort, daß sie dieses Viehsalz nicht zu ihren Gewerben verwenden wollen.							

Königliches Landgericht N. N.

4) Die Viehsalz-Atteste werden von den Verkaufsämtern und Stationen eingezogen, dagegen aber jedem Viehhalter ein besonderer Empfangschein anstatt einer Ladpollete zugestattet.—Auf diesem muß neben dem Namen, die Quantität des ihm zugeschriebenen Salzes, welches derselbe jedoch auf ein- oder mehrmal, oder gar nicht an sich bringen will, vorgetragen werden. — Bei jeder Salzabnahme muß dieser Gegenschein vorgewiesen, und solches so oft darauf geschrieben werden, bis der durch das Zeugniß bestätigte Bedarf, welcher aber nicht überschritten werden darf, erreicht ist. —

§. II. Verkaufs-Art des Dungsalzes.

Da das Dungsalz weniger geeignet ist, anstatt Kochsalz bei den Gewerben verwendet zu werden, so ist der Verkauf desselben vor der Hand, wie bei dem reinen Kochsalz geschieht, ganz frei gegeben, und die Königlichen Verkaufsämter und Factorien, welche ein solches auf dem Lager haben, werden ermächtigt, dasselbe auch offen von 50 bis 75 und 100 Pfund zu verkaufen.

§. III. Gebrauch des Vieh- und Dungsalzes.

Das Viehsalz ist von dem Kochsalze durch einen eisenhaltigen rothen Zusatz, und einigen dem Steinsalze anklebenden Thon unterschieden, aber obgleich unreiner in seinen Wir-

Digitized by Google

kungen dem Kochsalze dennoch gleich. — Es läßt im Wasser aufgelöst einen Bodensatz zurück, der aber dem Vieh nicht im mindesten schädlich ist, wie die bewährtesten Landwirthe aus Erfahrung erprobt, die bei den Ständen des Reichs diesfalls vorgekommenen Verhandlungen dargethan, und mehrere Untersuchungen, und namentlich ein sehr zweckmäßiger Aufsatz in Nr. 49 der Bauernzeitung vom 1. December 1825 erwiesen haben. —

Da das Viehsalz in einigen Theilen fester, folglich im Wasser nicht so leicht als das Kochsalz auflösbar ist, so läßt das Vieh oft bei dem Lecken mehr oder minder rundliche Stücke, die für die trockene Zunge zu schwer sind, liegen. — Diese dürfen nur entweder in das Getränk geworfen, oder zerklopft, zerrieben, oder zerstoßen werden, um sie vollends benützen zu können.

Wird das Salz aber zum Einsalzen eines naß oder staubig eingebrachten Heues, oder zu Rüben, Kraut, oder Rübenblättern verwendet, so bedarf man kein Salz mehr zu füttern. Die Vortheile, welche das Salz durch Vergrößerung des Milchnutzens', durch Beförderung der Mastung und durch Verhütung vor Krankheiten leistet, sind jedem Oeconomen schon von selbst bekannt.

§. IV. Verkaufspreise des Vieh- und Dungsalzes.

Obgleich die Preise des Kochsalzes im Königreiche Bayern gegen jene der meisten Nachbarstaaten wohlfeiler sind, und somit dieses, wie selbst die Stände des Reichs nicht widersprochen haben, für die Viehzucht verwendet werden könnte, so haben, um die Landwirthe in bedeutendem Maaße zu unterstützen, Seine Königliche Majestät die Vieh- und Dungsalz-Preise, und zwar Erstere um die volle Hälfte des Kochsalzwerthes, Letzteres aber auf die Selbstkosten zurückgesetzt.

Dieselben werden die Wohlfeilheit des Bayerischen Viehsalzes am auffallendsten bemerken, wenn sie die inländischen Preise mit den ausländischen, die so vielmal gepriesen worden sind, vergleichen. —

Das Königliche Amt wird daher ermächtigt, unter den in §. 1 vorgezeichneten Bedingnissen den Centner Viehsalz um ...fl. ...kr. oder das Fäßel ohne besondere Verwägung zu 250 Pfund netto um ...fl. ...kr. ...hl. zu verkaufen.

Was den Preis des Dungsalzes betrifft, das in obigen Quantitäten offen verkauft werden darf, so wird derselbe vor der Hand auf ...fl. ...kr. pr. Centner oder für das Faß zu 650 Pfund Netto zu ...fl. ...kr. bestimmt, wobei es sich von selbst versteht, daß der Bruch eines Pfennings für einen ganzen gerechnet werden kann.

München den 11. März 1826.

Königliche General-Bergwerks- und Salinen-Administration.

Intell. Bl. f. d. Rezatkr. v. J. 1826. Bd. I. Nr. 21. S. 1191.

Digitized by Google

§. 414.

84,256.

(Den Preis des Viehsalzes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Staatsministerium der Finanzen hat durch Rescript vom 31. v. M. die Königliche General-Bergwerks- und Salinen-Administration aus Rücksicht auf den in einigen Gegenden des Reiches eingetretenen Futtermangel und auf die daraus hervorgehenden nachtheiligen Einflüsse für die Viehzucht ermächtigt, im Benehmen mit der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises und mit den übrigen in gleicher Weise zu Besorgnissen veranlaßten Kreisregierungen an den Salzniederlagen, welche den bedrohten Bezirken zunächst gelegen sind, die Viehsalzpreise für den Zeitraum von 6 Monaten um 20 bis 25 Procent zu ermäßigen.

Zugleich hat besagtes Ministerium der genannten Stelle Fürsorge dafür aufgetragen, daß von dieser Begünstigung der bedrängten Landwirthe kein Mißbrauch durch Aufkauf oder Verwendung des Viehsalzes zu Gewerben gemacht werde.

Die Königliche Kreisregierung wird zum Vollzuge dieser Anordnung sich sogleich mit der Königlichen General-Bergwerks- und Salinen-Administration ins Benehmen setzen, und das weiter Geeignete, insbesondere aber die Benachrichtigung der Landwirthe durch die Districts-Polizeibehörden schleunigst zu bewirken wissen.

München den 21. November 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises also ergangen.
Mittheilung den übrigen Kreisregierungen.

B. Insbesondere.

1) Pferdezucht. a)

§. 415.

(Die Beförderung und Verbesserung der Pferdezucht betr.)

L. K.

Nach den von Unserem Staatsministerium des Innern Uns erstatteten Berichten und Anträgen über eine erneuerte Organisation des Landgestütes zur möglichsten Beförderung

---

a) Ueber Huf- und Beschlagschmiede siehe bei Veterinärwesen in der Abth. XVI.

Digitized by Google

und Verbesserung der Pferdezucht in Unserem Lande, finden Wir Uns nunmehr bewogen, Folgendes zu beschließen:

I.

Unser Oberststallmeister-Stab ist angewiesen, der Landgestüts-Direction, so lange nicht anders verfügt wird, jährlich auf die Dauer der Beschälzeit, 50 Beschälhengste mit der dazu nöthigen Mannschaft aus Unserem Hofmarstalle zu überlassen, jedoch mit der Verbindlichkeit für diese Direction, daß sie sowohl die Diäten der Mannschaft als die sorgfältige Verpflegung der Pferde für die Dauer der Beschälzeit auf ihre Rechnung zu übernehmen hat. Unser Oberststallmeister-Stab wird den jährlichen Abgang von jenen Beschälern aus der Zucht Unseres Hofgestütes zu Rohrenfeld und dessen beiden Höfen, Bergstetten und Neuhof ergänzen. Auch genehmigen Wir, daß von den aus dieser Zucht jährlich aufzustellenden jungen Hengsten an die Landgestüts-Direction nach vorausgegangener unparteiischer Schätzung käuflich abgelassen werden dürfen.

II.

Dem Staatsministerium des Innern verbleibt die in das Staatsbudget eingetragene, und ausschließlich für das Landgestüt bestimmte Jahres-Exigenz von 50,000 fl., so wie der zu diesem Behufe von Uns mit gleicher Summa bestimmte Zuschuß aus den für die Staatsanstalten des Staatsministeriums des Innern bestehenden Dispositionsfonds, um sie ferner auf Anschaffung, Unterhaltung und Vertheilung von Beschälhengsten, auf zeit- und sachgemäße Besichtigung der Stationen, auf Ertheilung von Prämien rc. zweckmäßig zu verwenden.

III.

Die Militär-Fohlenhof-Anstalt soll fortbestehen, und hinsichtlich ihrer technischen und ökonomischen Verwaltung dem Kriegsministerium ausschließlich untergeordnet bleiben. Eine von Uns zu ernennende Remontirungs-Commission hat sowohl die Remontirung des Heeres als die Gesammtleitung der Fohlenhöfe zu übernehmen. Die Militär-Fohlen-Hof-Anstalt behält ihren dermaligen Besitzstand an Gütern, die Kaufschillinge für Hindelang werden ihr von der Staatsschuldentilgungs-Cassa verzinset, und solange nicht anders verfügt wird, mit fünf vom Hundert; auch soll das dermalige Verlags-Capital von 100,000 fl. dieser Anstalt erhalten oder in der Folge wieder ergänzt werden, wenn es dermalen vorübergehend zur Deckung der laufenden Mehr-Ausgaben angegriffen werden müßte, worüber jedoch noch Unsere besondere Genehmigung erforderlich ist. Wir gestatten überdieß, die für die Wirthschaftsgeschäfte der Fohlenhöfe nothwendigen Stuten zu einer gestütsmäßigen Zucht zu verwenden, und für dieselben eigene Beschälhengste zu halten. Die hieraus hervorgehenden und für das Landgestüt brauchbaren jungen Hengste dürfen gegen Bezahlung der durch unpartheiische Schätzung erhobenen Preise an die Landgestüts-Direction überlassen werden.

Das Kriegsministerium wird sich übrigens angelegen sein lassen, solche Verwaltungs-Einrichtungen mit den Fohlenhöfen zu treffen, daß der Gesammt-Pferdestand sich so viel wie möglich dem Bedürfniß des Heeres gleichstelle.

IV.

Die Direction des Landgestütes verbleibt unter Oberleitung des Staatsministeriums

Digitized by Google

des Innern bei Unserem Oberststallmeister-Stabe, dem Wir hiemit den Auftrag ertheilen, unverzüglich einen Organisations-Entwurf für die Landgestüt-Anstalt vorzulegen.

Wir erwarten, daß dieser Plan mit Vermeidung einer weitläufigen und kostspieligen Administration der nächsten Bestimmung des Landgestütes entspreche, und daß die dafür bewilligte Summe von **100,000** fl. auf das Beste angewendet werde.

München den 18. Mai 1828.

§. 416.

(Die Organisation des Landgestütwesens betr.)

L. K.

In Erwägung, daß die Pferdezucht in Unseren Landen einen Hauptzweig der Landwirthschaft ausmacht, und daß dieselbe zum Besten Unserer Unterthanen, insbesondere auch Unseres Heeres Verbesserungen erheischt, welche durch eine wohlgeordnete Beaufsichtigung und Leitung der Paarung nach und nach herbeigeführt werden können, haben Wir eine Revision der Verordnung vom 18. Juni 1818 angeordnet, und wollen nunmehr der bisherigen Landgestüts-Anstalt, auf so lange, als Wir nicht anders verfügen, die nachfolgende erweiterte Einrichtung geben:

I. Titel.

Bestimmung des allgemeinen Land-Gestütes.

§. 1.

Die allgemeine Landgestüts-Anstalt hat den Zweck, die Pferdezucht, mit steter Berücksichtigung der Bedürfnisse nach Möglichkeit zu verbessern und zwar vorzugsweise in denjenigen Gegenden des Reichs, welche zum Betriebe einer guten Pferdezucht am meisten geeignet sind.

Ausgenommen von diesem allgemeinen Landgestüt bleibt jedoch der Rheinkreis, indem derselbe seine eigene Landgestüts-Anstalt besitzt.

§. 2.

Die zeither angewandten allgemeinen Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sollen auch fernerhin in Anwendung kommen, nämlich:

a) Aufstellung einer gewissen Anzahl guter Beschälhengste, und Vertheilung derselben auf die zweckmäßig ausgewählten Stationen.
b) Sorgfältige Auswahl der Zuchtstuten und unentgeltliche Bedeckung derselben.
c) Gehörige Beaufsichtigung des Beschälgeschäftes.
d) Musterung der Gaureiterhengste und Ertheilung von Beschäl-Licenzscheinen für die Tauglichen.
e) Ertheilung von Aufmunterungs-Prämien.

§. 3.

Zur Bestreitung aller hiefür nöthigen Ausgaben verbleibt der Landgestüts-Anstalt ihre gegenwärtige Dotation.

Digitized by Google

II. Titel.

Leitung und Aufsicht.

§. 4.

Die oberste Leitung dieser Anstalt geschieht durch Unser Staats-Ministerium des Innern.

§. 5.

Die Direction des Landgestütes geht von Unserm obersten Stallmeisterstabe aus, jedoch in der Art, daß sämmtliche Landgestüts-Geschäfte und Verhandlungen abgesondert von denen des Stabes selbst gepflogen werden.

Die Inspicirungen, Musterungen, die Führung der Correspondenz, das Cassa- und Rechnungswesen, dann die übrigen einschlägigen Gegenstände werden von dem Personale des Oberststallmeister-Stabs besorgt.

Die für Wartung und übrige Besorgung der Beschälhengste nothwendigen Wärter werden in drei Besoldungsclassen getheilt.

Die Landgestüts-Anstalt hält für die Bedürfnisse der Beschälhengste keine eigenen Magazine, sondern bezieht dieselben aus denen Unseres Oberststallmeister-Stabes.

§. 6.

Die Kreisregierungen werden alle Verfügungen und Einleitungen der Gestüts-Direction kräftig unterstützen und die ihnen untergeordneten Behörden hiernach gehörig anweisen.

Die Form, in welcher die Geschäfte zwischen der Landgestüts-Direction und den Kreisregierungen geführt werden, ist die der coordinirten Stellen.

§. 7.

Ein unmittelbares Benehmen der Landgestüts-Direction mit den Unterbehörden findet in der Regel nicht statt.

Jedoch soll es derselben in Fällen, welche keinen Aufschub gestatten, unbenommen sein, directe Aufträge an diese Behörden zu erlassen, welche sich aber nie auf Geldanweisungen erstrecken können; auch sind die betreffenden Kreisregierungen jedesmal sogleich von dergleichen Aufträgen in Kenntniß zu setzen.

§. 8.

Sämmtliche Polizeibehörden und Königliche Rentämter, in deren Bezirken Beschäl-Stationen angelegt sind, erhalten hiemit den Auftrag, mitzuwirken, daß die Beschälwärter ihre Pflichten nach der ihnen ertheilten gedruckten Instruction pünktlich erfüllen.

Ueber die Befolgung derselben sind, nach beendigter Beschälzeit, unpartheiische Zeugnisse von jenen Behörden auszustellen, und die amtlich gefertigten Beschällisten entweder den Beschälwärtern sogleich und verschlossen mitzugeben, oder durch die erste Post an die Direction einzusenden.

III. Titel.

Beschälhengste und Beschälzeit.

§. 9.

Die Zahl der jährlich auf die Beschäl-Stationen zu vertheilenden Hengste wird vor-

Digitized by Google

läufig auf 200 festgesetzt; hiezu kommen noch 10 in Reserve und zur Deckung des jährlichen Abgangs mit 10 vom Hundert 20 Remonten.

Die ganze Zahl beträgt folglich 230.

Hierunter sind jedoch diejenigen 50 Hengste nicht begriffen, welche der Landgestüts-Direction für die Dauer der Beschälzeit aus Unserm Hofmarstalle zur Verwendung überlassen werden.

§. 10.

Die Beschälzeit dauert 4 Monate und fängt in der Regel mit dem Monate Mai an.

Wo die Localitäts-Verhältnisse ein früheres Beginnen der Beschälung erheischen, hört dieselbe auch wieder um so viel eher auf.

§. 11.

Die Beschälung geschieht unentgeltlich.

§. 12.

Stuten, welche auswärtigen Unterthanen gehören, dürfen durch die Landbeschäler nicht belegt werden.

§. 13.

Sämmtliche Beschäler werden außer der Beschälzeit für jetzt in den Localitäten Unseres Hofmarstalles aufgestellt.

IV. Titel.

Musterungen und Approbationen.

§. 14.

Im Monate August, als zur Zeit, wo der Unterthan am wenigsten in seinem Beruf gestört wird, hat die LandgestütsDirection eine oder mehrere Commissionen abzusenden und durch dieselben

a) die Musterung der Zucht-Stuten sowohl, als
b) die der Gaureiter-Hengste, und
c) die Prämien-Vertheilung zugleich vornehmen zu lassen.

§. 15.

Die Besitzer von Stuten, welche ihre Bedeckung durch Landgestüts-Beschäler wünschen, haben dieselben der Commission vorzuzeigen.

Dergleichen Stuten dürfen nicht unter 4 und nicht über 10 Jahre haben. — Sie müssen gut gebaut, vollkommen gesund und frei von Fehlern sein, insbesondere von solchen, welche leicht forterben.

Für die tauglich erfundenen Stuten stellt die Commission einen, auf ein Jahr giltigen Erlaubnißschein unentgeltlich aus und dieser ist seiner Zeit dem Beschälwärter vorzuzeigen, indem derselbe nur unter dieser Bedingung die Bedeckung veranstalten darf.

§. 16.

Wer als Gaureiter einen oder mehrere Hengste halten will, ist gehalten, dieselben ebenfalls der Landgestüts-Commission vorzuführen, damit diese sich überzeugen kann, ob dergleichen Hengste auch hinsichtlich des Alters, des schönen Wuchses, des guten Ganges, der kör-

Digitized by Google

perlichen Stärke und der Reinheit von wesentlichen Fehlern, die für eine gute Zucht erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Die tauglich erfundenen erhalten das Brandzeichen des Landgestütes auf den Hinterbacken und dem Eigenthümer wird ein auf ein Jahr giltiger Erlaubnißschein unentgeltlich von der Commission ertheilt, wonach er sodann befugt ist, in seinem Districte frei umher zu reiten und alle Stuten belegen zu lassen, für deren Bedeckung durch Landgestüts-Beschäler keine Erlaubnißscheine erholt worden sind.

Ohne Erwerbung eines Erlaubnißscheins ist es jedem strenge verboten, seinen Hengst zum Beschälen zu verwenden.

V. Titel.

Prämien und deren Vertheilung.

§. 17.

Aus den sämmtlichen Beschäl-Stationen werden zum Zweck der Prämien-Vertheilung Bezirke gebildet, deren jedoch nie mehr als zwanzig sein dürfen. Zu einem Bezirke werden die einander nah genug liegenden Stationen, ohne Rücksicht auf ihre Zahl vereinigt.

§. 18.

Die Prämien-Vertheilung findet in der Regel alljährlich an einem andern Stations-Hauptorte statt, und geht folglich im Turnus durch den ganzen Bezirk.

§. 19.

Im Allgemeinen werden für einen Bezirk 12 Prämien für Stuten und 4 Prämien für Hengste ausgesetzt.

Jene bestehen in

a) 3 Prämien à 20,
b) 3 „ „ 16,
c) 3 „ „ 12 und
d) 3 „ „ 10 bayerischen Thalern.

Die Prämien für Hengste sind:

a) 1 Prämie à 20,
b) 1 „ „ 16,
c) 1 „ „ 12 und
d) 1 „ „ 10 bayerischen Thalern.

Zu jeder Prämie wird auch eine Fahne gegeben, und die Pferde erhalten das Brandmal des Landgestüts auf dem Hinterschenkel.

Die ganze Zahl dieser Prämien kann jedoch nur in solchen Bezirken zur Vertheilung kommen, in welchen

a) wenigstens 1000 erlesen gute Zuchtstuten durch Landgestüts-Beschäler in der letzten Beschälzeit belegt worden sind, und
b) wenn solche Bezirke mit wenigstens 60 Stuten und 20 Hengsten (das Fünffache der Prämienzahl) concurriren.

Digitized by Google

§. 20.

So lange die Zahl der durch Landgestüts-Beschäler bedeckten Stuten in einem Bezirke unter 400 ist, unterbleibt daselbst die Prämien-Vertheilung.

Bei 400 bis 499 Zuchtstuten werden blos die letzten 6 Prämien zur Erwerbung ausgesetzt, bei 500 bis 599 die 7 letzten, und so fort für je 100 Stuten mehr immer die nächst höhere Prämie mehr bis auf 1000 und darüber, wo sodann alle 12 Prämien der Concurrenz ausgesetzt werden.

Hinsichtlich der für Hengste ausgesprochenen Prämien wird hiermit bestimmt, daß bei einem Stande von 400 bis 599 bedeckten Stuten blos die 4te oder letzte Prämie, und bei jedesmaliger Zunahme der Stuten um 200, eine Prämie mehr, alle 4 aber nur bei einer Zahl von 1000 Stuten und darüber der Concurrenz freigegeben werden können.

§. 21.

Wenn die Concurrenz sowohl mit Stuten als Hengsten, nicht wenigstens das Fünffache der den Bezirk treffenden Prämienzahl beträgt, so tritt eine Minderung der letztern bis zu ihrer Gleichstellung mit der vorhandenen Concurrenz ein.

Würde also z. B. ein Bezirk zu 1000 Zuchtstuten, statt mit 60 Stuten und 20 Hengsten zu concurriren nur 50 Stuten und 15 Hengste zur Musterung aufstellen, so können für jene nur 10 und für diese blos 3 Prämien der Bewerbung überlassen werden, und zwar in beiden Fällen nur die niedrigeren Preise.

§. 22.

Der Gewinner einer für die Stuten ausgesetzten Prämie muß sich übrigens verbindlich machen, wenigstens 2 von einem Landgestüts-Beschäler abstammende Füllen von einer solchen Stute zu ziehen, und die Landgestütsdirection hat sich dessen in der Art zu versichern, daß sie statt der Prämie selbst einen Haftschein übergibt, wonach für das 1. Füllen die erste und für das 2. Füllen die zweite Hälfte der Prämie bei den nächstfolgenden Preisevertheilungen ausbezahlt werden wird.

Die Fahnen werden jedoch sogleich mit den Haftscheinen zugestellt.

Wem für einen Hengst eine Prämie zugesprochen wird, der hat sich verbindlich zu machen, denselben in den folgenden 2 Jahren zum Gaureiten in der ihm anzuweisenden Gegend zu verwenden.

Er erhält daher mit dem üblichen Approbationszeugniß und der Fahne blos einen Haftschein, wornach ihm für jedes der beiden Sprungjahre die Hälfte der Prämie ausbezahlt werden wird. Wenn jedoch ein solcher Hengst für den Landgestüt-Beschälerstall erkauft würde, so ist die ganze Prämie sofort zuzustellen.

§. 23.

Unser Oberststallmeister-Stab, als Direction des Landgestüts, bestimmt alljährlich sowohl die Bezirke, als die einen jeden derselben treffende Anzahl von Prämien, sodann die Orte, an welchen die Prämien-Vertheilungen statt finden werden, und es wird derselbe auf die bisher beobachtete Weise, die Kreis-Regierungen zur allgemeinen Bekanntmachung der getroffenen Anordnung veranlassen.

Die Vertheilung der Prämien, so wie die damit zusammenhängenden anderweitigen

Digitized by Google

und unten näher bezeichneten Geschäfte werden von einer Landgestüts-Commission vorgenommen.

§. 24.

Die Musterung der vorgeführten Pferde und die Auswahl der preiswürdigsten unter denselben geschieht durch ein Schiedsgericht von fünf sachverständigen Personen, welche aus den Anwesenden und wo möglich so zu wählen sind, daß sie verschiedenen Orten des Bezirks angehören.

Von dieser Wahl ausgeschlossen sind jedoch alle welche als Concurrenten erscheinen. Der Landgestüts-Commission bleibt es übrigens vorbehalten, in der von dem Schiedsgericht getroffenen Auswahl und Reihung der Stuten und Hengste eine, ihr nöthig scheinende Aenderung zu veranlassen.

§. 25.

Für die Musterung werden folgende Vorschriften ertheilt:

1) Stuten sowohl, als Hengste müssen von einem Landgestüts-Beschäler und von einer approbirten Stute abstammen, was entweder durch Vorzeigung des Approbationsscheines oder durch ein besonderes amtliches Zeugniß zu erweisen ist.
2) Stuten und Hengste müssen im nächsten Frühjahre 4 Jahre alt werden.
3) Sie müssen vollkommen gesund, wohl genährt und gepflegt sein, sie dürfen weder Fehler im Körperbau, noch in den Gangarten haben, am wenigsten solche, welche leicht forterben; überhaupt muß die ganze Körperbeschaffenheit eine gute Nachzucht versprechen.
4) Der Preis-Bewerber muß ausübender Landwirth und im Stande sein, von einer Stute wenigstens 2 Füllen zu ziehen, oder seinen Hengst zum Gaureiten zu verwenden.
5) Es ist zwar gestattet, mit 2 und mehreren Stuten und Hengsten zu concurriren, allein Niemand kann mehr als eine Prämie für jene oder diese erhalten.
6) Endlich wird auch ausnahmsweise gestattet, mit Stuten, die nicht aus der Landeszucht, sondern aus einer fremden (ausländischen) abstammen, zu concurriren, jedoch müssen dieselben in jeder Hinsicht so ausgezeichnet sein, daß sich eine gute Nachzucht zuversichtlich davon erwarten läßt.

§. 26.

In der Regel muß zum Behufe der Erhebung der ersten und zweiten Preis-Rate die Stute mit dem Füllen vorgezeigt werden.

Wichtige Verhinderungsfälle sind durch amtliche Zeugnisse nachzuweisen, in Ermanglung derselben findet keine Bezahlung der treffenden Summa statt.

Wäre das Füllen zufällig zu Grunde gegangen, und der Fall würde durch ein glaubwürdiges Zeugniß bestätigt, so ist blos die Hälfte der treffenden Summe zu bezahlen.

Ist die mit dem ersten Füllen vorgeführte Stute durch erlittene Krankheiten, durch schonungslose Verwendung zur Arbeit, durch schlechte Pflege ꝛc. für die Nachzucht untauglich geworden, so wird der dafür ausgestellte Beschäl-Approbationsschein eingezogen, womit zugleich die Bezahlung der zweiten Preis-Rate unterbleibt.

§. 27.

Zur Erhebung der Preis-Raten für einen Hengst ist die Vorzeigung desselben un-

Digitized by Google

ablässlich, desgleichen muss auch durch legale Zeugnisse die wirkliche Verwendung zum Beschälen nachgewiesen werden.

Wenn bei Bezahlung der ersten Preisrate die Landgestüts-Commission solche unterdessen entstandene Gebrechen an dem Hengste findet, daß es nicht rathsam ist, denselben ferner noch für die Nachzucht verwenden zu lassen, so ist der Approbations- und Haftschein einzuziehen und die zweite Preis-Rate fällt der Landgestüts-Cassa anheim.

§. 28.

Es wird allen Behörden, bei welchen Zeugnisse über die Begründung der Ansprüche auf Prämien gefordert werden, zur Pflicht gemacht, die Ausstellung derselben mit der größten Vorsicht und so vorzunehmen, daß kein Zweifel über die Forderung statt finden kann. Um allen Mißgriffen hierin zu begegnen, ist das geeignete Formular bei den Behörden, in deren Bezirk Beschäl-Stationen bestehen, niederzulegen.

§. 29.

Die beigebrachten Zeugnisse werden einer strengen Prüfung unterstellt und sind, wenn sie die gemachten Ansprüche sattsam begründen, daher die Ertheilung einer Prämie zur Folge haben, dem Protocolle beizulegen, welches über die Preisevertheilung abzuhalten ist, und die Resultate derselben bestimmt und genau darzustellen hat.

Dieses Protocoll sammt den Original-Zeugnissen übernimmt die Landgestüts-Commission mit an den Sitz der Direction. Ein Duplicat desselben wird in der Registratur der einschlägigen Districts-Polizei-Behörde aufbewahrt.

VI. Titel.

Schluss-Bestimmung.

§. 30.

Die Landgestüts-Direction hat, sobald sämmtliche Musterungen und Prämien-Vertheilungen vorüber sind, jährlich einen umfassenden Bericht über den Zustand des Landgestütwesens nach allen Beziehungen desselben an Unser Staatsministerium des Innern zu erstatten.

Sie wird mit denselben nöthigenfalls solche Anträge verbinden, wodurch Hindernisse, welche dem fortschreitenden Gedeihen der Anstalt zufällig im Wege stehen, gehoben werden können, überhaupt in allen ihren Handlungen das Streben aussprechen, die Dotations-Fonds mit möglichster Vermeidung von bloßen Administrations-Kosten dem nächsten Zwecke der Anstalt zuzuwenden, und über die Verwendung der ihr zur Disposition gestellten Fonds Rechenschaft ablegen.

§. 31.

Unserm Staats-Ministerium des Innern liegt neben der ihm übertragenen allgemeinen Leitung der Angelegenheiten des Landgestütes, insbesondere die Aufsicht und Sorge ob, daß die von Uns den Zwecken des Landgestüts zugewendeten Summen diesen Zwecken entsprechend verwendet, übrigens die Dotation im Ganzen nicht überschritten werde.

Berchtesgaden den 27. September 1829.

cf. Reg. Bl. v. J. 1829. St. 41. S. 761.

Digitized by Google

§. 417.

1828.

(Den Jahresbericht pro 1830 betr.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 17. September 1829 über die Organisation des allgemeinen Landgestüts §. 22. haben Seine Königliche Majestät sich bewogen gefunden, zu genehmigen, daß bis auf weiteres nur Zweidrittheile des Preises dem Preisträger erst nach geschehener Verwendung des als Preiswürdig erkannten Pferdes zur Nachzucht — ein Drittheil dagegen mit der Fahne sogleich nach Zuerkennung des Preises verabfolgt werden dürfen. Auch werden Seine Königliche Majestät in jenen Fällen, wo die Normalzahl der Pferde in einem Districte noch nicht vorhanden — die Qualität der Pferde, welche um Preise sich bewerben, dagegen eine ganz vorzügliche ist, hierauf hinsichtlich der Preise, nach vorgängig von der Direction des allgemeinen Landgestüts erstattetem Gutachten, geeignete Rücksicht eintreten lassen.

Da diesen besonderen Vollzugsbestimmungen die Absicht unterliegt, die Theilnahme an dem Institute des allgemeinen Landgestütes noch reger zu machen und derselben immer mehr Ausdehnung zu gewinnen, so wird die Königliche Kreisregierung Sorge tragen, — daß sie allenthalben zur Kenntniß der Pferdezüchter und Landwirthe überhaupt gebracht werde, und hiebei der Inhalt der Allerhöchsten Verordnung vom 17. September 1829 im Ganzen wiederholt in Erinnerung komme.

München den 6. Februar 1831.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreis-Regierungen diesseits des Rheins also ergangen.

§. 418.

(Die Preise-Vertheilung bei dem Landgestüte betr.)

L. K.

Um die Theilnahme an der Anstalt des allgemeinen Landgestüts noch reger zu machen, und derselben immer mehr Ausdehnung zu gewinnen, bis die in Unserer Verordnung über das Landgestütwesen vom 27. September 1829 §. 20. festgesetzte geringste Zahl der durch Landgestüts-Beschäler bedeckten Stuten gestattet, den zum Zweck der Prämien-Vertheilung zu bildenden Bezirken einen geringeren Umfang zu geben, und so lange Wir nicht anders verfügen, haben Wir auf den Antrag Unseres Oberststallmeister-Stabes, als Direction des allgemeinen Landgestütes, in Beziehung auf Unsere Verordnung vom 27. September 1829, die Organisation des Landgestütwesens betreffend, V. Titel über Prämien und deren Vertheilung weiter anzuordnen beschlossen, wie folgt:

1) Wir gestatten, daß in jenen Fällen der Preisbewerbung, wo die Qualität der der zum Concurs gebrachten Pferde als eine ganz vorzügliche anerkannt wird, von den verord-

nungsmäßigen Bestimmungen über die Normalzahl überhaupt vor der Hand, und vorbehaltlich der in solchen Fällen an Uns zu erstattenden besondern Anzeige Umgang genommen werden dürfe.

2) Bei der Preisvertheilung soll nebst der Fahne auch ein Drittheil der Prämie dem Gewinner sogleich verabfolgt, hinsichtlich der übrigen zwei Drittheile der ausgesetzten Preise dagegen Unsere Verordnung vom 27. September 1829 §. 22. fortan strenge gehandhabt werden.

Unser Staatsministerium des Innern hat das hiernach zum Vollzuge Geeignete einzuleiten.

München den 1. April 1831.

cf. Reg. Bl. v. J. 1831. Nr. 16. S. 225.

§. 419.

Auszug

aus dem Abschiede für die Ständeversammlung des Königreichs Bayern vom 29. December 1831:

(42.) „Landgestüte"

„Der Antrag wegen Vertheilung der Beschälstationen des Landgestütes nach dem Pferdestand der einzelnen Kreise wird sorgfältig erwogen werden."

cf. Ges. Bl. v. J. 1831. Nr. 8. S. 97.

§. 420.

25,811.

(Die Diäten der Thierärzte bei der Beschreibung der Zuchtstuten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Beschreibung der Zuchtstuten im Landgerichte Mindelheim, bezüglich auf die allgemeine Landgestüts-Anstalt von den beiden dortigen Thierärzten Cesar und Geiger anstatt der, vermöge Allerhöchster Verordnung vom 27. September 1829 §. 14. zu diesem Zwecke durch die Landgestüts-Direction abzuordnenden Commission vorgenommen worden, so gebührt denselben die Zahlung ihrer für dieses Geschäft liquidirten Tagegelder nach den Bestimmungen dieser eben allegirten allerhöchsten Verordnung aus dem Fond für das allgemeine Landgestüt, welche daher von dem Königlichen Oberststallmeisterstabe als Direction des allgemeinen Landgestütes auf gleiche Weise nach dem richtigen Befunde der Ansätze selbst zu leisten ist, wie der gleiche Fall bereits durch die Ministerial-Entschließung vom 11. October v. Js. verbeschieden, sonach die Landgestüts-Direction wiederholt hiermit verwiesen wurde. Die Königliche Kreisregierung hat unter Rückempfang der Beilage ihres Berichtes vom 26. October l. Js. das Königliche Landgericht hiernach geeignet zu verständigen, jedoch zugleich bemerkbar zu machen, daß bei den beschränkten Mitteln des allgemeinen Landgestütes einer, und der so sehr gewünschten möglichsten Vermehrung der Beschälstationen anderseits die höchste Kosten-Ersparniß bei den einzelnen Stationen ein unumgängliches Erforderniß sei, und selbst im Interesse größerer Verbreitung dieses so wichtigen Institutes für Landwirthschaft und Industrie die Maß-

Digitized by Google

regel gerechtfertiget erscheine, solche Beschälstationen, welche vermehrte und dem Central-Landgestütsfond zur Last fallende Kosten in Anspruch nehmen, zu Gunsten der neuen Errichtung anderer dergleichen Stationen aufzuheben, wo selbst durch freiwillige Vereine von Landwirthen und Gutsbesitzern alle Nebenkosten ohne Anspruch auf den Centralfond gerne gedeckt werden, und in welchem Bezuge bereits gegen fünfzig Districte unter bereitwilligem Erbieten der Uebernahme aller damit verbundenen Kosten durch dergleichen Privatzuschüsse um Errichtung von Beschälstationen nachgesucht haben.

München am 7. December 1832.

Staatsministerium des Innern.

Nachricht den übrigen Kreis-Regierungen diesseits des Rheins.

Nachricht dem Königlichen Oberststallmeister-Stab, als Direction des allgemeinen Gestüts.

§. 421.

1432.

(Die Bestreitung der Nebenkosten auf den Beschälstationen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bezüglich auf die Ministerial-Entschließung vom 7. December verflossenen Jahres, die Diäten der Thierärzte bei der Beschreibung der Zuchtstuten betr. und zur Erläuterung über die angeregte Frage, welche Nebenkosten der Beschälstationen nicht ferner auf den Centralfond des allgemeinen Landgestüts überwiesen werden können, wird der Königlichen Kreisregierung hiemit bemerkt, was folgt:

Erstens. Nachdem in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 27. September 1829 §. 14. die Beschreibung der Zuchtstuten und Gaureiter-Hengste alljährlich regelmäßig und zwar in den Monaten August und September durch besonders abgeordnete Landgestüts-Commissionen vorgenommen wird, so können etwa gewünschte nachträgliche Aufnahmen und Beschreibungen künftig um so weniger auf Kosten des allgemeinen Laudgestütsfondes Statt finden, als das Eintreffen erwähnter Landgestüts-Commissionen stets frühzeitig den Behörden angekündet wird, und die pflichtmäßige alsbaldige Verkündung dieses Eintreffens jeden Pferdebesitzer in den Stand setzt, sich rechtzeitig an der Station einzufinden. Hienach sind daher die betreffenden Unterbehörden geeignet und unter dem ferneren Bedeuten anzuweisen, daß nachträgliche Beschreibungen dieser Art durch die Thierärzte des einschlägigen Bezirks unentgeltlich oder so ferne sie nach ihren Bestallungs-Urkunden hiezu nicht verpflichtet seyn sollen, auf Kosten der Betheiligten vorgenommen werden.

Zweitens. Da sich in dem mit den Ständen des Reiches verabschiedeten Etate des allgemeinen Landgestüts weder Positionen für Miethzinse, noch Vorhersehungen für Baureparaturen befinden, und da diese etwaigen Miethe- oder Reparatur-Ausgaben eben so wenig in dem Etate der Baufonde vorhergesehen sind, so müssen selbe auch fernerhin denjenigen Gemeinden überlassen bleiben, in deren Mitte die Beschälstation sich befindet und deren Erwerbe der nächste Nutzen zugeht. Sollte eine solche Gemeinde die Unterhaltung ablehnen, und sollten eben so die Gesammtgemeinden des Beschälbezirkes Anstand nehmen, sich in eine frei-

Digitized by Google

willige Districtsgemeinde zur Deckung dieser Kosten zu verbinden; so bleibt der Königlichen Kreisregierung nichts übrig, als nach vorgängiger Hinweisung der Gemeinden und Districte auch die nothwendigen Folgen, die Verlegung der Beschälstationen von solchen Orten hinweg und in Gemeinden oder Districte zu beantragen, welche zur freiwilligen Uebernahme der bezeichneten Nebenkosten sich bereits in großer Zahl erboten haben, oder noch erbieten werden, wobei auf die Bedürfnisse des Kreises und auf die etwaigen Wünsche des Landrathes besondere Rücksicht zu nehmen ist.

München den 11. Februar 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Regierungen diesseits des Rheins also ergangen.

Nachricht dem Königlichen Oberststallmeister-Stabe, als Direction des allgemeinen Landgestüts.

§. 422.

Auszug

aus dem Landrathsabschiede für den Oberdonaukreis vom 1. Mai 1833, ist verfügt:

(Ziff. 11.) „Auf die von dem Landrathe bei Prüfung der Voranschläge über die Ausgaben auf Industrie und Cultur geäusserten Wünsche und Anträge beschließen Wir:"

f) „Die von dem Landrathe angeregte Errichtung von Fohlenhöfen zur Beförderung der inländischen Pferdezucht nimmt Unsere besondere Aufmerksamkeit in Anspruch. Wir gestatten daher, daß derlei Anstalten denjenigen Privaten, welche dieselben auf ihrem Eigenthume zu errichten bereit sind, jede mit den disponiblen Mitteln vereinbare Unterstützung in diesem gemeinnützigen Unternehmen um so mehr zugewendet werde, als solche Fohlenhöfe bei dem Mangel an Weidenschaften in mehreren Theilen des Kreises für die Beförderung der Pferdezucht als wahres Bedürfniß sich darstellen."

cf. Reg. Bl. v. J. 1833. Nr. 23. S. 531 et 533.

§. 423.

386.

(Den Etat des allgemeinen Landgestüts pro $18^{33}/_{34}$ betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die berichtlichen Anträge vom 27. August v. J. im angemerkten Betreffe, daß

a) drei der verdientesten Beschälwärter des allgemeinen Landgestüts aus der II. Besoldungs-Classe zu eben so vielen erledigten Stellen der ersten Classe vorrücken, ferner

b) sechs erledigte Stellen der II. Besoldungsclasse mit eben so vielen Beschälwärtern aus der III. Classe, nach dem Maaße ihrer Würdigkeit, besetzt werden; dafür aber

c) sechs Functionäre in die III. Besoldungsclasse mit der normativmäßigen Livree einrücken dürfen, endlich

d) den sich vorzüglich im Dienste auszeichnenden Beschälwärtern erster Classe, Heckler,

Digitized by Google

Hornstein und Lang, eine monatliche Besoldungszulage für jeden derselben von 3 fl., wie solche bereits mehreren Beschälwärtern zu Theil geworden, verleihen zu dürfen, werden hiemit genehmigt, wonach der Etat für das laufende Rechnungsjahr in Bälde zur Vorlage zu bringen ist.

Zugleich wird der Königliche Oberststallmeister-Stab als Direction des allgemeinen Landgestütts in Folge Allerhöchstem Befehle und im Nachgange zu der Ministerial-Entschließung vom 1. v. M. beauftragt, neue Beschälwärter durchaus ohne pragmatische Rechte und Decrete auf Ruf und Widerruf aufzunehmen, denselben dagegen die Hoffnung auf eine Pension für sich für den Fall, wo sie bis zu ihrer Dienstunfähigkeit zur vollen Zufriedenheit gedient haben sollten, dann eine jährliche Pension für ihre Gattinnen und minderjährigen Kinder für den Fall zu eröffnen, wenn sie in der Activität versterben sollten.

Der Königliche Oberststallmeister-Stab rc. wird sich hienach bei Ausfertigungen der Signaturen für die neu anzustellenden Beschälwärter achten.

München den 10. Januar 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

den Königlichen Oberststallmeister-Stab, als Direction des allgemeinen Landgestütts, also ergangen.

Anhang.

Aeltere Bestimmungen über das Gestütwesen.

§. 424.

(Mandat de Anno 1770 die Pferdezucht betr.)

Entbieten allen und jeden Unsern Gruß und Gnade, und geben denenselben zu vernehmen: Wie Wir zwar bereits durch Unser Mandat vom 20. Junii abgewichenen 1769sten Jahres jedermänniglich kund thun lassen, daß Wir aus landesväterlicher Vorsorge für die Verbesserung des Nahrungsstandes Unserer Landesunterthanen den gnädigsten Entschluß gefaßt, vor allem der Pferdezucht durch Erzielung wohlgestellt, kräftig und dauerhafter Follen auf Unsern, und Unser zur Erzielung der gemeinen Landeswohlfahrt hiemit willfährig einverstandenen lieb- und getreuen Landschaft gemeinsamen Kösten immer mehr aufzuhelfen, sohin den Landmann in den Stand zu setzen, daß derselbe bessere Pferde erziehen, und eben dadurch von seinem darauf verwendenden Fleiß und Mühe einen größern Nutzen und Erwerb einärnten möge.

Nachdem Wir nun in gedacht Unserm Mandat bereits Jedermann die Weisung geben, und die Art erleichtert haben, welchergestalten man den Follen, die das 5te Jahr erreichet, dann der zu der Pferdezucht untüchtig erfundenen Mutterpferden mittels erlaubter

Digitized by Google

ausser Landes Verkaufung derselben sich entübrigen, und hingegen zu einem guten Follenzügel taugliche Stuttpferde anschaffen möge; so hat es zwar hierbei, denn was dießfalls die Landes- und Polizeiordnung 2ten Buch 4. Titel ohnehin verordnet, noch durchgehends, und in so lang sein Verbleiben, bis Wir bei der durch diese Unsere gnädigste Verordnung im Lande sich vermehrenden Pferdeanzahl ein anders gnädigst veranstalten zu lassen, Uns veranlasset sehen werden.

Um aber Jedermann, und sonderheitlich dem Landesunterthan solch Unsere alleinig zur Landeswohlfahrt abzielende Verordnung, und wie man sich dießfalls in ein, so andern zu verhalten habe, vollständig begreifen zu machen, so erklären Wir

Erstens, daß gleich Eingangs ersagtermassen diese neue Anrichtung der Pferdezucht sowohl von Uns, als Unser diesfalls mit Uns einverstandenen lieb- und getreuen Landschaft niemalen anderst, als alleinig zu wahrer Wohlfahrt des Vaterlandes, und beträchtlichen Nutzen des Landesunterthan ins Werk zu setzen, wirklich angefangen, und zu solchem Ende eine eigene cumulative Gestüettscommission ernennet, und von Uns gnädigst begnehmet worden ist; also auch sind zu Erzielung dieser Absicht von Uns, und selber auf gemeinsame nicht geringe Kösten bereits eine ziemliche Anzahl wohlgewachsener, und zu der vorhabenden Landeszucht tauglicher Hengsten von auswärtigen Landen beigeschafft worden. Welche getroffene Veranstaltung jene Ortschaften, wohin man ein, so anders Jahr, derlei Hengsten zum Beschellen abgeschickt hat, mit all unterthänigstem Dank allschon schuldigst erkennen; es wird aber auch mit weiterer Verkaufung derlei Beschellhengsten fortan nach Gestaltsame der Erforderniß in solcher Maaß fürgeschritten werden.

Andertens, daß selbe in gesammte vier Rentämter nach und nach vertheilet, und hiemit die in selben zu einer bessern Pferdezucht tüchtig sich vorfindende Mutterpferde beschellet werden sollen, welches aber ohne mindesten Entgelt des Unterthans, und, ohne daß selber einiges Springgeld zu bezahlen hat, jedes Orts veranstaltet werden wird.

Drittens, lassen Wir Jedermann, und sonderheitlich allen Unterthanen hiemit gnädigst zusichern, daß weder zu Unsern Churfürstlichen Hofstall, weder zu Unsern Militär denenselben jemalen ein Fohl um eine benannte Tax, oder in anderweg werde abgenommen werden, sondern all und jeden solle der freie Kauf und Verkauf derselben sowohl dermalen immer, als auch nach ein, so andern Jahr ausser Landes ohnbenommen und unbeschränkt seyn.

Viertens, obschon diese ansehentliche Vortheil Jedermann an sich selbsten ermuntern sollten, so nach und nach zu besserer Pferdezucht tüchtige Mutterpferde anzuschaffen, so haben Wir Uns doch noch ferners mit Unser lieb- und getreuen Landschaft dahin verstanden, daß zu noch mehrerer Aufweckung des Unterthans zu seinem allschon selbst sichtbaren Vortheil Wir noch weiters jenen, so sich dießfalls mit sondern Fleiß und Mühe in der Pferdezucht hervorzuthun, und deren habende Fohlen am besten aufzuerziehen befließen sind, sohin in dem von Gottes Gnaden anhoffend 1771sten Jahre, und inskünftig auf die öffentlich privilegirte Märkt (wie Wir gleich hienach verordnen) die bestgewachsene Hengst und Stuttfohlen zum Verkauf bringen werden, sonderheitliche Prämien dergestalten ertheilen lassen wollen.

Fünftens, daß der schönste Hengstfohl von drei Jahre 50 fl. und der dem nächstkommende 30 fl., das schönste Stuttfüll gleichen Alters 30, denn das ebenmäßig dem nächstkommende 20 fl., der schönste Hengstfohl von 2 Jahre 30 fl., und der solchem nächstkommende

Digitized by Google

20 fl.·, das schönste Stuttfüll nämlichen Alters, 20 fl. und endlichen das nächstkommende 15 fl. zu Prämien erhalten sollen. Gleich aber diese Prämien nur jene Fohlen erhalten, welche von denen Landgestüttsbschellern erzeigt worden sind; als haben deren Inhaber, wenn sie ein Prämium zu gewinnen sich die Hoffnung machen können, sich solcherthalben jederzeit mit einem obrigkeitlichen Attestat zu versehen.

Die Pferdmärkt, wo diese Prämien ausgetheilt werden, bestimmen Wir dermalen im Rentamt München, den Keferloher, so den 1. September, im Rentamt Straubing, den in der Hauptstadt daselbst, und am Sonntag nach St. Michaeli, dann für das Rentamt Burghausen, den Braunauermarkt, so an Mitfasten abgehalten wird, für das Rentamt Landshut entgegen benennen Wir um so minder einen sonderbaren, weil die Erfahrenheit bis anhero gegeben, daß selbige Unterthanen nach Gestaltsame ihrer Entlegenheit ohnehin einen dieser dreien Märkten zu besuchen bereits gewohnt sind. Behalten Uns aber bevor, diese Märkte, befindenden Umständen nach, doch in solcher Maaß abzuändern, daß hiervon dem Publico jedesmalen zeitige Nachricht ertheilet werden solle; gleich Wir auch durch abgesonderte Commissions-Befehlsschreiben solche Verfügungen treffen lassen werden, daß sich Niemand über das gefällte Urtheil des Zuspruch des Prämiums halber mit Fug beklagen könne.

Sechstens, ist Unsere gnädigste Willensmeinung, daß bei gedacht cummulativer Gstüttscommission jedes Jahr zu behöriger Zeit überlegt werde, in was für Ortschaften jedes Rentamts die Bschellhengsten abzuschicken der Pferdezucht am meisten zu statten kommen möge. Welche Wahl von bereits vorhandenen, oder aber von Zeit zu Zeit sich jedes Orts nachschaffenden tüchtigen Mutterpferden abhangen wird. Sobald nun gedachte Ortschaften ausgesehen seyn werden, wird von ersagter Commission selbsten jemand abgehen, oder abgeordnet werden, erwähnter Orten die zum Bschellen tüchtige Mutterpferde auszusuchen, und zu mustern, deme dann auf anvor einlaufende Commissionsbefehlsschreiben auf ein oder mehrere Musterplätz (wie es die jedortige Umstände zugeben werden) alle in solchem Lande, oder Pfleggericht, nebst denen alldahin incorporirten Hofmärchen, befindlich tüchtige Stuttpferde gestellet, und in Aussuchung derselben nicht allein der mindeste Einhalt erzeuget, sondern vielmehr von denen Churfürstlichen Land- und Pfleggerichts, dann herrschaftlich und hofmärchischen Beamten allschuldigster Diensteifer erwiesen werden solle. Welches von selbsten ebenmäßig sich auf die Aussehung der Bschellplätze, Stallungen vor die Hengsten, dann Bestellung der glatt- und rauhen Fourage verstehet; zumalen nicht allein, was auf Reparirung obiger Stallungen, dann auf Anschaffung gedachter Fourage ergehet, von erdeuter Gstüttscommission getreulich und baar sogleich in solcher Maaß bezahlt werden wird, wie dießfalls zwischen dem Abgeordneten und denen Beamten die vorläufige Abredung getroffen, respective contrahirt worden ist.

Siebentens, ist, um den Endzweck einer landesgedeihlichen bessern Pferdezucht zu erreichen, ohnumgänglich erforderlich, daß über die ausgewählte Mutterpferde ordentliche Register gehalten werden, in welchen nicht allein des Unterthans Nam, und Aufenthaltsort, sondern auch der Stutten Farb, und allenfalls habender Zeichen, dann von was für einem Hengst mit Namen selbst besprungen worden, von jenen Beamten, in deren Gerichtsdistrict sothane Stutten gehörig, mit aller Verlässigkeit aufzuzeichnen kommet; ferners ist selben einzuverleiben, daß Füll auf die Zeit getragen, oder früher verworfen, in welch beid erstern Fällen beizumerken,

Digitized by Google

ob das Füll ein Hengst, oder Stutt, dann wessen Farb, und etwann mit was Zeichen bemerkt sey.

Achtens, in einem gleichen Register ist auch der erste Kauf (massen Wir mit denen fernern dispensiren) eines dergleichen Fohl vorzumerken, den der Verkäufer jedesmal bei seiner Gerichtsobrigkeit mit dem Namen und Aufenthaltsort des Käufers anzugeben hat, welches ebenermassen mit den Mutterpferden, und zwar in jenem Fall jedesmal zu beobachten, da solche bei noch andauernder Trachte, und ehe selbe gefüllet, von einem Gericht in das andere verkauft wurden. Sollte aber ein trächtiges Mütterpferd oder auch ein Füll in dessen ersten Jahre crepiren, ist der Inhaber mit Handnehmung zweier Gezeugen nebst dem Wasenmeister schuldig, hierüber die Anzeig bei seiner Gerichtsobrigkeit zu thun, selbe aber hat solche mit kurzer Entwerfung der Umständen im gedachten Register anzumerken.

Neuntens, diese Register sind jedes Jahr an die gemeinsam Churfürstliche und landschaftliche Landgestüttscommission einzusenden, von welcher unter derselben sonderbarer Fertigung denen Land- und Pfleggerichtern, auch Hofmärchen inskünftig ebenmässig die Befehlschreiben werden zugeschlossen, dann auf gleiche Art die Atteſtaten und Polleten wegen ausser Landespassirung der untüchtigen Mutterpferden ertheilt werden. Gleich auch sammentlich sowohl Land- als Pfleggericht, dann hofmärchische Beamte aus all Vorstehenden genugsam entnehmen können, daß sowohl Wir, als Unsere lieb- und getreue Landschaft dießfalls alleinig die Wohlfahrt des lieben Vaterlandes und den Nutzen des Unterthans in Besserung der Pferdezucht zum Augenmerk genommen haben: als versehen Wir Uns gegen selbe gnädigst, sie werden auch ihres Orts hierzu allen Amtseifer und Fleiß schuldigst und bereitwilligst um so mehr verwenden, als sie nach Gestaltsame desselben, dann habend mehr oder minderen Bemühung von gedacht gemeinsamer Landgestüttscommission auch einige thätige Belohnung zu empfangen haben werden. Jenen Orten, wo zwei deren Beamten sich befinden, freistellend, ob einer derselben die Bemühung allein über sich nehmen, und also auch den Recompens alleinig beziehen, oder ob beide erstere, wie letztern, unter sich abtheilen wollen.

Zehentens, haben Wir Puncto andertens ꝛc. herkommen lassen, wie diese zu Verbesserung des Landgestüttes mit vielen Kösten bereits angeschaffte und noch ferners beibringen lassende Bschellhengste nach und nach in gesammte vier Rentämter vertheilet werden sollen; es erfordert aber diese Unsere gnädigste Willensmeinung auch zum Voraus, daß eben auch die Landesunterthanen, wenn sie zu ihrem eigenen Nutzen hieran Antheil nehmen wollen, sich nach und nach um besser gestellte und zu Erzielung einer guten Pferdezucht tüchtigere Mutterpferde (sonderheitlich in jenen Landesgegenden, die aus deren Lage zur gemeldter Pferdezucht bereits gedeihlicher sind) umsehen, und solche an sich zu bringen suchen. Bis nun ein und anders zu seiner mehreren Vollkommenheit gedeihen wird, gedenken Wir auch dem Unterthan die Benutzung seiner dermalig habenden Mutterpferde nicht zu beschränken, und in solcher Absicht erlauben Wir zwar gnädigst, daß die sogenannte Gaullreuter, (welche mit ihren Hengsten von Ort zu Ort reuten und für ein gewisses Geld zu bschellen pflegen) noch ferners passirt werden mögen; doch ist selben bei empfindlicher, sie und den mitfehligen Unterthan ohnmittelbar betreffenden Bestrafung geschärfest verboten, eine zum Landgestüt bereits ausgesucht und beschriebene Stute mit ihren Hengsten bespringen zu lassen: nebenbei haben Unsere und die hofmärchische

Beamte, deren District von selben am ersten betreten werden, derlei Hengsten sich jedesmalen vorführen zu lassen, solche zu besichtigen, und nebstdem, daß selbe doch in etwas gut gebauet seyn sollen, sonderheitlich auf frische Augen und gutes Hufwerk Acht zu tragen, wornach denenselben bei solch richtigen Befund der Passirung willen ein Attestatum ohnentgeltlich ertheilet, in dessen Ermanglung aber solche ohn all weiters rück- und anwieder aus dem Land gewiesen werden sollen.

Eilftens, haben sowohl Unsere Land- und Pfleggericht, als auch die hofmärchische Beamte, denen Unterthanen wohl einzuprägen, wie ihrer eigener Nutz und Fromm erfordere, daß sich selbe von dem allzufruhen oder auch übertriebenen Anspannen ihrer noch zarten Fohlen, so viel als immer möglich, enthalten; die Mängel, welche durch derlei unzeitiges Anspannen vielgedachten Fohlen zugezogen werden, in einem Unsern Geboth entwerfen zu lassen, wurde um sehr überflüßig seyn, als selbe nicht allein denen Beamten, sondern auch denen Unterthanen selbst im mindesten verborgen sein können. Jeder Unterthan wird demnach zu dessen selbstigen Vortheil sich von seinem eigenen Schaden um so mehr selbst zu hüten wissen, als jeder aus gegenwärtig Unser gnädigsten Verordnung überzeugt seyn muß, daß solche von Uns alleinig aus landesväterlicher Vorsorge zum Besten des Vaterlandes ausflüsse, und Unsere lieb- und getreue Landschaft aus gleicher Absicht sich dahin bereitwilligst verwende.

Zwölftens, ist eine fast allgemeine Klage, daß sonderheitlich auf dem Lande, wie nicht minder in geringern Städten und Märkten, an erfahrnen Schmieden und Sattlern, ein großer Mangel und Abgang sei, und die wenigere derselben die Wissenschaft ihres Handwerkes zur Hälfte besitzen, ja erstere (ohne von geringen Pferdcuren etwas zu melden) nicht einmal ein für junge Pferde tauglich, und denen Hufen ohnschädliches Eisen zuschmieden und aufschlagen, leztere aber eben so wenig einen förmlichen und unschadhaften Kommetschnied herzustellen wissen, wodurch auch die bestgestellte Fohlen und junge Pferde gleich in deren Jugend wo sie noch in Kräften und Preis zum weitern Verkauf wachsen sollen, in solcher Maaß verderbet werden, daß selbe weder mit Nutzen mehr verhandelt, noch zu selbstigen Dienst des Eigenthümers in längere Jahre hinausdauern können. Wie aber dieser höchststräfliche Unfug sich hauptsächlichen daher nimmet, daß sowohl in Lehrung der Jungen, als Wanderung der Gesellen und Knechten, dann selbsten in Erkiesung der Meistern, am mindesten Unsere Landes- und Polizeiordnung beobachtet wird; als haben Wir gesammte, und sonderheitlich die Obrigkeiten in Städt und Märkten auf derselben viertes Buch, ersten Titel, hiemit gemessenst mit dem Anhang anweisen wollen, daß in Fällen, wo selber nicht gestrackt nachgelebt werden sollte, Wir aus landesherrlicher Macht, so ungern Wir auch hieran kommeten, fürzugreifen, und derlei landesverderbliche Mißbräuche abzustellen, Uns widerwig bemüßigt sehen würden.

Gegenwärtig Unsere gnädigste Verordnung ist, wie all Unsere gnädigste Generalien sogleich nach Empfang dieß gehörig kund zu machen, und üblicher Orten anzuheften, hieran beschieht Unser ernstlich gnädigster Befehl und Willensmeinung.

München den 19. November 1770.

cf. M. G. S. v. J. 1771. Nachtrag Nr. 1. S. 581.

Digitized by Google

§. 425.

(Die Einrichtung eines allgemeinen Landgestüttes und deren Unterhaltung betr.)

Da in Unsern Landen und Erbstaaten bereits ein allgemeiner Mangel an guten und brauchbaren Pferden herrschet, auch überhaupt große Geldsummen in das Ausland versendet werden, um schöne und brauchbare Pferde zu bekommen, indessen bei einer guten Einrichtung die beste und nützlichste Race im Lande gezogen werden könnte, so haben Wir die beträchtlichen Vortheile erwogen, welche durch Errichtung eines allgemeinen Landgestüttes (vid. die Samml. v. J. 1788. Seite 670. et Nr. sequent. 83.) dem bürgerlichen Stande sowohl, als dem Militär in der Folge zugehen würden, und da hiedurch nicht nur vieles Geld im Lande erhalten, sondern auch von denen Auswärtigen vieles in der Folge in das Land gebracht, und dieses für jeden Stand mit einem guten Schlag Pferd nach und nach versehen werden kann, so sind Wir daher gnädigst entschlossen, Unseren getreuen Unterthanen abermal einen neuen Beweis jener Verbindung zu geben, mit der Wir Unser Kriegswesen in Zukunft mit dem allgemeinen Besten zu verknüpfen gedenken. In dieser gnädigsten Absicht haben Wir wirklich Unserm Hofkriegsrathe den höchsten Befehl ertheilet, daß selber einsweilen zu einem Anfang 600 schöne gesunde, und in allen Betracht zur guten Pferdzucht brauchbare Stutten, welche von einer Größe, von wenigsten 15½ Faust, einem besonders guten Wuchs, und von 4 bis 6 Jahren alt, dann in einem Werth von 120 bis 200 fl. sind, sogleich nach Empfang dieser huldreichesten Entschließung ankaufen, aus der Kriegskassa bezahlen, und hievon 300 in Bayern, Neuburg Sulzbach und der obern Pfalz, 150 in der Pfalz am Rhein, 150 in Gülich und Bergischen Landen unter die Bauern und Landleute gegen folgende Bedingungen ganz unentgeltlich austheilen solle.

1mo. Muß ein jeder Bauer, oder Landmann, welcher eine solche Stutte bekommt, zuerst gerichtlich beweisen, daß er selbe gut zu unterhalten, und im Falle sie zu Grunde gienge, durch eine andere von gleichem Werthe wieder zu ersetzen im Stande seie.

2do. Muß er sich anheischig machen, selbe beständig beizubehalten, und durch die ihm von denen hiezu besonders ernannten Commissärs angewiesene Hengste alljährlich belegen zu lassen, und wenn selbe Alters, oder Gebrechlichkeit halber zur Pferdzucht nicht mehr tauglich sein sollte, muß solche gegen die Erlaubniß, sie verkaufen zu dürfen, durch eine andere Stutte von gleichem Werthe und Eigenschaften ersetzt werden. Dagegen soll

3tio. diese Stutte dem Bauer oder Landmann ganz eigenthümlich zu seinem Ackerbau und sonstigen Gebrauch überlassen, und demselben frei gestellt sein, die daraus gezogenen Füllen nach seiner Willkühr im Lande zu verkaufen, oder zu verhandeln, nur in dem einzigen Falle eines ausbrechenden Kriegs soll selber gehalten sein, entweder diese Stutte, wenn sie noch brauchbar, oder ein anderes dienstbares Pferd, Stutte, oder Wallach von gleichem Werth, während des Kriegs zu dem Militär wieder abzugeben, damit aber

4to. diese Pferde hinlänglich versichert, und zu keiner Zeit ausgewechselt werden können, muß jede derlei Stutte durch die Kriegsbehörde, und hiezu eigends ernannte Commissärs in ein ordentliches Register eingetragen, hierin ihr Alter, Farbe, Zeichen und der Ankaufspreis, nebst dem Namen, Gericht, oder Oberamt und Wohnungsort desjenigen Bauern, oder Land-

Digitized by Google

mannes, dem eine solche Stutte zugetheilt wird, förmlich bemerket, und obrigkeitlich eingeschrieben, auch jede derlei Stutte, so wie auch diejenige, welche zur Ersetzung der untauglich gewordenen von dem Bauern oder Landmann nachgeschafft werden müssen, mit dem Wort: Militaris, vielmehr nur mit dessen Anfangsbuchstaben auf diese Art (M) auf dem linken Schenkel gezeichnet werden.

5to. Wollen Wir auch gnädigst gestatten, daß, wenn ein oder der andere Bauer eine solche gute Stutte selbst ausfindig machen kann, er solche gegen vorläufige Anfrage und Begenehmigung der Commission selbst ankaufen darf, auch soll demselben das Pferd, welches zu Grunde geht, oder untauglich wird, niemal im geringsten höher angeschlagen werden, als es Uns wirklich gekostet hat.

6to. Wird auch in der Folge zu mehreren Unterstützung dieses allgemeinen Landgestüttes, sobald solches gänzlich hergestellt sein wird, ausdrücklich befohlen werden, daß für die Cavallerie, und überhaupt für den Militärdienst keine ausländische Pferde mehr beigeschafft, sondern solche alle in hiesigen Landen und Erbstaaten angekauft werden sollen. Um aber endlich

7mo. den Landmann zur bisher so sehr vernachläßigten Pferdezucht durch Ertheilung all möglicher Vortheile und Freiheiten aufzumuntern, wird selber keineswegs gehalten, die gezogenen Pferde oder Füllen wider seinen Willen an das Militär zu verkaufen, sondern solle demselben jederzeit ganz freistehen, und erlaubt seyn, mit diesen seinen gezogenen Füllen im Lande zu handeln, wie er es für sich gut und vortheilhaft findet.

Demnach nun durch dieses allgemeine Landgestütte dem Pferdemangel in der Folge gesteuert, und nicht nur eine gute Pferdezucht in Unseren Landen und Erbstaaten eingeführt, sondern auch im benöthigten Falle, wo erst auf dergleichen Maaßregeln zu denken zu spät sein würde, Unsere Armee mit gut und brauchbaren Pferden versehen werden könnte, so wollen Wir also gnädigst, daß diese zum Besten Unserer getreuen Unterthanen erlassene landesväterliche Verordnung denenselben allenthalben bekannt gemacht, und zugleich beigefügt werden solle, daß die Beamte und Ortsobrigkeiten die Kriegsbehörde in dieser allgemein nützlichen Einrichtung in allen Fällen unterstützen, und ohne weitern Zeitverlust eine verlässige Anzeige jener Bauern und Landleute, welche eine solche Stutte verlangen, und obig vorgeschriebene Bedingungen zu erfüllen im Stande sind, demnächst an Unsern Hofkriegsrath einbefördern sollen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Mannheim den 2. März 1789.

cf. M. G. S. v. J. 1797. B. 5. Nr. 18. S. 171.

§. 426.

(Die Abschaffung der Sprung- und Fohlengelder auf den Beschälstationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Verfolg der neuerlichen Bekanntmachung, wegen der angelegten Beschälstationen, wird dem Publico anderweit zur Nachricht eröffnet, daß auf denselben weder Sprung- noch

Fohlengelder bezahlt werden dürfen, weil diese Abgabe in den ältern Königlichen Provinzen auch nicht statt findet.

Ansbach den 5. Mai 1807.

Königlich Bayerische Kriegs- und Domainenkammer.

cf. Ansbacher Int. Ztg. v. J. 1807. Nr. 19. S. 314.

§. 427.

(Das Landgestütwesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben die Beförderung der inländischen Pferdezucht durch ein wohl organisirtes Landgestütwesen in Allerhöchstdero landesväterlichen Vorsorge für die Erhöhung des Wohlstandes ihrer Unterthanen einer besondern Aufmerksamkeit zu würdigen geruht; über die ganze Einrichtung und Behandlung des Landgestütwesens wollen Seine Königliche Majestät nach Allerhöchstem Rescripte vom 7. April v. J. eine umständliche Instruction ertheilen lassen, wenn die sämmtlichen Berichte der Königlichen Kreis-Commissariate über den Zustand der Pferdezucht mehrerer Kreise, und über die zweckmäßigsten Mittel, derselben aufzuhelfen, eingekommen sein werden.

Indessen schon vor Anfang des Jahres 1814/15 geruhten Allerhöchstdieselben dem Königlichen Oberststallmeisterstabe neben der ordentlichen jährlichen Exigenz eine bedeutende Summe zur Dotirung der Landgestüt - Anstalt anzuweisen.

Der Königliche Oberststallmeisterstab hat in diesem Jahre nicht nur bereits Hengste in mehrere Beschälstationen abgeschickt, sondern auch unterfertigter Stelle die unten abgedruckte Instruction mit der Bemerkung mitgetheilt, daß alle auf Kostgelder, auf Herbeischaffung von glatter und rauher Fourage, Beleuchtung des Stalles u. s. w. sich ergebenden Auslagen auf Aerarialkosten bestritten werden, daß der Unterthan die Wohlthat dieser gemeinnützigen Anstalt unentgeltlich genießen soll, und den Beschälknechten strenge untersagt worden, von den Stallbesitzern unter was immer für einem Namen irgend eine Gabe zu fordern.

Sämmtliche Polizeibehörden, wohin Beschälhengste abgeordnet werden, haben die Ankunft derselben im ganzen Bezirke bekannt zu machen, damit jeder, welcher davon Gebrauch zu machen wünscht, es vorläufig bei dem Landgerichte melde. — Alle diese Liebhaber sind in ein Verzeichniß zu bringen, und, wenn die Zahl der zu belegenden Stuten größer sein sollte, als es die Zahl der Hengste gestattet, durch die geeigneten Sachverständigen die besten auserwählen zu lassen. Nach der Abreise der Hengste ist ein Hauptbericht zu erstatten, damit insbesondere Verzeichnisse aller belegten Stuten vorzulegen und anzuzeigen, in wie ferne die Einwohner Sinn für die Anstalt haben, und durch welche Maßregeln ihr Nutzen noch mehr erhöht werden könnte. Von den Land- und Herrschafts-Gerichten, wo keine Hengste eintreffen, sind mit Ende August Fehlanzeigen einzuschicken.

München den 6. Mai 1815.

Königliches General-Commissariat des Isarkreises.

Digitized by Google

Instruction
über die in den verschiedenen Beschäl-Stationen des Königreiches Bayern vorzunehmende Stutenmusterung und Preisevertheilung.

I.

Ueber die Preiseträger wird festgesetzt, daß

1) kein Pferd künftighin auf einen Preis Anspruch machen könne, in so ferne der Eigenthümer und Erzieher des Pferdes nicht durch Beschäl-Erlaubniß-Scheine beweist, daß solches von einem Landgestüts-Beschäler, und von einer von der Landgestüts-Commission für jene Beschäler bezeichneten Stute abstamme.

2) Die Auswahl der zu Preisen sich eignenden Hengste und Stuten, so wie die Einschätzung derselben zum ersten, zweiten oder dritten Preise mit Fahnen, soll durch fünf erfahrne Männer geschehen, welche aus den Anwesenden des Bezirks, worin die Preisevertheilung bewirkt wird, gewählt werden, jedoch mit dem Vorbehalte, daß die für die Preise ausgestellten Stücke noch einer besonderen Besichtigung von Seite der Landgestüts-Abgeordneten zu unterliegen haben.

3.) Um jedem Vorwurfe etwaiger Parteilichkeit zu begegnen, soll Niemand in die Zahl der fünf Wahlmänner aufgenommen werden, der selbst ein erzogenes Pferd zur Preiserwerbung mitgebracht hat, es wäre denn, daß er aus freiem Antriebe auf die Ehre des Preises für sein Eigenthum den Verzicht leistete.

Geistliche und weltliche Beamten, Gutsbesitzer und Unterthanen können zu Wahlmännern genommen werden, in so ferne sie sich vor ihren übrigen Mitbürgern durch Kenntniße in der Pferdezucht auszeichnen.

4) Dort, wo die Auswahl Sachverständiger nicht beschränkt ist, sollen die fünf Wahlmänner aus verschiedenen, von einander entlegenen Orten des Wahldistricts gewählt werden.

5) Nur diejenigen jungen, 3- und 4jährigen Hengste und Stuten, welche von schönem Wuchse, richtigem Gangwerke und von allen Fehlern frei sind, können Preiseträger werden.

6) In Hinsicht der Fahnen, von welchen die Preise stets begleitet werden, soll auf der einen Seite der Name Seiner Majestät des Königs (M. J.) mit der Königskrone und belaubten Einfassung, auf der andern Seite aber die Worte sich befinden: „Der Landesvater dem thätigen Bürger."

7) Die Preise selbst werden auf nachstehende Art bestimmt:

A) für die dreijährigen Hengstfohlen.

9	Kronenthaler	für den	ersten	Preis.
6	„	„ „	zweiten	
3	„	„ „	dritten	

B) für die dreijährigen Stutfohlen.

6	Kronenthaler	für den	ersten	Preis.
4	„	„ „	zweiten	
2	„	„ „	dritten	

und endlich

Digitized by Google

C) für die vierjährigen Stuten.

9 Kronenthaler für den ersten ⎫
6 " " " zweiten ⎬ Preis.
3 " " " dritten ⎭

8) Jedes mit einem Preise beschenkte Pferd wird zur immerwährenden Erkennung und zum Lobe seines Erziehers mit dem Zeichen M. und der Königskrone auf dem rechten Hinterbacken gebrannt.

9) Die Preisevertheilung, sowie die Musterung der Zuchtstuten und der Gaureiter-Hengste wird immer im Herbste, als der dem Landmanne bequemsten Zeit, gehalten.

II.

Von den Zuchtstuten.

10) Am Tage der Preisevertheilung werden alle Stuten, deren Belegung durch Königliche Land-Beschälhengste im nächsten Frühjahre von den Unterthanen gewünscht wird, der Königlichen Landgestüts-Commission zur Besichtigung von den Eigenthümern vorgeführt.

11) Solche Stuten müssen aber hinsichtlich ihres Alters, ihres Baues und ihrer Gesundheit dem beabsichtigten Zwecke entsprechen, daher sollten

a) junge Stuten von keinem Hengste belegt werden;

b) zu hohes Alter, erbliche oder sonst andere wesentliche Gebrechen würden sie unfähig machen, den freien Sprung zu erhalten.

12) Alte Stuten, welche bei der Musterung tauglich zur Fortpflanzung befunden werden, erhalten von der Commission einen unentgeltlichen Erlaubnißschein, der dem Beschälknechte immer vorgezeigt werden muß, indem derselbe bestimmt angewiesen ist, erst nach Vorzeigung eines solchen Scheines die Stuten von Königlichen Beschälhengsten belegen zu lassen.

III.

Von den Gaureitern.

13) Die sogenannten Gaureiter werden am nämlichen Tage ihre Beschälhengste der Commission zur geeigneten Untersuchung vorführen, um geprüft zu werden, in wie ferne sie in Rücksicht des Alters, des schönen Wuchses, des guten Ganges, der körperlichen Stärke, und keines ihm anhängenden wesentlichen Fehlers, zur Fortpflanzung die erforderlichen Eigenschaften besitzen.

14) Solche Beschälhengste werden von der Commission mit einem unentgeltlichen Erlaubnißscheine und mit dem nämlichen Brandzeichen versehen, welches die Preisträger empfangen.

So ausgerüstet sind sie sodann befugt, in ihrem Distrikte frei umher zu reiten, und diejenigen Stuten der Unterthanen bespringen zu lassen, die zur Belegung durch Beschälhengste aus dem Königlichen Hofmarstalle nicht berechtigt sind.

15) Ohne die Zutheilung eines solchen Erlaubnißscheines müßte es jedem Hengst-Besitzer strenge verboten bleiben, seine Hengste zur Zucht zu verwenden.

München den 23. Juli 1814.

Königlich Bayerischer Oberst-Stallmeister-Stab.

(L. S.)

cf. Int. Bl. f. d. Isarkr. v. J. 1815. St. 20. S. 401.

Digitized by Google

§. 428.

(Die künftige Stellung des Landgestütwesens betr.)

M. J. K.

Wir haben aus dem Uns erstatteten Vortrage mit Wohlgefallen die befriedigenden Resultate entnommen, welche das Landgestütwesen seit seiner Wiederherstellung im Jahre 1814 unter der Leitung Unseres Oberst-Stallmeister-Stabes geliefert, und wodurch die Zweckmäßigkeit der von diesem letztern vorgeschlagenen, und mit Einsicht und Beharrlichkeit ausgeführten Maßregeln sich bewährt hat. —

Wir haben Uns daher in dieser Hinsicht bewogen gefunden, den Dotationsfond hiefür nicht allein zu erhöhen, sondern wollen auch die Einrichtungen dieser bereits bestehenden National-Anstalt zur allgemeinen Kenntniß bringen.

I.

Unserem Oberst-Stallmeister-Stabe übertragen Wir die obere Aufsicht und Leitung dieser Anstalt, sowohl in technischer als administrativer Hinsicht.

Unsere Kreisregierungen, an welche als coordinirte Stellen sich der Stab über die Ausführung zu wenden hat, werden alle Verfügungen und Einleitungen desselben hierin kräftig unterstützen, und die ihnen untergeordneten Landgerichte, Polizeistellen, Rentämter, Ortsgerichte ꝛc. hiernach gehörig anweisen.

Ein unmittelbares Benehmen Unseres Oberst-Stallmeister-Stabes mit diesen Unter-Behörden kann, um die Dienstes-Ordnung nicht zu verwirren, im Allgemeihen nicht statt finden; doch soll es gedacht Unserm Stabe in Fällen, welche keinen Aufschub gestatten, unbenommen sein, an diese Unter-Behörden auch directe Aufträge zu erlassen, welche indessen sich nie auf Geldanweisungen erstrecken können, und wovon die betreffenden Kreis-Regierungen immer gleichzeitig in Kenntniß zu setzen sind.

II.

Unser Hof-Marstall ist das Depot einer bedeutenden Anzahl von Beschälern aus den vorzüglichen Raçen, welche zum Dienste des allgemeinen Land-Gestütes verwendet werden.

III.

In dem Monate März gehen sämmtliche Beschäler von Unserem Marstalle aus nach allen Richtungen des Reiches, wo Beschäler-Stationen etablirt sind, ab, und bleiben daselbst so lange in Function, bis nach geendeter Beschäl-Zeit (gegen Ende Juni ungefähr), von wo aus sie alsdann in Unsern Marstall wieder zurückkehren.

IV.

Die Bedeckung der Pferde Unserer Unterthanen soll durchaus unentgeltlich geschehen; jeder Unterthan soll diese Wohlthat frei erhalten.

V.

Sämmtliche Landgerichte, Polizeistellen und Rentämter, in deren Bezirke Stationen angelegt sind, werden befehligt, mitzuwirken, daß die Beschäl-Knechte ihre Pflichten nach der ihnen ertheilten gedruckten Instruction getreulich erfüllen, über die Erfüllung derselben nach vollendeter Beschäl-Zeit genaue Verhaltungs-Zeugnisse auszustellen, und die gerichtlich gefertig-

Digitized by Google

ten Beschäl-Listen entweder dem Beschäl-Knechte sogleich verschlossen mit zur Direction zu geben, oder durch die erste Post dahin zu befördern.

VI.

Gegen Ende des Monats August, als zur Zeit, wo der Unterthan am wenigsten in seinem Berufe gestört wird, hat Unser Oberst-Stallmeister-Stab als Direction dieser Anstalt eine Commission zu ernennen, und zur Musterung der Mutter-Stuten sowohl, als der Gaureiter-Hengste nicht allein abzusenden, sondern derselben auch die Vertheilung der Prämien zu übertragen.

VII.

Ueber die Preise-Vertheilung sowohl, als die Preiseträger selbst, so wie über die Musterung der Zucht-Stuten und Gaureiter-Hengste wird festgesetzt, daß

§. 1. kein Pferd künftig auf einen Preis Anspruch machen könne, in so ferne der Eigenthümer und Erzieher des Pferdes nicht durch Beschäl-Erlaubniß Scheine erweiset, daß solches von einem Landgestüts-Beschäler, und von einer, von der Landgestüts-Commission für jene Beschäler bezeichneten Stute abstamme.

§. 2. Die Auswahl der zu Preisen sich eignenden Hengste und Stuten, so wie die Einschätzung derselben zum ersten, zweiten oder dritten Preise mit Fahnen, soll durch fünf erfahrne Männer geschehen, welche aus den Anwesenden des Bezirkes, worin die Preise-Vertheilung bewirkt wird, gewählt werden, jedoch mit dem Vorbehalte, daß die für die Preise ausgestellten Stücke, noch eine besondere Besichtigung von Seite der Landgestüts-Abgeordneten zu unterliegen haben.

§. 3. Um jedem Vorwurfe etwaiger Partheilichkeit zu begegnen, soll niemand in die Zahl der fünf Wahlmänner aufgenommen werden, der ein selbst erzogenes Pferd zur Preise-Werbung mitgebracht hat, es wäre dann, daß er aus freiem Antriebe auf die Ehre des Preises für sein Eigenthum Verzicht leistete.

Geistliche und weltliche Beamte, Gutsbesitzer und Unterthanen können zu Wahlmännern genommen werden, in so ferne sie sich von ihren übrigen Mitbürgern durch Kenntnisse in der Pferde-Zucht auszeichnen.

§. 4. Dort, wo die Auswahl Sachverständiger nicht beschränkt ist, sollen die fünf Wahlmänner aus verschiedenen von einander entlegenen Orten des Wahl-Districtes gewählt werden.

§. 5. Nur diejenigen Fohlen, dann Hengste und Stuten, welche von schönem Wuchse, richtigem Gangwerke, und von allen Fehlern frei sind, können Preiseträger werden.

§. 6. In Hinsicht der Fahnen, von welchen die Preise stets begleitet werden, wird auf der einen Seite Unser Allerhöchster Name (M. J.) mit der Königskrone und belaubter Einfassung, auf der andern Seite aber müssen die Worte sich befinden: „der Landesvater dem thätigen Bürger."

§. 7. Die Preise selbst werden auf nachstehende Art bestimmt.

A.) Stations-Preise I. Classe.

a) Für die dreijährigen Hengst-Fohlen:

9 Kronenthaler für den ersten		
6 „ „ „ zweiten	Preis.	
3 „ „ „ dritten		

Digitized by Google

b) Für die dreijährigen Stut-Fohlen:

6 Kronenthaler für den ersten ⎫
4 „ „ „ zweiten ⎬ Preis.
2 „ „ „ dritten ⎭

c) Für die vierjährigen Stuten:

9 Kronenthaler für den ersten ⎫
6 „ „ „ zweiten ⎬ Preis.
3 „ „ „ dritten ⎭

B.) Stations-Preise II. Classe.

Außer diesen sollen noch aus den 6 mit Preisen begabten Mutter-Stuten jedes Beschäl-Bezirkes, den drei Besten für die drei ersten Fohlen von Unsern Hengsten und zwar

der Ersten für das 1. Fohlen 6 Kronenthaler
„ „ 2. „ 5 „
„ „ 3. „ 4 „
der Zweiten für das 1. Fohlen 4 Kronenthaler,
„ „ 2. „ 3 „
„ „ 3. „ 2 „
der Dritten für das 1. Fohlen 3 Kronenthaler
„ „ 2. „ 2 „
„ „ 3. „ auch 2 Kronenthaler

ausgesetzt werden.

Um die voranstehenden zwei Preise-Classen können nur solche Pferde-Besitzer sich bewerben, welche in dem Beschäl-Bezirke, in dem die Preise-Vertheilung statt hat, wohnen.

C. Preise, um welche die Stationen eines Kreises zu concurriren haben.

Für jeden Kreis, über welchen sich die Gestüts-Anstalt erstreckt, sollen zugleich alljährlich den 6 besten Hengsten und den 6 besten Stuten, welche von Unseren Beschälern erzeugt sind, nachstehende Preise zuerkannt werden, nämlich

A. dem ersten Hengste und der ersten Stute zwanzig Ducaten, wovon
5 Ducaten sogleich,
5 „ für's erste,
5 „ „ zweite, und
5 „ „ dritte Fohlen oder Sprungjahr;

B. dem zweiten Hengste und der zweiten Stute achtzehn Ducaten, wovon
5 Ducaten sogleich,
5 „ für's erste,
4 „ „ zweite und
4 „ „ dritte Fohlen oder Sprungjahr;

C. dem dritten Hengste und der dritten Stute sechszehn Ducaten, wovon
4 Ducaten sogleich,
4 „ für's erste,
4 „ „ zweite und
4 „ „ dritte Fohlen oder Sprungjahr;

D. Dem vierten Hengste und der vierten Stute vierzehn Ducaten, wovon
4 Ducaten sogleich,
4 „ für's erste,
3 „ „ zweite und
3 „ „ dritte Fohlen oder Sprungjahr;

E. Dem fünften Hengste oder der fünften Stute zwölf Ducaten, wovon
3 Ducaten sogleich,
3 „ für's erste,
3 „ „ zweite und
3 „ „ dritte Fohlen oder Sprungjahr;

F. Dem sechsten Hengste und der sechsten Stute zehn Ducaten, wovon
3 Ducaten sogleich,
3 „ für's erste,
2 „ „ zweite, und
2 „ „ dritte Fohlen oder Sprungjahr

bezahlt werden sollen.

§. 8. Die, um die unter §. 7 a bis c und B. bestimmten Preise concurrirenden Hengste und Stuten dürfen erst nach zurückgelegtem vierten Jahre zur Zucht gelassen worden sein.

§. 9. Bei der Bezahlung der ersten Preis-Rate müssen die Eigenthümer jedesmal erinnert und verbindlich gemacht werden, die preisewürdigen Pferde wenigstens durch die bestimmten drei Jahre zur Zucht zu verwenden, und zwar die Hengste als Beschäler in den ihnen anzuweisenden Bezirken gebrauchen, die Stuten aber alljährlich durch Unsere Hengste bedecken zu lassen.

§. 10. Ueber die Erfüllung der gesetzten Bedingungen müssen sich die Eigenthümer bei der Gestüts-Commission alljährig vor der Erhebung der Preise-Raten durch giltige Zeugnisse ausweisen, wobei insbesondere die Besitzer der mit einer Prämie belohnten Stute diese, und das im vergangenen Jahre gewonnene Fohlen der Commission vorzuführen haben. — Auch die Preise tragenden Hengste sind vorzuführen, damit die Commission sich von ihrer ferneren Tauglichkeit überzeugen kann. Untauglichkeit zur Zucht schließt von der Bezahlung der Preis-Rate aus.

§. 11. Wäre das Fohlen früher schon zu Grund gegangen, so würde ihnen doch die Hälfte der treffenden Preis-Rate dafür bezahlt.

§. 12. Sollte aber ein preiswürdiger Hengst oder eine derlei Stute von der Landgestüts-Commission für Unsern Hof-Marstall erkauft werden, so gebührt dem Eigenthümer sogleich der ganze Betrag der sie treffenden Prämie.

§. 13. Jedes mit einem Preise beschenkte Pferd wird zur immerwährenden Erkennung und zum Lobe seines Erziehers mit dem Zeichen M. J. und der Königskrone auf dem rechten Hinterbacken gebrannt.

VIII. Von den Zucht-Stuten.

§. 14. Am Tage der Preise-Vertheilung werden alle Stuten, deren Belegung durch

Digitized by Google

Unsere Land-Beschäler im nächsten Frühjahre von Unseren Unterthanen gewünscht wird, Unserer Landgestüts-Commission zur Besichtigung von dem Eigenthümer vorgeführt.

§. 15. Solche Stuten müßen aber hinsichtlich ihres Alters, ihres Baues und ihrer Gesundheit dem beabsichteten Zwecke entsprechen.

§. 16. Alle Stuten, welche bei der Musterung tauglich zur Fortpflanzung befunden werden, erhalten von der Commission einen unentgeltlichen, auf ein Jahr giltigen Erlaubnißschein, der dem Beschäl-Knechte immer vorgezeigt werden muß, indem derselbe bestimmt anzuweisen ist, erst nach Vorzeigung eines solchen Scheines die Stuten von Unseren Beschäl-Hengsten belegen zu lassen.

IX. Von den Gaureitern.

§. 17. Die sogenannten Gaureiter werden am nämlichen Tage ihre Beschäl-Hengste der Commission zur geeigneten Untersuchung vorführen, um geprüft zu werden, in wie ferne sie in Rücksicht ihres Alters, des schönen Wuchses, des guten Ganges, der körperlichen Stärke, und keiner ihnen anhängenden wesentlichen Fehler zur Fortpflanzung, die erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 18. Solche Beschäl-Hengste werden von der Commission mit einem unentgeltlichen auf ein Jahr giltigen Erlaubnißschein und mit dem nämlichen Brandzeichen versehen, welches die Preiseträger empfangen.

So ausgerüstet sind sie sodann befugt, in ihrem Districte frei umher zu reiten, und diejenigen Stuten der Unterthanen bespringen zu lassen, die zur Belegung durch Beschäl-Hengste aus Unserm Hof-Marstalle nicht berechtigt sind.

§. 19. Ohne die Zutheilung eines solchen Erlaubnißscheines wird es jedem Hengst-Besitzer strenge verboten, seine Hengste zur Zucht zu verwenden.

X.

§. 20. Es wird allen Landgerichten, Polizeistellen, Rentämtern und Ortsgerichten, in deren Gegend sich eine Beschäl-Station befindet, oder bei welchen von Unsern Unterthanen Zeugnisse über die Begründung ihrer Ansprüche auf Prämien gefordert werden, zur Pflicht gemacht, daß bei Ausstellung dieser Zeugnisse mit der größten Vorsicht und so zu Werke gegangen werden muß, daß kein Zweifel über ihre Forderung übrig bleibt.

Um allen Mißgriffen zu begegnen, lassen Wir das geeignete Formular dieses Zeugnisses bei Unsern Landgerichten und Polizeistellen, in deren Bezirke sich Stationen befinden, niederlegen.

§. 21. Mit diesen Zeugnissen versehen, erscheinen nun Unsere Unterthanen an dem Sitze des Landgerichtes oder der Polizeistelle, an welchem die Preise-Vertheilung vorgenommen wird, und allwo sich die Gestüts-Commission einfindet; hier werden dieselben einer Cumulativ-Prüfung unterstellt, und bei der Begründung eines Anspruches hierauf das Resultat in das bisher schon bestandene offene Protocoll sehr bestimmt aufgenommen, und mit dem Zeugnisse, (welches einzuziehen ist), documentirt. Das Protocoll mit den Original-Zeugnissen versehen, übernimmt die Gestüts-Commission mit an den Sitz der Direction. Das Duplicat des Protokolls hingegen wird in der Landgerichts-Registratur conservirt.

Digitized by Google

Wir dürfen übrigens von dem Pflichteifer Unsers Oberst-Stallmeister-Stabes als Direction dieser Anstalt erwarten, daß er in stetem Benehmen mit Unsern Kreisregierungen sowohl, als Landgerichten, Polizei-Behörden und Rentämtern fortfahren wird, dem in mehrfacher Beziehung hochwichtigen Landgestütswesen die vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen, und Uns durch jährliche Rechenschafts-Berichte von dem Fortgange desselben in Kenntniß zu erhalten.

München den 18. Juni 1818.

cf. Reg. Bl. v. J. 1818. St. 23. S. 707.

---

2) Schaafzucht. a)

§. 429.

(Von der Schaafzucht und Vertilgung der Spatzen.)

Obschon gemeinnützliche Landwirthschaftsveranstaltungen nicht vielen Schaffens und Verordnens, sondern nur allein vorgängig guter Beispiele und reizender Gewinnsüberzeugungen, dann wohlmeinender Erinnerung und Anleitung bedürfen, so finden Wir jedoch in landesväterlicher Obsorge für die allgemeine Wohlfahrt Unserer Unterthanen nothwendig zu sein, bei wiederum von Gott hoffend besseren, und sich bereits zeigenden Zeiten, nach und nach einige Artikel, welche zufälliger Weise durch unvermeidenliche Beschränkungen bei den mißlichen Jahrgängen in merklichen Abschwung gerathen, zu einem wiederumig bessern Betrieb gnädigst zu befördern.

Hierunter ist der vorzüglichste Bedacht, die ehedessen in Unseren Landen so fruchtbare, und auf allerlei Art nützliche Schaafzucht allerdings zu nehmen. Jene kundbare Vortheile, welche dieß nutzbare Thier dem inländischen Commerzio durch den Gebrauch des Fleisches, der Wolle, auch des zur Begeilung der Gründe besonders tauglichen Düngers verschaffen, sind bekannt, und zugleich erinnerlich, was durch dessen Handel und Wandel, von außer Landes vor Zeiten für fremdes Geld herein bezogen worden.

Dieß sowohl inn- als ausländische Handlungsgeschäft gedenken Wir auf all thun- und gedeihliche Weise zu befördern. In solch huldreichester Absicht haben Wir die unterm 14. Julii An. 1770 wegen damaliger Schaafseuche, und andern Viehmangelsumständen erforderte Schaafsperre bereits unterm 13. September verflossenen Jahrs dermassen wiederum aufgehoben, daß die Schaafe ohne Paßerholung, und ohne Unterschied des Alters, mit alleiniger Vorbehaltung des denen innländischen Käufern und Metzgern belassenen Vorkaufes, gegen Entrichtung der tariffmäßigen Effitomaut und Accisgebühr außer Landes gebracht werden dürfen: in der gnädigsten Wohlmeinung, daß die durch die Sperren von der Schaafzucht abge-

---

a) Ueber die Räude-Krankheit der Schaafe sieh in Abth. XVI.

Digitized by Google

schreckte Unterthanen, dieser ihrer fernern Beisorge sich enthoben sehen mögen, gestalten Wir ohnehin niemalen gemeinet sind, außer sonderbaren, die eigene Conservation und Wohlfahrt des Landes betreffenden Umständen mit derlei Sperren fürschreiten zu lassen.

Damit sich nun jedermann dieses Schaafzügels desto mehrer bestrebe, und hierzu angefrischet werde, so versehen Wir Uns gnädigst, daß Unsere liebe getreue Stände die Unterthanen zur Schaafzucht ermahnen, Unsern Beamten aber befehlen Wir gemessen, daß diese die nämliche Ermahnung machen, sofort dem Unterthan durchgehends die begreifliche Vorstellung des hievon kommenden Nutzens eindrücken, und deme beifügen, wie sie sich durch die Beschränkung des General-Mandats vom 24. März Anno 1762 (vid. die Sammlung von 1771 pag. 453) (welches sich §. 19 auf die alte Polizeiordnung von Anno 1616 und auf die dermalig ganz andere Zeit und Umstände gründet), wegen der Zahl der Schaafhaltung nicht irmachen lassen sollen, gestalten Wir jedem Bauern, der eigene besteuerte Gründe besitzet, so viele Schaafe zu halten hiemit gnädigst erlauben, als er den Sommer und Herbst über, auf seinen eigenen, und zum Theil auch in hienach zu vernehmender Maaß auf Gemeindsgründen halten mag, massen ohnehin ein jeder im Herbst, was er zur Zucht nicht überwintern kann, ohnedem an seine Nachbarn, oder an Metzgern in Städten und Märkten, im Lande zu verkaufen bedacht sein würde, wie denn auch denen Unterthanen, welche keinen Ausbau haben, die laut der Polizeiordnung 3. Buchs, 14. Tit. 4. Art. zu halten erlaubte vier Schaafe nicht verwehret werden sollen, obschon es im übrigen wegen des Austriebs der Schaafe auf fremde Gründe, es bei gedachter alten Polizeiordnung Tit. cit. Art. 3 sein Verbleiben haben, und ein als anders, denen altberechtigten Schäfereien, wenn sie ihre alte Schaafanzahl wirklich halten, und sich solche im guten Flore befinden, an ihrem Herkommen, oder Rechten unnabbrüchig sein sollen. Gleich auch wegen der Gemeinweiden, respect. des Schaafaustriebs der sorgfältige Gemeindsbedacht genommen werden solle, daß nicht nur allein einige fremde oder Bestandschaafe von Metzgern oder Schaaftreibern, wo es nicht Herkommens, ohne Bewilligung der Gemeinde einzuschlagen niemanden verstattet; sondern auch von den Mitgemeinden selbsten der Gemeinds-Waidplatz von einem gegen den andern, oder von dem vermöglichern gegen den ärmern Unterthan nicht übertrieben, und im Falle eines sich ergebenden Anstandes der Maaßstab zum Gemeindstrieb nach letzt besagten 4. Artikel der Polizeiordnung von der Obrigkeit genommen, auch von selber nicht gestattet werden solle, daß wider der gesammten Gemeindswillen einige eigensinnige Mitgemeinder zur Beschwerde der übrigen, unter die weiße geflissentlich schwarze Schaafe, dann unter die zwischeerige, einscheerige, und so hiewieder allerlei Zügel von sonderheitlichen ausländischen, oder von sonst bedenklichen, im Rufe einer Schaafseuche stehenden Orten beischlagen dürfen, massen wohl jeder auf seinen eigenen, nicht aber auf Gemeindsgründen willkürlich sich zu beschlagen, zumalen in der Gemeinde mit selber sich gleichförmig zu betragen haben solle.

Da dann aber alle derlei Bewillig- und Erinnerungen bei dem gemeinen Mann aus der blossen Vorlesung oder Vorhalt, ohne thätige Beispiele selten den erwünschten Eindruck machen. So versehen Wir Uns gegen Unsere liebe und getreue Landstände, auch Unsere und Unserer Ständen Beamten und Richtern, nicht minder gegen die Pfärrer und die vorzüglichere Gewerbschaften in denen Gemeinden, als Tafernwirthen, Bräuern, Stifter, und andere

Digitized by Google

beträchtlichere Landwirthschafter, daß sie mit dem rühmlichen Beispiele in Beförderung der Schaafzucht, dem gemeinen Bauersmann vorausgehen, selbem zur Nachfolge zusprechen, auch denen ärmern Unterthanen allenfalls mit ein- oder anderen auf Bestand oder Borge verleihenden Mutterschaafe, christlich und nachbarlich beispringen, und in der Folge ihren sicheren selbsteigenen dereinstigen Nutzen vermehren helfen werden.

Wir wollen zwar auch geschehen lassen, daß wenn einige Ausländer ihre Schaafe in die bayerischen und oberpfälzischen Landen, wie es auf den Gränzen auch außer gemeinschaftlichen Weiden, zwischen guten Nachbarn nicht wohl zu verwehren ist, zur Waidenschaft einschlagen wollen, solches auch fürwärts gestattet werden möge: doch sollen sie, bevor sie die Schaafe wieder außer Lande treiben, die Wolle davon wieder im Lande absetzen, und an die inländische Tuch- und Zeuchmacher, dann Lodenweber verkaufen, und solch geschorrene ausländische Schaafe, sodann mit halber Essitoaccis wider zurück außer Lande bringen, obschon solcher ausländischer Schaafzuschlag vor Zeiten gar verboten war.

Wollen aber dergleichen Ausländer ihre Schaafe ungeschorner vor dem Winter wiederum hinaustreiben, so sollen sie, wie herein, die ganze Consumme, als auch hinaus, die ganze Essitomaut und Accise zu bezahlen, angehalten werden. Jedoch wollen Wir zu Beförderung der inländischen Schaafzucht gegen Bezahlung tariffmäßiger Maut, ohne aller Consummoaccis jene Widder- und Mutterschaafe hereinpaßiret wissen, welche zu einem mehreren, und besseren Zügel deren Käufern selbst, und nicht zum Wiederhandel inn- oder außer Lande hereingebracht werden.

So viel die Art und Weise des nicht in andern Ländern; sondern auch hier zu Lande nützlicheren Schaafzügel betrifft, gedenken Wir, Unserem aufmerksameren Landespublico nach vorläufigen Berathschlagungen mit Unserer geheimen Landculturs-Commission, eine ordentliche Schaafzuchts-Lehre, und Anweisung mittelst des Intelligenz-Blattes in Bälde noch nachtragen und kundthun zu lassen.

Zur Aufmunterung dieser landesgedeihlichen Industrie aber werden Wir auch mit Unserer lieb- und getreuen Landschaft, wegen diesen und anderen die Landeswohlfahrt befördernden Wirthschafts-Artikeln eine Art von Prämien, oder Belohnungen für diejenige abmachen, welche vor andern mit werkthätigen Proben einer Nutzens-Vermehrung wirklich befunden werden, in welcher Absicht also Wir hiermit befehlen, daß sogleich nach Verruf dieser der Obmann eines jeden Dorfes eine specificirte Anzeige, wie viel jeder Mitgemeinder zur Zeit dieser Publication wirklich Schaafe gehalten habe, verfasse, oder sich verfassen lasse, welche Anzeige dem Amtmanne des Orts oder Gebiets, von diesen seiner Jurisdictions-Obrigkeit, somit von denen Incorporations-Orten zu Gericht, von denen Gerichtern aber zu denen Rentämtern, und endlich von diesen zur geheimen Landculturs-Commission einzusenden ist, damit bei der über das Jahr verfügenden Nachsicht sich glaubwürdig aufdecken möge, welcher massen sich die Schaafzucht vermehret, und welcher Eifer eines gegen dem andern besseren Hauswirths Unsere gnädigste Reflexion zu einer Belohnung verdient haben möge.

Gleichwie man aber vorgedachtermassen ein landnützliches Thier zu vermehren Ursache hat, so ist entgegen auch auf Abänderung und Ausrottung schädlichen Viehes möglich-

ster Bedacht zu nehmen, unter welchen nicht als geringstes Schadenthier der Spazenvogel von jedermänniglich erkennet würdet.

Wir haben Uns dahero nach vorläufigen Gutachten Unsrer lieb- und getreuen Landschaft gnädigst entschlossen, mittelst einer unbeschwerlichen Ablieferung einer jährlichen auszurottenden gewissen Zahl Spazenköpfen dem nicht geringen Getreidabtrag dieses Vogels abzuhelfen.

Befehlen demnach gnädigst, zugleich ernstgemessenst, daß

1mo. Von dem nächst eintretenden 1775. Jahr anfangend, auf ein jedes der drei nacheinander folgenden Jahre ein ganzer Hof 12, ein dreiviertel Hof 9, ein zweidrittel Hof 8, ein halber Hof 6, ein drittel Hof 4, ein viertel Hof 3, und ein achtel und alle übrige keinere Güter, auch Häusler, Tagwerker, und Innleute, für jedes Corpus 2 Spazenköpfe abzuliefern schuldig und gehalten sein sollen, doch daß, so viel den Bauersmann betrifft, diese Spazen gefangen, oder in Nestern abgenommen, und nicht geschossen werden sollen; als welches Schiessen all denen, die es nicht sonderbar berechtiget, nicht nur in dieser, sondern auch bei all andern Gelegenheiten, Rauchnächten, Hochzeiten, Brautwägen, und dergleichen Fällen, wie vorhin verboten sein und bleiben solle.

2do. Solle bei dieser Ablieferung dem Unterthan frei stehen, nach seiner Bequemlichkeit nach der ersten oder nach der zweiten Vogelbrut seine betreffende Anzahl Köpfe zu liefern, doch daß längstens drei Wochen, nach der zweiten Vogelbrut die Einlieferung derselben geschehen, oder die hienach gesezte Strafe bezahlet werden muß.

3^tio. In denen Land- und Pfleggerichtern geschiehet die Einlieferung zu Gerichts- in denen Hofmärkten aber zu denen Hofmarkts-Obrigkeitshanden, doch ohne daß weder die Beamte, noch Amtleute hievor das mindeste fordern dürfen. Der Tag zur Lieferung ist von jeder Obrigkeit durch öffentlichen Verruf vor der Kirchen kund zu thun, und ein derlei Tag drei Wochen nach der ersten, und ein anderer derlei nach der zweiten Vogelbrut zu bestimmen, dabei jedoch auf einen Steuer- oder Anlagstag, wo der Unterthan ohnehin zu Gericht, oder der Hofmarks-Obrigkeit kommt, anzutragen, über die Einlieferung eine Anzeige zu verfassen, von zweien Zeugen unterschreiben zu lassen, und sodann die Köpfe unter Aufsicht der Obrigkeit, damit solche nicht nochmalen zur Lieferung gebraucht werden, öffentlich verbrennen zu lassen.

4to. Vorverstandene Anzeigen somit sollen von denen Incorporations-Orten zu Gericht, von selben mit denen Gerichtischen ohnentgeltlich zum Rentamt, von diesem zur Hofkammer, und von selber alljährlich zur höchsten Stelle, von welcher somit auch Unser lieben und getreuen Landschaft Communication ertheilet werden wird, eingesendet werden.

5to. Wer die ihn betreffende Anzahl Spazenköpfe auf die lezteren Tag nach der zweiten Vogelbrut nicht abgeliefert haben wird, solle vor jeden abgängigen Kopf 1 kr. zur Gerichts- oder Hofmärkischen Obrigkeit, doch ohne allen Abschiedgeld, Forderbazen, oder andere Abgabe zu bezahlen angehalten, und von selben unter die in ihrem Jurisdictionsbezirk befindliche Arme sogleich vertheilt werden.

6to. Fanget einer mehrere Spazen, als ihm zu liefern trifft, mag er solche nicht nur allein einem Dritten überlassen, sondern auch die Köpfe trocknen und dörren, dann solche zur Lieferung auf das künftige Jahr vor sich, oder andere aufbehalten, wie dann für sich

Digitized by Google

selbsten zu gnädigsten Wohlgefallen gereichen würde, wenn ein oder anderer in der Gelegenheit eines zufällig stärkeren Fanges stünde, und mehr Köpfe, als er und seine Nachbarn zur Ablieferung bedürften, aus Liebe vor die gemeine Wohlfahrt, zu zeitlicherer Ausrottung dieses Schadenthiers einliefern würde, gleich Wir nicht minder dann auch eines gleichen gemeinsamen Eifers pro bono publici, von Unseren lieben und getreuen Ständen, auch von Pfarrern und andern solchen Uns versehen, welchen Wir ohne Bestimmung einer Anzahl derlei gemeinnützliche Ablieferung offen und frei gelassen haben.

Versehen Uns in ein als anderen eines getreulichen Vollzuges, und Mitwirkung dieser Unser zweifach landesväterlich vorsorgenden Intention gegen jedermänniglich gnädigst.

Gegeben München den 7. Nov. 1774.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. 2. S. 902. Nr. 126.

§. 430.

(Veredlung der Schaafzucht durch Merinos-Widder betr.)

Seine Majestät der König, in Beachtung der Vortheile, welche durch Aufnahme der Schaafzucht in Bayern und vorzüglich der Veredlung derselben für die Landwirthschaft des Landes entstehen müssen, haben bereits vor einigen Jahren zwei Stämme reiner Merinosschaafe angekauft und dieselben zur Fortpflanzung der Königlichen Landwirthschafts-Administration Schleißheim in der Absicht übergeben, durch die aus diesen Heerden seiner Zeit entsprossenen reinen Merinos-Widder die Veredlung der Schaafzucht in Bayern begründen zu können.

Diese Allerhöchste Absicht haben nun Seine Königliche Majestät durch ein Allerhöchst eigenhändig unterzeichnetes Rescript vom 20. November v. J. dadurch zu realisiren anbefohlen, daß aus den Königlichen Stammschäfereien in Schleißheim und Weihenstephan jährlich Einhundert Widder an inländische Besitzer geeigneter Schäfereien, und zwar unter folgenden Bedingnissen abgegeben werden sollen:

1) Bis zur möglichen Disposition über eine größere Zahl reiner Veredlungs-Widder sollen diese vorerst an Besitzer von Schäfereien, welche schon einen gewissen Grad der Veredlung erhalten haben, vorzugsweise abgegeben werden;
2) Muß die Schäferei geordnet sein, und durch einen eigenen Schäfer geführt und gewartet werden;
3) muß die zu veredelnde Heerde für sich allein bestehen, ohne in Berührung mit andern Heerden zu kommen, so lange die für veredelte Schäfereien so sehr zu befürchtende Raude durch geeignete Anordnungen und Mittel nicht wird verbannt werden. Ferner wird erfordert, daß
4) die zu veredelnde Heerde nicht allein für sich gesund, sondern auch für die Gesundheit durch Weide, Stallung und Umgebung nichts zu befürchten sei, und
5) muß das Bestehen dieser Bedingnisse durch obrigkeitliche Zeugnisse des betreffenden Königlichen Landgerichts-Physicats nachgewiesen sein;

Digitized by Google

6 sollten mehrere Stamm-Widder zur Veredlung in Anspruch genommen werden, als bisher zu diesem Zwecke ausgesetzt sind, oder die Königlichen Stammschäfereien zu liefern im Stande wären, so ist denjenigen Schäferei-Inhabern, welche bei Nachweisung obiger Bedingnisse die feinere Heerde besitzen, der Vorzug einzuräumen. Deswegen sind dem Gesuche um Erhaltung von Veredlungs-Widdern sogleich Wolle-Proben von der zu veredelnden Schäferei beizulegen.

Seine Majestät der König im gerechten Vertrauen, durch die, die Veredlung begründenden Landwirthe in dem das Beste des Landes beabsichtigenden Unternehmen thätigst unterstützt zu werden, glauben, selbe verbinden zu dürfen;

7) die einmal begonnene Veredlung bis zum möglich höchsten Grad der Vollkommenheit durchzuführen; zu dem Ende jede erneuerte Zuzucht abstammend von Stamm-Widdern durch Böcke der Königlichen Stamm-Heerde belegen zu lassen, und dieses auch noch dann zu thun, wenn die dritte Generation bereits erzielt sein sollte.

Dieselben verbinden sich ferner

8) zur Belehrung und zum aufmunternden Beispiele für diejenigen Landwirthe ihrer Umgegend, welchen örtliche Verhältnisse die Begründung geordneter Schäfereien gestatten, und kommen diesen so wie ihnen der Staat dadurch begünstigend entgegen, daß sie selben einige Widder dritter oder höherer Generation zur ersten Veredlung der Urraçe unentgeltlich überlassen, und ihnen bei dem Veredlungsgeschäfte sowohl als bei andern schwierigen Ereignissen in der Schäferei belehrend an die Hand gehen;

9) Eben so behält sich der Staat das Recht vor, jährliche Einsicht von den Fortschritten der Veredlungs-Anstalten im Lande zu nehmen, und diejenigen, welche das Veredlungs-Geschäft thätig betrieben, und dem Zwecke des Staates entsprechen, belehrend zurück auf andere Schäferei-Besitzer wirken, durch ehrende Auszeichnung zu lohnen.

Diejenigen Schäferei-Besitzer, welche nach dem Geiste obiger Verordnung das Veredlungs-Geschäft beginnen wollen, haben ihr Gesuch mit den nöthigen Belegen versehen, bei der Königlichen Landwirthschafts-Administration in Schleißheim einzureichen.

Wer Widder erhält, nimmt sie

1) am bestimmten Orte und Tage auf seine Kosten in Empfang, sorgt
2) für ihre Nahrung und Wartung während der Zeit des Gebrauches bestens, und haftet
3) für alle durch eigenes Verschulden entstandenen Beschädigungen und Unfälle;
4) Unfälle ohne eigenes Verschulden entstanden, sind der Königlichen Administration sogleich anzuzeigen, und eben dahin auch
5) die Böcke nach Verlauf von längstens 8 Wochen wieder unentgeltlich zurückzuliefern, deren Empfang die Königliche Administration, so wie den Zustand derselben durch ein amtliches Zeugniß bestätigen wird.

Schleißheim den 7. Juli 1818.

Königliche Staatsgüter-Administration.

kl. Reg. Bl. v. J. 1818. St. 36. S. 766.

Digitized by Google

§. 431.

332. (Die an Landwirthe des Landgerichts Berchtesgaden abgegebenen Zuchtwidder betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die heute im obenbemerkten Betreffe, an die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, erlassene Entschließung folgt untenstehend in Abschrift zur gleichmäßigen Kundgabe.

München den 12. Jänner 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreis-Regierungen, K. d. J., also ergangen.

(Die an Landwirthe des Landgerichts Berchtesgaden abgegebenen Zuchtwidder betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die, an die Landwirthe Resch und Hildebrand zu Berchtesgaden im Jahre 1829 zur Veredlung der Schafzucht unter Vorbehalt des Staats-Eigenthums überlassenen Zuchtwidder bei nachgewiesener fernerer Unbrauchbarkeit für diesen Zweck denselben unentgeltlich als Eigenthum zur Nutzung verbleiben dürfen.

Die Königliche Regierung des Isarkreises wird hienach das weitere Geeignete verfügen.

Zugleich haben Seine Königliche Majestät zu genehmigen geruht, daß eine ähnliche Begünstigung auch den übrigen Besitzern oder Empfängern von Zuchtwiddern in so ferne zu Theile werden solle, als sie deren Untauglichkeit zur Zucht und zugleich den Umstand nachweisen, daß sie entweder durch Zulassung von Schafen anderer Landwirthe oder durch Zucht veredelter Lämmer und deren Verkauf oder Verbrauch zur Zucht sich wirklich Verdienste um die Landwirthschaft erworben haben.

Die Königliche Kreisregierung hat die Districts-Polizeibehörden hievon zu Bekanntmachung an die Landwirthe zu verständigen.

München den 12. Jänner 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 432.

10,922. (Die Beförderung der Zucht feinwolliger Schaafe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach Allerhöchster Anordnung Seiner Königlichen Majestät soll alljährlich in der laufenden Finanzperiode eine gewisse Anzahl feinwolliger Zuchtwidder von der k. Staatsgüter-

Digitized by Google

Administration in Schleißheim angekauft und an betriebsame Schafzüchtler auf dem Lande, unter der Bedingung, auch benachbarten Besitzern von Mutterschafen die Belegung derselben zu gestatten, unentgeltlich als Eigenthum überlassen werden.

Da diese wohlthätige allerhöchste Verfügung schon in dem laufenden Jahre realisirt wird, so erhält die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, den Auftrag, durch die einschlägigen Polizeibehörden dergleichen Schafzüchtler im Kreise, welche zur Verabfolglassung von Zuchtwiddern geeignet und unter der angeführten Bedingung dergleichen zu übernehmen bereit sind, ausmitteln zu lassen und berichtlich anzuzeigen, um bei Vertheilung derselben hierauf Bedacht nehmen zu können. Man gewärtiget jedoch, daß der dießfallsige Bericht längstens binnen vier Wochen zur Vorlage gebracht werde.

München den 2. Juni 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königlichen Regierungen des Isar- Oberdonau- Unterdonau- und Regenkreises also ergangen.

§. 433.

21,905.

(Die Beförderung der Zucht feinwolliger Schafe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da der von der Königlichen Kreisregierung angezeigte Bedarf an veredelten feinwolligen Zuchtwiddern für Schafzüchter, welche nach allergnädigster Anordnung Seiner Königlichen Majestät aus den Stammschäfereien des Staatsgutes Schleißheim unentgeltlich vertheilt werden sollen, wegen der gleichzeitigen Vorsorge für einige andere näher gelegene Regierungsbezirke nur successive befriediget werden kann; so hat man für das laufende Jahr 18³²/₃₃ noch Stücke veredelte Zuchtwidder zur Disposition der Königlichen Kreisregierung gestellt, welche derselben zur Vertheilung an Schafzüchter nach eigenem Ermessen unter nachstehenden Bedingungen überlassen werden, daß

a) ganze Gemeinden, welche einen dergleichen Zuchtwidder zum gemeinschaftlichen Gebrauche verlangt haben, vorzugsweise berücksichtiget werden;

b) die Empfänger derselben überhaupt sich verpflichten, auch benachbarten Besitzern von Mutterschafen, in so weit es zuläßig, den Gebrauch des Zuchtwidders unentgeltlich zu gestatten;

c) daß bei seinerzeitiger Untauglichkeit der Zuchtthiere zur Fortpflanzung das Eigenthum derselben ihren Ernährern zufalle;

d) daß jeder Empfänger den Zuchtwidder bei der Staatsgüter-Administration zu Schleißheim auf eine von der Königlichen Kreisregierung auf selben auszustellenden Vorweis unmittelbar und auf seine Kosten beziehe.

Hiernach wird die Königliche Regierung beauftragt, die betreffenden Vorweise für diejenigen Schafzüchter, welche an der dießjährigen Vertheilung participiren sollen, schleunigst ausfertigen und an die einschlägigen Polizei-Behörden zur weiteren geeigneten Verfügung ge-

Digitized by Google

langen zu lassen, um die bereits eingetretene beste Zeit zur Nachzucht für das laufende Jahr noch benützen zu können. Es ist zugleich bekannt machen zu lassen, daß eine ähnliche Vertheilung für die übrigen Competenten auch in den folgenden Jahren Statt finden werde.

München den 16. August 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Regierungen des Isar- Unterdonau- Oberdonau- und Regenkreises also ergangen.

---

8. Schweinszucht.

§. 434.

9971.

(Die Verwendung des Pferde-Fleisches zur Fütterung und Mästung der Schweine, sodann die Abdeckereien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins hat mehrfältig und namentlich wieder in dem zweiten Hefte seines Central-Blattes vom Monate Februar dieses Jahrs Seite 95 u. ff. die Landwirthe darauf aufmerksam gemacht, daß den Schweinen eine zum Theil aus Vegetabilien, zum Theil aus animalischen Stoffen bestehende Nahrung ganz besonders zusage, denselben in jeder Beziehung sehr zuträglich sei, und zufolge der hierüber im Großen angestellten Versuche, namentlich das Pferdefleisch mit entschiedenem Vortheile hiezu verwendet werden könne.

Im Hinblicke auf diese Thatsachen, und in Erledigung gestellter Anfragen, wird hiemit bemerkt, was folgt:

Dem Eigenthümer steht in der Regel unstreitig das Recht zu, seine Thiere, also auch die Pferde, durch Verblutung, entweder selbst zu tödten, oder tödten zu lassen, und die einzelnen Theile, so weit sie unversehrt sind, und das Thier mit keiner ansteckenden Krankheit behaftet war, seinen eigenen Schweinen als Futter zu reichen, oder an andere zu solchem Zwecke abzugeben.

Die Bestimmungen der Ministerial-Ausschreibung vom 20. Juni 1829, die Besorgung des Viehfalles betreffend, können hier um so weniger als entgegenstehend betrachtet werden, da nach diesen den Wasenmeistern blos die Wegräumung des gefallenen Viehes obliegt, während in dem vorliegenden Falle es sich blos von der Tödtung lebender, und zwar solcher Pferde handelt, welche hinsichtlich der Beschaffenheit des Fleisches und Blutes als gesund zu betrachten sind.

Daß die bestehenden sanitätspolizeilichen Vorschriften über Fleisch-Beschau-Salubrität der Luft durch Wegschaffung faulender thierischer Substanzen und dergleichen hier nicht

Digitized by Google

ausgeschlossen sind, vielmehr die den Umständen angemessene analoge Anwendung finden müssen, versteht sich übrigens von selbst.

Bei gehöriger Festhaltung dieser Gesichtspunkte ist die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, vollkommen berechtiget, im Interesse der Landwirthschaft durch die Unterbehörden dahin zu wirken, daß die Landwirthe über die Unschädlichkeit und die Vortheile der Verwendung des Pferde-Fleisches zur Fütterung und Mastung der Schweine belehrt, zu Versuchen im Größeren aufgemuntert, und auf diese Weise die herrschenden Vorurtheile bezüglich des Genusses der neben den Vegetabilien auch mit Fleisch genährten Thiere allmählig ganz entfernt werden.

Die Fälle, in welchen die Verwendung des Pferdefleisches zu dem bezeichneten Zwecke ohne Anstand erfolgen darf, sind in der Anlage 1. verzeichnet; und die Anlage 2. enthält eine gründliche Belehrung über die zweckmäßigste Art der Schweinfütterung.

In Verbindung mit der Darstellung über die vortheilhafte Verwendung des Pferde-Fleisches, entwickelt das landwirthschaftliche Central-Blatt an dem angeführten Orte auch zugleich den nachtheiligen Einfluß der Abdeckereien auf die Landwirthschaft, und empfiehlt auf das dringendste eine verbesserte deßfallsige Einrichtung.

Gleiche Ansicht ergibt das hierüber erholte, vorzugsweise den sanitätspolizeilichen Gesichtspunkt in das Auge fassende, technische Gutachten, welches unter Anlage 3. mitgetheilt wird.

Bezüglich dieses Punktes wird die Königliche Kreis-Regierung aufgefordert, benehmlich mit dem landwirthschaftlichen Kreis-Commité in gründliche Erwägung zu ziehen, ob und welche Modificationen deßhalb die Bestimmungen der Ministerial-Ausschreibung vom 20. Juni 1829, die Besorgung des Viehfalles betreffend, zu erleiden hätte, worüber sodann ausführliches Gutachten zur Vorlage zu bringen ist.

München den 31. August 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des N. Kreises, K. d. J., also ergangen.

Beilage I.

9971.

Belehrung

über die Verwendung des Pferdefleisches zur Fütterung und Mästung der Schweine.

Das Schwein, wild wie zahm, gehört unter diejenigen Thiere, welche ihre Nahrung instinktmäßig theils aus dem Pflanzenreiche, theils aus dem Thierreiche nehmen, und daher in der Naturgeschichte Allesfresser genannt werden.

Aus dem Pflanzenreiche nehmen die Schweine:

1) Gräser und allerlei Kräuter, z. B. Klee, Salat, Spinat, Mangold, Molde, Gänsedistel, Kohlblätter, das Kraut der gelben Rübe und der Pastinake, mehrere Gänsefußarten zc.

2) Mancherlei Wurzeln, insbesondere Kartoffeln, Erdbirnen 1), gelbe, weiße und rothe Rüben, Kohlrüben, Pastinake ꝛc.

3) Allerlei Baum- und andere Früchte, wie Aepfel, Birnen, Zwetschgen, Pflaumen ꝛc., Kürbisse und Melonen, Kastanien, Roßkastanien, sonderheitlich Eicheln und Bücheln.

4) Von Saamen vorzüglich die verschiedenen Getreidesorten, dann Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Buchwaizen, Welschkorn, Leinsaamen ꝛc.

5) Abfälle verschiedener Art, z. B. von den Dreschtennen, aus den Mahl- und Oehl-Mühlen, aus Bäckereien, Brantweinbrennereien, aus Stärke- und Zucker-Fabriken, auch Weinträber ꝛc.

Aus dem Thierreich nehmen die Schweine überhaupt fast alles, dessen sie habhaft werden können, sei es lebendig oder todt, frisch oder schon von der Verwesung ergriffen. Insbesondere fressen sie

1) Würmer, Maden, Larven, Käfer, Schnecken, Muscheln, Heuschrecken, Krebse, Frösche, Schlangen, Fische, Vögel und Hausgeflügel, Mäuse, Maulwürfe, Ratten, junge Kaninchen, Hasen und Wildkälber 2), selbst die eigenen Jungen.

2) Allerlei Aas, besonders das von Pferden, womit die Füchse in den Wäldern gefüttert werden 3); auch wühlen sie bekanntlich sogar Leichen aus und verzehren sie.

3) Süße und saure Milch, Molken, Käse, Blut, Eingeweide, und andere Abfälle aus den Schlächtereien und Gerbereien, selbst die Excremente von Menschen und manchen Thieren, z. B. Kühen, Pferden ꝛc.

Von ökonomischen Erfahrungen hierüber sind die folgenden einer speziellen Anführung werth. — In England mästen manche Schlächter ihre Schweine mit dem Blut und den Eingeweiden von Ochsen und Schafen 4). In mehreren Gegenden an der Theis (in Ungarn) werden die Schweine mit Fischen gemästet 5), auch in England geschieht dieses 6), allein der Speck soll davon einen unangenehmen (thranigen) Geschmack annehmen. — In einigen Gegenden des Großherzogthums Baden mästen kleine Wirthe ihre Schweine sehr gut mit Fröschen 7). — In Ungarn läßt man die Heuschrecken durch die Schweine vertilgen 8). — In der Gegend von Aschaffenburg, auch in der Oberpfalz werden die Enten-Mies-Muscheln gesammelt, und die Schweine damit gefüttert 9). — In Rußland mästet man eine große Menge Schweine mit den Abfällen aus den Schlächtereien 10).

---

1) Helianthus tuberosus.

2) Encyclopedie methodique. Dictionaire de chasses. Auch Bechsteins Naturgeschichte Deutschlands I.

3) Bechsteins Naturgeschichte I. Seite 533.

4) Begtrup über die englische Landwirthschaft. II. S. 257.

5) Lübeck allgemeines ökonomisches Lexikon. II. S. 256.

6) Markfeld, über das Mästen ꝛc. der Schweine S. 78.

7) Leuchs, Anleitung zur Mästung. 3. Aufl. S. 143.

8) Gatterer, vom Nutzen und Schaden der Thiere. I. S. 57.
Leuchs, a. a. O. S. 144.

10) Viborg, Erziehung und Benützung des Schweines S. 93.

Digitized by Google

Knochenmehl macht die Schweine sehr fett 1). — Was insbesondere das Pferdefleisch betrifft, so haben wir für die Verwendung desselben als Schweinefutter vorzüglich zwei namhafte Autoritäten, nämlich die Veterinärschulen zu Coppenhagen und zu Paris. An jener stellte C. Viborg 2) deshalb Versuche an, woraus sich ergab, daß ein Schwein wöchentlich 128 Pf. Fleisch (die Knochen mit einbegriffen) verzehrte, und in 6 Wochen davon fett wurde, der Speck war wohlschmeckend und ziemlich fest, völlig fest wurde er, wenn mit dem Fleisch zugleich Getreide oder Kartoffeln gegeben wurden. Die Versuche in der Pariser Veterinärschule hat das Centralblatt des landwirthschaftlichen Vereins 3) ausführlich mitgetheilt, dieselben sind, im Verein mit den von dieser Anstalt sonst noch erhobenen Thatsachen völlig entscheidend und höchst günstig.

Das wilde Schwein frißt, begreiflicher Weise, alles roh und gedeiht dabei seiner Natur gemäß, wenigstens weiß man nicht viel von Krankheiten, in welche es verfällt. Nicht so ist es aber mit dem zahmen Schwein. Dieses trägt nämlich schon durch seine Abkunft die Anlagen zu besondern Krankheiten in sich, in welche es um so leichter verfällt, da die dermalen noch fast allgemein angenommene Pflege und Fütterung desselben höchst fehlerhaft ist, sodann würde auch der Hauptnutzen aus der Mästung der zahmen Schweine durch rohe Nahrungsmittel wenigstens nicht in so kurzer Frist gewonnen werden, als es der Oeconom wünschen muß. Alle Erfahrungen stimmen nämlich in Folgendem überein:

1) Kartoffeln und anderes Wurzelfutter bekömmt den Mastschweinen am besten, wenn es gekocht wird; Aepfel, Birnen rc. müssen wenigstens zerquetscht, wenn nicht gleichfalls gekocht werden; Getreide, Hülsenfrüchte, Mais rc. befördern die Mastung ungleich mehr, wenn sie entweder geschrottet, oder doch eingeweicht worden sind.

2) Fleisch, Blut, Eingeweide und andere thierische Theile werden im rohen Zustande nicht gut verdaut, wohl aber, wenn sie zuvor gekocht worden sind. Knochen insbesondere müssen klein gehauen, zerschlagen oder gestampft werden.

3) Bloße Pflanzennahrung gibt so wenig, als blos thierisches Futter schmackhaftes Fleisch, guten und reichlichen Speck.

Das Geheimniß einer schnellen, ergiebigen und werthvollen Mastung liegt also in der richtigen Mischung der Nahrung, wofür sich jedoch keine besonderen Regeln aufstellen lassen, da die Orts- und andere Verhältnisse, unter welchen die Zucht sowohl, als die Mästung der Schweine betrieben wird, so gar verschieden sind.

Daß übrigens solche Schweine, welche mit Pferdefleisch gemästet werden, dem Menschen, ohne allen Nachtheil für dessen Gesundheit, zur Speise dienen können, dieses unterliegt nicht dem mindesten Zweifel, wenn man erwägt, daß die Schweine selbst nicht nur nicht davon erkranken, sondern sich im Gegentheil sehr gut dabei befinden. Zudem sind auch die oben erwähnten Erfahrungen über diesen Punkt, zumal die in der Pariser Veterinärschule gesammelten, so schlagend, daß vor denselben jeder Zweifel verschwinden muß.

---

1) Wochenblatt des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern 1820. S. 179. und 1826. S. 70.
2) A. a. a. O.
3) Jahrgang 1836. Februarheft.

Beilage II.

Zur Fütterung und Mästung der Schweine können verwendet werden:

1. Alle Füllen von deren Aufziehung der Eigenthümer keinen Nutzen erwartet.
2. Alle alten und zur Arbeitsnützung nicht mehr tauglichen Pferde.
3. Die mit dem Dummkoller, mit dem Dampf und mit der Kreuzlähmung behafteten Pferde.
4. Pferde, die an nachstehenden Krankheiten leiden, als da sind:

a) unheilbare Beinbrüche,
b) unheilbare Brüche und Vorfälle,
c) unheilbare Genick- Widerruß- und Huf- Fisteln,
d) Polypen in der Nase—im Kehl- und Schlundkopfe, in der Scheide und im Mastdarm,
e) Steifigkeiten und Verwachsungen der Gelenke, Verrenkungen, Ueberbeine und Spathen,
f) Blindheit, und
g) alle tödtlichen Verwundungen.

Beilage III.

Die Bestimmung der Wasenmeister ist der Ministerial- Ausschreibung vom 20. Juli 1829 zu Folge, Wegräumung des gefallenen Viehes. Da sich kein anderer Zweck hiefür denken läßt, als der, die Gefahren zu verhüten, welche durch unvergrabene Cadaver der Gesundheit sowohl der Menschen als der Thiere drohen, so fragt sichs:

A. Von welcher Art sind diese Gefahren, und

B. Werden sie auch wirklich abgewendet?

Zu A. Es unterliegt keinem Zweifel, daß faulende Cadaver, besonders wenn sie nicht ganz der freien Luft ausgesetzt sind, die Atmosphäre sehr verunreinigen, und daß, zumal wo eine ansteckende Krankheit obwaltet, und das Contagium flüchtiger Natur ist, die weitere Ausbreitung derselben erfolgen kann. — Allein die Gefahren sind bei weitem so groß nicht, als man früherhin glaubte, und als die Wasenmeister es ihres Privat- Vortheilshalber noch behaupten. — Die Wahrheit dieser Behauptung dürfte aus dem Nachstehenden erhellen:

1) Der Bericht der H. H. Odelon ꝛc. worauf sich der Aufsatz des Zentralblattes pag. 98 beruft, liegt dem Referenten so wie er i. J. 1827 ausführlich erschien, vor. Darin heißt es: pag. 21: „Der Schinbanger (zu Paris) kann, trotz dem was zu dessen Verbesserung in verschiedenen Zeiten verfügt worden, schwerlich jemals einen höheren Grad von Unordnung und Barbarei als jetzt (1827) dargeboten haben."

Pag. 93. „Die Arbeiter, (in diesem Anger) Männer wie Weiber sind, wiewohl sie ununterbrochen in den Ausdünstungen desselben leben, gesund, wohlbeleibt, und viele erreichen ein ungewöhnlich hohes Alter."

Pag. 95. „Die Arbeiter in den ganz nahe gelegenen Steinbrüchen und Gypsgruben beschweren sich zwar über den üblen Geruch, allein sie versichern, daß derselbe ihrer Gesundheit nicht nachtheilig sei."

Pag. 81. „Nach der Schlacht bei Paris (am 30. März 1814) lagen gegen 4000 Kadaver (von

Digitized by Google

Thieren, hauptsächlich Pferden) in der Gegend umher. Als am 13. April plötzlich große Hitze eintrat, und die Atmosphäre weithin von dem Gestank erfüllt war, fürchtete Jedermann den Ausbruch ansteckender Krankheiten, um so mehr, da erst einige Jahre zuvor in den umliegenden Ortschaften eine Epidemie geherrscht hatte. Die Behörde traf daher Anstalten, daß alle Cadaver nach dem Schindanger gebracht und hier verbrannt wurden.

Dieses währte vom 14. bis 27. April Tag und Nacht. Die ganze Gegend aber war in dieser langen Zeit gesund und blieb es auch nachher."

Pag. 52. „Die Ausdünstungen von faulenden thierischen Theilen erheben sich in die obern Luftschichten.

Pag. 83. und 92. „Sie verlieren sich schnell, wenn ein leichter Regen eintritt, so auch bei starkem Thau oder Nebel.

Eine genaue Untersuchung der Wasenplätze in Bayern dürfte so ziemlich dieselben Resultate liefern.

2) Die wenigsten von den Thierkrankheiten, welche früher für ansteckend gehalten wurden, sind dieses. — Genau erwogen haben nur die Rinderpest, die Schafpocken, und theilweise auch der Milzbrand diesen Charakter; die Rotzkrankheit und die Räude der Pferde obwohl ansteckend, können, da beide ein fixes Contagium haben, von den Wasenstätten aus sich nicht weiter verbreiten, selbst auf die Pferde der Abdecker nicht, wenn diese nur einigermaßen den unmittelbaren Contact verhüten. — Die Rinderpest kommt übrigens bei uns nur selten vor, und geht weder in ihrer eigenthümlichen noch in einer andern Form auf andere Thiergattungen über, auch auf den Menschen nicht. Wenn die Schafpocken auch häufiger vorkommen können, so sind sie doch gänzlich auf die Schafe beschränkt, und man kennt bereits seit lange in der Inoculation ein Mittel, ihren Verheerungen einen Damm zu setzen. Auch die Schafräude wird heut zu Tage bei weitem nicht mehr so sehr wie ehedem gefürchtet. Nur der Milzbrand, dann der Rotz und die Räude der Pferde können dem Menschen durch unmittelbare Uebertragung der diesen Krankheiten eigenthümlichen Stoffe nachtheilig, und der Milzbrand sogar lebensgefährlich und tödtlich werden.

3) In Zeiten, wo auch bei uns viel Vieh an bösartigen Seuchen zu Grunde ging, und die Wasenmeister mit ihren Knechten nicht alle Cadaver mehr wegschaffen konnten, mußten die Bauern, wenigstens beim Vergraben, selbst Hand anlegen. Man wird aber schwerlich ein hinreichend konstatirtes Beispiel anführen können, daß dadurch die Krankheit weiter wäre verbreitet, oder daß die Betheiligten an ihrer eigenen Gesundheit wären beschädigt worden, die beim Milzbrand vorkommende pustula maligna ausgenommen.

4) In ganz Dänemark gibt es keine Abdecker. Die Sorge für Wegschaffung der Cadaver ist dem Eigenthümer überlassen, und weder sie selbst, noch ihr Viehstand werden dadurch gefährdet, da wenn dieses bei der so bedeutenden Pferde- und Rindviehzucht zumal in Holstein vorköme, die Regierung ohne Zweifel nicht säumen würde, die nöthigen Anstalten dagegen zu treffen. Ohne die Nachtheiligkeit cadaveröser Ausdünstungen für die Gesundheit sowohl des Menschen als der Hausthiere völlig in Abrede stellen zu wollen, so geht aus dem bisherigen jedenfalls doch so viel hervor, daß die Gefahren viel minder

Digitized by Google

groß sind, als das Volk glaubt, und als sie ihm von den Wasenmeistern aus Eigennutz vorgespiegelt werden. Es leuchtet daher auch ein, daß letztere, wenn auch eben nicht ganz entbehrlich, doch in einer ungleich beschränkten Zahl als dermalen nothwendig sind.

Zu B. Die vermeintlichen oder wirklichen Gefahren faulender Cadaver werden entweder nicht, oder nur unvollkommen abgewendet. Diese Behauptung wird sich am besten aus dem Verfahren der Wasenmeister bei Viehfällen nachweisen lassen.

Der Cadaver wird nemlich entweder auf den Hofraum ꝛc. geschleppt, oder er bleibt im Stalle liegen, bis zur Ankunft des Abdeckers. Diese kann sich Stunden, ja einen ganzen Tag lang verzögern, während dessen, wenn die Krankheit ein relatives Contagium mit sich führt, dieses ungehindert den noch gesunden Thieren mitgetheilt werden kann, oder wo dieser Fall nicht existirt, doch die Luft durch den Aasgeruch verunreinigt wird, da bekanntlich die Cadaver der Herbiveren, zumal bei warmer Witterung, sehr schnell in Verwesung übergehen.

Da Niemand es besser weiß, als die Abdecker selbst, daß die Cadaver-Ausdünstungen im Allgemeinen so nachtheilig nicht sind, als das Volk meistens noch glaubt, so benützen jene Alles, was sich auf irgend eine Weise verwerthen läßt; das Uebrige wird entweder nur obenhin vergraben, oder in (ausgemauerte) Gruben geworfen, deren Exphalationen auf weithin riechbar sind. Daß hiedurch, wäre eine Ansteckungsgefahr vorhanden, diese, statt abgewendet, vielmehr verwirklicht würde, liegt am Tage.

Endlich sind die meisten Abdecker überhaupt sehr unreinlich, und haben selbst in Ansteckungskrankheiten auf Desinfektion ihrer Kleidungsstücke keine Acht. Da sie nun als dreiste Quaksalber sich überall herumtreiben, an Menschen und Vieh ihre Wunderkuren machen, so geben sie, bei vorhandener Ansteckungsgefahr auch hiedurch Veranlassung zur Verbreitung der Krankheit um so mehr, da wie ihre Wasenplätze, so auch ihre Dienst- und andere Geschäfte keiner ordentlichen Beaufsichtigung unterworfen sind.

Somit dürfte aus dem Bisherigen erhellen, daß die Wasenmeistereien, wie sie bestehen, wenig dazu geeignet sind, die Gesundheit sowohl der Menschen als der Thiere gegen die nachtheiligen Folgen cadaveröser Ausdünstungen zu beschützen, und daß diese auch bei weitem so groß nicht sind, als sie der noch fast allgemein herschenden Meinung noch sein sollen.

Die Landwirthschaft und insbesondere die Viehzucht würden in der That nicht gefährdet werden, wenn die Wasenmeister auf dem platten Lande nach und nach eingingen und dieselben lediglich nur für die (größeren) Städte beibehalten würden, und so nennt der Aufsatz des Zentralblattes die Abdeckereien nicht mit Unrecht eine Last und Fessel für die Landwirthschaft.

Digitized by Google

4. Bienenzucht.

§. 435.

(Waldbienenzucht.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben das Vorhaben des Revierjäger zu Mantel, Wolf Grötsch, eine Waldbienenzucht anzulegen, gerne vernommen, und ertheilen ihnen die unterthänigst gebetene Erlaubniß in der Maaße gnädigst, daß ihm nicht nur das erforderliche Holz in dortiger Gegend um sehr billigen Preis abgegeben, sondern auch die Freiheit von einer Zehent- oder sonstigen Abgabe, während der angetragenen Frist von drei Jahren, und wenn es auch nöthig, von mehreren Jahren versichert werden solle.

Nur hat das Forstmeisteramt, besonders wenn die Bienenzucht durch Anreitzung mehrerer Unterthanen sich mehrers verbreiten werde, durch fleißige Nachsicht, und Strafen zu verhindern, daß keine forstschädliche Unterschleife sich einschleichen, daß bei Bienenschwärmen, wenn sie sich an Bäume anhängen, oder in Höhlungen verbergen, diesertwegen die Bäume nicht um- oder ausgehauen, auch kein Feuer oder sonst waldschädliche Mittel angewendet, und daß endlich die Bienenstätte denen Salzlecken nicht zu nahe gesetzt werden, und was derlei forsteiliche Absichten mehrer sind, worauf die einschlägige Stellen gehörig anzuweisen kommen.

München den 12. Mai 1787.

An
die Hofkammer Sulzbach also abgegangen.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. Nr. 198. S. 712.

§. 436.

13,876.

(Den Recurs des Simon Aigner, Meßner von Burgkirchen et Cons. wegen Bienen-Bestandgeben betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben nach Einsicht der im bezeichneten Betreffe eingesendeten Verhandlungen beschlossen, daß dem Meßner Simon Aigner zu Burgkirchen et Cons. unbenommen sei, ihre Bienenstöcke bei den Bewohnern von Emerting in Bestand zu geben, wornach das Weitere zu verfügen ist.

München den 31. Juli 1820.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

§. 437.

6,769.

(Die Vorstellung des Wachstuch-Fabrikanten und Mahlers Adam Seltenhorn dahier, wegen Tödtung der Bienen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Vorlage vom 9. d. M. — die Vorstellung des Wachstuch-Fabrikanten und Mahlers Adam Seltenhorn dahier, wegen Tödtung der Bienen betreffend, wird hiemit erwiedert, daß nach der von der Königlichen Regierung und dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines geäußerten Ansicht, auf dem Wege der Belehrung gegen solchen verderblichen Mißbrauch gewirkt, und in dieser Absicht für Einrückung geeigneter Aufsätze in gelesene Blätter gesorgt werden solle.

München den 27. Mai 1826.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

II. Branntweinbrennerei.

§. 438.

(Kartoffelbranntwein.)

Da der Pfarrer zu Rieden nicht als Seelsorger, sondern als Inhaber von seiner Bauernwirthschaft, von welcher er leben muß, aus seinen Kartoffeln Branntwein brennt, und durch diese Gattung Branntwein, auf welche in vieler Rücksicht die Polizeiordnung, so wie die nachfolgenden Verbothe nicht ganz anpassend sind, das Brennen aus edlern Früchten vermindert, zugleich auch die Viehmastung merklich befördert werden kann, mithin der besagte Pfarrer eher eine Aufmunterung als Strafe verdient hätte, so solle die obere Landesregierung ihr Verbot aufheben, ihm aber den Verschleiß in minuto verbiethen, wegen Einbringung des Umgeldes der Churfürstlichen Hofkammer die gehörige Nachricht geben, um die geeignete Verfügung desfalls zu treffen, oder was sie nebst den in ihrem Bescheide vom 26. August v. J. angeführten Beweggründe noch für andere erhebliche Anstände dagegen habe, berichtlich anzeigen.

München den 19. Februar 1794.

cf. M. G. S. v. J. 1799. Bd. VI. Nr. 2. S. 98.

Digitized by Google

§. 439.

(Den Kartoffelbau und den aus selben zu brennenden Branntwein betr.)

Nachdem die außerordentliche Vortheile des Kartoffelbaues in Ansehung ihrer ganz besonderen Fruchtbarkeit, worin sie jede andere Fruchtgattung übertreffen, ihrer Genügsamkeit mit jedem auch magersten Boden, ihres Gedeihens bei jeder Witterung, und ihres vielfachen Gebrauches, als ein beträchtlicher Nahrungsartikel für Menschen, und für Viehe einmal bekannt waren, so wurde diese Cultur in einigen Ländern durch Gesetze befohlen, andere lernten sie in unfruchtbaren Jahren durch Noth und Mangel kennen, und schätzen. Auf keines von beiden haben Wir es bei einer aufgeklärten, und bei einer von Uns geliebten Nation wollen ankommen lassen, sondern nach den durch die Erfahrung täglich bestättigten Grundsätzen, daß durch Vermehrung der Production nur auch Beförderung an Consumtion erzielet werde, haben Wir das Branntweinbrennen aus Kartoffeln nicht dem Pfarrer von Rieden allein, sondern allgemein erlaubt, vielmehr nicht verbothen, was zuvor ohnehin nie verbothen war, und was Wir zu verbieten nirgends hinreichenden Grund befunden haben. Wir erlauben es aber auch in einem Augenblicke, wo ihr eben mit dringenden Vorstellungen und Besorgnissen wegen Theuerung, und von euch ganz nahe befürchtenden gänzlichen Mangel des Getreides an Uns gekommen waret, und dieses war Uns ein Beweggrund mehr die Consumtion des Getreides in Branntwein vielleicht zu vermindern, oder doch wenigstens für den äusserst beträchtlichen Aufwand an Getreide bei der Mastung durch die Kartoffeln, und die davon sich ergebende Tröber ein weit ergiebigeres Surrogat herzustellen. Daß der Pfarrer von Rieden nicht als Seelsorger, sondern als Inhaber einer Bauernwirthschaft, von welcher er leben muß, Kartoffelbranntwein brennt, muß euch wohl von selbsten einleuchten, und in dieser Eigenschaft betrachtet, wird es wohl von Seiten der Moralität sehr gleichgültig sein, ob er Kartoffel oder Rüben anbauet, von Seite der Staatswirthschaft aber ist es so gleichgültig nicht, ob er sein Vieh mit edlen Früchten, oder mit Kartoffel mäste.

Ihr entlehnet zwar aus der Vorstellung der bürgerlichen Branntweiner die Behauptung, daß in ganz Bayern kein Abgang an Branntwein sei, Wir können euch aber aus der von Uns für die Zufuhr zu den Armeen gegebenen Ausfuhr-Erlaubniß versichern, daß der Abgang ausser Landes in diesem Artikel wenigstens nicht abgenommen habe. Ihr glaubet auch, Uns dadurch aufmerksam machen zu müssen, daß Ihr Uns den Schaden vorstellt, welchen Wir an diesem Artikel bei Unsern eigenen Bräuhäusern erleiden würden, ihr habt also hierin eine Ueberzeugung mehr, daß Wir Unser Interesse ganz gern dem Interesse und Wohl Unserer Unterthanen aufopfern. Von einem Zwanggesetze, nach welchem die Branntweiner das Gläger, und zwar mehr, als sie consummiren können, von Unsern Bräuhäusern nehmen müßten, ist Uns nichts bekannt; daß aber diejenigen, welche aus Kartoffeln Branntwein brennen, um ihn trankbar zu machen, Korn darunter mischen müssen, ist eine durch alle davon bisher bekannt gewordene Methoden widerlegte, von euch aber auch aus der Vorstellung der Branntweiner blos entlehnte Behauptung, und die Mißbräuche, welche ihr daraus befürchtet, würden ein für den Betrüger zu kostbarer Betrug sein, um eine Besorgniß zu erregen. Es mag sein, daß bei zunehmendem Verbrauche des Kartoffelbranntweins, der des Fruchtbranntweins ab-

Digitized by Google

nehmen werde, und daß also, wie ihr besorget, die Aufschläge und das Umgeld von dieser leztern Gattung sich vermindern könnten. In diesem Falle würdet ihr euch selbst erwiedern müssen, daß Accissen eben kein zu allen Zeiten sich gleich bleibendes Gefäll sind, sondern sich mit veränderten Sitten, Gebräuchen und Lebensart der Nation verändern, bald steigen, bald fallen, und in dem einen Artikel sich mehren, während sie in dem andern sich mindern. Allein auch da haben Wir gesorgt, indem Wir zu gleicher Zeit, wo Wir das Branntweinbrennen aus Kartoffeln nicht verboten haben, auch Unserer Hofkammer aufgetragen haben, (vid. Nr. antec. 2.) wegen Einbringung des Umgeldes die geeignete Verfügung zu treffen, und es also dermal an euch ist, euern Aufschlag=Aemtern, wenn sie es nicht von selbst schon beobachtet hätten, wegen Gleichhaltung des Kartoffelbranntweins mit den andern Gattungen, die gleichfalls geeigneten Weisungen zu geben.

Jener Grund, welchen ihr zu Gunsten der bürgerlichen Branntweiner aus den entrichteten Staatsabgaben hebet, würde vielleicht für den Branntweinerstand weit schicklicher angewendet werden dürfen. Allein der eine, wie der andere sind Unsere Unterthanen, beiden sind Wir Schutz und Gerechtigkeit, keinem aber neue Gattungen von Monopolien zum Schaden des andern schuldig. Die Sache in sich selbst ist zu einfach, und zu klar, daß sie euch nicht bei Abfassung eures unterthänigsten Berichts vom 25. April schon in dem Lichte hätte erscheinen sollen, in welchem Wir sie euch hier darstellen. Auch waren Wir nur deßwegen in dieser Unserer gnädigsten Rückantwort etwas ausführlicher, um euch darauf aufmerksam zu machen, damit ihr euer und eurer Committenten Standes und Würde eingedenk, nicht immer so geradehin für jeder zu euch sich wendenden Partei die Anwälte machen, und zuvor selbst über den Gegenstand denken möchtet, ehe ihr jeder vielmal mit dem allgemeinen Wohl im Widerspruche stehenden Privatbehelligung euer Ohr und euere Feder leihet.

München den 10. August 1795.

cf. M. G. S. v. J. 1799. Bd. VI. Nr. 4. S. 98.

III. Leinwandfabrication.

§. 440.

(Mandat den 12. Januar 1762, die Woll= und Garngespunst betr.)

Unsern Gruß und Churfürstliche Gnade zuvor: ob Wir wohl zu Mehr= und Beförderung der, in Unseren Landen so sehr ermangelnden Woll= und Garngespunst, mithin auch zum Behuf des davon großen Theils abhangenden innerlichen Nahrungsstands bereits unterm 14. Martii Ann. praet. gemessenen Befehl haben ergehen lassen, daß, wie es in einigen Unsern Pflegämtern mit merklich, und ersprießlichem Nutzen allschon wirklich geschiehet, also auch in all übrigen Unseren Landen sich mit gleichen Fleiß und Eifer auf ermeldte Woll= und Garngespunst verlegt, sohin nicht nur die Kinder und Ehehalten von ihren Hausvätern, sondern auch

Digitized by Google

diese nöthigen Falls durch obrigkeitlichen Zwang und Arbeitshausstraf hierzu angehalten werden sollen; so müssen Wir doch mißfälligst vernehmen, wie wenig deme theils aus Fahrläßigkeit ermeldter Hausvätern, Obrigkeiten und Amtleuten, theils aus Widerspenstigkeit der Kindern und Ehehalten seithero nachgelebt worden seie. Gleichwie Uns aber diese Sach ihrer besonders großen Wichtigkeit nach allzusehr angelegen ist, als daß Wir Unseren Untergebenen so leicht hierin nachsehen, und ihrem Eigensinn oder Hinläßigkeit die gemeine Landeswohlfahrt und Aufnahm schlechterdings aufopferen sollten; als haben Wir obige Verordnungen hiermit nochmalen alles Ernsts und unter folgenden Zusätzen erneuert.

1mo. Sollen nicht nur die Bauersleut auf dem Land, sondern auch die gemeine schlechte Burgersleut in Städten und Märkten ihre Kinder gleich in der ersten Jugend und sobald es nur die Leibeskräften zulassen, in der Flachs-, Woll- und Werkgespunst, sowohl mit der Spindl als den Spinnrädern, sonderbar soviel die Schaafwoll betrifft, entweder selbst oder durch andere unterrichten, sohin bei Zeiten zu dieser nutzlichen Arbeit an- und von dem fast aller Orten verspürenden schädlichen Umlauf und Müßiggang abgewöhnen, damit man nicht widrigenfalls sie die Hausväter selbst statt ihrer Kinder hierum zu bestrafen, sohin diese auf ihre Kösten in das Arbeitshaus lieferen, und alldort in erwähnter Gespunst unterrichten zu lassen bemüßiget seie. Bei der nämlichen Straf sollen

2do. die Hausväter auch ihre Ehehalten und Dienstboten sowohl männ- als weiblichen Geschlechts, so viel immer möglich, und ohne Abbruch anderer nöthiger Hausarbeit geschehen kann, wie nicht weniger die bei ihnen sitzende Austräglerleut zur Gespunst anhalten, sofort auch jeder Hausvater das von ihm und den Seinigen versponnene Quantum von Zeit zu Zeit bei seiner Obrigkeit an den gewöhnlichen Steuer- und Anlagstägen getreulich anzeigen, damit dem Befund nach entweder gegen den saumseligen Hausvater, oder gegen den widerspenstigen Ehehalt, welcher sich dieser Arbeit weigert, oder deswegen gar den Dienst auffsagt, mit obiger und ander empfindlicher Straf alsofort ohne weiterer Ruckfrag verfahren werden möge.

3tio. Ist Unser ernstlicher Will und Befehl, daß jeder Bauersmann bei seinem Gut, so fern es anders Grund und Boden leidet, eine gewisse proportionirliche Quantität Flachs und Hanf erbauen, sich aber hieran durch die dermalige Flachs- und Hanfsperr um so minder abschrecken lasse, als es ihm bei obiger Anstalt an dem Debit seines erbauten Materials in Unseren Landen ohnehin nicht ermangeln wird, und Wir annebens erbietig seind, solches allenfalls bei Unserer hiesigen Manufactur selbst gegen baar Geld zu erkaufen, oder da Wir es nicht vonnöthen hätten, von Unserer Hofkammer und Manufactur-Deputation eine Paßpoliten zur Ausfuhr ertheilen zu lassen, sobald nur von dem Eigenthümer zu gedacht Unserer Manufactur eine Sort anhero geschickt, und nebst dem Preis auch zugleich das Quantum alldort angezeiget wird, wie viel bei seinem eigenen Haus hievon versponnen worden seie. Um aber der inländischen Verarbeitung dieses Landproducts und Materials nur desto mehr Vorschub zu geben, wollen Wir

4to. das statutenmäßige Heurathsverbot in Ansehen arm, unvermöglich, und unansässiger Leuten so weit relaxirt haben, daß auch diesen auf den Fall, wann entweder das Mannsbild der Weberei, oder wenigst beede zusamm heurathende Theil der Woll- und Garn-

gespunst sowohl mit der Spindl als Spinnrädern genugsam kundig, auch mit hinlänglich und authentischen Attesten darüber versehen seind, weder von den Obrigkeiten der Heurathsconsens, noch von den Gemeinden die Ein- und Niederlassung, vielweniger von den Weberzünften die Treibung ihrer Handthierung unter dem Vorwand, daß das Handwerk allschon auf eine gewisse Zahl restringirt seie, hinfüro weder in Städten, und Märkten noch auf dem Land mehr difficultirt werden sollen, massen es einem fleißigen Weber oder Spinner, so viel deren im Land auch immer sein möchten, an der Arbeit nimmermehr ermanglen kann, und Wir auch solche all jenen, welche sich dessen zu beklagen haben, bei Unserer Manufactur auf Anmelden verschaffen lassen würden. Wohingegen Wir aber

5to. gegen diejenige, welche sich lieber auf die faule Haut und den Müssiggang, als die Gespunst und andere ehrliche Mannsnahrung zu verlegen suchen, sonderbar aber gegen die nur in Herbergen sitzende dienstlose Kerl und Menscher, dann anders dergleichen liederliches Bettl- oder Vagantengesind den Mandatis gemäß auf das schärfiste, und zwar gegen Ausländer mit der anbefohlner Brandmarkung unnachläßig procedirt, mithin Unser Land völlig davon gereiniget wissen wollen. Gleichwie Wir hiernächst und pro

6to. sowohl durch auswärtige Beispiel, als selbst eigene Erfahrung überzeugt seind, was gestalten nicht nur in der Gespunst mehr Fleiß auf die Feine, und Gleichheit des Garns verwendet, sondern auch in der Weberei viel bessere Arbeit gemacht, und allerhand schädliche Betrügerei verhütet wird, wann das Garn nicht mehr, wie bishero, nach dem Gewicht und Pfundweis gespunnen, sondern dem Faden und Schneller nach abgehaspelt, sohin in dieser und keiner andern Gestalt mehr verhandelt, oder den Webern zum Verwirken gegeben wird, so ist Unser gnädigster Befehl, daß Erstens jeder zum Verkauf bringender Schneller von der Leingespunst 700 Fäden in Umfang, und jeder Faden 2 Bayerische Ellen in der Länge halten, auch jeder zu hundert Faden allemal unterbunden sein solle, zu dem Ende Wir Zweitens nicht nur eigens gebrännte Schnellerhaspel, welche zum Muster- und Muttermaaß dienen sollen, an Unsere Gerichtsbeamte, dann Hof-, Marks-, Städt- und Marksobrigkeiten durch Unsere Rentämter übermachen, sondern auch dergleichen bei Unser hiesiger Bombasin-Fabrique-Direction verlegen und das Stuck für 24 kr. verkaufen lassen werden. Pro Termino, inner welchen drittens diese Unsere Verordnung ihren Anfang nehmen soll, bestimmen Wir die nächstkünftige Jacobi, nach deren Verlauf all jene, welche Leingarn, so nicht in Schnellern der vorgeschriebenen Fäden Anzahl und Länge nach abgehaspelt ist, bei sich finden lassen werden, nebst der Confiscation ab jeden Pfund pr. 1 Rthlr. gestraft werden sollen, wobei viertens die Strafverhandlung eben so wie andere Confiscationes, durch die ordinari Obrigkeiten und in 2da Instantia durch Unsere Hofkammer und Manufacturs-Deputation zu gehen, sohin die Hälfte der Aufbringer und Obrigkeit miteinander zu participiren haben, die andere Hälfte aber unter anderen Strafgefällen zu verrechnen sein solle. Wir haben Fünftens obigen Termin darum so weit hinausgesetzt, damit sich sowohl die Obrigkeiten als andere, welche etwann Zweifel oder Anstand bei der Sach finden, in tempore bei Unserer Manufacturs-Deputation darüber anfragen, sohin auch die Unwissenheit zu ihrer Exculpation seiner Zeit desto weniger vorschützen mögen.

Und wie nun diese zum Besten Unserer Landen und Unterthanen gemeinte landesväterliche Verordnung gleich nach dem Empfang vor den Kirchthüren bei versammelter Ge-

Digitized by Google

meinde zu Jedermanns Wissenschaft allenthalben zu publiciren und öffentlich anzuschlagen ist, also auch versehen Uns von jedermänniglich des schuldigisten Vollzugs, sonderbar aber von Unsern untergebenen Beamten, Obrigkeiten und Amtleuten der pflichtmäßigen Aufsicht und Execution um so mehr, als Wir Uns durch vertraute Leut und heimliche Emissarios hierüber informiren lassen, und die säumig erfundene Obrigkeiten sammt den Uebertretteren als geflissene Verächter Unseres landesherrlichen Geboths dergestalt bestrafen würden, daß es all übrigen zum gewahrsamen Beispiel und Schrecken dienen soll.

Datum München den 12. Januarii 1762.

cf. M. G. S. v. J. 1771. S. 384. Nr. VIII.

§. 441.

(Schnellergespunst.)

L. S. Aus denen vorgekommenen beträchtlichsten Umständen wollen Wir sammentliche in Unserem euch gnädigst anvertrauten Gerichts-District et Revier befindliche Unterthanen von der Anno 1762 (vid. die Sammlung vom Jahre 1771 Seite 386. §. 6. und Seite 461. §. 7.) durchgehends angeschafften schwäbischen Schnellergespunst disponiren, und gnädigst geschehen lassen, daß sie noch fernerhin, als lang nichts anders verordnet werden wird, bei der von unfürdenklichen Zeiten hergebrachten Spinnerei nach denen Strehnen, und Gloibeln verbleiben, und solche fortsetzen mögen; damit nun aber bei dieser Gloibl- und Strehnlgespunst die bis anhero eingeschlichene häufige Betrügereien möglichstermassen abgestellt werden; so haben Wir einige Musterhaspeln machen lassen, welche durch die Weberzunften zu denenjenigen Gerichtern werden überbracht werden, denen hievon zu wissen nöthig ist, verordnen auch anbei gnädigst, und in geschärftestem Ernst, daß jeder Strehnlfaden in dem Haspelumkreis 1¼ Ellen richtig; in der Anzahl, Länge, oder Dicke, aber jedes Strehnl regulariter 2400 derlei Fäden, und jedes Gloibl das Duplum halten muß. Wie nun aber der Webermeister selbstigen Erinnerung nach aus unterschiedlichen Zufälligkeiten bisweilen geschehen mag, daß die Unterthanen bei Abhasplung des gesponnenen Garn nicht gar allzeit die vorgeschriebene Strehnlanzahl pr. 2400 Fäden ganz accurat und complet erreichen können, und eben derentwegen in Puncto Confiscationis hierauf ein etwelch billigmäßiger Bedacht zu nehmen sein werde, als ergehet hiemit quoad Punctum Confiscationis Unser ernstlichste zumal festgesetzte Verordnung, und geschärfeteste Anbefehlung dahin, daß diejenige Strehnl, welche an der Zahl weniger als 2200 Fäden halten sollten, ganz indispensabiliter, und ohne all mindesten Anstand nicht nur allein der wirklichen Confiscation unterworfen seie, sondern noch anbei derjenige, welcher derlei betrügerische Strehnl feil zu bieten sich unterstehen würde, neben Confiscirung des mangelhaften Garn noch sonderbar auch um dessen Werth ganz ohnnachläßig gestraft werden solle, dahingegen Wir bei denenjenigen Strehnl, welche doch über die 2200 Fäden halten, und wo etwann nur 50, 100, oder auch 150, und so bis gegen 200 Fäden mangeln, für dermalen mit der wirklichen Confiscation zwar dispensiren wollen. Ihr habt aber sammentliche Unterthanen und Garnverkäufern wohl nachdrucksamst zu gewarnen, auch eures Orts möglichst darob zu sein, daß sie aus dieser Unsrer gnädigsten Milderung keine Gewohnheit machen, und solche um so weniger mißbrauchen sollen,

Digitized by Google

als Wir ausser dessen künftighin bei wirklicher Confiscation und anderer Bestrafung ganz ohnnachläßig die sonst regulariter gewöhnliche Strehnlanzahl der 2400 Fäden ganz Complet und ohne Abgang eines einzigen Faden in all geschärftesten Ernst anschaffen, und für allzeit erfordern lassen würden. Ihr habt demnach zu verfügen, daß die Anno 1762 durchgehends angeschaffte schwäbische Schnellhäspel nach dem Fuß der jezo wieder bewilligten Strehnlhäspel, welche aber nicht mehr zum Zusammlegen, sondern gleichmäßig, wie die schwäbische Schnellhäspel durchaus angefestet sein müssen, bei denen Unterthanen, welche mit Garn handeln, umgeändert, und also durchgehends nach denen verfertigten Muster- und Schlaghaspeln eingeführt werden. Wo Wir übrigens in Betreff deren bei dieser Gelegenheit etwann anfallenden Confiscationen euch mit deren Verrechnung und Vertheilung an Unsere neue Mautordnung angewiesen haben wollen. Hieran geschiehet Unser gnädigster Wille ꝛc.

München den 19. Mai Anno 1767.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. 4. Nr. 85. S. 626.

IV. Runkelrübenzucker-Fabrication.

§. 442.

20,179.

(Die von Utzschneider'sche Runkelrübenzucker-Fabrik in Obergiesing bei München betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Königliche geheime Rath Ritter von Utzschneider bereits seit fünf Jahren eine vollständig eingerichtete Runkelrübenzucker-Fabrik zu Obergiesing bei München mit Vortheil betreibt und sich auf eine höchst uneigennützige und lobenswerthe Weise erboten hat, denjenigen, welche ähnliche Anstalten auf ihren Besitzungen zu errichten beabsichtigen, nicht nur Unterricht im Anbaue der Rüben und ihrer Behandlung zur Zuckergewinnung zu ertheilen, sondern auch gerne mitzuwirken, daß die allenfallsigen neuen Unternehmer die erforderlichen Geräthschaften auf die leichteste und wohlfeilste Weise, ohne Uebervortheilung erhalten; eben daselbst auch guten frischen Rübsaamen abzugeben, so erhält die Königliche Kreisregierung den Auftrag, dieses wahrhaft patriotische Anerbieten im Kreis-Intelligenzblatte unter dem Beisatze zur öffentlichen Kunde zu bringen, daß es wünschenswerth erscheine, wenn Landwirthe unter den übrigen Vorbedingungen des Besitzes hinlänglichen Grund und Bodens und eines mässigen Kapitales zur ersten Anlage ähnliche nutzbringende Unternehmungen zur Zucker-Erzeugung aus Runkelrüben in Ausführung setzen.

München am 17. August 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreis-Regierungen also ergangen.
Nachricht dem Königlichen geheimen Rathe ꝛc. Ritter von Utzschneider.

Digitized by Google

§. 443.

11,973.

(Die Fabrication des Runkelrübenzuckers betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, nach vorgängiger Einvernahme Allerhöchst Ihrer Staatsministerien des Innern und der Finanzen, in Betreff der Fabrication des Runkelrübenzuckers, allergnädigst festzusetzen, wie folgt:

I.

Die Fabrication des Runkelrübenzuckers ist in Gemäßheit Art. 8. Ziff. 2. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825. in allen Theilen des Reiches der freien Concurrenz der Landwirthe überlassen.

II.

Lebhafter Wunsch Seiner Königlichen Majestät ist es, daß das erste Fabrications-Stadium, nämlich die Extraction des Zuckerstoffes möglich local statt finde, damit das als Düngermittel zu verbrauchende **Residuum**, so weit dies nur immer thunlich erscheint, dem Wirthschaftsbetriebe des Rübenproducenten selbst zu Gute gehe.

III.

Dagegen werden Allerhöchst Dieselben es sehr gerne sehen, wenn die Landwirthe einzelner Districte oder ganzer Kreise sich Behufs der späteren, kostspieligeren, einen größeren Apparat und erweiterte Technik voraussetzenden Fabricationsmomente, sich in förmliche Gesellschaften, und zwar nach Umständen unter Mitbetheiligung nicht Güterbesitzender Capitalisten vereinigen, damit die Bayerische Zuckerfabrication neben der möglichsten Localisirung des Localisirbaren, auch die erforderliche Concentration des mit vereinten Kräften leichter Durchführbaren darbiete, und auf solche Weise mit den zum Theil colossalen Societäten des Auslandes, volle und nachhaltige Concurrenz zu halten vermöge.

IV.

Seine Königliche Majestät werden solchen Gesellschaften die nach den Gesetzen des Reiches jede Vereinsbildung bedingende Königliche Genehmigung auf erfolgendes Ansuchen und bei entsprechendem Befunde der mitvorzulegenden Statuten mit Vergnügen ertheilen.

V.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß sowohl die in dieser Weise sich bildenden Vereine, als auch die ihre Rüben, bis zur gänzlichen Vollendung des Zuckers selbst verarbeitenden einzelnen Gutsbesitzer, sich in der Folge allen jenen Besteuerungs- und Controlls-Anordnungen zu fügen haben, welche etwa auf dem durch Tit. VII. §. 2. der Verfassungs-Urkunde vorgezeichneten Wege festgesetzt werden könnten.

Die Königliche Kreisregierung wird hienach das weiter Geeignete verfügen, und gegenwärtige Eröffnung durch das Kreis-Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen.

München den 29. Mai 1837.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche Königliche Kreis-Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

Sechster Titel.

Sicherung des landwirthschaftlichen Eigenthums.

I. Durch Einfassungen. [a])

§. 444.

(Die lebendigen Zäune werden wiederholter angeordnet.)

Schon in der alten bayerischen Landes- und Polizeiordnung wurde im dritten Buch XVI. Titel, 2. Artikel den Bauersleuten empfohlen, lebendige Zäune von Hagedorn, und dergleichen Hecken zu machen, um das Fridholz zu ersparen. (vid. Nr. antec. 92. §. 9.)

Besonders aber wurden hierüber durch die gnädigsten General-Mandaten vom 3. Jänner 1762 (vid. die Samml. vom Jahre 1771 Seite 457. §. 21.) und 12. November desselben Jahres (Ibid Seite 463. §. 12), dann vom 26. Mai 1775 (vid. die Samml. v. J. 1784 Seite 907 Nr. 128) die bestimmten höchsten Weisungen hierüber ertheilt.

Obschon nun durch diese Verordnungen die Unterthanen zu Errichtung lebendiger Zäune, wodurch den sowohl Geld- als Holz versplitternden gebräuchigen Einzäunungen abgeholfen würde, auf alle Art selbst durch vorgesetzte jährliche Preise von 30 fl. in jedem Rentamt für denjenigen, welcher sich hierin am meisten auszeichnet, aufgemuntert wurden; so hat

---

a) Vergl. auch Ziffer 188 der Ministerial-Entschließung vom 31. October 1837. Nr. 1101 bei Abth. XI. „Gemeindewesen" ferner Ziff. 21. des Mandats vom 24. März 1762. s. §. 2. S. 109 Ziff. 12. des Mandats vom 12. November 1762 (s. §. 3. S. 116); dann das Ausschreiben vom 14. Januar 1803 (s. §. 8. S. 132) und vom 14. März 1803 (s. §. 9. S. 133). Endlich sind auch die bereits oben über die Einzeln- und Nachtweide aufgenommenen Entschließungen (§§. 382—399 S. 561—571) oben nachzusehen.

Digitized by Google

doch die Erfahrung bestättiget, daß diese wohlgemeinte gnädigste Absicht, und Aufmunterung zur Zeit noch nicht, wenigst nicht an aller Orten die erwünschte Wirkung hervorgebracht haben.

Wir erneuern also hiermit jener höchsten Verordnungen, und wollen nicht nur die Mittelzäune, noch mehr aber die Anlegung oder Wiederherstellung der schädlichen Spaltzäune untersagen, sondern auch Unsern lieben Unterthanen vorzüglich aufgetragen haben, wo es immer thunlich, lebendige Häge anzulegen.

Jeder Gemeinde sollen nach dem General-Mandat vom 3. Jänner 1762 jährlich eine gewisse Länge von so viel Ruthen, als das Gericht thunlich, und den Umständen angemessen findet, ausgewiesen, auch ihnen die Setzlinge des tauglichen Staudewerks, vorzüglich Hagedorn, Schlehedorn, Weisdorn, Schwarzdorn, Kreutzdorn, Ahorn, Rheinweiden und dergleichen von den Forstämtern unentgeldlich ausgezeigt, und auszugraben gestattet werden.

Damit auch dieser Entzweck um so eher erreicht werde; so sollen diejenigen Unterthanen, welche sich aus freiem Antriebe hierin vor den andern auszeichnen, auf beigebrachtes gerichtliches Zeugniß, das in der General-Verordnung vom 26. Mai 1775 bestimmte Prämium, und wenn die Länge des angelegten Zaunes beträchtlich ist, nach Ermessen ein mehreres, auch das Doppelte erhalten.

Sollten aber an einem oder dem andern Orte nicht sogleich lebendige Gehäge angelegt werden können; so ist doch auf eine minder verderbliche Zaunart, als die bisher größtentheils gewöhnliche, Bedacht zu nehmen, und vorzüglich auf Ziehung von Felbern, Erlen, oder andern tauglichen Zaunholzes zu sehen. Wornach sich also Unsere einschlägigen Stellen sowohl als die Unterthanen schuldigst zu achten wissen werden.

München den 3. Mai 1793.

cf. M. G. S. v. J. 1797 Bd. V. S. 268. Nr. 96.

§. 445.

(Die Umzäunung der Weinberge zur Zeit der Traubenreife mit belaubten Holzzweigen betr.)

Im Namen Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem dahier zur Anzeige gekommen ist, daß an vielen Orten des Großherzogthums, wo Weinbau getrieben wird, die nachtheilige Gewohnheit herrsche, zur Zeit der Traubenreife die Weinberge mit jungen Eichenbüschen oder sonstigem belaubten Holze zu bestecken, um die Trauben der Aufmerksamkeit der Vorübergehenden zu entziehen, dieser Gebrauch aber den Waldungen wegen der unschicklichen Zeit, wo solches gehauen wird, sehr schädlich ist, so wird hiermit verordnet, daß künftighin zur Verwahrung der Weinbergszäune blos Dornen verwendet werden sollen, zu welchem Ende die treffenden großherzoglichen Forstämter den Weinbergsbesitzern die hierzu erforderlichen Dornen in den Gemeindewaldungen, oder, wenn sich darin keine vorfinden sollten, in den herrschaftlichen Forsten nach Nothdurft anzuweisen; übrigens aber die ihnen untergebenen Unterforstbedienten zur strengen Aufsicht über die Beobachtung

dieses Verbotes anzuhalten haben, damit sie die Contravenienten ohne Nachsicht zur Anzeige bringen.

Wer demnach gegen diese Verordnung seinen Weinberg mit belaubten Zweigen besteckt, soll mit einer Strafe von 30 kr. angesehen, und wenn er sich über den rechtmäßigen Besitz derselben nicht gehörig ausweisen kann, auch noch außerdem mit der gesetzlichen Waldrugstrafe belegt und zum Ersatz des Werthes derselben angehalten werden.

Würzburg den 3. August 1812.

Großherzogliche Landesdirection.

cf. Großherzogl. Würzburger Reg. Bl. v. J. 1812. St. 20. S. 91.

§. 446.

1061.

(Das Verbot von Fallthoren auf der Straße von Peterskirchen über Kraiburg nach Neumarkt betr.)

M. J. K.

Die von dem Landgerichte Mühldorf verfügte und von euch gebilligte Abstellung der Fallthore auf der Straße von Peterskirchen über Kraiburg nach Neumarkt bestätigen Wir in der Art, daß ausnahmsweise und zwar vorzüglich auf der Strecke von Kraiburg bis Ampfing einzelnen Höfen und Weilern, welche bei strengem Vollzuge dieser Anordnung entweder der Weidenschaft ganz entsagen, oder mit großen Kosten neue Zäune herstellen müßten, zur gänzlichen Beseitigung der Fallthore ein angemessener Termin ertheilt werden solle.

Hiernach habt ihr das Weitere zu verfügen und die unterm 4. v. M. aus Veranlassung der Beschwerde des Jakob Hohholzners, Hubers zu Spingelburg und Consorten, eingesendeten Verhandlungen anbei zurück zu empfangen.

München den 10. Februar 1820.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 447.

13,391.

(Die Hinwegschaffung der Fallthore auf den Vicinalwegen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den erstatteten Bericht vom 14. l. M., die Hinwegschaffung der Fallthore auf den Vicinalwegen betreffend, wird Nachstehendes erwiedert:

Die von der Königlichen Kreisregierung beschlossene Hinwegschaffung der Fallthore auf wirklichen und befahrnen Vicinalstraßen wird bestätigt. Diesem nach sind die Gemeinden des Landgerichtes Griesbach mit ihrer dagegen erhobenen Beschwerde in so ferne abzuweisen, als der beschlossenen Hinwegschaffung keine weitere Ausdehnung gegeben wurde.

Digitized by Google

Die Königliche Regierung hat solches den betreffenden Gemeinden unter gehöriger Belehrung eröffnen zu lassen, und das hiernach weiter Erforderliche zu verfügen.

München den 28. September 1825.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 448.

(Von Pfändungen ex officio bei Viehschäden.)

Liebe Getreue! Uns will die von denen Amtleuten beschehende Pfändung (vid. Nr. 64), wann das Vieh nur gehling, und unversehens in die Aecker und Wiesen kommt, und allda keinen, oder pur den Eigenthümern einen Schaden thut, nicht billig, sohin ungerecht vorkommen, die Unterthanen solcherwegen ex officio zu bestrafen, da von niemanden eine Schadenersetzung begehrt wird. Im Fall aber der Unterthan zu gebührender, in der Land- und Polizeiordnung vorgeschriebenen Zeit die Zäune nicht ausbessert, errichtet oder nicht behörig unterhält, oder bei dessen Vieh, und deren Lauflassung einen merklichen Unfleiß, wie die vorige Landrechten lit. 27. art. 1. reden, begangen, und dieses mit Oezen, oder in anderweg einen Schaden verursachet, so sollen und können vonnetwillen auch ex officio die Pfandungen vorgekehrt, und sie Unterthanen nach Enthalt der Taxordnung billiger Dingen punktirt werden, wann schon der verursachte Schaden von niemand eingeklagt wird, oder solcher auch dessen Eigenthümern selbsten geschehen wäre. Dann gleichwie dergleichen merklichen Unfleiß bei den Unterthanen niemals zu gestatten, indeme solcher dem gemeinen Wesen nach und nach zur Last gereichet, auch würde durch solches freie mittelst merklichen Unfleiß erfolgte Oezen des Viehs den Zehentherrn geschadet, und denen Ehehafts-Ordnungen zuwider gehandelt, welches je und allzeit für strafmäßig, und mithin so anzusehen ist, daß eine Obrigkeit durch die ihr untergebene Amtleute fleißige Obacht zu bestellen, und die fehlige Unterthanen derentwegen in die gebührende Strafe zu nehmen befugt.

München den 10. Juni 1760.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. Nr. 32. S. 778.

§. 449.

(Straf- und Pfandgeld von Geißen betr.)

L. G.! Auf euren unterm 7. December verflossenen Jahrs anhero erstatteten Bericht die Abpfänd- und Bestrafung der in denen Gehölz- und Waldungen zum Schaden hütenden Geißen betreffend, lassen Wir euch pro resolutione hiemit gnädigst unverhalten, daß, soviel die Bestrafung deren betrifft, nach dem den 27. Juni 1730 (vid. Nr. 35. §. 6. S. 979) ergangenen gnädigsten GeneralMandat ab jeden Stück 2 Schilling Pfenning zum ersten, zum andernmal aber das Duplum unnachläßig eingebracht, und das drittemal das Factum dem Rentmeister der Bestrafungswillen einberichtet werden solle. Hingegen das herkommliche Pfandgeld

Digitized by Google

belangend, dießfalls verordnen Wir gnädigst, daß jedesmal, es werden gleich viel oder wenig Geiß abgepfändet, das herkömmliche Pfandgeld der Forstordnung gemäß nur einfach erfordert werden, und solches dem Jäger oder Förster zugehen könne. Hiernächst euch wegen gänzlicher Abschaffung der Geißen aus denen Waldungen auf ernannte oberpfälzische Forstordnung, sonderheitlich aber das im erst abgeflossenen Jahr erlassene gnädigste Generale wiederholter anweisende, und seind euch anbei ꝛc.

München den 8. Jänner 1763.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. 4. Nr. 63. S. 991.

§. 450.

(Von Viehepfändungen der Amtleuten ex officio.)

Lieber Getreuer! Demnach von der höchsten Stelle an Uns in Pfandungssachen (vid. Nr. 32.) unterm 26. April dieß Jahrs ein Regulativum des Inhalts ausgefertiget worden, daß zwar denen Gerichtern auch ohne Klage von Amtswegen zu strafen unverwehrt seyn solle; wenn sich aber Oezschaden, oder anderer Beweiß, als die bloße Anzeige der Amtleuten bezeiget, so sollen die Unterthanen unbestraft bleiben, und selben auch der Recurs an die höhere Obrigkeit in Strafsachen niemals gesperrt sein. Als haben Wir Dir ein solches der künftig schuldigst gehorsamster Darobhaltungs willen mit dem Anhang hiemit vernachrichten wollen, daß du auch denen Hofmärken occasionaliter davon Communication geben sollest.

Versehen Uns dessen, und sind dir anbei mit Gnaden.

Datum den 9. Juni 1766.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. Nr. 64. S. 807.

II. Gegen Beschädigung.

A. Durch Frevel (Feld- und Flurpolizei.) a)

§. 451.

(Beschädignng in Culturställen betr.)

Der Churfürstliche Hofrath hat die Dorfsführer von Sigelfing, Kletham und Geißlingen alsogleich anhero zu berufen, und über beischlüßiges Anbringen der Bürgerschaft von Erding ad Protocollum nicht nur zu constituiren, sondern auch, wenn das Factum nicht gleich stande pede abgeleint werden kann, selbe in das Arbeitshaus überbringen, und des Arrests

---

a) s. Mandat vom 1. August 1778 (S. 293. S. 471 oben), dann die Ziffer 188 der Ministerial-Entschließung vom 31. October 1837 Nr. 1101 bei Abth. XI. „Gemeindewesen.“

Digitized by Google

so lange nicht zu entlassen, bis nicht der sowohl durch Einwerfung der Gräben als Eintreibung des Viehes verursachte, und von der damnificirten Bürgerschaft vi mondati vom 5. Juni 1772 §. 4. (vid. die Samml. v. J. 1784 S. 880 §. 4.) per juramentum zu bestimmenden Schaden vollkommen erstattet sein wird. Sollte nun dieses wider Verhoffen länger als vierzehn Täge anstehen, so ist solcher von ersagten drei Gemeinden mittels Abordnung eines militärischen Commando executive zu erholen, welches man ihnen aber durch das Pfleggericht Erding jetzo gleich voraus andeuten zu lassen hat, mit dem Anhang, daß diejenige, welche sich von der Bürgerschaft unternommenen Cultur auf obige, oder andere Art weiter widersetzen, und dergleichen eigenmächtige Thathandlungen mehrmal zu Schulden kommen lassen würden, als Missethäter und Verächter des landesherrlichen Gebots nach Inhalt obigen Mandats §. 6. et seq. mit malefizisch und empfindlicher Strafe unnachläßig angesehen werden sollten.

Sign. in intimo den 6. Juni 1775.

cf. M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. S. 758. Nr. 49.

§. 452.

Resolutio Serenissimi.

(Bestrafung der Feld- und Gartenfrevler.)

Sämmtliche Bürgerschaft zu Wasserburg bittet um gnädigsten Innstand und Nachlaß des ihnen wegen den zerstörten Schlutt und Pauerischen Hopfengarten auferlegten Schadenersatzes.

Seine Churfürstliche Durchlaucht wollen von der höchsten Entschließung vom 26. dieses Jahrs um so weniger abweichen, als es in all dergleichen Fällen Höchstdieselbe auf gleiche Art gehalten, und den §. 4. des General-Mandats vom 5. Juni 1772 *) (vid. die Samml. v. J. 1784 S. 880) auf alle Feld- und Gartenbeschädigungen, auf Baumfrevel extendirt wissen wollen.

München den 30. Mai 1791.

An
den Churfürstlichen Hofrath also ergangen.

cf. M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. Nr. 55. S. 240.

§. 453.

Generale.

(Verbot des Jagens zum Schutze der reifenden Früchte auf dem Felde betr.)

Um sowohl die besaamten Felder als auch bei Annäherung der Ernte und Weinlese die reifenden Feldfrüchte vor Beschädigung zu bewahren, welche durch die fürstlichen Jagdbe-

---

*) s. §. 196. S. 349.

Digitized by Google

dienten, und die des niedern Wildbahns berechtigten Privatpersonen den Landesunterthanen auf eine ungerechte und manchmal sogar noch muthwilliger Weise zugefügt wird, haben Seine Hochfürstliche Gnaden nach höchster Entschließung vom 27. d. M. zu verordnen geruht:

1.

Auf allen der Landeshoheit des fürstlichen Hochstiftes un= oder mittelbar unterworfenen Feldern, die mit Getreid angebaut sind, soll vor dem 15. August jährlich kein Jagdbedienter und kein der niedern Jagdberechtigter weder persönlich jagen, noch solche durch die bei sich habenden Hunde durchsuchen lassen. Für die Gebürg und Waldgegenden wird dieser Termin bis Bartholomäi, den 24. August, verlängert. Sollte eine ungewöhnlich nasse oder kalte Witterung die Zeitigung der Feldfrüchte gehindert haben, so hat die Jagdzeit noch später ihren Anfang zu nehmen, worüber für ein dergleichen Jahr eine besondere Verordnung ergehen wird.

2.

Von Michaelis bis nach geendigter Weinlese soll sich kein Jäger mit einem Hunde in einem Weinberge betreten lassen.

3.

In ein besaamtes Feld sollen zu irgend einem Zeitpunkte keine Windhunde eingelassen werden, noch sollen die bei einer Hasenhetze anwesenden Personen zu Fuß oder zu Pferde die Haasen auf besaamten Feldern verfolgen.

4.

Wenn ein Jäger oder Jagdberechtigter den ersten und zweiten Punkt dieser Verordnung verletzt, soll er für die Betretung eines jeden einzelnen mit Getreidfrüchten bestellten Ackers dem Eigenthümer einen Gulden rheinisch zu ersetzen schuldig sein.

Wird aber ein besaamtes Feld durch die bei einer Hasenhetze anwesenden Personen, Windspiele oder Pferd betretten, so sollen für ein jedes Grundstück zween Gulden rheinisch zur Entschädigung zu erlegen sein. Sollte jedoch der Eigenthümer eines auf diese Weise beschädigten Feldes glauben, einen größern Schaden erlitten zu haben, so bleibt demselben vorbehalten, eine auf eine höhere Summe sich belaufende Entschädigungsklage anzustellen. Nebst der Entschädigung soll aber der in den Feldern und Weinbergen das erstemal vor der gesetzlichen Zeit betretene Jäger oder Jagdberechtigte einen Reichsthaler Strafe, und das zweitemal zehn Reichsthaler erlegen. Wird hingegen ein besaamtes Feld mit Windhunden betretten, so sollen zum erstenmale zween Reichsthaler, und im Wiederholungsfalle zwanzig Thaler Strafe zu bezahlen sein.

5.

Die Untersuchung eines jeden Denuntiationsfalles wird demjenigen, welchem die vogteiliche Gerichtsbarkeit auf dem Acker oder Weinberge zusteht, dergestalt überlassen, daß derselbe, nachdem er den klagenden Eigenthümer zu Protocoll vernommen hat, zu Abhörung der vorgeschlagenen Zeugen oder Recognoscirung der abgepfändeten Garne, Hunde, Flinten, oder anderer Jagdgeräthschaften beiden Theilen einen Termin anberaumen, und die Forstbedienten sowohl, als die des Jagens berechtigten Privatpersonen, welche die Saamenfelder beschädigt, oder zur verbothenen Zeit die Getreidäcker und Weinberge besucht haben, nicht nur

Digitized by Google

zur Erlegung der Entschädigung und Strafe, sondern auch in alle Gerichtskosten rechtlicher Ordnung nach verurtheilen soll.

8.

Soll alle Jahre termino Walburgis diese Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft in allen Gemeinden verkündiget werden.

Decretum Bamberg den 31. August 1802.

§. 454.

(Die Untersuchung und Bestrafung der Frevel bei den zweimädig gemachten Wiesen zu Lauterbach betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Wird dem Landgerichte Vohburg auf den Bericht vom 10. dieses erwiedert, daß in dem Verfahren der Untersuchung und Bestrafung der Frevel bei den zweimädig gemachten Wiesen zu Lauterbach ordentlich zu Werk gegangen wurde: was nun die eingebrachten Strafgelder von 24 Reichsthaler betrifft, so findet man deren Verwendung zweckmäßiger zu einem Wohlthätigkeits- oder Bildungs-Institut vom nämlichen Gerichtsbezirke und Ortschaft.

Solche Frevel in Cultursachen werden einleuchtend nur aus Mangel der Erziehung und der nöthigen Kenntnisse im Landwirthschaftswesen veranlaßt; man trotzt daher auf Vorurtheile, und Barbareien, — und die Regierung hat dagegen noch keine andere Mittel als den Gesetzen durch Zwang Kraft zu verschaffen; dieser Zwang wird künftig in dem Maße hinwegfallen, als auch die Geistescultur wirklich zunimmt.

Dieser Epoche näher zu rücken, will man nur hinkünftig alle die Straffälle in Landescultures-Gegenständen dem Erziehungswesen von demselben Gerichtsbezirke widmen, jedoch aber in der Zuversicht, daß in den Schulen auch der Unterricht über die Elementar-Grundsätze der Landwirthschaft ausgedehnt werde, und durch die jährliche Preisevertheilungen auch vorzüglich nützliche Bücher über die Landwirthschaft bei dem Landvolke in Umlauf gebracht werden.

Sämmtliche Gerichtsstellen sind daher angewiesen, alle derlei Strafgelder in Landescultursachen, die sich nämlich neben dem Ersatze für die Beschädigten, (welcher ganz allein diesen zusteht) ergeben, dem Erziehungswesen von jedem Gerichtsbezirke vorzubehalten, und bei jedem Vorfalle dem General-Schuldirectorium sogleich Anzeige zur geeigneten Bestimmung zu machen.

München am 17. August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirection.

An

das Churfürstliche Landgericht Vohburg also ergangen.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1803. St. 34. S. 501.

Digitized by Google

§. 455.

(Die Verwendung der Strafen in Cultursachen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Da man noch öfters in dem Fall sein wird, die gegen die bestehenden Culturgesetze sich ergebenden Frevel bestrafen zu müssen, so will man für die Zukunft den Betrag dieser in Culturgegenständen eingehenden Geldstrafen dem Erziehungswesen widmen, weil durch die Verbesserung desselben die Ursache aller dieser Frevel von selbst aufhören wird. — Sämmtliche Gerichtsstellen werden daher angewiesen, alle Strafgelder in Landes = Cultursachen, die sich nämlich nebst dem Ersatz für die Beschädigten (welcher ganz allein diesen zusteht) ergeben, dem Erziehungswesen ihres Gerichtsbezirkes zu widmen, und den Betrag davon alle Monat an den aufgestellten Schulinspector jedes Bezirkes gegen Schein zu übergeben, welcher über die Bestimmung dieser Strafgelder die Weisung des General = Schuldirectoriums einholen wird. — Sämmtliche Churfürstlichen Landrichterämter haben alle Vierteljahre die Verzeichnisse über diese in ihrem ganzen Bezirk angefallene Geldstrafen mit Bericht einzusenden, weswegen auch alle Hofmärkte, Städte und Märkte schärfestens angewiesen werden, ihre Verzeichnisse zur bestimmten Zeit an die Churfürstlichen Landrichterämter abzugeben.

Neuburg den 28. October 1803.

Churfürstliche Landesdirection.

cf. Neuburg. Wochenblatt v. J. 1803. St. 44. S. 717.

§. 456.

(Die Landcultur= Gegenstände betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

So sehr mehrere Gerichtsstellen bei den so allgemein thätigen Fortschritten der Landescultur in ihrer richterlichen Unterstützung den pflichtmäßigen Eifer zeigen, so sehr dringt sich durch eine Menge Beschwerden der hilflosen Parteien bei einzelnen Gerichtsstellen die höchst unangenehme Erfahrung des Gegentheils auf. In mehreren Gerichtsbezirken läßt die Nachtweide nicht nach, ihr Unwesen fortzutreiben, und die Saaten zu zerstören; viele aufgeklärte Landwirthe haben mit bestem Erfolge ihre Brachen angebaut, die schönsten Fluren standen da, und sie mußten meistens die Beute des hirtenlosen Viehes im wilden Zustande werden, kamen diese beschädigten Landwirthe zu den Richtern, so ward eine Klage entweder gar nicht angenommen, oder wenigstens nicht gehörig gewürdigt.

Ein gleich trauriges Schicksal hatten mehrere mit so vieler Mühe auf den Straßen und andern Plätzen gepflanzte Obstbäume, wo die Frevler ungestraft gelassen, und die sich auszeichnenden Landwirthe in ihren gerechten Erwartungen getäuscht wurden. Solche Unfüge können nicht länger ungeahndet bleiben, und würden die nachtheiligsten Rückwirkungen auf die kaum mächtig aus dem Schlafe geweckte Landescultur= Thätigkeit haben.

Sämmtliche Gerichtsstellen werden daher ernstlich auf diese Vorfälle und die dage=

Digitized by Google

gen klaren Cultursmandate aufmerksam gemacht und aufgerufen, alle diese Excesse der Nachtweide und Weide ohne Hirten sogleich abzustellen, die Fluren und Pflanzungen gegen alle Beschädigungen des zahmen Viehes und des Wildes, oder Bosheit der Menschen mit allem Nachdrucke zu schützen und auf der Stelle bei derlei Fällen nach der deutlichen Vorschrift der Culturgesetze strenge zu verfahren; außerdem sind die Gerichtsstellen selbst verantwortlich, und man wird auf ihre Kosten eigene Untersuchungs-Commissionen ohne weiters anordnen.

München den 10. December 1804.

Churfürstliche Landes-Direction von Bayern.

An

sämmtliche Churfürstliche Gerichtsstellen also ergangen.

(cf. Churpfalzbayerisches Reg. Bl. v. J. 1804. St. 51. S. 1058.)

§. 457.

(Die Feldpolizei betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Nach dem 10. Stück des heurigen Regierungsblattes ist bereits der erste Theil der Feldpolizei, die Beförderung und Erleichterung der Production durch die hinlängliche Zahl gut hergestellter Communicationswege, in Einleitung gekommen. Den 2. Theil davon bildet die volle Sicherheit des Culturfeldes. Schon in der ältesten Polizeiordnung, älteren und neueren Mandaten ist darüber durch das weise Gesetz Vorsehung getroffen worden, daß für jede individuelle Beschädigung die Gemeinde oder der Ausüber einer gefährlichen Handlung für den Ersatz ohne weiters verantwortlich ist, und daß nur diese sich um die nähere Ausforschung des wahren Thäters, ihres dabei zu suchenden Rückersatzes wegen, bekümmern müssen. Jeder, dem also ein Schaden oder Dieberei an seinen Früchten, Waldungen, Obstbäumen, kurz an seinem Productionsfelde zugefügt wird, es mag von boshaften oder nachläßigen Menschen oder von Thieren herkommen, der hält sich an die einschlägige Gemeinde und diese muß den Ersatz leisten, so wie bei Beschädigungen von wilden Thieren der Jagdinhaber. Dies hat bei jeder Gemeinde in der ältern Zeit von selbst die Aufstellung ordentlicher Aufseher, um sich von derlei Entschädigungen zu retten, hervorgebracht, und in den ältesten deutschen Gesetzen kommen daher Wegscheider, Wies-, Holz-, Feld- Hay (Aufseher oder Wächter), wie in den Städten und Dörfern Nacht- und Feuerwächter, Feld- und Angerhüter vor: seit sie nicht mehr in Thätigkeit sind, besteht auch keine Sicherheit an den Fluren mehr, die doch die Seele aller Cultur ist.

Auf diesen Mittelpersonen unter dem Namen Flurschützen beruht also ganz der zweite Theil der Feldpolizei.

Der Organismus dazu zerfällt in folgende objective und subjective Normen.

Objective Normen.

1) Für jede Flur muß ein Flurschütz aufgestellt sein.

2) Der Umkreis einer Flur kann zu einer halben Quadratmeile oder zu 8000 Tagwerken in der Regel gelten. Dies mag auch die Veranlassung geben, daß sich die Gemeinden

Digitized by Google

in größere Massen allenfalls nach obigem Flächenraume bilden, als bisher, wo sie meist nur in einzelne Ortschaften abgetheilt sind, und in diesen zu kleinen unbehilflichen Zuständen gar keinen politischen Zweck haben.

3) Was also auf diesem Flächenraume zur Production in das Gebiet der Landwirthschaft gehört, also Felder, Wiesen, Gärten, Waldungen, Teiche, Bäche, kleinere Flüsse, Obstbäume, die Communicationswege zum Fahren oder Fußpfad, Maschinen zu Wasserwerken und andere landwirthschaftliche Anrichten rc., all dies steht unter der Aufsicht des Flurschützen.

Durch diese objective Normen entsteht also von selbst mit der individuellen Beschreibung die Flurmatrikel.

Subjective Normen.

1) Zur Qualification eines Flurschützen wird erfordert, eine gute dauerhafte Gesundheit, ein gewisser Grad von Herzhaftigkeit, Kenntnisse in der Landwirthschaft, ein guter moralischer Character, und selbst Ansäßigkeit in der Flur oder sonst hinlängliches Vermögen zur Cautionsleistung. Deswegen mögen sich pensionirte Förster, verdiente Militär-Personen, quiescirende Gerichtsdiener, die ohnehin überflüssig werdenden Hirten, Kleingütler von der Flur, am meisten zu Flurschützen eignen.

2) Die Aufnahme eines Flurschützen bleibt jährlich der Wahl der sämmtlich bei der Flur interessirten Individuen nach der Stimmenmehrheit unterworfen, jedoch muß sich diese Wahl oder jede Stimme immer auf drei Individuen erstrecken, oder der am Wahltage beim Wahlgericht von jedem Interessenten zu übergebende Zettel drei Namen enthalten. Dieses Wahlgericht formiren drei Personen, und zwar der Führer der Gemeinde, der dasige Pfarrer und Schullehrer; diese schicken dann mit ihrem Vorschlage die drei gewählten Namen dem Polizeivorstande des Bezirkes, den dermaligen Landgerichtsstellen ein, welche von den drei Individuen eines zum künftigen Flurschützen bestimmen, und auf diesen Dienst verpflichten können. Unter dem Jahre mag nur dann eine neue Flurschützenwahl vor sich gehen, wenn sich eine Vacatur ergiebt, oder gegen den bestehenden Flurschützen wichtige Beschwerden vorkommen.

3) Die Function des Flurschützen gleicht dem des Nacht- oder Feuerwächters, wie letzterer dem von der Tagesarbeit ausruhenden Bewohner einen unbesorgten Schlaf verassecurirt, so muß die Wachsamkeit des Flurschützens immer die ganze Flur verassecuriren; nur mit dem Unterschiede, daß dies auf allen Punkten bei Tag und Nacht auf der ganzen Flur geschehen muß. Dies hat von selbst die Folge, daß für einen Flurschützen die Bewaffnung mit Unter- und Obergewehr gehört, ihm selbst die Haltung eines Hundes zugelassen werden muß, endlich ihm zur Abwechslung auch ein Gehülfe oder Junge nothwendig ist.

4) Dem Flurschützen gebührt der Rang sogleich nach dem Führer, Obmann oder Schulz der Gemeinde, und in seinen Handlungen als Flurschütz wird er wie eine öffentliche Person oder Beamter betrachtet.

5) Er haftet in allen den Fällen, wo durch seine Wachsamkeit ein in der Flur verübter Schaden hätte abgewendet werden können, um den Ersatz. Außerdessen bleibt das allgemeine Gesetz in Wirkung, daß für alle derlei Beschädigungen die ganze Gemeinde oder bei Wildschäden der Jagdinhaber, verantwortlich ist, und Genugthuung zu leisten hat. Wird aber ein Frevler selbst entdeckt, so trifft diesen mit Einrechnung der gesetzlichen Zwigilt ohnehin eine

Digitized by Google

dreifache Schadenbezahlung, wovon der einfache Ersatz dem Beschädigten gehört, die anderen zwei Ersatzsummen in die einschlägige Gemeindecasse fallen, und zwar zu einiger Vergütung der geleisteten Zahlungen in andere derlei Fällen, wo der Frevler nicht aufgebracht würde. Ist der entdeckte Frevler nicht im Stande, diese dreifachen Ersatzsummen zu entrichten, so muß er diesen Betrag durch Handarbeit abdienen, wo ihm seine Arbeit nach dem gewöhnlichen Taglohne angerechnet, und der dritte Theil davon zu seinem Unterhalte gelassen wird. Neben diesen Ersatzsummen muß noch die gewöhnliche Gerichtsstrafe gegen derlei Frevler eintreten, die nach Umständen um so strenger zu wirken hat, als durch derlei boshafte Menschen der Cultur so viel Uebel und Mißmuth verursacht wird. Zugleich besteht von selbst noch das gesetzliche Pfandgeld bei jedem subjectiv entdeckten Frevler, für den Aufbringer oder den Flurschützen, und ist dieses Pfandgeld allgemein für jeden Fall auf einen Reichsthaler festgesetzt. Der Flurschütz setzt allezeit der Schadensanzeige sogleich die pflichtmäßige Schätzung bei, worüber die Interessenten dann von der Gerichtsstelle ad Protocollum zu vernehmen sind, und bei einigem Widerspruche über das Quantum der Entschädigung ist der Beschädigte in jedem derlei Falle gesetzlich berechtigt, das Quantum zu beschwören, wogegen dann die richterliche Ermäßigung im Bescheide noch übrig bleibt, endlich den Parteien inner 14 Tagen die Apellation zur Landesdirection noch offen steht.

6) Alle derlei Frevler oder Frevleranzeigen sind, wo Gefahr im Verzuge ist, sogleich bei dem Führer der Gemeinde durch den Flurschützen zu machen, außerdem aber nur jeden Sonntag; — zugleich muß hier der Flurschütz auch über alle die in der Woche in der Flur bemerkten landwirthschaftlichen Beobachtungen einen Rapport dem Gemeindeführer mittheilen, welcher denselben alsdann allenfalls auch noch mit seinen Bemerkungen zur vorgesetzten Polizeibehörde, jetzt Land- oder Herrschafts-Gerichte, übersendet, welche Stelle in dringenden Fällen sogleich pflichtmäßig zu wirken hat, außerdem aber diese Nachrichten in dem zum General-Commissariat zu erstattenden statistischen Berichte benützen muß. Diejenigen Flurschützen, die nun auf solche Art wichtige Bemerkungen liefern, oder sonst sich in ihrem Diensteifer auszeichnen, werden von der Regierung durch öffentliche Anrühmungen, auch angemessene Belohnungen besonders gewürdigt.

7) Jeder aufgestellte Flurschütz ist verbunden, für seine Verantwortlichkeit und Haftung der Gemeinde oder Interessentschaft der Flur eine Bürgschaft von 300 fl. oder durch ein verzinsliches Capital oder durch eine hinlänglich gesicherte Hypothek zu leisten, worüber die Gerichtsstellen bei eigener Verantwortlichkeit zu wachen haben.

8) Sein Dienstgehalt muß wenigst dem Taglohn eines geschickten mechanischen Arbeiters im Allgemeinen gleichkommen, sohin zur Zeit wenigst einen Gulden per Tag betragen. Die Ausmittlung dazu kömmt aus Dienstrealitäten und aus den Beiträgen der Flurinteressenten zu holen. Unter den Dienstrealitäten versteht man theils eine besondere gute Wohnung, theils einige Tagwerke Gründe zur Bebauung; bei den meisten Gemeinden gibt es schon solche Wohnungen und Gründe, z. B. die der ohnehin unnütz gewordenen Hirten rc. Mangeln derlei Wohnungen und Gründe, so lassen sie sich in der Gegend leicht ausfindig machen, und an sich bringen; endlich ist künftighin bei jeder Gemeindegründe-Abtheilung gleich der Schule, auch dem Flurschützen ein Antheil als Dienstgrund zuständig. — Die Beiträge als Localabgaben werden.

Digitized by Google

nach dem Flächenraume als dem allein sichern Maßstab in derlei Fällen und zwar in zwölftel Quoten oder monatlich geleistet; auf ein Tagwerk ist daher 1 oder 2 Heller monatlich als obiger Beitrag in Aurechnung zu bringen, wodurch sich auf die einfachste und am wenigsten lästige Art der Dienstgehalt, so wie das Ganze der so nothwendigen und gemeinnützigen Flurschützen constituirt.

Man überzeugt sich, daß die Landesstellen das Wichtige dieser Anstalt ganz auffassen, und von diesen großen Zwecken durchdrungen, all ihre Thätigkeit und Geschicklichkeit aufbieten werden, um die Flurschützen bald in Wirkungskreis setzen zu können, wie auch hierüber die sich vorzüglich auszeichnenden Landesstellen besonders berücksichtigt werden. Bemerkte Stellen, im Verbande der Incorporationen, so wie auch die Commissionen der Hauptstädte erhalten daher den Auftrag bis Ende Mai alle die hier nöthigen Materialien zu sammeln, und sie als Vorschläge zur vollen Organisation der Flurschützen im ganzen Bezirke verarbeitet gehorsamst einzusenden.

Das erste Hauptaugenmerk muß auf die Begränzung der einzelnen Fluren nach den objectiven Normen gerichtet, von da auf das weitere Detail der Flurmatrikel=, dann Flurschützen-Constituirung übergegangen, und dazu dann ein coup d'oeil-Plan über alle Fluren im Gerichtsbezirke hergestellt werden, kann zugleich eine Flur zum Muster und zur allgemeinen Aufmunterung auf solche Art ihres Organismus, sohin einen Flurschützen inner obiger Zeitfrist durch geschickte Einleitung und hinlängliche Verständigung der Interessenten über das Wohlthätige dieser Anordnungen erlangen, so wird dies zum besondern höchsten Wohlgefallen gereichen.

München den 15. März 1805.

Churfürstliches Bayerisches Landes=Commissariat.

An
sämmtliche Land= und Herrschaftsgerichte, dann Commissionen der Hauptstädte also ergangen.

cf. Churpfalzb. Reg. Bl. v. J. 1805. St. 14. S. 471.

§. 458.

(Die Stallung der Forst= und Feldfrevler in der Provinz Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende in Betreff der Stallung der Forst= und Feldfrevler, unterm 2. dieses Monats ergangene Allerhöchste Entschließung, wird sämmtlichen Immediat= und Mediat=Behörden der Provinz zur Nachachtung unter dem Auftrage bekannt gemacht, die zu der, nach Maaßgabe der Allerhöchsten Resolution an des Königs Majestät von hierorts zu erstattenden Anzeige erforderlichen Angaben, binnen 14 Tagen berichtlich einzubefördern.

Bamberg den 15. April 1807.

Königliche Landes=Direction.

Digitized by Google

M. J. K.

Wir billigen die Bemerkungen eures Berichts vom 18. März abhin, in Betreff der Stallungen der Forst- und Feldfrevler, indem diese Frevler nicht bei dem ordentlichen Gerichtsstande, sondern von dem Polizeigericht (welches bei dem Forst- oder Feldrug- Gericht besteht) abzuurtheilen, und zu bestrafen sind. Dies liegt schon in dem Begriffe solcher Frevel und der angeordneten Polizeigerichte, und Wir haben dasselbe auch in Unserer Verordnung vom 15. December 1804 a) (Regierungsblatt 1805. 4 Stück) unter Bezug auf das Generale vom 3. März 1789 b), als Grundsatz aufgestellt, und Unsere Justizstellen sind sohin angewiesen, dergleichen Frevelfälle ohne weiters an die Polizeibehörden zu verweisen; um so viel mehr haben dieselben den Requisitionen der Forst- und Feldrug- Gerichte zur Stallung der Frevler Genügen zu leisten.

Indem Wir euch überlassen, sämmtlichen Untergerichtsstellen diese Unsere Erklärung zur Beobachtung bekannt zu machen, tragen Wir euch zugleich auf, Uns berichtlich anzuzeigen, wie die benannten Forst- und Feldrug- Gerichte dermalen noch in der euch untergebenen Provinz bestehen, und in welcher Art sie ihre Polizei- Gerichtsbarkeit ausüben.

München den 2. April 1807.

cf. Reg. Bl. v. J. 1807. St. 18. S. 712.

§. 459.

Auszug
aus der Instruction für die Gemeindevorsteher vom 24. September 1808:

(§. 74.) „In Bezug auf die Feldpolizei liegt dem Gemeinde-Vorsteher die Aufsicht über die Gränzen, die Erhaltung der Wege, Brücken und Stege, die Beförderung des Ackerbaues und der Viehzucht, die Polizei bei Benutzung der Waldungen und Weidenschaften ob."

(§. 75.) „Der Dorfs-Vorsteher soll alle Jahre im Herbste, nach hinweggeräumten Feldfrüchten, die Gränzen sowohl der Dorfs-Gemeinde, als aller in der Flur gelegenen Gründe, mit Beiziehung zweier junger Gemeindeglieder, besichtigen, und die abgängigen oder schadhaften Markungen wiederum erneuern lassen.

(§. 76.) „Anstatt der Feldraine und Markungen durch Bäume sollen die Gemeinde-Vorsteher auf Herstellung steinerner Gränzzeichen dringen, und einige ehrliche und untadelhafte Männer in der Gemeinde bestellen, welche, allein mit dem Geheimnisse der Unterlage bekannt, zur Aufrichtung der Markungen und zur Abschätzung der im Felde verübten Schäden gebraucht werden können."

(§. 77.) „Ueberschreitungen der Gränzen durch Ueberackern, Uebermähen, Uebersäen, sind auf die oben schon bemerkte Art, nebst Vergütung des Schadens, zu bestrafen.

---

a) s. §. 217. S. 367 oben.
b) s. §. 211. S. 364 oben.

Digitized by Google

(§. 78.) „Die Wege, Stege und Brücken sollen die Gemeinde-Vorsteher jährlich zweimal, im Frühjahre und Herbste, untersuchen, und zugleich die Reparation derselben verfügen.

(§. 79.) „Die Beförderung des Acker- und Wiesenbaues ist eine der wesentlichsten Bestimmungen der Gemeinde-Vorsteher, sie sollen in dieser Hinsicht die Cultur der öden Gründe, die Vertheilung der Gemeinheiten, die Zweimädigmachung der Wiesen, die Auflösung der Brache, die Anpflanzung der Futterkräuter u. s. f. nach Vorschrift der Culturgesetze bestens unterstützen, und selbst durch eigenes Beispiel zur Nachahmung ermuntern."

(§. 80.) „Die Cultur hängt ferner davon ab, daß sie vor allen Diebstählen, Vieh- und Wildschäden sicher gestellt werde. Zu diesem Ende sollen die Gemeinde-Vorsteher für die Bestellung einer ordentlichen Flur-Wache Sorge tragen, und die Schäden, welche sich in der Flur ereignen, nach vorgängiger Schätzung, jedesmal sogleich durch die Urheber vergüten lassen."

(§. 81.) „Sie haben ferner strenge Aufsicht zu tragen, daß das Vieh nicht ohne Hirten geweidet, keine Nachtweide gestattet, die Weide-Gründe, zur Versicherung der cultivirten Gründe, von den Weidenschafts-Inhabern verzäunet, und daß kein krankes Vieh, wodurch der Viehstand der ganzen Gemeinde der Gefahr ausgesetzt werden könnte, auf die Weide getrieben werde."

(§. 82.) „Zur Aufnahme der Viehzucht werden die Vorsteher dadurch den Gemeinden am meisten nützlich sein, wenn sie den Wiesenbau befördern, und die Stallfütterung unterstützen; wenn sie darauf dringen, daß die Ställe zu diesem Ende geräumig hergerichtet, und zur Vermeidung der vielen Viehdiebstähle besser verschlossen werden, wenn sie für die Unterhaltung des Geilviehes besorgt sind, und zur Verbesserung der Raçen oder Viehgattungen, wo sie können, mitwirken."

(§. 83.) „Nicht weniger haben die Gemeinde-Vorsteher sich die Beförderung des Obstbaues angelegen sein zu lassen; sie sollen besonders auf die Umgebungen der Gärten mit lebendigen Hecken, und auf die Pflanzung der Obstbäume an den Gemeinde-Plätzen und den öffentlichen Straßen und Wegen bedacht sein."

(§. 84.) „Besitzen die Gemeinden Waldungen, so soll ein Holzwart aus der Gemeinde aufgestellt werden, welcher die Abschwendung und die Beschädigung verhütet."

(§. 103.) „Dem Gemeinde-Vorsteher sind (unter andern) untergeben, ɪc. 3) die Flurwache."

(§. 113.) „Jede Gemeinde hat endlich für die Aufstellung ihrer eigenen Feldwache nach ihrem Interesse zu sorgen und solche zu bezahlen."

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. St. 61. S. 2450.

§. 460.

(Weidenfrevel-Bestrafung.)

Die von Seiner Hoheit des Herrn Fürsten Primas der rheinischen Conföderation für das souveraine Fürstenthum Aschaffenburg angeordnete Landes-Direction.

Den häufigen Freveln in den Weiden-Anlagen zu begegnen, und ihre Erhaltung zu sichern, wird auf höchsten Befehl Seiner Hoheit angeordnet:

Digitized by Google

1) Die Bestimmung ist folgende:

a) für jede gefrevelte, abgeschnittene Weidenruthe	6 kr.
b) für jede zu Kopfweiden taugliche Stange	12 kr.
c) für einen Weidenstamm	2 fl. — kr.
d) ein Grasfrevler mit Sichel	1 fl. — kr.
e) ein Grasfrevler ohne Sichel	30 kr.
f) ein weidendes Pferd	3 fl. — kr.
g) ein weidendes großes Rindvieh	1 fl. 30 kr.
h) ein weidendes kleines Rindvieh	1 fl. — kr.
i) eine Geise wegen ihrer besondern Schädlichkeit	1 fl. 30 kr.
k) für ein weidendes Schaaf	20 kr.
l) für eine weidende Gans	6 kr.
m) der Hirt, welcher absichtlich seine Heerde in die Weidenanlagen treibt, oder auch nur das Einlaufen derselben, oder nur einzelner Stücke zuläßt, zahlt im ersten Falle	5 fl. — kr.

im zweiten Falle wird derselbe nebst diesem, 8 Tage bei Wasser und Brod eingethürmt, im dritten seiner Huth verlustig erklärt. Hiebei bleibt es Grundsatz, daß jede Gemeinde für ihren Hirten haften muß.

n) Die Annäherung eines Schiffes wird nach Verhältniß des Schadens von 6 bis 15 Rthlr. bestraft.

o) Bei fliehenden, verkappten, der Pfändung widersetzlichen Frevlern wird die bereits bestehende Rugordnung angewendet.

p) Die Frevler werden von den Aufsehern, Schützen rc. aufgezeichnet, und zur Thätigung gebracht.

q) Die verpflichteten Aufseher beziehen nebst dem gewöhnlichen Pfandgeld zu 10 kr. auch ein Drittel der Strafe.

2) Werden Frevler von Männern betreten und angezeigt, welche zur Aufsicht nicht besonders verpflichtet und bestellt sind; so finden die im Allgemeinen über die Beweiskraft geltenden Grundsätze ihre Anwendung.

Diese Verordnung ist allenthalben gehörig zu publiciren, und mit allem Nachdruck zur Execution zu bringen.

Aschaffenburg den 24. October 1808.

§. 461.

4,202.

(Den Begriff von Feld- und Garten-Früchten in Beziehung auf das Strafgesetzbuch Theil I. Art. 218 betr.)

M. J. K.

Aus mehreren Vorträgen sowohl des Oberappellationsgerichts, als einiger Appellationsgerichte, haben Wir differente und zum Theil unrichtige Meinungen über den Begriff von Feld- und Gartenfrüchten in Beziehung auf das Strafgesetzbuch Theil I. Artikel 218 wahrge-

Digitized by Google

nommen, Wir erklären daher nach dem Gutachten Unserer Gesetz-Commission, daß in strafrechtlicher, wie in privatrechtlicher Hinsicht, alles dasjenige, was der Boden mit oder ohne Industrie der Menschen hervorbringt, und dem Eigenthümer einen Nutzen gewährt, unter dem Namen Feld- und Gartenfrucht begriffen sei. Das Gesetz kennt keinen Unterschied, ob ein Product in reifem Saamen oder als Blume oder als Zweig, ob als Pflanze oder als Stamm, ob mittelst Anpflanzen im Boden oder mittelst Einsetzen in Töpfe benützt wird, und man darf ihm die Inconsequenz nicht aufbürden, daß es eine unbedeutende Feldrübe oder Kohlstaude mehr als die edelsten Fruchtbäume und Prachtgewächse durch Strafbestimmungen sichern wollte. Hiernach ist sich zu achten, und zugleich in dem Register zu der lithographirten Rescripten-Sammlung die dritte Anmerkung bei der Note 56 zu berichtigen, worin gesagt wird, daß von Feld- und Gartenfrüchten kein Schluß gelte auf den Stamm, der sie trägt, indem Wir bei Begnadigung des N. und N. durch das Rescript vom 28. Juni v. J. das Gutachten nur dem Resultate nach, keineswegs aber desselben Prämissen genehmigt rc. haben.

München den 18. October 1815.

An
das Königliche Oberappellations-Gericht also ergangen.

§. 462.

Auszug
aus dem Strafgesetzbuche v. J. 1816 für das Königreich Bayern Thl. I.

(Art. 383.) „Vorsätzliche rechtswidrige Zerstörung oder Beschädigung fremden Eigenthums soll, wenn der Schaden fünfzig Gulden oder darüber beträgt, als Vergehen bestraft werden, so weit nicht dieselbe in dem II. Buche dieses Gesetzbuches Art. 246, 247, 252 und 254 für ein Verbrechen erklärt ist."

(Art. 384.) „Wurde solche Beschädigung aus bloßem Muthwillen verübt, so soll der Uebertreter mit Gefängniß auf acht Tage bis zwei Monate, oder nach Beschaffenheit der Person und Umstände mit körperlicher Züchtigung belegt werden."

„Ist aber solche Handlung aus Rachsucht, boshaftem Eigennutz oder anderer dergleichen Bewegursache geschehen, so hat der Thäter einmonatliches bis sechsmonatliches Gefängniß verschuldet, so ferne nicht die folgenden Gesetze ein Anderes verordnen."

(Art. 385.) „Wer 1) Fruchtbäume, Pflanzen, Früchte auf dem Felde, oder in Gärten oder auf Wiesen vorsätzlich verdirbt, verwüstet, beschädigt; wer 2) die zum Landbau oder zur Viehzucht gehörenden Thiere krank macht, tödtet oder sonst den Eigenthümer zu Verlust bringt; wer 3) an aufgehäuftem Getreide, Heu, Holz und andern ähnlichen Vorräthen, welche nicht verwahrt sind, auf irgend eine Weise frevelt; wer 4) Pflüge und andere Werkzeuge des Landbaues vernichtet oder unbrauchbar macht; wer 5) die zur Sicherung des Landeigenthums dienenden Privat-Anstalten, die Einfriedung von Aeckern, Wäldern, Gärten durchbricht, niederreißt, oder sonst ganz oder zum Theil zu Grunde richtet: diese sollen, der Betrag der Entschädigung erreiche die Art. 383 bestimmte Summe oder nicht, im Falle bloßen Muthwillens mit vierzehn-

Digitized by Google

tägigem bis dreimonatlichem Gefängnisse, oder nach Beschaffenheit der Person und Umstände, mit körperlicher Züchtigung; wenn aber die Beschädigung aus Rache und anderem dergleichen Beweggrunde geschehen, mit drei- bis viermonatlichem Gefängnisse bestraft werden."

(Art. 386.) „Wer die zur Bezeichnung der Gränze liegender Grundstücke bestimmten Zeichen vorsätzlich vernichtet, oder unkenntlich macht, dieses geschehe durch Ausfüllung der Gränzgräben, durch Umackern der Feldraine, durch Ausgraben, Umwerfen, Abhauen der Gränzsteine oder Malbäume, oder auf was immer für Art und Weise, soll nicht nur die Kosten zur Wiederherstellung der Gränze tragen, und alle Kosten der aus Unsicherheit der Gränze entstandenen Processe und Streitigkeiten ersetzen, sondern auch mit Gefängniß und zwar, wenn diese Handlungen aus Muthwillen geschehen, auf einen bis zu drei Monaten, wenn sie aber aus Eigennutz, Rachsucht und dergleichen verübt worden, auf sechs Monate bis zu zwei Jahren bestraft werden."

(Art. 436.) „Beschädigungen, welche an Meilenzeigern, Wegweisern, Warnungstafeln, an Alleen oder in öffentlichen Gärten, an Ehrendenkmalen, Statuen und andern dergleichen öffentlich ausgestellten Sachen begangen werden, sind mit Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Monaten, oder nach Beschaffenheit der Umstände, mit verhältnißmäßiger körperlicher Züchtigung zu bestrafen." -

§. 463.

129.
(Den wegen Diebstahls processirten N. N. aus N. — dann die beschwerenden Eigenschaften der zweiten und dritten Classe bei Diebstählen nach I. 218. §. 1. Nr. 2. 3 und 4, und I. 221. des St. G. B. betr.)

M. J. K.

Auf den Bericht vom 31. December v. J. mildern Wir, dem Gutachten entsprechend, die Strafe des wegen Diebstahls processirten rc. N. auf ein Jahr Arbeitshaus; bemerken aber dabei, daß nach dem Strafgesetzbuch die Auszeichnung eines geflissenen, mittelst Einsteigens verübten Diebstahles, mit der Auszeichnung eines nächtlichen Diebstahles an Feld- und Gartenfrüchten in einer und derselben That nicht zusammentreffen kann, folglich das Appellationsgericht für den Mainkreis, welches die mittelst Einsteigens in einem mit dem Wohnhause verbundenen Garten, (Anmerk. Bd. 2, S. 128 und lithogr. Samml. Nr. 43 und 71) verübte Entwendung der fünf Blumenstöcke nur als einfach ausgezeichneter Diebstahl unter den Artikel 221 subsumirte, vollkommen rechtlich erkannt hat. Die im Artikel 218. Nr. 2, 3 und 4 bemerkten Diebstähle sind nur wegen befundener Gelegenheit ausgezeichnet, und dieses gründet sich in der Unmöglichkeit, dergleichen Sachen hinreichend zu verwahren.

Sind sie nun verwahrt, und ist der Diebstahl eben deswegen als geflissener nach Artikel 221 ausgezeichnet, weil die Verwahrungs-Mittel verletzt wurden, so wird dadurch der Grund der Auszeichnung nach Art. 218 aufgehoben, und der Diebstahl ist lediglich nach Art.

Digitized by Google

221, nicht aber doppelt ausgezeichnet; daher auch die Verhängung einer achtjährigen Zuchthausstrafe durch das Gesetz nicht gerechtfertigt.

Die Acten folgen zur weitern geeigneten Verfügung zurück.

München den 13. Januar 1816.

An

das Königliche Ober-Appellationsgericht also ergangen.

§. 464.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 25. März 1816, die Strafgesetze wider den Diebstahl betreffend:

(Art. II.) „Bei Zumessung der Strafe sind außer den allgemeinen, die Strafbarkeit erhöhenden Gründen (St. G. B. Thl. I. Art. 91 und 92) folgende Umstände als besonders erschwerende bei dem Diebstahle zu betrachten."

(Ziff. 7.) „Wenn der Diebstahl begangen wird am Vieh auf der Weide, im Pferche oder vom Triebe, an Bienenstöcken, an Baum-, Feld- oder Gartenfrüchten und Gewächsen, an Ackergeräthschaften, die nach Landessitte auf dem Felde stehen geblieben sind, an Holz und öffentlichen Holzlägen, und an dem Fluß- oder Floßholze, welches sich an der Ablage befindet, oder wirklich geschwemmt oder geflößt wird, an Bleichstücken auf öffentlichen Bleichen und an Fischen in Teichen."

(Reg. Bl. v. J. 1816. St. 10. S. 145.)

§. 465.

Auszug

aus dem Edicte über die gutsherrlichen Rechte und die Gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 26. Mai 1818.

(§. 106.) „Den Patrimonialgerichten sind die Gemeinde-Vorsteher in den gutsherrlichen Bezirken ebenfalls nach allen polizeilichen Beziehungen untergeordnet."

„Die gutsherrlichen Gerichtshalter besorgen aber die gesammte Dorfs- und Feldpolizei in den Orten ihres Amtssitzes, mit Beiziehung und Beihilfe der Gemeinde-Vorsteher."

„In den Gemeinden, welche außerhalb des Sitzes der gutsherrlichen Gerichte liegen, wird die besagte Dorfs- und Feldpolizei von den Gemeinde-Vorstehern versehen, unter Aufsicht und Leitung der gutsherrlichen Beamten nach Inhalt der §§. 108—116 der Verordnung über das Gemeinwesen vom 17. Mai 1818."

(Ges. Bl. v. J. 1818. St. 13. S. 262.)

Digitized by Google

§. 466.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 24. September 1818, Regulativ zur Geschäftsführung der Verwaltungen in den Ruralgemeinden betr.

(§. 7.) „Die Dorfs- und Feldpolizei wird von dem Gemeinde-Vorsteher nach Anleitung der §§. 107 bis 116 der Verordnung vom 17. Mai 1818 unter Assistenz der Dorfs-Nacht- und Flurwache, und in besondern Fällen unter Assistenz einiger oder sämmtlicher Gemeindeglieder nach bisheriger Uebung mehr durch persönliches Einschreiten und mündliches Verfahren, als durch Schreibereien vollzogen."

(§. 11.) „In Gegenständen der Dorfs- und Feldpolizei werden die schriftlichen oder mündlichen Aufträge an die Person des Gemeindevorstehers gerichtet."

(Reg. Bl. v. J. 1818. St. 48. S. 1115).

§. 467.

Auszug
aus dem Landraths-Abschied des Obermainkreises vom 19. October 1832.

(Abschn. V.) „Die Revision der Cultur-Verordnungen, die zweckmäßige Einleitung des landwirthschaftlichen Vereins zur Verbesserung seines Organism, die Einleitung zur Realisirung der Credit-Vereine, die rasch vorschreitende Fixirung der Zehenten, zeugen von Unserer Sorgfalt zur Emporbringung dieses wichtigen Elements der Nationalwohlfahrt.

„Uebrigens wollen Wir, daß die Verordnungen über Gutszertrümmerungen, das verbotene Einzelnhüten und die Nachtweide, über die untersagte Freilassung der Tauben zur Saat- und Erndtezeit, die Bewachung und Erhaltung der Obstbaum-Alleen an den Straßen, über neue Ansiedlungen, die möglichst ungehinderte Abgabe der Waldstreu an die Landwirthe und über den Wucher und den Hausirhandel der Juden, so wie die Verordnungen über das Dienstbotenwesen, bis zur Revision der Dienstboten-Ordnung, ernstlich und pünktlich vollzogen werden."

(Reg. Bl. v. J. 1832. St. 46. S. 889.)

§. 468.

(Den Competenz-Conflict aus Anlaß der Hütungs-Streitsache des N. zu N. gegen den Gutsbesitzer Freiherrn von N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte vom 9. October 1832, dann 26. Juli und 28. December v. J. — den Competenz-Conflict in der Hütungsstreitsache des N. zu N. gegen den Gutsbesitzer Freiherrn von N. betr., wird der Königlichen Regierung des Obermainkreises, K. d. J., zur Entschließung eröffnet, daß, wenn auch die Gränzverhältnisse des Bezirkes, auf welchem die den

Digitized by Google

Streit zwischen dem N. und dem v. N. veranlassende Pfändung vorgefallen ist, bei dem durch gerichtliche Entscheidung angeordneten Augenschein in wesentliche Betrachtung kam, gleichwohl unter den gegebenen Verhältnissen die Zuständigkeit der Gerichte in der Sache als begründet anzunehmen war, da die erlittene Pfändung als Störung in dem durch rechtskräftige Erkenntnisse der Gemeinde N. zugesprochenen Mitbehütungsrechte klagbar angebracht wurde, die Zuständigkeit der Entscheidung über diese Klage den Gerichten ohne Zweifel zukam, die Ausmittlung des Ortes der geschehenen Pfändung unter diesen Umständen zur Verhandlung der Sache gehörte und durch die zu solchem Zwecke erlassene gerichtliche Verfügung die zuständige Einleitung und Anordnung der Königlichen Regierung in Beziehung auf die Wahrung der landesherrlichen Gerechtsame bei der Verhandlung wegen des Augenscheins nicht ausgeschlossen war, noch rechtlich ausgeschlossen sein konnte.

Durch die Anzeige des Herrschaftsgerichts vom 26. Januar 1829 war demnach der Königlichen Regierung zwar allerdings voller Grund gegeben, zur Wahrung der landesherrlichen Gerechtsame bei dem angeordneten Augenscheine die geeignete Fürsorge nach Umständen und gegen die Verletzung der diesseitigen Territorialgerechtsame die angemessenen Reclamationen und sonstigen Maaßregeln eintreten zu lassen, zu einer unbedingten Verneinung der civilgerichtlichen Zuständigkeit in der vorwürfigen Klagsache aber keine hinreichende Ursache vorhanden.

München den 13. Januar 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 469.

Auszug

aus dem revidirten Gemeinde-Edicte vom 1. Juli 1834.

(§. 107.) „Die Handhabung der Dorfs- und Feldpolizei ist in den Orten, welche keinem Gutsherrlichen Gerichte untergeben sind, dem Vorstande des Gemeinde-Ausschusses ausschließend übertragen."

„In den gutsherrlichen Gerichten erhalten die Bestimmungen des §. 106 ihre Anwendung."

(§. 115.) „Der Vorsteher hat die Aufsicht auf die richtige Erhaltung der Flur- und Markungsgränzen, die er deshalb zu gewissen Zeiten mit Zuziehung der Gemeindebevollmächtigten und einiger jungen Gemeindemänner zu umgehen hat. Die dabei allenfalls vorgefundenen Mängel und Anstände sind unverzüglich der einschlägigen Behörde anzuzeigen."

„Jede Gemeinde hat das Recht zur Aufstellung verpflichteter Flurwächter. Diese dürfen Pfändungen vornehmen, und haben den amtlichen Glauben öffentlicher Diener, wenn sie gerichtlich verpflichtet sind."

Digitized by Google

„Die Siebnerei soll in den Gegenden, wo sie besteht, erhalten, und für die Zukunft die Siebner ermächtigt werden, ihre bisherigen Functionen nach der bisherigen von den Polizeibehörden vor Allem zu prüfenden, zu bestätigenden und bekannt zu machenden Siebnerordnung auszuüben."

(§. 116.) „Er hat die Beförderung des Acker- und Wiesenbaues, die Cultur der öden Gründe, die Abstellung der Brache, die Pflanzung von Obst- und andern nützlichen Bäumen auf Gemeindeplätzen, Strassen und Wegen; die Aufnahme der Viehzucht, die Einführung der Stallfütterung rc. sich besonders angelegen sein zu lassen, und soviel möglich, dabei mit eigenem Beispiele voranzugehen."

(§. 117.) „Geringe Dorf- und Feldsfrevel, besonders solche, die durch Ueberackern, Uebermähen, durch unbefugtes Einhüten, durch die Nachtweiden rc. geschehen, stehen dem Gemeinde-Ausschusse zur Bestrafung zu."

(§. 118.) „Die Strafen dürfen nur in Geldbußen bestehen bis zu einem Gulden, womit die Verurtheilung in Schadens-Ersatz bis zu drei Gulden einschlüssig verbunden werden kann. — Körperliche oder Arreststrafen zu erkennen, ist dem Gemeinde-Ausschusse nicht gestattet."

„Wenn die öffentliche Sicherheit erfordert, Jemanden in gefänglichen Verhaft zu nehmen, so muß der Ergriffene sogleich an die competente Amtsbehörde abgeführt werden."

B. durch schädliche Thiere.[a])

1. Durch Feldmäuse.

§. 470.

(Die Ausrottung der Feldmäuse betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Es ist bekannt, daß die für die Feldfrüchte jeder Art so schädlichen Feldmäuse in gegenwärtigem Jahre beträchtlich überhand nehmen; die schnelle Vermehrung dieser Thiere, und die Nachrichten von ihrem schon jetzt verursachten Schaden im Elsaß, in Franken und andern benachbarten Gegenden lassen das Nämliche auch in Bayern befürchten. Ein nach aller Erfahrung so wichtiges Uebel verdient daher die ganze Aufmerksamkeit der Obrigkeiten, und wird denselben also hiemit befohlen:

---

a) Ueber Vertilgung der Sperlinge finden sich im Mandate vom 7. Nov. 1774, die Schafzucht betreffend, Bestimmungen, deren gegenwärtige Anwendbarkeit jedoch zu bezweifeln sein dürfte.

Digitized by Google

1tens. Sämmtliche Unterthanen durch Ermahnungen und Warnungen aufmerksam zu machen, sie zu Ergreifung schleuniger Gegenmittel anzuhalten, indem eine unnöthige Verzögerung es oft unmöglich macht, dem einmal eingerissenen Uebel bei der bekannten schnellen Vermehrung der Feldmäuse abzuhelfen, wo man ihm jezt mit leichter Mühe zuvorkommen könnte.

2tens. Den Unterthanen sind die Mittel hiezu an Handen zu geben, wovon hier nur die bekanntesten und die größtentheils schon mit Erfolg angewendeten in Erinnerung gebracht werden, nämlich:

Das Aufstecken der Stangen, Pfähle, oder noch wohlfeiler von Ruthen mit beiden Enden in die Erde getrieben, so, daß sie bogenweise aufstehen, worauf sich die Raubvögel welche die Feldmäuse verzehren, setzen können.

Das Fangen der Mäuse durch Knaben gegen Prämien nach der Zahl der gefangenen Mäuse hat schon die beste Wirkung gemacht.

Das Aufackern der noch nicht bestellten Felder, wobei man die erscheinenden Mäuse todtschlägt, oder vertritt, ist eines der ausführbarsten Mittel auf Brach- und Sommerfelder.

Auch die geschlagenen Bohrlöcher und das Begießen der Mäuselöcher mit Wasser thut sehr gute Dienste.

Die im Jahrgange 1773 des bayerischen Intelligenz-Blattes beschriebenen Mäusehütten sind zwar kostbarer, aber für vermögliche und thätige Landleute empfehlungswerth.

Ueber diese und andere allenfalls von erfahrnen Landwirthen anzugebenden Mittel sind die Unterthanen zu belehren; die Wahl der Mittel bleibt bei den Localumständen den Obrigkeiten überlassen, jedoch ist zu bemerken, daß auch die bewährtesten nicht helfen, wenn sie nur von einzelnen gebraucht werden. Ein einzelner Besitzer wird im Stande sein, die Mäuse von seinen Feldern auf die benachbarten zu vertreiben, aber sie werden zurückkommen, und seine Arbeit wird vergeblich sein; zu einer gänzlichen Ausrottung müssen ganze Gemeinden und ganze Gegenden mit gemeinschaftlichen Maaßregeln zusammen helfen.

3tens. Sämmtliche Obrigkeiten haben über die Ausführung dieser Verordnung und den Erfolg der angewandten Mittel von Zeit zu Zeit zu berichten.

München den 25. November 1801.

Churfürstliche General-Landesdirection.

An

sämmtliche Landgerichte und andere Obrigkeiten also ergangen.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1801. St. 48. S. 757.

§. 471.

(Verminderung der Feldmäuse betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Die noch immer in Menge vorhandenen schädlichen Feldmäuse und die Gefahr, die auch für die diesjährige Wintersaat hierdurch zu befürchten ist, machen es nothwendig, kein

Digitized by Google

Mittel unversucht zu lassen, um, wenn man auch sie nicht gänzlich vertilgen kann, doch immer mehr und mehr zu vermindern.

Es werden daher nebst den bereits unterm 25. November v. J. bekannt gemachten Vertilgungsmitteln noch ferner als solche empfohlen, und die sämmtlichen Obrigkeiten angewiesen, sie den Unterthanen bekannt zu machen, als

1) das Treiben der Schafe über die Saatfelder bei trockener Witterung in gedrängten Haufen. Hierdurch werden die Mäuse erschreckt, und entlaufen ihren Höhlen, dabei sie leicht können getödtet werden. Auch pflegen die Raben den Schafheerden zu folgen, die denn viele der beängstigten Mäuse fangen.

2) Das Walzen der Saatfelder, wo es die Beschaffenheit des Bodens gestattet. Hierdurch werden die nicht tief liegenden Nester der Mäuse sammt Jungen zerstört.

3) Wo die Lage der Felder und Wiesen das Wässern derselben gestattet, da ist dies als eines der wirksamsten Vertilgungsmittel zu gebrauchen. In die Löcher kann ungelöschter Kalk eingestreut werden, dessen Gährung die Mäuse herausjagt, wo sie alsdann leicht zu tödten sind.

4) Als die wahren Schlupfwinkel und Hägungsplätze für Feldmäuse sind die auf den Feldern befindlichen Raine anzusehen, weil sie hier in ungestörter Ruhe sich vermehren können. Werden diese Raine ganz beseitigt, und die Felder durch Steine begrenzt, so ist ein sehr wichtiger Schritt zur Verminderung dieser schädlichen Thiere gethan.

5) Das Einsenken glassirter Töpfe, die zur Hälfte mit Wasser angefüllt sind. Auf diese wird ein beweglicher Deckel angebracht, der, wenn die Maus nach dem in dessen Mitte befestigten Speck geht, umschlägt, sie in den Topf wirft, und sich wieder schließt. Indem man das Vertrauen zu allen Unterthanen hegt, daß sie diese ihnen an die Hand gegebenen Mittel zur Verminderung der ihren Erndten schädlichen Mäuse, dazu sie ihr eigener Vortheil schon auffordert, nicht werden unversucht lassen, wird es sämmtlichen Obrigkeiten zur Pflicht gemacht, sich angelegen sein zu lassen, jedem Unterthan die verlangt werdende Belehrung über die Wahl des einen oder des andern der angegebenen Mittel und dessen Anwendung ohne Weigerung zu geben, und somit das beabsichtete Gute nach allen Kräften zu unterstützen.

Um über den Erfolg unterrichtet zu sein, werden sämmtliche Obrigkeiten angewiesen, von Zeit zu Zeit zu berichten, welche der angewandten Mittel den besten Erfolg gehabt haben.

München den 22. September 1802.

Churfürstliche General-Landesdirection.

cf. Churbayerisches Reg. Bl. v. J. 1802. St. 39. S. 681.

Digitized by Google

§. 472.

(Den verbotenen Gebrauch des Giftes bei Vertilgung der Feldmäuse betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Da unter den verschiedenen Mitteln zu Vertilgung der Feldmäuse, die theils in öffentlichen Blättern, theils in Flugschriften empfohlen werden, mehrere enthalten sind, deren Hauptbestandtheil Gift ist, diese aber für Menschen und Vieh nachtheilig werden können, so wird der Gebrauch aller solcher Mittel zur Vertilgung der Mäuse, zu denen Gift muß genommen werden, hiemit verboten, und alle jene, die sich derselben bedienen, wegen des erwiesenen Falls daraus sich ergebenen Unglücks bei Menschen oder Vieh verantwortlich gemacht.

München den 25. October 1802.

Churfürstliche General-Landesdirection.

cf. Churpfb. Reg. Bl. v. J. 1802. St. 44. S. 762.

§. 473.

(Den Mäusefraß betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines Allerhöchsten Rescriptes vom 29. v. M. werden sämmtliche Königliche Polizei-Behörden des Isarkreises aufgefordert, zur Vertilgung der sich gegenwärtig in einer ungewöhnlichen Menge zeigenden Feldmäuse ein kräftiges allseitiges Zusammenwirken mit allem Ernste zu veranlassen, und sorgfältig für den fortdauernden Vollzug der angeordneten Maßregeln zu wachen.

Es werden zu dem Ende nachstehend mehrere Mittel bekannt gemacht, deren Auswahl jedoch den Gemeinden überlassen bleibt, und von welchen die Vergiftung nur ausnahmsweise unter besonderer polizeilicher Aufsicht in Anwendung gebracht werden darf.

München den 12. November 1822.

Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

An

sämmtliche Königliche Polizeibehörden des Isarkreises also ergangen.

I. Hilfsmittel zur Verminderung der Verheerungen der Feldmäuse, aus dem 24. Stücke des diesjährigen Intelligenzblattes des Oberdonaukreises besonders abgedruckt.

A. Das Fangen und Tödten der Feldmäuse durch Menschen oder durch Thiere.

1. Es wird als zweckmäßig angegeben, daß zur Zeit, wo die Felder umgeackert werden, junge Leute, mit den erforderlichen Instrumenten versehen, dem Pfluge nachgehen, und die durch diesen herausgerissene Mäuse, deren Anzahl oft sehr bedeutend ist, sogleich erschlagen.

Digitized by Google

2. Ebenso ist vorgeschlagen worden, Gräben von einem Fuß Breite und gleicher Tiefe um die Ländereien zu ziehen, und in diesen Gräben, in Entfernungen von ungefähr vier Fuß, mittelst eines Erdbohrers senkrechte Vertiefungen, etwa von der Breite der Gräben anzubringen.

In diese Tiefe stürzt zur Nachtzeit eine große Menge Mäuse, welche dann am kommenden Morgen ohne Mühe getödtet werden können.

3. Dieser Zweck wird auch in der Art erreicht, daß man in den um einen Acker gezogenen Furchen oder Rinnen, so wie auch im Getreide, wo die Mäuse am häufigsten sind, runde senkrechte Löcher von etwa 8 Zoll im Durchmesser und 2 Fuß Tiefe anlegt, wobei jedoch inwendig die Seiten möglichst eben, und unten nicht spitzig, sondern platt seyn müssen, damit die Mäuse nach dem Hineinfallen, statt des Kletterns, sich vielmehr umhertreiben. Der Trieb zum Wassersuchen, und auch das ängstliche Pfeiffen der in die Löcher gestürzten Mäuse lockt die anderen in Menge herbei; doch müssen diese sich reichlich füllenden Löcher alle 1 bis 2 Tage wieder geleert werden. Eine Feuerzange dient hierzu sowohl, als auch zur Entfernung des sich allmählig ansetzenden Grases.

4. Man hat auch schon in manchen Gemeinden bedeutende Verminderungen dadurch bewerkstelligt, daß armen Leuten für Einlieferung einer bestimmten Anzahl erlegter Mäuse kleine Geld-Remunerationen bewilligt worden sind.

5. Die Raubvögel sind große Feinde der Mäuse; man hat daher mit gutem Erfolg in den Feldern auf Wiesen kurze Blöcke etwa 2 — 3 Fuß hoch in verschiedener Entfernung geschlagen, und diese mit Rasen bedeckt; die Raubvögel wählen solche Punkte gerne, und stürzen sich von da mit Lust auf die Mäuse.

6. Als ein sehr wirksames Mittel wird gepriesen, die von den Mäusen angefressenen Aecker umzuackern, und dann die Schweinheerden dahin zu treiben; auch die Füchse und Raben pflegen auf solchen Gründen die Mäuse gierig aufzusuchen.

B. Das Fangen der Mäuse durch besondere Vorrichtungen, und zwar durch Fallen und Fangwerkzeuge.

1. Die gewöhnlichen Vorrichtungen dieser Art sind zur Genüge bekannt; ebenso die nothwendigen Maßregeln zu deren Reinigung.

2. Eine besondere Vorrichtung hat man in Franken in Anwendung gebracht; sie besteht aus einer halbeimerigen Tonne mit 4 herausgehenden Seitenröhren von 3 — 3½ Schuh lang, und in der Dicke eines Armes; in die Tonne kommt etwas Speck; die 12 Zoll hoch in die Höhe gerichteten Röhren sind innen mit Glas belegt; die Tonne wird so eingegraben, daß man die Löcher der Röhren für Mauslöcher ansehen kann; dann zieht man verschiedene Furchen und Linien auf dem Acker 2c. gegen diese Mündungen, durch welche sie in Menge eindringen, ohne mehr aus dem Fasse zurückkehren zu können.

C. Das Vertilgen und Vermindern der Feldmäuse durch Ertränken und Ersticken.

a) Mittelst künstlicher Ueberschwemmungen.

Da, wo das Terrain günstig ist, wird eine künstliche Ueberschwemmung vortreffliche

Digitized by Google

Wirkung haben, nur muß hinsichtlich der Mäuse, welche gegen das Trockne zu gelangen bemüht sind, noch besondere Vorsicht angewendet werden, um dieselben zu tödten, und das Entkommen zu verhüten.

b) Mittelst Ertränkens in den Löchern.

Dieses von vielen Oekonomen empfohlene Mittel fordert bei der Anwendung viele Mühe, je nachdem der Boden und die Gänge der Mäuselöcher verschieden sind. Am besten ist es, wenn vorerst ein Theil der Mauslöcher zugeworfen, und zugleich das Erforderliche besorgt wird, um jene Mäuse, welche nicht ersaufen, beim Herauskommen zu erlegen.

c) Das Ertränken in Gefäßen.

Ein ausgezeichnet gutes Mittel ist dieses: Man läßt um das Land eine Rinne ziehen, diese wird am besten 1 Fuß breit und 1 Fuß hoch gemacht, steil gehalten, die Erde nach dem Graben zugelegt; nun bringt man in verschiedenen Entfernungen Vertiefungen an, in welche man Töpfe, die zur Hälfte mit Wasser gefüllt sind, und zwar mit dem Rande ganz der Erde gleich setzt; übrigens das Vorbeilaufen der Mäuse durch Hinzustecken von Scherbenstückchen hindern. Auf diese Art wurden in kurzer Zeit große Feldbezirke ganz gereinigt.

d) Das Ersticken

wird in der Art bewirkt, daß man Rauch oder Schwefeldampf in die Löcher leitet, nachdem die Ausgänge vorher sorgfältig verstopft worden sind; gewöhnlich wird ein starker Blasebalg gebraucht, in dessen Röhre aber ein Behältniß von durchlöchertem Eisenbleche zum Einlegen der in Schwefel getauchten und angezündeten Lumpen angebracht ist; die Mäuselöcher selbst werden nach der Füllung mit dem Dampfe verstopft.

D. Das Vertilgen der Mäuse durch giftartige Mittel, und die Entfernung der Mäuse durch Pflanzengeruch.

Körper, welche zugleich für Menschen und Thiere gefährlich sind, zum Beispiel Arsenik, Quecksilber-Sublimat sollen in der Regel nicht angewendet werden. Mineralgifte also dürfen wegen der unvermeidbaren großen Gefahr für das Leben und für die Gesundheit des Menschen und der verschiedenen Hausthiere schlechterdings zum Behufe des Vertilgens der Feldmäuse nicht gebraucht werden; es ist auch durch zahllose Erfahrungen hergestellt, daß der Gebrauch von den mit Arsenik rc. vermischten Getreidkörnern, Brodkugeln rc. rein den Zweck verfehlte, indem die Mäuse bei andern Nahrungsmitteln diese vergiftete Speise nicht berührten und man in der Folge die größte Mühe hatte, um diese gelegte Giftspeise wieder hinwegzuschaffen, es sind also vielmehr solche Mittel auszuwählen, welche keine solche allgemeine Besorgniß begründen, und doch giftartig auf die Mäuse wirken, nämlich:

a) Pottasche.

Weizen oder Roggen, Gerste, Haselnüsse rc. in Pottaschenlauge gekocht, werden von Mäusen gefressen, und sie finden den Tod.

b) Gips

mit Mehl, und einem Viertheil klein zerriebenen Zucker vermischt, und auf trockenen Plätzen ausgestreut, wird von den Mäusen verschlungen; sie suchen nach dem Genusse Wasser, und erliegen.

Digitized by Google

c) Gebrannter Kalk
auf ähnliche Art gebraucht, hat gleiche Wirkung.

d) Schierling.

Getreid, Nüsse, Möhren, Zuckerwurzeln mit demselben abgekocht, tödten die Mäuse, jedoch müssen zur Sicherung anderer Thiere diese Gegenstände tief in die Löcher gelegt werden.

e) Brechnüsse, Krähen-Augen, nux vomica ꝛc.

Krähen-Augen gestoßen, mit Butter oder Schweinschmalz zu Taig gemacht, und in Kugeln in die Mauslöcher gelegt, oder auch auf geeignete Art mit Weizenkörnern (1 Loth auf 2 Handvoll Körner) abgekocht, oder mit Fleisch- und Braten-Fette unter Zucker-Zumischung vermengt, bringt den Mäusen ebenfalls den Tod.

f) Die Nießwurze
sowohl die schwarze, oder noch mehr die weiße, zerstoßen, mit Weizenmehl und Honig zu Taig geknetet, in Kugeln geformt, und auf Oefen getrocknet, äußert tödtliche Wirkung.

Ein Gemisch von einem Pfunde gestossener Nießwurz, 8 Loth gestossenen Läuse-Krautes, ein halb Pfund Honig, und soviel Milch als nöthig ist, um einen Taig zu machen, liefert gleich wirksame Kügelchen, welche gegen die Mäuse gebraucht werden können.

g) Die Blätter von Wolfs-Milch und Seidelbast
gestoßen, liefern einen Saft, um Weizenkörner einige Tage damit zu tränken; werden diese dann auf Ziegelstücken in Feldern umher gelegt, so sollen die Mäuse in Bälde vernichtet werden.

h) Eisenfeilspäne
in einem Taig aus Mehl und gebratenem Speck dienen als kräftiges Sicherungsmittel.

i) Malzmehl
mit sehr feinem, frisch gebranntem Gips wird ebenfalls empfohlen.

k) Trauben- oder Vogelkirschbaum-Zweige
mit der Blüthe (prunus padus) soll in Scheunen und auf Kornböden; — ebenso sollen

l) Erlen-Zweige
an solchen Orten gebraucht, durch den eigenthümlichen Geruch die Mäuse entfernt halten; endlich soll

m) der Hanfbau
auf Brachfeldern, oder auf einigen Aeckern in der Flur ein vorzügliches Mittel sein, um die kleinen Feldmäuse zu entfernen.

II. Gebrauch des Erdbohrers zur Vertilgung der Feldmäuse.

Mit dem Erdbohrer werden Löcher in die Erde gebohrt beiläufig 3½ — 4½ Zoll breit und 1½ bis 2 Schuh tief. Während des Gebrauches wird der Bohrer mit Wasser angefeuchtet, damit die Wände des Loches inwendig möglich glatt und schlüpfrig werden.

Zu diesem Ende können die Löcher noch besonders mittels eines runden (3 Zoll dicken) Stampfers von hartem Holze ausgestampft und an den Seiten abgeglättet werden.

In den Löchern sammeln sich die Mäuse, und werden dann ohne Mühe gefangen und getödtet.

Digitized by Google

Die Löcher werden am füglichsten an den Furchen und da, wo man die meisten Gänge bemerkt, angebracht.

Noch ergiebiger ist der Fang, wenn Gruben besonders neben den Rainen, wo sich die Mäuse gerne aufhalten, gezogen, und in diese die Löcher gebohrt werden.

Nach vorliegenden Erfahrungen wurden durch einen einzigen Mann mit Hilfe eines Kindes täglich über 800 Mäuse gefangen.

Wie wirksam dieses Mittel sei, hat die Gemeinde Bergtheim im Landgerichte Arnstein im Untermainkreise dargethan. Sie ließ 10 Stück Erdbohrer durch den dortigen Schmid machen, setzte fest, daß jeder Bauer 200, jeder Söldner 100 Mäuse in 8 Tagen liefern müsse, und wer über diese Zahl mehr liefert, von 100 Stücken 10 kr. erhalten soll; und bald waren 44,055 Stück eingeliefert worden, als 15,300 Stücke durch Lieferung, 28,755 Stücke für bestimmten Lohn. Der Erdbohrer ist übrigens beiläufig wie die Bohrer gestaltet, deren sich die Wagner zum Durchbohren der Räder bedienen; hat unten einen Löffel von 3½ — 4 Zoll im Durchmesser; ist anderthalb Schuh lang ohne den damit verbundenen Stiel, der wenigstens eben so lang ist, und wodurch ein Querholz zum Umdrehen gesteckt wird.

Ein solcher Bohrer kann um 1 fl. 20 kr. bis 1 fl. 45 kr. hergestellt werden.

In Ermanglung eines Bohrers können die Löcher auch durch Stemmeisen, wiewohl mit mehr Mühe, hergestellt werden.

III. Bekanntmachung

der Königlichen Regierung des Untermainkreises, aus dem 120. Stücke des Intelligenzblattes für den Untermainkreis besonders abgedruckt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Landgerichtsbezirke Obernburg wurde zum Fangen der Feldmäuse statt des Erdbohrers ein noch einfacheres und weniger kostspieliges Instrument mit gutem Erfolge gebraucht, wovon die Beschreibung und Anwendung in Folgendem bekannt gemacht wird.

Ein cylinderförmig glatt bearbeitetes Stück Holz 5 bis 6 Zoll dick, und beiläufig 2 Schuh lang, wird unten gespitzt, dann oben am Kopfe mit einem eisernen Ringe beschlagen, und unter diesem ein Loch durch das Holz gemacht, um einen verhältnißmäßigen Hebel durchstecken zu können. Dieses Holz wird in den Furchen in die Erde geschlagen, und durch den Hebel im Herausziehen umgedreht, wodurch die Erde dichter und glatter zusammengepreßt wird, als beim Gebrauche des Erdbohrers, daher die in diese Löcher kommenden Feldmäuse noch weniger entkommen können.

Unter Anwendung dieses Instruments wurden bis jetzt 150,000 Mäuse gefangen.

Würzburg den 21. October 1822.

Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern.

cf. Intell. Bl. f. d. Untermainkr. v. J. 1822. St. 47. S. 865.

Digitized by Google

2. Durch Heuschrecken.

§. 474.

(Anstalten wider die in Bayern gekommenen Heuschrecken.)

Liebe Getreue! Wir haben euren unterthänigst eingesendeten Bericht von Unserem Gericht Schärding den 23. August sammt zweien Protocollen ejusdem dati, und der gehorsamsten Notification von dem Grafen von Baumgarten den 24. dieß, dann der Abschrift einer an das Landgericht Schärding erlassenen Verordnung ratione der eingefallenen ungeheuren Menge Heuschrecken erhalten, und Uns darüber in Conferentia proponiren lassen. Befehlen euch hierauf gnädigst, von 24 zu 24 Stunden zu berichten, wie sich die Sach befindet, und an die Beamte den Befehl ergehen zu lassen, falls dergleichen in ihren Gerichten passierten, sowohl Eyerlen, als lebendige Heuschrecken, so viel sie zu Unserer Einsicht und fernerer Probmachung bekommen können, einzusenden, dann von Zeit zu Zeit, wohin sich jene gewendet, und ob nicht fernere Schaaren nachgefolget, gehorsamlich einzuberichten, wo sich aber dergleichen Heuschrecken niedergelassen, haben die Beamten die Weiden mit einem Schaaf, Kuh und Schwein zu probiren, ob ihnen dergleichen Weiden Schaden zubringen, oder nicht. Auch wie bei denen Kühen und Schaafen die Milch beschaffen seie. Unterdessen aber sind, bis die Probe gemacht, und von hier aus die gnädigste Resolution erhalten worden, dieselbe separirter zu halten, und auf sothane Weiden keine Herd treiben, sondern vielmehr dergleichen betretene Gründe indessen umackern zu lassen. In jenen Orten, wo sie sich zu dato befinden, ist die Veranstaltung vorzukehren, daß Feuer mit Thanengipfel oder Stroh, auch häufigen Schwefel gemacht, um sothanes Ungeziefer theils erstickt, oder wenigst thaumisch gemacht werde. Wo sie sich aber schon eingefunden, solle die Erde aber umgeackert werden, und werden Wir demnächstens nach abgelegt anhero gewärtigen Parere Concilii medici das Weitere verordnen. Wo unterdessen die Gemeinden trachten sollen, selbe, wo sie sich niederlassen, mit Trischeln oder Schaufeln zu erschlagen: derentwillen die Beamte denen Unterthanen durch Reitende und zwar bei Strafe aufzutragen, in der Nachbarschaft aneinander Hilfe zu leisten, und die erschlagene zu verbrennen.

Hätten sie aber Kraut, oder anderes Pflanzwerk angegriffen, wollen Wir auch gnädigst, daß solches unterdessen keinem Viehe anderst, als ein so anderen Stuck zur Probe gegeben, und gehorsamst berichtet werde, was es vor eine Wirkung gemacht habe; derentwillen ihr auch dergleichen Kraut zur Probe einzusenden wisset.

München den 26. August 1749.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Nr. 8. S. 1266.

§. 475.

(Anstalten wider die in Bayern gekommenen Heuschrecken.)

Liebe Getreue! Wir haben eure unterthänigst gehorsamst erstattet, und unterm heutigen dato erhaltene Berichten de dato 26. und zweien vom 27. August Anno dieß, sammt

Digitized by Google

Beilagen von denen Gerichtern Reichenberg, Grießbach, Landau, Dinglfing und Reispach, wegen denen in häufiger Menge eingefallenen weiteren Heuschrecken ohngern vernehmend erhalten. Befehlen euch hierauf ferners gnädigst, unserm unterm 26. dieß erlassenen gnädigsten Geschäft in allem nachzukommen, und anbei die dem Vernehmen nach in theils Gerichten erschlagene, und in Gruben geworfene Heuschrecken wieder ausgraben, auch sammt der Erden zu Staub verbrennen dann denen Beamten auftragen zu lassen, daß selbe so viel Mannschaft als immer sowohl von Unseren, als Hofmarchsunterthanen möglich aufzubringen sind, zusammenbiethen, und ihnen mittelst Signalen von Sturmläuten, Schießen, oder Trummeln ernstlich befehlen sollen, unter die Schwarm der sich gelagerten Heuschrecken, mit immer möglich an Hand bekommenden Flinten, oder allenfalls in einigen Geschlössern oder Klöstern vorhandenen Stückeln (welch beiderlei Geschoß mit Pulver und groben Sand zu laden sind) gemeinschaftlich zu schießen, und auf solche Weis, wie auch bereits vorhin anbefohlenermassen, mittels Trischeln, Rechen, Schaufeln, und anderen tauglichen Instrumenten, so viel immer Menschen möglich ist, selbe zu zernichten, sodann zu verbrennen, und ferners zu berichten.

München den 29. August 1749.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. sub Nr. 5. S. 1267.

§. 476.

(Anstalten wider die in Bayern gekommenen Heuschrecken.)

Liebe, Getreue! Auf unterthänigst gehorsamst erstatteten Bericht von Unserem Concilio medico ratione der Heuschrecken wollen Wir dir gnädigst befohlen haben, um künftigen Uebel vorzubiegen, Unseren vorigen Verordnungen vom 3. dieß nachzukommen, und wo einige Spur von Unflat oder Eierlen der Heuschrecken noch wahrgenommen wurden, umackern, und denen Unterthanen auftragen zu lassen, daß, wenn künftighin (welches Gott gnädig verhüten wolle), dergleichen Ungezіefer eintreffen solle, mittels Erschlagung, und auf Weis vorhin gnädigst geschaffter massen vorzubiegen, auch dreimal im Jahr wider dieses schädliche Ungeziefer nach Thunlichkeit zu streiten; nämlich in denen Hundstägen sind die alte hin und wieder auf denen Wiesen: im Herbst die Eyer und im Frühjahre die Junge zu vertilgen.

München den 30. September 1749.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. Nr. 5. S. 1267.

§. 477.

5798.

(Die Vertilgung der Zugheuschrecken betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung empfängt in der Anlage einen lithographirten Abdruck eines in der Wiener-Zeitschrift für Kunst, Literatur und Mode enthaltenen Aufsatzes, die Vertilgung der Zug-Heuschrecken betreffend, zur Bekanntmachung im geeigneten Auszuge durch

Digitized by Google

das Intelligenz-Blatt des Kreises und Behufs der Belehrung des Publicums und der Behörden.

München den 4. Mai 1829.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Kreis-Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Ueber die Zug- oder Wander-Heuschrecke.

Acrydium migratorium (Latr.) — Gryllus migratorius (Lin.)

Mit besonderer Rücksicht auf ihre, im Sommer 1828 in Siebenbürgen angerichteten Verwüstungen, und die Mittel zu ihrer Vertilgung.

Von Vincenz Kollar, Inspector am k. k. Hof-Naturalien-Cabinete.

Unter dem zahllosen Heere von Geschöpfen bemerken wir bei genauer Beobachtung eine bewunderungswürdige Ordnung und ein übereinstimmendes Wirken zu einem weisen Zwecke. Ein Glied der vielfach verzweigten Kette bedingt das andere, überall herrscht ein bestimmtes Verhältniß, das, wenn es auf irgend eine Art gestört wird, entweder augenblicklich oder doch später einen nachtheiligen Einfluß auf die übrige Haushaltung der Natur äußert. Doch höchst selten findet eine solche Störung Statt, die dann auch gewöhnlich nur von sehr kurzer Dauer ist, und welche der, dessen weise Absichten unergründlich sind, wieder aufhebt, oder zu deren Hinwegräumung dem Menschen Mittel an die Hand gibt.

Einige der kleinsten, und dem Anscheine nach, die unbedeutendsten Glieder der Schöpfung sind es vorzüglich, die zuweilen das ursprüngliche Verhältniß überschreiten, und so gleichgiltig sie auch einzeln erscheinen, durch die Menge zur fürchterlichsten Qual und Plage werden. Unter diesen haben sich aber unstreitig die Zug- oder Wander-Heuschrecken durch ihre oftmalige Verwüstung den größten Ruf erworben. Das eigentliche Vaterland dieser Insecten sind die Steppen jenseits des schwarzen und des caspischen Meeres, vorzüglich Arabien; doch trifft man sie auch in Aegypten und längs der ganzen nördlichen Küste von Afrika. Nach Europa kommen sie nur zuweilen in großen Zügen und werden außerdem in den südlichen Theilen manchmal einzeln angetroffen.

Es dürfte nicht uninteressant sein, mit diesen Geschöpfen, den Verheerungen, die sie zu verschiedenen Zeiten angerichtet haben, und mit den Mitteln, deren man sich gewöhnlich zu ihrer Ausrottung bedient, näher bekannt zu werden; dieß um so mehr, da gerade im vorigen Jahre ein Theil Siebenbürgens von dieser Landplage heimgesucht wurde.

Der Raum dieser Blätter wäre aber viel zu enge, diesen Gegenstand erschöpfend zu

Digitized by Google

behandeln oder auch nur aller Fälle zu erwähnen, die uns glaubwürdige Schriftsteller über Heuschrecken-Verheerungen aufgezeichnet haben, auch sind die meisten einander ziemlich gleich, und ich will daher nur die wichtigsten berühren.

Die früheste Plage dieser Art, deren gedacht wird, scheint auch die schrecklichste in ihren unmittelbaren Folgen gewesen zu sein, von allen, die jemals eine Nation getroffen haben. Ich rede hier von den Heuschrecken, mit welchen der Tyrann von Aegypten und sein Volk, wegen ihrer Unterdrückung der Israeliten, heimgesucht wurden. Das ganze Land war so mit denselben bedeckt, daß Niemand die Oberfläche des Bodens sehen konnte, alle seine Producte, sowohl Gras als Baum, waren so aufgefressen, daß nicht eine Spur von Grün übrig blieb. (Exod. X. 5. 14 — 15.

Dieser Art von Verwüstung war Afrika allezeit besonders ausgesetzt, welches man aus dem, von Plinius (Hist. Nat. L. XI. c. 29) angeführten Gesetze in Cyrenaica abnehmen kann, wodurch die Einwohner angehalten wurden, die Heuschrecken in drei verschiedenen Zuständen, drei Mal im Jahre, erst ihre Eier, dann ihre Jungen, und zuletzt das vollkommene Insect zu zerstören.

Ein ähnliches Gesetz bestand auf Lemnos. Und nicht ohne Grund war ein solches Gesetz gegeben worden, denn Orosius (Oros. contra Pag. L. V. c. 2.) erzählt uns, daß im Jahre der Welt 3800 Afrika von Myriaden dieser Insecten so hart heimgesucht worden sei, daß, nachdem sie alles Grün aufgezehrt hatten, sie in das Meer geflogen, daselbst ersoffen und an den Strand zurückgeworfen waren, sie mehr Gestank verursacht hätten, als die Leichen von hunderttausend Menschen.

Der heilige Augustin meldet auch von einer in diesem Lande, aus derselben Ursache, entstandenen Plage, wodurch nicht weniger als achtmal hunderttausend Menschen in dem Königreiche von Masanissa allein, und noch viel mehrere in den am Meere gelegenen Landschaften aufgerieben wurden. (Lesser 1. 247. not. 46.)

Von Afrika hat sich diese Plage zu Zeiten nach Italien und Spanien verbreitet; und ein von Mouffet (Mouff. 123) angezogener Geschichtschreiber erzählt, daß im Jahre 591 ein ungeheures Heer von Heuschrecken von ganz ungewöhnlicher Größe einen Theil von Italien sehr verwüstete, und nachdem sie sich zuletzt in das Meer gestürzt hätten, wäre aus ihrem Gestank eine Pest entstanden, welche beinahe eine Million an Menschen und Vieh hinraffte.

In dem Venetianischen Gebiete sollen auch im Jahre 1478 mehr als dreißigtausend Menschen in einer, durch diese schreckliche Geißel entstandenen Hungersnoth umgekommen sein.

Im Jahre 1650 sah man eine Wolke derselben in Rußland auf drei verschiedenen Punkten einziehen, und von da sich nach Polen und Litthauen begeben, wo die Luft von ihrer Anzahl verfinstert wurde. An einigen Orten sah man sie vier Fuß hoch todt auf einander liegen; anderswo bedeckten sie die Oberfläche wie eine schwarze Wolke, die Bäume bogen sich unter ihrer Last, und der durch sie angerichtete Schaden überstieg alle Berechnung.

Ein Schwarm derselben, der im Jahre 1747 im August nach Siebenbürgen kam, hatte mehrere hundert Klafter im Durchmesser, und dehnte sich bis zu einer solchen Länge aus, daß er vier Stunden brauchte, um am Rothenthurmpaß vorbei zu kommen; sie flogen so

Digitized by Google

dicht, daß sie die Sonne verfinsterten, so daß, wenn sie niedrig zogen, eine Person die andere nicht auf zwanzig Schritte sehen konnte. (Philos. Trans. XLVI. 30.)

Eine ähnliche Nachricht gibt Major Moor aus Indien. Er erzählt, er sei in Poonah Augenzeuge von einem unermeßlichen Heere von Heuschrecken gewesen, welche das Mahrattaland verheerten, und wie man vermuthete, aus Arabien kamen.

Ihr Zug dehnte sich auf fünfhundert englische Meilen aus, und war so dicht, daß er auf ihrem Fluge die Sonne ebenfalls gänzlich verfinsterte. Dieß war jedoch nicht die eigentliche Zug-Heuschrecke, Gryllus migratorius Lin. sondern eine rothe Art — vielleicht Gryllus morbillosus Lin. — welcher Umstand das Schreckliche der Scene sehr vermehrte. Die Bäume sahen blutroth aus, wenn sie dieselben abgestreift hatten und klumpenweise daran hingen.

Doctor Clarke (Travels I. 348.) vergleicht diese Thiere, um einige Vorstellung von der unendlichen Menge derselben zu geben, einem Schneegestöber, wenn seine Flocken von dem Winde in schiefer Richtung getrieben werden. Sie bedeckten sein Fuhrwerk und seine Pferde, und die Tartaren sagen, daß die Leute bisweilen von ihnen erstickt worden wären. Das ganze Antlitz der Natur sah aus, wie mit einem lebenden Schleier bedeckt. Sie bestanden aus zwei Arten: G. tartaricus und migratorius Lin. Erstere ist fast zweimal so groß als die andere, und weil sie vorausgeht, wird sie von den Tartaren der Herold oder Bothe genannt. Die Nachricht eines andern Reisenden, Barrow, von ihren Verwüstungen im südlichen Theile von Afrika (1784 und 1797) ist noch außerordentlicher; man durfte im buchstäblichen Sinne sagen, daß eine Fläche von ungefähr zweitausend englischen Quadratmeilen mit denselben bedeckt war. Als sie von einem Nordwestwinde in das Meer getrieben worden, bildeten sie am Strande 50 englische Meilen weit, eine drei bis vier Fuß hohe Bank, und wenn der Wind südöstlich kam, war der Gestank so stark, daß er bis auf eine Strecke von hundert und fünfzig englischen Meilen empfunden wurde. (Ibid. 237).

Das Geräusch, welches die Heuschrecken machen, wenn sie mit dem Werke der Verwüstung beschäftigt sind, ist mit dem Prasseln einer vom Winde getriebenen Feuerflamme verglichen worden. Keine Schilderung von der Erscheinung und den Verwüstungen dieser schrecklichen Insecten ist der des Propheten Joel an Genauigkeit und Erhabenheit zu vergleichen.

„Ein Tag der Finsterniß und Dunkelheit, ein Tag von Wolken und dichtem Dunkel, wie der Morgen über die Gebirge ausbreitet; ein großes und ein mächtiges Volk, es ist nie ein ähnliches gewesen, noch wird jemals eines in Zukunft sein, selbst bis zu den Jahren der spätesten Geschlechter. Ein Feuer verzehrt vor ihnen, und hinter ihnen brennt eine Flamme; das Land ist wie Edens Garten vor ihnen, und hinter ihnen eine verödete Wildniß; ja und nichts wird ihnen entgehen. Gleich dem Getöse der Wagen werden sie laufen über die Gipfel der Berge, gleich dem Prasseln einer Feuerflamme, welche die Stoppeln verzehrt, wie ein starkes Volk in Schlachtordnung gestellt. Vor ihrem Anblick wird das Volk sich entsetzen; aller Antlitz wird erblassen; sie werden über die Wälle steigen wie Kriegsleute, und sie werden ziehen, ein jeder seinen Weg und ihre Reihen nicht brechen; auch wird keiner den andern stoßen, sondern jeder seinen Pfad fortschreiten; und wenn sie in das Schwert fallen, wird es sie nicht verwunden. Sie werden hin und her durch die Stadt ziehen, sie werden auf den Wall rennen, sie werden auf die Häuser klimmen, sie werden zu den Fenstern hineinstei-

Digitized by Google

gen, gleich einem Diebe. Die Erde wird vor ihnen zittern, die Himmel erheben. Sonne und Mond werden verfinstert, und die Sterne ihren Glanz zurückziehen."

Außer den bereits genannten Ländern war auch Frankreich, und namentlich die Provence, sehr oft der Schauplatz ihrer Verwüstung. In den Jahren 1613, 1720 1721 stürzten sich so ungeheure Schwärme von Heuschrecken auf die Felder von Arles, daß sie wie Wolken die Sonne verdunkelten. In wenigen Tagen war das Getreide gefressen, die Wiesen kahl, kein Grashalm blieb mehrere Stunden im Umkreise auf dem Felde, kein Blatt auf dem Baume. Die fruchtbarsten Felder waren in dürre Wüsten verwandelt; und als Alles aufgezehrt war, als diese Thiere starben, selbst dann dauerte ihr schädlicher Einfluß fort. Die Luft ward von ihren Cadavern verpestet, und erzeugte ansteckende Seuchen im ganzen Lande. (Journal der Phys. 20.)

Schlesien, das Großherzogthum Posen, die Mark Brandenburg und Böhmen sind ebenfalls zu wiederholten Malen von Heuschrecken heimgesucht worden. Ich will jedoch, um nicht weitläufig zu werden, nur noch einiger Schwärme erwähnen, die in den neuern Zeiten, und selbst im vorigen Sommer sich in Siebenbürgen niedergelassen haben.

Einer besondern Gnade Seiner Excellenz des Herrn Baron v. Miske, Präsidenten der K. siebenbürgischen Hof-Canzlei, und der Güte des Herrn Grafen Ladislaus v. Esterhazy, Secretär bei dieser Hofstelle, habe ich die Daten aus den siebenbürgischen Gubernial-Berichten über diesen Gegenstand zu danken.

In dem Jahre 1780 gegen Ende des Monats August, ist ein großer Schwarm von Heuschrecken aus der Moldau und Wallachei über das Kronstädter-, Háromszéker-, Csiker- und Fogarascher-Gebirge nach Siebenbürgen eingebrochen. Ein anderer Schwarm kam über den Rothenthurmpaß, die Haltauer- und Stesinarer Alpen. Sie theilten sich in mehrere Schwärme. Ein Theil derselben wurde nach den Gegenden, woher sie kamen, zurückgetrieben, und die übrigen durch die zweckmäßigsten Anstalten größten Theils vertilgt; so daß der Schaden, den sie in diesem Jahre anrichteten, nur unbedeutend war. Aber sie hatten in verschiedenen Gegenden Eier gelegt, die trotz aller Mühe, doch nicht ganz gesammelt und vernichtet werden konnten; und so waren denn im nächsten Frühjahre in vielen Gegenden die Felder mit jungen Heuschrecken wie mit Ameisen bedeckt. Das Hunyader-Comitat, der Szász-Váröser-Stuhl; Szász-Sebes, der Háromszéker-Stuhl, der Kronstädter-District und die Csik waren vorzüglich der Schauplatz ihrer schrecklichen Verwüstungen, am allerhäufigsten erschienen sie aber im Dobokaer Comitate.

So unwillkommen diese Gäste dem Landmanne stets sind, so vermehrten sie in diesem Jahre, 1781, mit Recht die Angst und Besorgniß aller Einwohner; denn für's erste erschienen sie zu einer Zeit, wo die Feldfrüchte noch klein und zart waren, und daher leicht ganz ein Raub dieser Verwüster werden konnten; dann waren die Heuschrecken wegen ihrer Kleinheit sehr schwer zu sammeln und zu vertilgen, und ließen überdieß, da sie anfangs keine Flügel haben, nicht einmal die Hoffnung zum Weiterziehen. Aus allen Gegenden liefen die traurigsten Berichte an das Gubernium ein. Die zweckmäßigsten Mittel zu ihrer Vertilgung wurden auf's schärfste angeordnet; der damalige Gouverneur, Baron v. Bruckenthal, verfügte sich selbst an Ort und Stelle, wo die Verheerungen am meisten wütheten, um durch seine Gegenwart

Digitized by Google

den Eifer der Einwohner anzuspornen und ihnen mit Rath an die Hand zu gehen. Wie groß die Menge dieser Insecten gewesen sein muß, beweist die Zahl der Arbeiter, die laut Ausweis mit ihrer Vertilgung beschäftigt waren; im Dobokaer Comitate allein waren es hundert acht und fünfzig tausend Mann. Diesem unermüdeten Eifer der Einwohner, der durch die weisen Anordnungen des Guberniums geleitet wurde, hatte man es zu danken, daß nicht ganz Siebenbürgen und vielleicht auch die angrenzenden Länder der Schauplatz grauser Verheerung wurden.

Hätte man in der benachbarten Wallachei und Moldau auf dieselbe Art zur Vernichtung dieser Landplage beigetragen, so wäre Siebenbürgen gewiß auf viele Jahre von einem ähnlichen Einbruche verschont geblieben. Da dieß aber leider in den genannten Fürstenthümern unterlassen worden ist, so kamen die in der Nachbarschaft erzeugten Feinde im Jahre 1782 gegen Ende August abermals nach Siebenbürgen. Dießmal ließen sich zwei Schwärme im Fogarascher Districte zu Rosnyo und einer im Kronstädter Districte zu Zernyesd und Herman nieder. Etwas später kam ein noch viel größerer Schwarm in den Háromszéker Stuhl; er soll so groß gewesen sein, daß er die Sonne verfinsterte. Man wendete auch in diesem Jahre die schon erprobten Mittel an, und der Erfolg war sehr günstig. Auch geruhten weiland Seine Majestät Kaiser Joseph zu befehlen, daß man die Fürsten der Moldau und Wallachei auffordere, ähnliche Maßregeln zu treffen, wie in Siebenbürgen getroffen wurden.

Seit jener Zeit blieb Siebenbürgen von den Zug-Heuschrecken verschont, bis endlich wieder im vorigen Jahre, zum größten Schrecken der Einwohner dieses verderbliche Insect erschien. Schon am 12. und 14. August ließen sich nach Berichten des siebenbürgischen General-Commandos die ersten in der Csik und Gyorgyo sehen. Am 15. desselben Monats hielten sie aber ihren Haupteinzug. Eine unübersehbare Menge dieser gefährlichen Insecten erfüllte die Luft. Gegen zwei Stunden währte der ununterbrochene Zug derselben in dem Csiker Stuhle; jedoch ließen sie sich daselbst nicht nieder, sondern zertheilten sich in zwei große Haufen, von welchen einer gegen das Hargitaer Gebirge, der andere aber gegen den Maroser Stuhl seine Richtung nahm, und zwischen den Ortschaften Szaváta und Vadasd zum Theil niederfiel. Ein anderer Zug hatte im Laufe des kleinen Kukelflusses die Ortschaften Sovarad, Kibed und Makfalva heimgesucht. Auch sind diese Insecten in mehreren Gegenden des Thordaer-Comitats, namentlich bei Oroz-falva, Magyar-Regen und Idets-pataka, bald in größerer, bald in geringerer Menge zum Vorschein gekommen.

Am 30. August ist abermals aus der Moldau eine noch viel größere Schaar als die frühere in der Gegend des Oitoser Passes eingebrochen und hat sich in dem Háromszéker Stuhle niedergelassen.

Bei tausend Menschen waren bemüht, sie durch lärmende Instrumente zurückzutreiben, was jedoch nur zum Theil gelang. Fünf Stunden dauerte der Zug ununterbrochen fort, er nahm seine Richtung nach dem Laufe des Feketeügy-Flusses, bis er sich endlich gegen Abend bei Imets-falva, Et-falva, Talek und Szörtse niedergelassen hatte, woselbst er durch die herbeigeeilte Menschenmenge, so viel nur möglich, getödtet und verbrannt worden ist. Die übrig gebliebenen haben sich am 2. September erhoben und in zwei Schwärme getheilt, deren einer gegen den Temescher Paß, der andere gegen die Zeidner Gebirge seine Richtung nahm. Auch

Digitized by Google

das Thordaer Comitat ist zum zweiten Male von einer bedeutenden Menge heimgesucht worden, und man will unter ihnen eine, von den gewöhnlichen Zug-Heuschrecken verschiedene neue Art, jedoch in keiner so großen Quantität beobachtet haben, die viel gefräßiger und wilder sei, die auch die Menschen blutig beiße, und nach Linné Mantis religiosa genannt wird.

Um das Geschäft der Vertilgung zu fördern, begaben sich Seine Excellenz der Herr Baron von Josika, Präsident des K. siebenbürgischen Guberniums, am 11. September selbst in die von den Heuschrecken am häufigsten heimgesuchten Ortschaften des Thordaer Comitats, und fanden, daß, seitdem diese Landplage auf Siebenbürgen lastet, noch nirgends eine so große Menge dieser Insecten, wie auf den an einander stoßenden Gebieten des Marktes Thorda, dann der Ortschaften Tur, Pusta-Csan und Kopand auf einem Platze versammelt war. Sie bedeckten über eine halbe Quadratmeile fast ganz den Erdboden. Es wurden also vier bis fünftausend Menschen beordert, diese Thiere bei Nacht und am Morgen, bevor ihre Flügel von dem Thaue getrocknet waren, weil sie dann davon fliegen, zu tödten und zu verbrennen. Auf diese Art sind mehr als viertausend Kübel vertilgt worden.

Auf ähnliche Weise wurden im Dobokaer Kreise mehr als vierhundert Säcke vernichtet. Am 3. October hat sich ein, aus der Gegend von Hermannstadt kommender Heuschrecken-Schwarm, auf das mit Mais bebaute Gebiet des Marktes Vizakna niedergelassen. Die ganze Bevölkerung dieses Marktes zog gegen sie aus, und man hat ihrer im Ganzen vierhundert acht und zwanzig Kübel gesammelt und verbrannt.

Außer den bereits angeführten Gegenden sind zwar noch andere von Heuschrecken heimgesucht, doch es würde zu weit führen, alle namentlich anzugeben; im Allgemeinen war es ein Theil des nördlichen und südlichen, und fast das ganze östliche Siebenbürgen, wo diese Landplage wüthete, nur der westliche und mittlere Theil ist verschont geblieben.

Ein Glück war es, daß die Ernte größtentheils vorüber war, und der Feind nur noch türkischen Weizen und Grummet fand, dem er einen größern oder geringern Schaden zufügte. Diesem Umstand und den weisen Anstalten unsrer väterlichen Regierung ist es zu danken, daß das Unglück nur ganz leichte Wunden hinterlassen hat. Kaum waren Seine Majestät der Kaiser in Kenntniß gesetzt, daß sich in der Moldau und Wallachei Heuschrecken-Schwärme zeigten, als Allerhöchstdieselben jene unausgesetzte Sorgfalt für das Wohl Ihrer Unterthanen, die nicht nur das schon gewärtigte Uebel zu mildern, sondern die bloß angedrohte Gefahr abzuwenden sucht, — sogleich auch in diesem Falle Allergnädigst bethätigten, und unterm 11. August ein Allerhöchstes Handschreiben an Se. Excellenz den Präsidenten der siebenbürgischen Hofkanzlei Freiherrn von Miske, mit der Weisung zu erlassen geruhten, daß dem siebenbürgischen Gubernium aufgetragen werde, die nöthigen Belehrungen zu ertheilen, wie auch die zweckmäßigen Anordnungen zu treffen, wornach sich zu benehmen sei, wenn ähnliche Schwärme in Siebenbürgen sich zeigen sollten.

Seine Excellenz haben auch ungesäumt diesen Allerhöchsten Auftrag dem siebenbürgischen Gubernium mitgetheilt, welches zwar ohnehin, sobald die Heuschrecken eingebrochen waren, die betreffenden Jurisdictionen beauftragt hatte, die zweckdienlichen Maßregeln zu ergreifen; jetzt aber um so eifriger alle erdenklichen Mittel aufbot, diese Landplage zu vertilgen.

Auch der K. K. Hofkriegsrath, dem das Allerhöchste Handschreiben Seiner Majestät

Digitized by Google

mitgetheilt wurde, hat auf der Stelle das siebenbürgische General-Commando davon in Kenntniß gesetzt; und so wurde auch von dieser Seite an dem schon begonnenen Werke der Vertilgung mit erhöhter Thätigkeit gearbeitet.

Unter solchen Vorkehrungen sind schon zu Anfang October von allen Seiten die beruhigendsten Berichte von der Befreiung dieser Landplage bei dem Gubernium eingelaufen. Nirgends war der Schade empfindlich, und man sieht daraus, was vereinte Kräfte, durch weise Anordnungen geleitet, zu leisten im Stande sind.

Ich komme nun, nachdem ich gezeigt, welche Verheerungen die Heuschrecken zu verschiedenen Zeiten angerichtet haben, und wie sehr sie, selbst nach ihrem Tode, noch zu fürchten sind, da die bei ihrer Verwesung sich entwickelnden Gasarten die gefährlichsten Krankheiten bei Thieren und Menschen erzeugen können, auf die Mittel, welche man zu ihrer Vertilgung anzuwenden hat.

Die allerbesten Mittel wären unstreitig solche, die das Einbrechen dieser Thiere in ein Land verhindern könnten, wie z. B. durch gezogene Cordone der Verbreitung ansteckender Krankheiten Schranken gesetzt werden; auch hat man ähnliche Mittel nicht unversucht gelassen, aber die weitere Auseinandersetzung wird zeigen, wie unzulänglich und in mancher Hinsicht sogar schädlich diese Mittel sind. Man räth nemlich, sobald ein Heuschrecken-Schwarm im Anzuge ist, ihn durch Lärm und Getöse zurückzutreiben und empfiehlt zu diesem Zwecke das Geläute der Glocken, das Schießen mit Feuergewehren und Kanonen, das Trommeln u. s. w. Sogar mit Feuer und Flammen soll man den herannahenden Feind zum Rückzuge zwingen, indem man große Strohhaufen anzündet. Allein abgesehen davon, daß es nicht immer möglich ist, zu der Zeit und in der Gegend, wo der Zug dieser Thiere statt findet, die nöthige Menschenmenge zu versammeln, weil sich dieß nicht voraussehen läßt, so ziehen sie bisweilen auch so hoch, daß weder der verursachte Lärm, noch das Feuer wesentlich auf sie einwirken können.

Und sollte man wirklich so glücklich gewesen sein, den einbrechenden Schwarm von seiner Bahn abzulenken, so fliegt er nur zurück, um bald wiederzukommen, da er ja hinter sich gewöhnlich Alles aufgezehrt hat; oder man wehrt ihm den Eintritt in einen District, um ihn in einen andern zu treiben. Man theilet dadurch nicht selten eine dichte Masse, die sich auf eine kleine Gegend beschränkt hätte, wo sie leicht vernichtet werden könnte, in kleinere Schwärme, die dann ganze Provinzen belästigen, das Werk der Vertilgung erschweren, und, was das gefährlichste ist, ihre Eier durch ein ganzes Land zerstreuen, die erst im nächsten Jahre durch die daraus erzeugten Jungen furchtbar werden.

Diese Art von Mitteln wäre also nur in dem Falle zu rathen, wenn man die Heuschrecken in das Meer, in einen See oder in einen großen Fluß treiben könnte, wo sie ihren Untergang fänden; obgleich man dann wieder genöthigt ist, ihre ans Ufer geschwemmten Cadaver zu sammeln und zu vergraben, oder zu verbrennen, damit ihre Verwesung auf die Gesundheit nicht schädlich einwirke.

Von der Unzulänglichkeit und dem Nachtheile dieser Mittel überzeugt, haben auch Seine Excellenz der Herr Baron von Josika den Befehl ergehen lassen, die Heuschrecken, die im verflossenen Jahre Siebenbürgen bedrohten, in ihrem Zuge nicht zu hindern, sie in ganzer Masse niederfallen zu lassen, und dann erst zweckmäßigere Mittel zu ihrer Vertilgung anzuwenden.

Digitized by Google

Die eigentlich vertilgenden Mittel müssen, je nachdem sie gegen die vollkommenen Insecten, gegen ihre Eier oder gegen die Jungen angewendet werden, auch darnach modifizirt sein; und ich werde mich im weitern Verlaufe dieses Aufsatzes bemühen, zu zeigen, wie man zu verschiedenen Zeiten gegen diesen Feind in seinen verschiedenen Perioden gekämpft hat.

Es braucht nicht bemerkt zu werden, daß einzelne Menschen und einzelne Gemeinden keineswegs hinreichend sind, einem Verderben Schranken zu setzen, das mit Riesenschritten um sich greift, und daß vereinte Kräfte von Hunderten und Tausenden zusammen wirken müssen, eine Gefahr abzuwenden, welche oft die fürchterlichsten Folgen, Hunger, Elend und die verheerendsten Krankheiten nach sich zieht. Eine weise Regierung wird daher den Gemeinsinn der Unterthanen zu wecken und ihre Anstrengung zweckmäßig zu leiten suchen. Haben sich nun in einer Gegend Heuschrecken niedergelassen, so muß nach Verhältniß der Größe des Flächenraums, den sie einnehmen, eine gehörige Anzahl von Menschen versammelt werden. Diese umringen entweder die ganze Gegend, auf welcher diese Thiere sitzen, oder wenn ihre Zahl nicht hinreicht, einen Theil nach dem andern und tödten nun die Heuschrecken mit, in einen Bund vereinten Ruthen oder Besen, indem sie einen immer engern Kreis einschliessen. Die Leichen werden dann mit Rechen oder durch stumpfe Besen gesammelt und entweder verbrannt, oder in tiefe Löcher vergraben. Diese Arbeit muß aber, wo möglich, gleich nach der Ankunft dieser Insecten begonnen werden, so lange sie ermattet sind, oder in der Nacht und am Morgen, so lange ihre Flügel vom Thaue feucht sind, und endlich bei regnerischer Witterung, weil sie sich sonst erheben und weiter ziehen.

Folgendes ist das Verfahren, das im Jahre 1819 in Frankreich angewendet wurde. Es wurden Tücher von grober Leinwand zwei und zwei an einander genäht, in der Mitte mit einem Beutel, der durch einen Reif offen gehalten wurde. Zwei Leute faßten sie an beiden Enden, und so bildeten ungefähr hundert eine Art von Barriere, der gegenüber fast eben so viel Mann die Heuschrecken mit Besen und Zweigen vorwärts jagten, so lange die Heuschrecken sich nicht ihrer Flügel bedienten, hüpften sie hin und setzten sich haufenweise auf die ihnen vorgehaltene Leinwand. Sie wurden dann durch Schütteln in die Beutel hineingestoßen und in gegrabene Löcher ausgeschüttet.

Auch durch folgende sehr einfache Vorrichtung dürfte das Sammeln der Heuschrecken sehr beschleunigt werden. Man mache aus grober, schütterer Packleinwand, oder aus ordinärer Hausleinwand, Beutel von zwei Schuh in der Länge, die man um einen, in einen Kreis von einem bis anderthalb Schuh im Durchmesser gebogenen Reifen spannt, und befestige eine kürzere oder längere Handhabe an den Reifen. Mit dem auf diese Art gebildeten Netze kann man sowohl die auffliegenden Heuschrecken erhaschen, als auch die auf Pflanzen sitzenden, durch Hin- und Herstreifen fangen und dann in Löcher schütten.

Außerdem empfiehlt man Enten, Gänse und Schweine an solche Orte zu treiben, wo sich Heuschrecken niedergelassen haben, da sie diese Thiere gern fressen. Dieß kann natürlich nur an Orten geschehen, die nicht bebaut sind, weil man sonst die Feldfrüchte einem doppelten Feinde preis geben würde. Auch sind diese Hausthiere selten in der Anzahl vorhanden, daß sie viel ausrichten könnten, daher ist menschliche Hülfe immer damit zu vereinigen.

Hat man diese Landplage auf die eine oder die andere Art vertilgt, so kommt dann

Digitized by Google

die Reihe an die Eier, die sie gelegt haben. Die Zug-Heuschrecken kommen zu uns, nachdem sie ihr vollkommenes Wachsthum erlangt haben. Jetzt fängt ihre Begattung, und bei dem Weibchen das Geschäft des Eierlegens an. Nach Verschiedenheit ihres Alters und des Ortes, der ihnen mehr oder weniger tauglich zu sein scheint, fangen einige schon im August an, für die Erhaltung ihres Geschlechtes zu sorgen, andere verschieben es bis in den September. Sonnige Sandhügel, Grabenränder und Orte, die durch anstoßendes Gebüsch von Nordstürmen geschützt werden, wählen sie am liebsten zur Wiege ihrer Nachkommenschaft. Ein spanischer Schriftsteller, Bowle, will sogar bemerkt haben, daß sie Orte meiden, die bebaut werden, damit ihre Eier bei dem Aufreißen der Erde nicht schaden leiden. Die Mutter, mit zwei Paar über einander liegenden, hornartigen, bohrerähnlichen Fortsätzen am Ende ihres Hinterleibes versehen, gräbt damit ein sieben bis acht Linien tiefes Loch in den lockeren Boden, und legt sechzig bis achtzig — (ich zählte ihrer in dem Eierstocke eines noch trächtigen Weibchens sieben und siebzig), — einem magern Roggenkorn ähnliche, dottergelbe Eier hinein. Diese klebt sie mit einem eigenen Schleim an einander, so daß sie einen länglich-cylindrischen Klumpen von einem halben bis einem Zoll in der Länge und drei bis vier Linien in der Dicke bilden. Den ganzen Klumpen überzieht sie ebenfalls mit dem erwähnten Schleime, der zu einem schwammigen braunen Gespinnst erhärtet und die darin enthaltenen Eier vor schädlichen äußern Einflüßen schützt.

So sorgt der gütige Schöpfer auf tausendfache Art für die Erhaltung selbst solcher Wesen, die dem kurzsichtigen Menschen zu nichts Anderem, als zu seiner Qual und Plage ihr Dasein erhalten zu haben scheinen, weil er selten weiter forscht, um zu entdecken, daß fast immer in gleichem Verhältnisse auch solche Geschöpfe erzeugt worden, die der allzugroßen Vermehrung der schädlicheu Schranken setzen.

Ich hatte zwar noch nicht Gelegenheit zu beobachten, welche natürliche Feinde vorzugsweise die Zug-Heuschrecken haben, aber Beispiele von andern schädlichen Insecten, die unsere Wälder und Gärten bedrohen, und denen Vögel, Amphibien und am häufigsten wieder Insecten entgegenstreben, lassen mit aller Zuverlässigkeit eine ähnliche Wechselwirkung zwischen den Heuschrecken und andern Thieren vermuthen. Gewiß verschmäht die Krähe, die den Ackersmann bei seiner Arbeit begleitet, und ohne daß er es ahnet, sein Feld von den Engerlingen, der Maikäfer und andern Insecten reiniget, auch die Eier der Heuschrecken nicht. Gewiß zieht die Feldmaus diese saftige Nahrung dem mageren Kerne des Getreides vor. Solche Hülfe kann der Mensch wohl weise nützen, aber nicht darauf warten; denn da die ihm verliehene Vernunft die Kräfte aller übrigen Geschöpfe überwiegt, soll er nie um Mittel verlegen sein, die seine Wohlfahrt befördern.

Noch denselben Herbst, so lange es nur immer die Witterung erlaubt, müssen alle Kräfte aufgeboten werden, die Eier der Heuschrecken zu sammeln und zu vertilgen. Sowohl mit dem Pfluge, wo es nemlich angeht, mit Kartoffelhacken als auch mit andern ähnlichen Instrumenten muß die Erde auf sechs bis acht Linien tief aufgerissen werden, wo man Heuschreckeneier vermuthet. Diese werden dann gesammelt und entweder verbrannt, oder in tiefe Löcher vergraben; doch müssen sie im letztern Falle, um jede Möglichkeit der Entwickelung zu verhindern, entweder mit ungelöschtem Kalk überschüttet, oder mit kochendem Wasser übergossen

Digitized by Google

werden. Dieses Geschäft muß mit dem ersten Frühjahre fortgesetzt werden, da bei günstiger Witterung schon im März und April sich die Jungen entwickeln. Es wird nicht gelingen, alle Eierklumpen aufzufinden, da sie durch die daran klebende Erde schwer zu entdecken sind, aber sie werden durch das Aufreißen der Erde auf die Oberfläche gebracht und der Einwirkung der Witterung blosgestellt, wodurch auch Vögel und andere Thiere zu ihrer Vertilgung besser mitwirken können. Hier empfiehlt man denn auch vorzüglich Schweine auf die Plätze zu treiben, wo man Heuschreckenbrut vermuthet, die diese Thiere durch ihren Geruch wittern und herauswühlen.

Sollten jedoch, trotz aller angewandten Mittel, sich dennoch im Frühjahre junge Heuschrecken zeigen, so muß gleich anfangs auch auf diese Jagd gemacht werden, weil sie mit jedem Tage gefräßiger und gefährlicher werden. Diese Thierchen kommen ganz klein aus dem Eie, haben bereits Füße, aber noch keine Flügel, sie sehen anfangs schwarz aus, und nähren sich vom jungen Grase und frischen Saaten. Bevor sie ihre vollkommene Gestalt erreicht haben, sind sie fünf Häutungen unterworfen, erst nach der letzten, die oft schon im Juni erfolgt, sind ihre Flügel ausgewachsen und sie zum Wandern geschickt. Vor der ersten Häutung leben sie wegen ihrer Zartheit und Schwäche sehr versteckt in Erdritzen und Löchern, und kommen nur beim Sonnenscheine hervor. Da sie aber sehr gesellig sind, so kann man mit leichter Mühe viele Tausende in einem Tage vernichten, indem man sie in ihren Schlupfwinkeln aufsucht und mit dem Fuße zusammentritt, oder mit breiten Stöcken zerquetscht. Bei warmer Witterung wird man ihrer am besten habhaft, indem man mit den oben beschriebenen Netzen auf dem Grase streift. Dasselbe Verfahren wendet man nach der ersten und zweiten Häutung mit dem besten Erfolg an. In dieser Periode haben sie an den Eidechsen ihre größten Feinde.

Erst nachdem sie sich zum dritten Male gehäutet haben und viel größer geworden sind, räth man folgendes Mittel an: Es werden zwei bis drei Schuh tiefe Gräben aufgeworfen und die Heuschrecken mit Besen oder belaubten Zweigen behutsam nach denselben hingetrieben; damit sie jedoch nicht darüber hinwegsetzen, soll man von der entgegengesetzten Seite Leintücher aufspannen, auch darf man sie niemals gegen den Wind oder auf Anhöhen treiben. Ist eine Quantität auf diese Art in den Gräben versammelt, so werden sie mit Erde überschüttet und zusammengestampft.

Von größtem Nutzen dürfte aber in dieser Periode das Verfahren sein, welches ich bei den vollkommenen Heuschrecken angeführt habe, indem man zwei und zwei Leintücher zusammennäht und in der Mitte einen Beutel anbringt, und damit, wie weiter oben beschrieben wurde, verfährt.

Ich kann nicht umhin, zu wiederholten Malen zu erinnern, daß die todten Heuschrecken entweder durch Feuer vertilgt oder in tiefe Löcher vergraben werden müssen, damit sie durch ihre Verwesung die Gesundheit nicht gefährden; es ist daher sehr rathsam, wo es sein kann, ihre Cadaver vor dem Eingraben mit ungelöschtem Kalk zu überschütten.

Ich glaube hiermit wenigstens einen Fingerzeig gegeben zu haben, wie man sich von einer der größten Landplagen, welche indessen, Dank sei es der Vorsehung, nur selten unsere Gegenden heimsucht, befreien könne, und füge nur noch eine Beschreibung dieses Insects hinzu, das zum Glück noch wenig bekannt ist.

Digitized by Google

Nach den oberflächlichen Angaben verschiedener Reisenden scheinen es mehrere Arten von Heuschrecken zu sein, die sich zuweilen zu einer ungeheuern Menge vermehren und ganze Länder verwüstende Schwärme bilden. Ohne mich jedoch darüber in eine weitläufige Untersuchung einzulassen, will ich hier nur die Art (Species) beschreiben, welche Siebenbürgen vor Kurzem belästigte, und aus ihrer Vergleichung mit den Beschreibungen und Abbildungen der Zugheuschrecken, die in andern Gegenden von Europa zu verschiedenen Zeiten beobachtet worden sind, auszumitteln suchen, ob unser Welttheil immer von einer und derselben Art besucht wurde.

Linné zählt die Heuschrecken zu der Ordnung Hemiptera, Halbflügler, und versetzt die Wanderheuschrecken in die Gattung (Genus) Gryllus, wo sie auch Fabricius noch stehen läßt, die neuern Naturforscher, und zuerst die Franzosen Geoffroy und Latreille theilen diese Linné'sche Ordnung mit Recht in zwei: nämlich Hemiptera und Orthoptera, Gradflügler, von denen die erstere die wanzen- und zicadenähnlichen Thiere, die andere aber die heuschrecken- und grillenartigen umfaßt. Die stets wachsende Zahl der neu entdeckten Arten und die große Verschiedenheit der, von dem unsterblichen Linné in eine Gattung vereinten Gegenstände, bewog Geoffroy, die Gattung Acrydium aufzustellen, zu welcher jetzt die Zugheuschrecke gezählt wird; und so ist denn ihr eigentlicher systematischer Name, Acrydium migratorium.

In der Hauptform stimmt die Zugheuschrecke einiger Maßen mit den zwei bei uns bekanntesten Arten, Acrydium coerulescens und Acrydium stridulum überein, zwei Insecten, die wir zu Ende des Sommers sehr häufig auf unsern Berg- und Waldwiesen antreffen, und von denen die erstere durch ihre blauen, mit einer schwarzen Binde versehenen Unterflügel, welche bei der andern Art roth und nur an der Spitze schwarz sind, sich auszeichnet.

Die Zugheuschrecke ist beinahe dreimal größer als die erwähnten Arten; sie mißt vom Kopfe bis zur Flügelspitze zwei, bis zwei und einen halben Zoll in der Länge, und wenn sie die Flügel ausspannt, so beträgt der Durchmesser von einer Spitze zur andern vier Zoll und bei einigen noch darüber.

Der Kopf hat eine verticale Lage, ist mit dem Munde nach dem Boden gekehrt, einem vierseitigen Prisma ähnlich, und entweder grün oder braun gefärbt. An seinem vordern Theile läuft von der Einlenkung der Fühlhörner an bis zur Oberlippe auf jeder Seite ein gelblicher Streif, der jedoch manchmal ausbleibt. Die Fühlhörner sind sieben bis acht Linien lang, fadenförmig, gelblich, und bestehen aus sechs und zwanzig Gliedern; sie sind in Grübchen am vordern obern Theile des Kopfes oder der Stirne eingefügt. Hinter ihnen, zu beiden Seiten des Scheitels, befinden sich die conver-ovalen Augen, welche die Größe eines kleinen Hanfkornes haben und lichtbraun sind. Außer diesen zwei eigentlichen Augen, mit welchen die Thiere wahrscheinlich nur seitwärts sehen, erhielten sie, wie viele andere Insecten, noch drei Nebenaugen, die jedoch viel kleiner und weniger conver sind. Von diesen steht eines an der vordern Seite jedes Auges, über der Basis des Fühlhornes, das dritte zwischen beiden Fühlhörnern, auf einem länglichen Hügel des Kopfes. Der Scheitel hat zwischen den Augen zwei schwache Eindrücke, die durch eine erhabene Linie getrennt sind. Die wichtigsten Theile des Kopfes sind aber die Freßwerkzeuge, aus welchen sein Mund zusammengesetzt ist, womit dieses Thier jene schrecklichen Verwüstungen anrichtet. Von einer breiten Oberlippe, die dreieckig, an beiden Seiten schwächer, am untern Rande aber stark ausgeschnitten ist, werden zwei Kinn-

Digitized by Google

backen bedeckt, die nur an den Seiten sichtbar sind. Sie erscheinen im Leben dunkelblau, sind von hornartiger Substanz, durch starke Muskeln befestigt, nach außen convex, und stoßen nach innen mit einem scharfen Rande zusammen. Ihre innere Fläche ist concav, und zum Zermalmen der Kräuter, gleich den Stoßzähnen grasfressender Säugethiere, mit scharfen Erhöhungen versehen. Unter den Kinnbacken liegen die Kinnladen, welche die erstern in ihrem Geschäfte unterstützen; sie sind ebenfalls nach aussen convex, nach innen concav, und nur an der Spitze, die dreitheilig ist, von sehr fester hornartiger Substanz; ihr innerer Rand ist mit kurzen Härchen besetzt. An der Basis der Kinnladen steht zu jeder Seite eine sogenannte Freßspitze, die aus fünf Gliedern besteht, den Fühlhörnern ähnelt, und vielleicht zum Geruchswerkzeuge bestimmt ist. Außer diesen Freßspitzen befindet sich daselbst noch ein Blättchen, das die Kinnlade bedeckt, Kinnladenhelm genannt wird und mit der Unterlippe den Mund vollkommen schließt. Die Unterlippe ist kleiner als die Oberlippe, an ihrem obern Rande stark ausgeschnitten, fast zweilappig, und an der äußern Fläche mit einer tiefen Querfurche versehen. Zwei ähnliche Freßspitzen, wie an den Kinnladen, sind auch hier, an jeder Seite der Basis eine, sie sind aber nur viergliedrig, mit bräunlichen Haaren besetzt, und haben wahrscheinlich dieselbe Bestimmung. In der aus diesen Theilen zusammengesetzten Mundhöhle befindet sich die Zunge, eine schwammige, warzenähnliche Erhöhung, hinter welcher die Speiseröhre ihren Anfang nimmt.

Der Hals ist bis auf die untere Fläche, wo sich das erste Paar der Füße befindet, von dem Halsschilde bedeckt; er besteht aus einer dünnen Haut und verbindet den Kopf mit der Brust. Diese ist aus mehreren Theilen zusammengesetzt, deren Beschreibung, für unsern Zweck weniger wesentlich, ich übergehe; sie wird von einer festen pergamentartigen Haut gebildet, und dient den zwei Paaren der Hinterfüße zur Anheftung. Von oben bedecken sie die Flügel, an den Seiten ist sie bald grün, bald braun, auf der untern Fläche fleischfarben, mit mehreren Eindrücken versehen, und mit sehr feinen, filzartigen Haaren bedeckt.

Der Hinterleib besteht aus acht breiten Ringen; seiner ganzen Länge nach läuft auf beiden Seiten eine Falte, über welcher sich auf jedem Ringe eine kleine Oeffnung befindet, die zu den Luftcanälen führt, und wodurch das Thier athmet. An dem letzten Ringe sind die Geschlechtstheile, und bei dem Weibchen überdieß die breits erwähnten zwei Paare bohrerähnlicher Fortsätze, womit es Löcher in die Erde gräbt, in welche es seine Eier legt. Der ganze Unterleib ist licht fleischfarben, nur auf dem Rücken befinden sich auf jedem Ringe zwei lichtere Längsstreifen.

Der Halsschild oder Halskragen, einer modischen Halsbinde ähnlich, umschließt, wie bereits gesagt worden, nicht den ganzen Hals. Sein Vorderrand ist beinahe ganz gerade, der Hinterrand in der Mitte capuzenförmig verlängert und in einem stumpfen Winkel endigend.

Die Seitenränder sind am vorderen Winkel schief abgestumpft. Durch die Mitte des Halsschildes läuft, der ganzen Länge nach, eine schwach erhabene Kante. Außerdem bemerkt man zwei bis drei schwach vertiefte Querlinien, die von einem Seitenrande zum anderen laufen, bisweilen aber auch ganz verschwinden.

Seine Farbe ist bald grasgrün, bald gelblich- und bräunlich-grün, bald ganz braun, je nachdem diese oder jene Farbe am ganzen Körper vorherrscht; alle Ränder sind lichter eingefaßt, die Kante stets braun und ein ähnlicher Fleck zu beiden Seiten.

Digitized by Google

Seine vier Flügel trägt das Thier im ruhenden Zustande horizontal, dachförmig über einander gelegt, mit flacher Rückenkante. Die oberen, auch Flügeldecken genannt, sind fast durchaus vier Linien breit, von lederartiger Substanz, der ganzen Länge nach mit Adern oder ernährenden Gefäßen durchzogen, die durch querlaufende solche Gefäße verbunden werden, und auf der ganzen Oberfläche kleine, mehr oder weniger viereckige Zellen bilden, so, daß der ganze Flügel einem macerirten Baumblatte gleichsieht. Ihre Farbe ist gelblich weiß, bald ins Grüne, bald ins Braune ziehend. Braune, ziemlich viereckige Flecke, die bald einzeln, bald an einander gehäuft stehen, und dadurch mehr oder minder regelmäßige Formen bilden, haben Leuten von lebhafter Phantasie Anlaß gegeben, in ihnen orientalische Buchstaben erkennen und in diesen ominöse Bedeutungen finden zu wollen. Die Unterflügel, viel breiter als die obern, in der Ruhe fächerartig zusammengelegt und von ersteren ganz bedeckt, sind zarter, gleichfalls mit Zellen versehen, und gleichen einem durchsichtigen Flor; sie sind am vorderen Rande wasserhell, gegen den Innenrand grünlich oder gelblich spielend; am äußern Winkel befindet sich ein bräunlicher Schattenfleck.

Mit so zarten Werkzeugen unternimmt die Wanderheuschrecke, wer sollte es glauben, Reisen von mehreren hundert Meilen, setzt in Sturmeseile über Wüsten und Meere, bis sie erschöpft in lachenden Gefilden sich niederläßt und der Erde grünen Segen ihrem immer heißen Hunger zur Beute macht. Durch mehrere starke Muskeln, die an der innern Wand der Brust liegen, werden die Flügel zum Theil zu diesem Geschäfte tauglich gemacht; hauptsächlich ist es aber der große Umfang und die fächerähnliche Form der Unterflügel, in welche sich der Wind wie in Segel fängt, und das Thier, ohne daß es selbst sich besonders anzustrengen braucht, mit sich fortreißt.

Der Bau der Füße macht die Heuschrecken nicht sowohl zum Gehen, als zum Hüpfen und Springen geschickt, weshalb sie auch hier und da Grashüpfer oder Grasspringer genannt werden. Das erste Paar ist das kürzeste, beiläufig acht Linien lang, das zweite einen Zoll, das dritte Paar zwei Zoll und darüber. Jeder Fuß besteht aus dem Gelenkkopfe, dem Schenkel, dem Schienbeine und dem Fußblatte. Der Gelenkkopf verbindet den Schenkel mit der Gelenkhöhle und ist nur wenig sichtbar. Der Schenkel ist bei dem ersten und zweiten Paare gleich geformt, fast cylindrisch, am äußeren Ende etwas dicker. Auch die Schienbeine sind bei beiden Paaren einander ähnlich, bei dem zweiten jedoch länger, und haben an der innern Seite zwei Reihen feiner Stacheln, von denen in jeder eilf stehen, während jede Reihe der Vorderschienbeine nur neun enthält. Das Fußblatt besteht aus drei und nicht, wie einige Schriftsteller angegeben haben, aus fünf Gliedern; das erste hat auf der untern Fläche drei Ballen, die durch zwei Quereinschnitte gebildet werden, das zweite ist sehr kurz, das dritte länger, sehr dünn, und endigt mit zwei gabelförmigen gebogenen Spitzen oder Krallen, zwischen welchen sich ein runder Ballen befindet. Bei den hintersten Füßen sind die Schenkel am vorderen Ende bedeutend dicker, als am hinteren, und an den Seitenflächen zusammengedrückt; der obere und untere Rand läuft in eine schneidende Kante aus; zwei schwächere Kanten befinden sich an der äußern und innern Seitenfläche, zwischen welchen der Raum, durch zwei Reihen einander gegenüber stehender Querlinien, gerippt erscheint. Auf dem hinteren Rande der Schienbeine befinden sich zwei, jede aus dreizehn Dornen bestehende Reihen, die an der Spitze schwarz sind, und diesem

Digitized by Google

Gliede ein sägenähnliches Ansehen geben; die untersten vier sind die längsten und stehen gleich Hahnensporen da. Das Fußblatt ist wie bei den zwei ersten Paaren geformt. Die Farbe der Füße ist grüngelb, nur die Schenkel der hintersten sind grün, gegen den untern Rand röthlich, und führen an der inneren Fläche und dem hinteren Ende dunkelgrüne oder fast schwarze Flecke. Die Schienbeine sind an diesem Fußpaare gewöhnlich lebhaft roth gefärbt.

Durch diese Beschreibung und die beigefügte Abbildung, welche treu nach der Natur gemacht ist, hoffe ich meinen Lesern einen ziemlich deutlichen Begriff von der Wanderheuschrecke gegeben zu haben, die im verflossenen Sommer Siebenbürgen belästigte. Sie stimmt vollkommen mit der Art überein, welche Rösel in seinen Insectenbelustigungen sehr gut abgebildet hat und die im Jahre 1748 sich nicht nur in Ungarn und Siebenbürgen, sondern auch in Polen, Schlesien, Holland, England, Schottland und auf den orcadischen Inseln sehen ließ. Eine andere, mit dieser zwar sehr nahe verwandte Art, scheint mir die von Herrn Körte beschriebene Heuschrecke zu sein, welche im verflossenen Jahre in der Mark Brandenburg großen Schaden anrichtete.

Die Insecten-Sammlung des Kaiserlich Königlichen Hof-Naturalien-Cabinets, über welche mir die Aufsicht anvertraut ist, besitzt die letztere Art aus Italien, und mein Freund, Herr von Gysselen, hat ein Exemplar aus dem südlichen Frankreich. Die schärfere Kante auf dem Halsschilde, sein in der Mitte etwas verlängerter Vorderrand, die kleineren und sparsameren Flecke auf den Flügeldecken, ein zarterer Bau aller Theile sind die wesentlichsten Merkmale, wodurch sich diese Art von der vorigen unterscheidet, mit ihr aber bisher von allen Naturforschern vermengt wurde.

Eine von diesen beiden Arten ganz verschiedene, nicht viel größere Heuschrecke als unser Acrydium stridulum, hat in dem Jahre 1823 große Verheerungen in der Krimm und am Kaukasus angerichtet; sie erhielt von Herrn von Steven, Kaiserlich russischem Staatsrathe und Director einer öconomischen Anstalt in der Krimm, den Namen Acrydium vastator.

Höchst wahrscheinlich nehmen also zuweilen, wie auch bereits verschiedene Schriftsteller bemerkt haben, mehrere verwandte Arten von Heuschrecken an dem Zuge nach Europa Theil, und daher kam es, daß man bald dieser, bald jener Art den Namen Wanderheuschrecke beilegte.

§. 478.

23,354.

(Den Heuschreckenfraß in dem Landgerichtsbezirke Leutershausen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., wird in Erledigung ihres Berichts vom 12. v. M. auf nachstehende, in den einzelnen Jahrgängen des Wochenblattes für den landwirthschaftlichen Verein enthaltene Aufsätze zu entsprechender Belehrung des Landgerichts Leutershausen aufmerksam gemacht:

Aufsätze über den Heuschreckenfraß enthalten:

a) der Jahrgang IX. der alten Folge vom Jahre 18¹⁹/₂₀. S. 872—873, dann 893—897;

b) der Jahrgang III. der neuen Folge vom Jahre 18²²/₂₃. S. 468;

c) der Jahrgang V. der neuen Folge vom Jahre $18^{24}/_{25}$. S. 71;
d) der Jahrgang VIII. der neuen Folge vom Jahre $18^{27}/_{28}$. S. 134, 158 und 771;
e) der Jahrgang IX. der neuen Folge vom Jahre $18^{28}/_{29}$. S. 615.

München den 15. September 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

---

3. Durch Raupen.

§. 479.

(Das erneuerte Verbot des Fangs der kleinen Waldvögel betr.)

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen 2c. 2c.

Die in einigen Gegenden Deutschlands schon seit etlichen Jahren durch verschiedene Insecten entstandenen Verheerungen der Nadelholzwaldungen, und der aus dem Abstande ganzer beträchtlicher Forsten zu besorgende, für die Folgezeit äußerst empfindliche Nachtheil, sind Unserer Aufmerksamkeit nicht entgangen. Wir haben vielmehr bisher verschiedene Vorkehrungen deshalb treffen, und durch allgemeine Verordnungen bekannt machen lassen, um jenem, auch einem Theil Unserer fränkischen Fürstenthümer sich genäherten Uebel so viel nur möglich vorzubeugen. Zu diesem Endzweck haben Wir in einer für Unsere fränkischen Fürstenthümer am 16. September 1797 erlassenen allgemeinen Landesverordnung, unter andern auch den Fang aller kleinen Waldvögel, bis auf die Schnaitvögel verboten, indem es eine bekannte Sache ist, daß durch mehrere Arten jener Vögel eine unzählbare Menge der nicht nur den Waldungen so äußerst verderblichen, sondern auch den Obstbäumen, Feld- und Gartenfrüchten sehr schädlichen Insecten, sowohl in ihrem Raupen- und Puppen-, als Schmetterlingszustande hinweggefangen und vernichtet werden. Dieses Verbot wiederholen und bestimmen Wir anmit noch näher dahin, daß aller Vogelfang im Frühjahre gänzlich und ohne Unterschied verboten sein solle, wogegen Wir den Fang der Strichvögel im Herbste gestatten. Wir machen solches andurch bekannt, und befehlen Unserm provisorischen Oberforstamt, Unsern Kreisdirectorien, Kammer- und Justizämtern, auch Patrimonialgerichten, hierüber genau zu halten, und den Vogelfang im Frühjahre durchaus nicht zu gestatten, vielmehr jede dagegen vorkommende Contravention an Unsere Ansbachische Kriegs- und Domainenkammer zur verdienten Bestrafung zu berichten.

Ansbach den 5. Januar 1798.

Königlich Preußische Krieges- und Domainen-Kammer.

cf. Ansb. Int. Ztg. v. J. 1798. Nr. 3.

Digitized by Google

§. 480.

(Verbot des Fangs der kleinen Waldvögel.)

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc.

Die in verschiedenen Gegenden Deutschlands schon seit einigen Jahren her, durch mancherlei Insecten entstandenen Verheerungen der Nadelholzwaldungen und der aus dem Abstande ganzer beträchtlicher Försten zu besorgende für die Folgezeit äußerst empfindliche Nachtheil, sind Unserer Aufmerksamkeit nicht entgangen. Wir haben vielmehr bisher mehrere Vorkehrungen getroffen und durch allgemeine Verordnungen bekannt machen lassen, um jenem auch in einem Theil Unserer fränkischen Fürstenthümer sich geäußerten Uebel nach Möglichkeit vorzubeugen.

Zu diesem Endzweck haben Wir in einer für Unsere fränkischen Fürstenthümer am 16. September 1797 erlassenen allgemeinen Landesverordnung unter andern auch den Fang aller kleinen Waldvögel bis auf die Schnaitvögel verboten, indem es eine bekannte Sache ist, daß durch mehrere Arten jener Vögel eine unzählbare Menge der nicht nur den Waldungen so äußerst nachtheiligen, sondern auch den Obstbäumen, Feld- und Gartenfrüchten sehr schädlichen Insecten, sowohl in ihrem Raupen- und Puppen-, als Schmetterlingszustande hinweggefangen und vernichtet werden.

Dieses Verbot wiederholen und bestimmen Wir hiermit noch näher dahin, daß aller Vogelfang im Frühjahre gänzlich und ohne alle Ausnahme verboten sein soll, wogegen Wir den Fang der Streichvögel im Herbste gestatten. Wir machen solches öffentlich hierdurch bekannt, und befehlen Unseren Oberforstämtern, Kreisdirectorien, Kammer- und Justizämtern, auch Patrimonialgerichten, hierüber genau zu halten und den Vogelfang im Frühjahre durchaus nicht zu gestatten, vielmehr jede dagegen vorkommende Contravention an Unsere obergebürgische Kriegs- und Domainenkammer zur verdienten Bestrafung unverlängt zu berichten.

Bayreuth am 27. Februar 1799.

§. 481.

(Singvögel.)

Der Hang, in öffentlichen und Privatgärten, Wäldern, Baumstücken und Hecken, Gesträuchen, sogar die unschädlichsten und angenehmsten Singvögel selbst in der Brut zu stören, ihre Jungen auszuheben, die Alten zu verscheuchen, schmälert den Genuß der Natur, entzieht der Gegend einen wahren Reiz, allen Pflanzungen aber ihren besten Schutz gegen Raupen, Käfer und Insecten von allen Gattungen, ist daher in der letzten Beziehung von erwiesenem Nachtheile. Ganz besonders zeichnet sich die männliche Jugend in dieser Zerstörungsseuche aus, die alle Jahre zunimmt und in eben dem Grade die Vertilgung des Ungeziefers zurücksetzt. Churfürstliche Landesdirection ermahnt die Churfürstlichen Aemter, diesem nachtheiligen Hange entgegen zu arbeiten durch die Wachsamkeit der Ortsvorstände, der Jäger, Förster und Hirten; die Schullehrer werden die Jugend von dem nützlichen Zwecke, den solche

Digitized by Google

Thiere in der Schöpfung haben, unterrichten, die Eltern werden nicht zulassen, daß ihre Kinder dieser zerstörenden Neigung nachhängen.

Die Polizei hat den Befehl, allen Jungen, welche Nester mit Vögel zum Verkaufe umhertragen, dieselben abzunehmen und auf jede Art diesen Unfug zu rügen. Am Schlusse eines jeden Jahres haben die Churfürstlichen Aemter zu berichten, wie diese Verordnung in vorkommenden Fällen angewendet worden.

Aschaffenburg den 9. April 1804.

Churfürstlich Erzkanzlerische Landesdirection.

§. 482.

(Vögel betr.)

Unterrichtet, daß in verschiedenen Vogteien, die am 9. April des verflossenen Jahres erlassene Verordnung gegen die Störung der Vögel wenig, oder gar nicht befolgt werden, überzeugt, daß das ausserordentliche Zunehmen der Raupen, Käfer und Insecten nicht in dem Grade statt finden könnte, wenn die Vögel, zumal in der Brutzeit und während des Auffütterens ihrer Jungen nicht anhaltend verfolgt, und die Jungen selbst zumal in den gemeinschaftlichen Waldungen vertilgt würden, finden Wir es nothwendig den Königlichen Aemtern die genaueste Erfüllung der Verordnung vom 9. April um so mehr einzuschärfen, als in derselben ein wesentliches Mittel liegt, die Verheerung der Bäume und Pflanzen durch Insecten zu mindern. Der Polizei erneuern Wir den Befehl, nicht zu dulden, daß Nester mit jungen Vögeln zum Verkaufe umher getragen werden, die Wachsamkeit der Ortsvorstände, Jäger, Förster und Hirten wird abermal aufgefordert, und auf die Schullehrer setzen Wir das Vertrauen, daß sie durch einen zweckmäßigen Unterricht über die grossen Zwecke der Schöpfung ihre Schuljugend von dieser schädlichen Neigung abhalten werden. Jeder Zunft insbesondere ist gegenwärtige Verordnung zu publiciren.

Aschaffenburg den 1. April 1805.

Churfürstliche Erzkanzlerische Landes-Direction.

§. 483.

(Die Vögel betr.)

Durch die Verordnungen vom 9. April 1804 und 1. April 1805 haben Wir schon dem schädlichen Hange, die Vögel in ihrer Brut zu zerstören, entgegengearbeitet, und dabei zugleich die Gründe angeführt, auf welche sich das Verbot stützte. Schmälerung des öffentlichen Vergnügens, Vermehrung der Raupen und aller Gattungen von Insecten, Verderben der Bäume und Pflanzen sind die unausbleiblichen Folgen einer Gewohnheit, der besonders die männliche Jugend noch immer zu sehr nachhängt, weil die Ortsvorstände, Jäger, Förster, Schützen und Hirten keine Aufmerksamkeit auf die Befolgung der Verordnungen wenden, die Wir sonach hiedurch mit dem größten Ernste erneuern.

Indem Wir Uns ausdrücklich auf den dem diesjährigen Aschaffenburger Intelligenzblatte von Nr. 21 bis 30 eingerückten kurzen Unterricht, wie die schädlichsten Raupen der Obstbäume am leichtesten zu verfolgen und zu vertreiben seien, beziehen, glauben Wir jene Vögel näher andeuten zu müssen, welche nach Unsern Absichten, hinsichtlich auf die Vertilgung der Raupen zu schonen und zu hegen sind.

1. Der Hausspatz.
2. Die Meise.
3. Die Nachtigall.
4. Der Neuntödter.
5. Der Specht.
6. Die Spechtmeise (Baumhacker, Holzhacker).
7. Der Wendehals (Drehhals, Pfathenmeise).
8. Die Elster (Atzel).
9. Der Heher (Nußheher, Markolf).
10. Die Golddrossel (Goldamsel).
11. Der Wiedehopf.
12. Der Kukuk.
13. Der Baumläufer (Rindentätscher).
14. Der Staar.
15. Der Fink (Buchfink).
16. Der Goldammer (Gollmer).
17. Die Grasmücke.
18. Das Rothkehlchen (Rothbrüstchen).
19. Das Rothschwänzchen.
20. Die Bastard-Nachtigall (grüngelbe Grasmücke).
21. Das Goldhähnchen (Haubenkönig).
22. Der Zaunkönig (Zaunschlüpferchen).

Durch Erfahrungen belehrt, daß alle diese Vögel, besonders bei dem Auffüttern ihrer Jungen die thätigsten Mithelfer in Vertilgung der Raupen, Puppen und anderen Insecten sind, erwarten Wir, daß die Königlichen Aemter, die Ortsvorstände, Jäger, Förster, Schützen und Hirten zur genauesten Beobachtung aller jener, welche diesem Befehle zuwider handeln, anhalten werden.

Wir verordnen daher, daß jedem Ortsvorstande ein Exemplar dieser Verordnung zugestellt, dieselbe allenthalben publicirt und mit allem Ernste behauptet werde.

Aschaffenburg den 14. April 1806.

Churfürstliche Erzkanzlerische Landesdirection.

Digitized by Google

§. 484.

9,316.

(Die zu große Verminderung verschiedener Vogelgattungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist durch die entscheidensten Erfahrungen anerkannt, daß sämmtliche Arten der Singvögel und Spechten die wesentlichen Feinde der Raupen, Larven, und der aus ihnen entstandenen Insecten, so wie insbesondere letztere die kräftigsten Zerstörer der verschiedenen Arten Borkenkäfer, und anderer den Waldungen äußerst schädlichen Käfer sind; eine zu große Verminderung der Vögelgattungen hat die unmittelbare Folge einer sowohl der Forst- als Obstcultur nachtheiligen Vermehrung der Insecten und Käfer, auch die Landwirthschaft- und Jagdnutzungen müssen durch zu große Verminderung der Wasservögel, welche sich so häufig von den auf dem Wasser schwimmenden Samereien verschiedener Gattungen Unkrauts nähren, Nachtheile erfahren.

Dieser Gegenstand hat daher zu verschiedenen Zeiten die Aufmerksamkeit der Landesstellen erregt, und zweckmäßige Verfügungen veranlaßt. Diese in das Gedächtniß zurückzurufen, ist der Zweck gegenwärtiger Bekanntmachung, wobei noch insbesondere verordnet wird:

1. Der Fang der Nachtigallen wird bei Strafe von 10 Thalern, wovon die Hälfte dem Anzeiger zukommen soll, untersagt.
2. Alles Ausheben der Vogelnester, der Eier und jungen Bruten, wird bei gleicher Strafe unter gleicher Modification verboten, wenn es durch Erwachsene geschieht.

Geschieht es durch Jungen, die die Schulen besuchen, und unter häuslicher Correction stehen, so haben die Polizeistellen für zweckmäßige Bestrafung zu Hause, oder in den Schulen Sorge zu tragen. Auf Wiederbetreten aber sind die Eltern selbst verantwortlich zu machen, und zu Erlegung von 5 fl. Strafe anzuhalten, wovon ebenfalls die Hälfte dem Anzeiger gebührt.

Sämmtliche Polizeibehörden haben gegenwärtige Verordnung besonders in den Land- und Stadtschulen publiciren zu lassen, und sie genau zu vollziehen; die Forstbehörden werden insbesondere angewiesen, auf die Frevler ein wachsames Auge zu haben.

Ulm am 24. Februar 1809.

Königlich Bayerisches Generalcommissariat des Oberdonaukreises.

An
sämmtliche Landgerichte, Forstinspectionen, Polizeidirectionen und übrige Behörden des Oberdonaukreises also ergangen.

§. 485.

(Die Schonung der Waldvögel betr.)

Die besorgliche Gefahr, mit welcher seit mehreren Jahren die meisten Nadelholz-Waldungen in dem ganzen Königreiche, durch den so verheerenden, in seinen verderblichen Folgen oft unabsehbaren Insectenfraß bisher sich bedroht sahen, erfordert die genaueste forst-

Digitized by Google

polizeiliche Aufmerksamkeit, um diesem gefährlichen Uebel, so weit menschliche Kräfte und Abhilfe ihnen entgegen gesetzt werden können, mit allem Nachdrucke zu begegnen.

Die Erfahrung hat es nun überzeugend gelehrt, daß zwar das Hauptrettungsmittel den geeigneten Natureinwirkungen überlassen, und von dieser zunächst erwartet werden müsse, daß aber auf der andern Seite auch diejenigen Hilfsmittel durchaus nicht verabsäumt werden dürfen, welche wesentlichst auf die Verminderung dieser schädlichen Forstinsecten hinzuwirken vermögen, besonders wenn sie uns noch überdieses auf keine kostspielige Weise ganz zu Gebote stehen.

Ein solches, und gewiß das wirksamste Mittel, findet sich in der möglichsten Schonung aller derjenigen Vögelarten auf, welche sich theils ausschließend von diesen und andern schädlichen Insecten, theils vorzüglich nur in gewissen Jahreszeiten von denselben ernähren.

Hieher gehören, in Beziehung auf den betreffenden Gegenstand, zunächst alle Drosselarten, als die Singdrossel (Weißdrossel); die Zippdrossel (Rothdrossel), die Misteldrossel (Mißler) und die Schwarzdrossel (Amsel).

Dann von den Finkenarten der gemeine Fink und der Distelfink (Stieglitz), ferners von den Ammern, der Goldammer (Emmerling).

Dann von den Motacillen, die gemeine Grasmücke, der Mönch (Meisenmönch), das Rothkehlchen, das Rothschwänzchen, und endlich von den Meisenarten, die Kohlmeise, die Blaumeise (Blöbling), die Tannenmeise (Thameise), die Haubenmeise (Koppenmeise).

Diese sind gerade diejenigen Vögelarten, welche am gewöhnlichsten und zahlreichsten auf den Vogelheerden und auf den Meisenhütten gefangen und zum Nachtheile der Forsten bedeutend vermindert werden.

Wenn man gleich dermalen noch aus besondern Rücksichten kein positives Verbot des Vogelfangens eintreten lassen will, so muß man doch die Jagdeigenthümer und die Besitzer von Vogelheerden hiemit besonders ermahnen, die oben erwähnten so nützlichen Vogelarten mehr, als es bisher geschah, zu schonen, und den Fang auf die Strichzeit der Vögel und zwar von Mitte Octobers bis Ende Novembers zu beschränken.

München den 4. September 1810.

Königliche General-Forst-Administration.

cf. Reg. Bl. v. J. 1810. St. 45. S. 762.

§. 486.

(Das Abraupen der Bäume betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da sich nach vorliegenden Anzeigen im verflossenen Sommer so viele schädliche Raupen auf den Obstbäumen gezeigt haben, daß bei der ihrer Verpuppung und Vermehrung günstiger gewesenen Witterung allerdings, besonders für die Obst-Cultur ein merklicher Schaden zu befürchten ist, so sieht man sich veranlaßt, unter abschriftlicher Mittheilung eines Extractes einer Vorstellung des Königlichen Physicus Dr. Mayer, die Königlichen Districts-Polizei-Be-

Digitized by Google

hörden hierauf zur geeigneten Verfügung mit dem Anhange aufmerksam zu machen, daß dieselben auf die Handhabung der Verordnung vom 17. Februar 1758 (M. G. S. v. J. 1784, pag. 25) hinsichtlich des Vogelfanges gehörig Sorge zu tragen haben.

München den 13. März 1829.

Königliche Regierung des Isarkreises.

An
sämmtliche Königliche Districts-Polizeibehörden des Isarkreises also ergangen.

Extract
aus der Vorstellung des Königlichen Landgerichts-Physicus Dr. Mayer.

ꝛc. ꝛc.

I.

Die schädlichste Raupe (Baumwurm) ist die des Weißdornfalters (papilio cratoegi), welche auf allen Gattungen von Obstbäumen in Gärten und im Felde lebt.

Der Schmetterling ist beträchtlich groß, weiß mit vielen schwarzen Adern durchflochten; die Puppe, welche sich mittels eines Fadens um den Leib an Bäumen und Planken anhängt, ist weiß, mit vielen schwarzen Punkten und Strichen. — Er legt 4—800 Eier an die Baumblätter, und die kleinen im October ausgekrochenen Räupchen spinnen oder weben das Blatt, worin sie überwintern, zusammen, und befestigen es an die Zweige, so daß nach abgefallenem Laube diese an den Bäumen hängen bleiben, und Jedermann leicht erkennbar sind.

Im heurigen Winter sieht man auf einem kleinen Obstbaume oft 1 bis 200 solche zusammengerollte Blätter, und wenn man die Raupen, welche 1½ Zoll lang, und von der Dicke eines Federkiels werden, und deren jeder zu seiner Nahrung 20—30 Blätter bedarf, fortleben läßt, so muß ein allgemeiner Obstmangel eintreten, und viele, besonders junge zarte Bäumchen ausdorren: indem man berücksichtigen muß, daß in einem einzigen solchen Blatte an 20 bis 100 und mehrere Raupen leben.

II.

Die nächsten noch vorzüglich schädlichen Raupen sind: der Garten-Apfel-, Garten-Birn- und Weißbuchenspinner, letztere als Ringelraupe bekannt, weil sie die Eier um einen dünnen Ast, in Form eines Ringes, legt.

Diese drei Gattungen leben zwischen den Aesten und Gabeln der Aeste, unter einem dünnen Netze gemeinschäftlich, und oft mehrere Hunderte beisammen: die Raupen der ersteren sind kurz, bürstig, braunroth und schwarzscheckicht, die letzteren lang, dünn, mit einem blauen Kopfe und blauen Streife nach der Länge des ganzen Leibes versehen.

Da alle diese Raupen jedem Obstgartenbesitzer ohnehin bekannt sind, so will ich keine weitere Beschreibung machen.

Sollen diese schädlichen Raupen vermindert und nach und nach ganz ausgereutet werden, so wird es nothwendig, daß

1. Alle auf den Obstbäumen in Gärten wie im Felde befindlichen zusammengerollten, an die Zweige fest angesponnenen Blätter, worin die noch jungen Raupen des Weißdornfalters leben, noch vor dem Austriebe der Blüthen und

Digitized by Google

Blätter (also vom Februar bis April, oder auch schon im Herbste) abgeklaubt, und die Blätter mit den Raupen zertreten, verbrannt oder auf andere Art vertilgt werden.

2. Weil aber die beschriebenen Raupen Nr. II. nicht gleich sichtbar sind, so müssen die Aeste und Gabeln der Aeste beim ersten Triebe der Bäume und früher schon öfters untersucht werden, damit man auch diese Raupen unschädlich machen kann.

3. Daß aller Fang, sowohl der Sommer- als Wintervögel, strengstens verboten werde.

Denn die Erfahrung bestätigt es allgemein, daß in vogelarmen Gegenden die Raupen ungemeinen Schaden anrichten. Es gibt unter den Wald- und Wiesenvögeln kein Geschlecht, das seine Jungen nicht mit Raupen oder andern Insecten nährt: vorzüglich nützlich sind die Maisen (Parus), welchen im Winter gerade am meisten nachgestellt wird, und welche auch die obenbeschriebenen schädlichen haarichten Raupen verzehren, indem sie diese mit den Klauen halten, und mit dem Schnabel das Eingeweide auspicken, indeß andere Vögel meist nur nackte Raupen aufsuchen.

Die Gegenden im hiesigen und den angränzenden Landgerichten sind so vogelarm, daß man sehr wenige Sommer- noch weniger Wintervögel mehr sieht und hört: wie könnte dies aber anders sein, da im Sommer an Feiertagen Bürger- und Bauernkinder schaarenweise alle Wälder durchsuchen, alle jungen Vögel ausnehmen, die Eier zerschlagen, die jungen noch nackten Vögelchen tödten, und selbst die Alten mit den Jungen oft fangen — dann im Winter durch Maschen, Netze, Vogelschläge, Leimruthen u. dgl. die noch wenigen Maisen, Ammern, Finken 2c. zusammenfangen, und mit gestutzten Flügeln in den Stuben laufen lassen, wo sie alle umkommen.

4. Indem die kleinen Sommer- und Wintervögel vorzüglich zur Verminderung der schädlichen Raupen beitragen, so gibt es wieder andere Vögel, welche in andern Rücksichten nützlich sich beweisen, als

a) die Waldschnepfen (scolopax rusticola), welche im Herbste auf Saatfeldern sich von nackten Schnecken nähren.

b) Das Rabengeschlecht (Corvus), die Krähen, Heher, Alstern, Dohlen, welche die Raupe des Maikäfers u. a. m. in den Aeckern aufsuchen und Feldmäuse fangen.

c) Die wandernden und bleibenden Drosseln (Turdus), Scheerer, u. s. w., welche die Nadelholzraupen, die oft ganze Strecken weit alle Nadeln von Hölzern abfressen, aufsuchen.

Auch diese Gattungen, wie die meisten andern, deren Nutzen nicht auffallend ist, verdienen daher so viel möglich verschont zu bleiben.

§. 487.

14,489.

(Die unverhältnißmäßige Vermehrung und Vertilgung der Raupen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die fast allgemein im Großen stattgefundene außerordentliche Beschädigung durch Raupenfraß, besonders an gewissen Obstbaum-Gattungen veranlaßt die Königliche Regierung,

Digitized by Google

sämmtliche Polizeibehörden an den genauen Vollzug der über die Reinigung der Bäume und Hecken bestehenden Polizei-Verordnungen zu erinnern, und diesen Gegenstand ihrer besonderen Aufmerksamkeit zu empfehlen; wobei es, um dem sehr ausgebreiteten und in immer größerem Verhältnisse fortschreitenden Uebel mit wahrscheinlich gutem Erfolge zu begegnen, zur allgemeinen Vorschrift gemacht wird, die Reinigung der Bäume und Hecken, sowohl im Spätherbste als im nächsten Frühjahre vornehmen zu lassen; die Unterbehörden, Gemeinde-Vorsteher, sind in dem Vollzuge dieser Anordnungen nicht nur mit Aufmerksamkeit zu beobachten, sondern auch mit ergiebigem Nachdrucke zu unterstützen.

Uebrigens wird zum Zwecke der Belehrung, der über diesen Gegenstand der Königlichen Regierung von einem verständigen und für die Beförderung der Landescultur eifrigen Oeconomen vorgelegte Aufsatz hierunten abgedruckt.

Würzburg den 12. Juni 1830.

Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern.

Ueber die Vertilgung der Raupen mit Bezug auf die Aufforderung im Würzburger Intelligenzblatt 1830, Nr. 57 wurde folgender Aufsatz von einem Oeconomen eingesendet.

Im Herbste des verflossenen Jahres hat der gemeine Schmetterling (Fledermaus, Molkenstern) so viele Eier in die Baumblätter gewickelt, wie es seit vielen Jahren nicht beobachtet worden ist. Dazu kam noch, daß bei den ersten warmen Tagen des laufenden Frühjahres die Mutter der Ringelraupe, der gelb geflügelte Schmetterling mit schwarzen Flecken, herumschwärmte. Hatte man durch sorgfältiges Abnehmen der Herbstraupe dem Verderben der Bäume vorgebeugt, so kamen bald die Ringelraupen, an die man nicht so leicht dachte, und breiteten sich über die Bäume aus. Der Schaden wurde noch dadurch bedeutender, daß das Zerstören der Raupen auf dem Lande nicht allgemein war; daher, nachdem die Nachbars-Bäume verheert waren, die Raupen plötzlich auf die bisher gesicherten Bäume zukrochen, und dieselben, ehe man es beobachtete, verheerten, was um so leichter geschehen konnte, weil sie bereits erwachsen waren, und in diesem Zustande unausgesetzt fortfressen.

Der bereits geschehene Schaden kann nun nicht mehr gut gemacht werden. Die Verpuppung ist geschehen; es ist daher nur gegen die Zukunft zu wachen. Vor Allem sollten nun die Puppen zerstört werden, was aber nicht möglich ist; denn die Puppen haben sich nicht blos tief angeseilet, sondern auch in die höchsten Gipfel unters Laub 2c. Es ist vorzusehen, daß in Bälde so viele Schmetterlinge hervorgehen werden, daß sie die Menge von 1804 oder 1807, wo sie beim Aufsluge die Sonne verfinsterten, weit übertreffen werden. Es ist daher der Bedacht zu nehmen, daß, da sie sich nach dem Auskriechen, welches gewöhnlich bei bevorstehenden Gewittern oder Regen geschieht, auf feuchtem Boden versammeln, sie hier schon so viel möglich zerstört werden; dann daß, wenn sie sich begatten, im Fluge oder beim Niederlassen auf die Pflanzen ihnen nachgejagt wird. Allein auch hiedurch wird nur der geringste Theil vertilgt werden können. Sie werden ihre Eier an die Baum- und Pflanzenblätter legen. Bei den ersten, wenn es einen trockenen Sommer gibt, werden die meisten nicht zum Auskriechen kommen, sonach wenig schaden; und an den Pflanzen kann durch baldiges Zerstören der Eier

Digitized by Google

Vorsorge geschehen, wo sie aber zum Auskriechen kommen, können sie, noch klein und versammelt, leicht getödtet werden.

Für die Zukunft wäre der Bedacht zu nehmen, daß mit Hinwegräumung der besaamten Blätter an den Bäumen nicht gewartet würde bis ins Frühjahr, sondern dieses im Herbste schon geschehe, weil dadurch die Brut weit sicherer vertilgt wird, und die Blätter auch leichter abzunehmen sind.

Es müßte aber von Polizeiwegen besser dafür gesorgt werden, daß das Hinwegschaffen des besaamten Laubes allgemein geschehe, damit nicht im Frühjahre die gereinigten Bäume gerade dadurch am meisten gefährdet würden, wenn die schon zur dritten Häutung reifen Raupen von benachbarten Bäumen herüberziehen, und der Eigenthümer unbesorgt, weil vorher fleißig gereinigt wurde, nun seine Bäume plötzlich verheert finden würde, wie es dieses Jahr geschehen ist.

Was die Ringelraupe betrifft, so gelingt es selten, ihre Eier, die wie ein Ring um einen Baumzweig gelegt werden, und auch als solcher abgenommen werden können, zu zerstören, weil man dieselben nicht so leicht entdeckt. Es sollte also besondere Jagd auf die Mutter gemacht werden. Eine besondere Aufmerksamkeit macht es auch leicht, die Raupen zu zerstören. Bei der ersten Häutung, wo sie noch sehr klein sind und wenig Schaden gethan haben, sammeln sie sich unter der Krone eines Baumes so tief, daß man sie mit der Hand erreichen kann. Man wird aufmerksam auf sie durch das Gewebe, unter welchem sie verborgen liegen. Auch schon gehäutet, verrathet dieses Gewebe und die zurückgebliebenen Häutchen die Nähe des Feindes. Etwas höher wird man bald eine Truppe von 2—300 Raupen beisammen sehen. Sind sie schon erwachsen, so sammeln sie sich gegen Abend, und bleiben beisammen bis den andern Tag, wo die Sonne scheint; nun zertheilen sie sich, kommen aber Abends wieder zusammen. Oft machen sie auch ihr Gewebe an die äußeren Theile der Aeste, wo sie leicht entdeckt und vertilgt werden können. Ein fleißiges Nachsehen, Morgens vor Sonnenaufgang unternommen, wird dem Raupenschaden vollkommen steuern, wenn allgemein gewirkt wird.

cf. Int. Bl. f. d. Untermainkreis v. J. 1830. Bd. 1. Nro. 70. S. 1182.

§. 488.

(Raupenfraß betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des Königlichen Forstamts Neustadt in Vohburg soll eine der schädlichsten Waldraupen, namentlich der Kiefernspinner (Phalaena bombyx pini) die Privatwaldungen in der Umgegend von Offenstetten befallen, und sich in solcher Menge vermehrt haben, daß bereits schon mehr als 100 Tagwerk, größtentheils Jungholz entnadelt dastehen, und ein trauriges Bild der Zerstörung darbieten.

Es ist zu besorgen, daß diese schädliche Waldraupe sich weiter verbreite, wenn nicht Vorkehrungen dagegen getroffen werden, oder daß sie sich auch schon in andern Gegenden des Regenkreises zeige, ohne bisher bemerkt worden zu sein.

Digitized by Google

Den Königlichen Polizeibehörden, sowie den Königlichen Forstämtern des Regenkreises wird hievon Kenntniß gegeben, um ihre Aufmerksamkeit auf dieses waldverderbliche Insect zu lenken, und da, wo es wahrgenommen wird, die bewährtesten Mittel zur Vertilgung oder wenigstens Verminderung desselben anwenden zu können. Der Kiefernspinner oder die große Kiefernraupe erreicht die Länge von 3 — 4 Zoll. Der Schmetterling hält sich blos in Kiefernwaldungen auf, begattet sich im Juli und August und legt alsdann 100 — 200 Eier in Mannshöhe an die Zweige und in die Ritzen der Borke, oder auch auf diese. Gewöhnlich entwickeln sich daraus schon nach 8—10 Tagen die Räupchen, und setzen ihren Wachsthum und ihre Verheerungen alsdann bis zum Eintritte des Winters fort, während dessen sie — in Rissen und Klüften der Bäume oder im Moos versteckt — ihr Leben unthätig zubringen, bis die Wiederkehr der warmen Witterung im nächsten Frühjahre sie neuerdings hervorlockt. Sie fressen nun mit noch größerer Begierde bis etwa zum Juni fort, verpuppen sich dann, und sind in 3 weiteren Wochen wieder zum Schmetterling umgewandelt. Die Freßbegierde dieser Raupe ist vorzüglich auf die Nadeln des Maitriebes und die Knospen gerichtet; wenige derselben vermögen in kurzer Zeit ganze Zweige zu entnadeln, worauf sie von Zweig zu Zweig übergehen, endlich von den kahl abgefressenen Bäumen herabkriechen, um andere wieder anzugreifen, und wenn örtlich aller Vorrath aufgezehrt ist, sogar in zahlreichen Schaaren weite Wanderungen über den Boden anstellen, um neue aufzusuchen. Auf diesen Reisen läßt sich ihr dann da sie nicht an nacktem Boden aufwärts zu kriechen im Stande ist, durch sehr einfache Mittel der Weg abschneiden.

Da die Raupe behaart ist, wird sie von Schweinen rc. nicht angegangen; deren Genuß würde denselben auch nachtheilig sein. Die wirksamsten Mittel zur Vertilgung oder Verminderung dieser Waldraupe sind folgende:

1) Die bereits sehr stark mit Raupen befallenen Stellen im Walde, wo nämlich die Kronen sich unmittelbar zusammenschließen, werden von den noch unangegriffenen Holzbeständen durch Scheereisen getrennt, damit die Raupen an den in einander greifenden Zweigen sich nicht weiter verbreiten können. Weiterhin erschwert oder verhindert man aber ihre Fortwanderung über den Boden durch kleine vertical in 1 — 1½ Fuß Tiefe niedergestochene und etwa 2 Fuß breite Gräben, welche man längs jener Scheereisen oder natürlichen Abgränzungen der Bestände herführt und fleißig beobachten läßt, um die darin sich sammelnden Raupen tödten zu können.

2) Eine große Anzahl Raupen läßt sich entweder durch Schütteln der schwächeren Stangen (besonders in früher Morgenstunde und bei feuchtem kühlem Wetter) oder an jungen Kiefern, auch beim Hinauf- und Herabkriechen, an den Stämmen einsammeln und nachher tödten.

3) Die im Einspinnen begriffenen Raupen und ihre Puppen, die sich gewöhnlich am untern Theile der Stämme und etwa zwei Fuß im Umkreise derselben im Moose befinden, können durch Kinder und Weiber, mittelst Zuhilfenahme eines kurzen Stöckchens leicht aufgefunden und vernichtet werden.

4) Die Eier an der Borke können mit Besen abgerieben, so auch ganze Zweige mit den daran befindlichen Eiern abgenommen und verbrennt werden.

Digitized by Google

5) Nach Erforderniß kann auch das, den Bodenüberzug bildende Moos ꝛc. entweder im Herbste oder sehr bald im Frühling, wenn sich nämlich viele Raupen und Puppen darin eingenistet haben, abgerecht, und in die Stallmisten versenkt werden.

6) Als ein Schutzmittel ist sorgfältige Schonung derjenigen Insecten (besonders der Ameisen) und Vögel anzuempfehlen, welche sich von Insecten nähren.

Uebrigens hat man vor Anwendung der mehr kostbaren Vertilgungsmittel in Ueberlegung zu ziehen, wie sich der damit verbundene Aufwand zu dem möglichen Schaden verhält, keineswegs aber eher zum Abtriebe der angegriffenen oder entnadelten Holzbestände zu schreiten, bevor man versichert ist, daß diese wirklich abgestanden sind, denn vielfältig erholen sich die abgefressenen Bäume und jungen Bestände wieder, zumal wenn die Knospen derselben nicht zerstört werden.

Regensburg den 18. Juni 1831.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern und der Finanzen.)

An

sämmtliche Königliche Polizeibehörden und Forstämter des Regenkreises also ergangen.

cf. Int. Bl. f. d. Regen-Kr. v. J. 1831. Nr. 25. S. 712.

---

4. Durch Schnecken.

§. 489.

19.536.

(Die Vertilgung der Feldschnecken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein von einem gemeinnützig denkenden Feldwirthe vorgelegtes, durch eigene Erfahrung bewährt gefundenes Mittel zur Vertilgung der Feldschnecken dem Publicum mitgetheilt.

„Der verderblichen Schnecken gibt es heuer mehr, als im vorigen Jahre, man muß sie als die größte Landplage annehmen, und als den gefährlichsten Feind verfolgen. Nach verschiedenen Versuchen, die ich zu ihrer Vertilgung angestellt, fand ich den frischen Kalkstaub als das wohlfeilste unschädlichste und wirksamste Specificum, das sie in wenigen Minuten durch bloße Berührung tödtet.

So wie man eine Schnecke damit bestreut, krümmt sie sich vor Schmerzen, läßt ihren Schleim fahren, und schrumpft zusammen wie ein verwundeter Igel. Wäscht man eine mit Kalkstaub bestreute Schnecke, wenn sie alle Bewegung aufgegeben hat, im Wasser ab, so geht die Haut von ihr, wie von einer abgebrüheten Erbse und es zeigt sich durchaus kein Leben mehr an ihr.“

Digitized by Google

„Die Bemerkung, daß der gekalkte Weizensaamen im vorigen Herbste von ihr verschont und nur die ungekalkte Aussaat von Waizen und Roggen weggefressen werden, veranlaßte mich, den Kalkstaub auch im Gartenbaue gegen dies schädliche Insect anzuwenden."

„Im vorigen Monate pflanzte ich sechs Beete mit Entiviensalat an, 3 Beete davon bestreute ich mit Kalkstaub, die andern drei nicht; die erstern wuchsen und blieben verschont, die andern drei waren in 4 bis 5 Nächten wie weggefressen.

„Um nun die Aussaat des Waizens und Roggens gegen dies so verderbliche Insect zu sichern, sollte man

1) alle Körner mit frischem Kalkstaube anmengen, wie man mit dem Waizen thut, um den Brand zu verhüten;
2) nachdem die Saat eingeegget ist, Abends bei Sonnen-Untergang bei trockener Witterung auf jeden Morgen Feldes eine oder zwei Metzen Kalkstaubes aufstreuen; das zum Fraße um diese Zeit aus der Erde hervorkriechende zarthäutige Insect muß dann nothwendig über den Kalkstaub wegkriechen, und durch dessen Berührung seinen schnellen Tod finden."

„Da der Kalkstaub zugleich ein gutes Dungmittel und in dieser Hinsicht wohlfeil und empfehlungswürdig ist; so sollten alle Kalkbrenner für den nöthigen Vorrath sorgen. Sie würden nichts dabei wagen, da der Rest gewiß, wenn der Landbauer die Wirksamkeit dieses specifischen Mittels aus Erfahrung schätzen gelernt hat, zur Sicherung der künftigen Frühlingssaat aufgesucht werden wird. Bei nasser Witterung aufgestreut, wird der Staub zu schnell ausgelaucht und verliert seine tödtende Kraft."

Würzburg den 15. September 1817.

Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern.

cf. Intell. Bl. f. d. Untermainkreis v. J. 1817. Bd. 2. St. 110. S. 2729.

---

5. Durch Tauben. a)

§. 490.

(Verbot des Taubenhaltens derer, welche keine Feldungen besitzen, und Befehl, die Tauben während der Saat- und Erntezeit eingesperret zu halten, betr.

In Gemäßheit einer Allerhöchsten Immediat-Verfügung vom 11. d. M. ergeht an alle Ober- und Unterämter dieses untergebirgischen Fürstenthums anmit die Verordnung, allen dortigen Unterthanen und Amtsangehörigen, welche keine Feldungen besitzen oder in Pacht

a) Vergleiche auch die Ziff. 188 der Ministerial-Entschließung vom 31. October 1837 Nr. 1101 bei Abth. XI. „Gemeindewesen."

haben, das Taubenhalten bei fünf Gulden Strafe zu untersagen, und denen, welche solche zu halten das Recht haben, bei Vermeidung einer unnachsichtlichen Buße von fünf Reichsthalern aufzuerlegen, diese Thiere während der beiden Saatzeiten und der Erndte eingesperrt zu halten. Von Amtswegen ist demnach genaue Obsicht zu halten, daß dieser Verordnung durchgängig pflichtschuldiges Genüge geleistet werde, wie denn auch sich allenfalls erfindende Contravenienten zur Bestrafung anhero anzuzeigen sind.

Gegeben Ansbach den 23. Mai 1793.

Königlich preußische Regierung I. Sen. zu Ansbach.

cf. Ansbacher Int. Ztg. v. J. 1793. Nr. 23.

§. 491.

(Das Wegschießen der Tauben zur Saatzeit betr.)

Nachdem vermöge eines den 14. d. M. ergangenen Allerhöchsten Rescripts von Allerhöchster Landesdirection der Königlichen Oberjägermeisterei aufgegeben worden, sämmtliche Forst-Officiales in beiden Fürstenthümern anzuweisen, alle Tauben, die zur Saatzeit und zwar im Frühling, vom 15. März an bis zum 15. Mai, dann im Herbst vom 1. September bis zum letzten October, auf den Feldern angetroffen werden, ohne Ansehen der Person des Eigenthümers wegschießen zu lassen. Als wird diese Allerhöchste Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft, und um sich hiernach achten zu können, andurch bekannt gemacht.

Ansbach den 7. October 1793.

Königlich Preußische Regierung I. Sen. zu Ansbach.

cf. Ansb. Int. Ztg. v. J. 1793. Nr. 42.

§. 492.

(Das Einsperren der Tauben zur Saatzeit betr.)

Es wird neuerdings wiederum von den Unterthanen dieses Fürstenthums die in der Intelligenz-Zeitung unterm 7. October 1793 bekannt gemachte Verordnung die Tauben zur Saatzeit in den Schlägen einzusperren, so sehr vernachlässigt, daß man sich vermüßigt sieht, dieselbe ausdrücklich dahin zu erneuern, daß jeder Taubenbesitzer seine Tauben vom 15. März an bis letzten Mai, und vom 1. September an bis letzten October einsperren oder gewärtigen müsse, daß ihm solche, wo sie nur immer auf dem Felde oder in den Waldungen getroffen werden können, todtgeschossen und weggenommen werden sollen. Sämmtliche Forstbediente erhalten zugleich hiebei den wiederholten Befehl, zu Vollziehung dieser Verordnung mit der Erlaubniß, die todt geschossenen Tauben für das Schußgeld für sich behalten zu dürfen.

Ansbach den 3. Mai 1802.

Königlich preußische Kriegs- und Domainen-Kammer.

cf. Ansb. Int. Ztg. v. J. 1802. Nr. 18. S. 210.

Digitized by Google

§. 493.

(Das Einsperren der Tauben zur Saatzeit betr.)

Es wird neuerdings wiederum von den Unterthanen dieses Fürstenthums die in der Intelligenz-Zeitung unterm 7. October 1793 und 3. Mai v. J. bekannt gemachte Verordnung, die Tauben zur Saatzeit in den Schlägen einsperren, so sehr vernachläßigt, daß man sich mißvergnügt sieht, dieselbe hierdurch ausdrücklich dahin zu erneuern, daß jeder Taubenbesitzer seine Tauben vom 15. März an bis letzten Mai, und vom 1. September an, bis letzten October einsperren, oder gewärtigen müsse, daß ihm solche, wo sie nur immer auf dem Felde oder in den Waldungen betroffen werden können, todtgeschossen und weggenommen werden sollen. Sämmtliche Forstbediente erhalten zugleich hiebei den wiederholten Befehl zur Vollziehung dieser Verordnung mit der Erlaubniß, die todtgeschossenen Tauben für das Schußgeld für sich behalten zu dürfen.

Ansbach den 28. März 1803.

Königlich preußische Krieges- und Domainen-Kammer.

cf. Ansb. Intell. Ztg. v. J. 1803. Nr. 13. S. 197.

§. 494.

(Das Recht, Tauben zu halten im Bambergischen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Um den Beschädigungen vorzubeugen, welche durch die allzugroße Vervielfältigung der Tauben den Feldeigenthümern zugefügt worden, sieht sich die Churfürstliche Landesdirection bewogen, als Landespolizeigesetz zu verordnen, daß jeder seine Tauben von Anfang des März bis zur Mitte des Maimonats, dann von Anfang des Septembers bis zum Schluße des Octobers im Schlage verschlossen zu halten habe. Tauben, die in diesem Zeitraume auf den besäeten Feldern angetroffen werden, sind rechtlos und der Feldeigenthümer kann sie unbedenklich fangen oder erlegen.

Bamberg am 20. August 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

cf. Int. Bl. f. d. Obermainkr. v. J. 1832. Bd. II. St. 138. S. 1093.

§. 495.

(Verbot des Taubenhaltens derer, die keine Feldgüter besitzen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bereits unterm 23. Mai 1793 ist durch eine allgemeine Verordnung den damaligen Ober- und Aemtern befohlen worden, allen Unterthanen und Amtsgehörigen, welche keine Feldungen besitzen, oder in Pacht haben, das Taubenhalten bei fünf Gulden Rheinisch Strafe zu untersagen, und denen, welche solche zu halten das Recht haben, bei Vermeidung einer

Digitized by Google

unnächsichtlichen Buße von 5 Rthlr. aufzulegen, die Thiere während der beiden Saatzeiten und der Ernte eingesperrt zu halten. Da nun neuerlich Klagen über den Schaden, den die Tauben in der guten Jahreszeit verursachen, vorgekommen sind, so wird jene Verordnung hierdurch wiederholt, und sämmtlichen Einwohnern der Provinz Ansbach befohlen, sich hiernach zu achten, den unmittelbaren und mittelbaren Polizeibehörden aber aufgegeben, auf die Festhaltung dieser Verordnung genau zu halten, und die Contravenienten vorschriftmäßig zu bestrafen. Zum Verkauf der etwa unbefugt gehalten werdenden Tauben wird deren Besitzern ein vierwöchentlicher Termin festgesetzt.

Ansbach den 2. März 1807.

Königlich Bayerische Kriegs- und Domainen-Kammer.

cf. Ansb. Int. Ztg. v. J. 1807. Nr. 10. S. 138.

§. 496.

(Das Einsperren der Tauben zur Saat- und Erntezeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem vormaligen Fürstenthum Ansbach bestand eine allgemeine Verordnung vom 23. Mai 1793, welche von der Königlichen Kriegs- und Domainen-Kammer unterm 2. März 1807 im Ansbachischen Intelligenzblatte Nr. 10. vom 30. desselben Monats und Jahres erneuert worden, in deren Gemäßheit denjenigen, welche Tauben halten, bei Vermeidung einer Strafe von 5 Thalern auferlegt ist, solche während der beiden Saatzeiten und der Ernte eingesperrt zu halten. Diese Verordnung wird dermalen nicht nur in Erinnerung gebracht, sondern auch für diejenigen Gegenden des Rezatkreises, wo sie noch nicht eingeführt war, verbindlich gemacht. Dabei wird bemerkt, daß nach älteren Königlich Bayerischen Verordnungen die Sperrzeit vom 1. September bis letzten October, und vom 1. März bis in die Mitte Mai andauern, und daß die während derselben im Freien betroffenen Tauben von jedermann gefangen oder erlegt werden dürfen.

Ansbach den 22. September 1811.

Königliches Generalcommissariat des Rezatkreises.

cf. Int. Bl. f. d. Rezatkr. v. J. 1811. Bd. II. St. 40. S. 1908.

§. 497.

7377.

(Die Beschädigung der Felder durch Tauben zur Saatzeit betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um den Beschädigungen vorzubeugen, welche häufig durch die Tauben zur Saatzeit auf den Feldern angerichtet worden sind, wird verordnet, daß jeder Eigenthümer von Tauben verbunden sey, seine Tauben während der gedachten Saatzeit im Schlage verschlossen zu halten. Wenn ungeachtet dessen Tauben auf den besäeten Feldern angetroffen werden, so ist

Digitized by Google

1. dem Feldeigenthümer erlaubt, selbe zu fangen oder (jedoch ohne Schußgewehre) zu erlegen;
2. wenn dieses Mittel unzureichend befunden, und darüber bei der Polizeibehörde Klage geführt wird, so kann dieses den obrigkeitlich aufgenommenen und verpflichteten Feldflurern (nicht aber den von den Feldbesitzern aufgestellten Feldhütern) das Schießen solcher Tauben jedoch nur
   a) während der Saatzeiten,
   b) nur innerhalb der offenen Feldfluren,
   c) nur auf kleine Schröte in der Ladung, endlich
   d) zu Verhütung aller Jagdbeeinträchtigungen unter beständiger Aufsicht der einschlägigen Oberförster und Revierförster gestattet werden.

Nach diesen auf den Bericht vom 5. März l. J. erlassenen Bestimmungen sind die Behörden anzuweisen.

München den 19. Juni 1813.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche General-Commissariat des Rezatkreises, also ergangen.

§. 498.

(Die untersagte Freilassung der Tauben zur Saat- und Erntezeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Landraths-Abschiede pro 18³¹/₃₂ de dato München den 19. October 1832 a) ist der Allerhöchste Wille ausgedrückt, daß die Verordnungen über die untersagte Freilassung der Tauben zur Saat- und Erntezeit ernstlich und pünktlich vollzogen werden sollen.

Es wird daher die, für die Churpfalzbayerischen Fürstenthümer in Franken erlassene Verordnung vom 20. August 1804 b) zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung, wie folgt, gebracht.

Bayreuth den 10. November 1832.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

cf. Int. Bl. f. d. Obermainkr. v. J. 1832. Bd. II. St. 138. S. 1093.

---

a) Lautet wie folgt: übrigens wollen Wir, daß die Verordnungen über die untersagte Freilassung der Tauben zur Saat- und Erntezeit, ernstlich und pünktlich vollzogen werden.

b) s. §. 494. S. 701 oben.

6. Durch Wild.

§. 499.

(Von Abtreibung des Wildes von den Feldern und Gebrauchung der Hunde hierzu.)

Unsern Gruß, und Churfürstliche Gnade zuvor: Nachdem Wir aus denen um Wild-Schadens Ersatz, in dem erst verwichenen 1756sten Jahre von verschiedenen Dorfschaften, und Gemeinden vielfältig eingeloffener unterthänigsten Anlagen und Bittschriften, dann hierüber gehorsamst erstattet wordenen Gutachtungs-Berichten zu vernehmen gehabt, wasmassen derlei Ersatz- und Vergütung von Jahr zu Jahr Unserm höchsten Aerario beschwerlicher fallen, denen Unterthanen aber gleichwohlen zu ihrem Aufkommen und Befriedigung von darumen keineswegs gereichen will, weilen eben aus sothanen Vergütungs-Motive, in fleißig und schuldiger Abtreibung des Wilds, sie von einigen aufgestellten Ueberreutern und Jägern auf verschiedene Weise immerhin gehemmet, und abgehalten worden, wohingegen nach der mehrfältig eingeholten Erfahrung gemeldte Unterthanen, und besonders die in der Revier München herum entlegene zu Salvirung Unsers Churfürstlichen höchsten Aerariums von all ferneren Wildschadens-Ersatz gern abzustehen sich unterthänigst erbothen haben, dafern nur ihnen gnädigst erlaubt werden wollte, mittels hinlänglicher Hundshaltung, erheischender Nothdurft nach, das Wild in Zukunft von ihren Feldern abtreiben zu dürfen (vid. Nr. 45 et 52) wie auch gedacht-unterthänigstes Anlangen und Erbitten, deren ersagten Gemeinden so beschaffen zu sein befunden, daß hierdurch eines Theils Unser eigenes höchstes Interesse in Zukunft von ferneren jährlichen Verlurst und Hinausbezahlung einiger tausend Gulden allerdings gerettet, andern Theils aber der Unterthan und Landmann in den vollkommenen Stand gesetzt werde, auf das Seinige besser sehen: sohin allen Schaden und Nachtheil künftig abwenden, und bevorkommen zu können.

So haben Wir hierauf specialiter gnädigst resolvirt, und wollen demnach hiemit befohlen, und verordnet haben: daß

Erstens, all- und jeden Unsrer Landsunterthanen von nun an gnädigst erlaubt und zugelassen sein solle, nach mehreren Enthalt Unsrer Gejaids-Ordnung und des darin begriffenen 18ten Artikels nicht nur mittels Haltung der vorgeschriebenen Anzahl Hunden, sondern auch mit Feueraufmachung, dann mit Geißeln und Rätschen, oder Kläppern, das Wild von ihren Feldern und Wisgründen uneingeschränkt, mithin ohne mindesten Einhalt und Hinderniß der aufgestellten Ueberreutern, Förstern und Jägern, sowohl zu Tags- als Nachtszeit abtreiben zu dörfen. Wo anbei aber

Zweitens, sonders zu beobachten kömmt, daß zu solcher Abtreibung des Gewilds keine große Riden- oder Fanghunde, sondern von der gemeinen Gattung der Hunden gebraucht, und diese zufolge Unsrer schon öfters ergangenen gnädigsten Generalien allzeit, und zwar mit einem Retto eine halbe Ellen lang, und in der Runde eines neuen in Anno 1755 und 1756, geprägten Churbayerischen Zwölfer dick, von Unseren Gerichtsbeamten unentgeltlich gebrennt, und zwei Zoll tief, unter dem Halsband an ein oder zwei eisenen Ringeln, jedoch nicht mehr,

wie bishero nach Längs, sondern nach Zwergs anhangenden Prügel vom feuchten Holze geprügelt. Dahingegen

Drittens, das Schreckschießen zu Vorbeugung der unterlaufen mögenden vielfältigen Inconventien noch ferners schärfest verbothen, und abgeschafft bleiben und dafern

Viertens, in dem Abtreiben und Verfolgen von den Hunden ein Kalb, Rehe oder Wildstück so anders gefangen, oder erlegt werden sollte, so ist Unser Churfürstlicher gnädigster Befehl hiemit, daß solchenfalls derjenige Unterthan, oder Feldhüter, welcher hievon die erste Wissenschaft bekömmt, solches dem nächst anliegenden Gejaids-Bedienten alsogleich anzuzeigen schuldig, und gehalten sein solle, welcher letztere sodann dasselbe ohne Anstand zu übernehmen, durch seine eigene Leute, mithin ohne mindeste Beschwerde der Unterthanen in seine Wohnung zu bringen, und von dergleichen Vorfallenheit Unserm Obristjägermeister-Amt, wie bisher jederzeit eine getreuliche Anzeig- und Verrechnung zu thun hat. Würde sich aber

Fünftens, ein Bauer, Feldhüter, und sonstiger Unterthan erfrechen, und unterstehen, ein von den Hunden erlegtes Kalb, Thier, oder anderes Wildstück zu verschweigen, oder zu verhalten, ja gar nacher Haus zu practiciren, und das Wildprät entweder zu seiner Speis zu gebrauchen, oder aber mehreren unerlaubten Gewinns willens zu verkaufen, dergleichen Frevler und Uebertretter wollen Wir sodann auf Erfahren und Betretten als wirkliche Wildprätschützen processirt, und nach Anweisung des gnädigst emanirten Codicis Criminalis schärfest abgestraft wissen. Und weilen hingegen

Sechstens, von Seiten der Unterthanen vielfältige Klagen vorkommen, daß ihnen ihre Hunde, deren sie sich in ihren Feldern zum Hüten, und Wildabtreiben gebraucht, sobald selbe einiges Wild aus den Feldern verjaget, und etwan bis auf den nächst entlegenen Wald verfolget, oder auch ohne Verfolgung eines Wilds in Anwesenheit und Beisein des Hüter oder Unterthan in den Feldern herumgeloffen, ungeachtet, daß dieselbe mit Prügeln behörig behängt waren, auf Antreffen, entweders damals sogleich in Instantii oder wohl gar über eine Zeit bei ihren Wohnungen, von Unseren Jagdbedienten todt geschossen worden: So wollen und befehlen Wir weiters gnädigst, daß diessfalls Unsere Unterthanen klaglos gestellt, und darumen denen sämmentlichen Jagdbedienten in geschärften Ernst bedeutet, und aufgetragen werden solle, solche deren Unterthanen Feld- und Hüthunde, wann selbe mit Prügeln behörigermassen behengt, in solchen Fällen, obschon auch dieselbe von dem zur Feldhut bestellten Hüter gegen oder in den etwan nächst anliegenden Wald auf eine Distanz hinein das Wild verfolgen, weder damals noch hinnach, und zwar bei Strafe keineswegs todt zu schießen, außer es wäre ein solcher Hund mit dem erforderlichen Prügel nicht behengt, oder er wurde in dem Wald mit Jagen ganz allein angetroffen, ohne daß auf dem Felde und Revier ein Feldhüter anwesend, welcher denselben abzuschreien, zurückzurufen, und zurückzubringen sich angelegen sein zu lassen hätte. Gleichwie nun aber

Siebentens, Wir durch diese Unsere Churmildeste Verordnung zu Liebe Unserer getreuen Unterthanen Unsere eigene Jagdlust in viel Wege hintansetzen, und denenselben alle hinlängliche Gelegenheit gnädigst an die Hand geben, worzu sie in Zukunft ihre Feld- und Wiesgründe vor dem Anlauf des Wilds, sohin vor dem dadurch entspringenden Schaden genugsam hüten, und bewahren können, ja sogar

Digitized by Google

Achtens, mehr berührte Unsere sämmtliche Unterthanen wiederholter Landesväterlichen gnädigst dahin ermahnen, ihre Gründe und Felder an Orten, wo es noch nicht geschehen ist, mit Zäunen und Gräben Gejaidsordnungsmäßig zu verfrieden, und zu versicheren: so wollen Wir hinentgegen denenselben

Neuntens, auch hiemit unverhalten gelassen haben, daß bei sogestalten mehrfältig gnädigst erlaubt- an die Handgegebenen Rettungsmitteln, von nun an Niemanden, wer der auch immer seyn möge, einiger Wildschaden mehr werde ersetzet werden.

Damit sich aber jeder zeitlich vor Schaden zu hüten wisse, und Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so befehlen Wir schließlichen gnädigst, daß solche Unsre Landsväterlich vorsorgliche gnädigste Generalverordnung nicht nur sowohl von Seiten Unsers Obristjägermeisteramts, und denen demselben gnädigst subordinirten Wild- und Forstmeister-Aemtern Unsrer Churlanden zu Bayern, denen sämmentlichen jeden untergebenen Gejaidsbedienten, als auch von Unseren sämmentlichen Land- und Pfleggerichts-Beamten der Orten denen gesammten ihnen anvertrauten Unterthanen mit ernstlichem Auftrag, dieselbe in genaueste Erfüllung zu bringen, sogleich publicirt, auch ad valvas publicas affigirt, und der gleichmäßigen Publicir- dann Affigir- und Observirungswillen, denen jedem Gericht inclarirten Hofmärchen hievon Communication gegeben, sondern auch von ihnen sämmentlichen Gerichts- und Gejaids-Beamten und Obrigkeiten vest und genauest darob gehalten, und welchergestalten von ein als andrer Seiten diese zu Abtreibung des Gewilds gnädigst an Hand gegebene Mittel gebraucht, oder denen zu besorgen stehenden Schäden vorgebogen werde, fleißige Obsicht getragen werden solle.

Hieran geschiehet Unser gnädigster Wille und Befehl.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 22. Jenner 1757.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. Nr. 26. S. 772.

§. 500.

(Mittel und Wege zur Abtreibung des Wilds von den Feldern.)

Lieber Getreuer! Wir haben zwar mittels dem unterm 22. Jenner 1757 (vid. Nr. 26. item Nr. 52 und 76) erlassenen gnädigsten Generalmandat Unsern sämmtlichen lieben und getreuen Unterthanen Unserer Landen zu Bayern, und besonders jenen, welche hauptsächlich in Unserer Wildfuhr entlegen, und besonders dem Anlauf des Gewilds exponirt sind um sowohl selbe von den verderblichen Schäden, so ihnen je zuweilen durch das eindringend roth und schwarze Wildprät an ihren befruchtenden Feldungen und Wießgründen versetzet werden, zu erretten, als Unser höchstes Aerarium von der beschwerlichen Last der kostbaren Schadensersetzung zu liberiren, auf deren selbstiges Anslehen, Bitten und Anerbiethen Uns mit fernern Wildschäden-Vergütungen nicht mehr überlästig sein zu wollen, dafern nur ihren Plagen auf andere Art abgeholfen werde, die beste und heilsamste Mittel an Handen gegeben, deren sie sich gegen den ihren Feldern zusetzenden Gewilde frei, und ohne jemands Hinderniß gebrauchen dürfen und sollen. Dessen alle ungeachtet aber haben Wir Uns von selben insieder dergestalten wiederum de novo angeloffen sehen müssen, daß es fast bei einigen zur Gewohnheit werden

Digitized by Google

wolle, alljährlich mit beträchtlichen Wildschäden und wider Gewissen übertriebenen Forderungen aufzuziehen, sich mit Hintansetzung der ihnen zugestandenen Abtreibungsmittel auf Unsere Milde zu verlassen, und Unsern höchsten Aerario sohin von Jahr zu Jahr beschwerlicher zu fallen.

Gleichwie Wir aber Unsere höchste Gnaden keineswegs und um so weniger auf so eigennützige Art mißbrauchen zu lassen gedenken, als Uns bereits bekannt und erst im verflossenen Jahre mit Händen zu greifen gewesen, was für unerlaubt Unserm höchsten Aerario und zum Theil auch denen Unterthanen nachtheilige Gefährden in diesen Wildschäden Ersätz- und Begutachtungswesen, so meistentheils von dem geneigt oder abgeneigten Willen der Jagd und Forstbedienten abzuhangen scheinet, gespielt werden. Also auch haben Wir Uns gnädigst entschlossen, fürohin anstatt der allzukostbaren Wildschadens-Vergütungen, in welche Wir Uns ferners keineswegs einzulassen gedenken; denen sämmtlich in denen Wildfuhren entlegenen Unterthanen zuzustehen, daß selbe nicht nur nach ihrem Gefallen und so gut es immer möglich ihre Felder verzäunen, sondern auch das Wild mit Gebrauchung der Geißeln, Räthschen oder Kläppern, deren man sich bei Jagden und Klopfetern gebraucht, so andern Mitteln außer das Schröckschießen, welches fernerhin abgeschafft verbleiben solle, nach Anweisung Eingangs ermeldten Generalmandats, welches Wir hiemit per totum wiederum repetirt und sämmtliche Unterthanen hierauf angewiesen haben wollen, abtreiben, auch mit geprügelt jedoch nur erlaubt gemeinen, nicht aber mit großen Rüd- oder Fang- so andern Gattungen der Jagdhunden, welche per Generalia vorhin verbothen sind, nach Nothdurft abhätzen dürfen. Wie Wir dann zu solchem Ende sub hodierno Unserm Oberstjägermeisteramt den gemessenen Befehl ertheilen lassen; sämmentlichen untergebenen Jagd- und Forstbedienten bei Strafe der unmittelbaren Diensteseentsetzung zu verbieten, daß selbe die Unterthanen weder von dem Verzäunen, oder dem Gebrauch anderer hierobei erlaubten Mitteln zu hindern, noch einen Zaun aufzureissen, noch die Hunde, wenn selbe auch schon dem Wilde in den Forst hinein weiters nachjagen, todt zu schießen, sich keineswegs anmassen oder unterfangen sollen.

Da nun diese vollkommen ertheilte Licenz und an Hand gegebene Mittel, die Felder von dem Wilde zu versichern und vor Schaden zu bewahren, denen Unterthanen genug sein sollen, so mögen diejenige, welche sich dieser nicht gebrauchen wollen, den allenfalls zu befahren habenden Schaden sich selbsten und ihrer alleinigen Fahrlosigkeit zumuthen, massen sie sich in Zukunft oben bereits erwähnter Massen auf Unsere höchste Gnade in derlei Fällen nicht mehr zu verlassen, und einigen Ersatzes, wie bishero öfters geschehen, nicht mehr zu vertrösten haben. Nachdem sich dann diese gnädigste Entschließung auf die sämmtliche Landes-Unterthanen, damit sich selbe hinfüran wegen der auch bei den Ständen zuweilen überhand nehmenden Wildfuhr nicht ferners zu beschweren Ursach haben mögen, folglich generaliter auf sämmtliche sowohl Landesherrliche als Ständische verstehet: So befehlen Wir Euch hiemit, diese Unsere gnädigste General-Verordnung nicht nur denen gesammten euch anvertrauten Gerichts-Unterthanen mit dem ernstlichen Auftrag, solche hinfüran zu Vermeidung allenfallsigen Schaden in genaueste Erfüllung zu bringen und deren ihnen zur Conservirung des Ihrigen sorgfältigst und gnädigst an Hand gegebenen Rettungsmitteln sich zu gebrauchen, sogleich zu publiciren, sondern auch der gleichmäßigen Publicir- und Beobachtungswillen denen in

Digitized by Google

Euern Gerichtsdistricte entlegenen Hofmärkten hievon Communication zu ertheilen dessen versehen Wir Uns gnädigst.

München den 14. October 1762.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. S. 788. Nr. 45.

§. 501.

(Von Abtreibung des Wildes.)

Aus anliegender Abschrift hat der Churfürstliche Hofrath gehorsamst zu entnehmen, was Ihro Churfürstliche Durchlaucht Unsern gnädigsten Herrn bewogen, unterm 14. September (vid. Nr. 45 et 76.) abgewichenen Jahrs das in Wildschadenssachen, und dessen Abtreibung von den Feldern, und Wiesen bereits unterm 22. Januar An. 1757 (vid. Nr. 26 et 143) in Druck emaniert gnädigste General-Mandat de novo repetiren, und mit mehrerem erweitern zu lassen.

Nachdeme sich nun diese gnädigste General-Verordnung nicht nur auf die Churfürstliche, sondern auch die Ständische, mithin auf sämmtliche Landsunterthanen, damit sich selbe hinfüran wegen der auch bei den Ständen zuweilen überhand nehmenden Wildfuhr nicht ferners zu beschweren Ursache haben mögen, erstrecket: Dahingegen vorkommen will, als ob es bei den Gerichtern der auswärtigen Rentämtern in Bayern sowohl, als bei den Pfleggerichtern Rentamts Oberlands mit der anbefohlenen Ausschreibung, und zugeben geweßter Notification von sothaner letztern General-Verordnung an die inclavirte Stände, und Hofmarchs-Inhabern nicht allzurichtig zugegangen sein müsse; indeme die wenigste aus selben hiervon etwas wissen wollen: Unterdessen doch die Nothwendigkeit erfordert, solche sowohl zu Salvirung des höchsten Aerariums von derlei künftig kostbaren Wildschadensersetzungen, als zu Rettung des armen Unterthans von allenfallsigen derlei bevorstehenden Schadensgefahr denen ersagt Ständischen Hofmarchseinhabern, und deren Unterthanen durch selbe mittels öffentlicher Affigirung, oder Verrufen bekannt machen zu lassen.

Als hat der Churfürstliche Hofrath mittels Ausschreibung dieses gnädigsten Generalmandats an die sämmtliche Ständischen Hofmarchs-Inhaber hiesigen Rentamts-Districts den verstandenen Defect in möglichster Bälde zu suppliren, wie auch an die auswärtige drei Regierungen der Landen zu Bayern der gleichmäßigen Beobachtungswillen das Gehörige zu erlassen.

Sign. den 11. Juli 1763.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. Nr. 52. S. 794.

§. 502.

(Die letzte Ersetzung der Wildschäden betr.)

Lieber Getreuer! Wir wollen für dieß und zum letztenmal denen Unterthanen zu Eching den Anno 1768 erlittenen commissionaliter geschätzt und begutachteten Wildschäden (vid. Nr. 52. et 143) baar ersetzen lassen, mit dem weitern Bedeuten, daß sich alle Untertha-

nen künftighin von dem eindringenden Wild entweders mit Einzäunung oder Haltung tauglicher Abtriebhunde verwahren sollen, wozu ihnen auch Hunde von mittlerer Größe, wann es nur keine Fanghunde sind, zu halten gnädigst erlaubt wird, welches Wir dir mit dem fernern Anhang zu Nachricht gnädigst ohnverhalten lassen, daß du denen dir untergebenen Jägern den Auftrag thun sollst, mit wirklicher Todtschießung der Hunde behutsamer zu gehen, wessentwegen Wir auch anstatt der bishero passirten 15 kr. künftighin denen Jägern für einen todtgeschossenen Hund nur 3 kr. verrechnen lassen werden. Uebrigens hast du ein umständiges Gutachten gehorsamst abzugeben, wie bei sichtbarer Verminderung des Wilds denen alle Jahr anwachsenden Wildschadens-Ersetzungen gesteuert werden möge.

München ex. Conc. Com. den 4. Julii 1769.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. Nr. 76. S. 821.

§. 503.

(Von Abtreibung des Wildes, und Behandlung der Wildschützen.)

Entbieten Unsern Gruß und Gnade hiemit männiglich bevor: Unserm Unterthan sind die Mittel und Wege, wodurch er sich seine Felder und Grundstücke vor dem Wild sicher stellen mag, schon durch mehr General-Verordnungen, sonderbar vom 22. Januar 1757 (vid. pars 5. Nro. 26) und 14. October 1762 (ibid. Nr. 45) so weit angewiesen, daß er der Wildschäden halber eine Schadloshaltung mit Fug zwar nimmermehr begehren kann; da Wir aber dem ungeachtet mit dergleichen unstatthaften Gesuch mehr als jemal angegangen werden; so wiederholen und erneuern Wir hiemit Unsern vorigen Befehl also und dergestalt, daß

1mo. Jedermann seine Felder und Grundstücke, so gut es immer sein kann, nicht nur mit Zäun- und Gräben zu verwahren, sondern auch das Wild sowohl bei Tag als Nacht mit Geiseln, Rätschen, Kläppern, Schreien, Feueraufmachen, ja sogar mit Hunden abzutreiben befugt sein solle. Nur das Schießen allein ist und bleibt

2do. bei Vermeidung der hierauf geschlagenen statutenmäßigen Straf ein für allemal verboten, und sind hiernächst

3tio. unter den Hunden, womit man das Wild abzutreiben sucht, keine Ried- oder große Fang- sondern nur gemeine Bauern- oder Feld- und Hüterhunde mittlerer Gattung verstanden, welche wenigst bei dem Abtreiben allzeit mit Prügeln, und zwar nicht nach der Quer, sondern nach der Länge behängt sein sollen. Jäger, Forstbediente und andere dürfen

4to. einen geprügelten Hund weder auf dem Feld, noch in dem Holz, wenn gleich solcher noch in Verfolgung des abgetriebenen Wilds begriffen wäre, viel weniger im Dorf, oder zu Haus, und wie es schon öfters unter dem leeren Vorwand einer Wuth geschehen ist, gar im Stall todt zu schießen, bei Cassations- und anderer exemplarischer Strafe sich unterstehen. Was aber

5to. von dem abgetriebenen Wild durch die Hunde gefangen wird, das sollen die Hüter oder andere, so den Fall am ersten entdecken, sich weder zueignen noch verbergen oder verschweigen, sondern alldort, wohin die Jagdbarkeit selbigen Orts gehört, oder in Churfürstlichen Wildfuhren dem nächst gelegenen Gejaidamt alsogleich anzeigen, damit man sie nicht

Digitized by Google

widrigenfalls wegen des auf sich geladenen Verdachts für Wildschützen oder Helfer ansehen und bestrafen müsse. Niemand, wer der immer sei, soll sich

6to. Anmassen, den Unterthan an der gejaidordnungsmäßigen Hundhaltung zu hindern, ihre obige Rettungsmittel schwer zu machen, oder darin Einhalt zu thun, am allerwenigsten aber die Zäun mit Fleiß auf- oder niederzureißen, zu verderben oder zu beschädigen, alles bei unvermeidlicher Wiedererstattung des dadurch verursachten Schadens, dann Cassation- und anderer exemplarisch- oder nach Gestalt der verübten Bosheit, und Größe des Schadens gar malefizischer Straf. Daferne nun

7mo. die Anzahl des Wilds irgendwo überhand nähme, daß sich auf obverstandener Weise nicht mehr dagegen zu retten wäre, so hat man bei der höchsten Stelle, und soviel die Jagd berechtigte Stände betrifft, bei den Justiz-Dicasteriis die Anzeige darüber zu thun, damit gebührende Einsicht davon genommen, dem Befund nach die Abstellung vorgekehrt, und insonderheit bei dem schwarzen Wildpret, wodurch der meiste Schaden zu geschehen pflegt, die Uebermaaß vermindert und eingeschränkt werden möge. Wir glauben dadurch

8vo. den Grund von all weitern Schadloshaltungsgesuch völlig gehoben zu haben, und gedenken daher in Zukunft Niemand mehr eine Vergütung dießfalls zu thun, vielweniger die Wildschützen mit so vieler Gelindigkeit, als es eine Zeit her geschehen ist, mehr behandeln zu lassen, dann diesen ist es ohnehin nicht um die Abtreibung des Wilds und Abwendung der Feldschäden zu thun; sondern sie sind viel schädlicher und gefährlicher als das Wild selbst, hangen nur mit Beiseitigung der Feld- und anderer nützlicher Arbeit ihrem unzulässigen Gewerb und verderblichen Müssiggang nach, setzen sich selbst und andere fast täglich und stündlich der größten Lebensgefahr aus, schlagen nicht nur Hab und Gut, Weib und Kind, sondern auch Seel und Leib schlechterdings in die Schanz, und werden aus Wildschützen nichts als Räuber, Mörder und öffentliche Friedensstörer, wie es die Erfahrenheit durch so viele zum Theil noch ganz frisch und offenkündige Beispiele sattsam belehrt.

Leute von solcher Art sind eines gelinden Traktaments am allerwenigsten würdig. Sie verdienen vielmehr nach aller Schärfe, und so behandelt zu werden, wie es die schon unter den vorigen Regierungen in Ann. 1615, 63, 74, 77, 1705 et 35 ergangene und seithero sowohl durch den codicem criminalem, als die Resolutiones und Mandata vom 18. Januar 1766 (vid. Nro. 46, pag. 35), 24. December 1770 (vid. nachkommendes Mandat nebst der Oberjägermeisteramts-Erinnerung vom Jahr 1770 sub. lit. C und D) und 27. Mai ann. curr. (vid. nachstehende Verordnung von Ann. 1771 sub lit. B) erneuerte Verordnungen deutlich und gemessen vorschreiben.

Gegeben in Unserer Residenzstadt München den 2. November 1771.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. 1. S. 112. Nr. 111.

§. 504.

(Wildschadens-Ersetzungen betr.)

Vermög des von der Churfürstlichen höchsten zu der nachgesetzten Stelle den 22. Juni abhin herausgeschlossenen Special-Rescripts kommt wegen denen annoch von verschiedenen

Digitized by Google

Unterthanen nachsuchenden Wildschadens-Ersetzungen die dießfalls den 4. Juli 1769 (vid. Sammlung vom Jahre 1784 S. 821. Nr. 76) gnädigst erlassene höchste Verordnung in all dergleichen Fällen der unverbrüchlichen Darobhaltungswillen wiederholt und mit dem Anhang allenthalben anmit kund zu machen, daß, wenn dessen ohngeachtet beiden einschlägigen Gerichts-Behörden einige Unterthanen wegen Entschädigung der erlittenen Wildschäden sich melden würden, jeder Ortsvorstand vorhero genau untersuchen solle, ob die quärelirenden Unterthanen aus eigener Nachlässigkeit die ihnen in den Verordnungen vom 22. Januar 1754 (vid. ibid S. 772, 14. October 1762 (vid. ibid S. 788) und vorbesagter Abstellung vom 4. Juli 1769 gestattete, und vorbehaltene Abtreibungsmitteln geziemend anzuwenden unterlassen haben: oder ob selbe hieran von den in jedem Bezirk angestellten Revier-Jägern (vid. Nr. sequent. 159) gehindert worden seien? Im ersteren Falle wären sothane Beschwersführer sogleich abzuweisen; im letzteren Fall entgegen hätten sie die Unterthanen behindernde Revierjäger den verursacht- und ordentlich abgeschätzten Schaden ohne weiters ex propriis gutzumachen.

München den 20. Juli 1791.

cf. M. G. S. v. J. 1797 Bd. V. S. 241. Nr. 58.

§. 505.

(Von Wildschäden.)

Seiner Churfürstlichen Durchlaucht ist über das Gesuch des Schwaigers von Hergolding, Peter Sailer, um Ersatz des ihm geschehenen und durch Local-Augenschein bestättigten Wildschadens pflichtmäßiger Vortrag unterthänigst erstattet, und von Höchstdemselben, wiewohl Dero Hofkammer in ihrem hierüber erstatteten Bericht einen gehörig bestimmten Antrag zu machen unterlassen hat, nach der Actenlage gnädigst beschlossen worden, daß dem besagten Peter Sailer eine Entschädigung von zweihundert Gulden ex Aerario entrichtet, und ihm in Hinsicht der besondern Lage dieser mit angerühmter Industrie cultivirten Schwaig gestattet sein soll, sich innerhalb seiner Gründe eines Schießgewehres zu bedienen, um damit zur Sicherheit seines Erwerbes das Wild durch Blindschüsse zu verscheuchen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß der geringste diese Erlaubniß einer bescheidenen Nothwehre überschreitende Mißbrauch die schärfeste Ahndung nach sich ziehen würde. Da auch höchst gedacht Seine Churfürstliche Durchlaucht hinfüro alle Wildschadens-Klagen nicht nur des Schwaigers von Hergolding, sondern eines jeden auch geringsten Unterthans auf immer beseitiget wissen wollen; so haben Höchstdieselbe unter heutigem Dato an Dero Oberstjägermeisteramt die hiernach bemessene Weisung dahin erlassen, daß, da die vorzüglichste und nützlichste Bestimmung des landesfürstlichen Jagdpersonals eben in der Sicherheit des Landmanns vor dem Wild bestünde, eine jede diesfallsige Pflichtversäumung ohne Rücksicht auf waidmännische Ausreden (vid. Nr. antec. 58) auf das schärfste bestraft, oder nach gestalteten Umständen wohl gar allen betreffenden Unterthanen auf ihren Gründen eine unbeschränkte Selbsthilfe gegen das schädliche Wild um so gerechter erlaubt werden würde, als der gesammte Wildstand schon an und für sich mit Culturs-Beförderung und Sicherheit des Eigenthums in gar kein Verhältniß kommen kann. Churfürstliche Hofkammer hat sonach unter Rückempfang der Acten wegen der oben gnädigst bewilligten

Digitized by Google

Indemnisation des Peter Sailers das geeignete zu verfügen, und von dieser höchsten Entschließung die Churfürstlichen Land- und Pfleggerichter Erding und Schwaben zu unterrichten.

München den 14. Jänner 1796.

cf. M. G. S. v. J. 1797. B. 5. Nr. 169. S. 340.

§. 506.

Auszug

aus der Allerhöchsten Verordnung vom 9. August 1806, das Verbrechen des Wilddiebstahles betreffend.

(§. 1.) „(Ersatz des Wildschadens.) Die Eigenthümer liegender Gründ sollen sich in Zukunft rücksichtlich des denselben durch das Wild zugefügten Schadens derselben Rechte zu erfreuen haben, welche wegen anderer Arten von Beschädigungen fremden Eigenthums in den Gesetzen gegründet sind. Es soll daher demjenigen, an dessen Aeckern, Feldern oder Gärten das Wild Schaden angerichtet hat, der gestiftete Schaden von dem Eigenthümer der Jagd unweigerlich ersetzt werden, ohne Unterschied, ob das Schadenthier aus Königlichen Forsten, oder aus den Bezirken anderer Jagdbesitzer übergegangen, und ohne daß der Jagdberechtigte sich auf eine Verbindlichkeit des beschädigten Unterthans, sein Grundstück auf eigene Kosten zu umzäunen, dasselbe zu bewachen, oder das Wild auf unschädliche Art davon zu verscheuchen, berufen dürfte. Dabei sollen die Verhandlungen über die Besichtigung, Schätzung und den Ersatz der Wildschäden nicht im ordentlichen Processe vor den Justizstellen; sondern, wie in Cultursachen und andern Polizeifällen, vor den polizeilichen Behörden summarissime geführt und abgethan werden."

(Reg. Bl. v. J. 1806. St. 34. S. 294.)

§. 507.

14,048.

(Wildschäden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge höchster Entschließung der Königlichen Hofcommission soll die Aufnahme und die Abschätzung der durch Wild von den Königlichen Jagden ergangenen Wildschäden gemeinschaftlich durch die Königlichen Land- oder Patrimonialgerichte als Polizeistellen und durch die Königlichen Forstämter vollzogen werden.

Es ergeht daher hierüber nachfolgende Instruction

1) Jeder Wildschaden ist von den Beschädigten, so wie er bemerkt wird, bei der einschlägigen Gerichtsbehörde anzuzeigen.

2) Diese hat vor allem denselben durch den betreffenden auf geeignete Weise zu requirirenden Revierförster unverzüglich einzusehen und herstellen zu lassen, ob die angezeigte Beschädigung wirklich durch Wild verursacht worden ist. Im Fall der Bestätigung wird sodann von der Gerichtsbehörde mit Zuziehung des einschlägigen Forstmeisters zur geeigneten

Digitized by Google

Zeit die Abschätzung des vorhandenen Wildschadens durch 2 unpartheiische beeidigte Schätzleute an Ort und Stelle vorgenommen, und darüber ein Protocoll abgehalten, welches von allen Anwesenden unterzeichnet wird.

3) In diesem Protocolle muß die wahrscheinliche Veranlassung des Wildschadens, so wie der dadurch entstandene Verlust von Körnern oder andern Früchten und endlich die an Geld zu leistende Vergütung nach den laufenden Normalpreisen, welche im Eingange des Protocolls zu bemerken sind, berechnet, bestimmt enthalten sein.

4) Es steht den beigezogenen Forstbeamten frei, gegen die vorgenommene Schätzung die allenfalls nöthig erachteten Erinnerungen zu Protocoll zu geben, welche, wenn sie hinlänglich motivirt sind, von dem abgeordneten Gerichtsbeamten gehörig berücksichtigt werden müssen.

5) Sobald die Erndte allenthalben vorüber ist, haben sämmtliche Gerichtsbeamten, in deren Bezirke Wildschäden angezeigt worden, die erhobenen Taxations-Protocolle an die Königliche Landesdirection einzusenden.

6) Sollte sich bei Gelegenheit der Wildschadens-Aufnahme die Ueberzeugung ergeben, daß in einem Bezirke das Wild überhand zu nehmen anfange, so muß hievon ungesäumt die gebührende Anzeige zur Königlichen Landesdirection erstattet werden, damit die verhältnißmäßige Verminderung des Wildes angeordnet werden kann. Endlich ist

7) zur Vermeidung unnöthiger Kosten von dem Gerichtsbeamten der Bedacht zu nehmen, daß sämmtliche in einem Gerichtsbezirke vorgefallenen Wildschäden, an einem oder zwei Tagen miteinander abgeschätzt werden. Die verlaufenen Kosten sind von dem Gerichts-Beamten vorschriftsmäßig zu specificiren, und die Verzeichnisse mit den Taxations-Protocollen der Königlichen Landesdirection zur Revision und Anweisung der ratificirten Beträge einzusenden.

Sämmtliche Gerichtsbehörden haben für die allgemeine Bekanntmachung dieser Verordnung die gehörige Sorge zu tragen, und dieselbe in vorkommenden Fällen bei strenger Verantwortlichkeit genau in Vollzug zu setzen.

Würzburg den 3. October 1814.

Königliche Landes-Direction.

§. 508.

(Wildschadenserſätze bei den verpachteten Königlichen Jagden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Ueber die Berichte vom 16. Mai und 30. Juni d. J. im bezeichneten Betreffe haben sich Seine Königliche Majestät Vortrag erstatten lassen, und beschlossen, wie folgt:

Die durch Beschluß der ehemaligen Landesdirection in N. vom 7. November 1806 mehreren Pachtbriefen einverleibte Bedingniß, daß das Aerar die Wildschäden zu vergüten habe, widerspricht der Natur der Sache, indem dadurch der Pächter fast alles Interesse verliert, gegen das Uebermaaß des gehegten Wildprets zu wachen, und der Stand der beschädigten Unterthanen, Schädensersatz und Abhilfe zu erlangen erschwert wird.

Digitized by Google

Allerhöchstdieselben finden sich daher bewogen, nachträglich zur Allerhöchsten Entschließung vom 20. Juni d. J. zu erklären, daß alle Jagdpachte, wobei sich der Pächter die Uebernahme des Wildschadenersatzes gegen verhältnißmäßige Abminderung des Pachtschillings nicht gefallen läßt, nach dem im §. 14 des Jagdpachtvertrages gemachten Vorbehalt aufgehoben, und die Jagden bis zur anderweitigen Disposition auf Aerarialregie benützt werden sollen.

München den 16. August 1821.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Sammlg. Bd. 11. S. 1020.

§. 509.

(Wildschäden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei den im Berichte vom 4. l. M. erörterten Verhältnissen bewilligen Seine Königliche Majestät, daß an nachbenannte Unterthanen des Königlichen Landgerichts N. folgende Wildschadens-Vergütungen geleistet werden dürfen, nämlich:

a) an den N. . . . . N. fl.

rc. rc.

wornach also unter Rückempfang sämmtlicher Berichts-Beilagen das Geeignete zu verfügen ist.

Uebrigens ist strenge darauf zu sehen, daß die einschlägigen Revier-Jäger bei jedesmaliger Schadens-Abschätzung immer erscheinen, und daß — im Widersprechungsfalle eines wirklichen Schadens — von Seite des betreffenden Landgerichts förmlich erkannt werde — in so ferne eine Ausgleichung nicht statt findet, oder bloßer Muthwille und Eigennutz die Veranlassung zu ganz unmäßigen Schadens-Ersatz-Forderungen geben.

München den 10. März 1824.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Hof-Jagdintendanz also ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. 13. S. 1451.

§. 510.

(Die Abschätzung der Wildschäden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben zu Folge allerhöchsten Rescripts vom 30. vorigen, praes. 3. d. M. aus den von der Königlichen Hofjagd-Intendanz vorgelegten Verhandlungen über Abschätzung und Vergütung der in den Königlichen Leibgehägen und Reserve-Jagden vorgekommenen Feldbeschädigungen durch Wild, mehrmal mißfällig wahrgenommen, daß von Seite

Digitized by Google

der betreffenden Gerichte die Geschäftsbehandlung hiebei weder in formeller noch materieller Hinsicht, mit derjenigen Aufmerksamkeit geführt werde, welche sowohl das Interesse des Aerars, als des betheiligten Grundbesitzers erheischet, und daß nicht selten die auffallensten, mit der wirklichen Beschädigung in gar keinem Verhältnisse stehenden Schätzungen unbedingt angenommen, und keiner weitern Untersuchung, ungeachtet der dagegen erhobenen Bedenken gewürdigt werden.

So wenig Seine Königliche Majestät gesonnen sind, wirklich erlittene und geeignet nachgewiesene Beschädigungen zurückzuweisen, und die gebührende Entschädigung verweigern zu lassen, so wenig können jedoch Allerhöchstdieselben länger gestatten, daß die Untersuchung und legale Erhebung der Wildbeschädigungen nicht in gehöriger Form, und mit pflichtmäßiger polizeirichterlicher Aufmerksamkeit geführt werde.

Sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte des Isarkreises werden demnach angewiesen, die dießfalls bestehenden Vorschriften in genaue Vollziehung zu bringen, und gemeinschaftlich mit den betreffenden, zur Beobachtung der in dieser Beziehung ihnen zukommenden Obliegenheiten besonders angewiesenen Königlichen Forstämtern alles Ernstes dahin zu wirken, daß der Zweck der Wildschadensabschätzung gehörig erreicht, und die hiebei häufig vorkommenden unmäßigen Ansätze an Schätzungs- und Gerichts-Taxen strenge beseitigt werden.

München den 26. October 1824.

Königliche Regierung des Isarkreises.

An
sämmtliche Königliche Land- und Herrschaftsgerichte des Isarkreises also ergangen.

§. 511.

(Die Behandlung der Wildschäden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es hat die Allerhöchste Stelle aus häufigen Erfahrungen die unangenehme Ueberzeugung geschöpft, daß bei der Untersuchung und Constatirung der Wildschäden, so wie bei der Abschätzung derselben eine große Einseitigkeit und Willkühr herrsche; daß häufig die auffallendsten mit der wirklichen Beschädigung in keinem Verhältnisse stehenden Schätzungen unbedingt als richtig angenommen, und ungeachtet der dagegen vorgetragenen Bedenken keiner weitern Prüfung und Untersuchung gewürdigt werden, und daß endlich in vielen Fällen weder auf den Zeitpunkt, in welchem die Abschätzung des wirklich sich darstellenden Wildschadens vorgenommen werden soll, — noch auf den Umfang der Fläche, auf welcher der Schaden ersichtlich seyn sollte, — noch auf das Verhältniß der Aussaat zu dieser Fläche — noch endlich auf irgend einen andern sichern Anhaltspunkt für eine dereinstige richtige Schätzung Rücksicht genommen, sondern gewöhnlich den Schätzleuten der manchmal selbst betheiligten Ortsgemeinden überlassen werde, den Schaden ohne alle nähere Bestimmung nach willkührlichen Aversalquanten von Schäffeln oder Metzen in Körnern auszusprechen.

Dabei haben auch noch andere Erfahrungen zu der Vermuthung geführt, daß von vielen Unterthanen und selbst von ganzen Gemeinden im Einverständnisse gehandelt, und der

90*

Digitized by Google

gleichen Schadens-Vergütungen gleichsam als eine herkömmliche permanente Reichniß des Aerars oder des sonstigen Jagdinhabers angesehen und gefordert werden — daß bei den seit einiger Zeit sich auffallend mehrenden Eingaben über Wildbeschädigungen sowohl von einzelnen Unterthanen, als von ganzen Gemeinden, heimliche Aufreizungen und Umtriebe statt finden, aus welchen sehr viele theils übertriebene, theils ganz ungegründete, unwahre und selbst aumaßliche Reclamationen hervorgehen, und wobei es darauf abgesehen zu seyn scheint, durch eine große Zahl von Unterschriften dergleichen Beschwerden, wenigstens der äußern Form nach, jenes Gewicht zu geben, welches denselben nach ihrem materiellen und rechtlichen Werthe bei strenger Prüfung niemals zukommen könnte.

Die unterzeichnete Stelle ist daher durch eine Allerhöchste Entschließung vom 17. v. M. beauftragt worden, den Polizeibehörden des Isarkreises eine den bestehenden Gesetzen angemessene Instruction für die künftige Behandlung der Wildschäden zu ertheilen — und sieht sich dadurch veranlaßt, zu dem bezeichneten Zwecke folgende Anordnungen zu treffen:

1) Im Allgemeinen wird erinnert, daß bei allen Klagen über Wildschäden nach dem Mandate vom 9. August 1806 §. 1 nur das höchst summarische Verfahren statt finden dürfe, dessen Formen in der Gerichts-Ordnung Cap. III. §. 3 vergl. mit der Novelle vom 22. Juli 1819 §§. 1 — 4 bestimmt sind.

2) Was die besonderen Allerhöchsten Orts gerügten Gebrechen der bisherigen Behandlung der Wildschäden betrifft, so ist vor Allem erforderlich, daß dem Anbringen und der Ausführung der Klage bei dem Beginnen der Instruction die gehörige Aufmerksamkeit gewidmet werde.

Die Thatumstände, aus welchen die eingeklagte Forderung abgeleitet werden will, und die daraus abgeleitete Forderung selbst müssen mit der höchsten Bestimmtheit und Genauigkeit vorgetragen werden, damit der Beklagte in beiden Hinsichten den an ihn gemachten Anspruch prüfen, und durch rechtzeitige freiwillige Erfüllung desselben das weitere Verfahren abschneiden könne; und damit in dem Falle, wenn die gütliche Schlichtung der Sache nur durch überspannte und übermäßige Forderungen vereitelt wird, der Kläger allein die dadurch veranlaßten Kosten trage, der Beklagte aber von dieser unverschuldeten Last befreit bleibe.

Es ist daher unabweichlich darauf zu bestehen, daß jede Klage auf Wildschadens-Ersatz

a) das, oder die Grundstücke, an welchen die Beschädigung erfolgt seyn soll, ihren Flächeninhalt und ihre Bonitätsclasse — alles mit Bezugnahme auf das Steuer-Cataster — genau bezeichnen; daß darin ferner

b) die Fruchtgattung, welche beschädigt worden, das Quantum des Anbaues, und die Ausdehnung der Beschädigung — auf welchem Theile des Flächeninhalts dieselbe sichtbar, und welche Quote des Ausbaues dadurch als zerstört oder verletzt zu betrachten sey — ganz bestimmt angegeben werde; und daß endlich

c) das Klag-Petitum die Größe der aus diesen Prämissen abgeleiteten Entschädigungs-Forderung sowohl nach dem Maße des Entgangs an der zu erwartenden Erndte in Körnern u. dgl., als auch nach dem Geldanschlage deutlich ausspreche.

Digitized by Google

Jede nicht mit den hier bezeichneten Erfordernissen versehene Klage ist zur Emendation zurückzuweisen.

3) Dem Beklagten muß in allen Fällen noch vor der Vornahme des Augenscheins Gelegenheit gegeben werden, sich über die Klage zu erklären, und durch Anerkennung der Forderung, so weit sie gegründet ist, und durch das Erbieten zur Befriedigung des Klägers die mit der Fortsetzung des Streites verbundenen Kosten entweder ganz abzuwenden, oder wenigstens sich selbst gegen die dereinstige Ueberbürdung zu sichern.

Daher ist jedesmal bei der Mittheilung der Klage eine Tagesfahrt zur protokollarisch mündlichen Instruction der Sache anzuberaumen, und der Beklagte hierzu peremtorisch vorzuladen.

Nachdem aber die Besichtigung des Schadens in der Regel keinen langen Aufschub erleiden darf, so kann gleichzeitig mit dieser Ladung auch der Tag zur Erhebung des Augenscheines eventuell angesetzt werden.

4) Kein Augenschein ist bei Wildschadensklagen ohne Hinzuladung beider Theile, und namentlich des betheiligten Jagdbediensteten oder Privatjägers zu erheben.

5) Da die Besichtigung
   a) die Existenz eines Wildschadens und
   b) den Betrag der Beschädigung

   herstellen soll, und da die Beantwortung der Frage, ob ein wirklich vorhandener Schaden durch Wild zugefügt worden sey, besondere Jagdkenntnisse erfordert, so hat das instruirende Polizeigericht bei jedem Augenscheine nicht nur zwei unparteiische Landwirthe, sondern auch einen unbetheiligten Jagdverständigen beizuziehen. Die Auswahl dieser Sachverständigen steht nach der Gerichtsordnung Cap. XII. §. 3. Ziff. 2. dem Richter zu: es ist dabei vorzüglich darauf zu sehen, daß die Landwirthe aus einer entfernteren Gemeinde des Amts-Bezirkes genommen werden, und daß über ihre Unpartheilichkeit und Sachkenntniß kein Zweifel obwalte.

6) Die zu beantwortenden Fragen sind:
   a) Ob ein durch Wild verursachter Schaden sichtbar sey?
   b) Wie hoch dieser Schaden sowohl in Körnern u. dgl., als in Geld angeschlagen werden könne?

In beider Hinsicht sind die sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungen am Streitgegenstande, auf welche sich das Urtheil der Sachverständigen gründet, von denselben genau zu Protocoll zu geben, und es haben insbesondere die Taxatoren sich mit Bestimmtheit zu erklären:

Welchen Theil der besichtigten Grundfläche und der darauf stehenden Früchte sie als beschädigt anerkennen?

Wie hoch der Ausbau sich belaufen könne, und welcher Ertrag (bei der Beschädigung unreifer Früchte) nach diesem Ausbau, nach dem Flächeninhalte und nach der Fruchtbarkeit des Grundstückes, dann nach dem Stande der besichtigten Frucht zu erwarten gewesen seyn würde?

Wie hoch demnach der Schaden anzuschlagen, und ob etwa nach der Jahreszeit noch zu hoffen sey, daß sich derselbe durch Nachwuchs wieder ersetzen werde?

Digitized by Google

Der Instructionscommissär ist für die genaue Abfassung des Augenscheinsprotocolles verantwortlich, und hat nicht nur, so weit er es nöthig findet, seine eignen Wahrnehmungen beizusetzen, sondern auch die Parteien nach beschlossenem Augenschein mit ihren etwaigen Erinnerungen zu hören, wie es die Gerichtsordnung Cap. XII. §. 3. Ziff. 4 vorschreibt.

7) In wie weit einer Wiederholung des Augenscheins auf Ansuchen des einen oder des andern Theiles statt gegeben werden dürfe, ist in der Gerichtsordnung a. a. O. §. 6 entschieden.

8) Bei der Beschädigung unreifer Früchte ist der Beklagte berechtigt zu verlangen, daß dem ersten Augenscheine noch ein zweiter — bei eintretender Zeitigung der Früchte — nachfolge, damit festgestellt werde, ob die früher vorgefundene Beschädigung noch wirklich in dem nämlichen Maße bestehe?

Das Mandat vom 9. August 1806 hat in dem §. 1 den Eigenthümern liegender Gründe hinsichtlich des Wildschadens nur jene Rechte ertheilt, die wegen anderer Beschädigungsarten fremden Eigenthums in den Gesetzen gegründet sind; das bürgerliche Gesetzbuch Th. IV. Cap. 16. §. 6. Ziff. 9. aber verordnet deutlich:

daß bei dem Anschlage eines an unzeitigen Früchten zugefügten Schadens die Rücksicht auf das, was man wahrscheinlicher Massen in dem Falle, da selbe zur Zeitigung gekommen wären, davon zu Nutzen gebracht haben würde, nicht völlig bei Seite gesetzt werden solle.

Ueberdieß aber ist in vielen Fällen die Möglichkeit gegeben, daß durch Nachtrieb der bei dem ersten Augenscheine wahrgenommene Schaden sich ganz oder theilweise wieder ersetze.

Dem Beklagten ist daher gleich nach der Beendigung des ersten Augenscheines die Erklärung abzufordern, ob er von jenem Rechte Gebrauch machen wolle; es liegt sodann im bejahenden Falle dem Kläger ob, bei eintretender Zeitigung der beschädigten Früchte zu gehöriger Zeit die Anzeige beim Amte zu machen, damit die zweite Besichtigung stattfinde: zu derselben sind nach ihrem Zwecke als Sachverständige, nur die beiden für die Einwerthung des Schadens auserwählten Landwirthe zuzuziehen.

9) Bei der Berechnung des zu ersetzenden Schadens ist, wenn das beschädigte Grundstück zehentbar, und der Kläger nicht selbst im Genusse des Zehents ist, dafür der gehörige Abzug zu machen, und auf die Verminderung der Ernte-Kosten geeignete Rücksicht zu nehmen.

Bei der Beschädigung von Getreide werden diese Kosten in der Regel mit dem Entgange an Stroh zu compensiren seyn.

10) Die Streitkosten sind jenem Theile zur Last zu legen, der dieselben veranlaßt hat, also dem Kläger, wenn derselbe übermässige Forderungen stellt, dem Beklagten aber, wenn er gegründete und billige Forderungen unbefriedigt läßt.

Sind beide Theile in der Schuld, so hat die Kostencompensation einzutreten.

Bei offenbar muthwilligen Klagen und unterlaufenden Umtrieben ist noch nebstdem gegen die Kläger mit polizeilichen Strafen einzuschreiten.

Digitized by Google

Die unterzeichnete Stelle vertraut zu den sämmtlichen Königlichen Land- und Herrschaftsgerichten des Isarkreises, daß dieselben die voranstehenden Vorschriften auf das Pünktlichste einzuhalten, und den im Eingange bezeichneten Umtrieben mit allem Nachdrucke zu begegnen bemüht seyn werden.

München den 8. August 1826.

Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

An

sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte des Isarkreises also ergangen.

cf. Int. Bl. f. d. Isarkr. v. J. 1826. St. 32. S. 690.

§. 512.

4356.

(Die Verhandlungen über Wildschäden.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 5. März d. J., die Verhandlungen wegen Wildschäden betr., wird der Königlichen Regierung des Obermainkreises, K. d. J., erwiedert, daß dieselbe den untergebenen Behörden über solche Verhandlungen eine genaue Instruction zu dem Ende zu ertheilen habe, um das Verfahren derselben mit den gesetzlichen Vorschriften in Einklang zu bringen, und daß hiebei die von der Königlichen Regierung des Isarkreises unterm 8. August 1826 erlassene und im Stück 32 des Kreisblattes bekannt gemachte Ausschreibung zu Grunde zu legen sey.

München den 29. April 1829.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreis-Regierungen mit Ausnahme jener des Isar- und des Rheinkreises zur gleichmässigen Nachachtung.

§. 513.

20,159.

(Das Verfahren bei Aufnahme von Wildschäden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 23. Nov. v. J., womit die Königl. Regierung des Untermainkreises die im Betreffe des Verfahrens bei Wildschäden erlassene Verfügung zur Anzeige brachte, a) wird zur Entschließung erwiedert:

---

a) lautet wie folgt:

14292.

(Die Verhandlungen über Wildschäden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich der Königlichen Regierung die Nothwendigkeit dargestellt hat, über das Verfahren bei Wildschadens-Ersatz-Klagen bestimmtere Vorschriften den Unterbehörden zu ertheilen, und die-

Digitized by Google

1. Die in dem Ausschreiben der Regierung des Isarkreises vom 8. August 1826 über die Behandlung der Wildschäden §. 2 als wesentlich aufgezählten Bestandtheile der Klage auf Wildschadens-Ersatz sind den allgemeinen Vorschriften der Gerichts-Ordnung über die innern Erfordernisse der Klagen überhaupt entsprechend, daher unter den durch die eigenthümlichen Verhältnisse des Untermainkreises gebotenen Modificationen um so mehr festzuhalten — als eben durch diese Vorschrift, den gesetzlich nicht begründeten Verzögerungen vorgekehrt, und jedenfalls den nachfolgenden Verhandlungen in diesen gemischten Rechtssachen eine feste Grundlage gesichert wird.

---

selbe vermöge Allerhöchsten Rescripts aufgefordert worden ist, dieses Verfahren mit den gesetzlichen Vorschriften über Eigenthums-Beschädigung in Einklang zu bringen, wird unter Aufhebung der Ausschreiben vom 3. Octbr. 1814, 16. Mai 1823 und 16. Octbr. 1828 verfügt:

§. 1. Bei allen Klagen über Wildschaden sind die Polizeibehörden nach dem durch die organischen Edicte oder die Staatsverfassung angewiesenen Wirkungskreise die competenten Stellen.

§. 2. Diejenigen, welche an ihren Feldfrüchten durch Wild irgend einer Gattung Schaden erleiden, und einen Ersatz desselben ansprechen, haben hierüber sogleich bei der einschlägigen Behörde die Anzeige zu machen.

§. 3. Die Behörde hat unverzüglich den Augenschein von dem Wildschaden durch den Gemeinde-Vorsteher aus Auftrag und nach Anleitung unter Zuziehung der Betheiligten, des zur Ausübung der Jagdberechtigten oder dessen Bevollmächtigten und des Beschädigten, oder doch wenigstens nach peremtorischer Ladung derselben zu diesem Acte, dann der Sachverständigen beschäftigen zu lassen, und die Betheiligten zu Protocoll zu vernehmen.

§. 4. Daß aber durch die mit der Ladung des Jagdberechtigten etwa verbundene Verzögerung der Augenschein-Vornahme der Beweis, daß der Schaden von Wild herrühre, nicht verloren werde, hat jeder Jagdberechtigte, der nicht in dem Polizeibezirke, in welchem er die Jagd ausübt, seinen Wohnsitz hat, einen Bevollmächtigten unter dem Nachtheile zu ernennen, daß sonst ohne Zuziehung seiner Person der Augenschein werde vorgenommen werden.

§. 5. Die Polizeibehörde benennt jedesmal die Sachverständigen in der Person eines unbetheiligten Jagdverständigen und zweier unbetheiligter Landwirthe, und hat vorzüglich bei der Auswahl derselben darauf zu sehen, daß über ihre Sachkenntniß kein Zweifel obwalte, und im Falle eine Gemeinde betheiligt ist, die Landwirthe aus einer andern Gemeinde des Amtsbezirkes genommen werden.

§. 6. Das Gutachten des Jagdverständigen beschränkt sich darauf, ob der Schaden vom Wilde herrühre oder nicht.

§. 7. Die von den sachverständigen Landwirthen zu beantwortenden Fragen sind:

a) wie hoch der durch Wild verursachte Schaden sowohl in Körnern und dergleichen, als in Geld angeschlagen werden könne? insbesondere

b) welcher Theil der besichtigten Grundfläche und der darauf bestehenden Früchte sie als beschädigt anerkennen?

c) wie hoch der Ausbau sich belaufen könne, und welcher Ertrag (bei Beschädigung unreifer Früchte) nach diesem Ausbau, nach Flächeninhalt und nach Fruchtbarkeit des Grundstücks, dann nach dem Stande der besichtigten Frucht zu erwarten gewesen seyn würde?

d) ob etwa nach der Jahreszeit noch zu hoffen sey, daß der vorliegende Schaden sich durch Nachwuchs wieder ersetzen werde?

Digitized by Google

2. Aus der eben erwähnten Natur der Wildschadens-Angelegenheiten leitet sich auch die Bestimmung desselben Ausschreibens der Königlichen Regierung des Isarkreises §. 3. über die vorgängige Vernehmung des Beklagten ab, und diese Bestimmung ist schon darum aufrecht zu erhalten, weil sie für die Instruirung des Richters nicht nur sehr zuträglich, sondern auch keineswegs der schleunigen Behandlung der Sache hinderlich erscheint, indem der Tag zur mündlich protocollarischen Vernehmung jener des Augenscheins selbst sein kann.

3. Der Augenschein ist immer eine Handlung des wahrnehmenden Richters — die im §. 3 des Ausschreibens der Königlichen Regierung des Untermainkreises zugestandene Vornahme der Localbesichtigung der Gemeinde-Vorsteher ist demnach selbst in der Beschränkung auf minder wichtige Fälle der Natur des Processes und dem Gesetze zuwider, da auch das letztere (Ger. Ordn. XII. 3.) keine Ausnahme statuirt.

4. Die in dem Ausschreiben der Isarkreis-Regierung vom 28. August 1826 gewählte Hinweisung auf die einschlägigen Stellen der Gerichts-Ordnung würde mit mehr Er-

---

Die sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungen am Streitgegenstande, auf welche sich das Urtheil der Sachverständigen stützt, sind von denselben genau zu Protocoll zu geben.

§. 8. Der Ausspruch der Sachverständigen gibt die Basis der Entscheidung.

§. 9. Vereinigen sich aber die sachverständigen Landwirthe in ihrem Gutachten nicht, so hat die Behörde das nach ihrer Ansicht mit den besten Gründen unterstützte als Grundlage der Entscheidung zu nehmen.

§. 10. Sollten aber die sachverständigen Landwirthe bei der Besichtigung der Beschädigung unreifer Früchte kein bestimmtes Gutachten über die Größe des Schadens abgeben können, so ist ihnen die Erstattung desselben zur Erndtezeit frei zu lassen.

§. 11. Der Beklagte ist bei der Beschädigung unreifer Früchte berechtigt, zu verlangen, daß dem ersten Augenscheine noch ein zweiter bei eintretender Zeitigung der Früchte nachfolge, damit festgestellt werde, ob die früher vorgefundene Beschädigung noch in demselben Maße bestehe; denn es ist in vielen Fällen die Möglichkeit gegeben, daß durch Nachtrieb der bei dem ersten Augenscheine wahrgenommene Schaden sich ganz oder theilweise wieder ersetze.

Es ist daher dem Beklagten bei Wildschaden an unreifen Früchten gleich nach der Beendigung des ersten Augenscheines die Erklärung abzufordern, ob er von jenem Rechte Gebrauch machen wolle. Im bejahenden Falle liegt dem Kläger ob, bei eintretender Zeitigung der beschädigten Früchte zu gehöriger Zeit beim Amte die Anzeige zu machen, damit die zweite Besichtigung vorgenommen werde.

Zu dieser sind dem Zwecke nach als Sachverständige nur die beiden für die Einwerthung des Schadens auserwählten Landwirthe beizuziehen.

§. 12. Der Ersatz der Kosten ist mit Strenge zu verfügen.

§. 13. Der Berufungstermin besteht in 30 Tagen, vom Tage des verkündeten Erkenntnisses an.

Würzburg den 23. November 1829.

Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J.

An

sämmtliche Polizeibehörden des Untermain-Kreises also ergangen.

cf. Intell. Bl. f. d. Untermainkr. v. J. 1829. Bd. III. Nr. 141. S. 2267.

Digitized by Google

folg im Hinblicke auf den Zweck der getroffenen Verfügung auch von der Königlichen Regierung des Untermainkreises beibehalten worden sein. a)

München den 30. Mai 1830.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

---

a) Die Königliche Regierung des Untermainkreises hat hierauf folgende Entschließung erlassen:

15,313.

(Das Verfahren bei Wildschadensersatz-Klagen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ueber die unter dem 23. November 1829 erlassene Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Wildschadensersatz-Klagen, ergaben sich Anstände, welche in Gemäßheit Allerhöchster Entschließung vom 30. Mai 1830 eine Abänderung derselben in einigen Punkten erforderlich machen. Zur Erleichterung der Uebersicht des einzuhaltenden Verfahrens hat daher die Königliche Regierung beschlossen, gegenwärtige neue Bekanntmachung mit Aufhebung der früheren in Nr. 141 des Kreisintelligenzblattes von 1829 enthaltenen zur genauen Darnachachtung zu erlassen.

§. 1. Die Verhandlung und Aburtheilung aller Klagen über Wildschäden gehört im Allgemeinen zur polizeilichen Competenz.

§. 2. Diejenigen, welche an ihren Feldfrüchten durch Wild irgend einer Gattung Schaden erlitten haben, und den Ersatz desselben ansprechen, haben hierauf die Klage bei der treffenden Polizeibehörde zu stellen. Diese Klage muß alle jene wesentlichen Erfordernisse haben, welche die Civil-Gerichtsordnung verlangt und die Angabe des Wildschadens mit der möglichsten Bestimmtheit enthalten.

§. 3. Wenn die Klage in der Ordnung gestellt ist, und kein Grund vorliegt, dieselbe ad emendandum zurückzugeben, so muß dieselbe dem Beklagten unverzüglich vor der Vornahme eines Augenscheins mitgetheilt werden, um sich über den Anspruch des Klägers auf Schadensersatz erklären, und durch Anerkennung der Forderung, so weit sie gegründet ist, die mit der Fortsetzung des Streites verbundenen Kosten abwenden zu können, zugleich ist aber auch eine baldige Tagfahrt zur protocollarisch mündlichen Instruction der Sache — zum Sühneversuch und auf den Fall des Mißlingens desselben, zur Augenscheinvornahme unter peremtorischer Ladung des Beklagten zu beraumen.

§. 4. Daß aber durch die mit der Ladung des Jagdberechtigten etwa verbundene Verzögerung der Verhandlung und der Augenscheinnahme der Beweis, daß der Schaden von Wild herrühre, nicht verloren werde, hat jeder Jagdberechtigte, der nicht in dem Polizeibezirke, in welchem er die Jagd ausübt, seinen Wohnsitz hat, einen Bevollmächtigten unter dem Nachtheile zu ernennen, daß sonst ohne Zuziehung seiner Person der Augenschein werde vorgenommen werden.

§. 5. Der Augenschein ist jedesmal von der Polizeibehörde selbst unter Zuziehung der Betheiligten oder doch nach peremtorischer Ladung derselben und der Sachverständigen vorzunehmen.

§. 6. Da nach der Gerichtsordnung Cap. 12. §. 3. Nr. 2. die Auswahl der Sachverständigen dem Richter zusteht, so benennt und beruft die in diesen Gegenständen competente Polizeibehörde, wenn der bei Mittheilung der Klage geschehene Versuch der Sühne fruchtlos geblieben ist, die Sachverständigen in der Person eines unbetheiligten Jagdverständigen und zweier unbetheiligten Landwirthe und hat vorzüglich bei der Auswahl derselben darauf zu sehen, daß über ihre Sachkenntniß kein Zweifel

Digitized by Google

§. 514.

(Die Behandlung der Wildschäden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der in dem Abschiede für den Landrath des Isarkreises über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 16. bis 29. Mai, vom 19. October laufenden Jahrs unter

---

obwalte, und im Falle eine Gemeinde betheiligt ist, die Landwirthe aus einer andern Gemeinde des Amtsbezirkes genommen werden.

§. 7. Das Gutachten der Jagdverständigen beschränkt sich darauf, ob der Schaden vom Wilde herrühre oder nicht?

§. 8. Die von den sachverständigen Landwirthen zu beantwortenden Fragen sind:

a) wie hoch der durch Wild verursachte Schaden entweder in Körnern oder nach der Beschaffenheit der angebauten Gewächse in dem dafür üblichen Maaße zu Geld angeschlagen werden könne? insbesondere

b) welchen Theil der besichtigten Grundfläche und der darauf stehenden Früchte sie als beschädigt anerkennen?

c) wie hoch der Ausbau sich belaufen könne und welcher Ertrag (bei Beschädigung unreifer Früchte) nach diesem Ausbau nach dem Flächeninhalte und nach der Ertragsfähigkeit des Grundstückes, dann nach dem Stande der besichtigten Früchte zu erwarten gewesen sein würde?

d) ob etwa nach der Jahreszeit noch zu hoffen sei, daß der vorliegende Schaden sich durch Nachwuchs wieder ersetzen werde? Hierbei sind auch die Zehnten u. s. w., welche auf dem beschädigten Grundstücke lasten, und die im Verhältnisse des geringeren Ertrages sich gleichmäßig mindernden Bau- und Erntekosten in Abzug zu bringen.

Die sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungen am Streitgegenstande, auf welche sich das Urtheil der Sachverständigen stützt, sind von denselben genau zu Protocoll zu geben.

§. 9. Der Ausspruch der Sachverständigen gibt die Basis der Entscheidung.

§. 10. Vereinigen sich aber die sachverständigen Landwirthe in ihrem Gutachten nicht, so hat die Behörde das nach ihrer Ansicht mit den besten Gründen unterstützte zur Grundlage der Entscheidung zu nehmen.

§. 11. Sollten aber die sachverständigen Landwirthe bei der Besichtigung der Beschädigung unreifer Früchte kein bestimmtes Gutachten über die Größe des Schadens abgeben können, so ist ihnen die Erstattung desselben zur Erntezeit frei zu lassen.

§. 12. Der Beklagte ist bei der Beschädigung unreifer Früchte berechtigt zu verlangen, daß dem ersten Augenscheine noch ein zweiter bei eintretender Zeitigung der Früchte nachfolge, damit festgestellt werde, ob die früher vorgefundene Beschädigung noch in demselben Maaße bestehe; denn es ist in vielen Fällen die Möglichkeit gegeben, daß durch Nachtrieb der bei dem ersten Augenscheine wahrgenommene Schaden sich ganz oder theilweise wieder ersetze.

Es ist daher dem Beklagten bei Wildschäden an unreifen Früchten gleich nach der Beendigung des ersten Augenscheines die Erklärung abzufordern, ob er von jenem Rechte Gebrauch machen wolle? im bejahenden Falle liegt dem Kläger ob, bei eintretender Zeitigung der beschädigten Früchte zu gehöriger Zeit bei der Polizeibehörde die Anzeige zu machen, damit die zweite Besichtigung vorgenommen werde. Zu dieser sind dem Zwecke nach als Sachverständige nur die beiden für die Einwerthung des Schadens gewählten Landwirthe beizuziehen.

Digitized by Google

Nr. VI. Ziff. 11. a) enthaltenen Allerhöchsten Anordnung, wird hiemit die im Kreisblatte von 1826 (Seite 690) enthaltene Ausschreibung vom 8. August desselben Jahres, so weit sie mit den Bestimmungen des Mandats vom 9. August 1806 (das Verbrechen des Wilddiebstahls betreffend) insbesondere dem §. 1. desselben, dann der Gerichtsordnung und den auf selbe bezüglichen Novellen, besonders dem §. 3. des Gesetzes vom 22. Juli 1819, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend, im Widerspruche steht, außer Wirksamkeit gesetzt.

München den 11. December 1832.

Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

An

sämmtliche Districts-Polizeibehörden des Isarkreises also ergangen.

cf. Intell. Bl. f. d. Isarkr. v. J. 1832. St. 51. S. 1249.

§. 515.

9,522.

(Die Forderung des Philipp Wollschlager zu Goggenhofen und Consorten wegen Wildschadenersatzes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., hat in ihrer Instruction vom 8. August 1826 b) über die Behandlung der Wildschäden in erster Instanz, dem beklagten

---

§. 13. Hinsichtlich des Kostenpunktes hat sich die entscheidende Behörde an die Bestimmungen der Gerichtsordnung Cap. 17. §. 4. zu halten, und in Fällen, wo der Augenschein durch frivole übermäßige Anforderungen veranlaßt, und der Vergleich hiedurch vereitelt worden ist, dem Kläger allein die Kosten desselben zuzuweisen.

§. 14. Der Termin zur Berufung an die Königliche Regierung, K. d. J., besteht in 30 Tagen vom Tage des verkündeten Erkenntnisses an.

Würzburg den 27. December 1830.

Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern.

An

sämmtliche Polizeibehörden des Untermainkreises also ergangen.

cf. Intell. Bl. f. d. Untermainkr. v. J. 1831. Bd. I. Nr. 8. S. 145.

a) lautet, wie folgt: was insbesondere die Nichtbeachtung der das Verbrechen des Wilddiebstahles resp. den Wildschadenersatz betreffenden Verordnungen vom 9. August 1806, und die durch die Ausschreibung der Kreisregierung vom 8. August 1826 angeblich eingetretene Erschwerung der, nach jener Verordnung anzusprechenden Entschädigung anbelangt, so befehlen Wir Unserer Kreisregierung, diese Ausschreibung, in so weit sie mit den Bestimmungen des ersterwähnten Mandats vom 9. August 1806 und des Bayerischen Judiciar-Codex, dann der hierauf bezüglichen Novellen im Widerspruch stehen könnte, alsbald und zwar mittelst öffentlicher Kundgebung, außer Wirksamkeit zu setzen.

cf. Reg. Bl. v. J. 1832. Nr. 41. S. 721.

b) s. §. 511. S. 715. oben.

Digitized by Google

Jagdberechtigten vorbehalten, zu verlangen, daß dem ersten zur Zeit der angezeigten Beschädigung vorzunehmenden Augenscheine, noch ein zweiter bei eintretender Zeitigung der Früchte nachfolge, damit festgestellt werde, ob die früher vorgefundene Beschädigung noch in demselben Maaße bestehe, daher in der früher ermittelten Größe zu vergüten sei. Dieser in dem Civilgesetzbuche Th. IV. Cap. 16. §. 6. Ziff. 9. begründeten Anordnung steht der §. 1. des Wilddiebstahl-Mandats vom 9. August 1806 durchaus nicht entgegen, indem dort nur so viel ausgesprochen ist, „daß diejenigen, in dessen Aeckern, Feldern oder Gärten das Wild Schaden angerichtet hat, der gestiftete Schaden vom Jagdeigenthümer ersetzt werden soll," eine Schadens-Schätzung aber erst zur Zeit der Erndte behufs der richtigen Ermittlung der quantitativen vorliegenden Beschädigung möglich ist, und außerdem nicht der wirkliche Schaden, welcher allein zu vergüten ist, sondern ein muthmaßlicher erhoben und vergütet werden würde. So wie der erste Augenschein, welcher zur Erhebung, ob eine Verheerung durch Wild wirklich vorhanden sei, nothwendig wird, dem Beschädigten nicht versagt werden kann, eben so muß der zweite zur Zeit der Erndte den Jagdberechtigten vorbehalten sein, damit ermittelt werden könne, ob und welcher Schaden hiedurch entstanden ist.

Die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., hat hienach unter Bezugnahme auf die Verfügungen vom 8. August 1826 und 11. December v. J., a) die Unterbehörden geeignet zu instruiren, und dieselben hiebei auf die Gesetze über unstatthafte Klagenhäufung, wornach mehreren durch Wild Beschädigten die Bildung eines Litis Consortiums nicht zusteht, hinzuweisen, übrigens in vorkommenden Berufungsfällen in II. Instanz die vorstehenden, den Gesetzen entsprechenden Directiven zu beachten.

München den 12. April 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 516.

Auszug

aus dem Abschiede für den Landrath des Isarkreises über dessen Verhandlungen vom 28. Februar 1834.

(VI. 6.) „In Ansehung der geäußerten Beschwerden über Wildbeschädigungen haben Wir bereits die geeigneten angemessenen Verfügungen erlassen, wie dieses auch von Unserem Landrathe Anerkennung gefunden hat. Wir werden auch fortan Unsere Behörden anweisen lassen, diesem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit zu widmen, und jeder gegründeten Beschwerden Abhilfe, so wie wirklichen Beschädigungen den geeigneten Ersatz zu gewähren. Was das Verfahren bei Ausmittlung des Ersatzes wegen Wildschadens betrifft, so haben Wir schon in dem Landrathsabschiede vom 19. October 1832 die Ausschreibung der Kreisregierung vom 8. August 1826, b) in so weit sie mit den

---

a) s. vorstehende Entschließung.
b) s. §. 511. S. 715. oben.

Digitized by Google

Gesetzen und Vorschriften des Judiciar Codex nicht im Einklange steht, außer Wirksamkeit gesetzt, und es muß daher die Bestimmung, ob und wie ferne die Vornahme eines nochmaligen Augenscheins gesetzlich begründet sei, und für nothwendig und zulässig erachtet werde, lediglich dem richterlichen Ausspruche überlassen bleiben."

cf. Reg. Bl. v. J. 1834. Nr. 16. S. 445.

§. 517.

11,709.

(Die Wildschadens-Verhandlungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises, K. d. J. wird auf ihren Bericht vom 10. April l. J., die Wildschadensverhandlungen betreffend, folgende Entschließung ertheilt:

Die vorliegenden Acten lassen entnehmen, daß noch immer einige Behörden des Isarkreises die Wildschadens-Verhandlungen nicht nach jenen proceßualischen Formen vornehmen, die ihnen durch die einschlägigen Gesetze und durch specielle Directiven vorgezeichnet sind.

Insbesondere wird nicht allenthalben von den Behörden den Anträgen auf Vornahme eines zweiten Augenscheins bei eintretender Zeitigung der von dem Wilde beschädigten Früchte entsprochen. Da die Zulässigkeit eines solchen Augenscheins allein die Möglichkeit eines Vertheidigungs-Beweises gewährt, indem nur dadurch der wirkliche Schaden mit Sicherheit zu ermitteln ist, so darf schon nach dem Principe der Rechtsgleichheit der Parteien im proceßualischen Verfahren keiner Partei die Vornahme dieses zweiten Augenscheins versagt werden, und noch bestimmter spricht für die Statthaftigkeit desselben die Bestimmung des Codex max. bavar. civil. P. IV. Cap. 16. §. 6. Ziff. 9. — Die Königliche Regierung wird daher Sorge tragen, durch geeignete Belehrungen der betreffenden Behörden in vorkommenden Fällen der Ministerial-Entschließung vom 12. April 1833 a) einen genauen Vollzug zu sichern. Die Bildung eines Litis Consortii im Falle der Beschädigung einer Gemeindeflur durch Wild, kann den Interessenten nicht untersagt werden, da in einem solchen Falle das zur gesetzlichen Begründung der Streitgenossenschaft erforderliche identische Klags-Fundament, woran die Ungleichmäßigkeit der einzelnen Ansprüche nichts ändert, vorhanden ist, und durch den Umstand, daß hier bei theilbaren Ansprüchen jeder einzelne Interessent allein klagen kann, wohl gemäß Codex jud. Cap. VII. §. 2. Nr. 9. die Herstellung eines Litis Consortii von Amtswegen, keineswegs aber die freiwillige gemeinschaftliche Rechtsverfolgung, und zwar um so weniger ausgeschlossen ist, als eben in dem Begriffe des Litis Consortii die rechtliche Möglichkeit der separirten Rechtsverfolgung bedingt ist, und da wo diese Möglichkeit fehlt, eine eigentliche Streitgenossenschaft ohnehin nicht vorhanden sein würde.

---

a) s. §. 515. S. 721. oben.

Digitized by Google

Von vorstehender Verfügung ist die Königliche Hofjagdintendanz geeignet in Kenntniß zu setzen.

München den 12. Juli 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung sämmtlichen Kreis-Regierungen diesseits des Rheins.

§. 518.

22,572.

(Die Wildschadens-Verhandlungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung, K. d. J. wird nachträglich zu der Entschließung vom 12. v. Mts. [a]), die Wildschadensverhandlungen betreffend, die in demselben Betreffe an die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J. unterm 12. April v. Js. ergangene Verfügung [b]) mitgetheilt.

München den 15. August 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Kreisregierungen mit Ausnahme des Isar- und Rheinkreises also ergangen.

C. Durch Hagelschlag.

§. 519.

(Die Privatvereine zur Versicherung der Feldfrüchte gegen Wetter- und insbesondere Hagelschäden betr.)

L. K.

In der Absicht, die Errichtung und das künftige Bestehen von Privatvereinen zur Versicherung der Feldfrüchte gegen Wetter- und insbesondere Hagelschäden durch gesetzliche Bestimmungen zu befördern, haben Wir Uns bewogen gefunden, unter Berücksichtigung der von mehreren Landräthen über diesen Gegenstand abgegebenen Gutachten nach Vernehmung

---

a) s. vorstehende Entschließung.

b) s. §. 515. S. 724. oben.

Unseres Staatsrathes und mit Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches zu verordnen, wie folgt:

Art. I.

Die Execution gegen säumige Vereinsmitglieder auf die Zahlung der verfallenen Vereinsbeiträge ist von den Gerichten nach den diesfälligen Bestimmungen der künftigen, von dem Könige genehmigten Satzungen der Privatvereine zu vollziehen.

Die Königliche Bestätigung kann den Vereinssatzungen nur in so ferne ertheilt werden, als sie keine den Gesetzen zuwiderlaufenden Bestimmungen enthalten.

Art. II.

Die Vereine genießen für ihre Forderungen an die Mitglieder der Gesellschaft hinsichtlich der laufenden und der während des Concurses verfallenden Beiträge zu dem Vereine in dem Concurse der Gläubiger, den Vorzug der Einstellung unmittelbar nach den Beiträgen zu der Brandversicherungs-Gesellschaft.

Art. III.

Diese Versicherungs-Gesellschaften sind in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften des Vereins, wobei die Kosten den Vereinscassen zur Last fallen würden, von den Abgaben des Stempels, der Taxen und der Einregistrirung befreit.

Gegenwärtiges Gesetz soll durch das Gesetzblatt, und in jedem Kreise noch besonders durch das Kreisblatt bekannt gemacht werden.

Gegeben München am 28. December 1831.

cf. Ges. Bl. v. J. 1831. Nr. 13. S. 237.

§. 520.

13,552.

(Auswärtige Hagelversicherungs-Gesellschaften betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seit einigen Jahren haben ausländische Versicherungs-Gesellschaften gegen Hagelschlag, namentlich jene zu Gotha zu verschiedenen Zeiten den Wunsch geäußert, in Bayern in Wirksamkeit zu treten und Agentieen errichten zu dürfen. Dieses Gesuch wurde jedoch von Seiner Königlichen Majestät stets mit dem Bedeuten abgelehnt, es solle durch beschleunigtes Zustandebringen inländischer Gesellschaften der wichtige Zweck auf eine dem Lande vortheilhaftere Weise erreicht werden.

Da nun auswärtige Gesellschaften ihre Wirksamkeit auf Bayern nur in so ferne ausdehnen dürfen, als für diese Zwecke ihnen die Erlaubniß der k. Staatsregierung zu Theil wird, da auswärtigen Hagel-Versicherungs-Anstalten eine solche Erlaubniß nie zu Theil geworden ist, da endlich die bayerische Monarchie nunmehr das so wichtige Institut vollständig erlangt hat, so werden sich sämmtliche k. Kreisregierungen von selbst berufen fühlen, jeden Versuch auswärtiger Societäten in Bezug auf Bayern ernstlich zurückzuweisen, den Eintritt bayerischer Staatsangehörigen in auswärtige Verbindungen nicht zuzulassen, und für den

Digitized by Google

Fall entdeckter Contraventionen mit angemessener Strenge nicht nur gegen die unautorisirten Agenten, sondern auch gegen die contravencirenden Staatsangehörigen geeignet einzuschreiten.

München den 9. Juni 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

§. 521.

14,133.

(Die auswärtigen Versicherungs-Gesellschaften betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Als Beweis, mit wie wenig Realität die auswärtigen Versicherungs-Gesellschaften und namentlich die Gesellschaften gegen Hagelschaden zu verfahren pflegen, mag dem k. Regierungs-Präsidium die abschriftlich anliegende Eingabe des Hagel-Versicherungs-Vereins für den Isarkreis dienen.

Die ohnehin nie gestattete Wirksamkeit der auswärtigen Anstalten ist nun durch das ins Lebentreten der bayerischen Vereine gänzlich erloschen; es schien jedoch angemessen, sämmtliche k. Regierungspräsidien von dem Sach-Verhältnisse in Kenntniß zu setzen, damit dieselben sich in den Stand gesetzt sehen, auch die noch erlaubten Gesellschaften mehr zu controliren, und es wird sehr erwünscht sein, wenn zahlreiche ähnliche Entdeckungen zeitig zur Kenntniß des Ministeriums gebracht werden, damit um so wirksamer mittels allgemeiner Maßregeln eingeschritten werden könne.

München den 10. Juni 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidien also ergangen.

Abdruck. München den 25. Mai 1833.

Durchlauchtigster Fürst,
Gnädigster Fürst und Herr!

Unter Bezug auf unser ehrfurchtvollstes Schreiben vom Gestrigen sehen wir uns veranlaßt, Euerer Durchlaucht in der Anlage den Auszug eines Schreibens des Landraths Buchauer in Wasserburg zur höchsten Einsicht gehorsamst vorzulegen, und erlauben uns zugleich die Bemerkung, daß wir heute Morgens den General-Agenten der Gothaer-Hagelassecuranz-Gesellschaft, den bürgerlichen Handelsmann P. P. Bader zu einem Zusammentritt einladen ließen, welcher uns schon früher eine Uebersicht des Standes seiner Agentie vom Jahre 1832 übergeben hatte, nach welcher die ganze Einnahme des Jahres 1832 5,117 fl. — kr.
die Ausgabe dagegen 8,750 „ 28 „
betragen haben sollte, wonach sich also ein Deficit von 3,633 „ 28 „
ergeben haben würde.

Auf die an ihn gestellte Frage, ob diese Uebersicht sich wohl auch durch seine Bücher verificiren würde, äußerte er, daß dieselbe nur ein unvollständiger Auszug sei.

Nun geruhen Euere Durchlaucht aus dem oben angelegten Briefs-Auszuge gnädigst zu ermessen, welche Manipulation diese General-Agentie sich erlaubt habe, um die Fortdauer derselben noch auf viele Jahre zu sichern.

Wahrscheinlich durch den §. 10 unserer Statuten aufmerksam gemacht, läßt nun diese General-Agentie ihre Verträge nur mehr auf 5 Jahre verbindlich abschließen, und gestattet nicht mehr, wie früher, eine Ausnahme. Erhält dieses Verhältniß Bestand, so ist die Fortdauer der Gothaer-Hagel-Assecuranz das Grab des kaum gebornen Assecuranz-Vereins des Isarkreises, und das erste Königreich des deutschen Bundes bleibt mindestens noch 5 Jahre einigen Speculanten in dem kleinen Gotha zinsbar.

Wenn daher auch dem Uebertritte, resp. der Uebernahme der schon vor dem Erscheinen des Landraths-Abschieds vom 1. dieß geschlossenen Verträge allenfalls erhebliche Anstände entgegenstehen sollten, so glauben wir doch, daß wenigstens die nach der Publication des Landraths-Abschieds, besonders auf eine größere Zahl von Jahren abgeschlossenen, und noch ferner abzuschließenden Verträge, durchaus nicht zu Recht bestehen können; und wir wagen es daher, aufgefodert durch unsere übernommenen Verpflichtungen, und im Interesse des Vaterlandes auf diesen Stand der Sache ehrfurchtvollest aufmerksam zu machen, und erlassen uns unter wiederholter Erbittung baldig allerhöchster Entschließung in tiefster Ehrfurcht

Euerer Durchlaucht

unterthänigst gehorsamste Bevollmächtigte des
Hagelaffecuranz-Vereins des Isarkreises.
J. B. Welsch. Dr. Oberndorfer.

Abdruck.

Auszug

aus dem Schreiben des Landraths Buchauer dato Wasserburg den 23. Mai 1833.

Ihre mir so gütige, ehrenwerthe Zuschrift vom 16. Mai ist mir vor zwei Tagen zu Handen gekommen, so wie ich mit Freuden ersehe, daß der Hagel-Assecuranz-Verein, wie abgeschlossen worden, genehmigt wurde, nur wird sich für das heurige Jahr nicht viel mehr erzwecken lassen, da die auswärtige Gothaische Hagel-Assecuranz mehrere so kleine Agenten, Schullehrer rc., welche schon in unserem Landgerichtsbezirke mehrere in unseren Wirthshäusern zusammenkommen ließen, und so viel erwirkten, in diese Assecuranz einschreiben zu lassen, welches auch unter 14 Tagen, 3 Wochen bedeutend geschehen ist.

Es haben sich zwar mehrere Unterthanen bei mir angefragt, abrathen wollte ich ihnen nicht ganz, weil ich denn doch nicht wußte, ob unsere Hagel-Assecuranz für heuer noch bestimmt eintreten wird, denn wenn ein Unglück eintreten wird, so würde man viele Vorwürfe erdulden müssen.

Digitized by Google

Ich habe daher jedem gesagt, sie möchten noch zuwarten, es kömmt vielleicht heuer noch die Hagelassecuranz zu Stande, jedoch wenn sie sich gar nicht abhalten lassen wollen, so möchten sie nur nicht länger, als auf ein Jahr bei der auswärtigen Hagelassecuranz eintreten, und in unserm und Rosenheimer Landgericht weiß ich sehr viele, die sich subscribirt haben.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

§. 522.

32,693. (Auswärtige Hagelversicherungs-Gesellschaften betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegenden Anzeigen haben sich mehrere Polizeibehörden des Reichs durch die mittelst Entschließung vom 9. Juni v. Js. bezüglich der auswärtigen Hagelversicherungs-Anstalten getroffenen polizeilichen Anordnungen auch zu Einschreitung gegen solche Versicherungen berufen geglaubt, welche entweder vor Erscheinen jener Entschließung bereits getroffen waren, oder seither zwischen bayerischen Unterthanen und auswärtigen Hagelversicherungs-Anstalten, ohne Vermittlung nicht authorisirter Agenten directe abgeschlossen wurden. Auch soll die Gothaer Versicherungs-Anstalt bereits Anlaß genommen haben, die Zahlungen der in Folge solcher Verträge im verflossenen Jahre verfallenen Entschädigungsgelder auf dem Grunde dieser amtlichen Interpretationsweise zu verweigern. Da jedoch blos das Wirken ausländischer Hagelversicherungs-Gesellschaften in Bayern d. h. das Auftreten mittelst nicht authorisirter Agenten, das Aufsuchen von Beitretenden durch reisende Commissionäre u. s. w. verboten ist, da dieses Verbot die Giltigkeit der ohne solche Dazwischenkunft direct mit auswärtigen Gesellschaften abgeschlossenen Uebereinkommen keineswegs berührt, und da insbesondere die später erlassene Verfügung keine rückwirkende Kraft auf jene Versicherungen äußern kann, welche früher ohne Widerspruch der Staatsregierung mit Agenten der erwähnten Gesellschaften statt hatten, so wird die k. Kreisregierung die Behörden hiernach angemessen belehren, und dadurch die mit Ansprüchen an auswärtige Gesellschaften Versehenen in den Stand setzen, ihre Ansprüche aus den unbestrittenen Verträgen gehörig geltend zu machen.

München den 21. Februar 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 523.

2621. (Die Anlage eines allgemeinen Hagelschaden-Vormerkungs-Buches betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Directorium des Hagel-Assecuranz-Vereins des Isarkreises hat gebeten, die von den k. Rentämtern zugestellten Hagelschaden-Verzeichnisse den k. Landgerichten mitzutheilen,

Digitized by Google

damit diese den in jenen Verzeichnissen enthaltenen Thatsachen auch die eigenen, so wie die Erfahrungen alter würdiger Gemeinde-Männer beifügen.

Dieser Bitte steht bei dem förderlichen Zwecke des Vereins und der Schwierigkeit seiner ersten Anlage kein Anstand entgegen, da es sich weder um eine alljährliche Ergänzung der Cataster für die Zukunft noch um schriftliche Recherchen für jetzt, sondern nur um protocollarische Einvernahme ortskundiger Männer über die Frage handelt, ob wirklich keine andern, als die in den rentamtlichen Tabellen bezeichneten, und ob keine andern Hagelbeschädigungen ortsbekannt seien.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird sämmtliche Districts-Polizeibehörden des Kreises in dessen Gemäßheit anweisen, und empfängt zu dem Ende die rentamtlichen Verzeichnisse des Kreises.

München den 23. März 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Kreisregierungen diesseits des Rheins also ergangen.

§. 524.

(Die Satzungen des Hagel-Assecuranz-Vereines für den Isarkreis betr.)

L. K.

Wir ertheilen hiemit den von dem Hagel-Assecuranz-Vereine des Isarkreises [a]) in seiner General-Versammlung vom 6. October 1834 beschlossenen Abänderungen der Statuten Unsere Allerhöchste Königliche Genehmigung, und lassen in dessen Folge, die von Uns sanctionirten revidirten Statuten durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Kenntniß bringen.

München den 6. März 1835.

cf. Reg. Bl. v. J. 1835. Nr. 21. S. 361.

---

a) Beigetreten sind demselben der Oberdonaukreis und der Regenkreis (s. die Landraths-Abschiede vom J. 1834 Reg. Bl. S. 512. §. 2. und S. 556 §. 3.

Die Statuten der Hagelversicherungs-Anstalt für den Obermainkreis sind in der Beilage zu Nr. 25. des Reg. Blattes v. J. 1833; jene für den Rezatkreis im Reg. Bl. v. J. 1834 S. 579 folg.; jene für den Unterdonaukreis als Beilage zu Stück 21. des Reg. Bl. v. J. 1833 abgedruckt.

Digitized by Google

Statuten
des
Hagel = Assecuranz = Vereins
für den
Isar=Kreis im Königreiche Bayern.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Grundeigenthümer und Dominicalisten, überhaupt solche, die ein Eigenthum oder ein Miteigenthum haben, bilden zusammen einen freiwilligen Privatverein, der jedem einzelnen von ihnen den erlittenen Hagelschaden nach demselben Maßstabe ersetzt, nach welchem er dagegen seine Ernte hat versichern lassen, ohne daß er hiedurch was sich von selbst versteht, den Anspruch auf die gesetzlichen Steuer= Stift= und Gilt=Nachläße verlieren kann.

§. 2.

Zunächst geht dieser Verein allerdings von Grundbesitzern und Dominicalisten des Isarkreises aus, er ist aber nicht ausschließlich für diesen, sondern für alle Kreise des Königreichs bestimmt.

§. 3.

Auch ausländische Grundbesitzer und Dominicalisten werden in den Verein aufgenommen, sobald sich derselbe des nämlichen Schutzes der einschlägigen auswärtigen Regierung versichert hat, welchen die vaterländische den Vereins=Angelegenheiten zu Theil werden läßt.

§. 4.

Der Verein versichert nur die Ernte auf dem Felde, und nur gegen Beschädigungen, welche der Hagel veranlaßte, Mißernten wegen Frost, Näße, Trockne, Wild= oder Mäusefraß, oder auch in Folge schlechter Bewirthschaftung, Beschädigungen an den abgeernteten und in die Scheunen, Keller, Magazine, u. s. w. gebrachten Früchten, sind kein Gegenstand der Versicherung. Auch wird nur die Frucht, sohin beim Getreide nur die Körner, nicht das Stroh, bei Obst= und Weingärten nur das Obst, und die Traube, nicht aber jener Schaden versichert, welcher etwa an den Bäumen oder den Weinstöcken durch den Hagel verursacht worden ist.

Er versichert ferner zwar jeden partiellen Schaden an einzelnen Fruchtgattungen so wie auf einzelnen Grundstücken oder Theilen derselben, jedoch nur unter der unerläßlichen Bedingung des Beitrittes mit allen Theilen, somit auch allen Wiesen, Brach= und Kleefeldern, die zu einem geschlossenen Anwesen gehören, mit einziger Ausnahme der Waldungen, Hutweiden und Teiche. Die Fatenten müssen daher immer alle Grundstücke ihres Anwesens mit alleiniger Ausnahme der Hutweiden, Waldungen und Fischwasser angeben, und fatiren, damit

Digitized by Google

1) im Falle eines Hagelschadens keines der versicherten Grundstücke mit einem andern verwechselt werden kann; dann

2) damit, wenn einmal die Fassion richtig gestellt ist, sie in jedem folgenden Jahre nur abgeschrieben und die Ernte desselben Jahres sammt ihrem Geldanschlage beigefügt zu werden braucht, was alsdann jeder Landmann mit Zuziehung eines Schulkindes selbst vornehmen kann. Bei Grundstücken, welche in der Brache liegen, wird kein Geldanschlag angesetzt.

§. 5.

Sobald der Fatent die vorschriftmäßig ausgestellte, von ihm unterzeichnete Fassion, nach dem anliegenden Formular (siehe Beilage A) dem Agenten zugestellt hat, ist derselbe zum Beitritte verpflichtet, und der Agent hat die Verbindlichkeit, ihm die Versicherungs-Urkunde (siehe Beilage B) binnen der nächsten 24 Stunden gegen den baaren Empfang des Versicherungs- dann Schreibmaterialien- und Regiekosten-Beitrags, mit der Bemerkung des Tages und der Stunde der Ausfertigung zuzustellen, nachdem zuvor auf derselben durch den Ortsvorstand sowohl die Aechtheit der Unterschrift des Fatenten als auch, daß bis zu diesem Momente die versicherten Grundstücke noch nicht behagelt worden seien, legal bestätigt worden ist.

Von diesem Augenblicke an erhält der Versicherte rechtlichen Anspruch auf Entschädigung.

Das ganz gleichlautende Duplicat der Versicherungs-Urkunde sendet der Agent nebst dem Geldbetrage binnen 8 Tagen resp. mit dem nächsten Post- oder Botentage an das Vereins-Directorium ein, welches nach vorheriger Prüfung der Legalität der Urkunde und der Richtigkeit des Ziffers, wofür der Agent principaliter haftet, dann nach richtig geschehener Absendung der Beiträge in die Vereinscasse die Eintragung in den Cataster verfügt. Da durchaus keine Rückstände passiren, auch kein Agent die erhobenen Beiträge über 8 Tage in Händen behalten darf, so ist der Verein nur dann zur Entschädigungsleistung verbunden, wenn die Beiträge rechtzeitig in die Vereins-Casse eingeflossen sind, widrigenfalls das Vereinsmitglied sich an den säumigen Agenten zu halten hätte.

Das Directorium wird daher den Empfang aller Beiträge an die Agenten sogleich und specifisch quittiren, so daß sich jedes Mitglied immer von der rechtzeitig geschehenen Einsendung seiner Beiträge bei dem Agenten überzeugen kann.

Die Vernachlässigung außerwesentlicher Formen, welche ersetzt werden können, soll jedoch dem Versicherten nicht nachtheilig sein. Für den Fall, daß der Gemeinde-Vorsteher selbst Agent des Vereins ist, attestirt die Aechtheit der Unterschrift des Fatenten, um den Umstand der bis dahin noch nicht geschehenen Behagelung der versicherten Grundstücke ein Mitglied des Gemeindeausschusses.

§. 6.

Die Versicherungsbeiträge bestehen in Procenten von dem versicherten Geldanschlag der Ernte. Da die Gefahr, gegen welche jene Beiträge versichern, in unserm Vaterlande, namentlich im Isarkreise sehr ungleich ist, so werden auch jene Procente in der Art abgestuft, daß sie von 1 Procent oder 1 fl. Geldanschlag der Ernte in der 1. Classe hinaufsteigen, mit besonderer Rücksichtnahme auf die Zartheit der Pflanze und die spätere Ernte einiger derselben, nach den in §. 24. festgesetzten Bestimmungen.

Digitized by Google

§. 7.

Um die lästigen Zuschußquoten oder theilweisen Nachzahlungen höchst unwahrscheinlich und entbehrlich, zugleich es aber auch möglich zu machen, daß die Beiträge von einem zum andern Jahre sich gleich bleiben und für die Folge sobald möglich herabgesetzt werden können, wird ein Reservefond gebildet, welcher durch Actien begründet, durch die Ueberschüsse in Jahren, wo weniger Beschädigungen vorkommen, vermehrt, in Jahren aber wo deren mehrere vorkommen, zur vollständigen Ausbezahlung der Entschädigungssumme, so weit es erforderlich ist, flüssig gemacht wird.

§. 8.

Die Entschädigung wird in baarem Gelde, und zwar, die eine Hälfte Mitte September des laufenden Erntejahres, wenn bis dahin die definitive Festsetzung schon geschehen sein sollte, die andere Hälfte aber am 15. März des folgenden Jahres hinausbezahlt.

Dabei soll es jedoch dem Ermessen des Directoriums überlassen bleiben, in Fällen totaler Beschädigung oder eines besonderen Bedürfnisses, nach dem bestehenden Cassastand, auch früher die gänzliche oder theilweise Hinausbezahlung an die Betheiligten zu verfügen.

Entschädigung erhält man auch dann, wenn man nur auf einem einzelnen Grundstücke oder auch blos auf einem Theile eines Grundstückes einen Hagelschaden im Belange von einfünftel der darauf stehenden Frucht erleidet.

§. 9.

Absichtliche Gefährden, welche sich ein Mitglied gegen den Verein zu Schulden kommen läßt, ziehen, obwohl die Haftung für den Assecuranzbeitrag verbleibt, den Verlust des Anspruches auf Entschädigung nach sich, vorbehaltlich der polizeilichen oder strafrechtlichen Einschreitungen wegen Vergehen oder Verbrechen.

§. 10.

Jeder Neueintretende macht sich verbindlich, fünf Jahre lang bei dem Vereine zu bleiben; für die Folgezeit steht ihm aber nach vorgängiger einjähriger Aufkündigung der Austritt allezeit frei. Mit dem Austritte begiebt man sich aller Ansprüche auf das Vermögen des Vereines.

Nach wirklich geschehenem Austritte, sei es auf ein oder mehrere Jahre, kann man nur als Neueintretender wieder in den Verein aufgenommen werden.

§. 11.

Bei Besitzveränderung tritt der Neue in alle Rechte und Verbindlichkeiten des vorigen Besitzers ein, und es bedarf hiezu um so weniger einer Novation, als die Versicherung auf die Ernte bestimmter Anwesen gestellt ist. Es geht daher das Anspruchsrecht auf Entschädigung mit dem Eigenthume an der Ernte auf den neuen Besitzer selbst dann über, wenn der vorige die Versicherungsbeiträge bezahlt hat. Dagegen hat jener auch noch so lange beim Vereine zu bleiben, als der Vorgänger bei demselben zu verbleiben verbunden gewesen wäre.

Bei Gutszertrümmerungen, wenn sie nicht blos eine Theilung des einen Anwesens in mehrere sind, wo auf jedes pro rata die Rechte und Verbindlichkeiten übergingen, haftet für die Folge nur der Erwerber des bleibenden Restcomplexes.

Digitized by Google

§. 12.

In dem nicht zu hoffenden Falle einer Auflösung des Vereins wird der vorhandene Activstand zuerst zur Rückbezahlung der eingelegten Actien verwendet, das Uebrige, wenn es die Summe von 5000 fl. übersteigt, an die Mitglieder nach Verhältniß ihrer bisher bezahlten sämmtlichen Beiträge vertheilt, wenn es aber unter 5000 fl. beträgt, pro rata der bisherigen Theilnahme aus jedem Kreise den Kreishilfscassen zugewendet werden.

§. 13.

Zur Bestimmung der Vereinsgeschäfte wählt die General-Versammlung ein Directorium, und dieses für jeden Land- und Herrschaftsgerichtsbezirk, einschlüßig der in ersteren etwa enthaltenen Patrimonialgerichte einen oder mehrere Agenten, welche mit dem Directorium in unmittelbarer Communication stehen, von demselben die geschäftmäßigen Beschlüße empfangen und den Statuten gemäs zu vollziehen haben. Dieselben sollen in der Regel Vereinsmitglieder sein, und nur da, wo befähigte Mitglieder sich zur Annahme nicht bereit erklären, auch andere geeignete Individuen, als Handelsleute, Lehrer u. dgl. zugelassen werden.

§. 14.

Alle Certificate, Contrasignationen u. dgl., welche k. mittelbare oder unmittelbare Behörden dem Vereine oder Mitgliedern desselben Behufs der Hagelschadens-Versicherung ausstellen, sind stempel- und in Folge allergnädigster besonderer Begünstigung des Vereines nach der Bestimmung des Art. III. des Gesetzes vom 28. December 1831 (Ges. Bl. v. J. 1831 S. 239) auch taxfrei.

Da dem Vereine und insbesondere dem Directorium und den Agenten die erbetene Post-Porto-Freiheit nicht gewährt worden ist, so haben von nun an:

1) sämmtliche Agenten alle Schreiben und Pakete an das Directorium portofrei einzusenden, und
2) das Postporto und die Botenlöhnungen der an sie gelangenden Erlasse zu entrichten, sofort
3) diese Beträge von den betreffenden Agenten zu erholen und auf dieselben verhältnißmäßig zu repartiren.

Besondere Bestimmungen.

1. Von der Fassion und dem Eintritte in den Verein.

§. 15.

Jeder Grund- oder Rentenbesitzer, welcher dem Vereine beitreten will, so wie jedes Vereinsmitglied, welches seine Fassion erneuert, übergibt seine Erntefassion nach dem lithographirten Formular, deren immer eine hinreichende Anzahl bei dem Agenten vorhanden sind, eigenhändig unterschrieben, doppelt dem Vereinsagenten, welcher damit nach den oben §. 5. vorgezeichneten Vorschriften verfährt, und die Duplicate nebst den Geldbeträgen, je von acht zu acht Tagen, resp. mit der nächsten Post oder Botengelegenheit an das Directorium einsendet. Nachborgungen haben nicht statt, und die Fassion darf den Fatenten nur gegen Baarerlage der betreffenden Beiträge ausgehändigt werden.

Digitized by Google

§. 16.

Die Fassion enthält in ihrer Ueberschrift den eigenen und den Hausnamen und Nummer, dann Wohnort, Land- oder Herrschaftsgericht, und Kreis des eintretenden Mitgliedes, im Conterte aber alle die einzelnen Grundstücke des Anwesens, dessen Ernte versichert werden will, mit Angabe der Gattung, des eigenen Namens und des Catasternummers des Grundstückes, seiner Größe, seiner diesjährigen Bestellung und zu hoffenden Ernte nach dem Geldanschlage.

Dabei wird bemerkt:

1. Soweit die definitiven Steuercataster hergestellt sind, genügt es wenn in der Fassion, mit Umgehung des eigenen Namens, blos das Catasternummer angegeben ist; wo aber noch das Provisorium besteht, oder die definitiven Steuercataster nicht vorliegen, müssen die eigenen Namen der Grundstücke so genau und umständlich angegeben werden, daß eine Verwechslung des einen mit dem andern Grundstücke unmöglich wird;
2. soweit das Definitivum eingeführt ist, wird auch die vermessene Größe in Tagwerken und Decimalen in die Fassion eingestellt, außerdem aber die beiläufige Größe nach dem ortsüblichen Ackermaaße;
3. nicht nur alle Grundstücke, sondern auch alle Fruchtgattungen, die auf einem Grundstücke stehen, müssen besonders angeschlagen werden, weil leicht die eine Frucht mehr, die andere weniger oder gar keinen Schaden leiden kann;
4. der Geldanschlag der zu hoffenden Ernte ist dem eigenen Ermessen des Fatenten anheim gegeben, jedoch soll sich dabei an einen gleichen, den laufenden Preisen angemessenen Maßstab gehalten werden;
5. Auffallende Ueberschätzungen werden sogleich durch den Agenten oder die Ortspolizeibehörde herabgesetzt, oder nach Befund vom Directorium ermäßiget.
6. Ein Geldanschlag unter dem muthmaßlichen Werthe einer mittlern Ernte begründet, wenn aus einer der im Eingange des §. 4. aufgezählten Veranlassungen der wirkliche Ertrag der Ernte den muthmaßlich mittleren Anschlag nicht erreicht, nur eine mit dem Geldanschlage und der hiernach bezahlten Prämie zu dem muthmaßlich mittleren Ernteertrage im Verhältnisse stehende Entschädigung. Zum Beispiel, A. versichert seine, muthmaßlich einen Ertrag von 800 fl. gewährende Ernte, nur mit der Hälfte von 400 fl. Nun tritt, in Folge Mißwachses, Mäusefraßes u. dgl. der Fall ein, daß diese Ernte, die in einem mittleren Jahre wahrscheinlich volle 800 fl. ertragen haben würde, höchstens einen Ertrag von 400 fl. gewährt hatte; wird nun diese Ernte durch Hagel total vernichtet, so kann der A. nicht die vollen 400 fl. sondern nur die Hälfte mit 200 fl. in Anspruch nehmen, weil er nur die Hälfte seiner Ernte versichert, und nur hiefür die statutenmäßige Prämie entrichtet hat.

§. 17.

Dominicalisten, Grund- und Zehentherren fatiren ihre zum Nachlaß wegen Hagelschaden gesetzlich geeigneten Renten, so weit sie ständig sind, und nach Abzug der etwa vorhandenen temporären Moderationen, dann der Nachlässe wegen gesetzlicher Freijahre bei Brandschäden, durch die steuerdistrictsweise Aufzählung derselben, mit Ausscheidung der Geld- und

Naturalgefälle nach allen Fruchtgattungen, dann mit Angabe des dem Geldanschlage für jede Fruchtgattung zum Grunde gelegten Preises.

Die Fassion der ständigen Dominical-Renten kann, sofern der Stand derselben unverändert bleibt, ein für allemal angefertigt oder vielmehr die Versicherung auf den Grund der früheren Fassion erneuert werden. Da in dem Falle, wenn von Abgabspflichtigen ein Nachlaß, und in Folge dessen von dem versicherten Dominicalisten eine Entschädigung in Anspruch genommen wird, der Beweis erforderlich ist, daß der Nachlaß nur wegen Hagelschaden ertheilt worden sei, so sind die Agenten angewiesen, auf geschehene Anzeige der Behagelung nach Umständen auch den auf den Fluren der Abgabspflichtigen entstandenen Hagelschaden zu erheben.

§. 18.

Den unfixirten Zehent fatirt man entweder:

1) mittelst Aufzählung der zehentbaren Grundstücke, wenn man nur auf einzelnen Grundstücken einer Flur das Zehentrecht hat;
2) mittelst Fatirung des Zehentertrags von der ganzen Orts- oder Zehentflur, wenn man in dem ganzen Umfange derselben alleiniger und zwar auf allen Grundstücken gleich berechtigter Zehentherr ist. Es muß jedoch auch in diesem Falle jede Fruchtgattung besonders veranschlagt werden.

§. 19.

Die Fassion der Dominicalisten werden lediglich von den Königlichen Rentämtern auf den Grund der bei ihnen hinterliegenden Dominical-Steuerfassionen berichtigt, bei denselben vom Fatenten unterzeichnet, und mit der amtlichen Bestätigung und Fertigung, wie die übrigen Fassionen, dem einschlägigen Bezirksagenten übergeben.

§. 20.

Grundbesitzer und Dominicalisten, welche in mehreren Amtsbezirken begütert sind, fatiren nur dann auch im zweiten Bezirke, wenn sie daselbst auch ganze Gutscomplexe besitzen.

Einzelne in andern Gerichtsbezirken entlegene Grundstücke oder Grund- und Zehentholden können sie mit den erforderlichen Bemerkungen in ihrer Hauptfassion vortragen. Bei den Fassionen der Dominicalisten ist aber in diesem Falle die mehrfache rentamtliche Bestätigung erforderlich.

§. 21.

Der Eintritt neuer Mitglieder in den Verein steht das ganze Jahr hindurch frei, und es besteht deshalb kein weiterer Präclusiv-Termin mehr, wenn nur die bis dahin noch nicht geschehene Behaglung des zu versichernden Grundstückes genügend nachgewiesen ist. Der Verein findet seine Sicherheit gegen Gefährden in der Rechtlichkeit und Haftungsverpflichtung des Agenten sowohl, als in der amtlichen Contrasignation der Fassion durch den Gemeindevorsteher. Beide geben nicht nur für die Richtigkeit der Unterschrift des Fatenten, sondern auch insbesondere dafür ein Gewähre, daß bis zum Momente der an den Fatenten geschehenen Zustellung der Fassion, und der an den Agenten geleisteten Zahlung die versicherten Grundstücke durch Hagel noch nicht beschädigt worden sind. Im Falle einer Gefährde oder groben Fahrlässigkeit auf Seite des Fatenten, ist der Verein aller Haftung entbunden, vorbehaltlich der

Digitized by Google

polizeilichen oder strafrechtlichen Einschreitung gegen den einer Gefährde oder eines groben Verschuldens Angeschuldigten.

Wirkliche Vereinsmitglieder müssen jedoch ihre für das laufende Erndtejahr erneuerten Fassionen längstens bis 15. Mai einschließlich den Agenten zugestellt und die treffenden Beiträge demselben entrichtet haben, widrigenfalls sie jedes Entschädigungs-Anspruches im Falle eines Hagelschadens in diesem Erndtejahre verlustig, nichts desto minder aber die im vorhergehenden Jahre bezahlten Beiträge zu entrichten verbunden sind, welche nöthigenfalls executive von ihnen erholt werden würden.

§. 22.

Hat ein Landwirth in seiner Feldbestellung gegen die in seiner Fassion enthaltenen Angaben eine Aenderung vorgenommen, so gilt der Erndteanschlag der in der Fassion angegebenen Frucht ohne weiters für den Anschlag der wirklich angebauten, jedoch immer im Verhältnisse der hiefür bezahlten Prämie und des Standes der Erndte, vorausgesetzt, daß die angebaute Frucht die gleiche oder eine niedrigere Prämie bezahle.

Wäre dagegen ein in der Fassion als unangebaut bezeichnetes Grundstück dennoch angebaut worden, so wird im Falle einer Beschauerung für dieses Grundstück keine Entschädigung gegeben, auch selbst dann nicht, wenn dafür ein anderes Grundstück für eben diese, oder eine andere Fruchtgattung versichert, aber nicht angebaut worden wäre. Ebenso fällt die Entschädigung auch dann weg, wenn die gegen die Angabe der Fassion angebaute Frucht in einer höhern Prämien-Classe steht, z. B. es wurde statt Haber oder Gerste, Sommer-Reps gebaut.

II. Von den Versicherungs-Beiträgen.

§. 23.

Das Directorium wird sich amtliche Aufschlüsse darüber verschaffen, wie oft in jeder Gemeinde, aus welcher Mitglieder in den Verein zu treten gesonnen sind, binnen der letzten zwanzig Jahre Hagelschaden vorgekommen sind.

Nach dem sich hieraus ergebenden Grade der mindern oder größern Hagelschadengefahr werden nachfolgende Beitrags-Classen unterschieden:

I. Classe. Ein Procent oder 1 fl. von 100 fl. des Geldanschlages der Erndte für jene Gegenden und Orte, welche binnen jener Zeit vom Hagel ganz verschont geblieben sind;

II. Classe. 1⅖ Procent oder 1 fl. 24 kr. von 100 fl. des Geldanschlages der Erndte: für Gegenden, welche während jenes Zeitraumes nur ein bis zweimal Hagelschaden erlitten haben.

III. Classe. 1⅘ Procent oder 1 fl. 48 kr. von 100 fl. Erndteanschlag: bei höchstens drei bis viermaligem Schauer.

IV. Classe. 2⅕ Procent oder 2 fl. 12 kr. bei fünf bis sechsmaligen Hagelschlägen.

V. Classe. 2⅗ Procent oder 2 fl. 36 kr. vom Hundert; bei sieben bis achtmaliger, und

VI. Classe. 3 Procent oder 3 fl. bei neun oder mehrmaliger Beschädigung.

§. 24.

Neben dieser Hagelgefährlichkeit hinsichtlich der geographischen Lage kömmt auch

Digitized by Google

noch jene der besonderen Zartheit der Pflanze, und neben derselben jene der viel späteren Erndte zu berücksichtigen.

Dahin gehören vorzugsweise

a) Oel- und Handelsgewächse,

b) Wein, Obst, Hopfen und Gemüse aller Art.

Zu a) Jene bezahlen neben der ordentlichen Prämie der treffenden Classe noch die Hälfte.

Zu b) Diese aber die doppelte Prämie, so daß z. B. Reps in der I. Classe statt 1 fl. vom Hundert 1 fl. 30 kr., in der III. Classe statt 1 fl. 48 kr. eine Prämie von 2 fl. 42 kr., Obst, Hopfen, Wein und Gemüse aber die doppelte Prämie entrichten.

§. 25.

Die oben §. 23 angegebene Classification der Gegenden und Orte wird in entsprechenden Auszügen den Agenten mit den Fassions-Formularien, Behufs der Verständigung der Aufnahmslustigen mitgetheilt, und diese Mittheilung jedesmal erneuert, so oft diese Classification erneuert wird.

§. 26.

Die in den eben angezogenen Paragraphen erwähnte Classification konnte beim Beginn des Vereins nicht anders, als aus den amtlichen Mittheilungen der Königlichen Rentämter, nach den dort hinterlegten Nachlaßregistern und zum Theile nach angeordneten gerichtlichen Vernehmungen hergestellt werden. Das Directorium wird dasfalls die nöthigen Berichtigungen mit aller Umsicht und Gewissenhaftigkeit herzustellen suchen, und insbesondere die durch die Districts-Polizeibehörden erhobenen Aufschlüsse zu diesem Zwecke benützen.

Jedenfalls wird von nun an diese Classification für die Folge so oft erneuert werden, als sich aus den Büchern des Vereins der Uebergang des Versicherten in eine andere Classe als nothwendig ergibt.

§. 27.

Die Dominicalisten und Zehentherren versichern ihre Renten und Zehenten mit derselben Beitragsquote und in derselben Classe, nach welcher die versicherten Grundbesitzer ihre Beiträge entrichten.

§. 28.

Sollten ein oder mehrere wirkliche Vereinsmitglieder ihre erneuerten Fassionen bis zum 15. Mai den Agenten nicht übergeben, und die treffenden Beiträge nicht entrichtet haben, so übermacht der Agent das Verzeichniß der Restanten und ihrer Beträge dem Directorium, welches die einschlägigen Gerichte um deren ungesäumte executive Beitreibung angehen wird. Auf solche vom Directorium attestirte Rückstände-Verzeichnisse haben die angerufenen Gerichte die Execution gegen die Restanten nach Art. I. des Gesetzes vom 28. December 1831 ohne weiters zu verhängen, so wie dem Vereine das in Art. II. dieses Gesetzes vorbehaltene Vorzugsrecht im Concurse für sich gebührt.

§. 29.

Neben dem Versicherungs-Beitrage zahlt jedes Mitglied beim Empfange der Aufnahmsurkunde 6 kr. Beitrag für Schreibmaterialien, dann einen Regiekosten-Beitrag, der bis

Digitized by Google

zur Summe von 500 fl. nach 1/10 pCt. von dem weitern Betrage bis zur Summe von 1000 nach 1/15 pCt., von 1000 bis 2000 fl. nach 1/20 pCt., von 2000 bis 4000 fl. nach 1/30 pCt., von 4000 bis 8000 fl. nach 1/60 pCt. in der Art berechnet wird, daß der weitere Betrag des Erndteanschlages über 8000 fl. frei bleibt.

Zur leichteren Berechnung dieser Procente wird den Agenten eine Reductions-Tabelle mitgetheilt werden. Zur Bezahlung dieser Nebengebühren ist jedes Mitglied in derselben Weise verbunden wie zur Bezahlung der Versicherungs-Beiträge.

III. Von der Schätzungs-Commission und der Schadens-Erhebung.

§. 30.

Sobald in einem Bezirke mehrere Grundbesitzer in den Verein aufgenommen sind, bringt der Agent nach Verhältniß der Zahl der vorhandenen Mitglieder vier bis acht im Bezirke ansässige, sachverständige und allgemein als redliche Männer geachtete Landwirthe dem Directorium als Schätzer in Vorschlag, und läßt sie nach erfolgter Genehmigung ein für allemal für ihre Function gerichtlich vereiden. Jedesmal zwei von diesen verpflichteten Schätzern unter Leitung des Agenten bilden die Schätzungs-Commission.

§. 31.

Ereignet sich ein Hagelschaden, der ein Vereinsmitglied trifft, so ist dasselbe verbunden, binnen 48 Stunden und jedenfalls bevor die geringste Veränderung an den beschauerten Grundstücken vorgenommen wird, dem Agenten die Anzeige zu machen, und die Erhebung des Schadens zu begehren. Sofort bestimmt der Agent den Tag der Abschätzung, die über den dritten Tag nie verschoben werden darf, und schlägt die Schätzer vor.

Ist unter den vorgeschlagenen Schätzern einer, der in naher Verwandtschaft oder Geschäftsverbindung mit dem Beschädigten steht, so hat derselbe die Pflicht den Agenten hierauf aufmerksam zu machen, so wie der Beschädigte andererseits das Recht hat, einen Schätzer abzulehnen, welchem Gründe, die einen Zeugen verdächtig machen, erweislich entgegen stehen.

Einen andern statt des Abgelehnten kann der Beschädigte nicht wählen, er wird immer vom Agenten ernannt.

§. 32.

Die Schätzungs-Commission wird von dem Beschädigten an Ort und Stelle begleitet und vor Allem

1) die Identität der vom Beschädigten vorgezeigten mit dem, in der Fassion angegebenen Grundstücke hergestellt, sodann
2) genauest untersucht und erhoben:
   welche von den in der Fassion angeführten einzelnen Grundstücken, und der wievielte Theil von ihrem Flächeninhalte vom Hagel getroffen worden, endlich
3) wie viele Fünftel von der heurigen Erndte lediglich durch den Hagel verdorben worden sind;
4) diese Verhandlung muß jedenfalls von dem Agenten selbst an Ort und Stelle mit den Schätzleuten gepflogen werden, widrigenfalls diese Taxation als statutenwidrig zurückgewiesen werden würde.

Digitized by Google

Ueber die Resultate dieser Untersuchung geben nun die Schätzleute nach Entfernung des Beschädigten, und nachdem sie vom Agenten auf ihre eidliche Pflichten aufmerksam gemacht worden sind, ihr Gutachten darüber ab.

a) der wievielte Theil einer muthmaßlichen mittlern Erndte im Gegenhalte der Fassion als versichert angenommen werden könne?

b) welches der wirkliche Stand der Erndte sei, ob nicht, und welche Quottheile durch Mißwachs, Frost, Trockene, Kälte, Wild- oder Mäusefraß oder auch schlechte Bewirthschaftung zu Grunde gegangen seien? endlich

c) wie viele Fünftel an dem wirklichen Bestande der Erndte nach Abrechnung der eben aufgezählten Beschädigungen lediglich durch den Hagel vernichtet worden seien.

Die Gutachten der Schätzer sind genau zu Protocoll zu nehmen.

Im Falle einer Verschiedenheit soll sie der Agent zu vereinigen suchen, außerdessen aber das Gutachten jedes Einzelnen zu Protocoll nehmen, welches sofort dem Directorium vorzulegen ist, dessen Ermessen es anheim gestellt wird, ob der Durchschnitt der beiden Schätzungen als Maßstab angenommen; oder ein dritter Schätzmann beigezogen werden soll.

Im Falle gegründeten Verdachts einer Ueberschätzung kann das Directorium eine Revision durch eigene Abordnung vornehmen lassen.

§. 33.

So weit die Beschädigung auf dem ganzen Anwesen oder auf einzelnen Grundstücken eine totale ist, so weit also weder eine Erholung der beschädigten Frucht noch auch ein weiterer Schaden durch wiederholten Hagel möglich ist, wird die Abschätzung sogleich für definitiv erklärt; im entgegengesetzten Falle wird eine Nachschätzung und die definitive Festsetzung der Abschätzungsresultate acht, höchstens vierzehn Tage vor der Ernte vorbehalten.

Die Kosten dieser Schätzung trägt zur Hälfte der Verein, zur Hälfte der Beschädigte.

§. 34.

Das über alle jene Punkte (§. 32 bis 33) vom Agenten angefertigte und von diesem und den beiden Schätzmännern unterzeichnete Protocoll wird nunmehr auch dem Beschädigten vorgelesen.

Glaubt dieser durch die Abschätzung und das Gutachten der Schätzer wenigstens um ⅓ bei dem ganzen abgeschätzten Schaden verkürzt zu sein, so wird auf sein Verlangen eine zweite Abschätzung, zwar unter der Leitung desselben Agenten aber mit Zuziehung anderer zwei beeidigter Schätzer auf die vorgeschriebene Weise vorgenommen.

Gegen diese zweite Schätzung hat keine weitere Einwendung mehr statt, unterliegt der Reclamant, so trägt er die Kosten dieser Schätzung allein. Werden die Abschätzungsresultate von dem Beschädigten ohne alle oder ohne wesentliche Einwendung angenommen, so wird dieß zum Protocoll bemerkt, und dasselbe von dem Beschädigten, dann den Schätzern und dem Agenten eigenhändig unterzeichnet. Im entgegengesetzten Falle wird der eingelegte Widerspruch dem Protocolle beigefügt, der Tag zur wiederholten Schätzung und die Schätzer — letztere lediglich nach der Wahl des Agenten — benannt, und das Protocoll von dem Beschädigten

Digitized by Google

und dem Agenten unterzeichnet. Bei der wiederholten Schätzung wird dasselbe Verfahren, wie bei der ersten beobachtet.

§. 35.

Der Betrag der wegen Hagelschäden gesetzlich gegebenen Nachlässe an ständigen Geld- oder Natural-Reichnissen wird durch amtlich bestätigte Genußscheine nachgewiesen; es ist mithin eine Schätzung zu diesem Zwecke in der Regel nicht nothwendig, jedoch wird es jedem Agenten zur angelegentlichsten Pflicht gemacht, bei etwa bewilligten, unverhältnißmäßigen oder aus anderen Gründen, z. B. wegen Mißwachs, u. dgl. gegebenen Nachlässen die im §. 17. vorgeschriebene Abschätzung sogleich vorzunehmen oder das Directorium darauf aufmerksam zu machen, um der Sache sofort und ohne Verzug auf den Grund zu sehen, und die geeignete Verfügung vorkehren zu können.

§. 36.

Ereignet sich ein Hagelschaden, nachdem die Ernte schon zum Theil eingebracht ist, so ändert dies in der Schätzung gar nichts, indem der bereits abgeerntete Theil als nicht beschauert betrachtet wird.

Folgt auf einen frühern, bis zur vollendeten Ernte, ein weiterer Hagelschaden, so wird, wenn nicht der frühere Schaden ohnehin schon ein totaler war, bei der nachfolgenden definitiven Abschätzung der ganze Hagelschaden des frühern und spätern Schauers zusammen nach Anleitung der §§. 32 — 34. abgeschätzt.

Hat sich nach dem frühern Partialschauer ein weiterer nicht mehr ereignet, so wird, bevor irgend ein theilweise beschädigtes Grundstück abgeerntet wird, mit zur Handnahme des frühern Abschätzungsprotocolls lediglich untersucht, ob die früher befundenen Abschätzungsresultate noch die nämlichen sind, oder ob und um wie viel sie sich nun als vermindert oder vermehrt erweisen.

Der Befund wird zwar dem Beschädigten bekannt gemacht, und das Protocoll, nachdem wegen der geschehenen Eröffnung das Geeignete bemerkt ist, auch von demselben unterzeichnet. Einwendungen dagegen werden aber in diesem Falle nicht mehr gehört.

IV. Von der Entschädigung.

§. 37.

Da nur die Beschädigungen, welche der Hagel veranlaßt hat, zur Vergütung geeignet sind (§. 4.) auffallende Schätzungen herabgesetzt, oder solche Fassionen sogar zurückgewiesen werden können (§. 16.) und es wohl für sich in der Natur der Sache liegt, daß der Versicherte keineswegs auf Gewinn, auf Kosten der Vereinscasse, sondern lediglich auf Ersatz des durch Hagel verursachten Schadens im Verhältniß seiner eingelegten Prämie rechtlichen Anspruch machen kann, keineswegs aber auf jenen Schaden, welchen derselbe auf andere Art erlitten hat, so werden der Agent und die Schätzleute wiederholt auf die genaue Beobachtung der im §. 32. gegebenen Vorschriften hingewiesen.

§. 38.

Die Entschädigungssummen betragen bei Rusticalien und bei dem in Verbindung mit den Zehentholden versicherten Naturalzehent eben so viele Fünftel des Ernteanschlages, als

Digitized by Google

nach der definitiven Abschätzung an der diesjährigen Ernte durch Hagel wirklich vernichtet wurden, bei Totalschauern also die ganze versicherte Summe.

§. 39.

Als Schäden an den ständigen Dominicalien werden die Nachlässe angesehen, welche wirklich blos in Folge der von den Abgabepflichtigen erlittenen Hagelschäden ertheilt, und, vorbehaltlich jedoch der etwa nöthig befundenen besondern Abschätzung, durch die amtlich bestätigten Nachlaßgenußscheine in Bezug auf Größe und Gattung nachgewiesen sind.

Sie werden daher in gleichem Betrage und nach den in der Fassion angegebenen Geldanschlägen baar ersetzt.

§. 40.

Die Ausbezahlung der Entschädigungssummen geschieht nur an den Versicherten, oder, wenn er unter Curatel oder Vormundschaft steht, an den Curator oder Vormund gegen eigenhändig unterschriebene, oder wenn der Versicherte nicht schreiben kann, gegen von ihm unterzeichnete und von einem Zeugen mit unterschriebene Quittung.

V. Vom Reservefond.

§. 41.

Da es möglich wäre, daß schon in den ersten Jahren des Bestehens des Vereines, Hagelschäden in solcher Anzahl und in solchem Umfange sich ereigneten, daß die eingegangenen Versicherungsbeiträge zur vollständigen Ausbezahlung nicht hinreichen, so werden Freunde des Vaterlandes und der guten Sache eingeladen, zur Begründung eines Reservefonds auf die Dauer von 6 Jahren unaufkündbare, nach vier vom Hundert verzinsliche Actien einzulegen. Es werden solche Actien:

100 zu . . . 100 fl.,
200 zu . . . 50 fl. und
400 zu . . . 25 fl. gebildet,

unter der Fertigung des Directoriums ausgegeben, und jedenfalls 6 Jahre nach der Einlage baar und unabbrüchig zurückbezahlt.

§. 42.

Der ursprünglich durch Actien begründete Reservefond wird durch die jährlichen Ueberschüsse der Beiträge über die erforderlichen Entschädigungssummen und durch die hieraus fließenden Interessen vermehrt, welche die unverzüglich zu besorgende fructificirliche Anlage derselben und der übrigen Vereinsbarschaft gewährt.

Zu diesem Ende müssen:

1. von der Agentur mit dem Schlusse jeder Woche oder wenigstens mit der nächsten Post oder Botengelegenheit alle für den Verein geschehenen Zahlungen eingesendet werden.

Da aber aus diesem Reservefond im Falle außerordentlich vieler Beschädigungen die allenfalls erforderlichen Mittel zur Ergänzung der Entschädigungssummen genommen, derselbe also flüssig gemacht werden müßte, so hat das Directorium

2. mit einem soliden Handelshause in München einen Conto-Current zu eröffnen, und
3. mit demselben vorbehaltlich der Genehmigung der Vereinsbevollmächtigten, resp. der

Generalversammlung, einen dem Interesse des Vereins zusagenden und den momentanen Geldbedürfnissen entsprechenden Vertrag abzuschließen.

§. 43.

Durch die übrigen, dem Reservefond außer den Actien zufließenden Mittel wird derselbe in den Stand gesetzt, nach sechs Jahren jene Actien zu ersetzen. Sollten aber nach Verfluß jener Zeit die erforderlichen Mittel zur Abfindung der Actionäre wirklich noch nicht gegeben sein, so würde in diesem äußersten, aber nach allen Berechnungen höchst unwahrscheinlichen Falle, die nöthige Zuschußquote nach Verhältniß der bisher geleisteten Versicherungsbeiträge zu deren Tilgung erhoben werden.

§. 44.

Wenn außerordentlich viele und weit um sich greifende Hagelwetter größere Entschädigungssummen, als mit den jährlichen Beiträgen gedeckt werden können, mithin die Flüssigmachung eines Theils des Reservefonds nothwendig machen, so kündet das Directorium den ihm erforderlich scheinenden Theil desselben auf. Im Falle der Unzulänglichkeit des Reservefonds wird das Directorium im Einverständnisse mit den Vereinsbevollmächtigten ermächtigt, das Deficit entweder,

a) durch Anlehen, oder
b) durch die erforderlichen Zuschüsse zu decken, so zwar, daß
c) da diese Zuschüsse den Betrag einer ganzen Prämie nie übersteigen dürfen, im Falle der Unzulänglichkeit derselben die Entschädigung nur im Verhältnisse der ganzen Beschädigung zu dem vorhandenen Massastande zu geschehen hat.

§. 45.

In dem Falle, daß der Reservefond eine Höhe erreicht, welche den wirklichen Bedarf bedeutend übersteigt, hat auf Antrag des Directoriums die Generalversammlung, oder an deren Statt die Vereinsbevollmächtigten zu berathen, und darüber zu beschließen, ob nicht die Beiträge derjenigen Mitglieder, welche ununterbrochen am längsten im Vereine sind, um gewisse Quottheile gemindert, und dieser Vortheil so lange es die Cassaverhältnisse des Vereins gestatten, allen nach der Reihe zu Theil werden soll, wie sie in das gleiche Alter eintreten.

VI. Von den Verwaltungs-Organen des Vereines.

§. 46.

Alle 6 Jahre versammeln sich die Mitglieder des Vereines entweder in Person, oder durch Bevollmächtigung anderer Vereinsmitglieder ohne weitere specielle Einladung, am Sitze des Directoriums an einem durch dasselbe jedenfalls bekannt zu machenden Tage, um

1. den Rechnungsbericht des Directoriums zu vernehmen;
2. über die von dem Directorium oder den Mitgliedern der Generalversammlung angeregten Gegenstände, welche den Verein betreffen, zu berathen, und darüber Beschlüsse zu fassen, und endlich
3. um die erforderliche Wahl des Directoriums vorzunehmen.

§. 47.

Das Directorium besteht:

Digitized by Google

1) aus einem Vorstande und
2) aus vier Mitgliedern, welche nach einer in der Generalversammlung genehmigten Geschäftsordnung und nach sachgemäßer Geschäftsvertheilung, jedenfalls aber in collegialen Sitzungen und auf den Grund durch Stimmenmehrheit entstandener Beschlüsse alle Geschäfte des Vereins besorgen, denselben in allen Beziehungen vertreten, und repräsentiren. Die Wahl des Vorstandes und der Directorial-Mitglieder geschieht durch Stimmenmehrheit in der General-Versammlung; treten aber in der Zwischenzeit von einer General-Versammlung zur andern, Personal-Veränderungen ein, so geschehen die Ergänzungen durch die Wahl des Directoriums und der Vereins-Bevollmächtigten durch Stimmenmehrheit.

Nur wirkliche Vereinsmitglieder sind in das Directorium und als Bevollmächtigte zu wählen.

Die Remuneration des Vorstandes und der übrigen Directorialmitglieder wird jedesmal in der Generalversammlung auf 6 Jahre festgesetzt.

§. 48.

Dem Directorium wird ein des amtlichen Geschäfts, und insbesondere des Rechnungswesens kundiges Individuum als Buchhalter beigegeben, ebenso ein Büreau-Diener, welcher sich zu lithographischen Arbeiten zu qualificiren und auch zu Schreibereien gebrauchen zu lassen hat.

Beide werden aus der Vereinskasse remunerirt.

Alle übrigen, im Falle des gewöhnlichen oder eines besonderen Geschäftsdranges erforderlichen Gehilfen und Schreiber hat der Directorial-Vorstand aus der ihm, nach dem Beschlusse der General-Versammlung vom 7. October 1833 ausgesprochenen Remuneration zu bezahlen.

Die Vereins-Bevollmächtigten haben darüber zu wachen, daß wegen Mangels an arbeitendem Personale keine Stockung im Geschäfte entstehe, wofür der Directorial-Vorstand verantwortlich bleibt.

Die Stelle des Vereins-Cassiers vertritt jenes Haus, mit welchem nach §. 42 der Statuten stets offene Rechnung gehalten wird.

Dieses Haus steht mit dem Directorium in beständiger Verbindung, hat aber an Geschäften keinen Antheil.

§. 49.

Zu Agenten, deren in jedem k. Landgerichtsbezirke wenigstens einer, oder nach Ermessen des Directoriums, mehrere aufgestellt werden sollen, läßt sich das Directorium einige wohlhabende und rechtliche Männer von den k. Landgerichten in Vorschlag bringen und trifft hieraus bemessene Auswahl.

Die Agenten stehen mit dem Directorium in unmittelbarer Correspondenz und vollziehen dessen Beschlüsse gegen eine Remuneration von 5 Procent und den Bezug der regulativmäßigen Schatzungsgebühren.

Zur Erleichterung ihrer Geschäfte werden ihnen lithographirte Reductions-Tabellen und die erforderlichen Formulare zugesendet.

Digitized by Google

In der Regel sollen nur Vereinsmitglieder als Agenten aufgenommen werden können. Nur da, wo sich kein gehörig qualificirtes Subject aus der Zahl der Vereinsmitglieder befindet, können für die Folge Lehrer, Verwandte, Handelsleute u. drgl. ausnahmsweise gewählt werden. Sie sind jedoch nicht auf die Districte, für welche sie bestellt sind, beschränkt, und können auch ausser denselben Fassionen aufnehmen, müssen aber

a) im Falle einer Hagelbeschädigung die Taxation persönlich leiten, und sich jedenfalls der für den Distriet des Beschädigten aufgestellten Vereinsschätzmänner bedienen und dürfen
b) für Reisen ausser ihrem Districte der Vereins-Casse durchaus keine Reisekosten in Anrechnung bringen, auch wird
c) der Wechsel der Agenten von Seite der Versicherten ohne besonders erheblichen Grund nicht gestattet.

§. 50.

Sowohl zur primitiven Revision und Erledigung der Vereinsrechnungen als zur Controlle des Directoriums werden demselben 4 Vereins-Bevollmächtigte zur Seite gestellt, welche aus den Vereinsmitgliedern gewählt werden. Sie haben das Recht und die Verbindlichkeit

1) von der Geschäftsführung des Directoriums, von den Büchern, Rechnungen u. s. w. wenigstens alle 4 Wochen Einsicht zu nehmen;
2) etwa beachtete Mängel oder Gebrechen zu rügen, auf deren Abstellung anzubringen, und
3) auf Einberufung einer ausserordentlichen General-Versammlung anzutragen, wenn ihnen
   a) die Rechnung nicht zur bestimmten Zeit zugestellt wird,
   b) wenn sie Anstände in derselben finden, über welche ihnen keine genügende Auskunft gegeben wird;
   c) wenn sie glauben, daß außerordentliche Maßregeln zur Verhütung größerer Nachtheile erforderlich seien, welche zu beschließen nicht in der Befugniß des Vereins-Directoriums in Verbindung mit den Vereins-Bevollmächtigten liegt.

Dem auf einen dieser Gründe gestützten Antrage auf Einberufung einer General-Versammlung hat

4) das Directorium sofort zu entsprechen.

Den Bevollmächtigten ist auch

5) der in der Generalversammlung vorzulegende Rechenschaftsbericht mindestens 6 Wochen vor der General-Versammlung zur Einsicht vorzulegen, um in derselben das Interesse des Vereins gehörig vertreten zu können.

§. 51.

Den Vereinsbevollmächtigten ist die rechtzeitig gestellte Vereinsrechnung von dem Directorium mit allen Büchern und Belegen mitzutheilen, welche

1) dieselbe durch ein rechnungskundiges Individuum der primitiven Revision unterwerfen, und
2) die Bedenken dem Directorium zur Beantwortung mittheilen, sofort
3) nach erfolgter Beantwortung die definitiven Beschlüsse fassen und dem Directorium zum geeigneten Vollzuge mittheilen.

Die Resultate der von der primitiven Revision verbeschiedenen Rechnungen werden jedesmal vorerst der General-Versammlung vorgelegt und können auf deren Antrag oder im

Digitized by Google

Falle besonderer Anstände der k. Regierung des Isarkreises zur Vorlage an das k. Staats-Ministerium des Innern mitgetheilt werden.

§. 52.

Ueberdies steht jedem Vereinsmitgliede frei,

a) von dem Directorium sowohl, als den Vereins-Bevollmächtigten die erforderlichen Aufschlüsse zu erholen;
b) seine Wünsche und Anträge dem einen, oder dem anderen jederzeit mündlich oder schriftlich vorzulegen, so wie insbesondere
c) in den General-Versammlungen seine Ansichten, Wünsche und Anträge auf Abänderungen oder Zusätze zu den Vereinsstatuten gebührend vorzutragen.

§. 53.

Da der Fall eintreten kann, daß über den Sinn und die Auslegung vorstehender Statuten Zweifel entstehen, die Beantwortung principieller Fragen zur Sprache kömmt oder sonst solche erhebliche Anstände vorkommen, welche das Vereins-Directorium zu heben sich nicht für competent erachtet, so ermächtigt hiemit die General-Versammlung für solche Fälle das Directorium in Verbindung mit den Vereins-Bevollmächtigten zur provisorischen Erledigung solcher in den Geschäftskreis der General-Versammlung gehörigen Gegenstände in der Art, daß die auf solche Weise gefaßten Beschlüsse der nächsten General-Versammlung zur Bestätigung oder anderweitigen Beschlußfassung vorgelegt werden sollen.

§. 54.

Bei dem Zusammentritt des Directoriums mit den Vereins-Bevollmächtigten führt:

I. der Directorial-Vorstand den Vorsitz, und hält die Umfrage, wobei
II. die Vereins-Bevollmächtigten abwechselnd mit den Directorial-Mitgliedern ihre Stimmen abgeben.
III. Der Beschluß wird nach dem Ergebnisse der Stimmenmehrheit ausgesprochen, und
IV. im Falle der Stimmengleichheit dem Vorstande die entscheidende Stimme eingeräumt;
V. in dem abzuhaltenden Protocolle sind alle vom Referenten abweichenden Stimmen mit gedrängter Anführung der Motive aufzunehmen, um seiner Zeit der General-Versammlung vorgelegt zu werden.

Digitized by Google

(Beilage A.)

Hagel-Assecuranz-Verein
im
Isarkreise des Königreichs Bayern.

Beitrags-Klasse Kataster Nr. Fol.
Vorjähr. Kat. Nr.

Ernte-Fassion
des
. . . . von . . . . Districts . . . .
. . . . k. Landgerichts . . . im . . . . . Kreise . . . .

Der Grundstücke						Geld-Anschlag der Ernte		Bemerkungen
Laufender Nummer	Kataster- oder Flur-Nummer	Gattung und Eigenthum	Größe		Bestellung	fl.	kr.	
			Tagw.	Dec.				

Beilage B.)

Versicherungs-Urkunde.

Nach dem . . . . als Eigenthümer der in vorstehender fatirten Ernte, die nach dem Gesammtwerthanschlag zu . . . fl. . . . . kr.
nach §. . . . und . . . der Statuten treffenden Beitrage, nämlich . . . .
1) der Versicherungs-Beitrag in der . . . ten Klasse mit . . . . fl. . . . . kr.
2) den Schreibmaterialien-Beitrag mit . . . . fl. . . . . kr.
3) den Regiekostenbeitrag mit . . . . fl. . . . . kr.

Zusammen . . . fl. . . . . kr.

das ist . . . .
beim Empfang der Versicherungs-Urkunde baar und unabbrüchig bezahlt hat, so wird ihm hiegegen im Namen des Hagel-Assecuranz-Vereins im Isarkreise auch die baare und unabbrüchige

Digitized by Google

Vergütung der ihm vom Augenblicke der Ausstellung dieser Urkunde an, bis zur Vollendung der Ernte treffenden Hagelschäden nach den Statuten dieses Vereins feierlich und rechtsverbindlich zugesichert.

Den ten 183 Im Namen des Vereins
der Agent desselben.

. . . .

Gegenwärtige Fassion wurde von dem unterzeichneten Ortsvorstande den Vereinsstatuten entsprechend befunden, und wird demnach die hier angefügte eigenhändige Unterzeichnung des Fatenten als richtig bestätigt, und anbei bezeugt, daß bis zu diesem Augenblicke die versicherten Grundstücke ein Hagelschaden nicht getroffen habe.

. . . . den ten 183

Unterschrift des Fatenten Unterschrift des Gemeinde-Vorstandes

. . . .

L. S.

cf. Reg. Bl. v. J. 1835 Nr. 21. S. 377.

D. Obstbaumfrevel.[a]

§. 525.

(Die Strafe der Baumfrevler betr.)

L. S. Nachdem bei Unserer höchsten Stelle die unterthänigste Anzeige geschehen ist, daß so viele junge Bäume sowohl von denen nymphenburger Alleen, als jenen, welche ohnlängst auf dem Rampart um die hiesige Stadt angelegt worden, muthwilliger Weise geringlet, abgeschnitten und ausgerissen, und sonst mit Fleiß verdorben worden, so haben wir den gerechtesten Entschluß genommen, dergleichen Frevler, wie es auch anderer Orten mit aller Schärfe geschieht, auf Betreten zur exemplarischen Correction ziehen, und wenigst mit öffentlicher Vorstellung und dreijähriger Arbeitshausstrafe (vid. die Sammlung vom Jahre 1784. Seite 960. Nr. 162) züchtigen, die Aufbringer hingegen bei wahrhaft gemachter That jedesmal mit 20 fl. bei Unserm Hofzahlamt recompensiren, und solche bei denen vermöglichern Thätern wiederum erholen zu lassen.

Wir befehlen euch demnach gnädigst, solch Unseren gerechtest abgefaßten Entschluß nicht nur durch öffentlichen Verruf publiciren zu lassen, sondern auch sammentlichen in eurem

---

a) Vergl. auch die Ziffer 188 der Ministerial-Entschließung vom 31. Oktober 1837. Nr. 1101 bei Abth. XI. „Gemeindewesen" sowie die Entschließung v. 18. October 1815 (s. §. 461 S. 657 oben.

Digitized by Google

Regierungs-District entlegenen Pfleggerichtern schleunige Nachricht der schuldunterthänigsten Befolgungswillen zu ertheilen. Sind euch ꝛc. ꝛc.

München den 14. August Anno 1758.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. 4. Nr. 127. S. 657.

§. 526.

(Die Baumfrevler betr.)

S. E.

Seine Churfürstliche Durchlaucht finden die auf den Baumfrevel gesetzte Strafe der Handabhauung für eine so muthwillig als gemeinschädliche That, indem dadurch fast Jedermann von der so nützlich als zierlichen Baumpflanzung abgeschreckt wird, zwar nicht zu scharf und excessiv zu seyn.

Nachdem aber der Frevler nicht dadurch gebessert, sondern nur zu weiteren Diensten und Arbeiten untüchtig, mitbin für das Publikum ganz unbrauchbar und überlästig wird, so soll diese Straf dahin abgeändert seyn, daß man den Frevler an einem Schrauentag oder sonst bei gelegentlich versammelter Gemeinde auf den Schrägen öffentlich vorstellt, nach Verkündung ihres Verbrechens mit Leibs constitutionsmässigen Schlägen züchtiget, und sodann auf Jahr und Tag in das Arbeitshaus liefern lasset, oder unter dem Militari, sofern derselbe dahin tauglich, auf drei Jahr obligat eracht, welches auch an den in hoc puncto bereits betretten und zu Verhaft liegenden 5 Purschen jetzo gleich ad executionem gebracht, und ein gewahrsames Exempel dadurch statuirt werden mag.

Wegen der sowohl auf die Baumpflanzung als anderer ökonomischer Unternehmungen zu ertheilenden Prämien will man die versprochene systematische Arbeit demnächst gewärtigen.

München den 26. Januar 1781.

An
die Oberlandesregierung also ergangen.

§. 527.

(Abgeänderte Straf der Baumfrevler.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht ꝛc. ꝛc. finden zwar die bisher auf die Baumfrevler an den Straßen oder andern Orten, wo Alleen gepflanzet sind, angesetzte Strafe der Handabhauung in Anbetracht einer so muthwillig als gemeinschädlichen That, wodurch fast Jedermann von der nützlich und zierlichen Baumpflanzung abgeschreckt wird, nicht zu scharf und excessiv zu seyn: da aber der Frevler dadurch nicht nur nicht gebessert, sondern zu anderweiten Diensten und Arbeiten untüchtig, sohin für das Publikum ganz unbrauchbar und überlästig wird, so wollen höchstselbe diese Strafe dahin abgeändert wissen, daß man die Frevler an einem Schrannentage oder sonst bei gelegenheitlich versammelter Gemeinde auf den Schrägen öffentlich vorstellen, nach Verkündung ihres Verbrechens mit Leibs constitutionsmässigen Schlä-

gen züchtigen, und sodann auf Jahr und Tag in das Arbeitshaus liefern, oder unter dem Militär, sofern dieselbe dahin tauglich seyn werden, obligat machen lassen solle.

Es wird demnach diese Churfürstl. höchste Gesinnung und Gesetzabänderung mittels gegenwärtigen Verrufs jedermänniglich bekannt gemacht, und allen Obrigkeiten schärfest eingebunden, nicht nur auf die Alleen an Straßen oder andern Orten genaueste Obsicht tragen, sondern auch bei Vorkommnung derlei Vergehungen auf die Thäter schärfest indagiren (von dem Recompens für deren Entdeckung vide Nr. 203) und die Bestrafung bei schweresten Einsehen unnachläßig exequiren zu lassen. Wo übrigens die bisherige solche Handabhauungsstrafe bedrohende Tafeln, wo eine derlei sind, abgethan, und dafür andere das neue Gesetz anzeigende derlei aufgestellt, gegenwärtiger Verruf selbst aber aller Orten behörig publicirt und affigirt werden solle.

Gegeben in der Churfürstl. Haupt- und Residenzstadt München den 6. Hornung 1781.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. Nr. 162. S. 960.

§. 528.

(Baumfrevler und Fuhrleute auf den Sulzbachstraßen betr.)

Nachdem Wir gnädigst entschlossen sind, neben den in hiesig Unseren Landen en Chaussée erhobenen Straßen, wo es thunlich ist, zum Nutzen und Zierde auf beiden Seiten Bäume pflanzen zu lassen, und auch bereits auf der von Unserer hiesigen Hauptstadt Sulzbach nach Amberg führenden Chaussée der Anfang damit gemacht worden, und Wir hierbei für nöthig finden, Jedermann ohne Unterschied zu warnen, daß sich Niemand, es sey ein In- oder Ausländer, Kind oder Erwachsener, unterstehen solle und möge, solche Bäume durch muthwilliges Daranschlagen oder sonsten zu beschädigen, oder auch mit Abbrechung der Aeste und Abschälung der Rinde zu verletzen, noch weniger aber solche auszureißen oder wohl gar selbige davon zu tragen, und die zu deren Befestigung beigesteckten Stangen und angebundenen Hölzer zu entwenden oder zu verderben, wie dann insonderheit auch die Hirten und vorbeigehenden Viehetreiber durch das Viehe hieran keinen Schaden thun lassen sollen. Gestalten Wir diejenigen, welche hier wieder frevlen, oder es durch andere thun lassen, sie seyen Kinder oder erwachsene Personen, mit Schanzen an dem Karn, auch Stockschlägen, und bei Kindern mit Stadtschillingen, überhaupts aber jedesmal mit den empfindlichsten und öffentlichen Strafen belegen lassen werden.

Und da auch öfters geschiehet, daß die Fuhrleut, sowohl einheimische als fremde, auch Bürger und Bauern über die Berge auf den Chausséen ihre Last- und Dung-, dann sonstige schwere Wägen mit Ketten einhängen, dadurch aber die Straßen äusserst ruinirt werden, so verordnen Wir hierdurch weiters gnädigst, daß jeder Fuhrmann schuldig seye, Radschuhe bei sich zu führen, und mit solchen über die Berge hinab zu fahren, welches Unsere sammtliche Maut-Aemter den fremden Fuhrleuten der ansonst zu befahren habenden ernstlichen Bestrafung halber zu eröffnen haben, Unsere Landesunterthanen aber solches bei Vermeidung noch mehr empfindlicher Strafe gehorsamst zu befolgen wissen werden. Wie Wir dann auch jedermänniglich zur schuldigsten Befolgung des ganzen Inhalts dieser Unserer gnädigsten Verordnung

Digitized by Google

mittels öffentlicher Verkündigung dieses General-Mandats, und fördersamst noch durch die des auf den Chausséen errichtet werdende Tafeln hiemit ernstgemessen und nachdrucksamst anweisen.

Gegeben Sulzbach den 18. November 1782.

§. 529.

(Von Entdeckung der Baumfrevler.)

Es ist zwar aus der in offenen Druck gelegten Churfürstl. höchsten Verordnung vom 6. Hornung 1781 (vid. Nr. 162) vorhin Jedermann bekannt, was für Strafen auf die Frevler der auf öffentlichen Straßen, so andern Orten gepflanzten Alleebäume gesetzt sind.

Da aber gemäß eingelaufenen Berichten dessen ungeachtet solche Baumfrevel schon öfters sträflich unternommen worden, ohne daß die eigentlichen Thäter ausfindig gemacht werden konnten, so geht die weitere gnädigste Willensmeinung dahin, daß, um dieselben desto eher in Erfahrung zu bringen, und nach obig gnädigsten Gesatz behandeln lassen zu können, einem jeden Aufbringer solcher Frevler nach gründlich gemachter Anzeige nebst Verschweigung seines Namens ein Recompens von 30 fl. verreicht werden, und also selber sich hierin bei der Ortsobrigkeit melden solle, welche hiemit angewiesen wird, dießfalls in geheim behörig unterthänigsten Bericht zur Churfürstl. obern Landesregierung zu erstatten. Uebrigens ist gegenwärtiger Verruf aller Orten publiciren und affigiren zu lassen.

Gegeben in der Churfürstl. Haupt- und Residenzstadt München den 23. December 1783.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. Nr. 203. S. 1014.

§. 530.

(Strafe der Baumfrevler betr.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht ꝛc. ꝛc. haben mißfälligst vernommen, daß die zum Besten des Staats mit vielen Kosten pflanzende Maulbeerbäume sowohl auf den in- als äußeren Remparts durch muthwillige Leute theils ausgerissen, theils abgeschnitten und weggehauen werden.

Höchstdieselben finden sich also mehrmalen veranlaßet, die in Betreff der Baumfrevler bereits unterm 6. Februar 1781 (vid. die Samml. v. J. 1784 S. 960 Nr. 162) und 23. December 1783 (vid. die Samml. v. J. 1784 S. 1014 Nr. 203) ausgefertigte Verrufe, und hierin gemachten Strafen-Bestimmung anmit nachdrücklichst zu wiederholen, sofort Jedermann bekannt machen zu lassen, daß derjenige, welcher einen Baumfrevler an denen Allee-Straßen und Rempart-Maulbeer- und anderen zur Zierde deren Straßen ausgesetzten Bäumen zur gründlichen Anzeige bringet, nicht nur mit 30 fl. Recompens auf der Stelle begabt, sondern auch sein Name sicher, und für immer verschwiegen gehalten werden solle.

Gegeben in der Churfürstl. Haupt- und Residenzstadt München den 12. October 1791.

cf. M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. Nr. 67. S. 248.

Digitized by Google

§. 531.

(Die Baumfrevler betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Vermög einer vom Churfürstlichen Landrichteramt Sulzbach anher gemachten pflichtmässigen Anzeige sind von der Gegend Witzelhof bis Amberg beiläufig 30 Stück der schönsten 12 — 15 Schuh hohen italienischen Pappelbäume auf die boshafteste Art mit dem Gipfel herabgezogen und abgebrochen worden.

Eine Churfürstliche oberpfälzische Landesdirection will diesen so muthwilligen, als gemeinschädlichen Baumfrevlern, als strafbaren Störern einer öffentlichen, guten und für jeden Reisenden und Wanderer wohlthätigen Anstalt mit aller Wachsamkeit und Nachdruck begegnet wissen, und befiehlt daher, daß von den Orts-Obrigkeiten die möglichsten Aufsichtsanstalten desfalls getroffen, bei Befinden dergleichen Beschädigungen ungesäumt auf den Thäter streng indagirt, und die geeignete Untersuchung gepflogen werden soll, indem eine hierortige Landesstelle den ernsten Entschluß gefaßt, die nach den bestehenden höchsten Verordnungen hierauf festgesetzte körperliche Schande und Zuchthausstrafe zum öffentlichen Beispiel unnachläßig gegen solche boshafte oder muthwillige Frevler vorzukehren; um aber solche desto eher in Erfahrung zu bringen, und nach obstehenden Gesetzen behandeln zu können, wird hiemit jedem Aufbringer nach solch gründlich gemachter Anzeige nebst Verschweigung seines Namens eine angemessene Belohnung zugesichert, und da schon vorläufig die anstossenden Feldeigenthümer, weil sie in der irrigen Meinung stehen, daß die Pappelbäume ihren anliegenden Feldern Schaden verursachen möchten, einigen Verdacht bei solch verübten Beschädigungen gegen sich haben, so werden solche besonders dagegen nachdrücklichst gewarnet, und sich die Erhaltung solcher unschädlichen und zum allgemeinen Wohl und Zierde gepflanzten Bäume um so aufmerksamer angelegen seyn lassen, als bei fernern dergleichen Unfugen endlich solche Maßregeln noch eintreten müßten, welche die anstoßenden Feldeigenthümer zum Ersatz der bei ihren Feldgründen beschädigten und unbrauchbar gemachten Bäume im Falle des nicht entdeckten Thäters ohne weiters verbunden würden.

Amberg den 3. Mai 1802.

Churfürstliche oberpfälzische Landesdirection.

cf. Churpfalzb. oberpfälz. Wochenblatt v. J. 1802. St. 20. S. 161.

§. 532.

(Den Baumfrevel betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Gegenwärtige höchste Entschließung über verschiedene Beschwerden in Sachen der Cultur der Obstbäume wird zur allgemeinen Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht, und sich jedoch von den Stellen und Unterthanen versehen, daß sie den höchsten Gesinnungen gemäß ihren bisher gezeigten Eifer bei diesem Gegenstande, bei dem die höchste Stelle nur alle

Digitized by Google

Zwangsmittel entfernt wissen will, auch ohne diesen Zwang nicht erkalten lassen, mit den angewiesenen Baumpflanzungen wie in benachbarten Ländern fortfahren, und andere Uebelgesinnte dadurch beschämen, weswegen von Zeit zu Zeit, wie bisher, die Fortschritte und sich auszeichnende Individuen bekannt gemacht werden. Uebrigens bleibt es in allen jenen Punkten, wo hier noch besondere Modificationen angewiesen sind, bei den vorigen Verordnungen.

Die Aemter werden wiederholt befehligt, die Baumfrevel streng zu untersuchen, und für Ersatzleistungen und nachdrückliche Strafen zu wachen, so haben auch die Forstbeamten bei den schon getroffenen Vorkehrungen wegen den Ansiedelungen ihre Vorschläge einzuberichten, und die einzelnen höchsten Entschliessungen zu erwarten.

München den 20. Februar 1804.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

cf. Churpfalzb. Reg. Bl. v. J. 1804. St. 8. S. 159.

§. 533.

(Die muthwilligen Beschädigungen in Gärten und Feldern, und die Verantwortlichkeit der Gemeinden betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Zur Aufmunterung der Cultur, und zum Schutz derjenigen, welche durch Baumzucht und durch den Anbau verschiedener Früchte, Futter- und Handlungskräuter sich um ihre Zeitgenossen und die Nachwelt verdient machen, und um dieselben gegen den Muthwillen roher Culturseinde, oder neidischer Nachbarn zu sichern, haben schon mehrere gnädigste Verordnungen für den Schaden, der einem dieser Unternehmer zugefügt wird, ganze Gemeinden verantwortlich gemacht, welche die Schäden gegen Vorbehalt der Rücksprache an den Thäter zu ersetzen haben, weil in Culturgegenständen auf keine Art ein weitläufiger Proceß gestattet werden kann, sondern schnell und auf der Stelle der Beschädigte zu befriedigen, diesem Muthwillen aber mit aller Strenge, und mit der Haftung ganzer Gemeinden vorzubeugen ist, um diese unter sich selbst auf solche Frevler aufmerksam zu machen.

Mit Bezug auf jene vorgehenden höchsten Culturverordnungen von 1769, 1770, 1772, 1791 und auf das erst kürzlich erschienene Mandat, datirt München den 3. October 1803, wird hiemit diese Haftung für alle Beschädigungen, welche Individuen und einzelnen Culturfreunden an ihren Bäumen, Hopfengärten und andern cultivirten Gründen zugefügt werden, abermal den ganzen Gemeinden aufgebürdet, welche also selbst aufmerksam und wachsam zu sein haben, daß nicht durch boshafte, oder müssige oder rachsüchtige Menschen dergleichen Unfuge und Verheerungen ausgeübt werden, in welchem Falle sie aber, wenn sie, wie ihnen selbst daran gelegen sein muß, den Thäter erforschen, von den Aemtern unterstützt werden sollen, um sowohl dieser Frevler habhaft zu werden, sie fest zu halten, als auch an denselben die strengste Genugthuung zu erhalten, wobei die Strafe ohnehin als ein öffentliches abschreckendes Beispiel nachdrücklich und empfindlich sein soll.

Zur Beruhigung aller Culturfreunde, zur Abschneidung aller Proceßweitläufigkei-

Digitized by Google

ten, zur Warnung aller Gemeinden und Individuen, zur Nachachtung aller Aemter und Obrigkeiten wird diese Verordnung hiemit in dem Wege der Publicität bekannt gemacht.

Amberg den 9. März 1804.

Churfürstliche Landesdirection in der obern Pfalz.

cf. Oberpfälz. Reg. Bl. v. J. 1804. St. 11. S. 196.

§. 534.

(Bäume, deren Beschädigung betr.)

Aeltere und neuere Verordnungen haben den unseligen Hang, die Pflanzungen junger Bäume durch alle Gattungen von Freveln zu stören, bereits gerügt. Die Schönheit öffentlicher Anlagen, der Genuß der Spazierenden werden geschmälert, nützliche Zwecke in Hinsicht auf Obstzucht werden vereitelt, die Verstümmelung der Bäume durch Zerbrechen, Abhauen, Losschütteln der Wurzeln, durch jede Mißhandlung, welche ihr Aufkommen stört, verkrüppelt oder gänzlich verdirbt, nimmt in einem Grade zu, daß die Nachpflanzungen öffentlicher Alleen von Jahr zu Jahr vergebens fortgesetzt wird. Sich an dem Publicum, seinem Vergnügen in Erholungsstunden auf eine solche Art vergreifen, die platterdings nur des Hanges wegen zu Schaden, wirklich schadet, setzt einen Grad von Rohheit, Leichtsinn oder frevelhaften Muthwillen voraus, denen bis jetzt ohne Erfolg entgegengearbeitet wurde, weil sich die Thäter allen Nachspürungen der Polizei zu entziehen wußten. Diese wiederholte Warnung ist nun die Letzte. Beobachten Wir, daß Allee'n und Baumpflanzungen ferner irgend einer Beschädigung ausgesetzt seien; so sehen Wir uns genöthigt, ganze Gemeinden und Gemarkungen, in deren Umfange Bäume beschädiget oder gestohlen worden, in der Art verantwortlich zu erklären, daß Schadenersatz und Geldstrafe durch Umsatz auf die Einzelnen erhoben werde.

Aschaffenburg den 11. März 1805.

Churfürstlich Erzkanzlerische Landesdirection.

§. 535.

(Bestrafung der Baumfrevel betr.)

Die Beschädigungen, Entwendungen und Verstümmelungen der Bäume werden zur Schmälerung des öffentlichen Vergnügens, zum Nachtheile der Eigenthümer mit einem Grade von Rohheit, Leichtsinn, Muthwillen und Dreistigkeit fortgesetzt, der nach so vielen vergeblichen Warnungen die strengsten Maaßregeln erfordert. Wir verfügen demnach, daß von nun an alle Beschädigungen, Entwendungen und Verstümmelungen der Bäume oder Baumstangen durch Umsatz auf die Einzelnen in jenen Gegenden und Gemarkungen, worin dieselben geschehen, repartirt und vergütet werden sollen. Gegenwärtige Verordnung ist in der Stadt Aschaffenburg

durch den Trommelschlag zu publiciren, allen Zünften insbesondere bekannt zu machen, jedem Ortsvorstande ein Exemplar hievon zuzustellen und mit der größten Strenge darauf zu halten.

Aschaffenburg den 3. Januar 1806.

Churfürstlich Erzkanzlerische Landesdirection.

cf. Aschaffenb. Int. Bl. v. J. 1806. Nr. 5.

§. 536.

4,587.

(Recursschrift der Gemeinde Piesing wegen Ersatzes eines an der Baumpflanzung zwischen Piesing und Neuhofen verübten Frevels betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die an den Königlichen Staatsrath gerichtete Recursschrift der Gemeinde Piesing wegen Ersatzes eines an der Baumpflanzung zwischen Piesing und Neuhofen verübten Frevels ist nach Beschluß des Königlichen Staatsraths-Ausschusses vom 25. Februar d. J., als zu dessen Competenz nicht gehörig, zum Königlichen Staatsministerium des Innern abgegeben worden, was der recurrirenden Gemeinde mit dem Beifügen zu eröffnen ist, daß auch hierorts auf deren angebrachte Beschwerde aus folgenden in der Entschließung der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., vom 20. Juli 1831 angeführten Gründen keine Rücksicht genommen werden könne.

1) Das Ausschreiben der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises wegen gebotener Anpflanzung und Nachbesserung der Bäume gründet sich auf ältere darin angeführte Verordnungen. Es ist in denselben die Absicht ausgesprochen, Bäume, welche an öffentlichen Plätzen und zur Belebung und Verschönerung der Gegend im Vertrauen auf nachbarliche Schonung und Schutz gepflanzt worden, gegen Frevel und Muthwillen sicher zu stellen. Dieser Zweck kann nur dadurch erreicht werden, daß die Gemeinden für die Erhaltung der Baumpflanzungen haften, und in jedem Falle, wo der Thäter nicht entdeckt werden kann, den Schaden ersetzen müssen.

2) Da nun in dem vorliegenden Falle nicht widersprochen werden kann, daß in der Baumpflanzung von Piesing nach Neuhofen drei Bäume muthwillig zerstört wurden, und nach amtlicher Angabe das Abschneiden unverkennbar war, auch die Frevler nicht ausgemittelt werden konnten; so müssen die Bestimmungen des Ausschreibens vom 7. August v. J. in Vollzug gesetzt werden, und diesem gemäß hat die Gemeinde Piesing den Ersatz des Schadens zu leisten. Das Königliche Landgericht hat demnach diese Gemeinde anzuhalten, für die abgeschnittenen drei Bäume 1 fl. 12 kr. zu entrichten.

München den 11. April 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Regierungen.

Digitized by Google

§. 537.

8709.

(Baumpflanzungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zwischen Nymphenburg und dem Hirschgarten mangeln in der Allee mehrere Bäume.

Das Landgericht München ist anzuweisen, daß noch in diesem Frühjahre die Lücken durch Pappeln oder Ebereschen ersetzt werden.

Da übrigens zu vermuthen ist, daß die Besitzer der angränzenden Feldgründe die Baumpflanzungen absichtlich beschädigen, so hat die Kreisregierung zu veranlassen, daß die Gemeinden von Zeit zu Zeit die Warnung vor Freveln dieser Art bekannt machen, und daß sie von Ortspolizeiwegen dagegen strengstens wachen. Den Gemeinden, welche nach einer Ministerial-Entschließung vom 11. April v. J. für Erhaltung der Baumpflanzungen an öffentlichen Orten zu haften haben, wenn der Beschädiger nicht ausgemittelt werden kann, kann es dagegen nicht versagt werden, von jenen Gemeinde-Gliedern, gegen welche gegründeter Verdacht besteht, daß sie als Adjacenten zum Vortheile ihrer Gründe die Bäume an den Straßen beschädigen, eine angemessene Caution zu fordern, welche auf Anbringen der Gemeinde-Verwaltung, von der Bezirks-Behörde zu bestimmen ist.

München am 2. April 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.
Nachricht sämmtlichen Regierungen diesseits des Rheins.

§. 538.

14,730.

(Den Competenz-Conflict in der Streitsache des N. N. gegen die Gemeinde N. wegen Entschädigung betr.)

L. K.

Wir haben Uns über den Competenz-Conflict aus Anlaß der Streitsache des N. N. gegen die Gemeinde N. wegen Entschädigung [a]) in Unserem Staatsrathe Vortrag erstatten lassen und hierauf beschlossen, daß die Competenz der Administrativ-Behörden gegründet sei.

Ihr habt euch darnach zu achten.

München den 27. Mai 1834.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

---

a) Beschädigung eines Fruchtbaums durch einen Unbekannten. Es ist bekannt, daß im Falle der Thäter nicht ausgemittelt werden könne, die Gemeinde für die Entschädigung und resp. Ersetzung hafte.

Digitized by Google

Siebenter Titel.

Sicherung der Forste gegen Beschädigung.

I. Durch Frevel.

A. Von Inländern.

§. 539.

(Von verbothenen Kürmen.)

Lieber Getreuer! Bei Unserer Hofkammer ist zum öftern die unterthänigste Vorstellung gemacht worden, wie daß zu Verfertigung der groß und kleinen Kürmen die schönste junge Eichreise, Ahorn, Puchen und Espen niedergehauet, und hiervon die Erdstämme genommen werden, wodurch das Gehölz nicht wenig Schaden zu leiden hat, und abgetrieben würdet. Um nun diesem Unheil gänzlich abzuhelfen, wollen Wir hiemit gnädigst verordnen, daß von nun an kein Kärm mehr aus Ahorn, Eichen, Puchen und Espenen Zäunen gemacht werden solle. Euch würdet dahero gnädigst anbefohlen, in Unserm gnädigst euch anvertrauten Gericht hierauf genauest zu achten, sohin diejenige, welche sich derlei Kürmen bedienen, oder solche verfertigen, nebst Abnehmung solch verbotener Kürmen zur gebührenden Bestrafung zu ziehen, auf weiters Betreten aber selbe in das Arbeitshaus liefern zu lassen. Und damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, habt ihr nicht nur diese Unsere gnädigste Verordnung öffentlich verrufen, und gehörigen Orts affiiciren zu lassen, sondern auch hievon denen inclavirten Hofmarchsorten der gleichmäßigen Nachachtungs willen Communication zu geben.

München den 12. Julii Anno 1768.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. Nr. 73. S. 817.

§. 540.

(Von Hornstall= und anderen Pfändungen.)

Seiner Churfürstlichen Durchlaucht ist bei Dero höchsten Stelle über die Cameral-Anfrag, wie sich bei denjenigen Anständen, welche sich hauptsächlich bei Gelegenheit der

Hornstallpfändungen ergeben, wo dem Ausbringer loci denuntiatio, woselbst der Frevel sich zugetragen hat, von dem Frevler will widersprochen werden, zu verhalten seie? umständlicher Vortrag gemacht worden. Worauf dann Höchstdieselben Dero Hofkammer gnädigst rückbedeuten lassen, daß, wenn z. B. ein Forstner, Zehentmann, oder ein sonsten auszupfänden Berechtigter einen Unterthan in dem Forst, oder anderswo pfändet, und den Ort, wo die Pfändung geschehen, anzeigt, der Unterthan aber den vorgegangenen Frevel zwar gestehet, jedoch das Art, daß selbes nicht auf gerichtischen, sondern auf seinem eigenen, oder anderer Gerichtsbarkeit unterworfenen Grund vorgegangen seie, angiebt, mehrers dem zu pfänden Berechtigten, als dem Unterthan Glauben beigemessen, sofort auf des Erstern bloße Bescheinung Summarissime verfahren werden solle; gestalten in dergleichen Fällen die bloße Angabe eines solchen Gezeugen, welcher im Geringsten nicht exceptionsmäßig, sondern vielmehr Amtshalber zu dergleichen Verrichtungen angestellt ist, die erforderliche Probe ersetzt, sofort die Compassir- und Stellung eines dergleichen Frevlers, wann nicht vollständig das Widrige erwiesen werden kann, hienach ohnweigerlich geschehen solle, um alle ferners weitschichtige Proceß abzuschneiden. Wornach sich also Jedermann zu achten, und der höchsten Willensmeinung gehorsamst nachzukommen weiß.

München den 15. December 1784.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. 3. Nr. 52. S. 47.

§. 541.

(Forstfrevel.)

Die Abstrafung der Forstfrevel gebührt weder den Forstmeistern, noch den Kastenbeamten, sondern lediglich den Gerichtsbeamten; jeder Forstmeister hat also bei jeder einschlägigen Gerichtsstelle die begangene Holzfrevel alle halbe Jahr schriftlich und deutlich zu übergeben, und den gehörigen Beweis zu machen, damit die Holzfrevler der Forstordnung gemäß abgestraft werden können.

Der Forstmeister muß mit seinen gegenwärtigen Förstern diesen Holzfrevelbestrafungs-Gerichten selbst beisitzen, wenn aber die Gerichtsbeamten in Abstrafung der Holzfrevel saumselig sein würden, so hat es der Forstmeister alsogleich ad Cameram einzuberichten; den Forstmeistern und Förstern gebührt aber von den Holzstrafgeldern kein Antheil mehr.

Mannheim den 14. März 1789.

cf. M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. S. 182.

§. 542.

(Beförderung der Forstverhören rc.)

Mißfälligst ist Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu vernehmen gekommen, welche schreckbare Unordnungen durch Saumsal in Ansehung der Forstverhören, dann Verfügungen, und Einbringung der Forststrafen, oder sonst geflissentlichen Widersetzlichkeiten, und höchst sträflichen Umtrieben gegen die neue Forsteinrichtung durch die Gerichts- und Kastenbeamten

Digitized by Google

entstanden. Es wurde daher mittels gnädigsten Rescripts de dato 13. dieß das höchste Mißfallen geäußert, und ernstgemessenst befohlen, daß, wenn von Seite des Oberstforstmeisteramtes, oder Forstmeistern ein derlei Gebrechen angezeigt werden würde, ein solch fehlig befundener Beamter zum Ersatz des entgangenen Pfandgelds, so wie des erweislichen Schadens von Seiten dießortiger Stelle angehalten, und mit einer weitern seinem Verbrechen angemessenen Straf belegt werden solle. Man will also alle derlei Aemter hiemit angewiesen haben, daß sie dem Forstpersonale die Anweisgelder zu gehöriger Verfallzeit pünktlich, und richtig jedesmal bei Vermeidung ohnausbleiblicher Straf, und Ersatz des durch diese sträfliche Verweilung dem Forstpersonale zugefügten erweislichen Schaden bezahlt werden.

München den 19. August 1791.

cf. M. G. S. v. J. 1797. Bd. 5. Nr. 62. S. 245.

§. 543.

(Das eigenmächtige Holzfällen so anders betr.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben aus dem von Höchstdero Hofkammer unterm 5. Juli dieses Jahres erstatteten ausführlichen Berichte gnädigst entnommen, daß sowohl der Markt Zwiesl, und die aus dortigen Waldungen zu beholzende Dorfschaften als auch besonders die Glashüttenmeister ihren vollen Bedarf, und Holznothdurft in so reichlicher Maaß dermalen durch das Forstmeisteramt Zwiesl erhalten, daß selbst die Handwerker und Bierbräuer zum Betrieb ihrer Gewerbe hinlänglich versehen worden.

Um aber den Unterthanen diesen Holzbedarf so, wie die ihnen in dortigen Gegenden gleich unentbehrlichen Weidenschaften und Streu auf alle fernere Zukunft zu versichern, ist es um so nöthiger, die in den ältesten Landespolizeigesetzen gegründete Forstordnung auf das strengste zu handhaben.

Gleichwie nun hierüber in der Local-Forstinstruction vom 7. Juli des vorigen Jahrs umständliche Vorsehung geschehen ist, sollen sämmtliche dabei betheiligte Unterthanen, und namentlich die Glashüttenmeister alles Ernstes, und unabänderlich, auch unter unnachläßig an den Frevlern, und Widerspenstigen wahrzumachenden Leibs- und anderen ergiebigen Strafen darauf angewiesen werden. Ausdrücklich soll daher nochmals gebothen werden, daß alle, und jede ohne Ausnahm sowohl bei Brenn- als Bauholz, wie nicht weniger beim Aschenbrand der forstmäßigen Holzauszeig (vid. Sammlung vom Jahre 1784. Seite 112. §. 5.) sich zu unterwerfen haben, daß alles eigenmächtige Holzfällen unter vorbesagter Strafe für immer und allzeit verboten sein soll. Daß die Hayschläge geschont nach der Landesordnung vom Jahre 1553 verfriedet, und mit Zäunen umgeben (vid. Nr. antec. 20. §. 30.) und diese so lange erhalten werden sollen, bis der Blumbesuch dem heranwachsenden Holze unschädlich ist; daß endlich das Reuten in den Waldungen (vid. die Sammlung vom Jahre 1788. S. 614. Nr. 72.), welches in der Landesordnung der im Jahre 1557 erlassenen Declaration und in allen Forstordnungen von den ältesten Zeiten her ohnehin schon verboten ist, niemand gestattet werden solle, als auf Art und Weis, wie es in der über die Forstinstruction ertheilten höchsten Ratification vom 7. Juli 1790. §. 14. verordnet ist. Da übrigens diesen höchsten Forstpolizei-

Digitized by Google

Verfügungen, worauf Seine Churfürstliche Durchlaucht unverbrüchlich gehalten wissen wollen, die von der Hofkammer wegen dem Felix Hilz an das Pfleggericht Zwiesl unterm 5. Juli dieses Jahrs erlassene Weisung vollkommen angemessen ist, so wird selbe hiemit durchgängig gnädigst genehmiget, mit Rücksendung der eingeschickten Actenstücke.

München den 6. October Anno 1792.

cf. M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. S. 260. Nr. 85.

§. 544.

(Verbot des Holzlesens außer den festgesetzten Tägen oder mit hauenden und schneidenden Werkzeugen betr.)

Obgleich die hiesigen Ortsarmen durch unentgeltliche Austheilung einer so beträchtlichen Klasterzahl Brennholz aus dem Königlichen Holzmagazin auch diesen Winter wieder begnadigt worden sind, so fangen dieselben dennoch wieder an, zum Ruin der herrschaftlichen Forsten von dem ihnen verstatteten Holzlesen in aller möglichen Art Mißbrauch zu machen. Dies undankbare, frevelhafte Betragen kann nicht anders, als mit Unzufriedenheit bemerkt werden, und veranlaßt die Königliche Krieges- und Domainen-Kammer, hiemit öffentlich bekannt zu machen, daß nicht nur die schon betretenen Excedenten nach aller Strenge bestraft werden, sondern daß auch alle diejenigen ein gleiches, nach den Graden ihres Frevels steigendes Schicksal erleiden sollen, welche von nun an einem andern, als den einmal festgesetzten Holzlesetagen — oder mit andern Holzgattungen, als den zu sammeln erlaubten oder mit hauenden und schneidenden Werkzeugen, Reißhacken u. dgl. in den Forsten und auf dem Wege zur Stadt sich betreten lassen. Die Aufsicht ist verstärkt, und jeder Excedent wird auf der Stelle arretirt und zur Bestrafung abgeliefert werden. Wornach sich das holzlesende Publicum achten und für Schaden hüten kann.

Ansbach den 4. März 1797.

Königlich preußische Krieges- und Domainen-Kammer.

cf. Ansb. Intell. Ztg. v. J. 1797. Nr. 10.

§. 545.

(Patent wegen Verhütung und Bestrafung der Forst- und Hut-Frevel in den herrschaftlichen und Privat-Waldungen betreffend.)

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ic. ic.

Es ist schon in ältern für Unsere beiden fränkischen Fürstenthümer gegebenen Verordnungen gesetzlich bestimmt, daß nicht nur überhaupt Forstfrevel, welche in Unsern und Unserer Unterthanen Waldungen durch Holz-Entwendung, Hüten und Grasen verübt werden, ohne Unterschied mit den darin festgesetzten Geldstrafen belegt werden sollen, sondern daß auch insbesondere bei Hutfreveln, welche nicht von den Eigenthümern des Viehes selbst, sondern durch die Kinder und Dienstboten derselben begangen werden, die Eltern für die Kinder und die Dienst-

Digitized by Google

herrschaften für ihr Gesinde in Rücksicht der Strafe und des Schaden-Ersatzes verantwortlich sind, und daß dem Vieh-Eigenthümer nur der Regreß gegen denjenigen, welcher sein Vieh wider sein Geheiß verbotswidrig gehütet hat, vorbehalten bleiben solle. Diese gesetzlichen Bestimmungen, welche die Erhaltung der Waldungen und eine größere Vorsicht bei den Huten zur Absicht haben, sind aber nach und nach in Vergessenheit gerathen, und Wir haben wahrgenommen, daß die Hutfrevel jetzt mehr als jemals überhand nehmen, auch daß die über dem verbotenen Hüten betroffenen Kinder und Dienstboten sich mit der Unwissenheit der Verordnungen und der Unkunde des Hutbezirkes entschuldigen, die Dienstherrschaften aber vorgeben, daß die Frevel ohne ihr Vorwissen und Genehmigung geschehen seyen, und sich so der Strafe zu entziehen suchen. Da es aber die Pflicht eines jeden Unterthanen, welcher Vieh besitzt, ist, sich zuverlässige Dienstboten anzuschaffen, keinen unerwachsenen blödsinnigen Kindern das Vieh anzuvertrauen, ihnen die Verordnungen bekannt zu machen, und sie vor Uebertretungen zu warnen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn sie wegen der von solchen unzuverlässigen — und der Waldordnung, so wie der Gegend und des Hutbezirkes unkundigen Dienstboten begangenen Frevel zur Strafe gezogen werden, so wollen Wir hiedurch in Gesetzes Kraft allgemein verordnen, daß nicht nur die in den Gesetzen bestimmten Strafen der Holzentwendung und des verbotenen Hütens und Grasens nach ihrem vollen Satz gegen die Frevler jederzeit erkannt und vollzogen werden sollen, es mögen die Waldungen Uns oder Unsern Unterthanen, Gemeinden, Pflegen oder Privat-Personen angehören, sondern auch, daß die Eltern und Dienstherren für die von ihren Kindern und Dienstboten begangenen Hutfrevel, und die darauf gesetzte Strafe von 1 fl. Frkl. oder 1 fl. 15 kr. rhein. für jedes Stück Vieh, so wie für den Ersatz des Schadens in allen Fällen verantwortlich seyn sollen, wenn sie nicht nachweisen können, ihren Hirten die ergangenen Verordnungen, so wie die hegbaren Schläge und überhaupt die Gränzen des Hutbezirkes bekannt gemacht, und sie vor Schaden gewarnt zu haben. Es liegt also in jedem Falle den Eltern und Dienstherren, wenn sie sich von der Strafe frei machen wollen, ob, zu beweisen, daß ihre Hirten gegen ihre ausdrückliche Anweisung und Befehl gehandelt haben. Außer diesen — die Herrschaft und die Eltern treffenden Geldstrafen sollen in Fällen, wo keine weitere Theilnehmung an dem Vergehen ihrer Dienstboten und Kinder ausgemittelt werden kann, diese, als die eigentlichen Frevler noch mit einer verhältnißmäßigen Leibes- und nach Befinden Zuchthausstrafe angesehen werden. Wo aber Eltern und Dienstherrschaften dadurch, daß sie unerwachsene Kinder oder gebrechliche Leute, die das Vieh nicht regieren können, und bei denen nach den Gesetzen keine vollkommene Zurechnung statt findet, zu Hirten aufstellen, sich einer groben Nachlässigkeit schuldig machen, soll die verordnete Leibesstrafe in den dazu geeigneten Fällen auch gegen sie verfügt werden. Die Dorfgemeinden sind schuldig, ihren bestellten Gemeindehirten den treffenden Forstbedienten namhaft zu machen, und persönlich vorzustellen. Dieser hat alsdann die Obliegenheit bei der Einweisung des Hirten, welche von Gemeindewegen geschehen muß, gegenwärtig zu seyn, und demselben die Waldgesetze bekannt zu machen. Für einen solchen eingewiesenen Hirten sind alsdenn die Dorfsgemeinden in der obenbestimmten Art, gleich den Dienstherren zu haften verbunden. Nach dieser Unserer Willensmeinung ist künftig allgemein zu verfahren, und die Publication derselben am

Digitized by Google

ersten Mai jeden Jahres auf die gewöhnliche Art vorzunehmen, damit ein jeder sich darnach achten und vor Schaden hüten — Niemand sich aber mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

Gegeben Berlin den 16. Mai 1797.

cf. Ansb. Int. Ztg. v. J. 1797. Nr. 23.

§. 546.

(Maßregeln zur Abstellung der Holzdiebereien betr.)

Da es nothwendig ist, den zum größten Nachtheil der Waldungen so wie des Publicums fortdauernden Holzdiebereien auf alle mögliche Weise zu steuern, so wird hierdurch insonderheit den Häuserbesitzern zur besondern Pflicht gemacht, auf ihre Miethsleute und Nachbarn, welche ihren Holzbedarf aus den Waldungen durch Raff- oder Leseholz selbst zu holen pflegen, ein wachsames Auge zu haben, und wenn sie bemerken, daß sie ein solches entweder zur unerlaubten Zeit, insonderheit an andern als den auf den Dienstag und Donnerstag festgesetzten Holztagen oder mit hauenden oder schneidenden Instrumenten thun, wohin auch die Reißhacken gehören — oder daß sie grünes Holz heimbringen, oder daß sie gar einen Handel mit Holz treiben, diese Vergehungen sofort der gerichtlichen Obrigkeit zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen. Nicht weniger wird jedermann gewarnt, von solchen oder sonst verdächtigen Personen Holz zu kaufen, es bestehe, worin es wolle. Diejenigen, welche dieses thun, oder jene Anzeige unterlassen, haben zu erwarten, daß sie als Theilnehmer an den Holzfreveln und Entwendungen, die sie unangezeigt ließen oder begünstigten, angesehen und mit den darauf verordneten Criminal-Strafen unnachsichtlich werden belegt werden. Auch wird allen Raff- oder Leseholz holenden Personen bei nachdrücklicher Strafe das Betreten umzäunter oder in Schonung liegender Holz-Reviere, sowie das Besteigen der Bäume hiedurch wiederholt verboten. Die sämmtlichen Justiz-Aemter und Magistrate sammt Stadtgerichten, ingleichen die Patrimonialgerichte werden übrigens erinnert, auf Befolgung dieses Publicandums sorgfältig zu halten.

Ansbach den 3. Februar 1800.

Königlich preußische Kriegs- und Domainen-Kammer.

cf. Ansbacher Int. Ztg. v. J. 1800. Nr. 8. S. 98.

§. 547.

(Bestrafung der Holzfrevel betr.)

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen.

Wir machen Euch auf Euren, am 17. d. M. bei Unserer Regierung eingereichten Erinnerungsbericht vom 11. des gedachten Monats bekannt, daß von derselben über die Bestrafung der Holzfrevel bei dem Justiz-Departement Unseres Staatsraths angefragt worden ist; vorläufig aber dient Euch Folgendes zu Eurer Direction.

Dergleichen Forstfrevel können weder criminell behandelt, noch als eigentliche Diebstähle bestraft werden. Die Instruction wegen derselben muß ganz summarisch erfolgen, und

Digitized by Google

die Strafe in Geld zur Forststrafcasse, eventualiter aber bei dem Unvermögen der Denunciaten in Schloßgarten Arbeit nach dem Verhältniß Unseres

A. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 88.

verwandelt werden. Daraus folgt, daß das Ausschreiben vom 20. Mai 1790 nicht angewendet werden kann, weil es härter ist, als Unser A. L. R.

Es muß daher

1) bei Forstfreveln auf Unsere Wald-Ordnung von 1613. XII. Heub. Real-Ind. S. 480., und wenn diese bei veränderten Umständen nicht anwendbar gefunden werden sollte, auf die Taxe des Forstbedienten zurückgegangen, und das Duplum dieser Taxe festgesetzt werden.

2) Bei Grasschneiden muß das pflichtmäßige Ermessen des Forstbedienten von der Größe des verursachten Schadens zur Norm dienen.

Ansbach am 28. Februar 1801.

§. 548.

(Holzfrevel betr.)

M. J. Ch.

Unsern Gruß zuvor Lieber Getreuer! Wir haben in zuverläßige Erfahrung gebracht, daß die Waldfrevel aller Art in sämmtlichen um Neuburg gelegenen Forstrevieren, besonders aber auch in jenen von Bittenbrun einen auffallenden äußerst sträflichen Grad erreicht haben.

Die Holzfrevler strömen von allen Seiten bei Tag und Nacht in unsere Waldungen, ruiniren so ganze Districte, und führen gar oft bei hellem Tage ihren Raub auf Wägen davon, auch sind sie so sicher, ihren Frevel ungestraft ausüben zu können, daß sie selbst den Förster nicht mehr scheuen.

Die jüngsten Schläge werden mit dem Vieh, und zwar bei Tag und Nacht betrieben, und auf solche Art zu Grunde gerichtet. Vorzüglich zeichnen sich auf dem Bittenbruner Revier in all diesen Excessen aus, die Gemeinden zu Riedeusheim, Dittenfeld, Hatzenhofen, Siegellohn, Dreidlheim, Rennerzhofen. Wir können aber diesen so schädlichen Unfug nicht mehr länger dulden, und verordnen deßwegen wie folgt:

1mo. Den ärmern Classen der Unterthanen seie ferner gestattet, das in Unsern Waldungen zerstreut umliegende dürre Holz zu sammeln, und zu lösen, jedoch soll:

a) Niemand erlaubt sein, sich hierzu einer Axt, oder einer Säge zu bedienen, wer sich damit betreten läßt, soll auf die Waldrügen geschrieben und bestraft werden;

b) das dürre Holzsammeln soll auf 2 Tage in der Woche, nehmlich auf Dienstag und Freitag, und wenn auf diese Tage ein Festtag fällt, auf den Tag zuvor beschränkt werden, jener welcher an einem andern Tage im Walde angetroffen wird, wird als Forstfrevler behandlet,

c) Niemand soll gestattet sein, mit Wagen und Menath im Walde zu fahren, um sich dürres Löseholz zu sammeln, wer dagegen handelt, und sich dessen erkühnt, muß doppelt bestraft werden.

Digitized by Google

c) Wer zur Nachtszeit mit Holzfrevel im Walde betreten wird, soll einer schärfern, als jeder andere, einer zwei, und nach Befund der Umstände einer dreifachen Strafe unterliegen.

2) In Hinsicht der Weidenschaften verordnen Wir, und zwar:

a) Sollen die hiezu berechtigten, und begünstigten Gemeinden nur diejenigen Districte betreiben, welche von dem Forstpersonal denselben angewiesen, oder werden.

b) Die Weide zur Nachtzeit ist bei schwerer Strafe verbothen, auch soll:

c) Bei derselben Strafe jede Heerde ihren Hirten haben, die Gemeinde, welche dagegen handelt, und deren Heerde ohne Hirt angetroffen wird, soll den schon durch frühere Verordnungen bestimmten Strafen unterliegen.

d) für jedes Stück Vieh, welches auf einem jungen, der Hegung unterworfenen Schlage betroffen wird, zahlt der Eigenthümer das Erstemal 30 kr.; das zweitemal 1 fl., das drittemal 1 fl. 30 kr., und so im Verhältniß weiter. Ein Pferd bezahlt das doppelte.

e) die Strafen für ein solches, auf den Schlägen betroffenes Vieh, wenn es ganze Heerden sind, wird nicht von dem Eigenthümer einzeln, sondern von der ganzen Gemeinde erholt; sind es aber einzelne Stücke, dessen Eigenthümer unbekannt sind, so wird letztere zur Entrichtung der Strafe angehalten. Ist aber der Eigenthümer nicht bekannt, und das Vieh weidet ohne Hirten; so ist der Förster oder Forstjung nicht nur berechtiget, sondern verpflichtet, ein oder das andere Stück in den nächsten Pfandstall zu treiben, oder sonst in Verwahr zu bringen; und hievon sogleich bei Euch die Anzeige zu machen.

Da es nun mit Abstellung besagter Frevel Unser vollkommener Ernst ist; so befehlen wir Euch,

3) Die Waldstrafe auf der Stelle vorzunehmen, und die Strafprotocolle in Termino von drei Wochen anher zu senden, in der Folge aber solche alle viertel Jahr ohnfehlbar zu wiederholen, und zwar so lang, bis Wir ein anderes verordnen. Solltet ihr aber:

4. Unsrer Verordnung nicht Genüge leisten, und die Waldstrafe in besagten Terminen nicht abhalten, so werden Wir Euch nicht nur in eine Strafe von 20 Rthlrn. condemniren, sondern auch dieses Geschäft einem benachbarten Gericht vi Commissionis und auf Eure Kosten übertragen.

5. Unbenohmen, die Schuldigen nach Befund der Umstände in Geld oder körperlich abzustrafen, oder selbe auch zu einer öffentlichen Arbeit, was immer für einer Art, zu condemniren, wie ihr nur glaubt, daß der Zweck, den Wir durch diese Verordnung bezielen, am besten erreicht werde.

Schlüßlich befehlen Wir Euch, diese Unsere höchste Verfügung in allen, Euerm Landgericht inclavirten Gemeinden und Hofmärken publiciren zu lassen, daß sich solche bei Zeiten vor Schaden hüten können, und wie solches geschehen, berichtlich anhero anzuzeigen.

Sind Euch anbei mit Gnaden 2c.

Neuburg den 26. Juni 1801.

Digitized by Google

§. 549.

(Waldfrevler betr.)

M. J. Ch.

Wir haben zur Abwendung der immer zunehmenden Holzdiebereien für zweckmäßig befunden, daß sowohl den Churfürstlichen als Hofmärkischen Forstbedienten erlaubt werde, die Waldfrevler in den der wechselseitigen Niedergerichtsbarkeit unterworfenen Ortschaften, falls sie nicht auf der Stelle gepfändet werden können, zu verfolgen, und sich des begangenen Frevels, und des entwendeten Holzquanti durch Hausvisitation auf der Stelle zu überzeugen. Damit jedoch alles Präjudiz vermieden werde, soll der Ortsschultheiß, oder Führer, in dessen Abwesenheit aber zwei andere Gemeinde-Männer zur Haus-Betrett- und Visitirung ohnfehlbar beigezogen, und an die Jurisdictions-Behörde das Requisitorialschreiben bäldest nachgetragen werden.

Unser Landrichter-Amt hat daher diese Verordnung genau zu halten, und selbe ɛc.

Neuburg den 11. November 1801.

§. 550.

(Die Waldstrafen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht

und zwar in Verfolg höchster Entschließung vom 3. September d. J. wird die für die Churfürstlichen Forstmeisterämter Freihöls und Freudenberg unterm 17. Juli 1799 erlassene Verordnung wegen Erhöhung der Waldstrafen und des Pfandgeldes auch bei den übrigen Churfürstlich oberpfälzisch, sulzbachisch- und Leuchtenbergischen Forstmeister- und Forstämtern, Forstadministration und Forstinspectionen geltend gemacht und befohlen, daß von nun an bei Abwandlung jedes Frevels der Kaufpreis statt des bisherigen Waldzinses, und zwar doppelt, dann 30 kr. Pfandgeld, nebst dem Ersatz des verursachten Schadens als Strafe erholt, in Fällen, wo zur Nachtszeit, oder an Feiertagen gefrevelt wird, das Ganze, nämlich alles Vorstehende, doppelt von den treffenden Jurisdictionsämtern erhoben werden soll.

Die Frevel, die mit unerlaubtem Streurechen verübt werden, sind ab einem mit 2 Ochsen bespannten Fuder mit 1 fl. Strafe, 30 kr. Anzeiggeld, 20 kr. Waldzins und 20 kr. Schadenersatz zu verhandeln.

Dabei wird festgesetzt, daß 2 Pferde für 4 Ochsen in der Bespannung zu gelten haben.

Sämmtliche Churfürstliche Aemter haben sich hiernach zu achten, und diese Verordnung den Unterthanen unverzüglich bekannt zu machen.

Amberg den 20. November 1801.

Churfürstliche Oberpfälzische Landesdirection.

cf. Oberpfälz. Wochenbl. v. J. 1801. Nr. 49. S. 399.

Digitized by Google

§. 551.

(Rugstrafen betr.)

Zu der bereits erlassenen Churfürstlichen Rugverordnung wurde nachzutragen beschlossen, wird auch hiemit verordnet, und

1) zur Vorbeugung aller Willkühr bei eintretender Execution der Schadens- und Strafgelder festgesetzt, daß die Executionsgebühr, wenn die Ersatzschuldigkeit nach dem geringsten Ansatze der Rugverordnung 10 und von 10 bis 20 kr. beträgt, auf 5 kr. — beim Betrage des Frevels von 20 bis 30 kr. auf 6 kr. — von 30 bis 40 kr. auf 7 kr. — von 40 bis 50 kr. auf 8 kr. — von 50 bis 50 kr. auf 9 kr. — endlich von 1 fl. oder vom höheren Belaufe auf 10 kr. bestimmt sein, weiter aber nicht erhöht werden soll.

2) Wenn auf eingelegte Execution die Zahlung in acht Tagen nicht erfolgt, so hat die Auspfändung statt. Die Gebühr für diese Auspfändung wird auf das doppelte der auf die obbemerkten Fälle gesetzten Executionsgebühr bestimmt. Wir verordnen aber auf diese Auspfändungsvornahme weiter, und um jeden Mißbrauch dabei zu beseitigen, daß

3) jedesmal der Ortsschultheiß, oder in dessen Verhinderung ein Geschworner bei der Auspfändung gegenwärtig sein — solche unterstützen — und respective selbst vornehmen — dafür jedoch nie mehr als 10 kr. Gebühr zu erheben sein soll.

4) Sollte aber der Auspfänder wegen einem säumigen — und Zahlung weigernden Schuldner den Gang außer seinem Wohnorte machen müssen, und wenn in dem Auspfändungsorte keine drei Debenten zugleich sich befinden; so soll dieser Gang hin und her noch besonders mit 10 kr. bezahlt werden.

5) Würde endlich der schuldende Frevler sich so weit vergessen, daß er sich der Execution oder Auspfändung thätlich widersetzet, alsdann soll derselbe vom Centcorporal und von zweien Centmännern arretirt, und an das Churfürstliche Vicedom- Ober- oder Amt zur weitern rechtlichen und verordnungsmäßigen Verfügung eingebracht werden.

Diese Unsere nachgetragene Verordnung soll gleich der Rugverordnung in allen Churfürstlichen Ortschaften zur allgemeinen Kenntniß verkündigt und angeheftet, auch wie solches geschehen, einberichtet werden.

Aschaffenburg den 3. Mai 1803.

Churfürstlich Mainzische Landesregierung.

cf. Samml. d. Herrschaftsrichters Kurz ad Nr. 116.

§. 552.

(Die Unterlassung eines schädlichen Mittels zu Entdeckung von Holzdieben betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Es ist diesorts vorgekommen, daß auf dem Lande manchmal von jenen, welchen schon öfter Brennholz entwendet wurde, nachher einige Scheiter angebohrt, und die eingebohrte Vertiefung mit Schießpulver angefüllt werde, um den Holzdieb, dem bei Benützung des Holzes durch Zerspringen dieser Scheiter immer einiger nicht zu verhehlender Schaden zugefügt

Digitized by Google

wird, sicher zu entdecken. Hiedurch können sehr leicht, besonders wenn solche mit Pulver gefüllte Scheiter in enge und schlechte Oefen gelegt werden, und sich das Pulver wohl gar in Abwesenheit der Hauseinwohner entzündet, gefährliche Feuersbrünste entstehen: Da aber kein Holzeigenthümer befugt ist, sich zu Entdeckung des Holzdiebes, statt anderer unschädlicher Nachforschungen, eines Mittels zu bedienen, wodurch nicht nur der Holzdieb um seine Wohnung und Habschaften gebracht, sondern auch die übrigen Ortsbewohner in große Gefahr und Nachtheil versetzt werden können: so wird hiemit der Gebrauch dieses unerlaubten Mittels nachdrücklich verboten, und zugleich festgesetzt, daß künftig jeder Uebertreter dieses Verbotes unnachsichtig für strafwürdig geachtet, und von den einschlägigen Behörden, als solcher behandelt werden soll.

Sämmtliche Churfürstliche Land- und Pfleggerichte haben daher diese Warnung auf die gewöhnliche Art allgemein bekannt machen zu lassen.

Amberg den 5. August 1803.

Churfürstlich oberpfälzische Landesdirection.

cf. Beil. z. St. 32. des Churfürstl. oberpfälz. Wochenbl. v. J. 1803. S. 565.

§. 553.

(Schweinshut, Schonung der jungen Schläge.)

Da die Erfahrung nur zu oft zeiget, daß die Nachlässigkeit der Hirten so weit, und gar oft geflissentlich dahin geht, daß sie ganzen Heerden Schweinen den freien Lauf in den Waldungen gestatten, welches die natürliche Folge haben muß, daß solche in die Schläge sich verlaufen, nicht selten Wochenlang ohne Hirten herumirren, und den Eichelvorrath in den Schlägen vermindern; so ist es nothwendig, daß diesem höchst schädlichen Unwesen, nicht nur alle möglichen Schranken gesetzt, sondern solches ganz und gar vertilgt werde, damit der Eichensaamen zur äußerst nöthigen Nachzucht des Eichenholzes in den Schlägen gänzlich geschont werde. Derohalben wird verordnet, daß

1tens, den Hirten bei schwerer Strafe auferlegt werde, ihre Schweine näher zusammenzuhalten; und da

2tens, die Hirten sich mehrmal entschuldigen, die Heerden seien zu groß, und der Hirten zu wenig, so haben die Gemeinden oder der Beständer täglich so viele Taglöhner beizugeben, als zur Bezwingung der Heerden erforderlich sind.

3tens, Sollte dessen ungeachtet ein und andere Haufen von der Heerde abgehen; so wäre solcher sogleich von einem Hirten zu verfolgen, und zu der Heerde zurück zu treiben.

4tens, Hat das Forstpersonale in jeder Revier, wenn es anders möglich ist, alle Tage einen Streifzug nach den Schlägen mit bei sich habenden Gehülfen vorzunehmen, und in dem Falle, wenn Schweine darin angetroffen werden, solche sogleich nach dem nächsten Orte in einen Pfandstall auf so lange einzutreiben, bis es sich offenbaret, unter welche Gemeindheerde solche gehören. Die in der Rugordnung bestimmte Strafe fällt demnächst dieser Gemeinde oder dem Beständer zur Last, welche sich an ihren Hirten zu regressiren haben.

Digitized by Google

5tens, damit aber auch nicht sobald ein Ueberlauf in die Schonungen sich ergeben möge, so haben die Königlichen Revierjäger die zum Abhängen des Schlages aufgebundenen Stroheseile nicht an die Linie des Schlages selbst, sondern einige hundert Schritte von dem Schlage entfernt, anzubringen. Um aber

6tens, den Hirten keine Ursache zu Entschuldigungen zu geben, als hätten sie diese Zeichen nicht gesehen; so wird es den Churfürstlichen Revierjägern zur Verantwortung gegeben, nicht so sparsam die Stroheseile aufzubinden, sondern dergestalten, daß alle fünfzig Schritte ein solches zu sehen ist.

7tens wird keinem Revierjäger erlaubt, aus eigener Vollmacht einen Ein- oder Durchtrieb, es seie unter welchem Vorwande es immer wolle, in einen Schlag zu gestatten. Sollte es allenfalls bei einem verwilderten Schlage, oder nach andern Umständen, jedoch nothwendig scheinen; so hat derselbe bei seinem vorgesetzten Forstmeister eine schriftliche Anfrage zu machen, und den schriftlichen und nicht mündlichen Befehl abzuwarten.

8tens, Ist einmal der Boden mit Schnee bedeckt; dann kann auf keinen Fall ein Eintrieb ferner Platz finden, indem durch das Umbrechen viele Eicheln blos gelegt werden, welche demnächst verfrieren.

9tens, Da es nicht selten geschieht, daß die Jäger alte erwachsene Schläge, worin annoch viele Eichstämme stehen, als Wildstände zuhängen, und dadurch den Unterthanen den Eintrieb verbiethen, oder gar zu Rug schreiten: so wird nachdrucksamst verbothen, unter dem Namen Wildstand keine Zugehänge zu halten, damit die Unterthanen sothaner Nahrung für ihre Schweine nicht beraubt werden.

10tens Soll kein Mastungstrieb länger als bis zu dem Ausgang des März gestattet werden, damit im allgemeinen auch noch einiger Saame dem Wald verbleibe; und da die Unterthanen den Sommer hindurch für die Schweine keinen andern Trieb als in den Wald haben, solcher aber zum Schaden der Waldungen nicht nur über die Maßen ausgedehnt wird, sondern auch zum größten Nachtheile der Viehweide, welcher die nützlichsten Grasplätze herumgewühlt werden, erweitert wird, so erstreckt sich diese Verordnung auch dahin, daß für die Schweine kein weiterer Frühjahrs- und Sommertrieb als höchstens auf eine halbe Stunde weit von dem Orte gestattet werde; welches den Nutzen haben wird, daß tausende von jungen Pflanzen in den halblichten Waldungen entstehen werden.

11tens, Haben die Churfürstlichen Revierjäger alle 14 Täge an ihren vorgesetzten Forstmeister zu berichten, ob alle diese Punkte genau erfüllt werden, wie nicht weniger von einem betreten werdenden Uiberlaufe in die Schläge, der pflichtmäßige Bericht zu erstatten ist.

12tens. Da die Hauptrevieren zu groß sind, als daß ein Revierjäger täglich seine Schläge übersehen könne: so werden mit Nutzen noch 4 bis 6 Birschknechte vom Jägerkorps, welche täglich die Schläge zu begehen haben, in so lange, als der Mastungseintrieb andauert, durch den Churfürstlichen Forstmeister in die Spessarter-Hauptforste verlegt werden, welche gleichermassen alle 14 Täge ihre Berichte an die Forstmeister abzustatten haben.

13tens. Sollte ein Jäger, Förster oder Birschknecht überwiesen werden können, daß er einem Hirten oder Mastbeständer durch die Finger gesehen; so wird derselbe einer weitern hohen Behörde zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt werden.

Digitized by Google

14tens haben alle Churfürstlichen Revierjäger in künftigem Jahre, und zwar in dem Monate Junius ihre Berichte an ihren vorgesetzten Forstmeister einzugeben, und darin jeden jungen Schlag besonders zu benennen, wie der Eichelausschlag sich zeige, ob solcher durch Roth- oder Schwarzwildprät, oder durch Vieheintrieb einen Schaden leide, mit welchem Berichte er monatlich bis zum Spätjahre zu kontinuiren, und alle Jahre auf gleiche Art fortzufahren hat. Werden dessen Schläge wohl bestanden und guter Aufsicht angepriesen werden; so hat derselbe sich einer gnädigsten Gratification theilhaftig zu machen. Sollte aber in einem Schlage, in welchem es kundig ist, daß es Eichelmast gegeben habe, und dessen ungeachtet keine Eichpflanzen zum Vorschein kommen; so wird derselbe Revierjäger auf seine Pflichten aufgefodert, die Ursache in einem statthaften Berichte anzugeben, ob der Saamen durch das Wildpret, oder durch Ueberlauf der Mastschweine verzehrt worden, oder durch welchen Zufall der Saamen sich verloren habe, indem es in der Natur der Sache liegt, daß, wo Saamen vorhanden ist, solcher auch aufkeimen müsse.

Aschaffenburg den 16. December 1803.

cf. Samml. des Herrsch. R. Kurz. Nr. 124

§. 554.

(Waldfrevels-Strafen.)

Patent.

Da sich aus mehreren eingeschickten Waldstrafs-Protocollen angezeiget, daß die diesen Wegen am 20. November 1801 erlassene in dem oberpfälzischen Wochenblatte pag. 399 enthaltene Verordnung nicht von sämmtlichen Königlichen Landgerichten und Forstmeisterämtern der Oberpfalz betrachtet werde; da auch einige Landgerichte wegen dieser Verordnung um nähere Erläuterung gebeten haben, so wird diese dahin ertheilt.

1) Von jedem Frevel wird zuerst der Werth oder Kaufpreis als Ersatz, dann das Duplum des Kaufpreises als Strafe, und die nämliche Summen des Kaufpreises ad fundum pauperum nebst dem Anzeiggeld zu 30 kr. und die Gerichtskosten gezahlet. Wenn daher ein gefrevelter Baum den Werth von einem Gulden hat, so hat der entdeckte Frevler einen Gulden Ersatz, zwei Gulden Strafe und einen Gulden ad fundum pauperum nebst 30 kr. Anzeiggeld und den Gerichtskösten zu zahlen.

2) Nach diesem Maaßstabe wird auch der Frevel durch Streuerechen abgewandelt: wenn nämlich ein einspänisches Fuder Streu 30 kr. Werth hat so werden 30 kr. Ersatz, ein Gulden Strafe, und 30 kr. ad fund. paup. nebst der Anzeigs-Gebühr und den Gerichts-Kosten angesetzet.

3) Geschieht der Frevel durch Hüten, so werden von jedem Stücke Vieh jeder Art und jeden Alters ein Gulden als Strafe und 30 kr. ad fund. paup. nebst dem Anzeiggelde und den Gerichtskosten angenommen. Sind von dem eingehüteten Viehe mehrere Eigenthümer, so versteht es sich von selbst, daß ein jeder die Anzeigsgebühr zu entrichten habe.

4) Wenn durch einen Frevel noch ein besonderer Schaden in den Waldungen geschieht, wenn z. B. in Dickichten und jungen Stangen Streu gerechet wird, wenn sie ausge-

Digitized by Google

ästet werden; wenn beim Frevel eines Samenbaumes der Anflug beschädigt wird, wenn durch ein gehütetes Vieh das junge Gehölz verdorben wird, so ist der Frevler nebst Zahlung obiger Strafe noch schuldig den darauf verursachten Schaden nach gleichem Maaßstabe zu ersetzen. Wenn daher z. B. auf einem angeflogenen Schlage ein Samenbaum von 4 fl. am Werthe entwendet wird und dadurch auch dem Schlage an dem Anfluge ein Schaden von 5 fl. nach der pflichtmäßigen Abschätzung geschieht, so hat der entdeckte Frevler nicht nur von den gemeldeten Baum 4 fl. Ersatz 8 fl. Strafe 4 fl. ad fund. paup. 30 kr. Anzeiggebühr, sondern auch für den auf dem Schlage dadurch verursachten Schaden nach der pflichtmäßigen Abschätzung 5 fl. Ersatz 10 fl. Strafe, 5 fl. ad fund. paup. nebst den Gerichtskosten zu zahlen.

Daß die Frevel, welche des Nachts oder an Sonn- und Feiertagen verübt werden, mit dem Ersatze, Strafe, ad fundum pauperum und die Anzeigsgebühr doppelt bestraft werden, bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Die sämmtlichen Landgerichte haben bei künftigen Waldstrafen hiernach sich zu achten, und da nicht gehen geblieben ist, daß die von den Förstern und Forstgehilfen beim Forstmeister übergebenen Anzeigen der Frevel hie und da von diesen in der Anzeige zum Landgericht geringer eingetragen, oder gar ausgelassen worden seien; so haben sie bei den Verhören die Original-Anzeigen der Förster und Gehilfen sich vorlegen zu lassen, diese mit jenen zu vergleichen sohin sie den Protocollen beizulegen.

Amberg den 21. März 1806.

Königlich Bayerische Landesdirection der obern Pfalz.

§. 555.

(Die Forstfrevler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um den Forstfrevlern alle Einwendungen zu benehmen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß diejenigen, welche sich außer den bestimmten Holztägen beim Holzlesen betreten lassen, als Forstfrevler zu betrachten, und von den Forstaufsehern nach Abnahme der Instrumente, welche sie bei sich führen, unnachsichtlich bei der Polizeibehörde anzuzeigen sind, welche sie nach summarischer Untersuchung entweder sofort selbst an Geld oder Leibe zu strafen, oder bei erschwerenden Umständen an das Criminalgericht abzuliefern hat. Da übrigens das Holzlesen an bestimmten Tagen den armen Leuten blos zu ihrer eigenen Feuerung erlaubt ist, so wird der Verkauf und Handel mit dergleichen Klaubholz gleichfalls bei Geld- oder Leibesstrafe sowohl den Käufern als Verkäufern hiermit wiederholt verboten.

Ansbach den 9. Februar 1807.

Königlich Bayerische Krieges- und Domainen-Kammer.

cf. Ansb. Int. Ztg. v. J. 1807. Nr. 8. S. 105.

Digitized by Google

§. 556.

(Rugstrafen betr.)

Nachdem Seine Hoheit unser gnädigster Herr nachstehende höchste Verfügung zu erlassen gnädigst geruht haben:

Carl von Gottes Gnaden, des heiligen Stuhls zu Regensburg Erzbischof und Primas, souverainer Fürst und Herr von Regensburg, Aschaffenburg, Frankfurt und Wetzlar ꝛc. ꝛc.

Wir haben zwar in Unserer am 1. März des Jahres 1803 erlassenen neuen Rugverordnung §. 10. Buchstabe D. Unsere bestimmte Entschließung dahin bekannt machen lassen, daß beim vierten und weitern Waid- und Holzfrevel das peinliche Verfahren eintreten, der Frevler an Unser einschlagendes Vicedom-Ober- oder Amt gefänglich eingeliefert, daselbst die Untersuchung gepflogen, das Protocoll eingeschickt, und dadurch die rechtliche Entscheidung und Bestrafung nach Gestalt der Umstände mit leibsconstitutionsmäßiger Tracht Schläge, Arbeit-Zuchthaus oder sonstigen empfindlichen harten Leibesstrafen erfolgen, fort der Frevler als förmlicher Verbrecher angesehen und bestraft werden solle. Wir haben Uns aber aus den bisherigen vielfachen Erfahrungen und von Unserm Oberlandgerichte von Zeit zu Zeit verhängten Strafen überzeugt, daß dadurch der Zweck, nämlich die Verminderung der Frevel, wenig erreicht worden, indem der Unterthan durch gelinde Bestrafungen, die Wir gleichwohl als Landesherr zu verschärfen, Uns nicht erlauben wollten, von den Freveln nicht genugsam abgeschreckt, durch geschärftere, als da — öffentliche Schläge, das Zuchthaus und Schanze — sind, und entehrende Strafen aber die sonst achtbare Frau, Kinder und Familie der Frevler nicht selten zu sehr herabgesetzt werden, auch den Verhältnissen dieser Art Freveln nicht allerdings ganz angemessen sein möchten.

Wir haben daher in näherer Erwägung dieses Gegenstandes in seinem ganzen Umfange beschlossen, diesen Passum Unserer Rugverordnung, fort das peinliche Verfahren in Waid- und Holzfrevel-Betretungen Unserer Unterthanen wieder aufzuheben, und statt dessen bei Wiederholten Waid- und Holzfreveln die Strafen in Geld, oder bei Zahlungsunfähigen in zu leistenden Arbeiten, und zwar jedesmal um das Doppelte der vorhin verhängten Strafen zu erhöhen.

Wir versehen Uns dabei zu Unsern Unterthanen, daß dieselben sich aller Freveln an Waid und Holz in Unsern Spessarts-Waldungen um so gewisser gänzlich enthalten werden, als Wir in Erfahrung gebracht haben, daß es an Ur- und Leseholz, wenn auch nicht jedesmal ganz in der Nähe, doch in etwas weiterer Entfernung nicht gebreche, eines- und andern Theils, daß es an verdienstlichen Arbeiten denselben nicht fehle, zumal Wir Unsern Forstmeister ausdrücklich und wiederholt angewiesen haben, allenthalben bekannt zu machen, daß derjenige, welcher keine Arbeit habe, und Geld verdienen wolle, sich nur bei demselben melden dürfe, wo ihm alsdann Arbeit und Verdienst werde zugewiesen werden.

Digitized by Google

Diese Unsere Verordnung ist alsbald durch Unsere Landes-Direction öffentlich und gehörig bekannt zu machen, besonders aber sind Unsere Aemter und Vogteiämter davon in die Kenntniß zu setzen.

So gegeben in Unserer Stadt Frankfurt den 16. April 1808.

Carl Fürst Primas.

(L. S.)

So wird dieselbe von fürstlich primatischer Landesdirection den sämmtlichen Vicedom- Ober- und Aemtern mitgetheilt, um solche an die Rathhäuser anzuschlagen, in den sämmtlichen Ortschaften bei den versammelten Gemeinden zu verlesen, das Verlesen dieser höchsten Verordnung öfters im Jahre zu wiederholen — auch durch die Aemter den Vogteien aufzugeben, gleich am Schlusse eines jeden Monates die abgehaltenen Rugprotocolle anhero einzusenden.

Aschaffenburg den 20. April 1808.

Churfürstliche Erzkanzlerische Landes-Direction.

cf. Samml. des Herrschaftsr. Kurz Nr. 116.

§. 557.

(Abverdienung der Rugstrafen betr.

Aus der Uebersicht der bisher eingegangenen Rugregister geht die Ueberzeugung hervor, daß das Abverdienen der Rugstrafen durch Waldarbeit bei der ärmeren Classe der Unterthanen nicht unter jener genauen und strengen Aufsicht und Controlle gehalten werde, welche erforderlich ist, wenn dieser Abverdienst die Stelle der Bezahlung in Geld vertreten und deren Wirkung auf Verminderung und endliche Vertilgung der Waldfrevel hervorbringen solle.

Um diesem allgemeinen Zwecke der Rugordnung näher zu kommen, wird daher verordnet:

1) Kein Unterthan, welcher irgend ein Eigenthum an Haus, Güter oder Vieh besitzt, darf von dem Vogteiamte zur Classe der Zahlungsunfähigen bei der Rugthätigung zugelassen werden, auch sollen die etwa auf dem unbeweglichen Eigenthume haftenden Schulden durchaus nicht zum Beweggrunde dienen, einen Frevler in die Classe der Zahlungsunfähigen zu setzen, da der Ersatz des Entwendeten oder Gefrevelten als die privilegirteste Schuld anzusehen ist.

2) Da die Rugordnung §. 11 für das Abverdienen der Rugschaden 20 kr. als einen Tagverdienst festsetzt, so ist nothwendig, daß die Bestimmung der Waldarbeit, welche einen solchen Tagverdienst ausmachen solle, der Willkühr der Unterbehörde entzogen und einer festen Vorschrift untergeordnet werde; es wird in dieser Beziehung festgesetzt:

a) Bei allen Waldarbeiten, wo einzelne Waldfrevler angewendet werden müssen, denen ein unmittelbare Aufsicht nicht beigegeben werden kann, sollen nachbemerkte Tagverdienste statt haben. — Mit Rücksicht auf harten oder weichen Waldboden solle das Ausgraben von

Digitized by Google

50 — 80 Löcher zu 1 Kubikschuh Raum als eine Tagesarbeit gelten, desgleichen mit eben der Rücksicht solle die Ausgrabung von zwei, zwei und einem halben — bis drei Klafter Hege- oder Abzugsgräben zu einer Tagesarbeit angeschlagen werden.

Das Umrotten von Oedungen, so ferne solches durch einzelne Waldfrevler zu geschehen hat, ist nach der Morgenzahl zu berechnen und per Morgen nach Unterschied des Bodens mit 5 — 7 fl. anzuschlagen.

b) Bei größeren Waldarbeiten, bei welchen einzelne Waldfrevler nicht ohne Aufsicht angestellt werden können, z. B. beim Lesen beträchtlicher Quantitäten von Eicheln und Bücheln zur Mastzeit zur Ansaat der Oedungen, und bei Vollziehung dieser Ansaat selbst, hat der Revierförster eigens und unmittelbar die unzahlbaren Rugbebenten zur Arbeit anzustellen, und die Vollziehung derselben unter eigener Verantwortlichkeit zu bewirken.

3) So wie jeder Forstmeisterei monatlich die Verzeichnisse der unzahlbaren Rugbebenten durch die einschlagende Amtskellerei zugesendet werden müssen; so haben die fürstlich primatischen Forstmeister von ihren untergeordneten Revierförstern sich die Listen über den wirklich geschehenen Abverdienst von Quartal zu Quartal zustellen zu lassen, und solche mit Bericht hieher vorzulegen.

4) Bei Gelegenheit der übrigen Forstarbeiten haben die fürstlich primatischen Forstmeister über den wirklichen Vollzug der Arbeiten sich persönlich zu überzeugen und zur Bethätigung dieser Ueberzeugung nach dem Jahresschlusse in einer tabellarischen Uebersicht hieher vorzulegen, welcher Flächenraum durch Abverdienst der Waldungen umgerottet, wie viel Ruthen Gräben gezogen, und was überhaupt an Arbeit zum Nutzen des Waldes, als Ersatz des durch die Frevler angerichteten Schadens verrichtet worden.

Aschaffenburg den 15. Juni 1808.

Die von Seiner Hoheit des Herrn Fürsten Primas der rheinischen Conföderation für das souveraine Fürstenthum Aschaffenburg angeordnete Landesdirection.

Samml. des Herrschaftr. Kurz Nr. 117.

§. 558.

Auszug.

Das organische Edict über die gutsherrlichen Rechte vom 28. Juli 1808 verfügt:

(§. 35.) „Die Forst- und Jagdpolizei, sowie die Forstgerichtsbarkeit verbleibt den Gutsherren in ihren eigenen und in den Gemeindewaldungen; jedoch sind sie verbunden, Unsere Forst- und Jagd-Ordnungen unter der Oberaufsicht Unsers obersten Forstamtes zu befolgen, und ihre Hintersassen hiezu anzuhalten.“

(Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. 45. S. 1840.)

Digitized by Google

§. 559.

(Bestrafung der Waldfrevler.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Forstinspection erhält auf die in Betreff der Bestrafung der Waldfrevler unterm 18. d. M. gestellte berichtliche Anfrage folgende Entschließung:

1) Die Waldrugthätigungen sind von den einschlagenden Königlichen Landgerichten in deren Umfang die Forster gelegen sind, mit Zuziehung der Königlichen Forstämter vorzunehmen.
2) Die Thätigung hat sich auf alle Forstfrevel zu erstrecken, welche während der Königlich Bayerischen Besitznahme in den Forstämtern Sebaldi und Laurenzi vorgefallen sind.
3) Bis zur Einführung einer neuen für das ganze Königreich allgemein verbindlichen Strafordnung ist das gegenwärtige Strafregulativ beizubehalten, und eben so sind die Forstbeamten ausschlüßlich der neuorganisirten Oberförster in dem Bezug des herkömmlichen Strafantheils der von ihnen denuncirten Frevler zu belassen.
4) Die abgehaltenen Waldrugprotocolle sind jedesmal ad ratificandum zur Königlichen General-Forst-Administration einzusenden, indem die Genehmigung dieser obersten administrativen Forststelle den geprüften Strafansätzen zuerst die rechtliche Giltigkeit verschafft.

München den 27. December 1808.

Die Königlich Bayerische General-Forst-Administration.

An
die Königliche Forstinspection in Nürnberg also ergangen.

§. 560.

(Die Haussuchungen von Seite der Forst- und Jagdbehörden bei Holz- und Wilddiebstählen betr.)

M. J. K.

Wir haben aus einem Berichte Unserer General-Forstadministration ersehen, daß das Landgericht Hollfeld dem Forstpersonale nicht gestatten will, bei den verdächtigen Forst- und Wildfrevlern, mit Zuziehung der Ortsvorstände Haussuchungen anzustellen; sondern diese als ein ausschließendes Recht der Jurisdictions-Befugnisse geltend machen wolle.

Da die Forstpolizei in ihrer Wirksamkeit völlig gelähmt sein würde, wenn derselben nicht gestattet sein sollte, schleunige Haussuchungen zu veranstalten, und bei Forst- und Wilddiebstählen aller Zweck der Nachforschung in den meisten Fällen vereitelt werden würde; auch alle besorglichen Nachtheile durch die jedesmalige Beiziehung der Ortsvorstände hinlänglich beseitigt werden: so empfangt ihr hiemit den Auftrag, das Landgericht Hollfeld über diesen Punct zurecht zu weisen.

München den 19. Juni 1810.

An
das Königliche Appellations-Gericht für den Mainkreis also ergangen.

Digitized by Google

§. 561.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 8. August 1810, die Vervollständigung der Competenz-Regulirung des Königlichen geheimen Rathes in administrativ, polizeilich und financiellen Gegenständen betr.

(Art. 1.) „Zur Berufung an Unsern geheimen Rath sind, wenn auch zwei gleichlautende Erkenntnisse der untern Instanzen vorliegen, geeignet"

(16.) „Beschwerden über Erkenntnisse in Forstpolizeisachen."

(Reg. Bl. v. J. 1810. St. 38. S. 643.)

§. 562.

Auszug

aus dem organischen Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. August 1812.

(§. 43.) „Die Forst- und Jagdpolizei, so wie die Forstgerichtsbarkeit haben die gutsherrlichen Gerichte nach den Königlichen Forst- und Jagdordnungen zu verwalten. Was die in ihren Bezirken gelegenen Staatswaldungen betrifft, werden ihnen die den Königlichen Landgerichten durch die Verordnung vom 1. October 1808. Tit. II. §. 7. lit. c. über die Organisation der General-Forstadministration vorgeschriebenen Functionen übertragen."

(Reg. Bl. v. J. 1812. St. 48. S. 1517).

§. 563.

(Die Bestrafung der Forstfrevel im ehemaligen Baireuther Unterlande betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da mit der eingetretenen Organisation der Landgerichte und Rentämter die im Baireuthischen Fürstenthum bisher bestandenen Forstämter, welche durch Zusammentritt der Kammer und Justizbeamten und der Forstbedienten sich bildeten, von selbst aufgelöst worden sind, so werden auf den Grund gepflogenen Benehmens mit der Königlichen Finanzadministration zu Baireuth, für die Behörden und Einwohner des zum Rezatkreise gehörenden ehemaligen Baireuthischen Unterlandes rücksichtlich der Bestrafung der Forstfrevel, in sofern dabei keine Umstände obwalten, welche eine Criminaluntersuchung erfordern, folgende provisorische Bestimmungen zur Befolgung hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1) Straf- oder Rügtage werden bei den Landgerichten abgehalten: die treffenden Forstbedienten sind zu denselben beizuziehen, weil sie gewöhnlich den Beweis der begangenen Frevel zu suppeditiren haben, und weil sie die Taxen der gefrevelten Objecte angeben müssen. Die Landgerichte sprechen die Strafe aus.

2) Rücksichtlich der Strafnormen haben zur Zeit die Baireuthischen Forst- und Wildbannsordnungen noch gesetzliche Kraft — mit Ausnahme der ehemaligen Würzburgischen Parcellen, wo die bisher noch fortbeobachteten Provincial-Verordnungen wegen der Forstfrevel ferner bis zur allgemeinen Gesetzgebung in der Sache in Anwendung bleiben.

Digitized by Google

3) Auch außer den Straf- und Rugtagen können die angezeigten Forstfrevel untersucht und geahndet werden, besonders wenn die Forstbehörden wegen Wichtigkeit des Frevels oder wegen begleitender besonderer Umstände auf alsbaldige Untersuchung antragen.

4) Die Berufung von den Erkenntnissen der Landgerichte geht zur Zeit, wo die Baireuthischen Forsten der Königlichen General-Forstadministration noch nicht untergeben sind, an das Königliche General-Commissariat und von diesem an den Königlichen Geheimenrath.

5) Mit Verkäufen der Forstproducte, Verpachtung der Realitäten und dergleichen Regie-Gegenständen haben die Landgerichte nur dann sich zu beschäftigen, wenn sie dazu in vorkommenden Fällen beauftragt werden.

Ansbach den 6. December 1812.

Königliches General-Commissariat des Rezatkreises.

cf. Int. Bl. f. d. Rezat-Kr. v. J. 1812. Bd. II. St. 50. S. 1833.

§. 564.

(Den Instanzenzug in Forst- und Jagdpolizeifreveln betr.)

M. J. K.

Nachdem sich der Zweifel erhoben hat, ob in Forst- und Jagdpolizeifreveln Unsere General-Forstadministration, oder Unseren einschlägigen General-Kreiscommissariaten das Recht der zweiten Instanz zustehe, indem einerseits der ersteren im Edicte vom 1. October 1808 §. 7. Lit. H.: die Wachsamkeit über den allgemeinen Vollzug der Forst- und Jagdpolizeiordnungen, dann im Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. August 1812 §. 127. die Oberaufsicht auch über Privat- und Gemeinde-Waldungen, hingegen den letzteren im Allgemeinen der Recurs gegen alle Polizeistrafen zugewiesen ist, so haben Wir nach Vernehmung Unsers geheimen Rathes beschlossen, zu erklären, wie folgt:

Allen jenen Untergerichten, welche zugleich Polizeibehörden sind, gebührt die erste Instanz in Forst- und Jagdpolizeifreveln, jedoch wie bisher, mit Zuziehung der einschlägigen Forstämter. Dieses Recht steht auch den Ortsgerichten mit den, in der Verordnung vom 16. August 1812 enthaltenen näheren Bestimmungen und Beschränkungen zu.

Das Recht der zweiten Instanz gebührt den einschlägigen General-Kreis-Commissariaten; unbeschadet der, Unserer General-Forstadministration verbleibenden allgemeinen Oberaufsicht über den Vollzug der Forst- und Jagdpolizeiordnungen.

Die dritte Instanz ist Unserm geheimen Rathe nach den ausführlichen Bestimmungen der Verordnung vom 8. August 1810 zuständig.

Gegenwärtiges Gesetz wird durch das Regierungsblatt hierdurch bekannt gemacht.

München den 19. Jänner 1814.

cf. Reg. Bl. v. J. 1814. St. 6. S. 132.

Digitized by Google

§. 565.

1393.

(Diebstähle an Holz in Wäldern, zum Strafgesetzbuch Theil I. Art. 218. Nr. 3. betr.)

M. J. K.

Aus verschiedenen, sowohl von Unserem Oberappellations-Gerichte, als von mehreren Appellations-Gerichten erstatteten Berichten haben Wir wahrgenommen, daß sich über die Auslegung und Anwendung dessen, was Unser Strafgesetzbuch Theil I. Artikel 218. Nr. 3. über den Diebstahl an Holz in Wäldern bestimmt, erhebliche Zweifel und Anstände ergeben haben.

Um nun diese, nach dem einstimmigen Wunsche jener Gerichtshöfe, noch vor Erlassung näherer und erläuternder Bestimmungen über die Strafgesetze wider ausgezeichnete Diebstähle, und vor dem Erscheinen eines Polizei-Straf-Codex zu heben, erklären Wir hiemit, daß bis auf weitere Verordnung jene kleinere Holz-Entwendungen und Beschädigungen an Holz im Walde, welche nach den vor dem Strafgesetzbuche bereits bestandenen Forstverordnungen als Forstfrevel behandelt und gerüget worden, nicht als Verbrechen oder Vergehen; sondern als Forstfrevel nach diesen Verordnungen auch ferner zu behandeln und zu bestrafen sind.

Sämmtliche Untersuchungsgerichte sollen nach gegenwärtiger Erläuterung durch die Appellationsgerichte mittelst Ausschreiben ohne öffentliche Bekanntmachung, angewiesen werden.

Wien den 21. März 1815.

An
das Königliche Oberappellations-Gericht also ergangen.

§. 566.

1574.

(Die Haussuchungen von Seite der Forst- und Jagdbehörden bei Holz- und Wilddiebstählen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die unterm Heutigen an das Königliche Appellations-Gericht für den Illerkreis, aus Veranlassung einer vom Forstamte Kaufbeuern vorgenommenen Haussuchung ergangene Weisung wird, rücksichtlich der Haussuchungen von Seite der Forst- und Jagdbehörden bei Holz- und Wilddiebstählen, zur Nachachtung zugefertigt, und ist sämmtlichen Appellationsgerichten gleichfalls mitgetheilt worden.

München den 28. März 1815.

Staatsministerium der Justiz.

An
das Königliche Oberappellations-Gericht also ergangen.

M. J. K.

Das Forstamt Kaufbeuern hat zu der bei dem Xaver Klingensteiner vorgenommenen Haussuchung den Ortsvorstand beigezogen, daher die Gränze dieser mehr polizeilichen als straf-

98*

Digitized by Google

gerichtlichen Maßregel, wie Wir sie in dem beiliegenden Rescripte vom 19. Juni 1810 [a]) vorgezeichnet haben, nicht überschritten; auch sind überhaupt durch die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Haussuchung (Theil II. Artikel 251. und folgende) dergleichen Nachsuchungen von Seite der Polizeibehörde in dringenden Fällen nicht ausgeschlossen, wie der Art. 19. Theil II. durch seinen ganzen Inhalt beweiset. Wir eröffnen dieses auf den Bericht vom 27. December 1814 präsentirt 3. Januar d. J. zugleich zur Nachachtung in künftigen Fällen.

München den 28. März 1815.

An

das Königliche Oberappellations-Gericht also ergangen.

§. 567.

1230.

(Den wegen Holzentwendung im Walde processirten N. N. zu N. (dann Erläuterung der Verordnung vom 21. März 1815 Diebstähle an Holz in Wäldern zum St. G. B. Th. I. Art. 218. N. 3. Lithogr. Rescr. Samml. Nr. 78.) betr.)

M. J. K.

Aus den mit Bericht vom 28. August d. J. eingesendeten Acten und Vorträgen haben Wir wahrgenommen, daß N. N. wegen einer Entwendung an Holz im Walde, ungeachtet dessen Betrag die zum Diebstahls-Verbrechen erforderliche Summe nicht erreicht, in zweiter Instanz noch nach Unserer Verordnung vom 21. März d. J. (lith. Rescr. Samml. Nr. 78.) zu einer Criminalstrafe verurtheilt werden soll, weil derselbe diese Entwendung auf einem vormals preußischen Gebietstheile begangen hat, das preußische Landrecht in Mangel anderer Forstordnungen, durch das vorgedachte Rescript vom 21. März wieder auflebte, und dasselbe im Titel XX. Paragraph 1144, die Entwendungen an Holz im Walde für Verbrechen erklärt.

Da die im preußischen Landrechte bestimmte Strafe im Minimum sechs Wochen beträgt, und Unsere Erläuterungs-Rescripte zum Artikel II. des Promulgations-Patents) vom 26. October 1813 und 2. Februar 1814. lith. Rescr. Samml. N. 11 und 30) deutlich aussprechen, daß die Eigenschaft einer Handlung, ob sie Verbrechen sei oder nicht, keineswegs nach den Namen der ältern Gesetzbücher; sondern nach der Größe der Strafe zu bestimmen sei; da Wir ferner die im Vortrage des Proponenten anerkannte Absicht durch das Rescript vom 21. März d. J. erklärt haben, daß der Diebstahl an Holz im Walde nicht mehr als solcher, und einzig wegen dieser Eigenschaft, ein ausgezeichneter Diebstahl sein sollte, und es dieser Absicht sehr widersprechen würde, wenn solche Entwendungen eben nur in jenen Gebietstheilen Unsers Reiches, wo vormals das preußische Landrecht galt, noch als Verbrechen bestraft, die Eigenschaft der Handlung aus einem durch das Promulgations-Patent des neuen Straf-Coder in Strafsachen abgewürdigten Gesetzbuche, und ihre Strafe nach dem durch das Rescript vom 21. März d. J. abgeänderten Artikel des neuen Strafgesetzbuches, beurtheilt werden sollte; so erläutern Wir demnach hiemit, nach Vernehmung der Gesetz-Commission, Unser Rescript

---

b) s. §. 560. S. 767. oben.

Digitized by Google

vom 21. März d. J. dahin, daß durch dasselbe die Entwendungen an Holz im Walde für alle Theile Unsers Reiches aus der Classe der ausgezeichneten Diebstähle gestrichen, und sofern sie nicht rücksichtlich des Betrages als crimineller Diebstahl strafbar sind, lediglich als Waldfrevel zu behandeln, und ohne weiters den Forst= respective Polizeibehörden zur Abwandlung zu überlassen seien.

Nach dieser authentischen Interpretation eignet sich die, wegen noch nicht geschehener Verkündung des beschlossenen Erkenntnisses, als unentschieden zu betrachtende Sache des N. N. sofort zur Aburtheilung an die Forst= respective Polizeibehörde.

München den 3. October 1815.

An
das Königliche Oberappellations=Gericht also ergangen.

§. 568.

6442.

(Waldrugen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Decret vom 16. v. M. Nr. $^{1634}/_{1242}$ schreibt zwar vor, daß die Waldrug=Protocolle wie bisher auch ferner zu einer besondern Revision vorgelegt werden sollen; da man sich indessen überzeugt hat, daß in einigen Theilen des Untermainkreises bereits so bestimmte ins Einzelne gehende Rugverordnungen bestehen, daß ihre Anwendung keinem Zweifel unterliegen kann, in den übrigen Theilen aber durch die bisherige Revision den Polizeibehörden, wie den Königlichen Forstämtern die Grundsätze, nach welchen die Königlichen Waldfrevel-Anzeigen zu behandeln sind, genau bekannt wurden, so findet man ferner diese Revision für entbehrlich, und es erleidet sonach das Eingangs erwähnte Decret folgende Abänderungen und genauere Bestimmungen:

§. 1. Die Königlichen Forstmeister haben den Waldruggerichten bei den Königlichen Landgerichten, Districtsämtern und Polizei=Commissariaten zu Aschaffenburg und Schweinfurt jedesmal, so weit die Waldrugen die Waldungen ihrer Bezirke betreffen, persönlich beizuwohnen. Ihre Obliegenheit dabei ist folgende:

Sie haben, wo die Anzeigen wegen technischer Ausdrücke etwa undeutlich sind, wo sich sonst Anstände ergeben, die nöthige Aufklärung, auch wenn sie nicht aufgefordert werden, sondern sie ein Mißverständniß bemerken, zu geben, und im Erfolg der sich hierbei ergebenden Anstände das Forstpersonal über die genaue deutliche und richtige Eintragung der Frevel nach dem Ruggerichte schriftlich oder mündlich gehörig zu belehren.

Sie haben bei den Waldruggerichten gemeinschaftlich mit den benannten Polizeibehörden zu sorgen, daß die verordnungsmäßigen Strafen genau eingehalten, da, wo ihre Bestimmungen nicht zureichen, die Rugen denselben analog, oder wo dieses nicht angeht, in Verhältniß zu den verübten Freveln jedesmal angesetzt — werden.

Sollten sie sich hierin mit den Polizeibehörden nicht verständigen können, so haben sie alsbald nach Abhaltung des Ruggerichtes Bericht mit Vorlegung der in Handen habenden Rugregister zur Königlichen Regierung zu erstatten.

Digitized by Google

§. 2. Damit die Königlichen Forstmeister dieser Obliegenheit nachkommen, sind denselben bei den Ruggerichten die Rugverzeichnisse zurückzustellen, worin sie nach Vorschrift des §. 4. des Eingangs erwähnten Rescripts das richterliche Erkenntniß eintragen, und solche sodann zu sich nehmen.

§. 3. Sollten zur Erörterung einer oder der anderen Anzeige noch nachträgliche Tagfahrten nöthig seyn, so haben zwar die Königlichen Forstmeister diesen nicht beizuwohnen; es ist ihnen aber das Rugprotocoll, wenn es vollständig geschlossen ist, zur Einsicht und Unterschrift vorzulegen, dieselben haben dann die nachträglichen Erkenntnisse in die Rugregister einzutragen.

§. 4. Die Rugprotocolle sind, in so ferne die darin ausgesprochenen Strafgelder ganz oder zum Theile in die Staatscasse fließen, von den Polizeibehörden nebst den vorgeschriebenen Zusammenstellungen vierteljährig der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, zur geeigneten Verfügung wegen Verrechnung der Waldruggelder vorzulegen.

§. 5. Daß die Ruggerichte regelmäßig abgehalten werden, dafür sind nicht nur die benannten Polizeibehörden, sondern auch die Königlichen Forstämter verantwortlich, welche 6 Wochen nach Verlauf jeden Quartals bei eigener Verantwortung diejenigen Polizeibehörden, welche mit Abhaltung der Waldruge noch im Rückstande sind, zur Anzeige zu bringen haben.

§. 6. Da häufig Forstämter in mehrere Polizeibezirke einschlagen, so haben sie sich in Betreff der Festsetzung der Waldrugs-Tagsfahrten und der nöthigen Vorkehrungen in Betreff des Forstschutzes an den Tagen, wo die Waldruggerichte abgehalten werden, mit den Polizeibehörden sowohl, als mit den angränzenden Forstämtern zu benehmen, damit alle desfallsigen Collisionen vermieden werden.

§. 7. Der Forstamtsgehilfe kann nur in Krankheitsfällen oder bei sonst unvermeidlicher Verhinderung des Forstmeisters dessen Stelle vertreten, und hat dann blos auf Verlangen die nöthigen Aufklärungen zu geben und die §. 2. gegebene Vorschrift zu erfüllen, bei der Zurückkunft aber dem Königlichen Forstmeister die Rugregister auszuhändigen, und genaue Rechenschaft von dem Erfolge des Ruggerichtes zu geben, damit derselbe das Geeignete hierauf verfügen können.

Würzburg den 19. Mai 1817.

Königliche Bayer. Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern.

An
die Königlichen Landgerichte, Districts- und Forstämter, dann die Polizei-Commissariate zu Aschaffenburg und Schweinfurt und die Königliche Forstinspection Alzenau also ergangen.

cf. Int. Bl. f. d. Untermainkr. v. J. 1817. Bd. I. Nr. 58. S. 1567.

Digitized by Google

§. 569.

10341.

(Forstpolizei in den Landgerichten Teisendorf und Berchtesgaden.)

M. J. K.

Wir ertheilen Unserer Regierung des Isarkreises auf ihre durch Beschwerden der General-Administration der Salinen veranlaßten Berichte vom 12. December des verflossenen und 28. März des laufenden Jahres, die Forstpolizei in den Landgerichten Teisendorf und Berchtesgaden betr. hiedurch folgende Entschließung.

I.

Nachdem die salzburgische Waldordnung vom Jahre 1755 wegen übermäßiger Strenge außer Anwendung gesetzt worden ist, das Wald-Strafregulativ vom 5. December 1807 hingegen den später eingetretenen neuen Competenz-Bestimmungen der öffentlichen Behörden, dem allgemeinen Strafgesetzbuche, und den geläuterten Grundsätzen der Polizei und Staatswirthschaft einerseits nicht mehr entspricht, und anderseits wegen gebührender Rücksicht auf besondere Personal- und Ortsverhältnisse und auf privatrechtliche Ansprüche nicht zum Vollzug gebracht werden kann, so erhält Unsere Regierung den Auftrag, das bezeichnete Waldstraf-Regulativ vom 5. December 1807 unverzüglich in Revision zu nehmen, das Gutachten der Landgerichte Rosenheim, Traunstein und Reichenhall über die Resultate der bisherigen Anwendung dieses Regulatives zu erholen, ein neues Wald-Strafregulativ für die Landgerichts-Bezirke, in welchen Unsere Salinen bestehen, zu entwerfen, dasselbe im geschäftsmäßigen Benehmen mit der General-Administration der Salinen förmlich zu berathen, und Unserm Staatsministerium des Innern vorzulegen.

II.

Damit jedoch die Willkühr der Unterthanen in der Benützung der Waldungen, die übermäßige Strenge der Forstämter und die ungeeignete Nachsicht der Landgerichte noch vor der Ertheilung des neuen Regulatives beseitiget werde, so erlassen Wir hiedurch nachstehende vorläufige Bestimmungen.

1) Das eigenmächtige Holzfällen, sowohl in den eigenthümlichen Waldungen der Unterthanen, als in den Gelacken soll streng untersagt werden; dagegen sind die Forstämter anzuhalten, den Unterthanen das erforderliche Holz gehörig auszuzeigen, ohne hiefür ein Anweisgeld oder eine andere Zahlung fordern zu dürfen.

2) Den Unterthanen, welche eigenthümliche Waldungen besitzen, soll unverwehrt sein, den jährlichen Ueberschuß an Holz, welches über Abzug des eigenen Bedarfes forstordnungsmäßig noch geschlagen werden darf, ohne Beschränkung zu benützen und zu verwerthen; die Ermäßigung dieses Ueberschusses und die ordentliche unentgeltliche Auszeige desselben soll jedoch den Forstämtern zustehen, welche dagegen gehalten sind, über Beschwerden der Unterthanen wegen ungeeigneter Beschränkung des Ueberschusses bei den Landgerichten als Polizeistellen ihre Rechtfertigung abzugeben, und dem Ausspruche derselben die gebührende Folge zu leisten.

3) Hinsichtlich der Holzausfuhr aus dem Landgerichte Berchtesgaden in das Ausland behält es bei den Bestimmungen des Rescriptes vom 7. März 1815 sein Verbleiben.

Digitized by Google

4) Der eigenmächtige Holzschlag in den eigenthümlichen Waldungen und in den Gelacken soll bestraft, und die zuerkannte Strafe ohne Nachsicht in Vollzug gesetzt werden.

5) Die Größe der Geldstrafen wegen Waldfreveln überhaupt richtet sich vorerst und bis zum Erscheinen des neuen Regulatives nach der bisherigen Uebung der Landgerichte; es darf jedoch die Geldstrafe wegen Freveln in eigenthümlichen Waldungen des strafbaren Unterthans den Betrag von fünf und zwanzig Gulden in keinem Falle übersteigen; und die Waldfreveln in den Gelacken dürfen nicht härter als die Frevel in den eigenthümlichen Waldungen der Unterthanen bestraft werden.

6) Strafbare Handlungen, welche in der Waldordnung vom Jahre 1755 und in dem Regulative vom 5. December 1807 bloß in die Classe der Polizei-Uebertretungen gesetzt sind, nach den Bestimmungen des bestehenden allgemeinen Strafgesetzbuches aber in die Classe der Vergehen oder der Verbrechen gehören, sollen auch nach diesem Strafgesetzbuch mit Rücksicht auf die einschlägigen Novellen und Erläuterungs-Rescripte, und bei Holzentwendungen aus fremden Waldungen mit besonderer Rücksicht auf die Verordnung vom 25. März 1816, die Strafgesetze wider den Diebstahl betreffend, geeignet behandelt werden.

7) Dort, wo das Forstpersonal einen Antheil aus den Geldstrafen nicht bezieht, sind vor der Hand mäßige Pfand- und Aufbringgelder bis zum höchsten Betrag von einem Gulden für einen jeden nach Zeit, Ort und Beschaffenheit verschiedenen Frevel bei der Abwandlung zu erholen, und dem Forst-Personal hinaus zu bezahlen.

Die Bestimmungen wegen des Verbots von eigenmächtigen Holzfällen sind durch die Landgerichte und Gemeindeführer wiederholt zur Kenntniß der Unterthanen zu bringen, übrigens aber die Landgerichte selbst zu strengeren Handhabung der Forstpolizei ernstlich anzuhalten.

III.

Wir lassen Unserer Regierung zugleich eine Abschrift desjenigen Rescripts, welches unterm 7. März l. J. an das General-Fiscalat wegen schleuniger Einschreitung zur endlichen Feststellung der Eigenthums-Ansprüche auf die sogenannten Gelacke erlassen worden ist, unter dem Auftrage zuschließen, die treffenden Landgerichte hievon geeignet zu verständigen, und zur Beseitigung dieser Differenz thätig mitzuwirken, dabei aber auch das Interesse der Unterthanen und Gemeinden gehörig zu vertreten.

Die Beilagen der Berichte vom 12. December des vorigen und 28. März d. J. werden remittirt.

München den 24. Juni 1818.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

§. 570.

8,064.

(Jagd- und Forstpolizei betr.)

M. J. K.

Wir ertheilen Unserer Regierung des Obermainkreises auf ihren Bericht vom 12. Mai l. J., die Befugnisse der Magistrate in Beziehung auf Jagd- und Forstpolizei betreffend, nachstehende Entschließung:

Nach dem §. 1 und 67 des Edicts über das Gemeinde-Wesen ist die Markung und der Burgfriede einer jeden Stadt- und Markts-Gemeinde derjenige Umfang, inner welchem die Magistrate, als Regierungsbeamte, die gesammte Local-Polizei auszuüben haben, worunter auch die Jagd- und Forstpolizei begriffen ist.

Hiernach gehört die Ausübung der Jagd- und Forstpolizei inner der Gemeinde-Markung oder dem Burgfrieden allerdings zu den Befugnissen derjenigen Magistrate, welche den Kreis-Regierungen und den Landgerichten untergeordnet sind.

Die Gränzen der polizeilichen Befugnisse von Seite der einem Landgerichte untergeordneten Magistrate sind mit Rücksicht auf den §. 68 des Gemeinde-Edicts nach den §. 89 des Edicts über die gutsherrlichen Rechte zu bemessen.

Dagegen können die einem standes- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordneten Magistrate die Jagd- und Forstpolizei nicht ansprechen, weil die genannte Polizei den Standesherrn nach §. 26 des einschlägigen Edictes in dem ganzen Umfange ihres Gebietes, dann den Guts- und Gerichtsherren nach §. 9, Lit. i. des besondern Edictes in ihren eigenthümlichen Waldungen sowohl als in den Waldungen der unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden Gemeinden ausdrücklich vorbehalten ist, und weil der §. 108 des Edicts über die gutsherrlichen Rechte die Bestimmung enthält, daß in Städten und Märkten, welche einem gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, die Verhandlungen der Polizeistraffälle den Gutsherren und ihren Gerichtsverwaltern zustehe, und nur die übrige Ortspolizei den Magistraten gebühre. Die Ausübung der Jagd- und Forstgerichtsbarkeit bleibt den Gerichtsbehörden mit Ausschluß der Magistrate überhaupt, verfassungsmäßig vorbehalten.

Hiernach sind die Ansprüche des Magistrats in Heidingsfeld, und weiter einkommende Reclamationen geeignet zu bescheiden.

Baaden den 13. Juli 1819.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 571.

3,537.

(Die Glaubwürdigkeit verpflichteter Forstbedienten bei Waldrügen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises wird auf den Bericht vom 31. Januar d. J. die Glaubwürdigkeit verpflichteter Forstbedienten bei Waldrügen betreffend, zur

Entschließung eröffnet, daß die Anzeigen der verpflichteten Forstbedienten, so weit sich dieselben auf bloße Forstfrevel beschränken, die Beweiskraft eines vollgiltigen Zeugen allerdings haben, ohne daß es einer besondern Beeidung hierauf bedarf, wovon auch die herzoglich sächsisch-coburgische Regierung zum Zwecke eines gleichen Verfahrens in Kenntniß zu setzen ist.

München den 17. März 1822.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 572.

4708.

(Die Verwendung zahlungsunfähiger Waldfrevler für ihren Schadenersatz zu Forstculturarbeiten in Stiftungs-Waldungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 31. August v. J. rubricirten Betreffs wird der Königlichen Regierung des Rezatkreises, K. d. J., erwiedert, daß, wenn in den gerichtlichen Erkenntnissen die Quote des Schadenersatzes durch Forstculturarbeiten ausgesprochen ist, auch deren Verwendung dem beschädigten Waldeigenthümer (sei er Commune, Stiftung, oder Privat) zu gute kommen müsse; wonach der Magistrat der Stadt Nürnberg auf seine Vorstellung zu bescheiden ist.

München den 12. April 1823.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 573.

(Die Hausnachsuchungen bei Forst- und Jagdfreveln durch das Königliche Forst- und Jagdpersonal betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung, K. d. F., wird auf den im rubricirten Betreff unterm 26. April d. J. erstatteten Anzeigsbericht eröffnet, daß nach der Allerhöchsten Leuteration vom 19. Juni 1810 kein Zweifel über die Befugniß von Hausnachsuchungen von Seite der Forstbehörden, bei entdeckten Forst- und Jagdfreveln, vorwalten könne, sobald diese Hausnachsuchungen auf den Grund eines wirklich stattgefundenen Holz- oder Wald- oder Wildfrevels — bei zureichenden Verdachtsgründen — auf frischer That und mit Beiziehung des Gemeinde- oder Orts-Vorstandes mit Beseitigung tumultuarischer Excesse und Willkührlichkeit, zur Begründung des Thatbestandes vorgenommen werden. Dieses kann um so weniger einem Zweifel unterzogen werden, als es sich hier blos von der Anwendung einer polizeilichen Maaßregel handelt, und jedem Privateigenthümer einer Sache das Recht zusteht, sich auf diesem polizeilich gesetzlichen Weg seines Eigenthums oder des Ersatzes hiefür zu versichern ꝛc.

Digitized by Google

Die Königliche Regierung, K. d. F., hat demnach vor allem die Königlichen Forstämter über die Befugniß der Hausnachsuchungen bei sich ereignenden Forst- und Jagdfreveln, vollständig und genau zu instruiren, denselben jede Willkühr und Ueberschreitung bei dem Verfahren strenge zu verbieten und sie hierüber verantwortlich zu machen; dann aber auch nachdrücklich auf der Zurechtweisung seiner Gerichtsbehörden zu bestehen, welche ungeeignete Hindernisse gegen die Anwendung dieser — das Eigenthum des Staats-Aerars sichernde Maaßregel zu machen sich erlauben sollten.

München den 11. Juli 1823.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. 13. S. 1449.

§. 574.

(Die Entscheidung der Forststraffälle in II. Instanz betr.)

M. J. K.

Auf die unterm 13. Mai und 16. October v., dann 5. April d. J. erstatteten Berichte der Königlichen Regierung des Untermainkreises, das wechselseitige Benehmen der beiden Regierungskammern bei Verhandlungen von Forststraffällen in II. Instanz betreffend, wird hiemit zur Entschließung erwiedert, daß

1) der Kreisforstreferent bei der Kammer der Finanzen bei allen Verhandlungen von Forststrafgegenständen den Sitzungen der Kammern des Innern mit consultativer Stimme beizuwohnen, und sein technisches Gutachten abzugeben habe, und daß
2) in allen Recursfällen, wobei das Forst- und Jagd-Aerar betheiligt ist, die Mittheilung der Acten vor, dann die Mittheilung des Bescheides nebst allen Acten nach der Erlassung des Erkenntnisses, insoferne als dasselbe dem Königlichen Fiscus zu einer Berufung Anlaß geben könnte, an die betreffende Kammer der Finanzen stattfinden solle.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

Tegernsee den 20. Juli 1823.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

§. 575.

(Die Forstfrevel in den ehemaligen Reichswäldern Sebaldi und Laurenzi betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es werden neuerdings sehr gegründete Beschwerden über zunehmende Forstfrevel und Excesse beim Dürrholzsammeln in den dermaligen Reichswaldungen bei Nürnberg geführt,

Digitized by Google

insbesondere darüber, daß von den Gemeindeverwaltungen so leichthin Armuthszeugnisse an Forstfrevler ausgestellt, und auf deren Grund diese Frevler von den Forstpolizeibehörden so häufig zur Waldarbeit verurtheilt werden, welche Strafe doch meistens ihren Zweck durchaus verfehlt, indem sie entweder nicht vollzogen werden kann, oder durch den Vollzug noch schädlicher, als Straflosigkeit wird. Desgleichen trägt die Nachsicht der Polizeibehörden gegen den Kleinholzhandel hiezu nicht berechtigter Personen vieles zur Vermehrung der Holzdiebstähle bei.

Das Königliche Landgericht ꝛc. wird daher angewiesen:

1) die Armuthszeugnisse der Gemeindeverwaltungen oder Armenpfleger sorgfältig zu prüfen,
2) bei wirklich zahlungsunfähigen Forstfrevlern statt der Waldarbeit, wenigstens insofern diese nicht zum Schadensersatze, sondern zur Strafe zuerkannt wird, Gefängnißstrafe eintreten zu lassen,
3) bei gewohnten und berüchtigten Holzfrevlern diese Gefängnißstrafe auf geeignete Weise zu schärfen, und mit Verwarnung vor dem Zwangsarbeitshause zu verbinden, endlich
4) im Wiederholungsfalle auf wirkliche Ablieferung nach Plassenburg bei der unterzeichneten Stelle anzutragen, insoferne der Frevler im Bezirke des Landgerichts ꝛc. wohnt, im entgegengesetzten Falle aber die Polizeibehörde seines Wohnorts um Stellung eines solchen Antrages zu ersuchen.
5) Damit die Frevler desto gewisser entdeckt werden, ist die Gendarmerie auf den Grund des 124. Art. der organischen Verordnung vom 11. October 1812 um ihre künftige Mitwirkung zu requiriren.
6) Widersetzlichkeiten gegen das aufsehende Forstpersonal unterliegen gesetzlich einer strafgerichtlichen Untersuchung und Bestrafung.
7) Der Gebrauch von Steigeisen und schneidenden Instrumenten beim Dürrholzsammeln ist bekanntlich verboten, und verleihet den Holzdiebstählen einen Character größerer Gefährlichkeit. Derselbe ist daher mit geschärfter Strafe zu ahnden.
8) Um diese Art von Uebertretung möglich zu verhüten, ist den Schmieden und Schlossern von dem Königlichen Landgericht ꝛc. selbst, oder durch Requisition der einschlägigen Polizeibehörde die Abgabe verbotener Instrumente, namentlich der Steigeisen, an Individuen, welche nicht derselben erweislich zu erlaubten Zwecken bedürfen, streng zu untersagen.
9) Der Kleinholzhandel unberechtigter Personen ist durchaus nicht zu dulden, und die hiezu Berechtigten sind unter strenger polizeilicher Aufsicht zu halten, damit sie kein gestohlenes Holz verkaufen.

Es wird erwartet, daß das Königliche Landgericht ꝛc. diese Vorschriften genau befolge, damit den so verderblichen Holzfrevlen in den vormaligen Reichswäldern Einhalt geschehe.

Ansbach den 18. December 1823.

Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern.

Digitized by Google

§. 576.

(Die Erhebung der Forststrafgefälle durch die Rentämter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Folgendes wurde heute an die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen, erlassen:

Die immer mehr um sich greifenden Holzdiebstähle und Waldfrevel aller Art, wodurch die Sicherheit und das Eigenthum der Staats- und Privat-Waldungen auf eine mannigfaltige Weise bedroht und gefährdet werden, nehmen einen bedeutenden Geschäftstheil der Königlichen Landgerichte und Polizeibehörden in Beziehung auf die Verhandlung und rechtzeitige Aburtheilung der Forstfrevel-Anzeigen ohnehin schon in solchem Maße in Anspruch, daß hiedurch nach mehrfältigen Wahrnehmungen die rechtzeitige Perception der Forststrafgefälle, nicht selten zum Nachtheil des ärarialischen Interesse, beeinträchtigt wird.

Um daher die Landgerichte und Polizeibehörden, denen die Untersuchung und Aburtheilung der Forstfrevel obliegt, in ihrer Geschäftsführung durch Beseitigung eines mit ihrer Competenzbestimmung ohnehin nicht harmonirenden Geschäftes wesentlich zu erleichtern, haben sich Seine Königliche Majestät bewogen gefunden, die Perception der Forststrafgefälle von nun an den einschlägigen Königlichen Rentämtern, als die ohnehin bestellten Perceptionsbehörden sämmtlicher Forstgefälle, zu überweisen.

Die Königlichen Rentämter treten daher in dieselbe Function ein, welche bisher die Landgerichte und Polizeibehörden als Forststrafgerichte in Ansehung der Forststrafgefäll-Erhebung, nach der einmal rechtskräftig ausgesprochenen und in Rechtskraft übergegangenen Geldstrafe auszuüben hatten, und haben daher auch im erforderlichen Falle dieselben paraten Executions-Mittel in Anspruch zu nehmen, welche dem Richter bisher zustanden.

Die Königliche Regierung, welche zum zweckmäßigen und vordersamsten Vollzug dieser Anordnung angewiesen wird, hat daher auch den pflichtmäßigen und strengen Bedacht dahin zu nehmen, daß nicht nur

a) die Abhaltung der Forststrafgerichte in den hiefür bestimmten Terminen genau vollzogen werde, sofort die Königlichen Landgerichte und Polizeibehörden sich hierin keines Saumsals schuldig machen, sondern daß auch

b) nach jedesmaliger Aburtheilung der Forstfrevel, und nach geschlossenen Verhandlungen legale specifische Verzeichnisse über die zu percipirenden Forststrafgefälle, von den Landgerichten und Polizeibehörden an die einschlägigen Königlichen Rentämter übergeben werden.

Es sind daher in dieser zweifachen Beziehung die erforderlichen instructiven Weisungen sowohl an die Königlichen Landgerichte und Polizeibehörden als an die Königlichen Rentämter unter geeigneter Benehmung mit der Königlichen Regierungskammer des Innern, welcher von Seite des Königlichen Staatsministeriums des Innern noch besondere Entschließung zugehen wird, unverzüglich zu erlassen, und die zur Sicherung dieser Maßregel erforderliche Controle zwischen den Forstämtern, Landgerichten und Rentämtern herzustellen.

Die Königlichen Forstämter insbesondere sind strenge anzuweisen, und zwar unter Androhung einer Ordnungs-Strafe nicht nur die Termine zur Einsendung der vierteljährigen

Digitized by Google

Waldfrevel-Anzeigen an die Königlichen Gerichte pünktlichst einzuhalten, sondern auch den Forstfrevel-Verhandlungen jedesmal persönlich beizuwohnen, und hiebei das Aerarial-Interesse nach Pflichten wahrzunehmen.

Vorzüglich sind die inspicirenden Rechnungscommissäre zu beauftragen, ihre pflichtmäßige Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand bei den vorzunehmenden Landgerichts- und Rentamts-Visitationen auszudehnen.

Seine Königliche Majestät erwarten, daß die Königliche Regierung nach dieser Bestimmung die geeigneten Verfügungen ungesäumt vorkehren, sofort die erforderlichen instructiven Weisungen an die Königlichen Landgerichte, Rentämter und Forstämter erlassen werde.

Ueber den genauen Vollzug, so wie über die Art und Weise der getroffenen Anordnungen ist nach Verfluß von 4 Wochen Bericht zu erstatten.

München den 29. März 1824.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des N.Kreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Sammlg. Bd. 13. S. 1451.

§. 577.

(Verfahren gegen vermögenslose Waldfrevler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist wahrgenommen worden, daß bei Verwandlung der gegen Waldfrevel erkannten Geldstrafen in Waldarbeit, letztere nach einem zu hoch angesetzten Taglohn bemessen wurden, dann, daß zum großen Nachtheile des königl. Aerars öfters vermögenslose Waldfrevler mit längerer Arreststrafe belegt, und ihnen insbesondere täglich warme Kost verabreicht wurde. Demnach ergehen an sämmtliche Polizeibehörden die Verfügungen:

1) Die Verwandlung der Geldstrafe in Waldarbeit kann nur dann gegen Forstfrevler verfügt werden, wenn durch ein von dem einschlägigen königl. Forstamte zu erhebendes Gutachten hergestellt ist, daß Gelegenheit zu angemessenen Waldarbeiten vorhanden seie, und daß diese Waldarbeiten unter gehöriger Aufsicht des Forstpersonales ohne Benachtheiligung des Forstschutzes vorgenommen werden können; wenn hienach die Verwandlung der Geldstrafe in Waldarbeit statt haben kann, so ist sie nach einem bestimmten Taglohne zu bemessen, und zwar nach demjenigen Taglohne, welcher gewöhnlich bei freiwilligen Arbeiten in jedem Polizeibezirke gegeben wird. Die Ausmittlung und Feststellung dieses Taglohns hat durch die Polizeibehörden nach gehörigem Benehmen mit den Forstämtern zu geschehen.

2) Bei der Bestimmung der Gefängnißstrafen gegen Waldfrevler und bei der Verpflegung derselben im Arreste sind folgende Vorschriften zu beobachten:

a) Bei Gefängnißstrafen, welche die Dauer von 12 Stunden nicht übersteigen, darf in keinem Falle warme Kost an die Arrestanten verabreicht werden, und bei 24stündigem

Digitized by Google

Arreste nur dann, wenn wegen dem Alter oder der Gebrechlichkeit des Frevlers ein Nachtheil für dessen Gesundheit durch die Entziehung der warmen Kost zu befürchten wäre.

b) Die Gefängnißstrafen, welche länger als 24 Stunden andauern, sind, wo es nur immer geschehen kann, ihrer Dauer nach zu beschränken, dagegen durch angemessene Schärfungen besonders durch Entziehung der warmen Kost zu erhöhen.

c) Eine sehr angemessene Schärfung der Gefängnißstrafe vorzüglich gegen junge, muthwillige Frevler besteht darin, daß die Erstehung des Arrestes an einem oder mehreren Sonntägen nach dem Gottesdienste mit Entziehung aller warmen Kost verfügt wird.

3) Gewohnheitsfrevler, besonders solche, welche mit der Holzentwendung ein Gewerbe treiben, und durch Verkauf des entwendeten Holzes sich einen unerlaubten Gewinn verschaffen, sind sofort nach den gegen Wildfrevler bestehenden Vorschriften unter besondere polizeiliche Aufsicht zu stellen, und bei erneuerten Freveln nach der Allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816, die Zwangs-Arbeitshäuser betreffend, zu behandeln. Hienach haben sich sämmtliche Polizeibehörden zu achten.

Würzburg den 28. Juni 1825.

Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern.

An

sämmtliche Königliche Polizeibehörden des Untermainkreises also ergangen.

§. 578.

(Das Verfahren gegen Forstfrevler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus den zur Vorlage kommenden Waldstrafverhandlungen war häufig zu ersehen, daß bei Festsetzung der Forstfrevelstrafen und besonders bei Umwandlung der Geldstrafen in Arrest von den verschiedenen Polizeibehörden durchaus nicht in gleichförmiger Weise verfahren werde, weßhalb man sich veranlaßt findet, unter Hinweisung auf das Generale vom 21. März d. J. noch Folgendes zu verfügen:

Da bei Bestrafung aller Forstfrevel als Regel Geldstrafe einzutreten hat, und diese nur ausnahmsweise im Falle der Zahlungsunfähigkeit in eine andere Strafart umgeändert werden darf, so wurden sämmtliche Polizeibehörden angewiesen, künftig jederzeit, auch wo jene Ausnahme stattfinden sollte, doch vorher die Strafe in Geld zu normiren, und in dieser Art in den Rügemanualien anzusetzen. Kommt sodann eine Umwandlung dieser Geldstrafe zur Anwendung, so ist in den folgenden Rubriken des Manuals die dem Geldbetrage entsprechende Arrest- oder Arbeitsstrafe einzutragen. Körperliche Züchtigung der Forstfrevler hat gänzlich zu unterbleiben. Als Maßstab bei Umwandlung der Geldstrafen in Arrest wird in Ermanglung anderweitiger Bestimmungen die analoge Norm des Art. 35 Th. I. des Strafgesetzbuchs einigen Anhaltspunkt gewähren, wobei jedoch nicht außer Acht zu lassen ist, daß die Untersuchungskosten und Pfandgelder auf keine Weise zur Strafe beigezogen, und mit umgewandelt werden,

Digitized by Google

dürfen, sondern wo möglich besonders zu bezahlen, und nur bei gänzlicher Armuth erstere niederzuschlagen, und letztere vom königl. Aerar zu vergüten seien.

Uebrigens muß hiebei nochmals darauf aufmerksam gemacht werden, daß die von den Ortsbehörden ausgestellten Armuthszeugnisse von Amts wegen einer strengeren Prüfung als bisher häufig geschehen, zu unterwerfen, und nur nach eigener sorgfältiger Würdigung der Vermögensverhältnisse zu berücksichtigen seien.

Hiernach haben sich sämmtliche Polizeibehörden genau zu achten.

Ansbach den 22. August 1827.

Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern.

An

sämmtliche Polizeibehörden des Rezatkreises also ergangen.

§. 579.

(Die Verrechnung des einem Geistlichen im Beichtstuhle eingehändigten Ersatzes für aus den Aerarialforsten gefreveltes Holz betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, wird in der Anlage eine Abschrift des — im obenbezeichneten Betreff unterm 8. August l. J. erfolgten Allerhöchsten Kabinets-Rescripts mit dem Auftrage zugefertigt, sämmtliche Rentämter ihres Kreises dahin anzuweisen, daß sie die in vorkommenden Fällen durch die Geistlichen ihnen zugestellt werdenden Beträge jeder Art ohne Weigerung in Empfang zu nehmen, und sofort der Kreiskasse zuzurechnen haben, welche solche in ihrer Rechnung unter Abth. II. Cap. VI. §. 3 in Einnahme zu stellen, gleichfalls anzuweisen ist.

München den 4. Sept. 1828.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

L. K.

Es ist Uns zur Anzeige gekommen, daß dem Pfarrer dahier im Beichtstuhl Ersatz für aus den Aerarial-Forsten gefreveltes Holz eingehändigt, von ihm dem Rentamte angeboten, aber von diesem aus dem Grunde zurückgewiesen wurde, weil in den Rechnungen keine Rubrik zu deren Vereinnahmung sei. Da ähnliches auch bei andern Stellen stattfinden könnte, so tragen Wir Unserm Staatsministerium der Finanzen auf, sowohl wegen des dahier vorgekommenen Falles, als im Allgemeinen, das Geeignete alsbald zu verfügen, oder wenn es nöthig ist, Uns zu beantragen.

Bad Brückenau den 8. August 1828.

cf. Gerets Verord. Sammlg. Bd. 15. S. 49.

Digitized by Google

§. 580.

10,710

(Die Abwandlung der Waldfrevler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die bei der Rechnungs-Ablage der Königlichen Rentämter für 18²⁷⁄₂₈ vorgekommenen Libelle der theils niedergeschlagenen und theils als ruhend durchgeführten Forst-Rüge-Gefäll-Ausstände, haben auf das unzweideutigste bekundet, daß diesem Gegenstande bei der Abwandlung der Forststraffälle nicht die nöthige Aufmerksamkeit gewidmet wird. Es ist eine große Menge und zum Theil mehr als die Hälfte der verzeichneten Rügegefälle deshalb zur Abschreibung gekommen, weil sich erst bei der Perception ergeben hat, daß die treffenden Individuen entweder nicht aufzufinden oder wegen Armuth zahlungsunfähig waren. Ueberhaupt sind die Ausstände von solchen Gefällen zu einer sehr bedeutenden Größe angewachsen, und es ist auffallend, wie Rechnungen und Libelle zweckwidrig und ohne Noth mit Summen angefüllt werden, deren Einbringung durchaus nicht zu realisiren ist.

Dieß alles scheint, wie die Rügemanualien ergeben, nur davon herzukommen, daß die Forststrafgerichte sich nicht immer rechtzeitig zur Abwandlung anschicken und nicht auf pünktliche Verschaffung der Frevler halten, gegen die Erscheinenden und in contumaciam Verurtheilten aber auf Geldstrafen erkennen, ohne weder von diesen noch jenen die Vermögens-Verhältnisse rechtzeitig zu würdigen. Den Königlichen Landgerichten darf nicht entgehen, daß durch die den Rentämtern übertragene Erhebung der Forststrafgefälle ihre frühere Competenz als erkennende und vollziehende Forststrafgerichte nicht verändert worden ist, und sie auch die Tantieme von den Forstrügetaxen, wie zuvor, noch ferner erhalten, und daß den Königlichen Rentämtern nach jedesmaliger Aburtheilung der Forstfrevel durch die auf den Grund der geschlossenen Verhandlungen festzusetzenden Rüge-Manuale nur wirklich einbringliche Forststrafgefälle zur Perception überwiesen werden dürfen.

Die Königlichen Rentämter haben die rechtskräftig gewordenen Forstgeldstrafen einzuziehen, und sich zu deren prompten Betreibung so wie bei den übrigen Staatsgefällen im erforderlichen Falle, aller ihnen zu Gebote stehenden Executiv-Mittel zu bedienen; es liegt ihnen aber nicht ob, erst bei der Perception die Vermögens-Verhältnisse der Forstfrevler zu eruiren und durch Beischaffung der nöthigen Nachweise hierüber, öfters zum Nachtheil ihrer übrigen Amtsgeschäfte, das zu ergänzen, was den Königlichen Landgerichten als Feldpolizei-Behörden schon bei der Abwandlung und vor der Aburtheilung zu thun obgelegen hätte. Es ist gesetzlich begründet, daß der Vollzug einer rechtskräftig zuerkannten Geldstrafe zunächst nur der erkennenden Behörde zusteht, und daß Abänderungen, resp. Abwandlungen rechtskräftiger Erkenntnisse ebenfalls nur von derselben erkennenden Behörde zu instruiren sind. Hieraus folgt aber, daß, wenn die Königlichen Rentämter die ihnen überwiesenen rechtskräftig gewordenen Geldstrafen, nach angewandten Executiv-Mitteln nicht einzubringen vermögen, die Königlichen Landgerichte, vermöge des ihnen zustehenden Strafvollzugs, für die weitere Berichtigung zu sorgen, und entweder die von ihnen ausgesprochenen Geldstrafen selbst beizutreiben, oder, nach

beigebrachten Armuthszeugnissen der Frevler, solche in Arrest oder, nach vorgängiger Benehmung mit den Königlichen Forstämtern, in Waldarbeit umzuwandeln haben.

Diesen Uebelständen für die Folge auf kürzeren Wegen vorzubeugen, werden

A. die Königlichen Forstämter befehligt, sich zunächst an die durch das Generale vom 15. December v. J. lit. B. §. 5., Modification der Dienstinstruction für das Forstrechnungswesen betr. getroffenen Bestimmungen genau zu halten, übrigens aber bei eigener Verantwortlichkeit darauf streng zu sehen, daß eine jede Forstfrevel-Anzeige in objectiver und subjectiver Beziehung wahrhaft und glaubwürdig sei; daß besondere dringende Fälle ausgenommen, welche die Einleitung einer schleunigen Untersuchung nothwendig und räthlich machen, die Rügemanuale rechtzeitig dem einschlägigen Königlichen Landgerichte überreicht werden, auch daß, nebst dem Königlichen Forstmeister, das denuncirende Königliche Forstpersonale der gerichtlichen Frevelabwandlung beiwohne.

B. Dagegen werden die Königlichen Landgerichte, als polizeiliche Forststrafgerichte

1. hiemit angewiesen, die Forstfrevler künftig bei Vorladung zum Forst-Gerichtstage aufmerksam zu machen, daß sie sich zur Bezahlung der Strafen und Kosten mit Geld zu versehen, bei vorhandener Zahlungsunfähigkeit aber die nothwendigen Armuthsatteste sogleich mit zur Stelle zu bringen haben.

2. Zum Beweise der geschehenen Vorladung ist das namentliche Vorladungs-Verzeichniß, in welchem das Präjudiz anzudrohen ist, daß im Nichterscheinungsfalle der angeschuldigte Frevel als zugestanden erachtet werden würde, von jedem Frevler unterschreiben, oder die erfolgte Insinuation durch den Ortsvorstand attestiren zu lassen, die mit unrichtigen Namen notirten Frevler sind aber sofort aus dem Verzeichnisse und den Rüge-Manualen zu streichen und dem Königlichen Forstamte ein Verzeichniß derselben zur näheren Ausmittlung zurückzustellen.

3. Hierauf ist die Abwandlung der Forstrügen in dem anberaumten Termin zu vollziehen, und das Königliche Rentamt behufs der Empfangnehmung der Geldbeträge von den zahlungsfähigen Frevlern, soweit solche sogleich zur Bezahlung kommen, zur Abordnung eines Amtsgehilfen einzuladen; die Strafen der unvermöglichen Frevler sind aber sofort in Arrest oder Waldarbeit umzuwandeln.

4. Hinsichtlich der am Forstgerichtstag nicht erschienenen Frevler ist das angedrohte Präjudiz zu realisiren, jedoch bei zweifelhafter Zahlungsfähigkeit der Betrag der Geldstrafe nicht mehr in die treffende Geld-Columne, sondern vorerst nur in die Rubrik „Bemerkungen" des Rügemanuals einzutragen.

5. Die anwesenden verurtheilten Frevler sind sogleich zur Erklärung aufzufordern, ob sie sich bei dem Straf-Resolut beruhigen, oder den Recurs dagegen ergreifen wollen. In letzterem Falle sind die Strafen einstweilen nur unter der Rubrik „Bemerkungen" einzusetzen, dagegen aber die Resultate des Erkenntnisses zweiter Instanz in dem Rügemanual des nächsten Quartals vorzutragen.

6. In der Voraussetzung der pünktlichen Befolgung obiger Anordnungen hat es hinsichtlich der nur doppelten statt dreifachen Uebergabe der Rügemanuale von den Forstämtern an die Landgerichte, indem das Repular als Triplicat benützt werden kann, sein Bewenden.

Digitized by Google

7. Dagegen sind in das zur Verrechnung für die Rentämter gehörige Exemplar der Rüge-Manuale im Sinne des allerhöchsten Rescripts vom 29. März 1824 mit Weglassung der in die Rubrik: „Bemerkungen" eingesetzten und auf das nächste Quartal überzutragenden Waldfrevelstrafen, nur die reinen Resultate der zur wirklichen Aburtheilung gekommenen Forstrügen aufzunehmen. Dieses dritte Exemplar ist von den Königlichen Landgerichten nach gedachtem allerhöchsten Rescripte, nach jedesmaliger Aburtheilung der Forstfrevel, und nach geschlossenen Verhandlungen legal herzustellen.

8. Bei der zunehmenden Menge von Waldfreveln erscheint die jedesmalige Untersuchung und rechtzeitige Aburtheilung derselben von besonderer Wichtigkeit. Die Landgerichte und Forstämter haben daher diesen Gegenstand mit regem Eifer zu behandeln, und den geregelten Gang mit Pünktlichkeit zu beobachten. Wenn, wie vorgeschrieben ist, die Forstämter den Landgerichten die Rügemanuale sogleich 6 Tage nach Ablauf eines jeden Quartals zustellen, und diese darauf die Abhaltung der Forstgerichtstage binnen längstens 14 Tagen bewirken, so kann auch die Einreihung der zur Verrechnung für die Rentämter gehörigen Exemplare der Rügemanuale künftig um so mehr jedesmal früher als bisher geschehen. Die Königlichen Landgerichte werden daher angewiesen, diese Rügemanuale jedesmal sogleich nach geschlossener Abwandlung, und längstens bis zum 15. des nächstfolgenden Monats oder innerhalb 6 Wochen nach dem Schlusse eines jeden Quartals behufs der Revision bei der Königlichen Regierungs-Finanz-Kammer zur Vorlage zu bringen.

9. Die Beilegung der Triplicate zum Nachstrich für die Forstämter, und der Duplicate des vorigen Quartals wegen Vergleichung des Uebertrags der unerledigt gebliebenen Fälle, ist nicht mehr nöthig. Inzwischen aber und bis die Rügemanuale von der Revision justificirt an die Rentämter zurückkommen, sind denselben zur Fortsetzung der am Forstgerichtstage begonnenen Perception, wie bisher, einstweilen die nach Aburtheilung berichtigten Duplicate der Rügemanuale auszuhändigen. Sogleich nach erfolgter Zurückgabe der justificirten Rügemanuale haben aber die Rentämter diese Duplicate nachzustreichen und an die Landgerichte zurückzustellen, und diese haben nach derselben die Triplicate nachzustreichen und letztere sogleich an die Forstämter hinauszugeben.

10. Damit der Vollzug der erkannten Arreststrafen und der Waldarbeit einer besseren Controlle unterliegt, so sind hierüber legale specifische Verzeichnisse zu fertigen, worin nach der in den rentamtlichen Rügemanualien enthaltenen Folge-Ordnung nachzuweisen ist, was hat geschehen sollen, was und wie es geschehen ist, und was noch zu geschehen hat. Diese Verzeichnisse sind in Beziehung auf die Arreststrafen von den Landgerichten, wegen der Waldarbeiten aber von den Forstämtern herzustellen, und den Rentämtern allerlängst bis Ende September jeden Jahres auszuhändigen, welche sie der ihren Jahresrechnungen beizufügenden besonderen Nebenrechnung über die Forstrüge-Taxen und Forststrafen gehörig beizulegen haben.

Auf diese Weise ist das Verfahren für die Forstgerichte mehr geordnet, die Geldperceptionen für die Rentämter erleichtert, und es ist in den Rechnungen und Li-

Digitized by Google

bellen die Anhäufung von so bedeutenden Summen an Forstrüge-Gefällen durchaus nicht mehr zu erwarten. Die Königlichen Rentämter haben nun ihrer Seits die Aufräumung der bestehenden Ausstände thätigst zu betreiben, so wie sich auch zur Mitwirkung der Königlichen Landgerichte durch unverzügliche Umwandlung der Geldstrafen bei armen Frevlern versehen wird. Von dem gemeinschaftlichen Zusammenwirken aller betheiligten Behörden wird die pünktlichste Befolgung dieser Anordnungen erwartet, und sind solche sogleich mit dem laufenden dritten Quartal für 18²⁸/₂₉ in Vollzug zu setzen.

Ansbach den 2. April 1829.

Königliche Regierung des Rezatkreises, (Kammer des Innern und der Finanzen.)

An

sämmtliche Königliche Landgerichte, Rent- und Forstämter des Rezatkreises also ergangen.

§. 581.

16,015.

(Die Beschwerde des N. zu N. wegen Verwandlung einer Forstfrevelstrafe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 25. September v. J., die Beschwerde des N. von N. wegen Umwandlung einer Forstfrevelstrafe betreffend, wird der Königlichen Regierung des Untermainkreises, K. d. J., die Entschließung ertheilt, daß die erhobene Beschwerde gegen die gesetzmäßige Umwandlung einer durch rechtskräftige Erkenntnisse ausgesprochenen, wegen Armuth des Straffälligen aber nicht zu vollziehenden Geldbuße zur Berücksichtigung nicht geeignet befunden worden sei.

Die Polizei-Unterbehörden sind übrigens anzuweisen, in allen polizeilichen Straffällen, wo auf eine Geldstrafe nach den Gesetzen zu erkennen ist, vor dem Erkenntnisse die Zahlungsfähigkeit des Schuldigen genau zu erforschen, und wo diese nicht besteht, die zu surrogirende Strafe in dem Erkenntnisse sofort auszusprechen.

München den 7. Januar 1830.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 582.

7,348.

(Den Verkauf entwendeter Waldpflänzlinge und den Handel mit solchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es sind vielfältig beschwerende Anzeigen geschehen, daß theils aus Pflanzgärten, theils aus Holzbeständen und künstlich zubereiteten Culturen den Waldinhabern Holzpflanzen der einen und andern, besonders der edlern Gattungen, als Eichen, Buchen ꝛc. entwendet, und

Digitized by Google

dadurch nicht nur die Zwecke der Cultur vereitelt, das Eigenthum beeinträchtigt, sondern auch anderweite Nachtheile den Waldinhabern frevelhafterweise zugefügt werden.

Durch die dagegen im Strafgesetzbuche, in den speciellen Landes- und Forstordnungen des Rezatkreises, und insbesondere in der Churfürstlich bayerischen Verordnung vom 30. December 1801, Reg. Bl. v. J. 1802 a) S. 25. erlassenen Verbote werden zwar die Urheber dergleichen gesetzwidriger Handlungen und die Theilnehmer hieran mit Strafen bedroht, welche die treffenden Behörden in Contraventionsfällen unnachsichtlich zu vollziehen wissen werden, damit jedoch der vom Gesetzgeber beabsichtigte Zweck zur Sicherung des Waldeigenthums, zur Verhütung der Frevel und zur möglichst leichten Entdeckung derselben um so gewisser und schneller erreicht werde, findet sich die unterzeichnete Königliche Kreisregierung veranlaßt, den Handel mit solchen Waldholzpflänzlingen Allen und Jeden, die sich über den rechtlichen Erwerb und Besitz derselben durch die von den Waldinhabern und Forstbediensteten deshalb ausgestellten Atteste nicht auf der Stelle auszuweisen vermögen, hiemit zu untersagen und zu befehlen, daß die Königlichen Polizeibehörden mit der gehörigen Wachsamkeit in vorkommenden Fällen nachdrückliche Maaßregeln zur geeigneten Bestrafung der Uebertreter verbinden.

Ansbach am 15. Februar 1830.

Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern und der Finanzen.

An

sämmtliche Königliche Polizeibehörden des Rezatkreises also ergangen.

cf. Int. Bl. f. d. Rezatkr. v. J. 1830. Bd. I. Nr. 16. S. 281.

§. 583.

16,457.

(Die Waldstrafordnung für die Königlichen Landgerichte des Salinenbezirkes des Isarkreises betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Entschließung des Königlichen Staatsministeriums der Finanzen an die Königliche General-Bergwerks- und Salinen-Administration, haben die in den Königlichen Landgerichten des Salinenbezirks des Isarkreises bestehenden Waldstraf-Ordnungen vorerst noch in so lange in Wirksamkeit zu verbleiben, bis deren Aufhebung durch ein allgemeines Forststrafgesetz eintreten wird.

München den 17. August 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

---

a) s. §. 353. S. 531. oben.

Digitized by Google

§. 584.

(Das Verfahren und die Geschäftsbehandlung in Beziehung auf die Forstfrevel betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 22. December v. J., das Verfahren und die Geschäftsbehandlung in Beziehung auf die Forstfrevel betreffend, ertheilt man nach vorläufig gepflogenem Benehmen mit dem Königlichen Staatsministerium des Innern hiermit folgende Entschließung:

1) Die nach der Instruction der Königlichen Regierung vom 24. Juni 1828 den Königlichen Forstämtern des Obermainkreises zugestandene Ermächtigung bei Durchsicht der Frevelregister ihrer untergeordneten Forstbehörden solche Frevelanzeigen, welche als unvollständig, oder als nicht hinlänglich begründet erscheinen, in den bei den betreffenden Landgerichten zum Behufe der Frevelabwandlungen, zureichenden Anzeigen motivirt zu decretiren, oder zurückzuweisen, kann, abgesehen von der hiedurch den Forstämtern eingeräumten zu großen Willkühr, als eine, mit dem gebotenen Officialverfahren in Strafsachen unvereinbarliche Maaßregel, nicht zugestanden werden.

2) Eben so unzulässig wird die weitere Anordnung vom 24. Juni 1828 befunden, daß die von dem Rügegerichte entfernt wohnenden Forstmeister befugt sein sollen, sich durch einen näher wohnenden Forstmeister am Rügetage vertreten zu lassen; die Verordnung vom 19. Januar 1814 steht dieser Bestimmung entgegen, und gestattet, den Fall einer nachweisenden legalen Verhinderung ausgenommen, keine solche Substitution. In so lange demnach nicht durch ein allgemeines Forststrafgesetz für die sämmtlichen Kreise des Reiches diesseits des Rheins keine andere Bestimmung erfolgt, ist sich auch an die gedachte Verordnung zu halten.

Nach diesen ertheilten Bestimmungen hat die Königliche Regierungskammer der Finanzen sich mit der Regierungskammer des Innern geeignet zu benehmen, und das Weitere zu verfügen.

München den 24. März 1833.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. F., also ergangen.

§. 585.

38,729.

(Die Abwandlung der Forstfrevler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist von Seite der Königlichen Regierung, K. d. F., Beschwerde darüber geführt worden, daß bei Umwandlung der Geldstrafen in Waldarbeit von den Polizeibehörden nicht auch der Schadensersatz berücksichtigt werde.

Um nun diesem Mißbrauch abzuhelfen, und ein gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen, wird sämmtlichen Polizeibehörden unter Beziehung auf das Ausschreiben vom 21. April 1823 (Kreisblatt S. 1140) zur Nachachtung bemerklich gemacht: daß bei der wegen Vermö-

Digitized by Google

genslosigkeit der Forstfrevler vorzunehmenden Umwandlung der Geldstrafen in Waldarbeit allerdings auch der Schadensersatz in denjenigen Betrag, nach welchem die Dauer der Waldarbeit bemessen werden muß, mit einzurechnen, und als Umwandlungsmaaßstab der gewöhnliche Taglohn für dergleichen Arbeiten anzunehmen sei; indem bei der wesentlichen Verschiedenheit derselben von der Gefängnißstrafe eine analoge Anwendung des im Art. 35. Thl. I. des Strafgesetzbuches für letztere ausgesprochenen Verwandlungsgrundsatzes hier nicht stattfinden kann.

Die untergeordneten Patrimonialgerichte und Stadtmagistrate, welche die Forstpolizei ausüben, sind von dieser Entschließung in Kenntniß zu setzen.

Ansbach den 27. Juli 1833.

Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern.

An
sämmtliche Königliche Polizeibehörden des Rezatkreises also ergangen.

§. 586.

16,151.

(Die förderliche Behandlung des Waldrügwesens betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da vorgekommen ist, daß die Forst-Rüge-Verhandlungen nicht allenthalben in den vorschriftsmäßigen Terminen abgehalten, oder der Vollzug der erfolgten Forst-Straferkenntnisse nicht rechtzeitig und mit dem erforderlichen Nachdrucke gehandhabt wird, wodurch nachtheilige Rückwirkungen für den Forstschutz und die Forstpolizei entstehen, so wird die Königliche Regierung angewiesen, darüber ihres Orts zu wachen, und dahin zu wirken, daß Rückstände nicht erwachsen, vielmehr Erkenntniß und Vollzug desselben jederzeit so bald als möglich auf den Forstfrevel erfolgen, weil die Strafe dann am wirksamsten ist und dadurch wesentlich zur Verminderung der Waldfrevel beigetragen wird.

Hiernach ist das Geeignete im gehörigen Benehmen mit der Königlichen Kreisregierung, K. d. J., sofort zu veranlassen.

München den 15. November 1836.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. F., also ergangen.

Digitized by Google

B. Von auswärtigen Unterthanen.

a) des Großherzogthums Baden.

§. 587.

(Uebereinkunft mit Baden wegen Verhütung der Forstfrevel betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem mit der Großherzoglich Badischen Staatsregierung wegen Verhütung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen nachstehende Uebereinkunft abgeschlossen worden ist, so wird dieselbe hiemit durch das Regierungs-Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 7. Januar 1833.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem die Königlich Bayerische Regierung mit der Großherzoglich Badischen Regierung übereingekommen ist, wirksame Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen gegenseitig zu treffen, so erklären beide Regierungen Folgendes:

1.

Es verpflichtet sich sowohl die Königlich Bayerische als die Großherzoglich Badische Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

2.

Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forsteigenthums möglichst mitzuwirken, sollen die wechselseitigen gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten befugt sein, in den Fällen der Waldfrevel, Haussuchungen im Gebiete des andern Staates, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält, oder der gefrevelte Gegenstand befinden dürfte, zu veranlassen. Dieselben haben sich zu diesem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde zu wenden und diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern.

3.

Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protocoll aufnehmen und ein Exemplar dem requirirenden Beamten einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde (Regierung) übersenden, bei Vermeidung einer polizeilichen Geldstrafe.

4.

Das Schutz- und Aufsichts-Personale hat die Frevel, welche durch Angehörige des andern Staates verübt worden sind, in gesetzlicher Form zu constatiren, und die hierüber aufgesetzten Protocolle oder Frevel-Register nebst den etwa gepfändeten Objecten derjenigen heimatlichen Behörde des Frevlers zuzustellen, welche über die Bestrafung zu erkennen competent ist.

Digitized by Google

5.

In Fällen, wo der Forst- und Polizei-Beamte den betretenen Frevler nicht erkennt, ist er berechtigt, denselben zu verhaften, und an die nächste Behörde zur Constatirung seiner Person abzuführen, so weit es das Gesetz gestattet.

6.

Für die Constatirung eines Forstfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern begangen worden, soll den Protocollen und Abschätzungen, welche von den competenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen worden, jener Glauben von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle beigemessen werden, welchen die Gesetze den Protocollen der inländischen Beamten beilegen.

7.

Die Einziehung des Betrags der Strafe und der etwa stattgehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß stattgefunden hat, und nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Casse desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

8.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Königlich Bayerischen und Großherzoglich Badischen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich sein wird.

9.

Gegenwärtige im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern, und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll in den beiderseitigen Landen öffentlich zur Nachachtung bekannt gemacht und daselbst gleiche Kraft und Wirksamkeit haben.

So geschehen München den 9. December 1832.

Königlich Bayerisches Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeussern.

cf. Reg Bl. v. J. 1833. Nr. 4. S. 60.

§. 588.

6,193.

(Die Aufhebung der Anzeige und Pfandgebühren für Forstfrevel im Großherzogthume Baden durch den §. 181 und 183 des neuen badischen Forstgesetzes und die Anwendbarkeit dieser Bestimmung beim Vollzuge des mit jenem Staate bestehenden Vertrages über Behandlung und Forstfrevel in den Gränzwaldungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch das neue Badische Forstgesetz vom 15. November 1833 haben einige der bei Abschlusse des Vertrags zwischen Bayern und Baden über Bestrafung 2c. der in den gegen-

seitigen Gränzwaldungen verübten und zur Anzeige kommenden Forstfrevel im Großherzogthum Baden bestandenen gesetzlichen Bestimmungen eine Aenderung dahin erlitten, daß nach den §§. 181 et 183 des gedachten Forstgesetzes die Anzeige- und Pfandgebühren aufgehoben sind, und dafür die Hälfte aller Strafen, welche wegen der in einer Waldung verübten Frevel erkannt wurden und wirklich eingegangen sind, von der Forstgerichtsbarkeits-Casse an den Waldeigenthümer ausgehändigt wird.

Die Königliche Kreisregierung, K. d. J., erhält daher anruhend die von der Großherzoglich Badischen Forstpolizei-Direction im Vollzuge jenes Gesetzes erlassene Instruction, so weit selbe die Anzeigegebühren von den in Gränzwaldungen verübten Freveln betrifft, zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage, die betheiligten Waldeigenthümer von den hiedurch veränderten Verhältnissen der Anzeigegebühren, und dem hiefür gestatteten Ersatze durch die Hälfte der eingehenden Strafgelder geeignet verständigen und darauf aufmerksam machen zu lassen, daß es ihnen überlassen bleibe, das betreffende Forstschutzpersonale, soweit dasselbe Ansprüche auf die Anzeigegebühren hat, dafür aus der sofort überwiesen werdenden Hälfte der Strafgelder zu entschädigen.

München den 7. April 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

(Abdruck.)

ad 6193.

Auszug
aus einer Instruction an die Großherzoglich Badische Forstpolizei-Direction, die Anzeigsgebühren von den in den Gränzwaldungen verübten Freveln betr.

Nach den mit Bayern, Würtemberg und Hessen-Darmstadt über Bestrafung der Forstfrevel abgeschlossenen Staatsverträgen sollen die dem einen der contrahirenden Staaten angehörigen Forstfrevler wegen der in den Waldungen des andern Staates verübten Frevel von den Behörden ihres Heimaths-Staates bestraft, und es soll dabei hinsichtlich der dem benachbarten Staate gehörenden Schadenersätze und Anzeigsgebühren ebenso verfahren werden, wie wenn der Waldeigenthümer und Anzeiger Inländer wäre.

Hieraus folgt nun:

a) daß, da das neue Forstgesetz vom 15. November v. J. die Anzeigsgebühren aufhebt und statt deren dem Eigenthümer des Waldes, in welchem der Frevel verübt wurde, die Hälfte der Strafen zuweist, diese Bestimmungen auch in denjenigen Fällen, in welchen ein diesseitiger Unterthan wegen eines in Bayern, Würtemberg oder Hessen-Darmstadt verübten Frevels bestraft wird, zur Anwendung kommen müssen, daß also in diesen Fällen zwar der ausländische Waldhüter keine Anzeigsgebühr, dagegen aber der ausländische Waldeigenthümer selbst die Hälfte der wirklich eingehenden Strafen erhalten, um daraus den Anzeiger nach den Gesetzen seines Landes zu bezahlen.

Digitized by Google

b) Was dagegen die von Angehörigen der erwähnten Nachbarstaaten im diesseitigen Großherzogthum verübten Frevel betrifft, so werden dieselben von den Behörden des benachbarten Heimaths-Staats untersucht und nach den dortseitigen Gesetzen behandelt.

Darum und weil in diesen Gesetzen der Nachbarstaaten nichts geändert wurde, erhalten die diesseitigen Waldeigenthümer und Waldhüter ihre Schadensersätze und Anzeigsgebühren von den Nachbarstaaten in der bisherigen Weise.

c) Da es aber hiernach in den diesseitigen Gränzorten noch Waldhüter gibt, welche in gewissen Fällen von den Nachbarstaaten noch Anzeiggebühren erhalten, so ist darauf bei der Regulirung ihres Gehaltes, wobei sonst die Aufhebung aller Anzeigsgebühren in Anschlag gebracht wird, Rücksicht zu nehmen.

---

b) des Churfürstenthums Hessen.

§. 589.

(Bekanntmachung einer mit der Churfürstlich-Hessischen Staats-Regierung getroffenen Uebereinkunft in Beziehung auf Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd- Feld- und Fischerei-Frevel in den gegenseitigen Waldungen, Fluren und Fischwassern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Königlich Bayerische und Churfürstlich Hessische Staatsregierung sich zur wirksamern Verhütung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel in den gegenseitigen Waldungen, Fluren und Fischwassern über gemeinschaftliche Maßregeln verständigt, und zu dem Ende in Beziehung auf Untersuchung und Bestrafung gedachter Frevel durch gleichlautende, wechselseitige unter dem 12. und 31. Mai ausgestellte Declarationen eine Uebereinkunft über nachfolgende Bestimmungen getroffen haben.

I.

Die Königlich Bayerische, und die Churfürstlich Hessische Staatsregierung verbinden sich, die Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen und andern Baumpflanzungen, in den Fluren und in den Fischwassern des andern Gebietes verüben, nach denselben Gesetzen untersuchen und bestrafen zu lassen, nach welchen sie würden untersucht und bestraft werden, wenn sie in den inländischen Forsten, Jagden, Fluren und Gewässern wären begangen worden.

II.

Was die Constatirung eines im I. Artikel bezeichneten Frevels betrifft, welcher von einem Angehörigen des einen Staats in dem Gebiete des anderen begangen worden, so soll den Anzeigen, Protocollen und Abschätzungen, welche durch die zuständigen und gerichtlich oder sonst obrigkeitlich beeidigten Forstbeamten, Aufseher und Polizei-Officianten, Gendarmen, Flur- und Waldwächter rc. auch beziehungsweise Taxatoren aufgenommen worden, von

Digitized by Google

der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle, auf nöthigen Falls beigebrachte Nachweisung ihrer dienstlichen Verpflichtung, derselbe Glaube beigemessen werden, welchen die Gesetze den Anzeigen, Protocollen und Abschätzungen der inländischen Beamten und Diener dieser Art beilegen.

III.

Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forsteigenthums thunlichst mitzuwirken, wird wechselseitig den gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizei-Officianten die Befugniß zugestanden, hinsichtlich begangener Waldfrevel Haussuchungen im Gebiete des andern Staates, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält, oder der gefrevelte Gegenstand befinden möchte, zu veranlassen, welche Befugniß bei den übrigen hierzu geeigneten Jagd-, Fischerei- und Feld-Freveln eben sowohl eintritt. Die gedachten Beamten haben sich zu dem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinden oder Ortspolizei-Beamten zu wenden, um diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern. Derselbe hat die hiebei aufgefundenen, angeblich gefrevelten Gegenstände in sichere Verwahrung bringen zu lassen, auch über eine solche Haussuchung sogleich ein Protocoll aufzunehmen, und weder für dieses noch für jene eine Belohnung zu empfangen.

Die eine Ausfertigung des Protocolls ist alsbald dem requirirenden Forst-Officianten einzuhändigen, eine zweite Ausfertigung aber dem Untergerichte des Bezirks zu übersenden, bei Vermeidung einer Dienst-Ordnungs-Strafe von einem bis zu fünf Thalern für denjenigen Ortsvorstand oder Ortspolizeibeamten, welcher der Requisition nicht Genüge leistete.

Auch kann der requirirende Forst- oder Polizeiofficiant verlangen, daß der Förster ꝛc. (oder in dessen Abwesenheit der etwa dazu geeignete Aufseher) des Ortes, worin die Haussuchungen vorgenommen werden sollen, dabei zugezogen werde, welchem Antrage dieser entweder selbst oder durch seinen Gehilfen zu entsprechen hat.

IV.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den beiderseitigen Staaten wird es zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der vorliegenden Frevel so schleunig vorzunehmen, als es nach der bestehenden Gerichtsverfassung nur immer thunlich ist, auch insbesondere bei ausgezeichneten oder sehr bedeutenden Freveln die Untersuchung in jedem einzelnen Falle sogleich eintreten zu lassen.

V.

Die Vollziehung der Straf-Erkenntnisse, nebst der Erhebung und Beitreibung der den Wald-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Eigenthümern oder sonstigen Beschädigten zuerkannten Entschädigungsgelder, soll mit der thunlichsten Beschleunigung durch die geeigneten Beamten bewirkt, und deßwegen zu gegründeten Beschwerden niemals Anlaß gegeben werden.

Die erkannte Geldstrafe wird zum Vortheile der Herrschaft des Gerichts vollzogen, welches das Erkenntniß ertheilt hat.

Gegen Unvermögende, welche die Geldstrafe nicht erlegen können, sind die, nach der Gesetzgebung des einen oder des andern Staates stattfindenden Strafsurrogate in Anwendung zu bringen. Der zuerkannte Schadenersatz einschlüßlich des Holzwerthes, so wie die Pfände- oder Angeber-Gebühr, und der Strafantheil des Angebers, wo dergleichen gesetzlich

Digitized by Google

bestehen, werden vorzugsweise vor der Strafe oder deren übrigen Theile beigetrieben, und an den Rentbeamten des Bezirks, worin der Frevel geschehen, zur weiteren Besorgung an die Betheiligten abgeliefert.

VI.

Voranstehende durch die Beobachtung genauer Reciprocität bedingte Verpflichtungen werden beiderseits vorerst auf sechs Jahre vom 1. August l. Js. an übernommen.

VII.

Die getroffene Uebereinkunft soll in den beiderseitigen Staaten auf die gewöhnliche Weise bekannt gemacht, auch auf die genaueste Befolgung von den beiderseitigen Gerichts- Polizei- und anderen Behörden mit gebührender Strenge gehalten werden: so wird voranstehende Vereinbarung durch das Königliche Regierungs-Blatt zur Wissenschaft und Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

München den 3. Juni 1835.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

cf. Reg. Bl. v. J. 1835. Nr. 32. S. 545.

§. 590.

24,230.

(Die Anordnung der churhessischen Regierung wegen des Gebrauchs des Feuer-Gewehrs gegen ausländische, schaarenweise und bewaffnet eindringende Waldfrevler betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwiederung des Berichts vom 4. d. M. wird die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, vorläufig beauftragt, die angezeigte Verfügung *)

---

a) „Da der Fall häufig in denen an der Gränze gelegenen kurhessischen Forsten vorkömmt, daß Unterthanen der Nachbarstaaten massenweise in die angränzenden diesseitigen Waldungen frevelnd eindringen, und den Aufforderungen der churfürstlichen Forstbedienten von solchem Frevel abzustehen nicht nur keine Folge leisten, sondern sich denselben widersetzen, ja ihnen sogar mit Gewalt drohen, so ist vom Churfürstlichen Ministerium des Innern, im Einverständnisse mit dem Churfürstlichen Ministerium der Justiz verfügt worden, daß in Fällen solcher Art, wo ausländische Frevler schaarenweise und bewaffnet in diesseitige Waldungen eindringen und sich gegen sie einschreitenden Churfürstlichen Forstbedienten widersetzen, oder letztere sogar mit Gewalt bedrohen, diese sich des Feuergewehres gegen dieselben bedienen sollen."

„Wir setzen die Königliche Bayerische Regierung des Untermainkreises von dieser Verfügung ergebenst in Kenntniß, und ersuchen dieselbe zugleich, sie auch den Königlichen Bayerischen Unterthanen an der gemeinschaftlichen Gränze zur Kenntniß zu bringen, damit dieselben sich vor Schaden hüten können. Von der geschehenen Bekanntmachung und Verwarnung bitten wir sodann ergebenst uns gefällige Nachricht zu geben."

Hanau den 16. Juli 1835.

Churfürstliche Regierung der Provinz Hanau.

Digitized by Google

der churhessischen Regierung wegen des Gebrauches des Feuergewehres gegen ausländische, schaarenweise und bewaffnet eindringende Waldfrevler in sämmtlichen Gemeinden und einzelnen Orten der einschlägigen diesseitigen Gränzbezirke sofort, und zwar in angemessenen Zwischenräumen dreimal, zur Nachricht und Warnung bekannt machen zu lassen.

München den 24. August 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 591.

31,028.

(Die Anordnung der churhessischen Regierung wegen des Gebrauchs des Feuer-Gewehrs gegen bewaffnete und schaarenweise eindringende Waldfrevler betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 4. August, die Anordnung der churhessischen Regierung wegen Gebrauchs des Feuergewehres gegen ausländische Waldfrevler betreffend, wird mit Bezug auf die Entschliessung vom 24. desselben Monats der Königlichen Regierung Folgendes eröffnet:

Die Anordnung von Retorsions-Maßregeln wegen der von churhessischer Seite getroffenen Verfügung kann weder im Allgemeinen als begründet angesehen werden, noch wäre dieselbe nach den in Bayern bestehenden Gesetzen zulässig, da nach diesen dem Forstpersonale bei Ausübung des Forstschutzes der Gebrauch der Feuerwaffen nur in dem Falle der Nothwehr gestattet ist.

Dagegen wird es angemessen befunden, daß die Königliche Regierung sich mit der churhessischen Regierung zu Hanau wegen der von jenseits ergriffenen extremen Maßregeln ins Benehmen setze, die bedenklichen Folgen derselben für die Verhältnisse und Stimmung der beiderseitigen Gränzbewohner entwickle, und die Mitwirkung zu den, etwa für nöthig erachteten besondern polizeilichen Maßregeln anbiete, um die Aufhebung oder entsprechende Modification der angezeigten jenseitigen Anordnung zu erwirken.

Durch die Uebereinkunft mit Churhessen wegen gegenseitiger Abwandlung der Forst- und ähnlicher Frevel ist überhaupt eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Verhältnisse eingetreten, unter welchen die früheren Excesse der Forstfrevler in jenen Gränzbezirken entstanden waren. In der gegenseitigen wirksamen Handhabung der Uebereinkunft liegt daher schon an und für sich ein wesentliches Mittel, dem bisherigen Uebelstande abzuhelfen, und fürs Künftige vorzubeugen.

Außerdem hat aber die Erfahrung in Ansehung der Maßregeln gegen gewaltsame Zolldefraudationen bewährt, daß durch gegenseitiges Einverständniß auf völlig befriedigende Weise Abhilfe herbeigeführt werden kann, und Anordnungen entbehrlich sind, die weder den geläuterten humanen Ansichten der gegenwärtigen Zeit, noch weniger aber den befreundeten Interessen der durch den Zollverein verbundenen Staaten entsprechen.

Digitized by Google

Indem die Königliche Regierung beauftragt wird, hiernach bei der benannten churhessischen Regierungsstelle sofort die geeignete Einleitung zu treffen, wird dieselbe zugleich angewiesen, mit der Kammer der Finanzen über die besonderen Maßregeln gegen Forstfrevel-Excesse der diesseitigen Gränzbewohner Berathung zu pflegen, und ausführliches und wohlerwogenes Gutachten zu erstatten, welche polizeilichen Anordnungen geeignet sein dürften, solchen Excessen mit Erfolg entgegen zu wirken.

Die Abschrift des an die churhessische Regierung zu Hanau hiernach erlassenen Schreibens ist sofort einzusenden, und das Ergebniß der angeordneten Einleitung seiner Zeit anzuzeigen.

München den 19. October 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

---

c) des Großherzogthums Hessen=Darmstadt.

§. 592.

(Uebereinkunft mit Hessen=Darmstadt, die gegenseitige Behandlung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Königlich=Bayerische Regierung mit der Großherzoglich=Hessischen Regierung übereingekommen ist, wirksame Maßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen gegenseitig zu treffen, so erklären beide Regierungen Folgendes:

1.

Es verpflichtet sich sowohl die Königlich Bayerische als die Großherzoglich=Hessische Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

2.

Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forsteigenthums möglichst mitzuwirken, sollen die wechselseitigen gerichtlich verpflichteten Forst = und Polizeibeamten befugt sein, in den Fällen der Waldfrevel Haussuchungen im Gebiete des andern Staates, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält oder der gefrevelte Gegenstand befinden dürfte, zu veranlassen. Dieselben haben sich zu diesem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde zu wenden, und diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern.

Digitized by Google

3.

Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protocoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Beamten einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde (Landrath oder Beamten oder Regierung) übersenden, bei Vermeidung einer polizeilichen Geldstrafe.

4.

In Fällen, wo der Forst- und Polizeibeamte den betretenen Frevler nicht erkennt, ist er berechtigt, entweder denselben, in so fern es ohne gewaltthätige und blutige Austritte geschehen kann, zu arretiren, und an die nächstgelegene Ortsbehörde zur Constatirung seiner Person abzuführen, oder zu diesem Ende dessen Spur, so weit er kann, zu verfolgen. Mißlingt ihm das eine oder das andere, so muß die Invidualität allenfalls durch Zeugen hergestellt werden.

5.

Für die Constatirung eines Forstfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staats in dem Gebiete des andern begangen worden, soll den Protocollen und Abschätzungen, welche von den competenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen worden, jener Glauben von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle beigemessen werden, welchen die Gesetze den Protocollen der inländischen Beamten beilegen.

6.

Die Einziehung des Betrages der Strafe, und der etwa statt gehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß statt gefunden hat, und nur der Betrag des Schaden-Ersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Casse desjenigen Staats abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

7.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Königlich-Bayerischen und Großherzoglich-Hessischen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich sein wird.

8.

Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern, und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen, zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen München am 30. Juli 1822.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

cf. Reg. Bl. v. J. 1822. St. 30. S. 732.

Digitized by Google

d) des Königreichs Preußen.

§. 593.

Uebereinkunft
mit der Krone Preußen, die Verhütung der Forstfrevel betr.

Nachdem die Königlich Bayerische Regierung mit der Königlich Preußischen Regierung übereingekommen ist, wirksame Maßregeln zu Verhütung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen gegenseitig zu treffen, so erklären beide Regierungen Folgendes:

1.

Es verpflichtet sich sowohl die Königlich Bayerische als die Königlich Preußische Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

2.

Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forsteigenthums möglichst mitzuwirken, sollen die wechselseitigen, gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten befugt sein, in den Fällen der Waldfrevel Haussuchungen im Gebiete des andern Staates, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält, oder der gefrevelte Gegenstand befinden dürfte, zu veranlassen. Dieselben haben sich zu diesem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde zu wenden, und diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern.

3.

Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protocoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Beamten einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde (Landrath oder Beamten) übersenden, bei Vermeidung einer polizeilichen Geldstrafe.

4.

Für die Constatirung eines Forstfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern begangen worden, soll den offiziellen Angaben und Abschätzungen, welche von den competenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen worden, jener Glaube von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle beigemessen werden, welchen die Gesetze den offiziellen Angaben der inländischen Beamten beilegen.

5.

Die Einziehung des Betrages der Strafe und der etwa stattgehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß stattgefunden hat, und nur der Betrag des Schaden-Ersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Kasse desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

Digitized by Google

6.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Königlich Bayerischen und in den Königlich Preußischen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich sein wird.

7.

Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern und Seiner Majestät des Königs von Preußen zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in beiden Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen München den 6. April 1822.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

cf. Reg. Bl. v. J. 1822. Nr. 22. S. 563.

---

e) des Herzogthums Sachsen-Meiningen.

§. 594.

Uebereinkunft
zwischen der Königlich Bayerischen Regierung des Unter-Mainkreises, und der Herzoglich Sächsischen Regierung zu Meiningen.

(Die Verhütung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen betr.)

Mit beiderseitigen Allerhöchsten und Höchsten Genehmigungen haben die Königlich Bayer'sche Regierung des Untermain-Kreises, und die Herzoglich Sächsische Regierung zu Meiningen zur Verhütung der Forstfrevel in den gegenseitigen Gränz-Waldungen der Königlich Bayerischen Landgerichte Mellrichstadt, Königshofen, Hofheim und Ebern, und der Herzoglich sächsischen Verwaltungs-Amtsbezirke Meiningen, Röhmhild und Heldburg folgende Uebereinkunft ganz auf den Grund der zwischen den Kronen Bayern und Würtemberg dießfalls bestehenden Vereinigung vom Jahre 1826 getroffen.

1.

Sowohl die Königlich Bayerische Regierung des Untermain-Kreises, als die Herzoglich Sächsische Regierung zu Meiningen verpflichten sich, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhalten, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

Digitized by Google

2.

Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forsteigenthums möglichst mitzuwirken, sollen die wechselseitigen verpflichteten Forst- und Polizeibeamten befugt sein, in den Fällen der Waldfrevel Haussuchungen im Gebiete des andern Staates, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält, oder der gefrevelte Gegenstand befinden dürfte, zu veranlassen.

Dieselben haben sich zu dem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde zu wenden, und diesen zur Vornahme in ihrer Gegenwart aufzufordern.

3.

Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand, ohne für seine Mitwirkung eine Belohnung in Anspruch nehmen zu können, sogleich ein Protocoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Beamten einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde übersenden, bei Vermeidung einer polizeilichen Geldstrafe.

4.

Ist die Person des Frevlers dem Forst- oder Polizei-Beamten bekannt, und kann hiemit dieselbe durch ihn constatirt werden, so findet eine Verhaftung nicht statt.

Im entgegengesetzten Falle ist der Forst- oder Polizeibeamte berechtigt, den Frevler, wenn es ohne gewaltthätige Auftritte geschehen kann, zu arretiren, und an die nächstgelegene Ortsbehörde zur Constatirung seiner Person abzuführen; auch kann er zu letzterem Behufe dessen Spur, so weit es ihm möglich ist, verfolgen. Mißlingt das eine oder das andere, so ist die Individualität allenfalls durch Zeugen herzustellen.

5.

Für die Constatirung eines Forstfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern begangen worden, soll den Protocollen und Abschätzungen, welche von den competenten verpflichteten Forst- und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen werden, jener Glaube von der zur Aburtheilung geeigneten Stelle beigemessen werden, welchen die Gesetze den Protocollen der inländischen Beamten beilegen.

6.

Die Einziehung des Betrags der Strafe und der etwa stattgehabten Untersuchungskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß statt gefunden hat, und nur der Betrag des Schaden-Ersatzes und der Anzeige-Gebühren an die betreffende Casse desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

7.

Den untersuchenden und bestrafenden beiderseitigen Behörden wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich sein wird. Wenn der Forsterzeß dergestalt durch Erkenntniß erledigt ist, daß dasselbe vollstreckt werden kann, so hat die Untersuchungs-Behörde eine beglaubte Abschrift der protocollarischen Verhandlungen und des zu vollstreckenden Erkenntnisses dem Angeber und gleiche Abschriften seiner vorgesetzten Behörde zuzusenden, beides bei einer Strafe von 1 — 5 fl.

Digitized by Google

8.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll in den beiderseitigen Landen öffentlich bekannt gemacht werden, und sonach in Kraft und Wirksamkeit treten.

Würzburg und Meiningen den 27. Juni 1829.

Königlich Bayerische Regierung des Untermainkreises, K. d. J.

L. S.

Herzoglich Sächsische Meiningen'sche Landesregierung. Verwaltungs-Senat.

L. S.

cf. Reg. Bl. v. J. 1830. St. 20. S. 795.

§. 595.

(Uebereinkunft mit Sachsen-Meiningen zur Verhütung der Forstfrevel betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die am 27. Juni 1829 [a]) zwischen der Regierung des Untermainkreises und der Herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Landesregierung über die Verhütung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen abgeschlossene Uebereinkunft (Regierungsblatt vom 5. Juni 1830 St. XX. S. 795 — 798) auch auf die Landesgränze zwischen dem Obermainkreise und dem Herzogthume Sachsen-Meiningen ausgedehnt worden ist, so wird solches durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 12. Februar 1832.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

cf. Reg. Bl. v. J. 1832. St. 9. S. 171.

---

f) Des Großherzogthums Sachsen-Weimar.

§. 596.

(Die Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar, wegen Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel betr.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Königlich Bayerische und die Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachische Staatsregierung zur wirksamen Verhütung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel an den gegenseitigen Landesgränzen durch wechselseitige, unter dem 17. April und 25. März

---

a) s. vorstehenden §.

Digitized by Google

l. J. ausgestellte Declarationen die Verpflichtung übernommen haben, nachfolgende Bestimmungen genau zu beobachten, und beobachten zu lassen, und zwar:

1) verpflichtet sich die Königlich-Bayerische (Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachische) Staatsregierung, die Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel, welche ihre Unterthanen auf dem anderseitigen Gebiete verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie im Inlande begangen worden wären.

2) Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forst- und Feldeigenthums, so wie der Jagd- und Fischrechte möglichst mitzuwirken, sollen die wechselseitig verpflichteten Forst- und Polizeibeamten befugt sein, in den Fällen solcher Frevel Haussuchungen im Gebiete des andern Staates, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält, oder der gefrevelte Gegenstand befinden dürfte, zu veranlassen. Dieselben haben sich zu diesem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde zu wenden, und diesen zur Vornahme der Visitationen in ihrer Gegenwart aufzufordern.

3) Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protocoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Beamten einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde übersenden, bei Vermeidung einer polizeilichen Geldstrafe.

4) Das Schutz- und Aufsichtspersonal hat die Frevel, welche durch Angehörige des andern Staates verübt worden sind, in gesetzlicher Form zu constatiren, und die hierüber aufgesetzten Protocolle oder Frevel-Register nebst den etwa gepfändeten Gegenständen, derjenigen heimathlichen Behörde des Frevlers zuzustellen, welche über die Bestrafung zu erkennen competent ist.

5) In Fällen, wo der Forst- und Polizeibeamte den betretenen Frevler nicht erkennt, ist er berechtigt, denselben zu verhaften, und an die nächste Behörde zur Constatirung seiner Person abzuführen, so weit es das Gesetz gestattet.

6) Für die Constatirung eines Frevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern begangen worden, soll den Protocollen und Abschätzungen, welche von den competenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen worden, jener Glaube von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle beigemessen werden, welchen die Gesetze den Protocollen der inländischen Beamten beilegen.

7) Die Einziehung des Betrages der Strafe und der etwa statt gehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem das Erkenntniß statt gefunden hat, und nur der Betrag des Schadensersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Casse jenes Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

8) Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Königlich Bayerischen (Großherzoglich-Weimar-Eisenachischen) Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Frevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich sein kann.

So wird vorstehende Uebereinkunft zur Wissenschaft und Darnachachtung anburch

öffentlich mit dem Anhange bekannt gemacht, daß der Vollzug derselben mit dem 1. Julius dieses Jahres einzutreten habe.

München den 21. April 1836.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

cf. Reg. Bl. v. J. 1836. Nr. 14. S. 219.

§. 597.

10,049.

(Die Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar wegen Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Waldfrevel betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf die durch das Regierungs-Blatt Nr. 14. den 30. v. M. bekannt gemachte Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar wegen Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Waldfrevel, wird die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, angewiesen, die Bezirks- und Orts-Polizei-Behörden der angränzenden Districte zur genauen Beachtung dieser Uebereinkunft in allen vorkommenden Fällen zu verhalten.

München den 9. Mai 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. Innern, also ergangen.

§. 598.

15,447.

(Die Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar wegen Verhütung von Forstfreveln betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des N. Kreises, Kammer des Innern, wird in Abschrift eine von dem Königlichen Staatsministerium der Justiz im obenstehenden Betreffe an das Königliche Appellationsgericht des N. Kreises ergangene Entschließung vom 12. Juni l. J. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Anweisung der betreffenden Polizeibehörden mitgetheilt.

München den 25. August 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königlichen Regierungen des Ober- und Untermainkreises also ergangen.

Abdruck.

5653.

(Die Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar wegen Verhütung von Forstfreveln betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der im Regierungsblatte des l. J. (St. XIV. S. 249) bekannt gemachten Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar, die Verhütung von Forstfreveln u. dgl.

Digitized by Google

betreffend, wurde durch ein nachträgliches Benehmen der beiderseitigen Regierungen zu §. 5. die Erläuterung beigefügt, daß die in dem dort bezeichneten Falle betretenen und verhafteten Frevler an die nächste Behörde desjenigen Staates, auf dessen Gebiete die Verhaftung vorgenommen ward, zur Constatirung seiner Person, so weit es das Gesetz gestattet, abzuführen seien.

Hievon sind alle Gerichtsbehörden, deren Bezirke an das großherzoglich-sächsische Gebiet angränzen, oder Inclaven des letztern umschließen, zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen in Kenntniß zu setzen.

München den 12. Juni 1836.

Staatsministerium der Justiz.

An

das Königliche Appellationsgericht des N. Kreises also ergangen.

---

g) Des Königreichs Würtemberg.

§. 599.

Uebereinkunft

zwischen den Kronen Bayern und Würtemberg, die Verhütung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen betreffend.

Nachdem die Königlich Bayerische Regierung mit der Königlich Würtembergischen Regierung übereingekommen ist, wirksame Maßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen gegenseitig zu treffen, so erklären beide Regierungen Folgendes:

1.

Es verpflichtet sich sowohl die Königlich Bayerische als die Königlich Würtembergische Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebietes verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

2.

Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forsteigenthums möglichst mitzuwirken, sollen die wechselseitigen verpflichteten Forst- und Polizeibeamten befugt sein, in den Fällen der Waldfrevel Haussuchungen im Gebiete des andern Staates, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält, oder dort der gefrevelte Gegenstand befinden dürfte, zu veranlassen. Dieselben haben sich zu dem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde zu wenden, und diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern.

3.

Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand, ohne für seine Mitwirkung eine

Digitized by Google

Belohnung in Anspruch nehmen zu können, sogleich ein Protocoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Beamten einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde übersenden, bei Vermeidung einer polizeilichen Geldstrafe.

4.

Ist die Person des Frevlers dem Forst- oder Polizeibeamten bekannt, und kann somit dieselbe durch ihn constatirt werden, so findet eine Verhaftung nicht Statt. Im entgegengesetzten Falle ist der Forst- oder Polizeibeamte berechtigt, den Frevler, wenn es ohne gewaltthätige Auftritte geschehen kann, zu arretiren und an die nächstgelegene Ortsbehörde zur Constatirung seiner Person abzuführen, auch kann er zu letzterem Behufe dessen Spur, so weit es ihm möglich ist, verfolgen. Mißlingt das eine oder das andere, so ist die Individualität allenfalls durch Zeugen herzustellen.

5.

Für die Constatirung eines Forstfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern begangen worden, soll den Protocollen und Abschätzungen, welche von den competenten verpflichteten Forst- und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen werden, jener Glaube von der zur Aburtheilung geeigneten Stelle beigemessen werden, welchen die Gesetze den Protocollen der inländischen Beamten beilegen.

6.

Die Einziehung des Betrags der Strafe und der etwa statt gehabten Untersuchungs-Kosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß statt gefunden hat, und nur der Betrag des Schaden-Ersatzes und der Anzeiggebühren an die betreffende Casse desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

7.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Königlich Bayerischen und Königlich Würtembergischen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich sein wird.

Wenn der Forstexzeß dergestalt durch Erkenntniß erledigt ist, daß dasselbe vollstreckt werden kann, so hat die Untersuchungsbehörde eine beglaubte Abschrift der protocollarischen Verhandlungen und des zu vollstreckenden Erkenntnisses dem Angeber, und gleiche Abschriften seiner vorgesetzten Behörde zuzusenden, beides bei einer Strafe von 1 — 5 fl.

Gegenwärtige im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern, und Seiner Majestät des Königs von Würtemberg zweimal gleichlautende Erklärung soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechslung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen, München den 1. October 1826.

cf. Reg. Bl. v. J. 1826. St. 43. S. 745.

Digitized by Google

II. Durch Waldbrände.

§. 600.

(Von Abbrennung der Wiesen und Felder.)

L. S. Wir erinnern Uns gnädigst, was Wir unzthero wegen Anzünd- und Brennung der Wiesen und Aecker für unterschiedliche General, und insonderheit unterm Dato 24. Mai des verwichenen 1651. Jahres für ernstliche Befehl ergehen und ausfertigen lassen; alldieweilen Wir aber anjetzt mit sonderbaren Unseren Mißfallen vernommen, daß sich die Unterthanen wider gemeldt Unsere ergangene so ernstliche Gebott und Verbott höchst sträflicher Weis anmassen, ihre Wiesmader und Felder anheuer wiederum anzuzinden, und durch die vorgebrochene Feuersbrunsten wegen der dabei gebrauchten großen Ungewahrsamkeit allbereit an unterschiedlichen Orten nicht geringen Schaden verursacht haben, als befehlen Wir euch hiemit ernstlich und zuverlässig, daß ihr ob bedeut Unseren an euch hierinfalls abgelassenen Generalien in einem und andern nicht allein alles Ernstes haltet, und selbigen die schuldigste Vollziehung leistet, sondern auch noch dazu alsogleich nach Empfang dieß, denen in Unserm euch gnädigst anvertrauten Regiments-District verhandenen Beamten auftraget, bei allen Gemeinden und Dorfschaften öffentlich verrufen, und solches fürohin jährlich zu rechter Zeit thun zu lassen, daß sich die Unterthanen, sie wohnen, an was Orts sie immer wollen, fürdershin der Anzind- und Abbrennung ihrer Wiesmader und Felder außer eurer Erlaubniß, jedoch das, wann ihr eine zu thun Vorhabens, vorhero jedesmal die Beamten und Ueberreiter mit ihrem Bericht vernommen werden sollen, bei Vermeidung unausbleiblicher, ernstlicher und wohlempfindlicher ja Leib- und Lebensstraf gänzlich enthalten, und da je wider Verhoffen ein dergleichen Brunst unversehens auskommen, und sich bezeigen wurde, sie die Unterthanen sich ohne Verlierung einiger Zeit zusammenthun, und ihnen äusserst angelegen seyn lassen sollen, daß das Feuer gedämpft, und also daher die daraus erfolgende Schäden verhütet werden: dann da sie sich dessen verweigern, und dabei einen Saumsal erscheinen lassen würden, sie nicht allein mit ernstlich- und empfindlich, ja obverstandener Massen nach Gestalt des Verbrechens mit Leib und Lebensstraf angesehen, sondern auch noch dazu zu Erstattung des daraus erfolgenden Schadens angehalten werden sollen. Wie ihr dann gedachten Beamten aufzutragen, daß sie jeden Ortsführern, Ob- und Hauptleuten, den Ueberreitern, allen Amtleuten und Eschhayen alles Ernsts einbinden sollen, daß dieselbe sowohl hierauf, als auch auf diejenige, welche dergleichen Brunsten heimlicher Weiß aufzustecken sich gelüsten lassen würden, besondere Obacht tragen, ingestalten dann dem, welcher einen und andern Thäter namhaft machen wird, dessen sie unvermerkt verbleiben sollen, von 12 bis in die 20 Reichsthaler zu einer Ergötzlichkeit gereicht und ausgefolgt werden sollen, und derentwillen euch auch von Unserer Hofkammer Befehl zukommen wird, und damit bei diesem Werk das wenigste nicht verabsaumt werde, habt ihr ingleichen zu verfügen, daß dergleichen Anstalten auch bei allen in ernannten Unseren euch gnädigst anvertrauten Regiments-District gelegenen Klöstern und Hofmarchen gemacht werden, und da nun Einer oder der Andere wider diese Unsere gnädigste Meinung zu handeln sich betreten lassen

Digitized by Google

wurde, habt ihr nach denselbigen greifen, sie zu gefänglichen Verhaft bringen zu lassen, und auf gestellte ordentliche Fragstücke zu examiniren, wo vonnöthen, über derselben Aussag Erfahrung einzuholen, und Folgendes, damit nach Gestaltsame der Verbrechen mit Straf verfahren werden kann, Uns der Sachen Beschaffenheit berichtlich zu überschreiben. Wollten Wir Euch 2c. 2c.

München den 17. April 1652.

P. S. Auch L. G. Wir haben zwar vernommen, daß ihr zu Unserer Hofkammer berichtlich überschrieben, was massen die Unterthanen zu Volkmanstorff Unseres Gerichts Mospurg durch Anzündung ihrer Wiesmader in der Schwarzau durch das vorgebrochene Feuer nicht einen geringen Schaden verursacht; sintemalen euch aber gebührt hätte, ein solches auch Unserem Hofrath zu berichten, selbiges aber von euch nicht beschehen, als wollen Wir es euch hiemit verwiesen und anbefohlen haben, daß ihr euer Bericht zu gedacht Unseren Hofrath noch fürderlich einschickt, und fürtershin ein solches in diesen und dergleichen Fällen in gebührende Obacht nehmet.

Actum ut in Literis.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. 4. Nr. 14. S. 551.

§. 601.

(Das Tabaktrinken und die Wachtfeuer in oder an die Gehölz.)

L. G. Du erinnerst dich annoch unterthänigst, was Wir wegen der hin und wieder auf dem Land sich ereignenden Brünsten und Anzündungen der Wiesmader, auch wasgestalten denenselben hinfürters vorzukommen wäre, für unterschiedlich gemessene und ernstliche Decreta absonderlich sub Dato 17. April nächsthin ergehen und ausfertigen lassen. Nun hat es zwar bei denen darin gemachten Anordnungen allerdings sein Bewenden, und fast alles Ernstes darob und daran zu seyn, damit denselben aller Orten deines anvertrauten Pfleggerichts gebührend nachgelebt werde. Jedoch und weilen Uns nicht weniger öfters unterthänigst vorgekommen, was gestalten durch das schädliche Tabaktrinken an unterschiedlichen Orten Brunsten entstanden, auch der gemeine Mann keinen Scheu trägt, dies ohne das höchstschädliche Tabaktrinken aller Orten und zwar mit größter Gefahr in den Städeln und Stallungen zu verüben; als ist ebenfalls hiemit Unser zuverläßiger Befehl, daß du solches in ganz deinem dir gnädigst anvertrauten Gerichts-District unter den Bauers- und anderen gemeinen Leuten vermittels eines öffentlichen Verrufes durchgehends abschaffest, und gegen den Uebertreter jedesmal gebührende Strafe vornehmest, zugleich auch verfügest, damit künftig die Hüter oder Jungen auf den Feldern ihre Wachtfeuer nicht mehr in oder nächst an denen Gehölzen, wie bis Dato geschehen, sondern gleichwohl auf das Feld hinaus, allda man aller Feuersgefahr entübriget seyn möge, aufmachen sollen. Hiernach geschiehet 2c. 2c.

München den 22. August Anno 1652.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. 4. Nr. 16. S. 554.

Digitized by Google

§ 602.

(Das Reutbrennen betr.)

L. G. Wir haben beede eure den 10. und 24. Mai nächsthin datirte und den 9. d. eingelangte Berichten empfangen, und daraus vernommen, was an euch die Unterthanen im Wald, Gerichts Vilshofen und Halß wegen des Reutbrennens supplicirt, und ihm dießfalls zu euren Gutachten überschrieben. Hierauf mögen Wir aus denen von euch berichtlich eingezogenen Ursachen, gnädigst geschehen lassen, daß den supplicirenden Unterthanen das Reutbrennen verwilliget werde, jedoch wisset ihr eurem Erbieten gemäß darob zu seyn, daß gewahrsam verfahren, und alle Umstände, welche in Unseren wegen Abbrennung der verwachsenen Gründ ergangenen Generalien begriffen, obſervirt, und in Obacht genommen, auch aller Schaden verhütet werde ꝛc. ꝛc.

München den 14. Juni 1653.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. 4. S. 552. Nr. 14.

§. 603.

(Von Feuersbrünsten in den Förſten betr.)

Demnach es sowohl die eingeloffene Berichten, als auch der leidige Augenschein selbst gezeigt, wie zu verschiedenenmalen in denen Förſten und deren Vorgehölzen ganz unvermuthete Feuersbrunste erweckt, und hierdurch nicht nur allein dem kostbaren Gehölz, sondern auch der Wildfuhr mit Ruinirung der Wildprätſtänd, Hek und Diketer ein unersetzlicher Schaden zugefügt worden, beinebens auch soviel am Tag liegt, daß zu Rett- und baldiger Dämpfung solcher dem Bono publico so höchst schäd- und grundverderblichen Feuersbrünsten, von Unseren Landsunterthanen entweders keine, oder aber gar nie langsam- und saumselige Hülfleistung prästirt, und zu solchem Ende Unsern Forstnern, und deren Anmahnungen gar schlechte Folge geleistet werde, einfolglich die Sach nicht ohne Ursach in den Verdacht fallet, daß dergleichen gefährlich- und nachtheilige Feuersbrunsten von denen an die Gehölzer stoßenden Dorfsgemeinden (auf welche von anderen insonderheit dieses Unser General geschärft, und dabei waltende Vorsorge gemeint) vermuthlich hierdurch auf einige Erweiterung ihres Viehtriebs und Blumbesuchs abzichten thun, womit, mittels selbiger Handanlegung wenigstens durch Anstiftung ihrer Viehhüter, oder jemands andern erweitert, und die Gehölzer in Brand gesteckt werden. Als haben Wir Uns, aus landesfürstlicher Vorsorge bemüßiget befunden, kraft dieses offenen General-Mandats, männiglich in geschärftem Ernst anzufügen, daß hinfürters alle Unsere Landesunterthanen insgesammt und sonders gehalten seyn sollen, zu Verhüt- und Abwendung solcher höchst verderblichen Gehölzbrunsten nicht nur allein allgetreue und sorgfältige Wachsamkeit zu gebrauchen, sondern auch sobald dergleichen fürohin wieder besseres Verhoffen, auf was Weiß und Weg immer es beschehen möge, entstehen ohn einzigen Verschub und Anstand zu Wiederlöschung derselben allsogleich zusamm zu treten, und diesem landschädlichen Uebel mit gesammter Hand abzuhelfen, weilen hieran dem gemeinen Wesen sehr viel gelegen, und eines jeden Obliegenheit seyn will, hierzu allgedeihliche Hilfsmittel beizutragen. Widrigenfalls, und da

Digitized by Google

sich hier einer der geringst Saumsal und Verweigerung der Hilfe bezeigen, und dieser Unserer gemessenen Verordnung die allerschuldigste Folge nicht uneinstellig beschehen wurde, Wir weiters anfügen, und hiemit betrohen, daß man den durch solche Feuersbrunsten dem Gehölz, der Wildfuhr oder in ander Weg auch denen privatis verursachte Schäden, an denen zu Rettung sich saumselig oder widersäßig bezeigenden Gemeinden, der Schärfe nach, wirklich erholen, im Hauptwerk aber, und im Fall ein Thäter, oder dessen Helfer, Anstifter und Rathgeber, durch deren muthwilligen Nutz und Boshaftigkeit solche Feuersbrunsten wurden erweckt, und Schaden verursacht werden, mit denen nicht anderst, als mit einem in das strenge Malefiz-Gericht verfallenden Incendiario oder Feuerleger, aller Schärfe nach procediren lassen werden, welches Wir hiemit männiglich kund machen, und ferderist Unsern Forstnern, Ueberreutern, und Amtleuten der Darobhaltungs- und sorgfältiger Wachtsamkeit halber, ihrer Pflichten und Obliegenheiten erinnern lassen, also daß Jedermann, seines Orts sich der Schaden, Ungnad und Bestrafung zu hüten wissen wird, massen Wir den mehreren, und stäten Darobhaltungs willen allergnädigst verordnet, daß dieses General-Mandat gleich jetzo, und hinfürters alle Quartal, von denen Amtleuten vor denen Kirchen denen Gemeinden öffentlich abgelesen werde.

München den 27. Juni Anno 1714.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. 4. Nr. 37. S. 578.

§. 604.

(Das Ueberhandnehmen von Waldbränden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die seit kurzer Zeit so häufig sich zeigenden Waldbrände in den Gegenden des Ober- und Untermainkreises sind geeignet, ernste Vorsorge hervorzurufen.

Die K. Kreisregierung erhält daher den Auftrag, den Entstehungsgrund jedes einzelnen Waldbrandes alles Ernstes zu erforschen, die größte Vorsicht in Bezug auf die Feuer der Hirten und Holzhauer und auf das Einbringen anzündbarer Materien zu veranlassen, wo es nöthig scheint, für angemessene Belehrung zu sorgen, den Districts- und Local-Polizeibehörden die strengste Sorgfalt anzuempfehlen, und die Gend'armerie, so wie das zum Forstschutze aufgestellte Personal im Benehmen mit der k. Finanz-Kammer zur besondern Wachsamkeit auf ähnliche Vorfallenheiten anzuweisen.

München den 26. April 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Ober- und Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

Digitized by Google

§. 605.

17,04 .

(Waldbrände betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seit kurzer Zeit haben sich Wald- und Moosbrände in höchst auffallender Zahl ergeben. Wenn auch die gegenwärtige heiße und trockene Witterung das Entstehen und die Verbreitung dieser Brände unzweifelhaft begünstigt, so liegt doch nach den gemachten Erfahrungen die nächste Veranlassung dieser Ereignisse größtentheils in der fahrlässigen Behandlung des Feuers von Seite der Holzarbeiter, Hirten und anderer in Wäldern und Mösern beschäftigten Personen.

Zur möglichsten Verhütung solcher Vorfälle erscheint es angemessen, daß in allen Gemeinden alsbald die älteren polizeilichen Verfügungen erneuert werden, wonach in Wäldern, Mösern und deren Nähe bei trockener Witterung Feuer anzuzünden untersagt ist, und daß in dieser Beziehung mit den Forstbehörden das geeignete Benehmen statt finde, insbesondere durch die Aufsicht auf die mit dem Hüten des Viehes beschäftigten Kinder eingeschärft werde, indem es unlängst geschah, daß durch solche Kinder eine bedeutende Moosstrecke in Brand gesteckt wurde. Gegen Fällige ist, wenn auch kein Schaden entstanden seyn sollte, mit angemessener Strenge einzuschreiten.

Hienach ist das Geeignete weiter zu verfügen.

München den 9. Juni 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreis-Regierungen also ergangen.

III. Durch Pecheln.

§. 606.

(Mandat de anno 1783, wegen des verbotenen Pechlens.)

Nachdem die Erfahrung gegeben, daß durch das bisherige unordentliche Pöchlen in Unseren Churlanden zu Bayern und der obern Pfalz die Waldungen den äußersten Schaden erlitten, und zum Theil in großen Ruin dadurch verfallen sind, weil fast durchgehends das jüngere zum besseren Wachsthum gestandene Zimmerratten und Stangen, meistens aber jenes Holz, welches ihrer zarten Rinden halber, durch das Wild, besonders in Abgang des Wassers zur Labung angerissen, ohne Unterschied ausgepöchlet, dessen Riß vergrößert, hingegen das schlagbare Holz verschonet, wodurch dem jungen Gehölz der Wachsthum benommen, und solches zum frühzeitigen Abstehen befördert worden ist.

Digitized by Google

Als haben Wir aus landesväterlicher Vorsorge diesem bisherig eingeschlichenen und ferners bevorstehenden Uebel zu steuern, folgend abhelfende Mittel zur Hand nehmen wollen. Ordnen, setzen und wollen danenhero ernstlich und gnädigst, daß

1mo. Künftighin alle Churfürstliche, landgerichtliche Pöchler, von Unserer Hofkammer und Forstdeputation aufgestellt, und nach deren selbstigen Verschulden wieder abgesetzt werden sollen. Wessentwegen

2do. denenselben daselbst die Patentes mit Benamsung deren Gehölz- und Waldungen, worinnen sie zu pöchlen angewiesen, ausgestellt werden, auch ansonsten Niemanden ohne vorzuweisen habenden derlei Patents, das Pöchlen zu verstatten ist. Wie dann auch

3tio. kein Pöchler sich zu unterfangen hat, über dem ihme angewiesenen patentmäßigen District weiters oder einem andern Pöchler einzupöchlen, weder

4to. das sammelnde Pöch außer dem ihme angewiesenen Gericht, zum Verkauf oder wohl gar außer Landes bei der Confiscationsstraf zu bringen, derohalben dann

5to. ein jeder Pöchler bei Unserer Hofkammer-Forstdeputation, nach Proportion des ihme angewiesenen Holzdistricts eine hinlängliche Real- oder wenigstens Personal-Caution zu leisten hat, damit gleich Vorwurfs an selben eines allenfalls in der Unsere diesfällig gnädigste Verordnung verursachenden Holz- oder andern Schadens halber sich erholet werden könne. Würde hingegen

6to. wider Unsere ertheilte gnädigste Patenten einem Pöchler am Pöchlen in seinem Bezirk Hinderung, oder durch andere Pöchler Beeinträchtigung geschehen, so hätte selber seine Beschwerde bei Unserem Gericht, oder auch vorbemeldt Unserer Forstdeputation anzubringen, welche dem Beleidigten, dem Befund nach, die Billigkeit und den Schutz angedeihen zu lassen hat.

Damit aber fernershin die Waldungen durch das Pöcheln die ganze Jahreszeit hindurch nicht beunruhigt werden, so solle

7mo. das Pöcheln um Mitfasten den Anfang nehmen, und 14 Täg vor St. Catharina sich wiederum endigen; auch

8vo. von Unsern Forsteren, Ueberreitereren oder Holzhayen zum Pöcheln blos allein das schlagbare Gehölz, so am nächsten, 5 bis 6 Jahren zum Abstammen kommet, jedoch ohnentgeltlich angewiesen, dann die Waldungen also abgetheilet werden, damit der Pöchler jederzeit in 3 bis 4 Jahren mit dem Pöchabnehmen allererst herum kommen möge. Deme zugegen aber

9no. ist kein taugliches Bau-, Schindel-, Schneid- und Werkholz, wie auch keine Samenbäum und solche Stämme, welche nicht wenigstens drei- und vierklüftig seind, von denen Forstbedienten anzuweisen, noch minder aber von den Pöchlern eingewilligt und das Pöcheln verwilliget und angewiesene Holz nur zu der Zeit anzureissen, wann dieses im besten Saft ist, und also sich die Rinden von selbsten hebet. Was

10mo. die Pöchler zu Handrinden bedarfen, worin sie das Pöch sammeln, hernachmals auch dasselbe aussieden und gießen, das solle nicht von stehenden Bäumen abgeschälet, sondern vom liegenden Holz hergenommen, auch zur Anreißung deren Stämmen die junge Holzbrut, so sich hierum befindet, nicht abweckgehauen und ausgerottet werden. Damit aber

Digitized by Google

11mo. keine schädliche Pöchriß dem Holz versetzt werden mögen, so haben alle Pöchler die hiezu gewöhnlichen Häckel von Unserer Forstdeputation gegen Bezahlung zu empfangen, woran der Stiel eine halbe Elle lang, das Häckel aber zwei Zwergfinger breit, und die Riß in der Höhe, soweit ein Mann gelangen mag, ruck- und vorwärts, gerade herunter bis auf ¾ Ellen und nicht weiter vom Boden zu gestatten, auch hierdurch zu verhindern ist, daß der Baum so zeitlich nicht verblühen, und stockfaul, roth- und todtbrüchig werden möge. Und eben darum auch

12mo. sollen in einem 3 und 4klüftigen Stammen mehrers nicht als zwei, in einem armgriffigen drei, und stärkern Baum aber, nach Proportion mehrere Risse gemacht werden, und weilen

13tio. einem jeden Pöchler in seinem ausgewiesenen District die patentmäßige Anzahl Knecht von selbsten verwilliget werden, so hat sich Niemand mit mehreren derlei Pöchlerknechten in denen Waldungen betreten zu lassen, und zwar bei Abnehmung der Patenten und gänzlicher Aufhebung der Pöchlerei.

Und gleichwie nun allerdings nothwendig erfunden worden, daß Unsere Churlanden zu Bayern, und der Obernpfalz mit dem benöthigten Pöch ohnunterbrüchig zu versehen seind, hingegen das schlagbare Holz nach dessen Ausreissung allererst mit 2 und 3 Jahren flüssig zu werden pfleget, so will man

14to. diesserwillen weiters gnädigst gestattet haben, daß bis dahin jedoch, nach Maaß dieser Unser vorgeschriebenen Pöchlerordnung inmittels das von dem Wild angerissene junge Gehölz ausfließende Pöch ganz lind mit denen Rinden zugleich abgenommen und ausgepöchelt, nach Verlauf zwei Jahren aber, von Auspöchlung derlei angerissenem jungem Holz bei empfindlicher Leibesstraf sich gänzlich enthalten werden solle; worauf dann die jeden Orts aufgestellte Forstbediente fleißige Obsicht halten, die Uebertreter bei gehöriger Obrigkeit anzuzeigen, und diese dem Befund der Sache wohl instruirter zu erwähnt Unserer Forstdeputation einberichten sollen. Und weilen

15to. nun weiters Unsere gnädigste Absicht dahin gehet, daß, allvorderst Unsere Churlanden mit dem erforderlichen Pöch versehen werden sollen; als wollen Wir auch hiemit alle Ausfuhr des inländischen Pöchs außer Lands allerdings bei Confiscation und dergestalten verboten haben; daß jedes Ortes aufgestellte Mauthbeamte die sich ergebende derlei Confiscationsfäll behörig instruiren, und pro ratificatione zu Unserer Forstdeputation einschicken sollen;

Damit aber ob dieser Verordnung von denen Churfürstlichen Forsteren, Ueberreiteren und Holzhayen, dann denen Pöchlern auf das genaueste gehalten, und hierinfalls von ihnen darwider weniger gehandelt werde; so ist auf selbe, und zwar auf die Pöchler nachfolgende Straf statuirt. Als

16to. wann ein Pöchler in ein so ander vorgemeldte Ordnung übertritt, ist er, und zwar zum Erstenmale mit Ersetzung des verursachten Schadens annoch mit der Hälfte, was solcher Schaden in Summa betrifft, auf das andermalige Betreten mit dem Duplo zur Strafe zu ziehen, auf das drittmalige Verbrechen aber mit Verfällung seiner geleisteten Borgschaft gänzlich zu cassiren, und diese Bestrafung solle sich auch

Digitized by Google

17mo. Churfürstliche Forster, Ueberreiter und Holzhay, wann dieselben denen Pöchlern nicht fleißig nachsehen, und dergleichen Schadens-Verursachung behörig nicht anzeigen, sondern dazu stillschweigen würden, durchgehends zu verstehen; massen dann

18vo. die Obrigkeit solch sich ereignende Schäden mit Zuziehung zwei unpartheiischer Forster oder Ueberreiter, in Beiseyn der Partheien, sogleich zu besichtigen und schätzen zu lassen, daraufhin die Verhandlung gerichtlichen mit Anhörung der Parteien vorzunehmen, und es der ratificationswillen jederzeit zu öfters gemeldter Churfürstlicher Hofkammer Forstsdeputation einzuberichten habe. Gestalten dann

19no. von solch hievor bemeldten Strafen und Confiscationen jederzeit dem Aufbringer ein Drittel, das andere Drittel der Obrigkeit, dieser Ursach halber, daß selbe hierauf genaue und fleißige Obsorg halten werden, verbleibe, das dritte Drittel aber in denen Rechnungen in Empfang zu nehmen, und getreulich zu verrechnen kommen solle; wegen der

Pöchstümpler hingegen, ist schlüßlichen die Sach also zu halten:

Nämlich, daß ein solcher auf Betreten, worauf jedoch nicht nur die aufgestellten Pöchler, sondern auch die Churfürstlichen Forster, Ueberreiter und Holzhaye genaue Spähe und Obsicht zu nehmen, und selbe fleißig anzuzeigen haben; wann er verheirathet, auf das erste Betreten ein viertel Jahr, auf das andere Betreten ein halbes Jahr in das Arbeitshaus anhero nacher München geliefert, und auf das drittmalige Betreten gar ausser Lands geliefert; ein lediger hingegen aber, wann er anders hiezu tauglich ist, sogleich unter das Militaire gegeben werden solle. Diesem allen dann nachzukommen man sich gnädigst versehen wolle.

Datum München den 12. Januar 1763.

cf. M. G. S. v. J. 1771. Nr. 24. S. 469.

§. 607.

Auszug

aus dem Mandate vom 14. März 1789, die Eintheilung des ganzen Bayerns in 20 Forstmeistereien betr.

(83.) „Sollen sich die Pechler nicht unterstehen, ohne Anweisung des Forstmeisteramts irgendwo zu pechlen. Der Forstmeister soll also den Pechlern jene sechs Schläge oder ordentliche Gehaue auszeigen, welche in den folgenden sechs Jahren abgeholzet werden, worin die Pechler ohne Hinderniß pechlen können; außer demselben soll aber kein Stamm bei ohnvermeidlicher Zuchthausstrafe angerissen werden, worauf das Forstmeisteramt sammt dem subordinirten Forst-Personali bei schwerer Ahndung genau Acht zu geben hat. Was den Pechlerzins betrifft, so hat die Hofkammer selben für jede Churfürstliche Waldung insbesondere zu reguliren und darnach die Pechler-Patente einzurichten, indem das Pechlen allzeit als effectus dominii angesehen werden solle.“

(M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. Nr. 20. S. 183.)

Digitized by Google

§. 608.

(Von dem Pechlerwesen.)

Unsere General-Landes-Direction erhält auf ihren unterm 18. v. M. über das Pechlerwesen erstatteten Bericht, Unsere höchste Entschließung dahin, daß in Hinsicht dieser Forst-Nebennutzung in Unsern Churfürstlichen Waldungen nach den schon vorhandenen Bestimmungen und Vorschriften zu verfahren, in Hinsicht der übrigen Waldung aber keine den Rechten des Eigenthums zu nahe trettende Organisirung einer eigenen mehr drückenden und gefährlichen als nothwendigen und brauchbaren Menschenclasse zu bilden räthlich, sondern hierin schon durch die Execution der allgemeinen Forst-Polizei, besonders in der Aufsicht auf das Alter des gepacht werdenden Baumes das Wesentliche genüget sei.

München den 23. October 1799.

cf. M. G. S. v. J. 1800. Bd. I. S. 187. Nr. 82.

§. 609.

(Das Pechlerwesen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Um das mit so vielem Nachtheile für den immer wichtigern Waldstand — von einer Menge unnützer, geldversplitternder — processualischer Einleitungen herumgetriebene Pechlerwesen in einfache Ordnung zu weisen, ist hiemit gnädigst verordnet:

1mo. Daß alle Pechlerpatente hiemit von nun an aufgehoben sind. — Pech als eine Waldanbenutzung, ist ganz dem zuständig, dem das nutzbare Eigenthum des Waldes, des Baumes gehört. Jeder dieser Nutzeigenthümer ist also allein berechtigt, sein Holz selbst zu pecheln, oder solches Pecheln einem andern gegen Zahlung, oder sonst eine Art einzuräumen. — Es darf sohin kein Pechler auf was immer eine Weise aufgedrungen werden.

2do. Es sollen also die Pechler keine eigene Classe, Zunft oder Gewerb mehr bilden, da solches mehr drückend und gefährlich als nothwendig und brauchbar wäre.

Die bisherigen Patente haben daher selbst auf die Cammeral-Waldungen keinen Bezug mehr. Die Churfürstlichen Forstmeisterämter haben in den jährlichen Wirthschaftsberichten blos jene Districte anzuzeigen, wo unschädlich gepechelt werden kann: welche Districte dann, wie bei andern Waldnutzungen, den Meistbietenden angelassen werden.

3tio. Auch sonst steht das Pecheln unter allgemeiner Forstpolizei und Aufsicht, und soll sich dieses Pecheln blos auf Pechsammeln, auf Pecheln der schon angewiesenen, oder sonst zum Hiebe bereit stehenden Stämme beschränken, wie ohnehin dies die Forstpolizei und vorige Pechlerordnungen ausweisen.

4to. Diejenigen Unterthanen, die selbst pecheln oder sich zum pecheln gebrauchen lassen, haben als solche kein besonderes Forum. — Hingegen in den Pechler-Frevels-Gegenständen tritt das forum delicti ein und sind diese Vorfälle nach den ältern Pechlerordnungen und andern derlei Polizeivorfällen summarissime zu verhandeln.

Digitized by Google

5to. Die Appellations-Instanz bleibt auf die nämliche Art, wie bei Forstpolizei- und Culturs-Gegenständen bei der General-Landesdirection.

Hiernach ist also allerseits genauest zu achten.

München den 11. December 1799.

Churfürstliche General-Landesdirection.

cf. Churpfalzb. Reg. Bl. v. J. 1800. St. 1. S. 11.

§. 610.

(Das Schmierbrennen, Schmier- und Pechfabriciren betr.)

Das Schmier- und Pechfabriciren hat gleiches Verhältniß, wie das übrige Pechlerwesen, vielmehr verdient obiges Schmier- und Pechfabriciren vorzügliche Unterstützung, indem dadurch die Förchen-Waldungen ɛc. in mehrere Benützung kommen, da hauptsächlich bloß die Stöcke dazu gebraucht werden, und diese Fabricate in andern Staaten oft vorzügliche Handlungsartikel vorstellen, auch in jeder Hinsicht, besonders um den innländischen Schiffbau dadurch Vorschub zu verschaffen, Aufmerksamkeit verdiene. Es hat also die unterm 11. December 1799 (vide die Sammlung v. J. 1800, S. 244, Nr. 43) ergangene Pechler-Verordnung hierauf gleichen Bezug. Daher 1) bedarf es künftighin zu diesem Schmierbrennen, Schmier- und Pechfabriciren, und diesfallsigen Anrichtungen keines Patents mehr. — Wer selbst Förchenholz besitzt, kann also selbst diese Schmier oder Pech fabriciren, oder es wem immer gegen Zahlung oder sonst eine Art einräumen. Es darf also dazu Niemand auf was immer eine Weise aufgedrungen werden. 2) Bei den Cammeral-Waldungen haben die Forstmeisterämter sich um derlei Schmierbrenner umzusehen, und hierauf dann in ihren Wirthschafts-Berichten ihre Vorschläge zu machen. Es versteht sich von selbst, daß, wer einmal das Schmierbrennen unternimmt, solcher auch die nöthigen Hütten ɛc. frei errichten kann. 3) Um andere Nachtheile und Frevel, die sich dabei doch einschleichen könnten, zu beseitigen, steht dieses Schmierbrennen unter allgemeiner Forst-Polizei-Aufsicht. So haben der 4. und 5. Punct der erwähnten Pechler-Verordnung hier gleiche Anwendung. Hiernach ist sich also allerseits zu achten.

München den 5. Februar 1800.

cf. M. G. S. v. J. 1802. Bd. 2. Nr. 10. S. 161.

§. 611.

(Die Erlaubniß zum Pecheln, wie sie gesucht werden darf?)

Man hat bereits denjenigen, die sich durch das Pecheln den einzigen Unterhalt schaffen mußten, unter verschiedenen Stift-Contracten auf eine dem Wohlstand möglichst unschädliche Art das Pecheln in den Cammeral-Waldungen auf ein Jahr zugestanden. Damit nun nach Verfluß dieser Jahrszeit diese Leute nicht zum Hieherlaufen und kostspieligen Anlangen-Eingeben genöthiget sind; so haben sie sich blos bei den einschlägigen Forstmeisterämtern

Digitized by Google

zu melden, welche ohne mindeste Kösten die weitere Pächte oder andere Vorschläge einzuleiten und ihren jährlichen forstwirthschaftlichen Berichten einzuschalten haben, wo dann von selbst die weitere Resolution erlassen wird.

München den 9. Mai 1800.

cf. M. G. S. v. J. 1802. Bd. II. Nr. 44. S. 182.

IV. Durch schädliche Thiere.

§. 612.

(Vorkehrungen wider forstschädliche Raupenarten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da sich einige schädliche Raupenarten in den Kiefernwaldungen der Forstmeistereien Gunzenhausen und Schwabach in diesem Jahre in so großer Menge gezeigt haben, daß bei der ihrer Verpuppung und Vermehrung so günstigen Witterung gegründete Besorgnisse über einen zu befürchtenden größeren Schaden entstehen; so sieht sich die Königliche Kriegs- und Domainenkammer veranlaßt, außer den übrigen zur Vorbeugung eines ferneren Wald-Insecten-Schadens bereits getroffenen Anstalten, auch alle Concessionen zum Vogelfange und Ameiseneiersammeln von jetzt an vor der Hand bis zum 1. October 1808 aufzuheben, und befiehlt hauptsächlich den Forstbedienten nirgend innerhalb der Waldungen, oder an deren Gränzen, oder auf Haiden und Blößen, Vogelheerde oder Vogelhütten zu dulden, vielmehr die Garne abzupfänden, und die Vogelsteller oder Ameisensammler zur Bestrafung anzuzeigen.

Ansbach den 4. August 1807.

Königlich Bayerische Krieges- und Domainen-Kammer.

cf. Reg. Bl. v. J. 1807. St. 36. S. 1344.

§. 613.

(Die Verbreitung des Borken-Käfers und die Maaßregeln dagegen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die seit einigen Jahren erfolgte Verbreitung des Borken-Käfers erregt gegründete Besorgnisse vor noch größeren Verheerungen während des Laufes des gegenwärtigen Sommers in allen von diesem Insecte angegriffenen Fichten-Waldungen. Zur Vorbeugung dieses, in seinen nachtheiligen Folgen nicht zu berechnenden Uebels hat man es für nöthig erachtet, von Ober-Forst-Polizeiwegen die nachfolgenden Maaßregeln dagegen zu verordnen:

1) Wenn sich Spuren von dem Dasein des Borken-Käfers in einem Fichten-Walde zeigen, so ist dessen Eigenthümer, ohne Ausnahm verbunden, alle davon angegriffenen Stämme

Digitized by Google

unter der Leitung des Königlichen Forstpersonals zu fällen, und entweder sogleich aus dem Walde abzuführen, oder wenn diese Abführung, wegen Local-Verhältnissen, und wegen der momentanen Unentbehrlichkeit des Zugviehes zu bringenden Feldarbeiten, nicht möglich wäre, das gefällte Holz abzuschälen, und dessen Rinde an einem vor Feuers-Gefahr hinlänglich gesicherten Orte zu verbrennen.

2) Wenn sich die ad 1 erwähnten Spuren von dem Dasein des Borken-Käfers in einem Fichten-Walde zeigen; so darf kein gesundes Holz darin gefällt werden, bis alles von dem Käfer angegriffene Holz entweder aus dem Walde geschafft, oder dessen Rinde verbrennt worden ist.

3) Es darf auch das gefällte gesunde Fichten-Holz, so wie die Windwürfe, Duft- und Schnee-Brüche, dann die Stöcke in einem von dem Borken-Käfer bereits angegriffenen Walde, oder auch in dessen Nähe von ungefähr einer Stunde nicht ungeschält in dem Wald verbleiben.

4) Das Königliche Forstpersonal ist von Berufs wegen verpflichtet, nicht nur allein in allen Cammeral-Waldungen die oben vorgeschriebenen Maaßregeln in Anwendung zu bringen, sondern auch durch Anlegung regelmäßiger Schläge den nachtheiligen Einwirkungen der Winde, und folglich auch der ferneren Verbreitung des Borken-Käfers in denselben vorzubeugen.

Außerdessen ist es aber auch Obliegenheit desselben, die Eigenthümer der in dessen Bezirke oder auch in deren Nähe gelegenen, von dem Käfer angegriffenen Fichten-Waldungen über deren zweckmäßige Behandlung zu belehren, über die Erfüllung dieser Verordnung mit Strenge zu wachen, und die ungeachtet der gegebenen Ermahnungen noch entdeckten Gebrechen dagegen sogleich bei der einschlägigen Gerichts-Behörde anzuzeigen.

5) Alle die Forst-Gerichtsbarkeit ausübenden Behörden werden endlich hiemit angewiesen, die Anzeigen über Vernachlässigung der obigen Maaßregeln nach Verhältniß des mehr oder minder um sich gegriffenen Uebels zu bestrafen, diese vorgeschriebenen Maaßregeln aber sogleich auf Kosten des säumigen Waldeigenthümers und unter der Aufsicht und Leitung des Königlichen Forstpersonals in Vollzug setzen zu lassen.

München den 8. Juli 1808.

Königliches Oberstes Forstamt.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. 2. St. 34. S. 1519.

Digitized by Google

Achter Titel.

Landwirthschaftliche Vereine, Prämien und Feste.

§. 614.

(Von Verbesserung der Landwirthschaft, und den diesertwegen bestimmten Preisen oder Prämien.)

Entbieten männiglich Unsern Gruß und Gnade zuvor. Die von Uns in dem Land-öconomico bereits erlassene Generalmandaten de Anno 1762. (vid. die Sammlung von 1771. pag. 453, 458 et 464. et seq.) sind zwar noch allenthalben in frischester Gedächtniß, und es haben auch zu Unserm gnädigsten Wohlgefallen schon sehr viele sowohl zu ihren selbst eigenen, als des Lands Besten so guten und nützlichen Gebrauch davon zu machen gewußt, daß Wir billig denken sollten, dieser löbliche Vorgang und die hieraus entsprossene sichtige Vortheile könnten allein schon der hinlängliche Beweggrund seyn, um auch andere zu gleichmäßiger Nachahmung und Industrie anzufrischen.

Damit aber solche nur desto stärker gereizt, und in Unseren Landen je länger je mehr verbreitet, sohin mit der Zeit allgemein werden möchte, haben Wir nicht nur oberwähnte Generalmandaten ihrem wesentlichen ganzen Inhalte nach zu wiederholen und zu erneuern für gut befunden, sondern dieweil auch die vorzüglichste Artikel Unsrer Landwirthschaftsverbesserung theils in Cultivirung öd- und unfruchtbarer Gründe, welche dato noch keinen geringen Theil Unserer Lande ausmachen, theils in Beförderung des so nützlich als nöthigen Holzwuchs, dann der nicht weniger ersprießlichen Schaaf- und Bienenzucht dermal bestehen; so haben Wir Uns mit Unsrer lieben und getreuen Landschaft zu desto sicherer Erreichung Unseres dießfallig gemeinschaftlichen Zwecks auf gewisse Preise und Prämien verstanden, welche denjenigen zu Theil werden sollen, so sich in obigen Artikeln mit ihrem Fleiß vor anderen wirksam hervor gethan, und ausgezeichnet haben werden.

Solchemnach sind erstens für ein jedes Unsrer vier Rentämter München, Landshut, Straubing und Burghausen jährliche 150 fl. und zwar zum ersten Preis oder Prämium 100 fl., zum zweiten 50 fl. bestimmt, womit jene Gemeinden belohnt werden sollen, welche einen Moos-

Digitized by Google

oder anderen Ort und unfruchtbaren Grund entweder zur Wiese oder zur Waldung, oder ackermäßig, mithin frucht- und urbar gemacht, auch vor anderen Gemeinden ihres Rentamts den meist- und vorzüglichen Fleiß hierinn gezeigt haben werden.

Zweitens sind auch weitere jährliche 150 fl. für ein jedes obiger vier Rentämter so weit gewidmet, daß davon derjenige Unterthan, welcher bei seinem Gut in einem der folgenden fünf Artikel, nämlich 1) in Pflanz- oder Setzung der Eiche, oder 2) auch anderer Bäume, 3) in Errichtung der lebendigen Zäune, 4) (vid. Nro. 126.) in Haltung der Schaafe, oder 5) der Bienenstöcke sich vor andern Unterthanen seines Rentamts in Quanto vel Quali am meisten signalisirt haben wird, den Preis von 30 fl. für einen jeden itzt benannter fünf Artikel zu empfangen haben solle.

Drittens haben jene, welche den Preis zu erlangen suchen, sich mit Ende eines jeden Jahrs von dem heurigen anfangend bei der hiesigen Landöconomiecommission zeitlich zu melden, und alldort glaubhafte Attestata von ihrer Obrigkeit beizubringen, woraus man den Fleiß sämmtlicher Competenten umständig und genüglich ersehen, sohin denen, welche den in einer jeden Gattung bestimmten Preis vor anderen verdient haben, die baare Bezahlung alsofort anschaffen möge. Unsere Meinung ist

Viertens niemals gewesen und noch nicht, daß man die öde Gründe, welche entweders von ganzen Gemeinden oder Particularen mit der Weide besucht werden, gleich auf einmal in die Cultur und dadurch den Weidberechtigten den Trieb völlig zu benehmen suchen solle, dann Wir haben Uns schon voraus sattsam erklärt, und wiederholen hiemit nochmals, daß dergleichen Gründe nur nach und nach cultivirt werden sollen, dergestalt, daß was dem Weidvieh dadurch an der magern und ungesunden Weide einerseits entgehet, durch die mittelst der Cultur erzielende Feit- und ergiebige Futterei andererseits wiederum vielfach ersetzt, mithin niemand kein Schaden damit zugefügt, wohl aber großer Nutzen und Vortheil verschafft werde, welches also die Theilhaber und Weidgenossen wohl zu bedenken, und sich sohin selbst darüber gütlich zu vereinigen, oder aber die Obrigkeiten allenfalls von Amtswegen vorzugreifen, und einer jeden Gemeinde auszuzeigen haben sollen, was, und wie viel von sothanen öden Gründen nach und nach zur Cultur gebracht, auch was sohin zur benöthigten Viehweide einsweilen übrig gelassen werden solle. Um aber auch

Fünftens die Cultur nur desto mehr zu erleichtern, und alle Hindernissen, worunter der zu sehr übertriebene und zum Theil gar unzuläßig und verbotene Viehstand eine der beschwerlichsten ist, aus dem Wege zu räumen, werden die Obrigkeiten hiemit ernstlich und nochmals ermahnt, dasjenige, was deswegen schon in der Polizeiordnung so heilsam statuirt, und seithero öfters wiederholet worden ist, hinfüro besser zu beobachten, sohin auf der Gemeinweide niemand mehr Viehe, als er von eigen und selbst erzielter Fütterung zu überwintern vermag, zu gestatten, folglich den Häuslern und Taglöhnern, welche nichts zu hauen und zu bauen haben, die Viehhaltung in so lang und viel gar abzuschaffen, bis sie gleichwohl von den öden Gründen, womit man ihnen bei der Vertheilung so wie anderen à proportion zu willfahren hat, so viel cultivirt haben werden, daß sie mit dem hieraus erzielten Futter das Vieh zu unterhalten im Stande sind. Wir verlangen

Digitized by Google

Sechstens mittelst der angeordneten Cultur nicht nur niemand das Seinige zu benehmen, sondern vielmehr jedermann das, was er schon hat, in verbesserten Stand beizubehalten, und dieses ist auch die Ursache, warum man den Vorzug in Cultivirung eines öd und unfruchtbaren Grunds am ersten demjenigen, der das jus pascendi oder Nutzungsrecht hierauf erlangt hat, sofort nach ihm dem Eigenthümer oder Proprietario fundi und endlich, wenn weder jener noch dieser Hand an das Werk legen will, auch Extraneis und zwar demjenigen, welcher sich am ersten darum meldet, einzuräumen beschlossen hat, indem Wir die geflissene Verwahrlosung so viel tausend aus bloßer Fahrläßigkeit, oder widersäßigen Eigensinn ganz öd und unfruchtbar da liegenden Stücke Lands unmöglich mit gleichgiltigen Augen ansehen können, sohin solche als bona deserta et vacantia einzuziehen, und an andere, welche sowohl pro bono publico als privato besseren Gebrauch davon zu machen wissen, überlassen zu können von Landsherrschaft wegen befugt sind, sonderbar da den Weidberechtigten der Blumbesuch auch auf den cultivirten Gründen zu offener Zeit und so weit es ohne Abbruch der Cultur geschehen kann, noch allemal vorbehalten bleibt. Wir gestehen zwar

Siebentens das Weidrecht auf den öd und verwaisten Gründen weder ganzen Gemeinden noch einzelnen Unterthanen, welche nicht eine ausdrückliche Concession hierum aufzuweisen haben, um so weniger ein, als der bloße Titulus praescriptionis, etiam immemorialis, in diesem Stück bereits durch das Generalmandat vom 30. Juli An. 1723. schon längst mit guten Grund verworfen worden ist; wenn aber gleichwohl jene, welche ihrer Weide halber keinen anderen Titel als die Verjährung zu dociren vermögen, sich zur Cultivirung der von ihnen beweideten öden Gründe bequemen wollen, so soll auch ihnen der Vorzug hierin ebenfalls noch vor den Extraneis vergönnt sein. Was jedoch

Achtens einem Extraneo zur Cultur einmal eingeräumet worden ist, das soll er den vorigen Inhabern, ob sie schon alle pro cura et cultura verwendete Kösten und Meliorationes nach der Hand erstatten wollten, wiederum abzutreten nicht schuldig sein, theils weil sich ein jeder selbst beimessen muß, daß er sich seines gehabten Vorzugsrecht nicht eher, und re adhuc integra bedient hat, theils weil das Punctum indemnisationis et meliorationis nur zu weitläufigen Streitigkeiten Anlaß geben, sohin auch andere Extraneos von dergleichen waglich und mühsamen Unternehmungen hinfüro billig abschrecken würde. Da nun

Neuntens (vid. Nro. 112. item Nro. 136 et Nro. 200.) sowohl gegenwärtige als alle andere bereits vorausgegangene in das Landesöconomium einschlagende Verordnungen pro lege pragmatica anzusehen sind, so haben auch alle Unsere Dicasteria und andere subordinirte Obrigkeiten genau darob zu halten, und in contradictorio hierauf zu sprechen, darwider auch keine processualische Weitläufigkeiten zu gestatten, sondern bei vorfallenden Irrungen Sola facti veritate inspecta Summarissime et executive zu verfahren, sohin jedermann bei der Generalmandatenmäßigen Cultur kräftig und nachdrucksamst zu manuteniren, jene aber, welche daran Hinderniß im Weg legen, und sich wider unser Gebot sträflich auflehnen wollten, in der Maaß und Weise, wie in Unsern vorigen Mandaten ebenfalls schon begriffen ist, exemplarisch zu bestrafen, damit auf solche Art der Ungehorsam und die Widersäßigkeit durch die Strafe in dem Zaum gehalten, so wie hingegen der Fleiß und Industrie durch die Prämien und Belohnungen nur desto mehr angespornt und aufgemuntert werden möge.

Digitized by Google

Es soll auch die Publication dieses Mandats zwar allenthalben auf die gewöhnliche Weise verfügt, insonderheit aber solches den versammelten Dorfsgemeinden, welchen es zu wissen am meisten obliegt, von Wort zu Wort deutlich vor und abgelesen werden.

Gegeben in Unserer Residenzstadt München den 26. Mai 1775.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. 2. Nro. 128. S. 907.

§. 615.

(Die Errichtung eines landwirthschaftlichen Vereins betr.)

M. J. K.

Wir ertheilen dem von mehreren Gutsbesitzern und Freunden der Landwirthschaft Uns vorgelegten Entwurfe (m. s. Reg. Bl. St. LIX. S. 1057.) zur Errichtung eines landwirthschaftlichen Vereins, so wie den für denselben entworfenen Satzungen Unsere Allerhöchste Genehmigung und gestatten dem Vereine, das vorgeschlagene Siegel zu führen.

München den 9. October 1810.

cf. Reg. Bl. v. J 1810. St. LXXI. S. 1330.

§. 616.

(Den Entwurf eines landwirthschaftlichen Vereins in Bayern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Entwurf eines landwirthschaftlichen Vereins in Bayern wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München den 9. October 1810.

Staatsministerium des Innern.

Entwurf

der Satzungen des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

I. Abschnitt.

Errichtung des Vereins, seine Zwecke und Mittel.

§. I. Auf die von einigen Gutsbesitzern und andern Freunden der Landwirthschaft unterm 24. Mai 1809. überreichte Vorstellung ist am 30. December 1809. die Allerhöchste Genehmigung erfolgt, daß sich eine Privatgesellschaft unter dem Namen:

Landwirthschaftlicher Verein in Bayern

bilden dürfe.

§. II. Dieser landwirthschaftliche Verein ist eine freiwillige Verbindung von Freunden der Landwirthschaft, und sein Zweck ausschließend die Beförderung der practischen Landwirthschaft, und der damit in näherer Verbindung stehenden Gewerbe im Vaterlande Bayern.

Digitized by Google

§. III. Der Verein sucht seinen Zweck zu erreichen:

a) durch mündliche und schriftliche Mittheilungen der Mitglieder;

b) durch Ankauf und Vertheilung vorzüglicher Raçen Zuchtviehes, nützlicher Sämereien und Gewächse;

c) durch Anschaffung und Verbreitung zweckmäßiger Geräthe;

d) durch Einladung erfahrner Landbesitzer und Gewerbsleute zu practischen Versuchen;

e) durch schnelle Bekanntmachung der merkwürdigsten Erfahrungen und Entdeckungen, die auf den Landbau, und die damit zunächst in Verbindung stehenden Gewerbe Bezug haben, mittelst eines besondern Wochenblatts;

f) durch Anschaffung und Mittheilung wichtiger und gemeinnütziger Schriften für Land- und Stadtwirthschaft;

g) durch Veranlassung von physicalischen und chemischen Versuchen, die zunächst auf das Practische des Landbaues und der einschlägigen Gewerbe Bezug haben;

h) durch Vertheilung von Preisen an diejenigen, welche wichtige practische Versuche mit besonderm Fleiße und entscheidendem Erfolge ausgeführt haben werden und an die Verfasser wichtiger durch die Gesellschaft veranlaßter Abhandlungen für Land- und Stadtwirthschaft;

i) durch Unterstützung nützlicher und dürftiger, ohne Verschulden verunglückter Arbeiter, Gewerbs- und Landleute mittelst Vorschüsse oder freier Geschenke.

II. Abschnitt.

Personal-Verhältnisse.

§. IV. Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.

§. V. Zu ordentlichen Mitgliedern eignen sich zunächst practische Landwirthe, sonach unbegüterte Freunde der Landwirthschaft, welche durch ihre Kenntnisse und Verbindungen den Zweck des Vereins fördern können. Sie verpflichten sich jährlich 11 fl. zur Kasse der Gesellschaft zu erlegen.

Die Begüterten übernehmen es auf ihren Besitzungen, jeder nach seiner Neigung und Localität, Versuche mit Sämereien, Gewächsen, Viehraçen und Geräthen zu machen, die ihnen vom Vereine mitgetheilt werden; sie wirken durch Beispiel und Belehrung auf ihre Umgebungen; sie theilen dem Vereine ihre wichtigeren eigenen landwirthschaftlichen Erfahrungen, Nachrichten über die Merkwürdigkeiten des Landbaues, der natürlichen und künstlichen Erzeugnisse ihrer Nachbarschaft, oder Vorschläge zur Beförderung der Zwecke des Vereins mit. Die Unbegüterten helfen diese befördern durch Ermunterung derjenigen, in deren Nähe sie leben, durch Mittheilung nützlicher theoretischer und practischer Kenntnisse, der Früchte ihres Studiums, ihrer Reisen, ihres Briefwechsels, durch Eingreifen in den Geschäftsgang des Vereins, durch Bekanntmachung nützlicher und Unterstützung merkwürdiger Personen rc. Ueberhaupt nehmen beide an Allem Antheil, was zur Erreichung der patriotischen Absichten des Vereins nach §. II. unmittelbar oder mittelbar führen kann; — jedoch kann außer dem bestimmten jährlichen Beitrage von 11 fl. unter keinem Vorwande irgend eine andere Leistung gefordert werden.

Die ordentlichen Mitglieder genießen dagegen alle Rechte und Wohlthaten des Ver-

Digitized by Google

eins durch alle Arten von Mittheilungen, durch den Bezug des Wochenblattes, durch unmittelbare Theilnahme an Verwaltung der Geschäfte des Vereins, durch das Stimmenrecht in allen Angelegenheiten des Vereins, nach den in folgenden Abschnitten enthaltenen Bestimmungen.

§. VI. Zu außerordentlichen Mitgliedern eignen sich Künstler, Gewerbs- und Landleute, die durch ihre vorzügliche Geschicklichkeit in den verschiedenen Zweigen des Landbaues, der Industrie und des geselligen Lebens, worauf die Zwecke des Vereins gerichtet sind, die Absichten desselben befördern können, ohne jedoch einen jährlichen Geldbeitrag übernehmen zu wollen.

Sie genießen des Vorzugs der Beiwohnung bei den Bezirksversammlungen. Haben sie dem Vereine besondere Anhänglichkeit und Eifer für die Beförderung seines Zweckes erwiesen, so erhalten sie auch das Wochenblatt unentgeltlich.

§. VII. Ehrenmitglieder haben die Rechte der außerordentlichen Mitglieder; es können hiezu blos auswärtige, vorzüglich berühmte, practische Landwirthe erwählt werden.

§. VIII. Das erste und unerläßlichste allgemeine Erforderniß, als Mitglied was immer für einer Art aufgenommen zu werden, ist unbescholtener Ruf.

§. IX. Wenn sich daher ein Mitglied Handlungen zu Schulden kommen läßt, welche nach den Landesgesetzen entehrend sind, so wird es aus dem Vereine ausgeschlossen.

§. X. Jedem Mitgliede steht es frei, nach der ein Jahr vorausgegangenen Erklärung aus der Gesellschaft zu treten.

III. Abschnitt.

(Nebst einer Beilage.)

Geschäftsgang.

A. Im Allgemeinen.

1. Bezirke und Comiteen.

§. XI. Obwohl alle ordentlichen Mitglieder des Vereins vollkommen gleiche Rechte haben, so werden doch einige Geschäfte den Bezirkscomiteen, andere einem Generalcomite überlassen, einige behält sich der Gesammtverein bevor, andere überträgt er einigen Anwälten.

§. XII. Mehrere Vereinigungspunkte erleichtern die gegenseitigen Mittheilungen zwischen den in allen Theilen des Königreiches zerstreuten Mitgliedern. Die Kreise des Königreichs werden vor der Hand hiezu als eben so viele Vereinsbezirke benützt. Jede Kreisstadt ist der Vereinigungspunkt einer monatlichen Bezirksversammlung, die der freundschaftlichen Unterhaltung über die zum Zwecke des Vereins gehörigen Gegenstände gewidmet ist; ferner der Sitz eines Bezirkscomitees, welches die Geschäfte des Vereins im Kreise verwaltet. Bei größerer Anzahl von Mitgliedern können sich in einem Kreise mehrere Bezirke bilden.

§. XIII. Jedes Bezirkscomite besteht mindestens aus 5, höchstens aus 7 ordentlichen Mitgliedern und 2 Stellvertretern, welche letztere in Abwesenheit eines oder des andern ordentlichen Mitgliedes einrücken. Sie werden von den ordentlichen Bezirksmitgliedern gewählt. Jedes Jahr treten zwei Mitglieder des Comitees nach dem Alter ihres Eintritts, und bei gleichem Alter nach dem Loose aus; sie werden durch die Stellvertreter, und diese durch zwei

Digitized by Google

von den Bezirksmitgliedern Neugewählte ersetzt. Auch die abgegangenen Mitglieder können zu Stellvertretern gewählt werden. Von den Resultaten aller dieser Wahlen wird dem Generalcomite sogleich Nachricht gegeben.

§. XIV. In jedem Comite ist ein dirigirendes und ein protocollführendes Mitglied oder Secretär. Diesen wählen die ordentlichen Comite-Mitglieder aus ihrer Mitte. Die Direction alternirt unter ihnen alle drei Monate in der Ordnung, wie dieselben in der Wahlliste nach der Stimmenmehrheit stehen. Jedes Bezirkscomite versammelt sich wenigstens einmal in der Woche. Das dirigirende Mitglied, der Secretär nebst einem dritten Mitgliede des Comite besorgen zunächst das Rechnungswesen des Bezirks.

§. XV. Die Bezirkscomiteen sollen nur zur Erleichterung der Mittheilungen dienen. Es ist daher jedem Bezirksmitgliede unbenommen, auf diese Erleichterung Verzicht zu leisten und seine Vorschläge, Wünsche und Bemerkungen unmittelbar an das Generalcomite einzusenden.

§. XVI. Eine so ausgedehnte Gesellschaft kann nicht ohne einen Mittelpunkt sein, in welchem ihre Geschäfte, in so ferne sie nicht durch die Gesammtheit verhandelt werden können, in ihrem Namen besorgt werden, in welchem alle sich auf den Gesammtzweck beziehenden Mittheilungen zusammenfließen, und von welchem alle das Ganze umfassenden Beschlüsse ausgehen. Die Hauptstadt ist demnach der Sitz eines Generalcomitees.

§. XVII. Das Generalcomite besteht aus neun ordentlichen Mitgliedern und drei Stellvertretern. Sie werden das erstemal von den Stiftern des Vereins aus allen zur Zeit der Wahl vorhandenen ordentlichen Mitgliedern gewählt, in der Folge von der Gesammtheit des Vereins. Drei Mitglieder treten jährlich aus und drei Stellvertreter rücken ein, auf dieselbe Art, deren bereits im §. XIII. erwähnt worden ist.

§. XVIII. Die ordentlichen Mitglieder des Generalcomitees wählen unter sich einen Secretär, und einen Aufseher des Inventariums. Die Stelle eines Vorstehers alternirt, wie die des dirigirenden Mitgliedes in den Bezirkscomiteen. Das Generalcomite versammelt sich wenigstens alle 14 Tage einmal.

§. XIX. In dem Generalcomite bilden sich zur Redaction des Wochenblattes und für das Kassewesen zwei eigene beständige Commissionen. Jede derselben besteht aus drei Mitgliedern, die unter sich einen Secretär wählen, und sich in der Regel einmal in jeder Woche versammeln.

§. XX. Das Generalcomite kann zur Bearbeitung einzelner Gegenstände besondere Deputationen zusammensetzen, und hiezu auch Mitglieder einladen, welche nicht im Comite sind.

§. XXI. Eben so können alle Comiteen zu ihren Versammlungen andere Mitglieder besonders einladen, wenn sie von dem Rathe derselben in der Erörterung irgend eines Gegenstandes Vortheile zu ziehen hoffen.

§. XXII. Um den Versammlungen der Bezirks- und des Generalcomitees alle jene Publicität zu geben, die mit dem Begriffe einer berathenden Versammlung und einer Privatgesellschaft vereinbar ist, wird allen ordentlichen Mitgliedern, unter den in der Beilage §. X. angeführten Voraussetzungen, der Beitritt zu denselben gestattet.

Digitized by Google

2. Gesammtverein und Anwälte.

§. XXIII. Der Gesammtverein behält sich folgende Gegenstände vor:

a) Abänderungen der Constitution des Vereins.

b) Aufnahme der Ehrenmitglieder.

c) Wahl der Mitglieder des Generalcomitees.

d) Endlicher Beschluß über den jährlichen Operations- und Kassedispositionsplan.

e) Genehmigung der Hauptrechnung.

f) Die Bestimmungen über die Anlagen des stehenden Capitals.

g) Untersuchung der Beschwerden über constitutionswidriges Verfahren des General- oder der Bezirkscomiteen.

h) Eingaben an die Allerhöchste Regierung in den vorstehenden Gegenständen.

§. XXIV. Da eine Generalversammlung aller Mitglieder des Vereins zur Berathung obiger Gegenstände nicht ausführbar ist, so wird diese durch eine Versammlung von Anwälten ersetzt.

§. XXV. Jeder Bezirk wählt durch die Stimmen aller seiner ordentlichen Mitglieder einen Anwalt. Alle ordentlichen Mitglieder auch aus andern Bezirken, eignen sich hiezu, mit Ausnahme der Mitglieder irgend eines Comitees. Die Resultate dieser Wahlen zeigen die Bezirkscomiteen dem Generalcomite an; dieses macht sie durch das Wochenblatt bekannt. Die Wahlen werden in jedem Jahre erneuert; die Anwälte des verflossenen Jahres können wieder gewählt werden.

§. XXVI. Die Anwälte versammeln sich zu Anfang des Monats Januar in der Hauptstadt. Sie wählen unter sich ein leitendes und ein protocollirendes Mitglied.

§. XXVII. Bei den Gegenständen, welche dem Gesammtvereine vorbehalten sind, haben rücksichtlich der lit. a, b, c, d. des §. XXIII. die Anwälte die durch die Bezirkscomiteen von allen Mitgliedern gesammelten Stimmen zusammen zu stellen, und den daraus sich ergebenden Vereinsbeschluß auszusprechen. Ueber die Gegenstände lit. e, f, g. steht ihnen als Specialbevollmächtigten des Vereins die definitive Entscheidung zu.

§. XXVIII. Die Anwälte haben überdies das Recht, alle Jahre die Protocolle aller Comiteen einzusehen, den Zustand des Archivs und des Inventariums zu untersuchen, und überall dasjenige freundschaftlich zu bemerken, was sie nicht völlig dem Geiste der Constitution und den Zwecken des Vereins gemäs finden.

§. XXIX. Alle Comiteen oder Mitglieder des Vereins, welche über die im §. XXIII. lit. e, f, g. angeführten Gegenstände der Versammlung der Anwälte Bemerkungen mitzutheilen wünschen, können selbe verschlossen, mit dem Beisatze, zur Versammlung der Anwälte gehörig, an das Generalcomite überschicken, welches sie sodann zur gehörigen Zeit den Anwälten verschlossen mittheilen wird.

§. XXX. Bei allen Deliberationen über Geschäfte des Vereins entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Das leitende Mitglied in den Bezirkscomiteen, im Generalcomite, in der Versammlung der Anwälte stimmt jedesmal zuletzt und im Falle der Stimmengleichheit, entscheidend.

§. XXXI. Alle Mittheilungen zwischen den Mitgliedern des Vereins, der Comiteen

Digitized by Google

und der Versammlung der Anwälte geschehen in der Sprache des freundschaftlichen Briefwechsels. Es bestehen im Vereine keine Abstufungen der Instanzen. Nur der Verein in seiner Gesammtheit ist gesellschaftliche Instanz aller Comiteen und aller Mitglieder.

§. XXXII. Der Verein führt ein eigenes Siegel: im hellblauen Felde ein silberner Pflug mit der Umschrift: Landwirthschaftlicher Verein in Bayern. Nur bei Ausfertigungen des Generalcomitees und der Anwälte wird dasselbe gebraucht.

§. XXXIII. Kein Mitglied des Vereins kann wegen Dienste, welche es demselben in einem Comite oder in der Versammlung der Anwälte geleistet hat, Ansprüche auf Geldentschädigung an die Vereinskasse machen.

B. Geschäftsgang insbesondere.

1. Aufnahme der Mitglieder.

§. XXXIV. Freunde der Landwirthschaft, welche als ordentliche Mitglieder aufgenommen zu werden wünschen, äußern diesen Wunsch an ihr Bezirkscomite mittelst eigenhändiger Unterzeichnung eines bestimmten Formulars, auf welchem ein ordentliches Mitglied des nämlichen Bezirks durch seine beigesetzte Empfehlung die zur Aufnahme nöthigen Eigenschaften bezeugt. Das Bezirkscomite überschickt dieses Product sogleich an das Generalcomite, welches das Diplom ausfertigt, das neu aufgenommene Mitglied in das Hauptbuch einträgt und die Aufnahme im Wochenblatt bekannt macht.

§. XXXV. Zu außerordentlichen Mitgliedern macht ein Bezirkscomite den motivirten Antrag und theilt denselben allen Bezirksmitgliedern mit, welche über die Aufnahme entscheiden. Bei ausdrücklich erfolgter Mehrheit der Stimmen zeigt das Bezirkscomite die Aufnahme dem Generalcomite an, welches dann das Diplom ausfertigt. Auch das General-Comite kann ähnliche Anträge machen, die sodann dem betreffenden Bezirkscomite mitgetheilt werden.

§. XXXVI. Wünscht ein außerordentliches Mitglied in die Zahl der ordentlichen einzutreten, so bedarf es hiezu nur seiner Erklärung und das Diplom wird ihm vom General-Comite sogleich ausgefertigt.

§. XXXVII. Die Aufnahme der Ehrenmitglieder ist dem Gesammtvereine vorbehalten. Das Generalcomite macht aus eigenem Antriebe oder auch auf erhaltene Vorschläge hiezu den Antrag. Die Sammlung der einzelnen Stimmen und das weitere Verfahren richtet sich nach den §§. XI. et XII. der Beilage; alle Mittheilungen des Generalcomitees an die Bezirkscomiteen über Vorschläge zur Aufnahme von außerordentlichen oder Ehrenmitgliedern geschehen jedoch außer dem Wochenblatte durch besondere Schreiben.

2. Kasse- und Rechnungswesen.

§. XXXVIII. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Einnahmen; zu den erstern gehören die Beiträge der ordentlichen Mitglieder, dann die Zinsen von den bei den Kassieren liegenden Geldern, und vom stehenden Capitale des Vereins. Zu den letztern gehören besondere Geschenke, Vermächtnisse rc.; die Ausgaben werden außer den Kosten der Regie,

Digitized by Google

durch die im §. III. verzeichneten Mittel veranlaßt, wodurch die Gesellschaft ihren Zweck zu erreichen gedenkt.

§. XXXIX. Das Kassewesen des Vereins wird nach folgenden obersten Grundsätzen behandelt:

1. Alle Gelder werden bei Banquiers, Kaufleuten oder andern vertrauten, wechselfähigen und wohlhabenden Personen hinterlegt; alle Zahlungen werden durch Anweisungen an diese Kassiere des Vereins geleistet. Dadurch vereinfacht der Verein seine Regie, sichert sein Vermögen und macht es beständig fruchtbringend;
2. die Ausgaben werden durch einen jährlichen Kassedispositionsplan regulirt. Dadurch wird alle Willkühr und Unstätigkeit im Systeme der Ausgaben entfernt;
3. alle Jahre wird über Einnahme und Ausgabe eine öffentliche Rechnung abgelegt. Dadurch überzeugt sich der Verein, daß seine Gelder auf die beschlossene Art verwendet werden;
4. es wird ein stehendes Capital gegründet; dadurch sichert der Verein seine Dauer und bereitet sich Hilfe für Fälle der Noth.

3. Operations- und Kassedispositionsplan.

§. XL. Bei der großen Mannigfaltigkeit von Gegenständen ist eine planmäßige Auswahl der nützlichsten erforderlich, um nicht in bloße öconomische Spielwerke zu verfallen. Es wird daher jährlich ein Operationsplan des Vereins entworfen. Er bestimmt die Art, auf welche in jedem nächstfolgenden Jahre die im §. III. angeführten Mittel zur Erreichung der Zwecke des Vereins in Ausübung gebracht werden sollen.

§. XLI. Der Operationsplan entsteht auf folgende Weise:

a) die Mitglieder und Bezirkscomiteen äußern ihre diesfallsigen Wünsche und Vorschläge;
b) das Generalcomite benützt selbe zum Entwurf eines motivirten in bestimmte Artikel abgetheilten Operationsplanes;
c) der Entwurf wird allen ordentlichen Mitgliedern mitgetheilt, über alle einzelne Artikel abgestimmt und diese Abstimmungen werden durch die Bezirkscomiteen gesammelt;
d) die Anwälte erheben hieraus den Beschluß des Gesammtvereins und theilen ihn dem Generalcomite mit;
e) das Generalcomite läßt den nunmehr beschlossenen Operationsplan im Wochenblatte abdrucken, und sorgt für dessen Vollziehung.

§. XLII. Bei der Mittheilung des ersten Entwurfes wird das Generalcomite kürzlich auch die übrigen eingelaufenen Vorschläge anführen, die es nicht in den Entwurf aufgenommen hat.

Bei der Abstimmung über den Entwurf können nicht nur einzelne Artikel desselben unbedingt angenommen oder verworfen, sondern auch ganz neue vorgeschlagen werden.

Das Generalcomite wird es sich zur Pflicht machen, diejenigen Artikel, welche durch die Stimmenmehrheit zwar nicht angenommen worden sind, jedoch viele Stimmen für sich hatten oder sonst wichtig scheinen, bei dem Entwurfe des Operationsplanes für das künftige Jahr vorzüglich zu berücksichtigen.

Digitized by Google

§. XLIII. Der Kassedispositionsplan ist ein integrirender Theil des Operationsplanes. Er wird von dem Generalcomite blos in Bezug auf die wirklich eingelaufenen, baar bei den Kassieren vorhandenen Gelder entworfen; im übrigen aber auf die nämliche Art articulirt und behandelt, wie der Operationsplan.

4. Wochenblatt.

§. XLIV. Es wird von dem Vereine ein Wochenblatt herausgegeben, welches die besonders dazu bestimmte Commission des Generalcomite redigirt, und an die ordentlichen, nach den in §. VI. bemerkten Umständen auch an außerordentliche Mitglieder, durch die Bezirkscomiteen unentgeltlich abgibt.

§. XLV. Es enthält

a) die Constitution, die spätern Zusätze und Abänderungen derselben;
b) die besondern Instructionen und Formularien;
c) die Namen der Bezirke und aller Mitglieder, der neu aufgenommenen und austretenden;
d) das jedesmalige Personale aller Comiteen überhaupt, und der Commissionen des Generalcomitees insbesondere;
e) die Namen der Kassiere;
f) die Namen der Anwälte;
g) Notizen von allen in den Versammlungen der Comiteen verhandelten wichtigern oder überhaupt für die Mitglieder zu wissen nöthigen Gegenständen, insbesondere die Entwürfe der Operations- und Kassedispositionsplane, die Hauptrechnung, die Beschlüsse über diese Gegenstände, den Jahresbericht, Verzeichnisse der dem Vereine gehörigen Modelle, im Großen ausgeführter Geräthe, der vorräthigen Sämereien, Bücher rc.
   Die Resultate aller auf Veranlassung des Vereins gemachten landwirthschaftlichen, physicalischen, chemischen und sonstigen Versuche rc.
h) Vorläufige Notizen über merkwürdige Entdeckungen, Erfindungen und Erfahrungen, welche auf den Landbau und die zunächst damit in Verbindung stehenden Gewerbe Bezug haben;
i) sorgfältige und erschöpfende Auszüge aus Abhandlungen, welchen der Verein Preise zuerkannt haben wird;
k) Anfragen über landwirthschaftliche Gegenstände und Beantwortungen derselben;
l) Anzeigen von Oeconomiebeamten, Arbeitern rc., dann von Gegenständen, welche in Bezug auf Landwirthschaft und Gewerbe gesucht werden; von Personen, die sich zu nützlichen hieher gehörigen Diensten oder Arbeiten anbieten und von hieher gehörigen käuflichen Gegenständen.

5. Jahresbericht.

§. XLVI. Das Generalcomite erstattet mit Ende jeden Jahrs einen Bericht über die Bemühungen des Vereins und den Erfolg derselben.

§. XLVII. Der Jahresbericht besteht in einer systematischen und gedrängten Uebersicht desjenigen, was im Wochenblatte über die Verhandlungen des Vereins in mehrerem

Digitized by Google

Detail und stückweise, so wie es sich eben ereignete, bekannt gemacht worden ist. Es wird also eine Reihe dieser Jahresberichte die bereits systematisch geordneten Materialien zur Geschichte des Vereins in dergleichen Reihe von Jahren enthalten.

IV. Abschnitt.

Vermögen des Vereins.

§. XLVIII. Die nützliche Verwendung der Geldbeiträge zu den Zwecken des Vereins muß beständig der oberste Grundsatz sein. Die Sammlung eines stehenden Capitals darf nur als eine demselben untergeordnete Vorsichtsmaaßregel behandelt werden.

§. XLIX. Es wird vor der Hand in jedem Jahre $\frac{1}{10}$ aller ordentlichen Geldbeiträge zur Gründung des stehenden Capitals angewiesen. Der Verein wird seiner Zeit bestimmen, wie hoch dieses stehende Capital gebracht werden soll.

§. L. Die Gelder desselben müssen auf Grund und Boden mit der größten Vorsicht in Bezug auf Sicherheit und unter strenger Prüfung der Hypotheken angelegt werden. Es sollen bei gleicher Sicherheit jene den Vorzug erhalten, welche das aufzunehmende Capital auf Unternehmungen verwenden wollen, die dem Zwecke des Vereins entsprechen.

§. LI. Kein Mitglied des Vereins kann ein Anlehen aus diesem Fonde erhalten; es müßte nur lit. c. des §. III. als Beweggrund dazu dienen, in welchem Falle aber die Behandlung in Hinsicht auf die Hypothek mit derselben Strenge, wie in allen andern Fällen geschehen müßte.

§. LII. Die Bezirks-Comitéen können gelegenheitlich ihrer Vorschläge zum Operations-Plane auch jene Individuen in Vorschlag bringen, welche ihnen nach §. L. die ersten Ansprüche auf einen Theil, oder das Ganze des im laufenden Jahre anzulegenden Capitals zu haben scheinen.

§. LIII. Jedes einzelne Mitglied verzichtet auf irgend einen persönlichen Antheil an dem Vermögen des Vereins.

§. LIV. Es wäre möglich, daß die Wirksamkeit des Vereins durch irgend ein Ereigniß für einige Zeit eine wesentliche Unterbrechung erführe, und daß der organische Zusammenhang der einzelnen Mitglieder und der Comitéen auf eine Art gestört würde, welche das Ansehen einer gänzlichen Auflösung des Vereins hätte. Für diesen Fall legt der Verein sein Vermögen vertrauungsvoll in die Hände der oberstrichterlichen Behörde des Königreiches, um es als das Vermögen eines Abwesenden zu bewahren und zu verwalten, bis sich ein ähnlicher Verein gebildet haben wird.

Digitized by Google

Beilage
zu den Satzungen des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern, welche eine nähere Erörterung des Geschäftsganges enthält.

A. Geschäftsgang im Allgemeinen.
Bezirke und Comitéen.

§. 1. Die monatliche Bezirks-Versammlung ist nicht berathend. Die Mittheilungen in selber sollen durch keine Formen anderer Art, als jene des Wohlstandes und der Würde überhaupt beschränkt sein. Die nähere Verbindung der Bezirks-Mitglieder in Hinsicht auf mündliche Mittheilung über Erfahrungen und Ansichten aus der practischen und Landwirthschaft, und der zunächst damit verbundenen Gewerbe ist ihr eigentlicher Zweck. Alle Mitglieder ohne Unterschied nehmen nach Belieben Theil daran. Indessen liegt ein Buch auf dem Tische, in welches jeder Anwesende dasjenige, was er der Aufmerksamkeit des Vereins besonders würdig hält, niederzuschreiben befugt ist. Die Einträge in dieses Buch werden in der nächsten Sitzung des Bezirks-Comitées in besondere Berathung gezogen, und das Buch selbst mit dem Schlusse jeden Jahrs an das General-Comité eingesendet.

§. 2. Das Bezirks-Comité besorgt Geldsachen nach den besondern weiter unten folgenden Vorschriften, Stimmensammlung in Bezirks- und allgemeinen Angelegenheiten; Ausführung von Anschlüssen des Vereins; es wacht, daß nirgends durch ein Bezirks-Mitglied des Vereins dem Zwecke desselben entgegen gehandelt werde; es vertheilt das Wochenblatt unter die Bezirks-Mitglieder und sammelt hiezu von ihnen Beiträge; es empfängt und prüft vorläufig die von den Mitgliedern des Bezirkes demselben mitgetheilten Vorschläge und Wünsche; es theilt dem General-Comité die seinem Wirkungskreise und den Verhandlungen des Gesammt-Vereines vorbehaltenen Gegenstände mit, es sendet mit jedem Jahresschlusse die Protocolls-Concepte seiner Versammlungen gegen Rückschluß an das General-Comité ein, damit dieses einen Ueberblick aller auf dem Zwecke des Vereines Bezug habenden Wünsche, Vorschläge, Versuche und Mittheilungen erhalte, um das Merkwürdigere aus diesen Bezirks- sowohl, als aus seinen eigenen Verhandlungen durch das Wochenblatt zur allgemeinen Kenntniß des Vereins bringen zu können. Von den Bezirks-Comitéen erwartet der Verein vorzüglich Winke und Bemerkungen über die Lücken und Mängel seiner Verfassung, um ihr von Zeit zu Zeit die nöthigen Verbesserungen geben zu können.

§. 3. Zu dem Wirkungskreise des General-Comité gehören:

a) besondere Wachsamkeit gegen Verletzungen der Constitution und
b) Anträge über Verbesserung derselben an den ganzen Verein, mittelst des Wochenblattes;
c) Mittheilung aller Beschlüsse des Vereins an die Bezirks-Comitéen;
d) die Führung des Hauptverzeichnisses aller Mitglieder;
e) die Ausfertigung der Diplome, welche von dem Vorsteher und Secretär unterzeichnet werden;
f) die Aufsicht auf das Archiv des Vereins, wozu auch alle bei den Bezirks-Comitéen sich

Digitized by Google

befindlichen Producte gehören, auf die dem Vereine gehörigen Bücher, Geräthe, Modelle, Maschinen, Sämereien, die Haltung ordentlicher Inventarien darüber;

g) die Oberaufsicht auf das gesammte Kasse- und Rechnungs-Wesen, die Wahl der Kassiere und das Detail der durch den Gesammtverein im Dispositionsplane beschlossenen Ausgaben;

h) der Entwurf des jährlichen Operations-Planes;

i) die Ablegung der öffentlichen Rechnung;

k) die Redaction des Wochenblattes und die Versendung desselben an die Bezirks-Comitéen;

l) die Erstattung des Jahresberichtes über die Bemühungen der Gesellschaft und ihrer Resultate;

m) die Correspondenz mit auswärtigen Landwirthen, oder landwirthschaftlichen Gesellschaften;

n) die Führung eines Vormerkbuches über alle für inländische Landwirthschaft interessanten Personen und Gegenstände;

o) die Vertretung der Angelegenheiten des Vereins vor der Regierung;

p) die Führung aller sonstigen Currentgeschäfte des Vereins, mit Einschluß aller Eingaben an die Allerhöchste Regierung in Gegenständen, welche nicht dem Gesammtvereine vorbehalten sind.

§. 4. Der Vorsteher des General-Comité bringt alle ihm durch den Secretär mitgetheilten Producte zur Kenntniß des Comité. Gegenstände, welche die Commissionen betreffen, gibt er sogleich an den Secretär einer jeden derselben ab. Die übrigen Gegenstände vertheilt er zum Vortrage unter die Mitglieder des General-Comité, nach einer unter ihnen selbst beliebten Repartition.

§. 5. Der Secretär eröffnet, was unter der Aufschrift des General-Comité eingeht; er trägt alle eingegangenen Stücke in ein eigenes Protocoll ein, und theilt sie sodann dem Vorsteher mit. Unter seiner besondern Aufsicht steht das Archiv des Vereins. Es muß über alle Papiere des Archivs ein genaues Verzeichniß gehalten werden; der Secretär kann sich, wenn einst die Papiere zahlreicher werden, einen Gehilfen aus dem Comité erbitten, oder auch ein anderes ordentliches Mitglied dazu in Vorschlag bringen.

§. 6. Der Aufseher des Inventariums führt die Cataloge der Modelle, der Sämereien, der im Großen ausgeführten landwirthschaftlichen Geräthe rc. Er besorgt zunächst die Anschaffung der obigen Inventarialstücke nach den Beschlüssen des General-Comité. Seine Cataloge müssen in jeder Sitzung des Comité bereit liegen, damit dasselbe wisse, was zur geeigneten Verwendung vorräthig sei.

§. 7. Die Mitglieder des General-Comité theilen sich in zwei beständige Commissionen nach ihren besonderen Neigungen und Kenntnissen. Die Kasse-Commission beschäftigt sich mit den laufenden Kasse- und Rechnungs-Gegenständen. Die Commission des Wochenblattes besorgt die Redaction desselben und des Jahresberichtes, dann die Versendung des Wochenblattes. Beide Commissionen vereinigen sich mit Zuziehung des Aufsehers des Inventariums zum Entwurfe des jährlichen Operations- und Kasse-Dispositions-Planes.

§. 8. Die Commissionen bringen ihre Sitzungs-Protocolle in die Versammlung

Digitized by Google

des General-Comité mit, wo sie abgelesen werden. Wichtigere Gegenstände legen sie dem General-Comité zur Berathung und Entscheidung vor.

§. 9. Die innere Organisation der Commissionen des General-Comité wird mit jedem Jahre erneuert.

§. 10. Die Stifter des Vereins haben das Recht, allen Versammlungen des Bezirks- und des General-Comité beizuwohnen. Das nämliche Recht genießen alle wirklichen oder gewesenen Comité-Mitglieder, alle jene ordentlichen Mitglieder, welche 3 Jahre als solche im Vereine waren, endlich alle jene, welche binnen einem Jahre vom Datum der Allerhöchsten Bestätigung gegenwärtiger Constitution in dem Vereine aufgenommen werden. — Diejenigen, welche in Kraft dieses Rechtes die Versammlungen der Comitéen besuchen, können in derselben hören, auch wohl mitunter rathen, wenn sie vom Vorsteher dazu aufgefordert werden, nicht aber entscheidend stimmen. Ueberhaupt darf durch dieses Vorrecht die zur ordentlichen Betreibung der Geschäfte nöthige Ruhe in diesen berathenden Versammlungen auf keine Weise gefährdet werden.

Gesammtvereine und Anwälte.

§. 11. Bei den Gegenständen, worüber von allen Mitgliedern des Vereins zu Folge der Constitution §. 27, lit. a. b. c. d. die einzelnen Stimmen erhoben werden, wird folgendermaßen verfahren. Die ordentlichen Mitglieder schicken ihre Vota spätestens bis Ende Novembers an die Bezirks-Comitéen. Diese fassen über die eingelaufenen Stimmen ein Protocoll ab, worin sie aufzeichnen, wie viele derselben für oder wider die Gegenstände der Umfrage ausgefallen, und wie viele als stillschweigend einwilligend zu rechnen seien. Sie schicken dieses Protocoll spätestens zur Mitte Decembers verschlossen an das General-Comité, mit ihren allenfallsigen Bemerkungen begleitet, ein, und bezeichnen ihre Schreiben von außen mit dem Betreff, z. B. Operations-Plan.

§. 12. Das General-Comité übergibt alle diese Schreiben verschlossen an die Versammlung der Anwälte; die Anwälte ziehen alle Stimmen über jeden einzelnen Gegenstand in jedem Districte zusammen, und übergeben spätestens bis Ende Januar das in tabellarischer Form abgefaßte Resultat dem General-Comité, welches den nunmehrigen Vereinsbeschluß sogleich in das Wochenblatt einrücken läßt.

§. 13. Zu jenen Gegenständen, worüber den Anwälten durch die Constitution §. XXVII. lit. e. f. g. eine Entscheidung eingeräumt wird, gehört zuerst die Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins. Sie muß mit allen ihren Belegen von dem General-Comité den Anwälten vorgelegt werden; diese untersuchen, ob alle Einnahmen und Ausgaben richtig verrechnet und ob der Operations- und Kassedispositions-Plan befolgt worden? sie eröffnen dem General-Comité ihre Bedenken, und ertheilen ihm das Absolutorium, welches von allen Anwälten unterzeichnet und durch das Wochenblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

§. 14. In Hinsicht des stehenden Capitals wird die anzulegende Summe in dem jährlichen Kasse-Dispositionsplane durch den Gesammtverein beschlossen, die Wahl der Schuldner begutachtet die Kasse-Commission an das vereinigte General-Comité; dieses wählt unter den verschiedenen Individuen und zeigt die getroffene Wahl den Anwälten motivirt an. Die

Digitized by Google

Anwälte genehmigen oder verwerfen selbe, und laden im letzten Falle das Comité ein, andere Individuen zu wählen. Jede Anlage wird mit der betreffenden Hypothek im Wochenblatte bekannt gemacht.

§. 15. Beschwerden über constitutionswidriges Verfahren der Bezirks-Comitéen können zwar an das General-Comité eingesendet werden, dieses kann aber nur die betreffenden Bezirks-Comitéen um Erläuterung ersuchen und den Anwälten die Acten zum weiteren Verfahren übergeben. Beschwerden gegen das General-Comité werden in jedem Falle an die Versammlung der Anwälte gerichtet. Sie rufen das General-Comité um Erläuterung auf. Diese geschieht durch einen schriftlichen Vortrag, welchen der Vorsteher, der Secretär und ein drittes Mitglied des General-Comité in die Versammlung der Anwälte bringen. Der Secretär verliest, der Vorsteher übergibt ihn mit den nöthigen Belegen und die Mitglieder des General-Comité treten ab. Die Anwälte prüfen die Beschwerden, sie mißbilligen die Handlungen der Comitéen, welche sie mit der Constitution im Widerspruche finden und führen sie auf die Vorschriften der Constitution zurück.

§. 16. Haben die Anwälte ihre Arbeiten beendigt, so gibt das protocollirende Mitglied ihrer Versammlung die Protocolle, und alle Acten mit einem genauen von ihm und dem leitenden Anwalte unterschriebenen Verzeichnisse derselben an den Secretär des General-Comité für das Archiv des Vereins ab.

B. Geschäftsgang insbesondere.

Rechnungswesen.

§. 17. Das Detail der Rechnungen und Revisionen von Seiten der Bezirks-Comitéen, der Kassiere, des General-Comité und der Anwälte ist der Gegenstand einzelner Instructionen, welchen jedoch folgende Bestimmungen zum Grunde liegen.

§. 18. Die ordentlichen Geldbeiträge der Vereins-Mitglieder werden in den Monaten Juni und Juli in vier voraus bekannt gemachten Zahltagen von den Bezirks-Comitéen eincassirt. Diese quittiren dafür mittelst gleichförmiger Scheine, welche ihnen von dem General-Comité mitgetheilt werden, senden die eingenommenen Gelder versiegelt, und mit einer Münzliste begleitet ungesäumt an die Kassiere und geben hievon sogleich Nachricht an das General-Comité.

§. 19. Die Kassiere halten keine todte Kasse; sie verwenden die erhaltenen Gelder nach Gutbefinden, verzinsen sie aber dem Vereine so lange sie in ihren Händen sind. Jeder Kassier hat in seinem Buche offenen Conto für den Verein, jedoch auf keine höhere Summe, als jene, die er wirklich vom Vereine in Händen hat.

§. 20. Die zu bezahlenden Conti werden von den Bezirks-Comitéen monatlich zum General-Comité eingesendet und von diesem mit den auf einen Kassier des Vereins lautenden Anweisungen remittirt.

Die Kassiere haben nur zwölf bestimmte Zahltage im Jahre.

In jeder Anweisung des General-Comité ist der Zahltag ausgedrückt und der Kassier erhält wenigstens 14 Tage früher Aviso von den angewiesenen Zahlungen.

Digitized by Google

Ueber alle geschehenden Anweisungen führt die Kasse-Commission des General-Comité ein eigenes Buch.

§. 21. Die Bezirks-Comitéen und die Kassiere schließen jährlich mit Ende Septembers ihre Rechnungen und senden sie um die Mitte Octobers an das General-Comité ein, welches sie durch die Kasse-Commission prüft, und nach der Liquidirung ihre Unbedenklichkeit erklärt, mit Vorbehalt der Bemerkungen der Anwälte über die Hauptrechnung.

§. 22. Die Kasse-Commission bildet aus den Rechnungen der Bezirks-Comitéen eine Hauptrechnung, deren Belege jene Special-Rechnungen sind; sie legt selbe dem General-Comité vor und begleitet sie mit einer Vergleichung zwischen dem genehmigten Kasse-Dispositionsplane und der wirklichen Ausgabe, ferners mit einem besondern Ausweise über den Vermögens- und Kassestand des Vereins.

§. 23. Das vereinigte General-Comité prüft die Rechnung, liquidirt sie mit der Commission und läßt sie dann im Wochenblatte abdrucken.

§. 24. Die Mitglieder des Vereins, welche darüber Erinnerungen zu machen haben, senden sie binnen einem Monate nach dem Abdrucke der Rechnungen im Wochenblatte schriftlich dem General-Comité zu, dieses liquidirt hierüber nach Bedürfniß mit der Commission und durch diese mit den Bezirks-Comitéen und den Kassieren.

§. 25. Ist endlich die Rechnung völlig liquid, so wird sie der nächsten Versammlung der Anwälte mit allen eingegangenen Bemängelungen und Erläuterungen übergeben; die Anwälte verfahren sodann, wie bereits in §. 13 dieser Beilage angezeigt worden ist.

§. 26. Alle Rechnungen werden nach Formularien geführt, welche die Kasse-Commission vorgeschlagen, jedes Bezirks-Comité geprüft, und das General-Comité nach den darüber eingegangenen Bemerkungen schlüßlich festgesetzt hat.

Operations- und Kasse-Dispositions-Plan.

§. 27. Rücksichtlich des zu entwerfenden Operationsplanes ist die Verfahrungsart folgende: Alle ordentlichen Mitglieder, welche besondere Wünsche über die bei Fassung des Operationsplanes für das folgende Jahr zu berücksichtigende Gegenstände haben, äußern dieselben schriftlich bei Gelegenheit der Erlage ihres ordentlichen Geldbeitrages.

§. 28. Nach der Einkassirung dieser ordentlichen Geldbeiträge, das ist, zu Ende Juli redigirt jedes Bezirks-Comité aus allen diesen Bemerkungen und Winken der einzelnen Mitglieder in Vereinigung mit seinen eigenen Ansichten, seine Vorschläge über den Operationsplan für das nächstfolgende Jahr, sowohl im Allgemeinen als im besondern Bezuge auf den Bezirk. Es sendet dieselben bis Ende August an das General-Comité ein.

§. 29. Das General-Comité übergibt alle diese Vorschläge nebst denjenigen, welche von einzelnen Mitgliedern unmittelbar eingelaufen sein möchten, den beiden Commissionen der Kasse und des Wochenblattes, welche nun mit Beiziehung des Aufsehers des Inventariums, den Entwurf des Operationsplanes abfassen, und dem vereinigten General-Comité vorlegen, welches ihn prüft und höchstens bis Hälfte November im Wochenblatte abdrucken läßt, damit nunmehr der Gesammtverein auf die im §. 11 dieser Beilage vorgeschriebene Weise hierüber abstimmen und einen Beschluß fassen könne.

cf. Reg. Bl. v. J. 1810. St. 59. S. 1057.

Digitized by Google

§. 617.

(Die landwirthschaftlichen Feste in den Kreisen betr.)

Seine Königliche Majestät haben auf die von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins eingereichten Vorschläge unterm 21. d. M. allergnädigst beschlossen, daß zur Beförderung und Aufmunterung der inländischen landwirthschaftlichen Industrie nach dem Beispiele, welches im verflossenen Jahre dahier gegeben worden ist, auch in jedem Kreise des Königreiches mit Ausnahme des Isarkreises und zwar in den Kreishauptstädten vorerst und für dieses Jahr öffentliche Ausstellungen des zur Preiswerbung geeigneten Viehes und feierliche Preisaustheilungen statthaben, in der Haupt- und Residenzstadt München aber ein Centralfest, verbunden mit einem Pferderennen und bei diesem Feste eine Centralbeschau und Preisevertheilung gehalten werden sollen.

Allerhöchstdieselben haben zur Bestreitung der Preise und Kosten der Feste für dieses Jahr die Summe von 7100 fl. aus der Staatskasse allergnädigst bewilligt, wovon 1500 fl. auf das Centralfest dahier, und 700 fl. auf jedes Fest in den äußern Kreishauptstädten verwendet werden.

München den 24. August 1812.

cf. Reg. Bl. v. J. 1812. St. 47. S. 1482.

§. 618.

Auszug

aus dem Abschiede für die Ständeversammlung des Königreichs Bayern vom 22. Juli 1819.

(II. N.) „Wegen Benützung Unserer Musterwirthschaften zur Bildung eigentlicher Landwirthe, Dienstbothen und Schäfer, haben Wir Unserm Finanz-Ministerium die geeigneten Befehle ertheilt.“

cf. Ges. Bl. v. J. 1819. St. 6. S. 44.

§. 619.

(Die Zeugnisse zu den Central- und Kreis-Landwirthschafts-Festen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung des General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern dauern ungeachtet der angewandten Mühe, bei den Preisvertheilungen zu den Central-Landwirthschafts- und Kreisfesten die volle Unparteilichkeit zu erzwecken, doch die Klagen fort — von den Preisgerichten: daß die obrigkeitlichen Zeugnisse für die Viehgattungen meistens unvollständig und undeutlich abgefaßt seien, und von vielen Landwirthen, daß oft sehr unwürdige Preiswerber die Preise empfangen. Zur Entsprechung des von erwähntem General-Comité gestellten Ansinnens werden daher die von demselben anher mitgetheilten Formulare von Zeugnissen in nachfolgenden Abdrücken zur Kenntniß der Polizeibehörden des Oberdonaukreises mit dem Auftrage gebracht, die einschlägigen Gemeindevorsteher anzuweisen, nach

Digitized by Google

ihren Pflichten und mit Beobachtung der strengsten Unparteilichkeit die Zeugnisse für jede Viehgattung nach diesen Formularen jeden Jahrs, sowohl für das Central- als für die allenfallsigen Bezirksfeste auszufertigen, und durch die einschlägigen Land-, Herrschafts- oder Patrimonialgerichte gehörig legalisiren zu lassen.

Augsburg den 15. Juli 1822.

Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern.

Nr. 1.

Zeugniß für einen Zuchthengsten, Zuchtstute, Stier und Kuh.

Vorzeiger dieses, Namens: . . . Eigenschaft als ausübender Landwirth . . . . Wohnort . . . . . . führt zum diesjährigen Central-Landwirthschaftsfeste ein . . . . . welch an Farbe . . Abzeichen: . . Alter: . . Höhe: . . Abstammung: Vater . Mutter . . Hat dasselbe selbst erzogen. . . . . a) von Geburt her: . oder b) erkauft und wie lange selbst gepflegt: . . . . . des Eigenthümers Oeconomie befindet sich gegenwärtig . . im . . Zustande. desselben Wohnort ist von München entfernt . . . geometrische Stunden.

Nr. 2.

Zeugniß für die veredelte Schaafzucht.

Vorzeiger dieses, Namens . . . Eigenschaft als ausübender Landwirth: . . . Wohnort: . . . . . führt zum diesjährigen Central-Landwirthschaftsfeste: Zahl . . Widder . . Mutterschafe . . Lämmer;

a) Desselben Heerde von gleicher Veredlung ist stark: . . . .
b) hat seit dem 1. October 1821 . . Lämmer erhalten.
c) der gegenwärtige Gesundheits-Zustand der Heerde ist zu Folge thierärztlicher Untersuchung . . . .
d) von dieser Heerde werden Wollenproben versiegelt beigeschlossen . . Päckchen .
e) der Eigenthümer ist in dem Besitze dieser veredelten Heerde seit . . . . .
desselben Oeconomie befindet sich gegenwärtig im . . Zustande.
Ist von München entfernt . . geometrische Stunden.

Nr. 3.

Zeugniß für die Schweinszucht.

Vorzeiger dieses, Namens . . . Eigenschaft als ausübender Landwirth . . . Wohnort . . . . . . führt zum diesjährigen Central-Landwirth-

schaftsfeste Zahl: . . . Schweinbär . . . Schweinsmutter . . . Ferkeln; Des Eigenthümers Schweinszucht bestand übrigens dieses Jahr hindurch in . . Schweinsbären, in . . . . Schweinsmüttern; und davon seit dem ersten October erhalten . . . Ferkeln.

desselben Oeconomie befindet sich gegenwärtig im . . Zustande.

ist von München entfernt . . . geometrische Stunden.

Nr. 4.

Zeugniß für die Ziegenzucht.

Vorzeiger dieses, Namens . . . . Eigenschaft als ausübender Landwirth . . . . Wohnort . . . . führt zum diesjährigen Central-Landwirthschaftsfeste: Zahl . . . Böcke, . . . Ziegen.

des Eigenthümers Oeconomie befindet sich gegenwärtig im . . Zustande; desselben Wohnort ist von München entfernt. . . . geometrische Stunden.

Nr. 5.

Zeugniß für das Mastvieh.

Vorzeiger dieses, Namens . . . . seines Geschäfts . . . Wohnort: . . . . welcher die Mastung nachstehender Thiere selbst vorgenommen hat, führt zum diesjährigen Central-Landwirthschaftsfest nachfolgende Stücke:

(Benennung derselben.)

welche:

a) an Farbe: . . . .
b) Höhe und Länge: . . . .
c) Alter: . . . .
d) haben vor der Mast gewogen: . . . .
e) und wiegen gegenwärtig: . . . .
f) Die Mastung hat gedauert seit . . . .
g) die Fütterung während der Mastung bestand in . . . .
h) die Kosten der Mastung betragen pr. Tag . . . .

Des Eigenthümers Wohnort ist von München entfernt . . . geometr. Stunden.

Werden mehrere Stücke gemästeten Viehes einer und derselben Gattung vorgeführt, so sind solche in demselben Zeugnisse einzeln zu beschreiben; sollte aber ein Eigenthümer Mastvieh von verschiedener Gattung z. B. Ochsen und Kühe oder Schweine vorführen wollen, so ist für jede Gattung ein besonderes Zeugniß beizubringen. Uebrigens kann das Mastgeschäft jedermann vollführen und Preise erhalten, ohne daß es eben nothwendig ist, ausübender Landwirth zu sein.

cf. Int. Bl. f. d. Oberdonaukr. v. J. 1822. Nr. 20. S. 926.

Digitized by Google

§. 620.

(Das Verhältniß der Landwirthschafts-Practicanten zur Landwirthschafts-Lehranstalt in Schleißheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachfolgende Königliche Allerhöchste Entschließung des Königlichen Staatsministeriums der Finanzen, das Verhältniß der Landwirthschafts-Practicanten zur landwirthschaftlichen Lehranstalt betreffend, ist am 11. September d. J. hieher gediehen:

„Das Institut der Landwirthschafts-Practicanten beim Königlichen Staatsgute Schleißheim, wodurch sich die Königliche Staatsgüter-Administration große Verdienste um die vaterländische Landwirthschaft erworben hat, soll auch künftig neben der landwirthschaftlichen Lehranstalt fortbestehen. Damit sich aber beide Anstalten wechselweise keinen Abbruch thun, werden folgende vom 1. October l. J. an geltende Bestimmungen festgesetzt."

1) Die Landwirthschafts-Practicanten werden von der Königlichen Staatsgüter-Administration aufgenommen, und stehen unter ihrer Leitung und Aufsicht.

2) Denselben können die hiefür vorbehaltenen Zimmer im Königlichen Administrations-Gebäude eingeräumt werden, gegen Entrichtung einer Miethe von monatlichen fünf Gulden für das Zimmer. Für Zimmereinrichtung, Beheizung, Bedienung, Kost und übrige Bedürfnisse haben die Practicanten selbst zu sorgen.

3) Practicanten, welche Vorlesungen bei der landwirthschaftlichen Lehranstalt besuchen wollen, haben die Erlaubniß hiezu von der Inspection derselben zu erholen. Sie müssen die für die Zöglinge der dritten Classe der Lehranstalt vorausgesetzten Kenntnisse nachweisen, und sich in aller Beziehung den Ordnungs-Gesetzen der Anstalt unterziehen.

4) Für jedes Collegium der Lehranstalt, welches ein Practicant zu besuchen wünscht, hat derselbe ein Collegiengeld in die Casse dieser Anstalt mit halbjähriger Vorausbezahlung zu leisten, und zwar für:

Die Lehre der vegetabilischen Production sechs Gulden.
Die Lehre der thierischen Production sechs Gulden.
Die Lehre der landwirthschaftlichen Gewerbe sechs Gulden.
Die Lehre des Haushaltes und der Buchführung zehn Gulden.
Die Lehre der Mathematik oder Physik zwanzig Gulden.
Die Lehre der Chemie zwanzig Gulden.
Die Lehre der Botanik und Zoologie zehn Gulden,
Die Lehre der thierärztlichen Polizei zehn Gulden.
und für die Zeichnungslehre sechszehn Gulden.

5) Zöglinge der landwirthschaftlichen Lehranstalt, welche die dritte Classe mit Auszeichnung absolvirt haben, und in die Reihe der landwirthschaftlichen Practicanten überzutreten wünschen, gehen anderen Competenten vor, und haben, wenn sie Collegien bei der Lehranstalt wiederholen wollen, nur die Hälfte der vorhin bemerkten Collegiengelder zu entrichten.

Digitized by Google

Indem nun diese Königliche Allerhöchste Entschließung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird denjenigen Freunden der Landwirthschaft, welche als Practicanten einzutreten wünschen, eröffnet, daß sie sich mit ihren Gesuchen an die nachgesetzte Königliche Behörde zu wenden haben.

Schleißheim den 11. September 1822.

Königliche unmittelbare Staatsgüter-Administration Schleißheim.

cf. Reg. Bl. v. J. 1822. Nr. 35. S. 944.

§. 621.

17,231.

(Die practische Gartenbau-Gesellschaft zu Frauendorf betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung erhält hieneben einen Abdruck von der unterm Heutigen an die Königliche Regierung des Unterdonaukreises im obenstehenden Betreffe erlassenen Allerhöchsten Entschließung, zur gleichmäßigen Bekanntmachung durch die Kreis-Intelligenzblätter.

München am 12. December 1826.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen zur gleichmäßigen Bekanntmachung durch die Kr. Int. Blätter.

Abdruck.

L. K.

Nachdem der vormalige Halloberbeamte Fürst, als Gründer eines seit dem Jahre 1823 bestehenden Gartenbau-Vereines zu Frauendorf, Landgerichts Vilshofen im Unterdonaukreise, die allerunterthänigste Bitte um förmliche Bestätigung der revidirten Gesellschafts-Statuten, so wie um Bewilligung eines besonderen Gesellschafts-Siegels gebeten, so wollen Wir in huldvoller Berücksichtigung des Zweckes und der Gemeinnützigkeit dieser Anstalt, dann der angerühmten bisherigen Leistungen, den vorgelegten Statuten die nachgesuchte Genehmigung unter dem Beisatze ertheilen, daß eine fernere Abänderung der in diesen Statuten enthaltenen Bestimmungen, ohne vorgängige besondere Anzeige und ohne Unsere Allerhöchste Genehmigung nicht erfolgen dürfe; zugleich bewilligen Wir auch der gebachten Gesellschaft, welche Wir hiemit unter den besonderen Schutz des Staates stellen, die Führung des beantragten Siegels mit der Umschrift: „Die practische Gartenbau-Gesellschaft in Bayern zu Frauendorf."

Was dagegen die zur nämlichen Zeit angebrachte Bitte wegen Veranlassung der Beischaffung der Garten-Zeitung von Seite der Gemeinden betrifft, so wollen Wir, daß Unsere Kreisregierungen durch angemessene Ausschreiben die Aufmerksamkeit der Gemeinden auf diese Blätter leiten, und deren Verbreitung nach Verdienst befördern; wonach das Weitere zu verfügen ist.

Digitized by Google

Diese Unsere Allerhöchste Entschließung ist nebst den hier beiliegenden Statuten der Gesellschaft durch das Kreis-Intelligenz-Blatt bekannt zu machen.

München am 12. December 1820.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises also ergangen.

Statuten
der practischen Gartenbau-Gesellschaft in Bayern zu Frauendorf.

§. 1.

Der Wirkungskreis, welchen sich die Gesellschaft unter Leitung eines Vorstandes ausgesteckt hat, umfaßt die Emporbringung aller Theile des gesammten Gartenwesens, und deren Betrieb im Großen wie im Kleinen, nach festen auf Erfahrung gestützten Grundsätzen; vorzugsweise rationelle Obstbaukunde, Gemüse- und Handelskräuter-Bau, Erziehung der Blumen und Zierpflanzen, Treiberei und bildende Gartenkunst, letztere für sich als Kunst betrachtet, mehr aber noch als Mittel zur Landes-Verschönerung.

§. 2.

Jedermann, weß Standes er auch sei, kann ohne Umstände als ordentliches oder correspondirendes Mitglied eintreten. Er meldet sein Verlangen blos dem Vorstande, und legt der frankirten Zuschrift drei Gulden Aufnahmsgebühr bei, wofür er ein Diplom und das Recht erhält, für diese Einlage selbst zu wählende Garten-Vegetabilien um die Hälfte des Katalogspreises zu erlangen. Diese drei Gulden werden nur Ein für Allemal, und nicht, wie bei andern Gesellschaften, alljährlich bezahlt.

Der Vorstand kann auch Ehrenmitglieder entweder aus eigenem Antriebe, oder auf den Antrag Anderer ernennen, denen ein Diplom ganz frei ausgefertigt wird.

§. 3.

Der Beitritt jedes Mitgliedes mit Namen, Stand und Wohnort, wird jedesmal in der allgemeinen deutschen Gartenzeitung öffentlich ausgeschrieben, wenn dieses nicht aus Privatgründen verbeten wird.

§. 4.

Jedes aufgenommene Mitglied tritt in die Pflicht: durch Erforschung und Mittheilung nützlicher Entdeckungen und Erfahrungen, im Bereiche des Gartenwesens zur Verbesserung dieses, auf den Wohlstand der Nationen eben so, als auf deren Civilisation influirenden Culturzweiges nach Möglichkeit mitzuwirken. Es bringt seine Wahrnehmungen entweder an den Vorstand zur allgemeinen Bekanntmachung durch die allgemeine deutsche Garten-Zeitung, — und so kommen die Wahrnehmungen des Einen zur Erfahrung Aller, so wie die Entdeckungen Aller zur Wissenschaft jedes Einzelnen; — oder es belehrt aus eigenem Antriebe nur einen engeren Kreis von Bekannten durch mündliche Mittheilung dessen, was es im Bereiche des Gartenwesens Neues und Nützliches erfahren oder gelesen hat.

§. 5.

Der Vorstand correspondirt mit allen Mitgliedern, unterrichtet sich daraus von dem Zustande des Gartenbaues in allen Ländern, schafft für die ganze Gesellschaft von allen neuen

Digitized by Google

oder nothwendigen Garten-Vegetabilien Sämereien oder Mutter-Exemplare an, und sorgt für ihre Vermehrung, so, daß es keinen Artikel des ästhetischen sowohl, als ökonomischen Gartenwesens gibt, der nicht bei ihm, als Centralpunkt der Gesellschaft, zu haben wäre.

§. 6.

Sollten Mitglieder Artikel zum Verkaufe besitzen, die am Centrale nicht vorräthig wären, und wollten sie zu diesem Verkaufe sich dessen Vermittlung bedienen, so müßten sie durch eigene Niederlagen am Centrale Aechtheit und Güte erst erproben, und den Erfolg auf eigenes Risiko gewärtigen.

§. 7.

Von allen, in genügendem Vorrathe vorhandenen Artikeln, soll sich jedes Mitglied seinen Bedarf unentgeldlich durch Tausch verschaffen können, wenn dasselbe dagegen solche Sachen liefern kann, die die Gesellschaft entweder noch gar nicht hat, oder doch nicht in schon hinlänglicher Vermehrung.

§. 8.

Beiträge und Schenkungen von Pflanzen, Sämereien oder Schriften ꝛc., welche Gönner und Freunde des Gartenwesens an die Gesellschaft übermachen, werden mit dem Namen der Geber jedesmal in der allgemeinen deutschen Gartenzeitung öffentlich bekannt gemacht.

§. 9.

Obschon vor der Hand die Leitung aller Geschäfte des Vereines nur einzig und allein von dem Vorstande, und einem von diesem selbst zu wählenden Secretäre, welcher zugleich Mitglied sein muß, besorgt wird, so kann der Vorstand doch auch noch andern Mitgliedern besondere Verwaltungs-Angelegenheiten der Gesellschaft übertragen, so wie ihm für die Leitung aller Geschäfte von der Gesellschaft unumschränkte Vollmacht generell und speciell hiemit ausdrücklich eingeräumt wird.

§. 10.

Ein Versammlungsplatz der Mitglieder; ein Fundations- und Verwaltungs-Vermögen der Gesellschaft; gegenseitige unfreiwillige Verpflichtungen als Zwang erklären sich in dem Character und Geiste dieser Statuten von selbst als unstatthaft.

§. 11.

Der Vorstand läßt sich die Bildung geschickter, zuverläßiger Gärtner am Central-Sitze der Gesellschaft bestmöglichst angelegen sein.

§. 12.

Gegenwärtige Statuten sollen so lange normative Giltigkeit haben, als der Vorstand sich nicht aus hinlänglichen Gründen veranlaßt findet, neue vorzuschlagen. Bis dahin unterwirft sich jedes Mitglied den hier festgesetzten Normen durch seinen Beitritt schweigend.

§. 622.

15,764.

(Die Gründung eines Landproducten-Kabinets betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereines dahier beabsichtiget im Verfolge seines gemeinnützigen Zweckes, ein Landes-Producten-Kabinet, und in

Digitized by Google

diesem eine Anstalt zu gründen, in welcher sich Muster der industriellen Thätigkeit aller Bestandtheile des Königreiches sammeln werden.

Die Beförderung der Kenntniß dessen, was das Land zu produciren vermag, ist der Zweck dieser Sammlung; der wohlthätig wirksame Einfluß derselben aber auf die Beförderung der Landes-Industrie überall da anerkannt, wo diese Anstalt umfangreich hervortrat.

Dieses rühmliche Unternehmen bedarf indessen schon seiner Natur nach einer lebhaft theilnehmenden Unterstützung durch alle Kreise.

Die Königliche Kreis-Regierung empfängt demnach in den Anlagen eine Anzahl Exemplare der von dem Central-Verwaltungs-Ausschuße des polytechnischen Vereins für Bayern verfaßten Bekanntmachung über Zweck, Eröffnung und Einrichtung des Landes-Producten-Kabinets, um diese Einladung den Unterbehörden, und durch dieselben bei allen Interessenten zur Vertheilung und Kenntniß zu bringen.

Gleichzeitig ist der Inhalt in die Kreisblätter aufzunehmen, und mit einem amtlichen Aufrufe zur Theilnahme einzuführen.

Ueberhaupt wird sich die Königliche Regierung um so mehr aufgefordert finden, die zu gründende Anstalt kräftig und fortgesetzt zu unterstützen, zur Theilnahme die industriösen Bewohner des Kreises aller Orten aufzumuntern, als Seine Majestät der König die Ausstellung der Erzeugnisse der vaterländischen Industrie als Mittel der Beförderung dieser letzteren bereits Allerhöchstselbst in der Anordnung regelmäßig wiederkehrender Industrie-Ausstellungen anerkannt und auszusprechen geruht haben.

München den 30. September 1830.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreis-Regierungen Kammern des Innern also ergangen.

Mittheilung dem Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins in München.

Bekanntmachung
die Errichtung eines Landes-Producten-Kabinets betreffend.

Unter den Mitteln zur Beförderung der Industrie eines Landes nimmt eine der ersten segensreichen Stellen die Beförderung der Kenntniß dessen, was das Land zu produciren vermag, ein. Durch diese Kenntniß wird es dem Staatswirthe erst möglich, die industriellen Kräfte der Nation zu bemessen, Vergleichungen zwischen den verschiedenen Productionszweigen anzustellen, mit Grund über die Ursachen der Blüthe, des Verfalls der Industrie im Allgemeinen, oder einzelner Zweige derselben, zu urtheilen; nur durch diese Kenntniß wird der Handelsmann in den Stand gesetzt, sein Geschäft auf eine dem Nationalwohle entsprechende Weise betreiben zu können, indem er nur durch sie erkennen kann, was das Vaterland hervorbringt, für was er also Absatzwege in das Ausland suchen soll, was er, als Product des Inlandes, nicht mehr vom Auslande zu beziehen braucht.

Digitized by Google

Diese Kenntniß läßt sich am leichtesten und sichersten erwerben durch Anschauung der Producte, denn zu ihr ist nicht blos Kunde nöthig, daß ein Product als Product des Vaterlandes existire, sondern auch, wie selbes beschaffen sei.

Diese Gründe bewogen den Central-Verwaltungsausschuß des polytechnischen Vereins für Bayern zu dem Beschluße, ein Landes-Producten-Kabinet anzulegen, und über die Einrichtungen desselben folgende Bestimmungen zu treffen:

1. Das Landes-Producten-Kabinet hat zum Zwecke, durch die Aufstellung charakteristischer Muster der Producte Bayerischer Techniker eine Uebersicht über den Zustand der technischen Production Bayerns zu gewähren und dadurch die Kenntniß derselben zu vermehren.

2. Diesem Zwecke entsprechend, sind charakteristische Muster jedes technischen Productes zur Aufnahme in die Sammlung geeignet, und dieselbe ist keineswegs auf solche Gegenstände beschränkt, welche den Typus der höchst möglichen Vollkommenheit an sich tragen.

3. Das Landes-Producten-Kabinet wird gebildet durch den Ankauf geeigneter Muster und durch freiwillige Geschenke.

4. Angekauft werden nur solche Gegenstände, welche man ihrer Natur nach nicht durch freiwillige Einlieferungen zu erhalten hoffen darf. Angekauft dürfen nur solche Muster werden, welche in ihrer Ausführung die Vollkommenheit des einschlägigen Fabrikationszweiges auszusprechen im Stande sind.

5. Da das Landes-Producten-Kabinet dem Publikum zur Besichtigung geöffnet wird, dadurch also für denjenigen Techniker, von welchem sich in selbem Producte befinden, der Vortheil entsteht, daß man sich durch Anschauung mit seinen Leistungen bekannt machen und selbe mit den Leistungen anderer Techniker desselben Geschäftszweiges vergleichen kann, so läßt sich mit Sicherheit erwarten, daß das Landes-Producten-Kabinet in Bälde durch zahlreiche freiwillige Geschenke vervollständigt werde.

6. Jedem eingesendeten Stücke wird bei der Aufstellung der Name des Erzeugers mit Angabe des Jahrs der Einsendung, auch bei jenen Gegenständen, wo es der Einsender wünscht, der Preis beigefügt werden.

7. Die Einsender werden ersucht, dem Fabrikate eine schriftliche Note beizulegen, in welcher sowohl die Benennung des Fabrikates, als auch jene Umstände bemerkt sind, deren Kenntniß für die Beurtheilung des Zustandes des fraglichen Industriezweiges von wesentlichem Vortheile ist.

8. Die eingesendeten Muster brauchen nicht mehr Umfang zu haben, als nöthig ist, aus ihnen die charakteristische Beschaffenheit des Productes selbst zu erkennen.

9. Bei jenen Producten, wo die verschiedene Beschaffenheit der Vorarbeiten von wesentlichem Einfluße auf das vollendete Product ist, ist die Einsendung von rohen Stoff- und Vorarbeitmustern sehr erwünscht.

10. Es ist erforderlich, daß die einzelnen Artikel so eingeschickt werden, wie sie zum wirklichen Gebrauche verfertigt werden. Im verjüngten Maßstabe angefertigte Muster können dem Zwecke der Anstalt nur dann entsprechen, wenn sich aus ihnen eine genaue Ansicht des Zustandes jener Artikel, welche sie vorstellen sollen, erhalten läßt.

Digitized by Google

11. Zur Ersparung des Raumes bei der Aufstellung sind bei solchen Mustern, welche für einen bestimmten Fabrikationszweig gleich charakteristisch sind, diejenigen vorzuziehen, welche weniger Platz einnehmen.

12. In dem Landes-Producten-Kabinet können von inländischen Technikern auch solche Muster ihrer Fabrikate aufgestellt werden, welche sie dem Kabinete nicht eigenthümlich überlassen.

13. Von den dem Landes-Producten-Kabinete geschenksweise eingesendeten Gegenständen trägt das Kabinet die Fracht und andere Kosten.

14. Ueber alle eingesendeten Gegenstände wird im Kunst- und Gewerbeblatt dem Publikum Nachricht ertheilt.

Indem der Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins das Publikum von dieser neuen Anstalt in Kenntniß setzt, fordert er alle technischen Producenten auf, diese Gelegenheit, von ihren Leistungen auf die zweckmäßigste Weise durch Einsendung von Mustern an das Landes-Producten-Kabinet (unter der Adresse: an den Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins in München) Zeugniß zu geben, zu ergreifen, und er hegt die Hoffnung, daß diese Anstalt die Unterstützung erhalten werde, die es ihr möglich macht, den wohlthätigen Einfluß auf die vaterländische Industrie auszuüben, welcher der Natur der Sache nach aus ihr entspringen kann.

München den 9. Mai 1830.

Der Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins für Bayern.

§. 623.

8774.

(Die Errichtung eines Landes-Producten-Kabinets durch den polytechnischen Verein betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins hat in dem diesjährigen Kunst- und Gewerbsblatt Nr. 28. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche Einrichtung er zu Anlegung eines Landes-Producten-Kabinets getroffen habe.

Die sämmtlichen Königlichen Kreis-Regierungen, Kammer des Innern, erhalten den Auftrag, die erwähnte Bekanntmachung in die Kreis-Intelligenzblätter aufnehmen, und durch die Polizeibehörden den Gewerbs- und Handelsstand auf dieselbe aufmerksam machen, und zur Beförderung der gemeinnützigen Absicht dieses Unternehmens geeignet auffordern zu lassen.

München den 26. October 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreis-Regierungen also ergangen.

Digitized by Google

§. 624.

4811.
(Die in dem Landrathsabschiede vom Jahre 1831/32 bewilligten Beträge auf landwirthschaftliche Stipendien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung wird nachträglich zu der Entschließung vom 13. v. M. in angemerktem Betreffe beauftragt, den durch den Landrathsabschied vom Jahre 1831/32 sanktionirten Ausgabsbetrag von — fl. für landwirthschaftliche Stipendien nunmehr unmittelbar und alsbald an die Staatsgüter-Administration zu Schleißheim als Direction der dortigen landwirthschaftlichen Lehranstalt zu übersenden; welcher Betrag zunächst dazu verwendet werden wird, die Stipendien-Rückstände an jener Anstalt vom verflossenen Etatsjahre und die Stipendien für das laufende Jahr zu bestreiten; so zwar, daß hiedurch die Königliche Kreis-Regierung in den Stand gesetzt werden wird, die durch den nächst bevorstehenden Landraths-Abschied pro 1832/33 flüßig werdenden Beträge für dergleichen Stipendien erst im darauf folgenden Jahre 1833/34 wirklich verwenden zu lassen, und auf diese Weise von Jahr zu Jahr jedesmal im Voraus über dergleichen Stipendien disponiren, folglich die rechtzeitige Absendung derjenigen Individuen, für welche sie bestimmt sind, an die Lehranstalt Schleißheim, ohne erst den Landrathsabschied des betreffenden Jahres abzuwarten, verfügen zu können.

München den 5. März 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen Regierungen des Isar- Regen- Rezat- Ober- und Untermainkreises also ergangen.
Nachricht: den übrigen drei Regierungen.

§. 625.

2775.
(Die Verleihung der Stipendien aus Kreisfonds für Zöglinge an der landwirthschaftlichen Schule zu Schleißheim betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem mit dem 1. October 1831, als dem Beginne der dritten Finanzperiode der Fond, woraus das Königliche Staatsministerium des Innern früher Unterstützungsbeiträge für unbemittelte und wohl befähigte Zöglinge der landwirthschaftlichen Schule zu Schleißheim geschöpft hat, erloschen ist, dagegen aus der hiefür begründeten Kreisfonds-Position für Industrie und Cultur förmliche Stipendien eingeleitet wurden, so wird in Ansehung der richtigen und gleichförmigen Behandlung dieser Beiträge Folgendes bemerkt:

Erstens. Es wird jährlich eine mäßige und bestimmte Summe von 150 — 200 fl. in jedem Kreisfonds-Etats-Entwurfe für diesen Zweck eingestellt werden, und ist sich bei Begutachtung der Landrathsproposition hiernach zu achten.

Zweitens. Die Vertheilung dieser durch den jedesmaligen Landraths-Abschied sanctionirten Beiträge erfolgt stets an Candidaten der Landwirthschaft des betreffenden Kreisbezirks, durch die Kreis-Regierung unter den Bedingungen:

a) Daß solche die landwirthschaftliche Schule in Schleißheim wirklich besuchen,

Digitized by Google

b) daß die zu Unterstützenden mit ausgezeichneter Befähigung auch Bedürftigkeit und zwar letztere nach den für Stipendien überhaupt bestehenden Bestimmungen nachweisen;

c) der Inspection der landwirthschaftlichen Lehranstalt, wie sich von selbst versteht, das Recht vorbehalten bleibe, auch solcher von Seite der Kreis-Regierungen unterstützten Individuen, die wirkliche Aufnahme in die Lehranstalt zu versagen oder wieder zu entziehen, deren Qualification oder Betragen den Statuten dieser Anstalt nicht entsprechen sollte.

Drittens. Die nach Pos. II. wirklich flüssigen Unterstützungs-Beiträge für die aus dem Kreisbezirke an die landwirthschaftliche Schule nach Schleißheim abgesandten Zöglinge der Landwirthschaft werden von der Königlichen Kreisregierung unmittelbar an die Inspection der Schule übermacht, welche angewiesen worden ist, sich diesfalls mit der Königlichen Kreis-Regierung directe zu benehmen; Letzterer steht jedoch in keinem Falle zu, die Summe ganz oder theilweise für Dritte zu verwenden, und in dem oben unter Ziffer 2 c. vorgesehenen Falle sowie, wenn keine landwirthschaftlichen Schüler aus dem Kreise sich vorfinden sollten, wird der Stipendien-Betrag verzinslich angelegt, und zu Gründung eines Capitalstockes für ein ferneres vollständiges oder noch unvollständiges Kreisstipendium behandelt.

Auf diese Weise sind nunmehr sogleich auch die, durch die Landrathsabschiede für das verflossene Etatsjahr 18³¹/₃₂ aus Kreisfonds sanctionirten Stipendien und Unterstützungs-Beiträge zu behandeln.

München den 13. Februar 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreis-Regierungen also ergangen.

§. 626.

33,369.

(Die Begründung von Landwirthschafts-Feiertagsschulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar l. J. Artikel V. ist ausgesprochen, daß allenthalben, wo Gewerbschulen errichtet werden, auch Handwerks-Feiertagsschulen begründet und in Wirksamkeit gesetzt werden sollen.

Die Vollzugs-Instruction vom 28. März l. J. bezeichnet diese Schulen als Anstalten, in welchen die aus der Werktagsschule nicht entlaßbaren, und also zu dem Eintritt in die Gewerbschule nicht befähigten Lehrlinge, und auf Verlangen auch die älteren und minder gebildeten Gesellen im Schreiben, Lesen und Rechnen, in den Hauptmomenten der Vaterlandsgeschichte, der Erdbeschreibung und Productenlehre, dann im Zeichnen und nach Maßgabe ihrer Gewerbe im Bossiren und Modelliren, in den Anfangsgründen der Geometrie und populären Vorträgen über Physik und Chemie, so wie populärer Betrachtung der einfachen Maschinen, Unterricht erhalten sollen. Bei dem Reichthume von Kenntnissen und Fertigkeiten, welche ein so gearteter Unterricht auch jenen Zöglingen des Gewerbstandes darbietet, welche der

Digitized by Google

Mangel der vorschriftsmäßigen Vorbedingungen von dem Unterrichte der Gewerbschule ausschließt, und wenn erwogen wird, daß nur auf diesem Wege ein Gewerbstand herangebildet werde, der in jedem Kreise seines Berufes so vieler Kenntnisse sich bemächtigt, als der umsichtigste und vortheilhafteste Betrieb seines besonderen Gewerbes voraussetzt, ist es überflüssig, den Kreisregierungen die Wichtigkeit solcher Anstalten ans Herz zu legen, um sie zur durchgängigen Einführung derselben zu bestimmen.

Da übrigens die Nation vorzugsweise ackerbauend ist, und auch die landwirthschaftliche Bevölkerung manche Individuen zählen dürfte, welche sich in gleichem Falle mit den Schülern der Handwerksfeiertagsschule befinden, und welchen der Zutritt zu den Landwirthschaftsschulen nicht möglich ist, so scheint es nothwendig, auch für diese eine ähnliche Fürsorge zu treffen.

Die Königliche Kreisregierung erhält daher den Auftrag, im Benehmen mit den Kreisscholarchaten die Frage zu beantworten, ob es räthlich sei? an jenen Orten, wo Landwirthschafts-Schulen errichtet sind, auch Landwirthschafts-Feiertagsschulen herzustellen, wie selbe bejahenden Falles herzustellen seien, welche Attributionen denselben beizulegen seien, und ob sie speciell zu bestellen oder mit den Handwerksfeiertagsschulen und nach welchen Modificationen zu verbinden wären?

Der baldigen Vorlage dieser Aeußerungen wird unverzüglich entgegengesehen.

München den 5. December 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

§. 627.

(Die Reorganisation des landwirthschaftlichen Vereins betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Zeitverhältnisse eine Revision der Statuten des landwirthschaftlichen Vereins für Bayern zur absoluten Nothwendigkeit gemacht und dringende Vorstellungen von Mitgliedern aus allen Kreisen der Monarchie, eine solche Revision insbesondere aber eine Herabsetzung der Beiträge als erste und unabläßige Bedingung höheren Aufschwunges und tief eingreifender Wirksamkeit dieses hochwichtigen Instituts bezeichnet hatten, so haben nachstehende die geäußerten Wünsche der Mitglieder sorgfältig beachtende revidirte Satzungen des genannten Vereins auf den Antrag des in Gemäsheit der Statuten gehörig ermächtigten General-Comités und in Folge des von den Anwälten nach den Satzungen gesammelten und constatirten Abstimmungs-Resultates die Allerhöchste Königliche Bestätigung erlangt.

Indem das unterfertigte Staats-Ministerium dieses für Bayerns landwirthschaftliche Interessen so wichtige und erfreuliche Ereigniß zur öffentlichen Kunde bringt, gibt sich selbes dem festen Vertrauen hin, es werde der schon bisher als so heilsam erprobte Verein durch die Hinzutritte der demselben bisher noch fern gebliebenen größeren Gutsbesitzer aller

Digitized by Google

Categorien, durch den Beitritt des Regierungs-Personals, der Districts-Local- und Polizeibeamten und des Pfarr-Clerus der verschiedenen Confessionen, der zahlreichen Gemeinden, und durch sofortiges kräftiges Verfolgen seiner schönen Aufgabe bald jenes volle Maaß segenvollen Wirkens erreichen, wozu die Stimme seines Monarchen ihn beruft, wozu die Intelligenz der Nation und der wiederholt bewährte Schutz ihn in vollem Maaße befähigt, und wozu die Verhältnisse Bayerns die lauteste Aufforderung in sich schließen.

München den 1. October 1835.

Staatsministerium des Innern.

cf. Reg. Bl. v. J. 1835. Nr. 51. S. 857.

Satzungen des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

I. Abschnitt.

Zweck und Mittel des landwirthschaftlichen Vereins.

§. 1.

Der landwirthschaftliche Verein in Bayern ist eine zur Belebung und möglichsten Emporbringung der Landwirthschaft von Seiner Majestät dem König genehmigte und unter dem Allerhöchsten Schutze stehende Gesellschaft.

§. 2.

Der Verein sucht seinen Zweck zu erreichen:

a) durch mündliche und schriftliche Mittheilung der Mitglieder unter sich, durch möglichst schnelle Kundgabe der merkwürdigsten Entdeckungen und Erfindungen auf dem Gebiete der Landwirthschaft und der damit in nächster Verbindung stehenden Gewerbe, so wie durch Ankauf und Mittheilung wichtiger und gemeinnütziger Schriften;

b) durch Ankauf und Verbreitung landwirthschaftlicher Geräthe, Maschinen, Modelle, nützlicher Sämereien und Gewächse;

c) durch Veranlassung auf den Landbau und die damit zunächst zusammenhängenden Gewerbe sich beziehender naturwissenschaftlicher Versuche von Seite erfahrner Landwirthe und Gewerbsleute;

d) durch Belehrungen, Unterstützungen und Vertheilung von Preisen an diejenigen, welche wichtige, landwirthschaftliche Versuche mit Fleiß und entschiedenem Erfolge ausgeführt haben, so wie an die Verfasser von dem Vereine veranlaßter gelungener Schriften.

II. Abschnitt.

Mitglieder des Vereins.

§. 3.

Der Verein besteht aus:

a) ordentlichen,

b) correspondirenden und Ehrenmitgliedern.

§. 4.

Als ordentliche Mitglieder können außer den wirklichen Gutsbesitzern und Landwirthen auch Beamte, Seelsorger und alle jene Personen aufgenommen werden, deren Kenntnisse, Stellung oder Wirksamkeit dem Vereine nützlich werden dürften.

Die begüterten ordentlichen Mitglieder wirken vorzugsweise durch Versuche mit landwirthschaftlichen Geräthen und Maschinen, so wie durch Anbau von Sämereien und Gewächsen überhaupt oder durch Beispiel und Belehrung auf die landwirthschaftliche Intelligenz ihrer nachbarlichen Umgebung; sie theilen dem Vereine ihre Erfahrungen und Nachrichten über die Eigenthümlichkeiten und Merkwürdigkeiten der landwirthschaftlichen Production und des Betriebs ihrer Gegend, so wie Vorschläge zur Beförderung des Zweckes des Vereins überhaupt mit.

Die unbegüterten ordentlichen Mitglieder fördern die Zwecke des Vereins durch Ermunterung und Mittheilung nützlicher theoretischer und practischer Kenntnisse, so wie der Resultate ihrer Forschungen und ihrer Correspondenzen, ferner durch thätige Theilnahme an der Geschäftsleitung und Verwaltung des Vereins.

Die ordentlichen Mitglieder leisten einen jährlichen vorauszubezahlenden Geldbeitrag von 2 fl. 42 kr., sie genießen alle Rechte und Vortheile, welche der Verein darbietet, namentlich:

a) Antheil an dessen Vermögen,
b) Benützung der dem Vereine angehörigen Sammlungen,
c) Theilnahme an der Verwaltung des Vereins nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen,
d) das Recht, den jährlichen öffentlichen Versammlungen beizuwohnen,
e) das Recht des unentgeltlichen Bezuges des Central-Vereinsblattes.

§. 5.

Als correspondirende und Ehrenmitglieder können ausgezeichnete Beamte, Schriftsteller, Künstler, Landwirthe und Gewerbsleute auswärtiger Staaten in der am Octoberfeste zu haltenden öffentlichen Sitzung des General-Comités ernannt werden.

§. 6.

Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder geschieht durch die Kreis-Comités ihres Wohnortes. Die Aufnahms-Urkunde wird durch den Vorstand des General-Comités contrasignirt und ihr das Folium und Nummer des General-Verzeichnisses der sämmtlichen Mitglieder des Vereins beigesetzt. Ueberdies wird die Aufnahme der Mitglieder durch die Vereinsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 7.

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Vereine muß, um giltig und wirksam zu sein, schriftlich und zwar drei Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres dem Kreis-Comité, und durch dieses dem General-Comité angezeigt werden.

Digitized by Google

III. Abschnitt.

Verwaltungs-Organismus.

§. 8.

Für den Gesammtverein besteht in der Haupt- und Residenzstadt München ein General-Comité (welches zugleich Kreis-Comité für den Isarkreis ist), für jeden der übrigen Kreise des Königreichs aber in jeder Kreis-Hauptstadt ein Kreiscomité.

§. 9.

Das General-Comité besteht aus 24 Mitgliedern, und diese werden je zur Hälfte aus den Vereins-Mitgliedern des Isarkreises und zur Hälfte aus den übrigen Kreis-Comités aus den in der Haupt- und Residenzstadt München, oder in der auf drei Stunden berechneten Umgebung derselben wohnenden Vereins-Mitgliedern gewählt, und diese Wahl wird von 3 zu 3 Jahren zur Hälfte erneuert.

Die erste derartige Erneuerung erfolgt im Sommer 1837, indem 6 der aus der Wahl der Vereinsglieder des Isarkreises, und 6 der aus der Wahl der übrigen Kreis-Comités hervorgegangenen Mitglieder mittelst Bezeichnung durch das Loos austreten.

Für die Folge und von dem zweiten Erneuerungsfalle anfangend, bedingt sich der Austritt durch die Functions-Dauer, so daß die in der Function älteren 12 Mitglieder den Neugewählten Platz machen. Die Ausgetretenen sind wieder wählbar, und ihre Functionszeit wird von der neuen Wahl an gerechnet.

Der Eintritt der zur Hälfte durch die Mitglieder des Isarkreises, und zur Hälfte durch die übrigen Kreis-Comités gewählten Ersatzleute findet nur für den Fall gänzlichen Austrittes eines Mitgliedes und nur bis zu dem Zeitpunkte statt, in welchem diese Mitglieder der Austritt getroffen hätte.

§. 10.

Jedes Kreis-Comité besteht aus 12 Mitgliedern, welche durch die Vereins-Mitglieder des Kreises aus der Mitte der in der Kreis-Hauptstadt selbst, oder in deren auf 3 Stunden berechneten Umgebung wohnenden Vereinsglieder gewählt werden. Von diesen tritt von 3 zu 3 Jahren, und zwar in dem ersten Falle (Sommer 1837) durch Bezeichnung mittelst des Looses und in Zukunft nach der Functions-Dauer die Hälfte der Mitglieder aus.

Die ausgetretenen Mitglieder sind wieder wählbar.

Bezüglich der Ersatzmänner gilt die Analogie des §. 10. Festgesetzten.

§. 11.

Das General-Comité ist das Organ des Gesammt-Vereins; in ihm concentrirt sich die ganze Masse der von den Vereinsgliedern gesammelten Erfahrungen. Von ihm aus wird die durch Entdeckungen und Erfindungen auf dem Gebiete der Naturwissenschaften bereicherte Intelligenz mittelst der Kreis-Comités bis auf die Fluren des Landmannes geleitet, um dort in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Anwendung der Landwirthschaft Sicherheit, Kraft und Ausdehnung zu verschaffen.

Digitized by Google

Das General-Comité sorgt:

a) dafür, daß die jeweiligen Fortschritte der Landwirthschaft und der damit in Verbindung stehenden nationalöconomischen und sonstigen Wissenschaften mit Benützung der von der physicalisch-mathematischen Classe der Academie der Wissenschaften auf dem Gebiete der Physik, Chemie und Mechanik gesammelten, der Landwirthschaft nützlichen Entdeckungen und Erfindungen, und insbesondere der Bemerkungen, wozu diese Classe in den ihr mitzutheilenden Jahres-Berichten der Kreis-Comités bezüglich der genannten Sphäre etwa Anlaß finden könnte, durch das von ihm redigirte Centralblatt den sämmtlichen Vereinsmitgliedern bekannt gemacht werden; dasselbe gilt für

b) die durch das Staats-Ministerium des Innern veranlaßten Gutachten, ebenso

c) beantwortet selbes sowohl die von den Kreis-Comités, als die durch diese Comités von einzelnen Mitgliedern übergebenen Anfragen; dasselbe erstattet

d) alljährlich, auf den Grund der von den Kreis-Comités eingesendeten Jahres-Berichte, einen Generalbericht über den Stand der Landescultur Bayerns, über die Wirksamkeit der Kreis-Comités, so wie einzelner ausgezeichneter Landwirthe und um den Verein verdienter Beamten, auch fortan in dem bisherigen Maaße. — Ihm liegt

e) die Anordnung des alljährlich auf der Theresienwiese bei München zu haltenden, zugleich das Kreisfest des Isarkreises in sich schließenden landwirthschaftlichen Nationalfestes (Octoberfestes) Bayerns ob. Es leitet

f) die Thätigkeit der Kreiscomités, verwaltet

g) das für den Verein bereits erworbene und noch zu erwerbende Vermögen und übt

h) auf den gesammten landwirthschaftlichen Unterricht den durch die Allerhöchste Verordnung vom 16. Februar 1833 festgesetzten Einfluß.

§. 12.

Zur wirksameren Verfolgung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereines und um dessen Bestrebungen ohne hemmende Vielschreiberei die nöthige Vollzugsgewähr zuzuwenden, hat in Folge Allerhöchster Genehmigung der jeweilige Staatsminister des Innern, oder in dessen Abwesenheit dessen Stellvertreter die I. Vorstandschaft des Generalcomité's zu übernehmen.

Der 2te Vorstand, welchem alle von dem Minister des Innern als Isten Vorstande nicht selbst besorgte Geschäfte zukommen und die beiden Secretäre des Generalcomité's werden von den Mitgliedern dieses Comité's gewählt, und deren Wahl wird, so ferne keine besondern Umstände in der Zwischenzeit einen Austritt herbeiführen, von drei zu drei Jahren erneuert.

Der Geschäftsgang richtet sich nach der gewöhnlichen Collegialordnung.

§. 13.

Das Generalcomité und die Kreiscomités können auch einzeln in ihrer Mitte nicht gewählte Vereinsmitglieder zur Theilnahme an ihren Sitzungen einladen, und ebenso im besonderen Falle dem Vereine nicht angehörende Sachverständige einberufen.

Erscheint die Zurathbeziehung der in die Kreiscomités nicht gewählten Mitglieder über eine von der Staatsregierung dem Gutachten des Gesammtvereins unterstellte Angelegenheit oder über districtive landwirthschaftliche Interessen ersprießlich, so kann solche auf Antrag des Generalcomité's von dem Staatsministerium des Innern angeordnet werden, welches in

Digitized by Google

solchen Fällen den Zusammentritt nach landwirthschaftlich verwandten Bezirken verfügt, und die Vorstände jedes solchen Bezirkes bezeichnet.

§. 14.

Das Generalcomité führt in seinem Siegel einen silbernen Pflug, im blauen Felde mit der Umschrift: „Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern."

§. 15.

Die Kreiscomités bieten den Kenntnissen, Erfahrungen und Bemühungen der Vereinsmitglieder einen speciellen Mittelpunkt ihres Wirkens dar. Ihre Aufgabe umfaßt insbesondere:

a) Verbreitung nützlicher Kenntnisse in dem Kreise durch Vertheilung des von dem General-Comité herausgegebenen Vereinsblattes, durch Abfassung und Verbreitung von Aufsätzen über specielle Landwirthschaftsverhältnisse des Kreises durch eine allen Mitgliedern zugängliche Sammlung nützlicher Bücher, Modelle, Maschinen u. dgl. und so weit es angemessen erscheint, und unbeschadet des Gleichgewichtes zwischen Einnahme und Ausgabe geschehen kann, durch Herausgabe eines lediglich mit Specialisirung resp. Localisirung der in dem allgemeinen Vereinsblatt enthaltenen allgemeinen Entwickelungen und mit reinen Kreis-Landwirthschaftsangelegenheiten sich befassenden Kreisblattes;

b) Beantwortung der von dem Generalcomité oder der Kreisregierung gestellten, dann der Anfragen einzelner Mitglieder oder Vorlage der letzteren an das Generalcomité und Hinausgabe seiner Antworten.

c) Erstattung des Jahresberichtes an das Generalcomité;

d) Anordnung des vor dem Centralfeste jährlich abzuhaltenden landwirthschaftlichen Kreisfestes;

e) Einwirkung auf den districtiven und localen Landwirthschaftsbetrieb;

f) Verwaltung des in dem Kreise befindlichen oder noch zu erwerbenden Vereinsvermögens, insbesondere auch Erhebung sämmtlicher Beiträge und Ablieferung der treffenden Rate an das Generalcomité in dem von demselben bestimmten Termin,

g) Handhabung des durch die Verordnung vom 16. Februar 1833 begründeten Einflußes auf die Landwirthschaftsschulen des Kreises.

§. 16.

Die Kreiscomités führen als Siegel einen silbernen Pflug in blauem Felde mit der Umschrift: „Landwirthschaftlicher Verein Bayerns, Comité des N. Kreises."

§. 17.

Die erste Vorstandschaft jedes Kreiscomité's hat aus dem im §. 12. angedeuteten Motive und auf den Grund erfolgter Allerhöchster Genehmigung der jeweilige Generalcommissär und Regierungspräsident des betreffenden Kreises, mit der Befugniß, sich in dem selbstbestimmten Maaße durch den zweit gewählten Vorstand vertreten zu lassen. — Der zweite Vorstand und die zwei Secretäre werden nach Analogie der §. 12. von dem Kreiscomité gewählt und diese Wahl wird von 3 zu 3 Jahre erneuert.

§. 18.

Die Verrichtungen in dem Generalcomité sowohl als in den Kreiscomités sind für

Digitized by Google

die durch Wahl dazu berufenen Mitglieder eine unentgeltlich zu erfüllende Verpflichtung. Bedienstete des Vereins können fortan in ständiger Eigenschaft nicht aufgenommen werden.

IV. Abschnitt.

Versammlungen.

§. 19.

Das Generalcomité und die Kreiscomités sind gehalten, sich monatlich mindestens einmal in förmlicher Sitzung zu versammeln.

§. 20.

Zu den Sitzungen des Generalcomité's und der Kreiscomité's können auch Vereinsglieder, welche nicht Mitglieder der Comités sind, beigezogen werden. Ebenso können einzelne in das Comité nicht gewählte Mitglieder zu Bearbeitung besonderer Aufgaben eingeladen werden.

§. 21.

Jährlich hält jedes Kreiscomité zur Besprechung allgemeiner Vereinsinteressen während des Kreisfestes eine öffentliche Sitzung, welcher alle zur Zeit des Festes in der Kreishauptstadt anwesenden Mitglieder beizuwohnen berechtigt sind.

§. 22.

Ebenso hält das Generalcomité jährlich während des Octoberfestes eine öffentliche Sitzung, an welcher sämmtliche Abordnungen der Kreiscomité's, so wie alle in der Haupt- und Residenzstadt eben anwesende Vorstände und Mitglieder dieser Comité's Theil zu nehmen die Befugniß haben.

§. 23.

Ueberdieß können, so oft die mündliche Zuratheziehung auch der in den Comités nicht gewählten Vereinsmitglieder einzelner Districte oder ganzer Kreise, oder der Gesammt-Monarchie, über von der Staatsregierung dem Gutachten des Gesammtvereines unterstellte Angelegenheiten, oder über allgemeine und districtive Interessen ersprießlich erscheinende, von dem Königlichen Staatsministerio des Innern auf Antrag des Generalcomité's districtive Zusammentritte nach landwirthschaftlich verwandten Rayons und unter dem Vorsitze der von dem benannten Staatsministerio benannten Vorstände angeordnet werden.

Die wirkliche Berufung solcher Districtsversammlungen, so wie die Instruirung der Vorstände und die nähere Präcisirung der in Gemäsheit des Berufungszweckes ausschließend zur Berathung zu bringenden Gegenstände ressortirt in solchen Fällen zu dem Wirkungskreise des Generalcomité's.

V. Abschnitt.

Vermögen des Vereins.

§. 24.

Das Vermögen und die jährlichen Einkünfte des Vereins werden von jedem Comité für seinen Kreis, von dem Generalcomité für den Gesammtverein, verwaltet.

Digitized by Google

Ueber die mit den erforderlichen Nachweisen versehene jährliche Rechnungsstellung jedes Comité's wird unter gleichzeitiger Vorlage der jährlich revidirten Inventarien bei der Versammlung am Vereinsfeste und durch entsprechende Uebersichten in den Vereinsblättern öffentliche Rechenschaft gegeben.

§. 25.

Das Vermögen des Vereins ist untheilbar. Als solches erscheint alles, was jedes Comité an Gebäuden, Gründen, Sammlungen, Fahrniß, Capitalien u. dgl. besitzt. Das Vermögen eines sich auflösenden Kreiscomité's geht zur Verwaltung und Verwendung für den Gesammtverein bis zur Bildung eines neuen Comité's an das Generalcomité über.

§. 26.

Die Einkünfte des Generalcomités bestehen aus

1. dem Ertrage seines Centralblattes,
2. aus der auf 42 kr. festgesetzten Rate von dem Beitrage jedes ordentlichen Mitgliedes, (§. 4.)
3. den Unterstützungsbeiträgen der Staatsregierung,
4. den etwaigen Geschenken und sonstigen zufälligen Einnahmen.

§. 27.

Die Einkünfte jedes Kreiscomité's bestehen:

1. aus 2 Gulden von den Beiträgen jedes ordentlichen in seinem Kreise wohnenden Mitgliedes,
2. den von der Staatsregierung und Kreisfonds genehmigten Zuschüßen,
3. aus Geschenken und sonstigen Einnahmen.

Der Verein glaubt auf den Grund dieser die Berücksichtigung der an denselben gebrachten vielseitigen Wünsche in sich schließender Satzungen einer segensreichen Folge entgegensehen zu dürfen. Indem er sich verpflichtet sieht, den großen folgereichen Zwecken seine vollen Kräfte mit wärmsten Eifer und ächter Vaterlandsliebe zu widmen, sieht er bei den auf Ein Viertel herabgesetzten Beiträgen, zahlreichen Beitritten, insbesondere auch von Seite der mit Förderung nationalöconomischer Interessen betrauten Staats- und Gemeindebeamten, dann des vermöge seiner edlen Stellung das Gedeihen alles Guten zunächst bedingenden Pfarr-Clerus aller Confessionen vertrauungsvoll entgegen.

München am 1. October 1835.

§. 628.

29,952.

(Den landwirthschaftlichen Verein betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die täglich sich steigernde Raschheit in dem Ideenverkehr der Völker, so wie der machtvolle Uebertritt der Resultate der Wissenschaften in das Gewerbsleben haben die Staaten

ordnung eben so rasch als kräftig wirksam eingreifen, und durch ernstes Aufgreifen und Vollziehen des ernsten Königlichen Willens sich neue Ansprüche auf die Zufriedenheit des Monarchen und auf den Dank des Landes erwerben.

München den 3. October 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht
der
über die Landwirthschaft aufgenommenen Entschliessungen.

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1758	14. August.	Mandat, die Strafe der Baumfrevler betr.	525	750
1760	10. Juni.	Mandat, von Pfändungen ex officio bei Viehschäden betr.	418	615
1762	12. Januar.	Mandat, die Woll- und Garngespunst betr.	410	636
1762	24. März.	Mandatum de anno 1762 wegen der Gänßwaid betr.	380	559
1762	24. März.	Mandat von Anno 1762 im Landculturswesen betr.	2	109
1762	8. Juni.	Mandat von Anno 1762 im Landcult urswesen betr.	362	544
1762	9. Juli.	Mandat, für die Schäfereien müssen die Brachfelder unangebaut liegen bleiben betr.	373	555
1762	14. October.	Mandat, Mittel und Wege zur Abtreibung des Wilds von den Feldern betr.	500	706
1762	12. November.	Mandat von Anno 1762 im Landculturswesen betr.	3	116
1762	9. December.	Mandat, von den liederl. Haushältern, dann der Caducität ihrer Güter betr.	409	581
1763	8. Januar.	Mandat Straf- und Pfandgeld von Geisen betr.	449	645
1763	12. Januar.	Mandat de Anno 1763, wegen des verbotenen Pöchsens betr.	606	821
1763	21. Januar.	Mandat von Anno 1763, die liederliche Hauswirth und Gutsabschwender, dann Schuldenmacher betr.	410	582
1763	28. März.	Mandat, von der Waidenschaft der Ochsen und Pferde betr.	363	548
1763	15. April.	Mandat von Fällung und Schälung des Eichenholz und Schälung der Rinden, auch Pflanzung anderer Eichen betr.	352	531
1763	26. April.	Mandat, von Anweisung der Nadel- und Laub-Strä, dann der Zeit, solche zu rechen und zu führen betr.	335	514
1763	11. Juli.	Mandat, von Abtreibung des Wildes betr.	501	708
1766	9. Juni.	Mandat, von Viehepfändungen der Amtsleuten ex officio betr.	450	646
1767	24. Januar.	Mandat, von der Hopfenkauderei.	277	448
1767	19. Mai.	Mandat, Schnellergespunst betr.	441	639
1768	12. Juli.	Mandat, von verbothenen Kürmen betr.	539	759
1769	4. Juli.	Mandat, die letzte Ersetzung der Wildschäden betr.	502	708
1769	3. November.	Mandat, von Hütung des Viehes in das Holz und auf die Schläge, dann von dem Streurechen und Eichenanbrennen betreffend.	372	553
1770	5. Mai.	Mandat de anno 1770 im Holz- und Forstwesen betr.	292	468
1770	9. November.	Mandat de Anno 1770, die Landgärtnerei betr.	264	426
1770	19. November.	Mandat de Anno 1770, die Pferdezucht betr.	424	603
1771	1. Juli.	Mandat, vom Grasen auf den Rainen betr.	361	519

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1771	2. November.	Mandat, von Abtreibung des Wilds, und Behandlung der Wildschützen betr.	503	709
1772	5. Juni.	Mandat von Cultivir- und Anbauung der Brachfelder betr.	196	349
1772	8. August.	Land-Culturs-Mandat betr.	4	118
1772	30. August.	Mandat, Landculturswesen betr.	202	355
1773	2. Juni.	Mandat, wie in Landes-Oeconomie-Sachen quoad processum et appellationem zu verfahren betr.	203	356
1774	7. November.	Mandat, von der Schaafzucht und Vertilgung der Spatzen betr.	429	618
1775	26. Mai.	Mandat, von Verbesserung der Landwirthschaft und den diesertwegen bestimmten Preisen oder Prämien betr.	614	829
1775	6. Juni.	Mandat, Beschädigung in Cultursfällen betr.	451	646
1776	10. April.	Mandat, in was für Fällen vor der Entscheidung die Cameral-Erinnerung in Culturssachen nöthig betr.	237	376
1778	1. August.	Mandat, von Wilddiebereien, Versicherung der Saatfelder, Hüten des sämmtlichen Viehes, Laubräumen und Aufrechen in Wäldern, und den Holzschlägen der Unterthanen betr.	293	471
1779	3. Mai.	Mandat, von Grundguts- Veränderungs- und Maierschafts-Fristen bei landesherrl. Grundunterthanen betr.	158	298
1779	16. August.	Auszug aus dem Mandate vom 16. Aerntemonats 1779, die Instruction für die Churfürstliche Oberlandesregierung vom Jahre 1779 betr.	204	356
1779	20. October.	Mandat, Freijahre wegen Cultivirung unfruchtbarer Gründe betr.	131	276
1780	12. October.	Mandat, Pflanzung der Obstbäume im Neuburgischen betr.	268	431
1780	23. December.	Mandat, den Hopfenbau im Neuburgischen betr.	278	449
1781	26 Januar.	Mandat, die Baumfrevler betr.	526	751
1781	6. Februar.	Mandat, abgeänderte Straf der Baumfrevler betr.	527	751
1782	9. März.	Mandat, Austrocknung der Pfützen und Lachen betr.	411	584
1782	18. November.	Mandat, Baumfrevler und Fuhrleute auf den Sulzbach-Straßen betr.	528	752
1783	10. Mai.	Mandat, die Benutzung der öden Plätze im Neuburgischen betr.	5	123
1783	14. Mai.	Mandat, die Zweimädigmachung der Herbst- und Altwiesen im Sulzbachischen betr.	187	337
1783	24. Mai.	Mandat, die Abschaffung der Nachtweiden im Neuburgischen betr.	382	561
1783	22. Juli.	Mandat, von der jährlichen Recognition, deren Zubaugütern, dessen Quanto und übriger Bestimmung betr.	76	203
1783	7. November.	Mandat, was für eine Stelle, und wie selber das Landes-Culturswesen zu besorgen übertragen seie? betr.	205	357
1783	23. December.	Mandat, von Entdeckung der Baumfrevler betr.	529	753

Digitized by Google

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1790	11. Januar.	Mandat, Privilegia für die Donaumoos-Culturs-Societät.	255	409
1790	21. April.	Mandat, Cultur der Otterfinger-Haide.	6	123
1790	27. September.	Mandat, Qualität der cultivirten Gründe betr.	11	136
1790	10. November.	Mandat, Zweimädigmachung der Wiesen und Weiden betr.	189	339
1790	10. November.	Mandat, die Cultivir- und Vertheilung der öden Gründe, dann Nachtweiden f. a. betr.	7	124
1790	22. December.	Mandat, Laudemial-Behandlung bei landesherrlichen Grunduntertbanen.	159	302
1791	15. März.	Mandat, Erweiterung der Privilegien der Donaumoos-Culturs-Societät betr.	256	414
1791	24. März.	Mandat, Verkauf der Donaumoosgründe betr.	257	416
1791	7. Mai.	Mandat, die Niedergerichtsbarkeit auf den cultivirten Gründen.	201	354
1791	30 Mai.	Resolutio serenissimi, Bestrafung der Feld- und Gartenfrevler.	452	647
1791	22. Juni.	Mandat, Erläuterung in Laudemialsachen.	160	303
1791	20. Juli.	Mandat, Wildschadens-Ersetzungen betr.	504	710
1791	13. August.	Mandat, von den Gemeindsweidenschaften und Lehen auf dem Donaumoose betr.	258	416
1791	19. August.	Mandat, Beförderung der Forstverhören betr.	542	760
1791	12. October.	Mandat, Strafe der Baumfrevler betr.	530	753
1792	21. September.	Mandat, Zertrümmerung der Güter in den drei Herzogthümern betr.	79	207
1792	6. October.	Mandat, Zehent von cultivirten Moosgründen betr.	132	276
1792	6. October.	Mandat, das eigenmächtige Holzfällen so anders betr.	548	761
1792	6. October.	Mandat, die Abtheilungen der Gemeinde-Waldungen betr.	41	169
1793	16. März.	Mandat, die verschiedenen Forst-Culturs-Beschwerden betr.	298	474
1793	3. Mai.	Mandat, die Vertheilungen der Gemeinds-Waldungen betr.	42	170
1793	8. Mai.	Mandat, die lebendigen Zäune werden wiederholter angeordnet, betr.	444	642
1793	23. Mai.	Ausschreiben der Königlich Preußischen Regierung, Verbot des Taubenhaltens derer, welche keine Feldungen besitzen, und Befehl, die Tauben während der Saats- und Erntezeit eingesperrt zu halten betr.	490	699
1793	6 Juli.	Mandat, Weidenschaft derjenigen, die ihre Wiesen zweimädig machen betr.	190	339
1793	28. September.	Mandat, Zehent von Brachfelder-Früchten betr.	148	291
1793	7. October.	Ausschreiben der Königlich Preußischen Regierung, das Wegschießen der Tauben zur Saatzeit betr.	491	700

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1802	17. December.	Entschließung der Churfürstl. General-Landesdirection, die Ausmessung der Gemeindegründe betr.	69	198
1802	24. December.	Entschließung der Churfürstl. General-Landesdirection, die Beförderung des Ackerbaues und der Cultur betr.	192	341
1803	14. Januar.	Entschließung der Churfürstl. General-Landesdirection, die verbotswidrigen Culturbeschränkungen betr.	8	132
1803	11. Februar.	Entschließung der Churfürstl. General-Landesdirection, die Zertrümmerung der Bauerngüter betr.	85	212
1803	25. Februar.	Entschließung der Churfürstl. General-Landesdirection, Excesse bei den Culturs-proceduren betr.	13	142
1803	14. März.	Entschließung der Churfürstl. Landesdirection, die Entfernung aller Culturbeschränkungen betr.	9	133
1803	28. März.	Ausschreiben der Königlich Preußischen Kriegs- und Domainen-Kammer, das Einsperren der Tauben zur Saatzeit betr.	493	701
1803	6. April.	Entschließung der Churfürstl. General-Landesdirection, die Culturstreitigkeiten s. a. betr.	14	146
1803	6. April.	Entschließung der Churfürstl. General-Landesdirection, Güterzertrümmerungen und verbotene Güterkäufe der Juden betr.	86	214
1803	18. April.	Entschließung der Churfürstl. General-Landesdirection, die Anbauung und Verzäunung der Brache betr.	197	352
1803	30. April.	Entschließung der Churfürstl. Regierung zu Würzburg, Erklärung des §. 6. der Kleezehent-Verordnung vom 16. April 1802 betr.	151	294
1803	3. Mai.	Entschließung der Churfürstl. Mainzischen Landesregierung, die Rugstrafen betr.	551	768
1803	20. Mai.	Entschließung der Churfürstl. General-Landesdirection, die Gemeindegründe-Abtheilung betr.	15	146
1803	23. Mai.	Entschließung der Churfürstl. General-Landesdirection, die Gemeindegründe-Abtheilung betr.	15	147
1803	3. Juni.	Churfürstl. Entschließung, die Culturstreitsachen betr. (Nr. 1551.)	214	365
1803	3. Juni.	Churfürstl. Entschließung, die Culturprocesse betr.	175	326
1803	10. Juni.	Entschließung der Churfürstl. Landesdirection, die Aufhebung einer magistratischen Entschließung wegen Gemeindsabtheilungen betr.	16	148
1803	16. Juni.	Churfürstl. Entschließung, Culturprocesse betr.	176	327
1803	26. Juni.	Entschließung der Churfürstl. General-Landesdirection, die Ablösung der Grundgerechtigkeiten sämmtlich ständischer Kloster-Unterthanen betr.	165	307
1803	11. Juli.	Entschließung der Churfürstl. General-Landesdirection, den Schaftrieb auf den zur Cultur abgetheilten Gemeindegründen betr.	377	557
1803	11. Juli.	Entschließung der Churfürstl. General-Landesdirection, die Abstellung der schädlichen Nachtweide des Viehstandes betr.	385	563

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1803	18. Juli.	Entschließung der Churfürstl. General-Landesdirection, die Weidenschaften betr.	17	149
1803	18. Juli.	Entschließung der Churfürstl. oberpfälzischen Landesdirection, die Gemeindegründevertheilungen betr.	18	150
1803	18. Juli.	Entschließung der Churfürstl. General-Landesdirection, die Gemeindsgründevertheilung zu N. betr.	19	150
1803	20. Juli.	Entschließung der General-Landesdirection, Cultursstreitigkeiten betr. (Nr. 2053.)	215	366
1803	5. August.	Entschließung der Churfürstl. oberpfälzischen Landesdirection, die Unterlassung eines schädlichen Mittels zu Entdeckung von Holzdieben betr.	552	768
1803	7. August.	Churfürstl. Entschließung, die Abtheilungen der Gemeindegründe betr. (Nr. 2719.)	20	151
1803	8. August.	Entschließung der Churfürstl. General-Landesdirection, die abgetheilten Nammendorfer Gemeinds-Waldungen betr.	50	179
1803	17. August.	Entschließung der Churfürstl. General-Landesdirection, die Untersuchung und Bestrafung der Frevel bei den zweimädig gemachten Wiesen zu Lauterbach betr.	454	649
1803	5. September.	Entschließung der Churfürstl. Landesdirection, die Gemeindegründeabtheilung zu Cham betr.	21	151
1803	30. September.	Churfürstliche Entschließung, den Antheil der Schule bei Vertheilung der Gemeindegründe betr. (Nr. 4767.)	62	198
1803	3. October.	Entschließung der Churfürstl. Landesdirection, die Cultur der Fruchtbäume betr.	268	434
1803	7. October.	Churfürstliche Entschließung, (im Auszug) die Organisation des Forstwesens betr.	301	478
1803	14. October.	Entschließung der Churfürstl. Landesdirection, die Vertheilung der Gemeindegründe betr.	63	194
1803	17. October.	Entschließung der Churpfalzbayerischen Landesdirection in Schwaben, die Einsendung der amtlichen Protocolle in Cultursachen mit dem forstamtlichen Gutachten betr.	216	367
1803	21. October.	Entschließung der Churfürstl. Landesdirection, die Abordnung mehrerer Gemeinde-Individuen bei Cultur- oder anderen Angelegenheiten betr.	22	152
1803	26. October.	Entschließung der Churfürstl. Landesdirection, die Cultur der Fruchtbäume betr.	269	436
1803	28. October.	Entschließung der Churfürstl. Landesdirection, die Verwendung der Strasen in Cultursachen betr.	455	650
1803	31. October.	Entschließung der Churfürstl. Landesdirection, die Cultur der Fruchtbäume betr.	271	441
1803	31. October.	Entschließung der Churfürstl. Landesdirection, die Anlegung von Baumschulen betr.	270	439
1803	7. November.	Entschließung der Churfürstl. Landesdirection, die Freijahre bei Cultivirung der öden und Gemeindegründe betr.	140	282

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1803	10. November.	Entschließung der Churpfalzbayerischen Landesdirection in Schwaben, den Antheil der Schule bei der Abtheilung der Gemeindegründe betr.	64	195
1803	26. November.	Entschließung der Churfürstl. Landesdirection, die Freijahre bei Cultivirung öder und Gemeindegründe betr.	144	285
1803	12. December.	Entschließung der Churfürstl. Landesdirection, die Gemeindeabtheilung zu Engelfing betr.	23	153
1803	16. December.	Entschließung der Churfürstl. Erzkanzlerischen Landesdirection zu Aschaffenburg, Schweinshut, Schonung der jungen Schläge betr.	553	769
1803	22. December.	Entschließung der Churfürstl. Landesdirection, die Musterlandwirthschaftsschule in Weyheustephan betr.	272	443
1804	4. Januar.	Entschließung der Churfürstl. Landesdirection, Cultivirung der sumpfigen Gräben um die Städte und Märkte betr.	39	168
1804	10. Januar.	Entschließung der Churfürstl. Landesdirection, Cultivirung der sumpfigen Gräben um die Städte und Märkte betr.	40	168
1804	20. Februar.	Entschließung der Churfürstl. Landesdirection von Bayern, den Baumfrevel betr.	532	751
1804	2. März.	Entschließung der Churfürstl. Landesdirection, die Gründeantheile für die Schulen bei Gemeindevertheilungen betr.	65	195
1804	9. März.	Entschließung der Churfürstl. Landesdirection in der obern Pfalz, die muthwilligen Beschädigungen in Gärten und Feldern, und die Verantwortlichkeit der Gemeinden betr.	533	755
1804	14. März.	Entschließung der Churfürstl. Landesdirection, die Zertrümmerung der Wohngebäude betr.	87	215
1804	16. März.	Entschließung der Churfürstl. Landesdirection in der obern Pfalz, die obrigkeitliche Beschreibung der vertheilten Gemeindegründe betr.	72	201
1804	9. April.	Fürst Primatische Entschließung, die Singvögel betr.	481	688
1804	13. April.	Auszug aus höchstlandesherrlicher Entschließung, die Forstorganisation in Bayern betr.	338	518
1804	18. Mai.	Entschließung der Churpfalzbayerischen Landesdirection in Schwaben, das Verfahren bei Gemeinheitsvertheilungen und Culturſachen betr.	252	401
1804	18. Mai.	Entschließung der Churfürstl. oberpfälzischen Landesdirection, das wiederholt verbotene Einzelnhüten des Hornviehes betr.	386	564
1804	25. Mai.	Entschließung der Churpfalzbayerischen Landesdirection in Schwaben, die Befreiung der neucultivirten Gründe von Zehenten und anderen Abgaben betr.	142	285
1804	25. Mai.	Entschließung der Churpfalzbayerischen Landesdirection in Schwaben, die Zehenten von Brachfelder-Früchten betr.	152	294
1804	14. Juni.	Entschließung der Churfürstl. Landesdirection in der obern Pfalz, Erläuterung der Verordnung wegen des einzelnen Hütens des Hornviehes betr.	387	565

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1804	25. Juni.	Churfürstl. Entschließung, den Zehent von den in die Brache gebauten Klee- und übrigen Futterkräutern betreffend. (Nr. 3371.)	153	295
1804	11. Juli.	Churfürstl. Entschließung, die freie Cultur der Holz- und Forstwiesen betr.	193	341
1804	20. Juli.	Churfürstl. Entschließung, die Gutszertrümmerungen im Allgemeinen, und zwar des Konrad Schmid insbesondere betr. (Nr. 5669.)	88	216
1804	20 August.	Entschließung der Churfürstl. Landesdirection, das Recht Tauben zu halten im Bambergischen betr.	494	701
1804	25. October.	Churfürstl. Entschließung, die Culturstreitsache zu N. betr.	24	154
1804	30. October.	Entschließung der Churfürstl. Landesdirection, die Culturstreitsache zu N. betr.	24	154
1804	4. December.	Entschließung der Churfürstl. Landesdirection, die Gemeindeholz-Vertheilungen betr.	51	180
1804	10. December.	Entschließung der Churfürstl. Landesdirection, die Landculturgegenstände betr.	456	650
1804	15. December.	Churfürstl. Entschließung, die Forstpolizei betr.	217	367
1804	17. December.	Entschließung der Churfürstl. Administrationsraths der Kirchen- und geistlichen milden Stiftungen, die Verwaltungsart der Kirchen- und geistlichen milden Stiftungswaldungen und Gehölze betr.	302	478
1804	28. December.	Churfürstl. Entschließung, die Auflösung des Hoffusses und die Vertheilung der Gemeindeplätze betr. (Nr. 10119.)	89	216
1805	17. Januar.	Entschließung des Churfürstl. General Landes-Commissariats der obern Pfalz, die verschiedenen Holzrechte und Einforstungen der Unterthanen betr.	177	327
1805	22. Januar.	Entschließung der Churfürstl. Landesdirection von Bayern, die Ablösung der Forstservituten betr.	178	330
1805	13. Februar.	Churfürstl. Entschließung, Gemeindeabtheilungen betr.	25	155
1805	27. Februar.	Entschließung der Churfürstl. Landesdirection, die Güterzertrümmerungen betr.	90	217
1805	11. März.	Fürst Primatische Entschließung, Bäume, deren Beschädigung betr.	534	756
1805	11. März.	Entschließung der Churfürstl. Landesdirection von Bayern, die Gründe-Arrondirungen betr.	91	218
1805	15. März.	Entschließung des Churfürstl. General-Landescommissariats, die Feldpolizei betr.	457	651
1805	15. März.	Entschließung der Churfürstl. Landesdirection, verschiedene Excesse bei den Güterzertrümmerungen betr.	92	218
1805	18. März.	Entschließung der Churfürstl. Landesdirection, Gründe-Arrondirung bei dem Herrschaftsgerichte Schönberg betr.	366	550

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1805	1. April.	Fürst Primatische Entschließung, Vögel betr.	482	689
1805	26. April.	Churfürstl. Entschließung, den Verkauf der entbehrlichen Staatswaldungen betr.	52 in notis.	181
1805	4. Mai.	Churfürstl. Entschließung, die Widersprüche der ältern und neuern Verordnungen wegen Gemeinde-Abtheilung betr. (Nr. 3059.)	75	202
1805	4. Juni.	Churfürstl. Entschließung, die Cultur der Gemeindegründe und Waldungen betr.	52	181
1805	21. Juni.	Entschließung der Churpfalzbayerischen Landesdirection in Schwaben, die Antheile leerer Hof- oder Brandstätten bei Gemeinheitstheilungen betr.	68	197
1805	21. Juni.	Entschließung der Churfürstl. Landesdirection, die Gemeindeabtheilungen betr.	25	155
1805	25. Juni.	Entschließung der Churpfalzbayerischen Landesdirection in Schwaben, die Zweimädigmachung der einmädigen Wiesen betr.	194	343
1805	6. September.	Entschließung der Churfürstl. Landesdirection, die Excessen bei Güterzertrümmerungen betr.	93	219
1805	2. October.	Entschließung der Churfürstl. Landesdirection, die Entschädigung der Weidberechtigten bei Cultivirung der beweideten Feldgründe betr.	179	332
1806	2. Januar.	Entschließung der Königlichen Landesdirection, die Waldungen und öden Gründe der Städte und Märkte betr.	53	186
1806	3. Januar.	Fürst Primatische Entschließung, die Bestrafung der Baumfrevel betr.	535	756
1806	21. März.	Entschließung der Königlich Bayerischen Landesdirection der Oberpfalz, Waldfrevelsstrafen betr.	554	771
1806	27. März.	Allerhöchste Entschließung, die Anwendung der Cultur-Verordnungen in Schwaben betr.	253	409
1806	11. April.	Fürst Primatische Entschließung, die Vögel betr.	483	689
1806	7. Juni.	Allerhöchste Entschließung, (im Auszuge) die staatsrechtlichen Verhältnisse der gräflich Fuggerischen Besitzungen in Schwaben betr.	303	482
1806	10. Juni.	Entschließung der Königlichen Landesdirection, die Einführung der Königlich Bayerischen und Pfalzneuburgischen Culturs-gesetze in dem hiesigen Fürstenthume betr.	250	389
1806	27. Juni.	Entschließung der Königlichen Landesdirection, die Bauholzberechtigungen in Schwaben betr.	339	518
1806	30. Juli.	Allerhöchste Entschließung, den Austausch der Gerichtsbarkeit bei Güter-Arrondirungen betr.	94	220
1807	9. Februar.	Entschließung der Königlich Bayerischen Kriegs- und Domainen-Kammer, die Forstfrevler betr.	555	772
1807	2. März.	Entschließung der Königlich Bayerischen Kriegs- und Domainen-Kammer, Verbot des Taubenhaltens derer, die keine Feldgüter besitzen, betr.	495	701

Digitized by Google

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1807	22. October.	Allerhöchste Entschließung, die Zertrümmerung der Landsassen-Güter betr. (Nr. 9017.)	97	222
1808	23. Januar.	Entschließung (der Königlich Bayerischen Kriegs- und Domainenkammer), die Vertheilung bereits cultivirter Gemeinde-Grundstücke betr.	67	196
1808	22. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Competenz der Administrativstellen in Streitigkeiten über die Gemeindeglieds-Eigenschaft und den Genuß der Gemeinderechte betr.	218	368
1808	26. Februar.	Allerhöchste Entschließung, Weide- und Streuservituten betr.	340	519
1808	15. März.	Allerhöchste Entschließung, die Erläuterung einiger Cultur-Verordnungen betr. (Nr. 3183.)	181	334
1808	21. März.	Entschließung (des Königlichen General-Landes-Commissariats), Aufmunterung im Bezug auf die Landescultur betr.	261	422
1808	29. März.	Entschließung (der Königlichen Landesdirection), die Competenz der Administrativstellen in Streitigkeiten über die Gemeindegliedseigenschaft und den Genuß der Gemeinderechte betr.	219	369
1808	16. April.	Fürst Primatische Entschließung, die Rügstrafen betr.	556	773
1808	20. April.	Entschließung (der Churfürstlich erzkanzlerischen Landesdirection Aschaffenburg) die Rügstrafen betr.	556	774
1808	15. Juni.	Fürstlich Primatische Entschließung, die Abverdienung der Rugstrafen betr.	557	775
1808	1. Juli.	Allerhöchste Entschließung (Auszug), die Organisation des Salinen-Forstwesens in den Landgerichten Innsbruck, Schwaz, Telfs, Reutti, Landeck und Fürstenberg für die Salinen in Hall betr.	305	483
1808	2. Juli.	Allerhöchste Entschließung, Gutszertrümmerung zu Treffelstein betr. (Nr. 10534.)	98	222
1808	8. Juli.	Entschließung (des Königlichen Oberforstamtes), die Verbreitung des Borkenkäfers und die Maßregeln dagegen.	613	827
1808	17. Juli.	Auszug aus der Instruction für die General-Kreis-Commissariate betr.	220	369
1808	24. October.	Fürst Primatische Entschließung, Weiden Frevel-Bestrafung betr.	460	656
1808	24. October.	Allerhöchste Entschließung, die Scharwerke betr.	166	309
1808	27. December.	Entschließung (der General-Forstadministration), die Bestrafung der Waldfrevler betr.	559	776
1809	24. Februar.	Entschließung (des General-Commissariats des Oberdonaukreises), die zu große Verminderung verschiedener Vogelgattungen betr. (Nr. 9316.)	484	691
1809	28. März.	Entschließung der Königlichen General-Forstadministration, die bei den Forstrechts-Liquidationen zu beobachtende Verschiedenheit der Grundgerechtigkeiten betr.	341	521
1809	10. Juni.	Entschließung (der Finanz-Direction des Rezatkreises), die Vertretung der fiscalischen Rechte in Cultur- oder Gemeinheits-theilungs-Processen betr.	239	377

Digitized by Google

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1811	22 September.	Entschließung (des General-Commissariats des Rezatkreises), das Einsperren der Tauben zur Saat- und Erndtezeit betr.	496	702
1811	13. December.	Allerhöchste Entschließung, die bei Ablösung der Forstrechte zu beobachtenden Normen betr.	182	335
1812	21. Januar.	Allerhöchste Entschließung, die Steuerfreijahre neu erbauter Wohngebäude betr.	404	576
1812	3. April.	Entschließung (des General-Commissariats des Rezatkreises), Verbot des Hütens der Weideberechtigten auf Wiesen und Feldern während der Hegezeit betr.	183	336
1812	11. April.	Ministerial-Entschließung, die Cultursachen im ehemaligen Fürstenthume Baireuth betr. (Nr. 1073.)	246	387
1812	17. April.	Entschließung (des General-Commissariats des Rezatkreises), die Competenz bei Entscheidung der im ehemaligen Fürstenthume Bayreuth sich ergebenden Culturstreitigkeiten in 2. Instanz betreffend.	245	387
1812	23. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Schafhaltung in der Stadtmarkung von Ansbach betr. (Nr. 6531).	378	558
1812	26. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Steuerfreijahre der neu erbauten Wohngebäude betr.	405	577
1812	11. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Schafhalten in der Stadtmarkung von Ansbach betr. (Nr. 10,295.)	379	559
1812	14. Juli.	Entschließung (der Finanzdirection in Eichstädt), die Behandlung der in Cultur tretenden Gründe betr.	143	288
1812	15. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Vertheilung der Gemeinde-Waldungen betr.	54	186
1812	3. August.	Großherzoglich Würzburgische Entschließung, die Umzäunung der Weinberge zur Zeit der Traubenreife mit belaubten Holzzweigen betr.	445	643
1812	16. August.	Auszug aus dem organischen Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. August 1812.	225	371
1812	21. August.	Allerhöchste Entschließung, die landwirthschaftlichen Feste in den Kreisen betr.	617	846
1812	5. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bewirthschaftung des Capellenwaldes betr. (Nr. 13,676)	308	485
1812	5. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vertheilung der Gemeinde-Waldungen betr. (Nr. 13,256.)	54	186
1812	6. December.	Entschließung (des General-Commissariats des Rezatkreises), die Bestrafung der Forstfrevel im ehemaligen Baireuther Unterlande betr.	563	777
1813	6. Februar.	Entschließung (der Königlichen Finanz-Direction), Vertheilung der Steuer-Capitalien dismembrirter Güter betr.	100	223
1813	19. Juni.	Ministerial-Entschließung, die Beschädigung der Felder durch Tauben zur Saatzeit betr. (Nr. 7377.)	497	702

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1813	6. August.	Entschließung (der großherzoglichen Landes-Direction in Würzburg), die Administration der gutsherrlichen Waldungen betr.	309	485
1813	7. August.	Ministerial-Entschließung, die Gemeindewald-Vertheilung betr. (Nr. 3219.)	55	188
1813	1. September.	Entschließung (der großherzoglichen Landesdirection Würzburg), die Benutzung der Forstproducte aus den Gemeindewaldungen betr.	310	486
1813	15. September.	Großherzoglich Würzburgische Entschließung, die Lehenvereinzelungen und Güterverstückelungen betr. (Nr. 14,391.)	101	224
1813	30. September.	Allerhöchste Entschließung, die Ablösung der Korn- und Geld-Bodenzinse betr.	168	312
1813	2. October.	Großherzoglich Würzburgische Entschließung, die Aufhebung der schädlichen Forstrechte auf bestimmte Fläche und Gattung Holzes, oder auf einen festgesetzten Walddistrict betr.	343	523
1813	18. December.	Allerhöchste Entschließung, die Prüfung des Bauholzbedürfnisses der Forstberechtigten betr.	344	527
1814	19. Januar.	Allerhöchste Entschließung, den Instanzenzug in Forst- und Jagdpolizeifreveln betr.	564	778
1814	21. März.	Großherzoglich Würzburgische Entschließung, Zehentbefreiung bei Anlegung neuer Hopfengärten betr.	279	449
1814	11. Mai.	Allerhöchste Entschließung, die Prüfung der Nützlichkeit der Gemeinheitstheilungen durch Sachverständige betr.	28	158
1814	23. Juli.	Entschließung (des Königlich Bayerischen Oberststallmeisterstabes) die Instruction über die in den verschiedenen Beschäll-Stationen des Königreiches Bayern vorzunehmende Stutenmusterung und Preisevertheilung betr.	427	611
1814	3. October.	Entschließung (der Landesdirection in Würzburg), Wildschäden betr. (Nr. 14015.)	507	712
1814	18. November.	Entschließung (des General-Commissariats des Rezatkreises) Competenz und Verfahren bei Streitigkeiten über Flur- und Feldgränzen betr.	226	371
1814	29. November.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Anwendung der provisorischen Taxordnung betr.	102	228
1815	21. März.	Allerhöchste Entschließung, Diebstähle an Holz in Wäldern zum Strafgesetzbuch Thl. I. Art. 218. Nr. 3 betr. (Nr. 1393.)	565	779
1815	28. März.	Allerhöchste Entschließung, die Haussuchungen von Seite der Forst- und Jagdbehörden bei Holz- und Walddiebstählen betr.	566	779
1815	28. März.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Haussuchungen von Seite der Forst- und Jagdbehörden bei Holz- und Walddiebstählen betr. (Nr. 1574.)	566	779
1815	6. Mai.	Entschließung (des General-Commissariats des Isarkreises), das Landgestütwesen betr.	427	610
1815	18. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Auslegung des Gesetzes vom 15. März 1808, die Erläuterung der Culturverordnungen betr. (Nr. 1853.)	184	336

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1815	21. August.	Entschließung (der Finanzdirection des Unterdonaukreises), die Steuerfreiheit cultivirter Weideplätze der Privaten betr.	144	289
1815	3. October.	Allerhöchste Entschließung, den wegen Holzentwendung im Walde processirten N. N., dann Erläuterung der Verordnung vom 21. März 1815, Diebstähle an Holz in Wäldern zum St. G. B. Thl. I. Art. 218. Nr. 3 (lithogr. Rescr. Samml. (Nr. 78) betr. (Nr. 4230.)	567	780
1815	18. October.	Allerhöchste Entschließung, den Begriff von Feld = und Gartenfrüchten in Beziehung auf das Strafgesetzbuch. Thl I. Art. 218 betr. (Nr. 4202.)	461	657
1816	13. Januar.	Allerhöchste Entschließung, den wegen Diebstahls processirten N. N. aus N., dann die beschwerenden Eigenschaften der zweiten und dritten Classe bei Diebstählen nach I. 218. §. 1. Nr. 2, 3 und 4, und I. 221 des St. G. B. betr. (Nr. 129.)	463	659
1816	26. Februar.	Entschließung der Finanzdirection des Oberdonaukreises) die Behandlung der Gutszertrümmerungen betr.	127	251
1816	17. Juni.	Entschließung (des General=Commissariats des Isarkreises), die Zuziehung der Geometer bei Waldvertheilungen betr.	56	188
1817	27. März.	Auszug aus der Allerhöchsten Entschließung vom 27. März 1817, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr.	227	372
1817	15. April.	Auszug aus der Allerhöchsten Entschließung vom 15. April 1817, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der Staatsministerien betr.	228	372
1817	14. Mai.	Regierungs=Entschließung (des Untermainkreises, Kammer des Innern), die Fällungs=Vorschläge für die Gemeinde=Stiftungs= und Körperschafts=Waldungen betr. (Nr. 5880.)	311	486
1817	19. Mai.	Regierungs=Entschließung (des Untermainkreises, Kammer des Innern), die Waldrugen betr. (Nr. 6142.)	568	781
1817	19. Mai.	Regierungs=Entschließung (des Untermainkreises), Forstculturen in den Gemeinde=Stiftungs= und Körperschafts=Waldungen betr. (Nr. 6851.)	312	491
1817	7. Juni.	Regierungs=Entschließung (des Rezatkreises, Kammer des Innern und der Finanzen), die Gütervertheilungen betr.	103	228
1817	28. Juli.	Regierungs=Entschließung (des Regenkreises, Kammer des Innern), Güterzertrümmerungen betr. (Nr. 2378.)	128	268
1817	22. August.	Ministerial=Entschließung (des Innern), die Zertrümmerung gebundener Güter im Untermainkreise betr.	104	230
1817	15. September.	Regierungs=Entschließung (des Untermainkreises, Kammer des Innern), die Vertilgung der Feldschnecken betr. (Nr. 19536).	489	698
1817	30. September.	Ministerial=Entschließung (der Finanzen), die Anwendung des Mayerschafts=Fristenmandats betr.	160	314
1817	21. December.	Regierungs=Entschließung (des Untermainkreises), die Aufsicht über die Waldungen der Mediatisirten und ihrer Gerichtsgemeinden betr. (Nr. 6940.)	313	491

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1818	4. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Zehentbefreiung des Brachanbaues betreffend.	198	353
1818	17. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Ausdehnung der Zehentbefreiung auf die zum Stiftungs- und Communal-Vermögen gehörigen Zehenten betr.	199	353
1818	27. Februar.	Regierungs-Entschließung (des Untermainkreises), die Aufsicht auf die Waldungen der Mediatisirten betr. (Nr. 15744.)	314	495
1818	26. Mai.	Auszug aus dem Edicte, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betr.	229	372
1818	18. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die künftige Stellung des Landgestütswesens betr.	428	613
1818	24. Juni.	Allerhöchste Entschließung, Forstpolizei in den Landgerichten Teisendorf und Berchtesgaden betr. (Nr. 10311.)	569	783
1818	7. Juli.	Entschließung (der Königlichen Staatsgüter-Administration), Veredlung der Schafzucht durch Merinos-Widder betr.	430	622
1818	15. September.	Allerhöchste Entschließung, die Recurssache der Gertholzberechtigten zu Sugenheim, ihre Berechtigung zum Gertholz im dortigen Gemeindewalde betr.	315	528
1818	18. November.	Auszug aus der Instruction für den Königlichen Staatsrath betr.	230	373
1818	22. November.	Allerhöchste Entschließung, die Bitte der Gemeinde Euffenheim wegen Vertheilung des in ihrer Gemeindewaldung geschlagenen Holzes betr. (Nr. 17237.)	315	496
1818	14. December.	Ministerial-Entschließung, das Gesuch des N. wegen Gestattung der Nachtweide betr. (Nr. 20122.)	388	566
1818	28. December.	Allerhöchste Entschließung, das Donaumoos betr. (Nr. 23854.)	259	420
1819	27. Mai.	Allerhöchste Entschließung, Administration der Stiftungs- und Communalwaldungen betr.	316	496
1819	10. Juni.	Allerhöchste Entschließung, das Verbot der Nachtweide betr. (Nr. 7556.)	389	566
1819	28. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Zehent-Freijahre von Neugereuthen betr.	145	290
1819	13. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Jagd- und Forstpolizei betr. (Nr. 8064.)	570	785
1819	23. Juli.	Regierungs-Entschließung (des Untermainkreises, Kammer des Innern), die Befugnisse der Magistrate in Beziehung auf die Jagd- und Forstpolizei betr. (Nr. 26318.)	317	497
1820	10. Februar.	Allerhöchste Entschließung, das Verbot von Fallthoren auf der Strasse von Peterskirchen über Kraiburg nach Neumarkt betr. (Nr. 1061.)	446	644
1820	21. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Forstpolizei betr. (Nr. 2497.)	318	498
1820	15. Juni.	Königliche Entschließung, die Bezehntung des Dollenklee's im Würzburgischen betr.	155	297

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1820	3. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bezehentung des Dollenklees im Würzburgischen betr. (Nr. 9859.)	156	297
1820	31. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Recurs des Simon Aigner, Meßner von Burgkirchen et Cons. wegen Bienen-Bestandgeben betr. (Nr 13876.)	436	633
1820	8. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bezüge des standesherrlichen Forstpersonals betr. (Nr. 512.)	319	498
1820	9. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Recurs der N. wegen Schmälerung ihrer Schafhuts-Befugnisse betr. (Nr. 462.)	29	161
1820	16. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Trennung der Holzrechte von Gutskörpern betr.	105	231
1821	29. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Zehent von Futterkräutern betr.	157	298
1821	25. Mai.	Entschließung der Königlichen Regierung, (des Unterdonaukreises, Kammer der Finanzen), die Abgabenvertheilungen bei Gutszertrümmerungen betr.	106	231
1821	25. Juni.	Regierungs-Entschließung (des Regenkreises, Kammer des Innern und der Finanzen), die Behandlung der Gutszertrümmerungsgesuche betr. (Nr. 9827.)	129	271
1821	16. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Wildschadensersätze bei den verpachteten Königlichen Jagden betr.	508	713
1821	19. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Nachtweide für Pferde betr. (Nr. 11865.)	390	567
1821	6. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Trennung der Holzrechte von Gutskörpern betr.	107	240
1821	22. December.	Allerhöchste Entschließung (im Auszuge), die Forstbezirkseintheilung und die äußere Forstdiensteinrichtung in den Königlichen Staatswaldungen betr.	320	499
1822	17. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Glaubwürdigkeit verpflichteter Forstbedienten bei Waldrugen betr. (Nr. 3537.)	571	785
1822	6. April.	Uebereinkunft mit der Krone Preußen, die Verhütung der Forstfrevel betr.	593	809
1822	1. Juni.	Auszug aus dem Hypothekengesetze.	108	240
1822	15. Juli.	Regierungs-Entschließung (des Oberdonaukreises, Kammer des Innern), die Zeugnisse zu den Central- und Kreislandwirthschaftsfesten betr.	619	846
1822	30. Juli.	Uebereinkunft mit Hessen-Darmstadt, die gegenseitige Behandlung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen betr.	592	807
1822	11. September.	Entschließung (der Königlichen unmittelbaren Staatsgüter-Administration Schleißheim), das Verhältniß der Landwirthschafts-Practicanten zur Landwirthschafts-Lehranstalt in Schleißheim betr.	620	849
1822	21. October.	Regierungs-Entschließung (des Untermainkreises), den Mäusefraß betr.	473	666

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1822	12. November.	Regierungs-Entschließung (des Isarkreises, Kammer des Innern), den Mäusefraß betr.	473	666
1822	26. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erzeugung inländischer Oele betr. (Nr. 16479.)	284	454
1823	28. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die von mehreren Gemeinden des Herrschaftsgerichts N. nachgesuchte Ablösung ihrer Forstrechte betr. (Nr. 709.)	346	528
1823	22. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Huthstreitigkeiten der Gemeinde Beroltsheim betr.	367	550
1823	3. März.	Regierungs-Entschließung (des Untermainkreises), das Einzelnhüten mit Vieh in den Waldungen betr. (Nr. 10501.)	391	567
1823	12. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verwendung zahlungsunfähiger Waldfrevler für ihren Schadenersatz zu Forstculturarbeiten in Stiftungs-Waldungen betr. (Nr. 4708.)	572	786
1823	11. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Hausdurchsuchung bei Forst- und Jagdfrevel durch das Königliche Forst- und Jagdpersonal betr.	573	786
1823	18. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Fixirung des Handlohns bei Trennung einer Schafweide von einem handlohnbaren Gute betr.	109	240
1823	20. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Entscheidung der Forststraffälle in II. Instanz betr.	574	787
1823	18. December.	Regierungs-Entschließung (des Rezatkreises, Kammer des Innern), die Forstfrevel in den vormaligen Reichswäldern Sebaldi und Laurenzi betr.	575	787
1823	27. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Recurs des N. wegen Weideconcessionsgeld betr.	185	336
1824	10. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Wildschäden betr.	509	714
1824	27. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Errichtung von Ankaufsbriefen bei Vertheilungen von Gemeindewaldungen betreffend.	73	201
1824	29. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Erhebung der Forststrafgefälle durch die Rentämter betr.	576	789
1824	23. April.	Regierungs-Entschließung (des Rezatkreises, Kammer des Innern und der Finanzen), die bei Gemeindegrundvertheilungen zu erhebenden Taxen betr.	71	202
1824	26. October.	Regierungs-Entschließung (des Isarkreises), die Abschätzung der Wildschäden betr.	510	714
1825	8. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Fixirung und Umwandlung der gutsherrlichen Rechte des Staats betr.	170	314
1825	28. Juni.	Regierungs-Entschließung (des Untermainkreises, Kammer des Innern), Verfahren gegen vermögenslose Waldfrevler betr. (Nr. 17503.)	577	790
1825	28. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Hinwegschaffung der Fallthore auf den Vicinalwegen betr. (Nr. 13391.)	447	641

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1825	18. November.	Auszug aus der Instruction für den Königlichen Staatsrath betr.	231	373
1825	6. December.	Allerhöchste Entschließung, die Streitsache des N. N. gegen die Gemeinde N. wegen Gemeinderechts betr.	232	373
1825	9. December.	Auszug aus der Allerhöchsten Entschließung, die Formation der Ministerien betr.	233	374
1825	17. December.	Auszug aus der Allerhöchsten Verordnung, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr.	234	374
1826	18. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beförderung der inländischen Seidenzucht betr. (Nr. 377.)	282	452
1826	13. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Ablösung der ständigen Dominical-Gefälle betr.	171	320
1826	14. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Recurs des N. wegen Theilnahme an den Gemeindegründen betr.	30	161
1826	27. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die N. Gemeindewald-vertheilung betr. (Nr. 14034.)	31	161
1826	9. März.	Allerhöchste Entschließung, den Verkauf des Vieh- und Dungsalzes betr. (vid. Regierungs-Entschließung des Rezatkreises vom 2. Juni 1826.	413	585
1826	11. März.	Entschließung der Königlichen Bergwerks- und Salinenadministration, den Verkauf des Vieh- und Dungsalzes betr.	413	586
1826	1. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Gutszertrümmerungen betr. (Nr. 3324.)	110	241
1826	25. April.	Allerhöchste Entschließung (Auszug), die Einführung der Credit-Vereine betr.	111	242
1826	27. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung des Wachstuchfabricanten und Mahlers Adam Seltenhorn dahier, wegen Todtung der Bienen betr. (Nr. 6769.)	437	631
1826	2. Juni.	Regierungs-Entschließung (des Rezatkreises, Kammer des Innern), den Verkauf des Vieh- und Dungsalzes betr.	413	585
1826	20. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Baumzucht betr.	274	445
1826	8 August.	Regierungs-Entschließung (des Isarkreises, Kammer des Innern), die Behandlung der Wildschäden betr.	511	715
1826	26. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Gebühren des Forstpersonales für die Verwaltung der Stiftungs- und Communalwaldungen betr. (Nr. 8371.)	321	500
1826	1. October.	Uebereinkunft zwischen den Kronen Bayern und Würtemberg, die Verhütung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen betr.	599	815
1826	17. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anbauung und Behandlung des Saflors betr.	287	460
1826	12. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die practische Gartenbau-Gesellschaft zu Frauendorf betr. (Nr. 17231.)	621	850

Digitized by Google

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1829	4. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vertilgung der Zugheuschrecken betr. (Nr. 5798.)	477	672
1829	27. Juni.	Uebereinkunft zwischen der Königlich Bayerischen Regierung des Untermainkreises, und der herzoglich sächsischen Regierung zu Meiningen, die Verhütung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen betr.	594	810
1829	27. September.	Allerhöchste Entschließung, die Organisation des Landgestütswesens betr.	416	592
1829	23. November.	Regierungs-Entschließung (des Untermainkreises, Kammer des Innern), die Verhandlungen über Wildschäden betr. (Nr. 14,292.)	513 in notis.	719
1830	7. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des N. zu N. wegen Verwandlung einer Forstfrevelstrafe betr. (Nr. 16,015.)	581	796
1830	21. Januar.	Regierungs-Entschließung (des Oberdonaukreises, Kammer des Innern), das Gesuch der Gemeinde Leinheim um Bewilligung zur Ausstockung des Gemeindeholzes, Klosterfrauenholz genannt, betr. (Nr. 4314.)	57	189
1830	15. Februar.	Regierungs-Entschließung (des Rezatkreises, Kammer des Innern und der Finanzen), den Verkauf entwendeter Waldpflänzlinge und den Handel mit solchen betr. (Nr. 7348.)	582	796
1830	17. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Recurs des N. gegen N. wegen Weiderechts betr. (Nr. 107.)	186	337
1830	26. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Johann Distler und Cons. zu Fürth wegen Bestrafung des Einzelnhütens. (Nr. 4638.)	394	569
1830	9. Mai.	Bekanntmachung des Central-Verwaltungs-Ausschusses des polytechnischen Vereins von Bayern, die Errichtung eines Landproducten-Cabinets betr.	622	852
1830	24. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch der Forstberechtigten N. um Abtheilung eines gemeinschaftlichen Waldes betr.	58	190
1830	27. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beaufsichtigung und Bewirthschaftung der Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen betr. (Nr. 18,351.)	323	501
1830	30. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Verfahren bei Aufnahme von Wildschäden betr. (Nr. 20,159.)	513	719
1830	12. Juni.	Regierungs-Entschließung (des Untermainkreises, Kammer des Innern), die unverhältnißmäßige Vermehrung und Vertilgung der Raupen betr. (Nr. 14,489.)	487	694
1830	22. Juni.	Regierungs-Entschließung (des Regenkreises), das Einzelnhüten betr. (Nr. 15,380.)	395	569

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1830	29. Juni.	Regierungs-Entschließung (des Untermainkreises, Kammer des Innern), die Beförderung des Tabaksbaues betr.	285	455
1830	9. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die genaue Beobachtung der Bestimmungen der allgemeinen Forstdienst-Instruction, insbesondere in Beziehung auf das Streu- und Leseholzsammeln betr. (Nr. 11,582.)	347	528
1830	30. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Gründung eines Landesproducten-Cabinets betr. (Nr. 15,764.)	622	852
1830	26. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Errichtung eines Landesproducten-Cabinets durch den polytechnischen Verein betr. (Nr. 8771.)	623	855
1830	15. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Beschwerde des Königlichen Kämmerers und Regierungsrathes Grafen von Seinsheim hinsichtlich der Repartition der grundherrlichen Lasten bei der Zertrümmerung des Gerl'schen Hofes betr. (Nr. 18,200.)	112	242
1830	27. December.	Regierungs-Entschließung (des Untermainkreises, Kammer des Innern), Verfahren bei Wildschadens-Ersatzklagen betr. (Nr. 15,313.)	513 in notis.	722
1831	30. Januar.	Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung der Wirksamkeit der Königlichen Erklärung wegen Fixirung und Umwandlung der gutsherrlichen Gefälle des Staates betr.	172	321
1831	6. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Jahresbericht pro 1830 betr. (Nr. 1828.)	417	599
1831	28. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Benennung zweier Colonisten-Ansiedlungen, Ludwigsmoos und Klingsmoos betr. (Nr. 2773.)	260	421
1831	27. März.	Regierungs-Entschließung (des Untermainkreises, Kammer des Innern), den Tabaksbau betr. (Nr. 11,851.)	286	456
1831	29. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Königlichen Forstpersonals im Forstamtsbezirke Rothenburg über die Diätenabstriche für Forstdienste bei den Stiftungs- und Communalwaldungen betr. (Nr. 11,651.)	324	502
1831	1. April.	Allerhöchste Entschließung, die Preisevertheilung bei dem Landgestüte betr.	418	599
1831	18. Juni.	Regierungs-Entschließung (des Regenkreises, Kammer des Innern und der Finanzen), den Raupenfraß betr.	488	696
1831	26. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), den Verkauf von Forstrechtsantheilen betr.	113	244
1831	28. December.	Allerhöchste Entschließung, die Privatvereine zur Versicherung der Feldfrüchte gegen Wetter- und insbesondere Hagelschäden betr.	519	727
1831	29. December.	Auszug aus dem Abschiede für die Ständeversammlung des Königreichs Bayern betr.	114	245
1832	12. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Königlichen Hauses und des Aeußern), Uebereinkunft mit Sachsen-Meiningen zur Verhütung der Forstfrevel betr.	595	812

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1832	11. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Recursschrift der Gemeinde Piesing wegen Ersatzes eines an der Baumpflanzung zwischen Piesing und Neuhofen verübten Frevels betr. (Nr. 4527.)	536	757
1832	12. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde der Einwohner zu N. wegen Benützung und Ausscheidung der Gemeindegründe betr. (Nr. 19,287.)	33	163
1832	18. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Abgabenumlagen bei Gutszertrümmerungen betr. (Nr. 10,420.)	115	245
1832	23. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Recurs des Mathias Winterl et Cons. Grpßgütler zu Salching gegen Georg Straßer et Cons. Kleingütler daselbst wegen Weide betr. (Nr. 7497.)	368	550
1832	26. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Ueberhandnehmen von Waldbränden betr	604	820
1832	19. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Verordnung über die Fixirung und Ablösung des Handlohns und anderer unständiger Besitzveränderungsgefälle betr.	173	322
1832	7. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Eichenzucht betr. (Nr. 13,518.)	356	537
1832	17. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Waldstraforduung für die Königlichen Landgerichte des Salinenbezirkes des Isarkreises betr. (Nr. 16,457.)	583	797
1832	21. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Maulbeerbaumzucht betr. (Nr. 16,807.)	283	453
1832	5. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Handlohnbarkeit der Gemeindegründe betr.	34	163
1832	11. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde der fürstlich schwarzenbergischen Domainenkanzlei wegen untersagter Gefällmehrung bei Gutsdismembrationen betr. (Nr. 18,435.)	117	246
1832	11. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Dominicalbelastung vererbter Hofbaustücke betr. (Nr. 10,489.)	116	246
1832	19. October.	Landrathsabschied für den Isarkreis vom 19. October 1832.	10	134
1832	31. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Eichenzucht betr. (Nr. 17,126.)	357	541
1832	31. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Nachzucht der Eichen betr.	358	542
1832	7. November.	Regierungs-Entschließung (des Obermainkreises), das Einzelnhüten und die Nachtweide betr.	397	570
1832	10. November.	Regierungs-Entschließung (des Obermainkreises, Kammer des Innern), die untersagte Freilassung der Tauben zur Saat- und Erntezeit betr.	498	703
1832	7. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Diäten der Thierärzte bei der Beschreibung der Zuchtstuten betr. (Nr. 25,814.)	420	600

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1832	9. December.	Ministerial-Entschließung (des Königlichen Hauses und des Aeußern), Uebereinkunft mit Baden wegen Verhütung der Forstfrevel betr.	587	800
1832	11. December.	Regierungs-Entschließung (des Isarkreises, Kammer des Innern), die Behandlung der Wildschäden betr.	514	723
1832	18. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Abtheilung der den Gemeinden Niederhofen und Erlbach zugehörigen Koppelhut betr. (Nr. 21,985.)	85	164
1833	7. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Königlichen Hauses und des Aeußern), Uebereinkunft mit Baden wegen Verhütung der Forstfrevel betr.	587	800
1833	12. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die an Landwirthe des Landgerichts Berchtesgaden abgegebenen Zuchtwidder betr. (Nr. 332.)	431	624
1833	13. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Competenz-Conflict aus Anlaß der Hütungsstreitsache des N. zu N. gegen den Gutsbesitzer Frhrn. v. N. betr.	468	661
1833	11. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bestreitung der Nebenkosten auf den Beschälstationen betr. (Nr. 1432.)	421	601
1833	25. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Weide auf eigenen Gründen betr. (Nr. 3956.)	369	551
1833	5. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die in dem Landraths-Abschiede vom Jahre 18³¹/₃₂ bewilligten Beträge auf landwirthschaftliche Stipendien betr. (Nr. 4811.)	624	856
1833	13. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verleihung von Stipendien aus Kreisfonds für Zöglinge an der landwirthschaftlichen Schule zu Schleißheim betr. (Nr. 2775.)	625	856
1833	20. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Güterarrondirung in dem Bezirke des Landgerichts Schwabmünchen betr. (Nr. 22,815.)	118	247
1833	24. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), das Verfahren und die Geschäftsbehandlung in Beziehung auf die Forstfrevel betr.	584	798
1833	2. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Baumpflanzungen betr. (Nr. 8709.)	537	758
1833	10. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), rechtzeitige Anweisung der Streuabgaben betr.	349	530
1833	12. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Forderung des Philipp Wollschläger zu Göggenhofen und Consorten wegen Wildschadenersatzes betr. (Nr. 9522.)	515	724
1833	5. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Nachzucht der Eichen betr.	359	542
1833	24. Mai.	Regierungs-Entschließung (des Unterdonaukreises, Kammer des Innern), die Beförderung der Wiesencultur betr.	195	348
1833	2. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beförderung der Zucht feinwolliger Schafe betr. (Nr. 10,922.)	432	624

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1833	9. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), auswärtige Hagelversicherungsgesellschaften betr. (Nr. 13,552.)	520	728
1833	10. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die auswärtigen Versicherungsgesellschaften betr. (Nr. 14,133.)	521	729
1833	25. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ansprüche mehrerer Gemeinden des Königlichen Landgerichts Roggenburg an das Königliche Staatsärar wegen Waldstreubezuges betr. (Nr. 19,422.)	351	531
1833	27. Juli.	Regierungs-Entschließung (des Rezatkreises, Kammer des Innern), die Abwandlung der Forstfrevler betr. (Nr. 38,729.)	585	798
1833	16. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beförderung der Zucht feinwolliger Schafe betr. (Nr. 21,905.	433	625
1833	17. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die von Utzschneider'sche Runkelrübenzuckerfabrik in Obergiesing bei München betr. (Nr. 20,179.)	442	640
1833	25. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung der Gemeindeglieder zu Zwergstraß, wegen Einzelnhütens ihres Anspannviehes auf unschädlichen Plätzen betr. (Nr. 25,548.)	370	552
1833	5. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Begründung von Landwirthschafts-Feiertagsschulen betr. (Nr. 33,369.)	626	857
1834	10. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Etat des allgemeinen Landgestüts pro 18$^{33}/_{34}$ betr. (Nr. 386.)	423	602
1834	21. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), auswärtige Hagelversicherungsanstalten betr. (Nr. 32,693.)	522	731
1834	23. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anlage eines allgemeinen Hagelschaden-Anmerkungsbuches betr. (Nr. 2624.)	523	731
1834	31. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Nachzucht der Eichen betr.	360	543
1834	21. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Zertrümmerung des Arnold'schen Guts zu Klaubenheim betr. (Nr. 12,131.)	119	248
1834	27. Mai.	Allerhöchste Entschließung, den Competenzconflict in der Streitsache des N. gegen die Gemeinde N. wegen Entschädigung betr. (Nr. 14,730.)	538	758
1834	9. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Waldbrände betr. (Nr. 17,044.)	605	821
1834	1. Juli.	Allerhöchste Entschließung, (Auszug) die Revision der Verordnung vom 17. Mai 1818, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betr.	36	165
1834	1. Juli.	Auszug aus dem revidirten Gesetze über Ansäßigmachung und Verehelichung betr.	120	249
1834	3. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Verbot der Einzelnweide betr. (Nr. 17,173.)	398	570

Digitized by Google

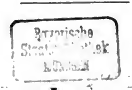
Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1834	6. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Competenz zur Supplirung des grundherrlichen Consenses bei Gutszertrümmerungen betr. (Nr. 23,588.)	121	249
1834	12. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Wildschadensverhandlungen betr. (Nr. 11,709.)	517	726
1834	31. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die von den Handelsjuden Nathan Gabriel, und Salomon Nathan Guttmann beabsichtigte Zertrümmerung des damals von Haffelt'schen Guts in Hinterbreitenthan, nunc in specie Ergänzung des grundherrlichen Consenses und Competenzconflict betr. (Nr. 13,750.)	122	250
1834	4. August.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), Verweigerung des grundherrlichen Consenses zur Gutszertrümmerung betr.	123	251
1834	15. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Wildschadensverhandlungen betr. (Nr. 22572.)	518	727
1834	18. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Competenz-Conflict in Sachen Holzinger und Freundlich gegen den Magistrat der Stadt Dinkelsbühl wegen Verweigerung des grundherrlichen Consenses zur Gutszertrümmerung betr. (Nr. 22729.)	123	251
1834	21. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Preis des Viehsalzes betr. (Nr. 31256.)	414	590
1834	8. Dezember.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Benutzung der Gülle betr. (Nr. 31073.)	263	425
1835	31. Januar.	Auszug aus dem Abschiede des Landrathes für den Unterdonau-Kreis vom 31. Januar 1835.	361	543
1835	6. März.	Allerhöchste Entschließung, die Satzungen des Hagel-Assecuranz-Vereins für den Isarkreis betr.	524	732
1835	10. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Georg Michl Stickel und Consorten von Ochsenfurt wegen verbotener Weide des Anspannsviehes betr. (Nr. 5842).	399	571
1835	22. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Remuneration der Forstbediensteten aus Gemeinde- und Stiftungsfonden für geleisteten Forstschutz oder Betriebs-Leitung in Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen betr. (Nr. 1433).	325	503
1835	22. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug der §§. 24, 25, 59 und 60 des revidirten Gemeinde-Edicts in Bezug auf die Beaufsichtigung und Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen betr. (Nr. 11782).	326	504
1835	22. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug des §. 64 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825, in specie die forstpolizeiliche Aufsicht auf Privatwaldungen betr. (Nr. 5834).	327	508
1835	26. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug des §. 64 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825, in specie die forstpolizeiliche Aufsicht auf Privatwaldungen, bezüglich der eigenthümlichen Forste des Standes- und Gutsherrn betr. (Nr. 13878.)	328	510

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1835	3. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Königlichen Hauses u. des Aeussern), Bekanntmachung einer mit der Churfürstlich Hessischen Staats-Regierung getroffenen Uebereinkunft in Beziehung auf Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel in den gegenseitigen Waldungen, Fluren und Fischwassern betr.	589	803
1835	19. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die 25 Jahre der Zehent-Freiheit zur Beförderung der Cultur betr. (Nr. 13129	146	290
1835	26. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug des §. 64 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825, in specie die forstpolizeiliche Aufsicht auf Privatwaldungen betr. (Nr. 17838).	329	510
1835	16. Juli.	Entschließung (der Churfürstlichen Regierung der Provinz Hanau), die Verfügung der Churhessischen Regierung gegen ausländische Waldfrevler, das Feuergewehr zu gebrauchen betr.	590 in notis.	805
1835	24. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anordnung der Churhessischen Regierung wegen des Gebrauchs des Feuergewehrs gegen ausländische, schaarenweise und bewaffnet eindringende Waldfrevler betr. (Nr. 21230.)	590	805
1835	4. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Repartition der Zehentfixen bei Gutszertrümmerungen betr. (Nr. 11971).	124	251
1835	1. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Reorganisation des landwirthschaftlichen Vereines betr.	627	858
1835	3. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die landwirthschaftlichen Vereine betr. (Nr. 29952)	628	865
1835	19. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern) die Anordnung der Churhessischen Regierung wegen des Gebrauchs des Feuergewehrs gegen bewaffnete und schaarenweise eindringende Waldfrevler betr. (Nr. 31028.)	591	806
1836	20. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), (Auszug) die im Landgerichtsbez. Mindelheim bemerkten Gutszertrümmerungen betr.	125	252
1836	7. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Aufhebung der Anzeige und Pfandgebühren für Forstfrevel im Großherzogthume Baden durch die §§. 181 und 183 des neuen badischen Forstgesetzes und die Anwendbarkeit dieser Bestimmung beim Vollzuge des mit jenem Staate bestehenden Vertrages über Behandlung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen betr. (Nr. 6193.)	588	801
1836	21. April.	Ministerial-Entschließung (des Königlichen Hauses und des Aeussern), die Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar, wegen Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel betr.	596	812
1836	9. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die von dem erblichen Reichsrathe ꝛc. Franz Schenk Freiherrn von Staufenberg eingereichte Vorstellung wegen forstpolizeilicher Aufsicht in den gutsherrlichen Waldungen betr. (Nr. 11110).	330	511
1836	9. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar wegen Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Waldfrevel betr. (Nr. 10649)	597	814

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1836	12. Juni.	Ministerial Entschließung (der Justiz), die Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar wegen Verhütung von Forstfreveln betr. (Nr. 5658).	598	814
1836	2. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), unberechtigtes Weiden des Viehes Bayerischer Unterthanen auf k. k. österreichischem Gebiete resp. Compassirung Bayerischer Unterthanen an k. k. österreichische Gerichte betr. (Nr. 16028).	371	552
1836	25. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern,) (die Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar wegen Verhütung von Forstfreveln betr. (Nr. 15447.)	598	814
1836	31. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verwendung des Pferdefleisches zur Fütterung und Mästung der Schweine, sodann die Abdeckereien betr (Nr. 9971.)	434	626
1836	15. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Heuschreckenfraß in dem Landgerichtsbezirke Leutershausen betr. (Nr. 23351).	478	686
1836	26. September.	Regierungs-Entschließung (des Isarkreises, Kammer der Finanzen), die Repartition der Zehentfixen bei Gutszertrümmerungen betr. (Nr. 11720.)	126 in notis.	253
1836	15. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die förderliche Behandlung des Waldrügwesens betr. (Nr. 16154.)	586	799
1836	16. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die den Anzeigen des standesherrlichen Forstpersonals zukommende Beweiskraft betr. (Nr. 18418).	331	512
1836	14. Dezember.	Ministerial Entschließung (des Innern), die Vertheilung der Gemeinde-Gründe unter die Gemeindeglieder der Buchthaler-Vorstadt in Eichstädt resp. die Competenz in Culturgegenständen betr. (Nr. 24218).	236	375
1837	11. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern) die Streitsache der Gemeinde Vietten gegen die Gemeinde Neuhausen wegen Vertheilung des Mettener Mooses resp. die Anwendbarkeit des §. 25. Ziff. 1. auf alle am 1. Juli 1834 noch in ungetheilter Eigenschaft vorhanden gewesenen Gemeindegründe betr. (Nr. 20664).	37	166
1837	4. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Repartition der Zehentfixen bei Gutszertrümmerungen betr. (Nr. 33154).	126	252
1837	29. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Fabrikation des Runkelrübenzuckers betr. (Nr. 11973.)	413	641
1837	15. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug des §. 25 Nr. 1. und 4 des revidirten Gemeinde-Edikts, die Genehmigung von Gemeindegründetheilungen betr. (Nr. 9126).	38	167
1837	15. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den am 21. Juli d. J. in Augsburg abgehaltenen ersten Schafmarkt; resp. das Beweiden der Straßengräben durch veredelte inländische Schafe betr. (Nr. 19254).	381	560
1837	5. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Handhabung der forstpolizeilichen Aufsicht in Privat-Waldungen betr. (Nr. 23391).	332	512
1837	5. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verhütung von Holzfreveln, in specie die Verhütung von Devastationen der Privat-Waldungen betr. (Nr. 20559).	333	513



Digitized by Google




Digitized by Google